





THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive  
in 2019 with funding from  
Getty Research Institute



Zeitschrift  
des  
Historischen Vereins  
für  
Niedersachsen,

zugleich Organ des  
Vereins für Geschichte und Alterthümer  
der  
Herzogthümer Bremen und Verden und des  
Landes Hadeln.

Jahrgang 1895.

---

Hannover 1895.  
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommissiön :

Kgl. Rath und Ober-Bibliothekar **Dr. G. Bodemann.**

Professor **Dr. A. Köcher.**

Abt **D. G. Uhlhorn.**

# Inhalt.

	Seite
I. Briefe der Herzogin, späteren Kurfürstin Sophie von Hannover an ihre Oberhofmeisterin A. K. v. Harling, geb. von Uffeln. Von Dr. Eduard Bodemann. . . . .	1
II. Über die Jagd- und Hausthiere der Urbewohner Niedersachsens. Von Dr. C. Struckmann. . . . .	92
III. Die Braunschweig=Lüneburger im Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1674—1675. Von Dr. Heinr. Kocholl. . . . .	110
IV. Alter und Bestand der Kirchenbücher in den Fürstenthümern Lippe, Birkenfeld, Lünebeck, Waldeck und Schaumburg. Von H. Krieg. . . . .	146
V. Die Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege. Von Dr. Hermann Schmidt. . . . .	164
VI. Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter. Von Dr. W. Barges. . . . .	207
VII. Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diöcese. Von Archivrath Dr. Doebner . . . . .	290
VIII. Visitationsbericht Bischof Hennings von Hildesheim über das Benedictiner=Nonnenkloster Neunwerk zu Goslar. 1475 August 24. Von Archivrath Dr. Doebner. . . . .	329
IX. Senator Dr. Roemer. Von Oberbürgermeister Struckmann. . . . .	336
X. Berichtigung zu Jahrgang 1894. Von Dr. Br. Krusch	349
XI. Geschäftsbericht des Vereins für Geschichte von Bremen=Verden 2c. . . . .	351
XII. Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen	357





Zeitschrift  
des  
Historischen Vereins  
für  
Niedersachsen,

zugleich Organ des  
Vereins für Geschichte und Alterthümer  
der  
Herzogthümer Bremen und Verden und des  
Landes Hadeln.

---

Jahrgang 1895.

---

Hannover 1895.  
Hahn'sche Buchhandlung.



I.

**Briefe der Herzogin, späteren Kurfürstin Sophie von Hannover an ihre Oberhofmeisterin A. K. v. Harling, geb. von Uffeln.**

Von Dr. Eduard Bodemann.

Anna Katharina v. Uffeln, die spätere Frau v. Harling, aus einem alten hessischen Adelsgeschlechte stammend, war von der hessischen Prinzessin Charlotte, als diese 1650 den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz heirathete, als Hoffräulein mit nach Heidelberg genommen und später als Erzieherin der 1652 gebornen Prinzessin Elisabeth Charlotte (Bieselotte) erwählt<sup>1)</sup>. Hier am Heidelberger Hofe hatte die Schwester des Kurfürsten Karl Ludwig, Sophie, als diese 1652, um den ihr drückend gewordenen Verhältnissen im Haag zu entgehen, das mütterliche Haus daselbst verlassen und ihre Zuflucht zu ihrem Bruder genommen hatte<sup>2)</sup>, die Uffeln kennen gelernt und bald lieb gewonnen. Und als Sophie dann 1658 sich mit dem Herzoge Ernst August von Hannover vermählte und Heidelberg verließ, vergaß sie das Fräulein v. Uffeln nicht und blieb von Hannover aus mit ihr in Briefwechsel; die nachfolgenden Briefe 1—4 sind von ihr an jene nach Heidelberg 1658 und 1659 geschrieben. In denselben schreibt sie als „treue Freundin“, vermittelt in einer Differenz zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig und der Uffeln, bittet um Mittel für den Haarwuchs und gegen ein durch das

1) Vgl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an Frau v. Harling zc. Hannov. 1895. — 2) Vgl. Bodemann, Herzogin Sophie von Hannover zc., in v. Kammerers Histor. Taschenbuch, 6. Folge, B. 7 (1887).

Reiten erlittenen Beinschaden und dankt dann für diese erhaltenen Sachen wie auch für überschickten Käse, mit vielem, in allen ihren Briefen sich findenden Humor.

1.

Hanover den  $\frac{16.}{26.}$  December 1658.

Allerliebste junffer Offelen <sup>1)</sup>. Ihr seit so eigentlich in allen dingen, daß ihr gewis auch ein eigen postbot habt, der eure brif bestellt, dan er nur 5 wochgen alt ist gewesen, wie ich ihn habe bekommen. Ob ihr nun so lang tharan geschriben habt oder daß er sunsten so wol bestellt ist gewesen, kan ich nicht ratten. Wan die knackwurst undt die schinden sambt den breiwhan <sup>2)</sup>, da ihr von meldet, nicht geschwinder fortgingen, so würde ich mich nicht so wol tharbey befinden, sundern mir ghar hart in magen ligen, aber hir ist es alzeit gutt wetter, so daß ich nichts tharbey zu vers. . <sup>3)</sup> habe als Fridt undt freude. . . . . <sup>3)</sup> durch ihr gebett erhalten haben, darunter ihr mit von den vornemsten seit. Wo ich euch auch in dinen kan, werde ich es nicht lassen. Grüßet doch die liebe Milla sambt ihr jung hüntien <sup>4)</sup>; lasset gegrüßet sein die haupthoffmeisterin sambt die Ömin <sup>5)</sup> undt fraw Fres <sup>5)</sup>. Ich verbleibe eure ser geaffectionirte fründin Sophie.  
[Äußere Aufschrift des Briefes:]

Pour Mademoiselle d'Offelen  
à Heydelberg.

1) Diese Auredede bei Anfang des Schreibens auch bei den folgenden Briefen an Frä. v. Uffeln. — 2) Broihau, ein hannov. Weißbier. — 3) Hier ist eine Ecke vom Briefe mit etwa 15 Wörtern abgerissen. — 4) = Hündchen. — 5) Gemeint sind vielleicht die Frauen „Ehm“ und „Frieß“ (= v. Friesen), welche die Herzogin Elisabeth Charlotte v. Orleans erwähnt in e. Briefe an die Kaugräfin Louise vom 27. Juli 1719: „Der canzeler Frieß, ist es der, welcher zu Heydelberg in J. G. des Churfürsten, unßers herrn vatter, dinsten gewesen u. eine Fraukösin von Metz genommen hatte, eine alte Madame Ehm ihr dochter?“

## 2.

Hanover den  $\frac{24. \text{Febr.}}{6. \text{Mertz}}$  1659.

. . . Es ist mir herzlich leit gewesen, aus eur schreiben zu vernemen, was vorgangen ist <sup>1)</sup>. Gehorsam ist zwar besser, als opfer <sup>2)</sup>, aber doch kan ich nicht frembt finden, daß ihr nicht die ehrste habet wollen sein in solcher gelegenheit; es were zwar kein sündt undt ihunder auch kein schandt, weil es andere gethan haben, aber weret ihr die ehrste gewesen, hette man nur übel tharvon geredt. Ich habe es auch an F. G. den Courfürsten mit disser post geschriben <sup>3)</sup>, hoffe, F. G. werden sich thariüber wiederum bedencken. Was in mein macht ist, euch zu dinen, werde ich nicht lassen als eure ser geaffectionirte fründin Sophie.

À mademoiselle d'Offelen  
à Heydelberg.

## 3.

Hertzberg den 6. merz 1659.

. . . Ich habe eur schreiben alhir empfangen; wan es schon 3 mal lenger were gewesen, hette ich es doch gern gelessen. Habet doch noch ein wenig patience, het sal all ten besten komen. Inmittels wirdt das remedi vor das haar wachsen zu machen mir ser angnhem sein; wan es euch undt mir hilft, so ist es etwas rares. Ich habe aber nun ein anders von nütten, dan ich habe ein gross lochg im ben <sup>4)</sup> an ein knopf vom sattel geritten, welges gar arg worden ist, weil ich nichts tharzu gebrauchgt, bitte derhalben, ihr wollet doch Jost den taffeldecker tharvor ansprengen, daß er mir doch

---

1) Über die damalige schwierige Stellung der Uffeln u. ihre Differenz mit dem Kurfürsten Karl Ludwig vergl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elis. Charlotte v. Orleans an Fr. v. Harling 2c. Einl. S. VII. — 2) I. Sam. 15, 22. — 3) Vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihr. Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig von der Pfalz 2c. in den Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven, Bd. 26, Br. 8, S. 10. — 4) = Bein.

das recept schickt, welges Schwester Elizabeth<sup>1)</sup> gebraucht hat. Adieu, habt mir alzeit lieb, ich bleibe . .

À Mademoiselle d'Offelen  
à Heydelberg.

## 4.

[Ohne Datum, 1659.]

. . Ich habe eur formiren, stincken undt schmiren gar wol empfangen; das ehrste ist recht artig undt macht mich eur Princessien<sup>2)</sup> und euren hochgen verstandt admiriren, dan unser Herrgott machte die menerger<sup>3)</sup> nur aus erden, die eürigen sein aber von allerhandt materi zusammen geflickt, es mangelt nichts tharan als die sprag. Zum andern bedanke ich mich gegen junffer Mari vor den grünen kes<sup>4)</sup>, welger von standt alle die übertrift, so hir im dorf sein, schmeckt aber doch gar gutt, wie der Herzug sagt. Zum dritten bedanke ich mich gegen euch vor die salb zum haar, welche ich mit zwe finger habe angegriffen undt mich von oben bis unten mit beschmirt, halte, sie sey vom alten Tac<sup>5)</sup>, dem tochter, ich habe schon einmal die patience tharüber verloren, bilde mir ein, es seye das selbige. Der fraw von Hun<sup>6)</sup> wollet ihr doch . . .<sup>7)</sup> das leit klagen, welges mir wol recht . . ., dan ich Mr. Hun selig wol recht estimirt . . ., wünsch auch von herzen gelüch zu . . . undt bin recht wol zufrieden, daß ich gefatterin tharvon bin. Mr. Spanheim<sup>8)</sup>

1) Elisabeth v. d. Pfalz, ward 1667 Äbtissin von Herford. —

2) Elisabeth Charlotte von der Pfalz. — 3) = Männer. — 4) = Käse. — 5) Otto Tachen, Arzt zu Venedig, von der Kurfürstin Sophie oft erwähnt u. consultiert; vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz, in den Publicat. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven Bd. 26, S. 11. — 6) Die Herzogin Elij. Charlotte von Orléans erwähnt in e. Briefe an die Kaugräfin Louise vom 14. Juli 1718: „die Ditsfort, so fraw von Hun geworden“. — 7) Hier ist eine Ecke vom Brief abgerissen. — 8) Ezechiel v. Spanheim, erst in Diensten des Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz, trat 1680 in den Dienst des Kurf. von Brandenburg, war dessen Gesandter in Paris u. London.

wollet ihr doch vor alle seine brief bedanken. Ich habe keine zeit mer zu schreiben. Adieu, liebste Offelen.

Pour Mademoiselle d'Offelen  
à Heydelberg.

Das eheliche Leben zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig und seiner launenhaften Gemahlin Charlotte war ein immer unglücklicheres und die gegenseitige Abneigung so stark geworden, daß der Kurfürst ein Verhältnis mit dem anmuthigen Hoffräulein der Kurfürstin, Louise v. Degenfeld, anknüpfte und diese am 6. Jan. 1658 als zweite Gemahlin mit dem ihr verliehenen Titel „Kaugräfin zu Pfalz“ sich zur linken Hand antrauen ließ. Da nun aber beide Gemahlinnen bis zum Jahre 1663, wo Charlotte nach Kassel zurückkehrte, in demselben Schlosse zu Heidelberg wohnten und daher die kleine Liselotte und auch ihre Erzieherin, Fräulein v. Uffeln, in einer traurigen Stellung lebten, so bat die Herzogin Sophie ihren Bruder, ihr seine damals siebenjährige Tochter zur weiteren Erziehung zu überlassen. Der Kurfürst gab seine Einwilligung und am Ende des Monats Juni 1659 traf Liselotte mit ihrer Erzieherin in Hannover ein. Vier Jahre blieb dann Elisabeth Charlotte bei ihrer herzlieben Tante zu Hannover und, als Herzog Ernst August im December 1661 Bischof von Osnabrück geworden war, auf dem Schloß Iburg. Aus dieser Zeit stammen die Briefe 5 und 6:

5.

Stolsena <sup>1)</sup> den 5. Augusti 1661.

. . Ich habe eure ermanung ser wol empfangen undt werde mich außs ehrste zu Hanover instellen, bin aber gottlob noch frisch undt gesundt undt recht fro, zu vernemen, daß es mit eure kleine herrschafft auch noch wol sthet. Ich habe vergessen, wer die dame von Embeck <sup>2)</sup> vergangen [Jahr] <sup>3)</sup> bestellt hat, bitte derthalben, ihr wollet darnach vernemen,

<sup>1)</sup> = Stolzenan. — <sup>2)</sup> Eine Hebamme aus Einbeck. — <sup>3)</sup> Bei der Geburt des ersten Kindes der Herzogin Sophie, des am 28. Mai 1660 gebor. Prinzen Georg Ludwig.

auf daß, wan sie urlaub von der statt hat, wir alsdan nur ein calesch vor sie können schicken, sobald ich zu Hanover kom. Der tochter oder Hamersten<sup>1)</sup> haben sich deswegen, halte ich, vergangen bemüt, können es nun wiederum thun. Ich meine zwar, daß ich noch 5 wochgen habe<sup>2)</sup>, aber die vorsichtigkeit ist die mutter der weiffheit. Ich hette auch gern ein bett bestellt wie ein taffel um in mein kammer zu stellen vor die, so darin schlafen müssen, undt verlange zu hören, ob wir das schustersmettien<sup>3)</sup> vor unser kindt bekommen werden. Hamersten hat geschriben, ihr wüßt bescheit um die hoffmesterin, so die kammerpresidentin<sup>4)</sup> recommendirt hat; ich fürgt, es ist nicht viel befunders, weil er junsten nichts tharvon schreibt; ist dan kein gerechter in Israel? köndt ihr mir nicht imans anders ausfinden? Adieu . .

Es ist alhir mess gewessen, ich habe gar schöne sachen vor Lisselotte<sup>5)</sup> tharauf gekauft, welger ich auch hirmit die hendt küsse undt verbleibe J. V. dinerin .

Pour Mademoiselle d'Offelen  
à Hanover.

6.

Amsterdam<sup>6)</sup> den  $\frac{16.}{26.}$  mertz 1662.

. . Alhir habe ich euren brif ehrst empfangen, undt habt ihr ser wol geurtheilt, daß disse reiffe vor mir ser bedrübt gewessen ist, weil aber J. V. mein herzlieber herr gern gesehen haben, daß wir sie mit einander vollenden solten, bin ich un-

---

1) Georg Christoph v. Hammerstein, später 1671 Geh.-Rath u. Großvoigt in Celle, † 1687. — 2) Der 2. Sohn, Frie r. August, ward am 3. Okt. 1661 geboren. — 3) = Schustermädchen. — 4) Frau des damal. Kammerpräsidenten P. J. v. Bülow. — 5) Die Prinzessin Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz. — 6) Herzogin Sophie war mit ihrem Gemahl damals nach Holland gereist u. sie kam dort gerade an, als ihre Mutter Holland, dessen Gastfreundschaft sie 40 Jahre genossen, verließ und sich nach England einschiffte; Sophie sah sie damals zum letzten Male.



bekant als weiter mit gezogen. Ich kan aber die liebe Königin<sup>1)</sup> nicht auß dem sin bringen, ob wir schon viel verenderung gehatt haben. Ich hoffe nun ehr 14 dage um sein, wiederum bey eüch undt bey eüre junge herschaft zu sein, da mir ser nach verlangt, undt bin recht fro, daß sie sich noch wol befinden.

Der Courfürst<sup>2)</sup> hatt mir befohlen, sein conterfet copihren zu lassen von Herzug Christian Ludwig sein maller, so Bellot<sup>3)</sup> heist; es muss daß conterfet sein, so in unsser kammer hengt, ihr wollet es doch außs schlünnigste bestellen, daß man es fort kan schiden gegen daß ich kom. Adieu, ich ambrasire Lisselotte undt mein zwe kleine<sup>4)</sup>.

Pour Mademoiselle d'Offelen  
à Hanover.

Im Juni 1663, nachdem die Kurfürstin Charlotte Heidelberg verlassen hatte, forderte der Kurfürst seine Tochter wieder zurück und diese zog dann, in ihrem 11. Lebensjahre, ins väterliche Schloß zu Heidelberg wieder ein. Aber ihre innigstgeliebte „Hofmeisterin“, Fräulein v. Uffeln, kehrte nicht wieder mit nach Heidelberg zurück; diese heirathete damals den Stallmeister des Herzogs Ernst August, Christian Friedrich v. Harling und trat selber in den Dienst des herzoglichen Hauses als Hofmeisterin der Kinder desselben. In dieses Jahr 1663 fallen die folgenden Briefe 7—10:

## 7.

Linsburg<sup>5)</sup> den 20. Septembre 1663.

Allerliebste fraw von Harling<sup>6)</sup>. Ob ihr gleichg nicht zweivelt, daß es uns alhir noch alle wol ghet, so habe ich doch meiner verheißung wollen nachkommen, zu schreiben, auf

1) Die Mutter der Herzogin Sophie, Elisabeth, die Wittwe des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, des böhmischen Winterkönigs, war in England am 13. Febr. 1662 gestorben. — 2) Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz. — 3) = Bellotti? — 4) Die Prinzen Georg Ludwig u. Friedrich August. — 5) Jagdschloß im Kr. Nienburg. — 6) Diese Anrede (oder: „Allerliebste fraw hoffmeisterin“) auch in den folgenden Briefen.

daß ihr sehen möget, daß ich die gutte fründt zu Iburg nicht vergesse. Weret ihr mit unßern kindern alhir, so were der ort recht lustig; ich dencke immer an sie, hoffe, der allerhöchste wirdt sie bewaren, daß ich sie lebendig wieder bekomme. Von Hamburg werde ich das pattengescheuß schicken; wan die marschalkin das kindt bey der kindtdauf irgent gepukt wil haben, kündt ihr sie von mein kinderzeug, so à la mode, tharzu geben, dan ich es wol nicht mer nötig werde haben. . Grüßt doch Mr. Harling meinentwegen, ich halte, er wirdt ganz perfect hergestellt sein gegen daß wir wiederkommen. Ich hoffe, Mr. Lente wirdt bisweilen neüwe zeidung schreiben; seine gemallin befindt sich ser wol, allein ist die bedrübnis groß, daß sie nur ein par monat von ihm wirdt sein, inmittels müßt ihr eür schöne matt <sup>1)</sup> vor ihm wahren, dan er sich rümbt, er hette, wan er wolte, 10 mestressen vor ehne. Adieu . .

À Madame

Mad. Harling, gouvernante des jeunés

Ducs de Brunsvic et Luneburg

à Iburg.

S.

Linsburg den 26. septemb. 1663.

. . Ich halte, ich werde balt wiederum bey eüch sein, das ist die beste zeidung, so ich von hir weiß zu sagen in recompense daß ihr mir versichert, daß meine kinder noch wol sein. Die arme Nanon beklage ich von herzen, daß sie so übel ankommen ist; der abt <sup>2)</sup> schreibt mir ser artig tharvon; ich bitte, ihr wollet ihn grüssen undt vor seinen briß danck sagen, welgen ich müntlich beantworten werde. Willeicht bleibt unser Herzug auch noch wol hir, Herzug Johan Friderich sambt sein cavalier undt Mr. de Chevrau <sup>3)</sup> halten uns

---

<sup>1)</sup> = Magd. — <sup>2)</sup> Der Abt von Iburg (1642—1666): Jakob Thorthwarth. — <sup>3)</sup> Urban Chevreau? Über diesen vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig 2c., S. 61, Anm. 8.

gesellschaft, aber nicht beim spil, da der Wolpe<sup>1)</sup> sich besser zu schickt. Ich bin im anfang ser glücklich gewesen, aber nun nimbt es wiederum ser ab. Ich habe nicht gemeint, dass die kindtdauf so bald würde sein von mein pattin undt dass mein present zu spät würde kommen, welges ihr entschuldigen wollet. Junffer Allefelt<sup>2)</sup> schicket sich recht wol bey mir, wan die andern sie nicht verderben, wil ich sie bey mir behalten; der cavalier ist ganz verliebt von ihr, sagt, sie sehe aus wie eine gentil donna Veneciana. Den marschalck, marschalckin undt Mr. Harling wollet ihr meinentwegen grüssen undt dem marschalck sagen, daß ich ihm wiederum zu früh nach Burg kommen werde. Dieser brif ist lauter staub undt asche; bis daß ich auch so werde, wil ich verbleiben . .  
 [Äußere Aufschr. wie Br. 7.]

## 9.

Linsburg den 12. october 1663.

. . Ich bin recht fro gewesen, zu vernemmen, daß die kinder noch wol sein sambt die, so dieselbige zu hüten haben, undt daß die kindtdauf so wol abgangen ist. Ich hette die schöne dames wol mögen sehen, so tharauf getanzt haben. Uffere juncker beklagen ser, daß sie der reichen junffer nicht aufgewartt; ich hoffe, Jorg Ludwig<sup>3)</sup> wirdt dieselbige charmirt haben. Weil er sich beym tanz so schön gestellt, so bekeme er geldt in die kirch<sup>4)</sup> zu geben, da es ihm nun oft an mangelt. Were ich auch ein reiche junffer, könnte ich mein gelt alhir mit spillen halt los werden, dan des Wolpe<sup>5)</sup> sein gelück ist nicht zu beschreiben; ich habe das grosse spil abgelassen undt bleibe beim piquet. Dis ist alles, so hir passirt; ich

1) Graf Wolpe, venetian. „Governatore“. Am 9. Mai 1664 schreibt die Herzogin Sophie von Venedig aus an ihren Bruder: „Nous logames [[zu Vicenza] dans une maison de Wolpe, qu'on appelle la maison de Brunswic, puisqu'il a gagné l'argent des Dues pour la batir“. — 2) v. Ahlefeld, Hofdame der Herzogin Sophie. — 3) Georg Ludwig, der älteste Sohn der Herzogin Sophie. — 4) Kirbe = Kirchweihe; vgl. Grimm's Wörterb. V, 829. — 5) Vgl. oben N. 1.

halte, wir werden bald wiederum bey euch sein, der dag ist aber noch nicht gesezt; mit der jagt ghet es auch noch wol ab dis jhar, dan noch nimans gefallen ist. Adieu . .

P. S. Des herrn Drost seine Madam muß oft von taffel auffsten, da er dan ser nötig bey were, ihr den kopf zu halten. Das har aus dem Hag ist gar dunkel, die andere sachen sein gar schön. Ich puze mich alle dag mit die mante <sup>1)</sup>, wie man es nent; ist schadt, daß ihr es nicht bey der kindtdauf an hattet mit alle die benderger, um meine person zu representiren.

[Auß. Aufschr. wie Br. 7.]

10.

[Ohne Datum.]

. . Güte brif sein alzeit ser anghem, insunderheit wan sie mir versichern, daß meine kinder noch wol sein. Ich verlange schon wiederum nach Tzburg. Der gewinst von spil ist zwar zimlich gross gewesen, aber was ich einen dag gewin, verlire ich den andern wieder, doch kan ich mich rümen, 66 partien im piquet in ein nachmittag von Herzug Gorg Wilhelm gewonnen zu haben, ein jeder part 5 ducaten, aber in la baite <sup>2)</sup> haben J. L. sich wiederum revangirt. Hirmit schicke ich die quitung vor Schler; die Bonstetin kan das ihrige tharvon behalten. Adieu, allerliebste frauw von Harling, ich schlase bald ein undt verbleibe . .

[Auß. Aufschr. wie Br. 7.]

Im folgenden Jahre 1664 zog Herzog Ernst August wieder seine gewohnte Straße nach Italien, aber diesmal mit seiner Gemahlin Sophie. Ernst August reiste für sich voraus und Sophie folgte ihm Anfang Februar 1664, zunächst nach Heidelberg, wo sie Frau v. Harling mit den beiden Söhnen Georg Ludwig und Friedrich August ließ. Sie reiste dann

1) mante, Trauermantel, Trauerschleier. — 2) La bête, Labet, eine Art Kartenspiel. Im Kartenspiel bedeutet bête den Einsatz, namentlich für ein verlorenes Spiel, daher Jemand bête oder labêt machen = ihn das Spiel verlieren lassen.

über Augs<sup>s</sup>burg, wo sie am 21. April Aufenthalt nehmen muß, um die Gestelle der Wagen schmälern zu lassen, damit sie die Alpen passiren konnten, und über Innsbruck, Trient und Verona nach Venedig. In dem Gefolge des herzoglichen Paares befanden sich der Stallmeister v. Harling, die Cavaliere v. Lenthe, v. Sandis, v. Droft und v. Rhem, und die Hofdamen v. Lenthe, v. Kappel, de la Motte und v. Ahlesfeld. Was diese italienische Reise betrifft, die sich von Venedig aus noch nach Vicenza, Voretto, Rom, Siena, Florenz und Mailand und bis zum Frühjahr 1665 ausdehnte, so muß ich hier zur Ergänzung der nachfolgenden Briefe 11—32 auf die ausführlichen und interessanten Berichte der Herzogin Sophie in ihren Briefen an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig, verweisen; vergl. meine Ausgabe derselben im 26. Bande der Publicationen aus d. Kgl. Pr. Staatsarchiven, S. 64—85, und meinen Aufsatz „Herzogin Sophie von Hannover“ zc. in v. Raumer's Histor. Taschenbuch, 6. Folge, 7. Jahrg. 1888, S. 27—86. — Die Herzogin Sophie findet das Land Italien überaus schön und den Aufenthalt daselbst interessant und belustigend, aber, schreibt sie Br. 15, „ob es schon lustig hier ist, verlange ich doch sehr, wiederum bei euch zu sein“; Br. 17: „Ich sehe meine Kinder lieber, als alle die schönen Sachen“, und von Rom aus schreibt sie Br. 24: „Ich wollte lieber mit den Kindern spielen, als hier die Statuen ansehen.“ Von Rom aus schreibt sie auch Br. 25: „Dies ist ein Land für Männer und nicht für ehrliche Frauen; wenn ich hier wollte wohnen, müste ich auch eine Courtisane werden.“ Sie sehnt sich fort von dort und im Anfange März 1665 wird die Rückreise angetreten.

## 11.

Au[g]sburg den 22. april 1664.

. . . Gestern sein wir alhir frisch undt gesundt ankommen und vermeinen morgen wiederum von hir zu ziegen, wobern die kuzzen fertig können sein, und hat uns unsser guide versprochen, [uns] in 8 dag nach Venedig zu bringen. Eur lieber mann befindt sich ser woll, ich hoffe, daß die kinder

auch noch so werden sein. Ich schicke alhir ein schön present vor den elsten<sup>1)</sup>. Ich wolte, daß ihr nur so lustig weret, als wir, so were ich ganz zufriden; ihr werdet ja schreiben, wie es euch ghet. Adieu, meine liebe frauw von Harling, ich bleibe alzeit von herzen eure ser geaffectionirte trüwe fründin. Dem Curprinz<sup>2)</sup> undt Princes<sup>2)</sup> küsse ich die handt undt mein Gustien<sup>3)</sup> den munt. Gott behüte euch alle.

Drost Vente ghet auf der post nüwe zeidung nach Venedig zu bringen. Visselotte undt Louis werden mit differ carte zusammen spillen können.

Pour Madame d'Harling, gouvernante . .  
à Heydelberg<sup>4)</sup>.

## 12.

Insbruck den 27. april 1664.

. . Wir sein alhir gottlob gesundt undt wol ankommen, über hochge berg und diffe dal; übermorgen hoffe ich bei mein herzlieben Herrn zu sein. J. V. haben uns ein expressen entgegen geschickt, der uns den weg sol weissen. Wir sein noch alle lustig undt nicht mütt vom reissen. Ich gedencke oft an mein zwe kleine; Gott behüte sie. Adieu, mein herzliebe frauw von Harling, ich verbleibe alzeit von herzen eure ser affectionirte treüe fründin

Sophie.

## 13.

Venedig den 14. Mayus 1664.

. . Ich bin ser fro gewessen, aus eur schreiben zu vernemmen, daß meine kinder gottlob noch wol auf sein; Gott wolle sie also erhalten und euch auch ganz wiederum gesundt machgen, dan ich von Mr. Harling vernommen, daß ihr ser übel auf seit gewessen, welges mir herzlich leit ist, es seye dan, daß es von ein gutte ursag kombt. Wir sein alhir in

1) Prinz Georg Ludwig. — 2) Kurprinz Karl u. Prinzessin Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz. — 3) Friedrich August, 2. Sohn der Herzogin Sophie. — 4) Dieselbe äußere Aufschrift bei den folgenden Briefen 12—22.

ein schön laut; die dames sein zwar fründtlich, aber nicht gar schön, wir bedürfen nicht jalus von unssern mennern zu sein. Ich hatte zwar gehofft, euch die gutte zeidung zu schreiben, daß Mr. Harling bald bey euch würde sein, aber weil alles hir noch so neüw ist, kan mein herzlieber Herr ihn noch nicht missen. Nach Rom undt Naples werden wir auch gehen, aber mit wenig leütte. Ich kan aber noch nicht recht wiederum gesundt werden undt habe noch als ein starcken durchbruch, welcher mir ser mager undt matt macht. Die Allsefelt hat auch schlegte lust hir, dan sie das anderdägig fiber hat, junsten ist alles gottlob wol auf. Ich verlange ser, meine kinder wiederum zu sehen; gefiel es meinem herzlieben Herrn so wol zu Iburg, als hir, so wolte ich, daß wir schon alle thar weren. Adieu . .

14.

Venedig den 23. May 1664.

. . Ich habe die zettel alle empfangen undt schicke hirmit die zwe quitungen vor Mr. Schler. Was die perlen anbelan[g]t, halte ich, wirdt man sie besser hir bekommen, als beim juden zu Heydelberg. Ich bin alle mal recht fro, wan ich bris, von euch bekomme, daß ihr mit eur kleinen hoffstat noch alle so gesundt seit; alhir ist es ein recht spitall: Sandis hat die blattern, die frauw von Vente ist auch krank undt man fürgt daß sie sie auch bekommen wirdt; die Lepel ist krank vor lauter lieb, wie docter Tac 1) sagt; die Lamotte purgirt, um gesundt zu bleiben; die Allsefelt sieht aus wie der bittere dodt, das fieber hat sie aber verlassen, so daß ich ein trefflichen stat hir fürre mit meine dames. Wan die Remkinger 2) mit ihrem mann tharbey weren, würde es sich nicht übel

1) Vgl. S. 4, N. 5. — 2) = Remginer? Am 20. Okt. 1661 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig: „Harling est envoyé en Dennemarc malgré une boule de plon, dont Remginer luy a fait present en la joue dans un duel“; u. die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans schreibt an Herrn v. Harling am 2. Mai 1715: „Ich erinere mich noch woll, wie Mons. Harling sich wegen jungfer Sparr, des Obersten Sparr Tochter, schlug in duel u. man ihm eine Kugel in den Backen schoss“ 2c.

schicken, sie weren beyde zu beklagen, wan sie nicht selber schult an ihr unglück gewessen weren, nun muß sie ihren edelmann mit gedult verschliffen. Mr. Harling ist frisch undt gesundt, es ist mir nur leit, daß ich die zeit nicht sicher schreiben kan, wan er wiederum bey euch wirdt sein. Das zeitverdreib ist hir als einerley. Ich verlange, wiederum bey euch zu sein. Adieu . .

15.

Venedig den 6. Juni 1664.

. . . Ob die zeit alhir schon ser geschwint weg ghet, so habe ich doch noch als zeit genung, an meine gutte fründt zu schreiben undt zu gedencken, undt halte ich es doch vor die gröste satisfaction, wan ihr mir schreibt, daß die kinder noch lustig undt wol sein. Ich habe alhir die natifitet von ihnen beyden lassen machen; der astronomicus sagt, man sol den elsten <sup>1)</sup> vor hüzige sachen zu essen hüten, weil er fürgt, daß er bald krank wirdt werden, ich hoffe aber, daß es nicht intreffen wirdt; funsten hat er die gestalt undt farb von haar recht geratten. Jan Haquins ghet nach dem Hag mit zwe hundert vor Herzog Fürg Wilhelm; ich habe ihm henschu undt strümp vor die kinder mitgegeben undt hundert thaller vom Herzug, um vor dieselbige auszugeben, wan sie was nöttig haben, auch um tharvon auf die wieg zu schencken bey der Signora <sup>2)</sup>. J. V. meinen, ihr wisset wol, wie viel breüchlich ist zu geben, undt meint, 18 oder 20 thaller weren wol genung. Mein durchbruch ghet nun vorbey; die Allfeld hat das fiber wieder bekommen, weil sie so viel obst und milg ißt, so daß Polier sein medecin ser nöttig were; Sandis ghet noch nicht auß der kammer; seine dame <sup>3)</sup> ist noch ser stark verliebt, bekent selber ihre schwagheit. Ich halte, wir werden bald nach Rom ziegen, da Mr. Harling gern mit were, weiß derhalben nicht, wie ich es machen sol, daß ihr

---

<sup>1)</sup> Georg Ludwig. — <sup>2)</sup> Die Raugräfin Louise (v. Degerfeld), seit 1658 die zweite Gemahlin des Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz; damals war ihre Tochter, die Raugräfin Amalie geboren. — <sup>3)</sup> Fr. v. Koppel; vgl. Br. 17. 18.



alle beyde zufrieden seit. Ich verlange ser, wiederum bey euch zu sein, ob es schon lustig hir ist. Adieu . .

## 16.

Venedig den 27. Juni 1664.

. . Ich bin alle mal ser fro, wan ich vernemme, daß die kinder noch wol auf sein; aber ihr lieget mir ganz auf dem herzen, dan ich leicht erachten kan, wie lang euch die Zeit muß werden, bis der stalmeister <sup>1)</sup> wiederum kombt; ich verlange selber auch recht sehr nach die reisse nach Rom, dan wan die vorbeh ist, hoffe ich balt wiederum bey euch zu sein, man darf aber in differ hize nicht hin, weil die luft so ser ungesundt in differ zeit ist, daß Italiener selber (so alhir sein) sich nicht hin durfen wagen, so daß vor september nichts daraus wirdt werden. Ich gedencke alle dag an Louis undt Gustien undt habe alzeit wol gedagt, daß der kleine euch genung zu thun würde machgen. Sandis ghet wiederum aus, er ist schöner von die blattern worden, dan sein gesicht ist nun viel dicker undt rötter; die lieb ist noch sehr starck. Die Allefelt hat das fiber nun alle dag, die seitten sein ihr ganz hart, sie hette die Maierische wol nöttig, sie zu schmiren. Die grefin von Greiffensten, scheint es, kan das plaudern nicht lassen, mögte wissen, was sie wiederum zu sagen hat. Lacroi sein vatter <sup>2)</sup> hat mir wol danzen lernen, wie ich nicht elter als Louis war, hoffe derhalben, er wirdt meinen shou auch ser geschickt machgen. Adieu . .

## 17.

Venedig den 11. Juli 1664.

. . Daß die kinder gottlob wol sein, frümet mir gar ser; ich wolte, daß ich wiederum mit dem Herzog bei sie

<sup>1)</sup> v. Harling. — <sup>2)</sup> Die Herzogin Elis. Charlotte von Orléans schreibt an die Margräfin Louise am 14. Febr. 1722: „Ihr müßt ein gutt gedachtniß haben, Euch noch von dem balet du monde renversé erinnern zu können. Ihr waret damahl nur 5 jahr alt; es war kaum 2 jahr, daß ich wieder kommen war. Es war das erste balet, so monsieur Desanes gemacht hat nach Prévost's todt, so auch mons. La Croix hieß“.

were. Ich werde wol kein ander brudergen mitbringen, bin schon zu alt tharzu, funsten wolte ich gern mein bestes thun, so keme ich bald zu euch one nach Rom zu ziegen, dan ich sehe meine kinder lieber als al die schöne sachgen. Die bunte glessier wil ich schon vor Louisien <sup>1)</sup> bestellen. Ich beklage das liebe par Remkinger <sup>2)</sup> und seine schöne dam, aber es sthet in ihr nativitet, daß sie in barbarische lender so. gross gelück wirdt haben; sie mag noch wol türckische keiserin werden. Aber zu Zell ghet es ja doll her, was wirdt Hamersten von sein schwager, den großfogt sagen, daß er es so schlim gemacht hat mit sein schwester: Die Hofmeisterin ihr matt, welge ihr kindt im schloss bekommen undt dasselbige in ein schagtel vom hoff wollen schicken, die schagtel aber von der wagt <sup>3)</sup> eröffent worden undt das kindt mit die gorgel abgestochen an dag gebracht, tharauf hat man die matt eingezogen, welge bekent hat, daß es ihr seie, auch den vatter zum kindt genent, aber daß sie es umgbragt hat, wil sie nicht gesthen. Die lieb mit Keppel <sup>4)</sup> ist so starck undt hilft auf ihrer seitten ghen <sup>5)</sup> verbitten; were ich zu Iburg, ich schickte sie wiederum zu haus. Wir prepariren uns alle, um zum ring zu rennen <sup>6)</sup>, aber es lauffen so schrecklich viel leute, um zuzusehen, daß man nicht wirdt rennen können. Adieu.

## 18.

Venedig den 1. Augusti 1664.

. . . Mir incommodirt die hiße nicht gar ser undt hat es vor zwe dagen schlossen gehagelt so gross als ein grosser zwibel undt von solger form, aber der geschmack war nicht so delicat. Die Keppel war gar bang tharbey, hat gewis gemeint, es komme ihr zur straf, daß sie vor mir sich verschworen und ein falschen ed <sup>7)</sup> hat wollen thun, daß sie niemals in des Sandis Kammer were gewesen, ob solges schon alle abent ist geschehen undt er selber es nicht lögent <sup>8)</sup>. Ich

<sup>1)</sup> Prinz Georg Ludwig. — <sup>2)</sup> Vgl. S. 13, N. 2. — <sup>3)</sup> = Wache. — <sup>4)</sup> Zu Hr. v. Sandis; vgl. den folgenden Brief. — <sup>5)</sup> = kein. — <sup>6)</sup> Ring als Ziel bei ritterl. Spielen: Ringelrennen; vgl. Grimm's Wörterb. VIII, 987. — <sup>7)</sup> = Eid. — <sup>8)</sup> = längnet.

habe sie seider [dem] nicht sehen mögen, mein herzlieber herr hat aber vor sie gebetten, ich mügte es vor dissimal passiren lassen; ich kan aber ganz kein estime mer vor ihr haben, dan sie macht es gar zu grob. Ihr mögt wol sagen, daß es scheint, daß die welt ganz doll wil werden. Man schreibt hirher, daß die hoffmeisterin zu Zell ihr cachet auf die schagtel ist gestanden, da das dodte kindt in war. Ich hette mir folges von der frauen nicht einbilden können. Ich habe tochter Tac 1) gesagt, daß unssere kinder würm haben; er sagt, es seye ein gewis remedi undt ohn gefar, lebendig kuidsilber 2) zu nemmen undt folges in schligt wasser einmal aufkochen zu lassen undt die kinder under den wein tharvon trinken zu lassen, oder man sol zucker nemmen undt den in lebendig kuidsilber reiben, daß er schwarz tharvon wirdt, undt ihnen in die supen strüwen von dem zucker und das kuidsilber wiederum ganz tharvon thun. Er sagt, die würm gehen nicht allein wech tharvon, sondern kommen auch nicht wieder. Ich habe bey van der Ma im Hag 4 facetsten 3) bestellt von hundert thaller das stück, dan hier können fürsten nichts bekommen als um duppelt gelt; der jud zu Heydelberg ist noch ehrlich hirbey zu rechgenen. Ich kan hir ganz keine perlen bekommen, die gutt sein; wann der jud etwa welge fündt, kan er sie sehen lassen, sie müssen aber auß wenigste 7 karatt wiegen, dan die ich schon habe, wiegen 5 $\frac{1}{8}$ . Die Allefelt undt Sandis wollen noch nicht gesundt werden, ich halte aber, es hat mer nott mit ihr, als mit ihm. Die Lente undt die Lamotte sein alzeit gesundt; die Lamotte ist ein ser gutt mensch undt ser diensthaft so viel als sie es versthet. Euer mann ist noch als lustig, die reis von Rom ligt ihm im kopf, welge er gern wolte thun, ehr er zu euch kombt, aber nun ist es kein zeit tharnach wegen der schlim lust. Ich bin es ganz mütt hir undt wünsche mich alle dag sambt mein herr wiederum bey euch. . . Gott behüte euch alle mit einander, ich verbleibe alzeit . .

1) Vgl. S. 4, N. 5. — 2) = Quecksilber. — 3) Geschliffene Edelsteine.

## 19.

Venedig den 8. August 1664.

. . Ich höre, daß herz ist euch ganz in die schue gefallen, undt daß man euch weiß gemacht hat, daß ich in dreien jharen nicht wieder nach Teüßlandt wil kommen, aber ehr das solte geschehen, kome ich ehr zu fuff zu euch, als ihr zu mir, dan ich es hir ganz mütt bin. Guer lieber mann were auch schon lang wiederum bey euch, wan ihn nicht so fer nach Rom verlangte, als ich nach meine kinder. Wir werden bald von hir ziegen, aber erst auf Milan<sup>1)</sup> zugehen, inmittels ist mein herr gar wol zufriden, daß er mag weiter ziegen undt seiner curiausitet genung thun, auf daß er hernacher wiederum zu euch mag kommen undt die kinder nach Iburg bringen. Vielleicht komme ich selber auch mit, kan es aber nicht versichern, dan was der mann wil, das wil die frauw auch. Guer mann were von herzen gern bey euch, das sehe ich ihm wol an; keine andere dames haben ihm charmirt, das kan ich wol versichern. Ich hoffe, ihr werdet über dissen wol stilisirten brif lachen, doch weiß ich nicht, ob ihr lustig genung tharzu werdet sein, wan die böffe zeidung, so wir alhir vom Türcken haben, wahr solte sein, welges ich nicht wil hoffen, sunsten würde es in Tüßlandt schlegt stehen. Inmittels habe ich ein ganz festien mit drinckgeschir vor die kinder von hir nach Heidelberg geschickt; das mit dem fuderal ist vor euch; die strümpier sein vor meine kinder, ihre spilgesellschafter (Carlußien<sup>2)</sup>, Carlina<sup>3)</sup>, Louise<sup>4)</sup>), welge er ihnen soll presentiren; ein papir mit pomeranzenblüt ist vor meine schwester Elizabeth<sup>5)</sup>). Ich kan meine liberalitet nicht lassen, das werdet ihr wol durch disse schöne presenten sehen. Adieu . .

## 20.

Venedig den 29. August [1664].

. . Ich meinte, die kinder weren schon todt, wie daß die vergangen post keine brif kommen; zu allem gelück werte aber

1) Mailand. — 2) Raugraf Carl Ludwig, geb. 1658. — 3) Raugräfin Caroline, geb. 1659. — 4) Raugräfin Louise, geb. 1661. — 5) Elisabeth v. d. Pfalz, spätere Äbtissin von Herford.

meine furgt nicht lang, dan wir zu Vicence sein gewessen . . .  
 Ich mögte doch wol wissen, wer eüch so viel wunderliche  
 zeidungen von hir nach Heydelberg schreibt; wan Mr. Harlin[g]  
 so krank were, würde seine lust nach Rom wol verghen. Es  
 ist nun wermes hir als es noch diss jhar nicht ist gewessen,  
 so daß wir in 14 dagen ehrt von hir gehen. Zu Vicence  
 sein wir ser lustig gewessen, dan recht trüwhertzige leüte thar  
 sein. Der beschluß daugte aber nicht viel, dan die Keppel  
 undt Lamotte mit der calesche sein umgeworfen worden,  
 daß es ein gross gelück ist, daß sie den hals nicht gebrochgen  
 haben <sup>1)</sup>. Ich habe heute so viel brif geschrieben, daß ich  
 nicht mer kan. Adieu.

## 21.

Venedig den 12. september 1664.

. . Nun, halte ich, wirdt mein brif einmal recht an-  
 guhem sein, weil ich die gutte zeidung schreibe, daß Mr.  
 Harling halt bei euch wirdt sein. Wir hatten zwar ver-  
 meint, ihn bey uns zu behalten undt mit nach Milan <sup>2)</sup> zu  
 nemmen, ich habe aber gefürgt, es würde ghar zu spatt im  
 jhar kommen vor die kinder zu reißen, hette also geru, daß  
 er im october bey euch solte sein, um euch wiederum nach  
 Iburg zu bringen, so daß er morgen auf die post nach Rom  
 wirdt ziegen und in elf oder zwelf dag von thar wirdt zu  
 Heydelberg bey euch sein. Im übrigen bin ich recht fro ge-  
 wessen, aus eür lektes zu vernemmen, daß die kinder gottlob  
 wol sein. Ich bin mit gedanken undt herze oft bey sie, aber  
 es scheint: der mann ghet noch vor, da J. L. <sup>3)</sup> gern sein,  
 muß ich auch gern sein. Ich kan mir nicht einbilden, was  
 Louisien als schweken muß, noch was es sein kan; ihr macht  
 mich ganz vorwitzig; zu Iburg werdet ihr nicht viel zu thun  
 haben, da könnet ihr mir historien her schreiben, wan ihr es  
 ehr nicht wagen dürft. Ich habe ein nirenüber gehabt, tochter

<sup>1)</sup> Vgl. eine nähere Beschreibung dieses Unfalls im 2. Briefe  
 der Herzogin Sophie an ihren Bruder vom 29. Aug. 1664 bei  
 Bodemann a. a. O. S. 77. — <sup>2)</sup> Mailand. — <sup>3)</sup> Herzog Ernst  
 August.

Tac hat es aber verdriben mit kein ander arzeney als cassia, milch von melonensamen und limonade, welges ich anstatt wein als drincke, undt dan ein hauffen schmirerey auf die niren undt den rücken, undt dan auch im fuß-aderlassen <sup>1)</sup>. Ich schreibe euch alles dieses, dan ich bilde mir ein, ihr seit krank auf mein manihr, weil ihr [über] die seitten als klagt, undt hitzige sachen sein ser schlim tharvor. Nun adieu, mein liebste frauw von Harling, der Allerhöchste wolle euch alle bewaren; ich hoffe euch baldt wiederum zu sehen. Die zeit ghet wech ehr man es weis, je ehr, je lieber, bis ich meine kinder wiederum sehe undt euch vor all eure mühe danck sage.

## 22.

Venedig den 19. september 1664.

. . Ich hoffe, ihr werdet nun schon content sein undt euren lieben mann bey euch haben. Ich bin recht fro gewesen, aus mein Louis <sup>2)</sup> sein schönen brif zu sehen, daß er schön schreiben kan. Mein herzlieber herr sagt, er wil ihn alzeit bey sich haben, wan wir nach Iburg kommen, undt sol liberal mit J. V. reissen; wie das ab wil lauffen, verlange ich zu sehen. J. V. sagen auch, sie wollen settel vor uns bestellen aus Englant, die sollen gemacht sein, daß wir alle hinder unssere männer können reitten, und zwe grosse sipen, da sollen die kinder in sitzen undt an euer pfert henden oder an ehn von unsser essel. Ich hoffe, wir wollen in dem equipage dem König von Franckerich eine visite geben, welger aufzug wol nimals an dem hoff were gesehen worden. Ich schicke die diamanten von van der Ma wiederum, dan ich

<sup>1)</sup> An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 12. Sept. 1664 von Venedig aus: „Je me reporte à present tout à fait bien sans avoir pris easi aueune medeeine, mais mon dos et mes rins ont eu tant plus de drogues qu'on a mis desu exterieurement. Je suis maigre eomme un baton, mais Dr. Tac me promet, de me rendre so rund wie ein Kessel; s'il fait ee miraele, j'espere de le faire eanoniser à Rome“. — <sup>2)</sup> Prinz Georg Ludwig.

habe alhir 4 andere bekommen, die viel schöner sein undt mer gewiegt haben. Adieu, ich habe kein zeit vor dissmal mer zu sagen.

## 23.

Lorette <sup>1)</sup> den 21. october 1664.

Ich höre noch sehe nicht mer von euch undt weiß nicht, wo ihr mit meine kinder in der welt seit; ich muß das beste hoffen. Die frauw von Vente hat ein böß kindtbett gehabt, ist aber schon wiederum wol; die arme Allevelt hat die blattern, wir haben sie zu Bologne müssen lassen. Sunsten sein wir alle gesundt undt werden alhir viel presenten vor unssern abt zu Iburg <sup>2)</sup> können kaufen. Adieu . .

Pour Madame Harling gouvernante  
des jeunes Ducs de Brunswic et Lunenburg  
à Iburg <sup>3)</sup>.

## 24.

Rom den 31. october 1664.

. . Die größte fröhd, so ich alhir bey meiner ankunft gehatt habe, ist euer anguhemer brif gewesen, woraus ich vernemme, daß gottlob die kinder noch wolauf sein. Mr. Harling undt ihr lobt sie so ser, daß ich noch inpatienter werde, wiederum bey ihnen zu sein, dan ich lieber mit ihnen wolte spillen, als alhir die statuen besehen. Mr. Harling hat zwar die satisfaction verloren, aber sunsten ist auch wenig pasetemps hir, dan man so viel auf die reputation in allen ceremonien muß sehen, daß ich derhalben keine visite empfangen oder gebe undt der Königin von Schweden nicht aufwarten darf, weil es allerhandt difficulteten giebt <sup>4)</sup>. J. M.

<sup>1)</sup> Über den Aufenthalt in Loretto vergl. die interessante Schilderung der Herzogin in ihrem Briefe (82) an ihren Bruder, bei Bodemann a. a. D., S. 78. — <sup>2)</sup> Abt Jakob Thorwarth. — <sup>3)</sup> Dieselbe auß. Aufschrift bei den folgenden Br. 24—32. — <sup>4)</sup> An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 1. Nov. 1664 (Bodemann a. a. D. S. 79): „Je vous diray, pourquoi je ne scaurois voir la reyne Christine: il n'y a point de lieu au monde plus inportun pour la cremonie que celuy cy, c'est pourquoi je ne reçois aucune visite“.

tesmoigniren zwar grosse genad vor mir, aber tharbey bleibts. Euer mann wirdt gewis sowol als meine kinder undt ihr ein banquerut haben, dan Kocks banquerutirt hat undt ich nichts höre von den sachen, so ich vor die kinder undt vor euch geschickt hatte, so daß ich glaube, daß sie alle mit fort sein; es war zwar nur laperey undt zusammen nicht viel wert, es verdrift mich aber doch der kinder halber, die sich so auf die schöne glessen gefrüdt hatten. Ich spüre wol aus des Courfürsten <sup>1)</sup> brif, daß mein Louis in grossen genaden ist bey J. G., dan sie nicht haben wollen, daß man Gustien bey ihm lassen soll, aus furgt, daß es ihn melancholisch mügte machen, wan man Gustien mer caressirt. Ihr müßt ihm bisweilen brif helfen machen an den Courfürst, auf daß er in genaden bleibt, und an oncle von Hanover . . Unsser Herzog ghet alle dag zu Madame Colone <sup>2)</sup> (dan sie ist im kindtbett) undt ihr mann kombt zu mir; ich mag aber nicht weckeln, ob er schon gar from aussicht. Sie geben uns den tittel von Altesse Serenissime, welges viele verdrift. Ich wolte, daß ich wiederum bey euch were. Inmittels verbleibe ich . .

Ihr müßet eure reputation nun besser in acht nemmen, als vor diffem geschehen ist, undt könnet dem marschalck weinentwegen sagen, daß ich befohlen habe, daß ihr kein adeliche frauw vor eüch sollet gehen lassen undt seine frauw ebenso wenig; wan ihr es nötig achtet, will ich es ihn selber wissen lassen. Die frauw Lente ist wieder woll undt die Allefelt zu Bologne aus gefar des dodts; wie es aber mit der schönheit gehen wirdt, weis man noch nicht.

[Auß. Aufschr. wie Br. 23.]

## 25.

Rom den 7. november 1664.

. . Ich habe mit fründen vernommen, daß ihr mit einander glücklich ankommen seit zu Iburg; ich wolte, daß wir auch schon thar weren. Inmittels, hoffe ich, werdet ihr mein

<sup>1)</sup> Karl Ludwig v. d. Pfalz. — <sup>2)</sup> Die Gemahlin des Connetable de Colonna: Maria Mancini, die Nichte Mazarins.



Schlafkammer zurecht machgen lassen, auf daß sie nicht uer so kalt mag sein, undt das lochg, so nach des Herzugs kammer ghet, zustoppen lassen, daß nur ein dör dorten mag bleiben, und das balluster, so um das bett soll sthen, auf daß ich alles schön gepuht mag finden; alhir bliukt alles von golt undt marmel, schöner als man es beschreiben kan: es hört mir aber nicht zu, das ist das schlimmste, undt were es besser, ich wüste nichts tharvon, so fünde ich Iburg so viel schöner. Ich verlange doch ser, wiederum thar zu sein, weil die kinder thar sein, aber nicht, um den marschalck Hamersten von menage reden zu hören, welges ihr ihm doch ueben mein gruß sagen wollet, undt daß der lautdrost von Bar mich zu gefatter gebetten hat (da wol ein present auf folgen muß), welgen er doch wolle wissen lassen, daß solges anghem ist gewessen. Ich bin es hir schon mütt undt Venedig achte ich auch nicht. Dis ist ein lant vor menner undt nicht vor ehrliche weiber <sup>1)</sup>. Wan ich hir wolte wonen, müste ich auch eine courtisane werden, dan die andere weiber sein gans ausgeschlossen. Schreibt mir doch, ob Louisien <sup>2)</sup> gross wirdt undt ob Gustien noch so verwent ist; Mr. Harling muß ihnen was verenderung machgen, dan sunsten, fürgte ich, werden sie wenig leute zu sehen bekommen . .

## 26.

Rom den 22. november 1664.

. . Wie fro bin ich, zu vernemmen, daß die kinder gottlob noch wol sein; ich fürgte, die zeit wirdt ihnen undt euch lang, so allein zu sein in der wildernus von Iburg; ich hoffe, der abt <sup>3)</sup> undt Madra werden euch sembtlich divertiren helfen, bis ich wiederum komme undt wird Madra die kinder fransöisch reden undt Mr. Harling sie danzen undt lesen lernen, so werden sie gar geschickt werden. Was das gelt

<sup>1)</sup> An ihren Bruder schreibt Sophie am 7. Nov. 1664 von Rom aus (Bodemann a. a. O. S. 80): „Rome et Venise ne sont pas des lieux pour des honnetes femmes, qui aiment une societé honnette“. — <sup>2)</sup> Prinz Georg Ludwig. — <sup>3)</sup> Jakob Thorwarth.

von kammermeister Schler anbelan[g]t, so auf Michgeli verfallen, wirdt er sich selber ehrt tharvon bezallen müssen undt tharnach hundert thaller vor die Bonstettin, welges der marschalck Hamersten euch vor mir wiederum erlegen kan, so daß wol nichts überig wirdt bleiben, um nach Franckerich vor die kinder ihre röß zu schicken. Ich sehe wol, ihr wollet sie ser à la mode machen gegen das ich wiederum komme. Ich wolte, daß ich schon bei den kindern were, die zeit ist nun halt vorbey. Den abt wollet ihr doch grüssen, ich werde schöne sachen mitbringen, ihn zu regaliren. Diss ist kein lant vor ihn, dan die prelaten essen undt drincken wenig, warten aber den dames, so man alhir courtisanes heist, fleißig auf. Adieu.

27.

Rom den 13. december 1664.

. . Ich bin recht erschrocken gewesen, wie ich aus des Marschals schreiben vernommen, daß die kinder mit die blattern behaft sein, undt daß mein Louis sie noch nicht vorbey gebracht hat. Er schreibt, daß die luft ganz infectirt soll sein, so hette er solges wol nach Heydelberg oder wie ihr schon auf dem weg waret, können avisiren, auf daß die kinder zu Heydelberg gebliben weren, ohne dieselbige in disse gefhar zu stecken, so eine schlime krankheit zu bekommen. Wan sie nur mit dem leben tharvon kommen undt nicht blind noch lam werden, muss ich zufriden sein. Ihr schreibet mir nichts, weil ihr nicht gern bösse zeidung schreibt. Der Marschalck sagt, Gustien habe die blattern schon überbracht, verlangt mir derhalben ser zu vernemmen; ob er auch verdorben ist, undt wie es mit Louisien <sup>1)</sup> ghet, vor welchen ich ser in sorgen sthe, weil er viel flecmatischer ist, als der ander. Ich hatte mich die hoffnung gemacht, ich würde die kinder so schön undt groß finden, aber nun — wan sie Gott erhelt — werde ich sie ganz hesselich müssen lieb haben. Ich bin alhir auch wiederum krank gewesen, war aber doch resolfirt, als heütte von hir zu ziegen, aber des Marschals brif setzte mir wiederum ganz

<sup>1)</sup> Prinz Georg Ludwig.

zurück, weil ich über den anfang ser erschrockt undt meinte, die kinder weren schon dodt; nun habe ich mich wiederum etwas erholt, hoffe also bis Dinsdag von hier zu ziegen auf Florens undt von dar auf Venedig; von damen hoffe ich bald bey euch zu sein, wan die invention anghet, so mein h. I. herr hat machen lassen nach ein patron auß Frandreich: daß man die post kan lauffen in ein sessel; es hat zwe reder hinden undt ehn pferd forn, so es fort ziegt wie an ein fenst. Ich verbleibe alzeit . .

28.

Florens den 27. december 1664.

. . Ich bin wol herzlich fro, zu vernemen, daß es mit den blattern so woll abgelaufen ist undt daß die kinder gottlob nicht verdorben sein. Ich verlange wol ser, sie wiederum zu sehen undt were es mir viel lieber, als das carneval. Ich dencke, ich werde hoffen und wams müssen mitbringen vor mein Louisien, weil ihr mir schreibt, daß er so gross wirdt; aber wie stet es mit sein haar, wirdt das noch nicht lang? Ich dencke, Gustien wirdt dem dollen Herzug von Brunswig <sup>1)</sup> gleichg werden, weil er so frü anfengt, er ist aber noch so klein, kan mir derhalben nicht einbilden, was er als anfangen kan. Mr. Harling hat wol patience, daß er mit die kinder spielen mag. Gestern bin ich alhir ankommen, habe ninant zu haus funden, als Prins Leopold, des Großherzugs <sup>2)</sup> bruder; es geschicht mir alle ehr undt ist alles ser magnific . . . Adieu . .

29.

Venedig den 16. Jeanwari 1665.

. . Wir sein nun gottlob gesundt undt frisch alhir wiederum ankommen undt finden alle leütte masquirt in den gassen laufen wie die narren. Es ist so schrecklich kalt, daß ich mit ein grossen venedichanischen <sup>3)</sup> pelz mich masquire und meine leütte im gleichgen, da die Keppel gross advantage

1) Herzog Christian von Braunschw.-Wolfenb., Bischof von Minden? — 2) Großherzog von Toscana: Ferdinand II. — 3) = Venetianischen.

bey findet, weil sie so gross ist, daß nimant sie kennet. Die Allesfelt ist gar hefflich worden, ich hoffe, meine kinder werden besser ansehnen gegen daß ich wiederum komme . . . Zu Bologne hat ein edelmann mit nammen Hercules Marescotti mich logirt undt drey dag defroyiert mit alle meine leütte, extraordinari stattlich, vor nichts als ein danckhab; ich war ganz beschambt tharvor, er contentirte sich aber mit der ehr. Mein bette war lanter goldtstück, undt alles golt undt silber, was man sahe, bis auf den stoff under die füß zu sehen. Die leütte sein dorten ser obligant, thaten mir alle ehr, ob ich schon nimans kente. Von Florenz bringe ich ein hauffen medecin, so mir der Grossherzug hat lassen verehren, da ich die Grefin von Greiffenstein mit beschenden kan. Ich verwundere mich ser, wer die lügen von unssern herrn inventiren mag; der beüdel ist oft in gefar, aber die person gottlob wol verwart. Adieu, mein liebe frauw von Harling; ich werde eüch nun halt wiederum sehen sambt meine kinder, die ich vor die schöne brif ser bedauke; Gustien sein ist ser disinnich, es scheint, er nimbt ser zu in weißheit undt verstant; was sol ich aber mein Louisien mitbringen? Wozu ist docter Schwarz sein bitter wein gutt vor Louis, da er nun wiederum wol ist? man mus ihn an kein quacksalberey gewonen. Mein herr kam disse nacht von Rom wie ein dib in der nacht 1); nun reden wir von nichts als wie wir unsser rückreise wollen anstellen . .

## 30.

Venedig den 30. Jeanwari 1665.

. . . Es ist mir ser lieb zu vernemen, daß ihr mir versichert, daß die kinder nicht verdorben sein von die blattern. Unsere kuzen sein im eisz bey Bologne eingefroren, so daß wir noch nicht von hir haben gehen können, aber nun daut das wetter wiederum auf, so daß ich hoffe, daß wir halt marchiren werden. Ich spille alle abent braf à la ridotta 2),

1) Vgl. I. Thessal. 5, 2—4; II. Petr. 3, 10. — 2) ridotto, Zufluchtsort: zur Carnevalszeit Lokale, wo gespielt wird, aber nur Masken Zutritt haben (Redoute).

was ich ihn abent gewinn, verlire ich den andern wiederum; der marschalck wirdt es aber vor ein gutt zeichen können halten, daß ich ihn wegen die gelder von vergangen weinachten nicht mane, ich habe sie alhir nicht nötig; die 1200 thaller von vorigen halben jhar habe ich alhir von mein herzlieben herrn empfangen, weil ich nicht 100 thaller an weckselgelt wolte verliren. Nun hökere ich so was hin bis daß ich wiederum zu euch komme. Ich meinte, die leüte weren so from in Westfalen, daß man sich althar vor keine mörder zu befürchten hette, verwundere mich derhalben, wie sie so nhae bey Iburg kommen sein . . Meine kinder küsse ich dausent mal und verbleibe . .

31.

Venedig den 6. Februari 1665.

. . Übermorgen gehen wir von hir nach Milan <sup>1)</sup> undt werde ich 8 oder 10 dag thar bleiben, undt von thar durch die Schwetz auf Ulm nach Heydelberg undt so nach haus reissen. Wan die kuzen aber nicht durch das schweizerische gebirg kommen können, werde ich von thar auf Trönte <sup>2)</sup> gehen, den weg wiederum, den ich gekommen bin. Es verlangt mir schrecklich nach die kinder undt wolte ihre commedien lieber sehen als die operen von Venedig. Ich bringe zwe gitarren mit vor ihnen, welge noch schöner als die pauken werden lauten . . Ich habe wenig zeit, kan nicht mehr schreiben . .

32.

Milan den 19. Februari 1665.

. . Wir sein bis hieher zwar glücklich ankommenen, aber der bagagewagen mit all unsser zeug ist wol 3 stundt ins wasser gelegen, so daß alle unssere kleider ganz verdorben sein . . Alhir thut man nichts als tanzen, ich bin es so mütt (ob mir schon alle ehr geschicht), daß ich die Maiersche lieber wolte merger erzellen hören. Die künstige woch ghen wir von hir, so daß ich hoffe, in 5 wochen bey eüch zu sein, da mir wol von herzen nach verlangt. Man lest die kinder in

---

<sup>1)</sup> Mailand. — <sup>2)</sup> = Trient.

Frantzerich nun ganz auf spanisch kleiden mit hossen undt wammes; ich wil das patron von hir mit bringen. Christian ist mit unser bagage fort nach Iburg undt wirdt meine kammer buzen helfen; aber die diener verbessern nicht mit dem reisen, er hat schon vergessen, ein besen in die handt zu nemmen undt meine gemecher rein zu halten; ich wolte, daß ich ihn bey die Princes von Oranien könnte in die schul thun, die würde ihn wol besser abrichten. Ich verlange jhe lenger jhe mer nach die kinder undt verbleibe . .

Als Sophie und ihr Gemahl dann auf ihrer Rückreise von Italien in Heidelberg ankommen, erfahren sie den am 15. März 1665 eingetretenen Tod des Herzogs Christian Ludwig von Celle. Dies läßt sie ihre Weiterreise beschleunigen; Ernst August eilt mit Post nach Hannover, während Sophie in kleinen Tagereisen sich nach Iburg begiebt. Als der Tod Christian Ludwigs eintrat, weilte der nun rechtmäßige Erbe des Fürstenthums Lüneburg, Herzog Georg Wilhelm, in Holland; sein Bruder Johann Friedrich, welcher Italien früher verlassen hatte als Ernst August, befand sich damals schon daheim, nahm die Gunst des Augenblicks wahr und trat eigenmächtig die Herrschaft in Celle an und es brach nun der lüneburgische Erbfolgestreit <sup>1)</sup> aus und es drohte schon ein Bruderkrieg auszubrechen. Aber im September 1665 kam eine Einigung glücklich zu Stande; demgemäß erhielt Georg Wilhelm das Fürstenthum Lüneburg sammt den Grafschaften Diepholz und Hoya, und auf Johann Friedrich gingen die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen über. Erst nach dieser Einigung fand dann am 11. November 1665 die feierliche Beisetzung des Herzogs Christian Ludwig in Celle statt; Ernst August und Sophie begaben sich dorthin und mit ihren Hofdamen auch Eleonore d'Olbreuse, für deren Besitz Georg Wilhelm in größter Leidenschaft entbrannt war. Während dieses mehrwöchentlichen Aufenthalts zu Celle sind die nachfolgenden Briefe 33—36 geschrieben. Nach ihrer Ankunft

<sup>1)</sup> Vergl. über ihn Näheres bei Köcher, Geschichte von Hannover I, S. 389 f.

dieselbst in der Mitte Octobers schrieb sie: in Celle sei es ganz voll Franzosen („het is all verfranst“), die Herzogin-Wittwe Dorothea lache und weine eins ums andere; sie schickt der Frau v. Harling „ein Haufen Geld“, denn sie könne ihr spendiren nicht lassen. Und am 15. November theilt sie mit: die Hochzeit Herzogs Georg Wilhelm und der d'Olbreuse sei „im Dunkelen schon vollzogen“, der Herzog wolle dieser ein Amt (Harburg) zum Wittwenthum verschreiben, wonach sie „Madame“ heißen solle.

33.

Cell den  $\frac{27.}{17.}$  october 1665.

.. Alhir sein wir noch alle gesundt undt hoffe ich, es wirdt mit eüch undt eüre junge herschaft auch so sein, ob ich schon nichts tharvon höre. Alhir ist es ganz voll Franssosen, „het is all verfranst“. Die gutte herzugin <sup>1)</sup> lacht undt weinet ehns ums ander; ich wolte, daß die begrebniß schon geschehen were undt daß ich wiederum bey eüch were. Inmittels wollet ihr mir doch mein neuwe garnitur von tassetbant mit den henschu durch Michel schicken, ich halte, sie wirdt im cabinet ligen blieben sein. Adieu, allerliebste frauw von Harling, küßet meine kinder meinentwegen und sagt mir, was ich ihnen mit sol bringen.

Pour Madame d'Harling, gouvernante etc.  
à Osenebruc <sup>2)</sup>.

34.

Cell 15. november 1665.

In grosser eil mus ich ihr sagen (dan das spil wartt nach mir), daß ich gar fro bin, daß ihr nun zu Osenebruck wol verwart seit; ihr mögt euch nun mit die bürgemeister ein weil lustig machen, bis daß wir kommen, welges so baldt wirdt sein, als nusser haus kan vertig werden. Derhalben

1) Dorothea, die Wittwe des am 15. März 1665 verstorb. Herzogs Christian Ludwig, die spätere 2. Gemahlin des Kurf. Friedr. Wilhelm von Brandenburg. — 2) Dieselbe auß. Aufschr. Br. 34—37.

müßt ihr den alten Craft braff eillen machen, auf daß ich bald zu eüch mag kommen, da mir ser nach verlangt. Inmittels schicke ich ein hauffen geldt, dan ich kan mein spendiren nicht lassen. Was den kessel von silber anbelangt, so wil der kauffman ihn nicht folgen lassen ohne gelt, er wil aber das geldt so lang in henden behalten, als ich den kessel habe undt alsdan dar an bezallen was man billig findt. Wan ihr vom marschalck Hamersten oder sunsten so viel lenen könnet, um das geldt überzumachgen, so kan ich es um weinachten wiederum bezallen. Die hochzeit mit Herzog Jorg Wilhelm undt Madem. d'Oibreuse ist im dunkelen schon vollzogen<sup>1)</sup>; er will ihr ein ambt zum wittum<sup>2)</sup> verschreiben, thar sol sie Madam nach heiffen. Vor die kinder wil ich bandelirs mitbringen, wie ihr sagt, daß ihnen anghem werde sein; ich habe ihnen alhir auch wollen harnisch machen lassen mit ein sturmhudt von blech, aber die leüte sein so plump, daß sie es nicht machen können; ich bitte eüch, ihr wollet es doch zu Ostenebruck machgen lassen. Adieu . . Ich hette schir vergessen zu sagen, daß die kinder wol zur hochzeit bey Brunings tochter mögen gehen.

35.

Celle den 25. november 1665.

. . Weil das haus noch so lang nicht fertig kan werden zu Osenabruck, so ist mein herr zufrieden, daß die kinder bey mir nach Diffholz<sup>3)</sup> sollen kommen so bald als ihr mit ihre reiffe nur fertig könt werden. Christian kan sie auf die reiffe mit aufwarten, undt mein rott reiffbette mit bringen sambt disch und stüül; mein gelbe schnürbrust hette ich auch gern mit, sunsten weiß ich mich nichts zu erimeren vor diffmal. Ich verlange ser bis daß wir alle dar sein. Die

1) Die Herzogin Sophie schreibt an ihren Bruder, den Kurf. Carl Ludwig am 2./12. Nov. 1665: „Le mariage de conscience entre le Duc George Guillaume et l'Oibreuse est public, quoique la consommation a esté faite à la sourdine, sans chandelles ny tesmoins“. — 2) Harburg. — 3) = Diepholz.



finder mögt ihr wol mit convoy verwaren lassen. Mein armer Hansmerten ist vor Zelle ermordt worden, hat wol 18 stich gehabt; kein mensch weiß, wer es gethan hat. Adieu, ich hoffe, euch bald zu sehen. Ich denke, euer mann kombt wol mit, dan er ist nicht hir, sundern nach Oldenburg.

36.

[Ohne Datum.]

. . Weil ich alhir gewisse gelegenheit nach Hollant habe gefunden, als bitte ich euch, ihr wollet mir doch die bewusste juwellen sambt euren brif an junffer Merode wohl eingepackt alhir mit diffem expressen schicken, wie auch des Herzug seine diamanten undt rubinen, so sambt euren zedel in mein cabinet bey meine juwellen ligen. Zu dem ende schicke ich den schlüssel hirbey vom cabinet. Im selbigem cabinet ist auch die obligation von mein pention aus Frislant mit ein gross zigel tharan; bitte euch derhalben, ihr wollet mir doch schreiben, wie viel jährlich ich tharvon haben muß, dan ich habe vergessen, ob es 3 oder 4 hundert gulden sein. Dinstag mittach werde ich wiederum bey euch sein. Sophie.

Aus dem Jahre 1666 liegt kein Brief der Herzogin an Fran v. Harling vor, aus dem folgenden Jahre 1667 die Briefe 37—40, auf verschiedenen Reisen geschrieben. Br. 37 schreibt Sophie von Wijnen aus, daß sie am folgenden Tage incognito nach Hamburg wolle, um dort schöne Sachen für die Kinder zu Weihnacht zu kaufen und auch die Königin Christine von Schweden zu sehen, und daß sie dann mit ihrem Gemahl auch nach Glückstadt reisen werde, wohin sie vom Könige Friedrich III. von Dänemark und dessen Gemahlin Sophie Amalie, der Schwester des Herzogs Ernst August, eingeladen waren. „Wir spielen hier“, schreibt sie ferner, „den ganzen Tag und des Abends gehen wir in die Komödie; ich habe bisher noch gewonnen, will nun stracks zu Hamburg Puppenzeug dafür kaufen, ehe ich es wieder verliere“. Sodann theilt sie über Sophie Dorothee, die am 15. Sept. 1666 geborene Tochter des Herzogs Georg Wilhelm und der d’Olbrense,

und über Letztere mit: „Die kleine Sophie ist auch hier; es ist ein artig Kind, hat Verstand und ist lustig, aber nicht schön, hat ein sehr weites Maul und stumpfe Nase, das Gesicht ist ganz klein verschrumpft und am Leib ist sie viel fetter als Maximilianchen, ist aber sehr weiß und hat sehr lebendige Augen wie ihr Vater. . Die Frau von Harburg (Eleonore d'Olbreuse) ist wieder gesund, aber nicht wieder schön, sie hat nichts als Haut und Knochen.“ Im folgenden Briefe berichtet Sophie, daß sie zu Hamburg die Königin Christine von Schweden gesehen habe: „sie war sehr höflich und freundlich gegen mich, obschon ich incognito in einem Regenmantel, wie die Hamburger Bürgerinnen tragen, dorthin ging, sie tanzen zu sehen; sie war nicht einen Augenblick still und sprang brav“. Bald darauf wurden Sophie und ihr Gemahl in Glückstadt vom dänischen Hofe festlich empfangen. Der Aufenthalt daselbst ward ihnen aber durch leidigen Zwang damaliger Hofetikette etwas verleidet: sie trafen daselbst auch den Kurprinzen von Sachsen, den spätern Kurfürsten Johann Georg III, mit seiner Gemahlin Anna Sophie, einer Tochter des dänischen Königspaares. Auf Veranlassung dieses Kurprinzen, um jeder Rangstreitigkeit vorzubeugen, speisten am ersten Tage das sächsische und das hannoversche Paar ein jedes für sich in seinem Zimmer, an den folgenden Tagen ward um die Plätze gelost: „es werden die Marschälle vom König sowohl als von den Fürsten jeden Tag würfeln, welche Herren den Tag vorgehen sollen“ (Br. 38). Von Glückstadt reisten Ernst August und Sophie auf längere Zeit nach der Stadt Lüneburg, wohin ihre Söhne auch von Frau v. Harling gebracht wurden. Über die von der Stadt gemachten Geschenke schreibt die Herzogin (Br. 40): „Ich bin zu Lüneburg ganz reich geworden: die Stadt hat mich beschenkt mit 7 Confectschüsseln; sie sind aber nicht so groß, als mein silberner Korb; meine Kinder können festin damit machen, da sind sie eben recht für. Es war aber recht gut gemeint von den guten Leuten. Der Frau v. Harburg (Eleonore d'Olbreuse) gaben sie nur eine Kanne, dem Herzoge Georg Wilhelm Wein und meinem Herrn (Ernst August) einen Beutel mit Geld, denn sie wußten,

daß dies allzeit am nöthigsten ist“. Von Lüneburg aus besuchte Sophie auch die umliegenden Klöster Ebstorf, Medingen und Lüne.

## 37.

Winsen nhæ bey Hamburg den 19. september 1667.

. . Ich halte, es wirdt euch am meisten verlangen zu vernemen, wan wir wiederum zu eüch werden kommen. Weil es aber heüte ehrst 8 dag ist, daß ich hir bin, so kan ich noch nichts tharvon sagen. Morgen gehen wir unbekant nach Hamburg, da werde ich schöne sachen vor die kinder kaufen auf christdag. Die Königin Christina wolte ich auch gern sehen, wan ich tharzu kommen könte<sup>1)</sup>. Die Königin von Dennemarc<sup>2)</sup> ist zu Gelückstatt, vielleicht werden wir J. M. auch dorten aufwarten; es ist aber ungewis, dan es viel disputen von rang giebt, weil der Courprinz von Sarsen<sup>3)</sup> sambt seine gemallin<sup>4)</sup> bey J. M. sein; sie seint alle beyde hir durchgezogen, man hat sie aber nicht bitten lassen, bis daß sie schon weit wech waren, so daß ich sie nicht gesehen habe. Wir spillen hir ein ganssen dag undt des abents gehen wir in die comedi; ich habe bishero noch gewonnen; ich will auch strackß zu Hamburg pupenzeüß tharvor kaufen, ehr ich es wiederum verlire. Die comedianten sein al artig, insunderheit der narr; es ist schadt, daß die kinder sie nicht werden sehen, um sie nachmachen zu können. Die kron, so ich mitgenommen habe, werde ich wol wiederum mitbringen, dan der freier ist nicht hir, aber man meint doch, daß der heirat fort wirdt gehen. Der maller Signac hat schon hochzeit gehalten mit die von Harburg<sup>5)</sup> ihr kammermettien Bogie; die lieb kam ihm ser geschwindt an. Marta hat ein korb

1) Über die Zusammenkunft der Herzogin Sophie mit der Königin Christine von Schweden vergl. den Brief der Sophie an ihren Bruder vom 27. Sept. 1667 (Bodemann a. a. O. S. 125 f.) u. Bodemann, die Herzogin Sophie von Hannover, in v. Kauners Maurenbrecher's Histor. Taschenb. 6. Folge, 7. Jahrg., S. 52 ff. — 2) Die Gemahlin des Königs Friedrich III: Sophie Amalie, Schwester des Herzogs Ernst August. — 3) Johann Georg (III.). — 4) Anna Sophie. — 5) Frau v. Harburg = Eleonore d'Olbrense.

bekommen vom dicken weinscheuch, sie begerte zeit sich zu bedenken, ob sie ihn haben wolte, tharauf hat er sie sagen lassen, er begerte sie nicht. Die kleine Sophie <sup>1)</sup> ist auch hir, es ist ein artig kindt, hat verstandt undt ist lustig, aber nicht schön, hat ein ser weit maul undt stumpe nas, das gesicht ist ganz klein verschrumpen undt am leib ist sie viel better als Maxsimilatie <sup>2)</sup>, ist aber sehr weis undt hat ser lebendige augen wie der vatter. Ich antworthe nicht auf Dr. Tac <sup>3)</sup> seine zwe brif, weil ich hoffe, daß er nun auf die reis wirdt sein zu uns zu kommen. Der Herzug von Gottdorf wirdt eine Princes von Dennemarc heiratten, undt aus Hollant schreibt man, daß der Prinz von Oranien die Courprinzes zu Heydelberg <sup>4)</sup> begert; zu Heydelberg weis man noch nichts tharvon, die Herru statten <sup>5)</sup> seggen <sup>6)</sup> es aber gern. Wan es geschicht, wollen wir oft ein spilreissien nach Hollant thun. Die frau von Harburg <sup>7)</sup> ist wiederum gesundt, aber nicht wiederum schön, sie hat nichts als haudt undt knochgen. Michel sein heiratt ist richtig, Stickinel <sup>8)</sup> giebt Marchant dausent Reisdaller von sich selber mit. Herzug Ferdinand Alberich von Wolfenbüdel <sup>9)</sup> macht starck amour an das elste frailen von Eschwe <sup>10)</sup>, ob er sie bekommen wirdt, weis man nicht. Wir werden halt von hir nach Ebsdorf gehen, dan werden wir ein dagreis neger bey euch sein. Inmittels bin ich alzeit . .

1) Die am 15. Sept. 1666 geborne Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore d'Olbrense. — 2) Der am 16. Dec. 1666 geborne 3. Sohn der Herzogin Sophie: Maximilian. — 3) Vgl. S. 4, N. 5. — 4) Elisabeth Charlotte (Lieselotte). — 5) = Staaten (von Holland). — 6) = sähen. — 7) = Eleonore d'Olbrense. — 8) = Stechinelli (Giov. Franc. Maria Capellini, genannt Stechinelli). Vgl. Näheres über ihn bei Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder zc. in den Public. a. d. Kgl. Br. Staatsarchiven XXVI, 129 f. — 9) Ferdinand Albrecht I, jüngerer Bruder der Herzöge Rudolf August u. Anton Ulrich von Braunsch.-Wolfenb., welcher bei d. Tode des Herzogs August 1666 die Bevernsche Nebenlinie gründete (welche später (1735) zur Regierung des Herzogth. Braunschweig gelangte); vgl. über ihn u. sein wunderl. Leben Näheres bei Havemann, Gesch. d. Lande Braunschw. III, S. 605 ff. — 10) Ferd. Albr. heirathete Christine, Tochter des Landgrafen Friedrich von Hessen=Eschwege.

P. S. Ich grüße die Allewelt undt laß ihr sagen, daß ich ihr würfel undt karten wil mit bringen, um sie zu divertiren. Es ist hier ein comediant, der geleicht an Mr. Drost; es ist gut, daß sie nicht hir ist, sie mügt sich sunst verlieben.

## 38.

Winsen den 22. september [1667].

. . Ich bin ser fro, zu hören, daß Gustien wiederum besser wirdt. Ich habe die Königin von Schweden gesehen <sup>1)</sup>, sie war ser höfflich undt fründtlich gegen mir, ob ich schon unbekant mit ein regentleit, wie die bürger dragen, bey ihr ging, sie tanzen zu sehen. Sie stellte sich schir wie Gustien, war nicht ein augenblick stille undt sprang braff. Nun werde ich die Königin von Dennemarc <sup>2)</sup> auch bald aufwarten zu Glückstatt; alle ceremonien werden dorten aufgehoben werden undt werden die marschalcken vom König sowol als von den fürsten alle dag würfellen, welge herrn den dag forgehen sollen. Ich schicke hirmit blostoff <sup>3)</sup> undt passementen <sup>4)</sup>, um Jurg Ludwig ein neüw justacor <sup>5)</sup> zu machen; es werden 4 schuür auf den rüden kommen undt so fort, aber die schuür müssen recht tharauf brodirt werden, welges die nonnen wol thun werden; das christkindtien soll es mitbringen. Adieu, liebste frau von Harling, morgen gehen wir nach Ebsdorf.

Pour Madame de Harling etc.

à Iburg. <sup>6)</sup>

## 39.

Ebsdorf den 25. Sept. 1667.

. . Ich hett <sup>7)</sup> mir kein anghnemere zeidung können schreiben, als daß es nun besser mit Güstien wirdt undt daß all die kinder noch wol sein. Ich bin junsser Harling obligirt, daß sie so viel gedult hat gehatt mit Güstien zu spilen; ich dencke wol nicht, daß sie so bald von euch ist gezogen auß

1) Vgl. S. 33, N. 1. — 2) Vgl. S. 33, N. 2. — 3) Blankes Tuch? — 4) passement, gewirkte Borten u. Schnuren von Gold, Silber, Seide etc. — 5) = justaucorps, Rock. — 6) Dieselbe auß. Aufschr. Br. 39. 40. — 7) Sic! für „Ihr hättet“.

furgt, unglegenheit zu machgen. Die conterfetten habe ich empfangen, ich finde sie recht schön undt sein mir ser lieb. Mr. de Gourville <sup>1)</sup> rümbt unser kinder gar ser undt sagt wunder, wie ihr so wol à l'ombre spillen könnt. Wir werden nach Glückstatt ziegen, um die Königin von Dennemarck aufzuwarten, wan unser Herr ein neüw kleit wirdt können gemacht krigen, da warten wir nur auf. Wir werden nicht über 8 dag dorten bleiben, undt von thar werden wir wiederum zu euch kommen. Wir sein zu Lunenburg gewesen, welges ein ser schöne statt ist, undt haben ein ser schön closter gesehen, da Mr. Harling ein schwester hat; <sup>2)</sup> da im closter sein al hüpsche meckens <sup>3)</sup> undt würden Dr. Tac besser gefallen als mein Maxsimilatie. Ich verlange ser, euch allersaits wiederum zu sehen, undt verbleibe . . .

## 40.

Ebsdorf den 3. october 1667.

. . . Wiederum was neüws: wir werden dissen winter mit bad undt sack, kindern undt grossen leüten zu Luneburg bleiben <sup>4)</sup>, so daß Jurg Ludwig nicht wirdt bedürfen nach Amsterdam zu ziegen, um zu reissen, noch unssern junffern das herz weh thun nach unsser zeitverdreib, weil sie es bald mit werden genissen. Wir werden ein ser gross haus haben mit ein hauffen gemechger, da wir alle in werden logiren können. Vor eure junge herschaft müsst ihr selber sorgen, undt die möblen vor sie mitbringen lassen. Die von Bar wirdt auch wol ein bett müssen haben. Wan die fraw Withypoll <sup>5)</sup> etwa die tapeten geschickt hette, so 150 daller kosten, so kan man sie auch mitbringen . . . Dr. Tac <sup>6)</sup> ist glücklich an-

1) Jean Hérauld de Gourville, französ. Cavalier am Celleschen Hofe. — 2) Eine ältere Schwester des Oberstallmeisters v. Harling, Margarethe Elisabeth, war im Kloster Lüne, ward 1680 daselbst Äbtissin, † 1685. — 3) = Mädchen. — 4) Über den damal. Aufenthalt in Lüneburg vgl. Näheres bei Bodemann, Briefw. der Herz. Sophie mit ihrem Bruder 2c., S. 130 ff. u. Bodemann, Die Herzogin Sophie 2c. in v. Raumer-Maurenbrecher, Histor. Taschenbuch 6. Folge, 7. Jahrg., S. 54 ff. — 5) Withypole, Hofdame der Herzogin Sophie. — 6) Vgl. S. 4, N. 5.

können; morgen gehen wir ghar früe von hir nach Glückstatt, werden aber nicht lang ausbleiben, dan mein herr hat alhir zu thun. Ich bin zu Luneburg ganz reich geworden, die statt hat mich beschenkt mit 7 confectschüsseln; sie sein aber nicht so gross, als mein silbern korb; meine kinder können festin tharmit machgen, da sein sie eben gerecht vor; es war aber recht gutt gemeint von die gutte leüte. Der fraw von Harburg <sup>1)</sup> gaben sie nur ein kan <sup>2)</sup>, dem Herzug Jorg Wilhelm wein undt meinem herrn ein beüdel mit gelt, dan sie wußten, daß dusses alzeit am meisten nöttig ist. Adieu.

Aus den Jahren 1668—1670 liegt kein Brief vor, und aus dem Jahre 1671, welches für die Herzogin Sophie ein so bewegtes war, in welchem die Heirath zwischen ihrem Neffen, dem Kurprinzen Karl, und der dänischen Prinzeß Wilhelmine Ernestine und bald darauf die Heirath der Prinzeß Elisabeth Charlotte (Vielotte) und des Herzogs von Orléans stattfanden, ist nur folgendes Briefchen erhalten:

41.

Heydelberg den  $\frac{6.}{16.}$  merz 1671.

. . Ich habe zwe früden nach einander gehabt: gestern kam unßer Herzug <sup>3)</sup> ganz frisch undt gesundt, und heüte schreibt ihr mir, daß ihr auch alle miteinander wol seit, ob- schon eure reisse etwas beschwerlich gewessen ist. Sigelottes undt Gustiens brif waren gar schön undt so angnhem beim Courfürst <sup>4)</sup>, als der pumpernickel. Unser Herzug hat die perlen mitbragt; weil sie mir aber 7000 Reichsthaller kosten werden, bitte ich, ihr wollet die 4000 tharzu prepariren gegen daß wir zu euch kommen. Ich finde sie gar gross undt pariren gar ser; wir werden aber carelen <sup>5)</sup> müssen bis wir wieder gelt krigen. Adieu . .

À Madame de Harling, dame d'honneur et gouvernante  
des enfants de Brunswig et Luneburg  
à Osnabruc <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Eleonore d'Olbreuse. — <sup>2)</sup> = Kanne. — <sup>3)</sup> Ernst August. —  
<sup>4)</sup> Karl Ludwig. — <sup>5)</sup> = fasten. — <sup>6)</sup> Dieselbe auß. Aufschr. Br. 42—50.

Im April des Jahres 1673 weilte Sophie mit ihrem Gemahl mehrere Tage in Diepholz; von dort richtet sie an Frau v. Harling die Briefe 42—45. Am 18. April (Br. 42) schreibt sie u. a.: „Nun muß ich euch auch sagen, daß unser Herzog gern ein Bauer wollte werden und einen Rötterhof haben nahe bei Osnabrück; da wollten Ihr Liebden dann selber pflügen. Der Herzog will den Pflug halten, ich soll das Pferd treiben und Ihr sollt die Rüche melken. J. L. lassen Euch deshalb bitten, Ihr wollet wegen solches Rötterhofs umfragen nahe bei Osnabrück, da wir dann hin können fahren und unser Korn sehen“ zc.

## 42.

Diffhols 1) den 18. april [1673].

. . . Nun muß ich euch auch sagen, daß unser Herzug gern ein baur wolte werden und einen kötterhoff 2) haben nahe bey Osnabruck; da wolten J. L. selber pflügen. J. L. wollen den pflug halten undt ich soll das pfert dreiben undt ihr sollt die kue melcken. Sunsten soll nimans hinkommen. J. L. lassen euch derhalben bitten, ihr wollet euch nach so ein kötterhof umfragen nhae bey Osnabruck, da wir als hin können faren undt unser korn sehen, undt uns schreiben, was es kosten wirdt. Es ist mir leit, daß ihr noch so hust, ich fürgt, es wirdt mit uns hir auch nicht lehr abgehen, dan alle die wende sein noch nass; sunsten sein wir ser gemechlich gelogirt. Ich bin noch nicht ans mein kammer kommen, dan es gar hefflich wetter alzeit ist gewessen . .

## 43.

Diffhols den 20. april 1673.

. . Der abriß, so die stuccatoren gemacht haben, ist all gut, aber daß sie 60 Rthlr. fordern, um es zu machen, deügt mir gar zu viel, dan vor das auswendige an der alcobe haben sie nur 30 Rthlr. begert; sie haben zwar etwas blumentwerck mer tharan gemacht, als im anfang accordirt

1) = Diepholz. — 2) über „Rötter“, „Rötterhof“ vgl. Grimm's Wörterb. V, 1888.



war, wie sie vorgeben, welges aber nicht viel machen kan. Vor 60 Rthlr. kan ich das inwendige wol von hols schneiden lassen undt deligt mir: 40 Rth. zu die versprochene 30 Rth., welges 70 Rth. in allem macht, were wol genung. Wan sie es tharvor nicht machen wollen, mögen sie es lassen undt kan Christian die kammer sauber lassen machen, auf daß man es vergulden kan . . Meine söhn haben von der Ippenburg an mir geschriben; der elste schreibt zimlich wol, aber Gustien sein brif ist gar zu artig, wir haben wol herglichen tharüber gelacht; er muß es aber nicht wissen, sunsten schembt er sich. Ich fürgte, die gutte fraw von Bochs<sup>1)</sup> wirdt sich wol ungelegenheit ihrenthalben gemacht haben; es scheint, sie sein ser lustig bey ihr gewessen. Ich verwundere mich, daß die gespenfer nun in mein gewesene kammer gehen, da ich doch alzeit allein tharin habe geschlaffen undt sie niemals bin gewar worden. Hir hört man des nachts ein hauffen meüße<sup>2)</sup>, die mögen auch wol das gespents bey ihnen sein. Ich bin heütte zum ehrsten mal aus dem haus kommen seider daß wir hir sein, um mit die fraw Föschchen<sup>3)</sup> auf ein schiffien zu spaziren, welche so schmal sein, daß Sandis sambt sein stul hinaus gefallen ist ins wasser; mein sohn Johanis(?) hat ihn aber beim gehend wieder tharaus gezogen. Es ist mir leit, daß euer husten noch nicht vergehen wil; wan ihr doch auch so dabey lachen könntet wie die von Barlewen<sup>4)</sup>, die hust undt lacht als ehns um ander. Ich verbleibe . .

44.

Difffhols den 23. april 1673.

. . Heüte ist die großfögtin hir gewessen undt hat die gutte zeidung mitgebracht vor unser Gustien, daß zu Hanover wieder eine Princessin ist<sup>5)</sup>, mit den umstenden, daß sie vergangen donderdag nacht soll jung geworden sein, undt sollen nur 6 stück gelöst sein, so man zu Nienburg gehört

1) = v. d. Busche? — 2) = Mäuse. — 3) = Frau v. Boß.  
— 4) = v. Bardeleben. — 5) 1673 ward dem Herzoge Johann Friedrich u. seiner Gemahlin Benedicta die 4. Tochter geboren: Amalie, die spätere Gemahlin des Kaisers Joseph I.

hat den freitag morgen. Ich fürchte aber, es seye nicht wahr, weil wir hir junsten noch kein nachricht haben. Die junderen verlangen ser, meine söhn zu Osnabruck aufzewarten. Weil der stuccator sich nicht wil handeln lassen, mag die alcobe so bleiben undt ist der Herzug zufriden, daß der hollendische maler auf J. L. unkosten von dem goldt, so wir schon haben, mein kammer undt alcobe vergüldt. Über 10 dag werden wir nicht mer hir bleiben undt hoffe ich eüch bald wieder zu sehen, es seye dan, daß Herzug Jorg Wilhelm uns nach Bruckhaussen kommen macht, er ist aber noch nicht thar. Der bischöuf von Maroco <sup>1)</sup> ist auch noch nicht hir, hat geschrieben, er müste seiner Herzugin niderkunft ehrst abwarten, um das kindt zu tauffen, so wirdt er nun vielleicht bald kommen. Mein schwester die abdisin <sup>2)</sup> schreibt, daß sie hir kommen wil, wan es zu Herford ruiger ist. Die statt hat dem Bischof 40 tausent Rthlr. geben, so hoch rechnen sie ihr schaden; Billefeldt hat aber nur 5500 geben. Adieu . .

## 45.

Diffhols den 25. april [1673].

. . Über 8 dag werden wir bey euch sein undt alsdan weitlaufftig von unsser hauffhaltung reden können, dan wan es krieg bleibt, so fürchte ich, wirdt unsere lust mit dem kütterhoff ganz verstört werden. Die zeidung von Hanover <sup>3)</sup>, so sie mir confirmirt, ist uns allen ser lieb gewesen, wan nur ihr gutter wunsch, so sie tharbey thut, wahr mügte werden, da ich ser an zweibele. . . Ich habe wieder zwe schöne brif von meine söhn bekommen, der erste hat in fransösch geschriben ser gutt, aber etwas schlimmer boustabirt, als ich es pfleg zu machen; der preceptor verstehet aber kein hoffsmannir, daß er sie so grosse undt lange tittel auf die brif setzen macht; kinder pflegen nichts auf die brif zu setzen als „À Madame“, so

---

1) Valerio de Maccioni, Generalvicar für Calenberg unter Herzog Johann Friedrich, war 1669 zum Bischof von Maroeco erhoben. — 2) Elisabeth v. d. Pfalz, Äbtissin von Herford. — 3) Von der Geburt einer Prinzessin in Hannover; vgl. Br. 44.

habe ich alzeit an mein grossfrawnmutter müssen schreiben undt an die Königin nichts als „A la Reyne“. Genung hirvon. Ich gehe schlafen undt bleibe wie alzeit . .

Am 17. Januar 1674 reisten Sophie und ihr Gemahl auf einige Wochen nach Celle zu Herzog Georg Wilhelm, denn dieser, schrieb damals Sophie an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig <sup>1)</sup>, „tesmoigne tousjours beaucoup de bonté pour nous autres, c'est pourquoy nous faisons aussi toute chose avec joye pour luy plaire“. Von Celle aus richtet sie damals an Frau v. Harling die folgenden Briefe 46—50. Über die Tochter Georg Wilhelms, Sophie Dorothee, schreibt sie (Br. 46): „Fräulein Sophie ist noch recht artig, spielt anf dem Instrumment und klöppelt eine Spitze zu einem Schupstuche für mich“. Sie berichtet, daß dort alle Tage Bassette gespielt werde, sie aber zum Glück noch nichts verloren habe, daß dort alles „sehr propre“ sei und die Kammern so braf gerieben seien, daß sie blinkten; man möge nun auch in Osnabrück die Kammern, wo Herzog Georg Wilhelm logiren solle, schön reiben lassen; auch hoffe sie, daß dann die Servietten nicht mehr stinken würden, wie bisher, denn nun hätten sie zeit auszuruhen, und habe die Altfrau keine Entschuldigung; sodann habe Herzog Georg Wilhelm geklagt, daß in Osnabrück die Matrazen so hart seien, auch das sei abzuändern. In dem Briefe vom 5. März (Br. 48) drückt Sophie der Frau v. Harling ihre Freude aus, daß sie alle zu Osnabrück frisch und gesund seien und daß ihre Tochter „Sigelotte“ (= Sophie Charlotte) schon so schön schreiben könne, sie bringe ihr auch neues Zeug zu einem Rocke mit. Sie meldet dann ihr Unglück im Spiel: „Unser Herzog und ich haben unser Geld verspielt; ich habe es zwar nicht so grob gemacht, als er, aber ich hätte doch lieber gewonnen“ <sup>2)</sup>; an dem Abend auf dem Carneval werde sie

<sup>1)</sup> Vgl. Bodemann a. a. D., Br. 181. — <sup>2)</sup> An ihren Bruder schreibt damals die Herzogin von Celle aus: „Le comte Wolpe et Madame d'Harbourg gagnent tout l'argent au jeu“ (Bodemann a. a. D., Br. 187).

eine Zigeunerin, und Herzog Georg Wilhelm ihren Mann vorstellen; übrigens näheten sie auch fleißig am Tage und spielten Abends auch Scherwenzel (Br. 50).

46.

Cell den 15. Jean. 1674.

. . Weil meine zwe söhne hir sollen kommen, so wolle sie mir doch meine taffel mitschicken, da ich mich bey pflege zu kleiden, die man so zusammen legt. Hir ist es nun ser proper, dan die alte altfram ist wech undt ist eine Hollenderin in ihre stelle, die die kammern braf reiben kan, daß sie blinken. Ihr wollet doch die kammern unden, da Herzug Jorg Wilhelm logiren soll, auch schön reiben lassen, wie auch die, so thar- neben sein; unssere altnegt werden nun anders nichts zu thun haben. Ich hoffe auch, die servietten werden nicht stinken, wie sie pflegen, dan nun haben sie zeit, auszuruhen undt hat die altfram kein excus. Herzug Jorg Wilhelm klagt, daß die matrassen zu Osnabruck so hart sein, welge Christian vermachen <sup>1)</sup> muß. Hir wirdt auch ein balet getanzt werden undt ist es der geheime ratt Müller <sup>2)</sup>, so die reiche witwe zu Harburg bekombt. Die fram Melleville <sup>3)</sup> ist hir, sicht so alt auß als wan sie eure mutter were, meine Chevalleri sicht wie ein engel bey ihre schwestern auß, so könt ihr denken, wie sie sein müssen. Frailen Sophie <sup>4)</sup> ist noch recht artig, spielt auf dem instrument undt knüpelt ein spitz <sup>5)</sup> vor ein schnüpdug vor mir, Wir spillen alle dag à la bazette <sup>6)</sup>; ich habe noch nichts verloren. Ich schicke euch ein brif vor Madame <sup>7)</sup>, so Fuselie sol haben, undt ein an Mad. Rose- mont, so er auch mit soll nemmen. Da ist mein Emerode bey; von seiner noblesse wirdt hir schlegt geredt, er soll vor diffem mit ein schön comediantin verheiratt gewessen sein, welge, wie sie ihn oder er sie müt war, sie ihn angeklagt hat, er were inpuissant, welges er auch soll underzeichnen

1) Sic! — 2) Lorenz Müller, Cellischer Minister. — 3) Fran des Cellischen Generalmajor Andr. de Melvil, geborne Nymphe de Chevallerie. — 4) Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Elconore d'Albreuse. — 5) = Spitze. — 6) Bassette ein Kartenspiel. — 7) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans.

haben undt so wiederum von ihr abkommen sein. Es were gutt, wan solges wahr were, so hette die fraw von Lente nicht vor kinder zu sorgen. Adieu . .

47.

Cell den 5. Februari 1674.

. . Unsere grosse kinder sein gestern glücklich undt ver-  
frozen ankommen. Die traurkleider <sup>1)</sup> von meine söhn sein  
gar gutt, ihr habet es wol zur ehren beschickt. Sie meinen,  
es wirdt zu kalt im reitthaus sein, zu tanzen, so sagt aber  
der Herzog, man könnte wol ein par ofen tharin machen. Ich  
bin fro, daß meine kammern so schön werden sein undt ver-  
langt mir zu sehen, wie Sigr. Feliche <sup>2)</sup> mein kammer unden  
wirdt machen. Was eüren draum anbelangt, mügte er wol  
wahr werden, dan junffer Catharin <sup>3)</sup> hat mich noch nicht  
besugt; ich bin ganz mager undt kan Olt mir meinen rock  
nicht eng genug machen; ich sehe aus wie ein besch. . . . .  
reiß <sup>4)</sup>. Ich muß endigen, wie Gustien pflegt zu thun, adio,  
dan wir wollen alleweil spillen.

48.

Cell den 5. mertz 1674.

. . Ich bin recht fro, daß sie alle zu Osnabruck frisch  
undt gesundt sein undt daß mein Figelotte <sup>5)</sup> so schön

1) Am 3. Jan. 1674 war der Pfalzgraf Moriz Ludw. Heinr. von Pfalz-Simmern gestorben; am 24. Jan. 1674 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder: *Erneste Auguste, moy et mes fils avons pris le grand deuil pour le Duc de Simmern*. — 2) Am 25. Aug. 1674 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder (Bode-  
mann a. a. O., S. 205): „Je ne scaurois bien vous dire ce que nostre salle a couté à peindre, puisque le Sigr Felice, nostre peintre, a 400 escus par an en tout sans la table et un petit garçon entretenu; on paie aussi les couleurs et les echafauds et pour la salle afin qu'elle feut bintost preste il a eu deux peintres pour l'aider, auxquels on a donné un ducat par semaine“.

— 3) Die bekannten Volksausdrücke: „Jungfer Katherin“, bayerisch = „Jungfer Kattl“ (vgl. Schmeller, Bayer. Wörterb. II, S. 342) = Menstruation, und „Schnelle Katherin“ = Durchlauf, zusammenhängend mit catarrhus, καθαρismus = Fluß. — 4) = Rübe. —

5) Prinzessin Sophie Charlotte.

schreiben kan; ich bringe ihr zeug zum rock mit. Mar noch eens, dat is de deüvel: unser Herzug undt ich haben das gelt verspilt, ich habe es zwar nicht so grob gemacht, als er, aber ich hette doch lieber gewonnen. Ich liege aber doch gottlob nicht krank zu bette tharvon, wie die oberstin vor ihre 100 Rdaller, sundern heute halten wir die wirtschafft; die fürstin von Ostfrislant<sup>1)</sup> wirdt die stattlichste sein. . . Der Herzug ist zufriden, daß junffer Bar bei hoff logiren darf, so lang das balet weret. Wir werden nun nicht lang mer hir bleiben, sundern durch Hanover wieder zu haus kommen; ich halte, Herzug Jorg Wilhelm wirdt mit Mad. de Harburg<sup>2)</sup> folgen undt nicht mit uns ziegen. Ich muß mich puzen gehen wie eine zigeimerin, Herzug Jorg Wilhelm ist mein mann. Adieu . .

49.

Zell den  $\frac{16.}{26.}$  mertz 1674.

. . Heute gehen wir von hir nach Hanover undt werden Samstag zu Osnabruc sein. Die Fürstin von Ostfrislant ist heüte auch wiederum nach Aurig. Herzug Jorg Wilhelm zieht mit nach Hanover, Mad. de Harburg bleibt hir, wil sich vor die reis nach Osnabruc prepariren. Graf Anton<sup>3)</sup> hat mir lassen bitten, seine elste tochter<sup>4)</sup> mügte ein zeitlang bey uns sein, um façonirt zu werden; sie hat es hoch nötig. Ich verstehe mir aber nicht viel auf kinder zu ziegen, hoffe auf euch, auf den galgen, auf Jeme undt auf Ott, ihr werdet sie hoffzmanihr lehrnen: der galgen wirdt sie geratt machen, Jeme sie façoniren undt Ott sie besser kleiden, dan sie hat nun ein harnisch an undt sicht auß wie die dinger, die man in die kirschböhm setzt, die vögel abzuschrecken. Ich halte, sie wirdt ehrst gegen Pingsten kommen; ich weis nicht, ob wir viel ehr mit inlegen werden, aber schlimmer können wir sie nicht machen. Es ist zeit genug tharvon zu sprechen. Adieu . . .

1) Die Fürstin Christine Charlotte; 1669—1690 Vormünderin u. Regentin für ihren unmiünd. Sohn Christian Eberhard. — 2) Eleonore d'Oldreufe. — 3) von Oldenburg. — 4) Antoinette.

[Ohne Datum].

Es ist mir leit, daß Carl<sup>1)</sup> undt freilen Antonette<sup>2)</sup> nicht wol auf sein, hoffe, es wirdt baldt besser werden. Ich bin auch ganz verschnupt. Wir nehen fleißig undt des abends spielen wir Scherwenzel<sup>3)</sup> mit dem Bischauf von Maroco<sup>4)</sup>; er muß aber oft vom spil aufstehen undt ist ihm ser commod, daß ein heüßien in mein vorkammer ist, da er hin kan gehen. Ich habe schnürger wollen machen mit die Chevallerie, es hat aber nicht an wollen gehen. . . Ich weiß nicht, wie lang wir noch hir bleiben; Herzog Johan Friderich wirdt morgen hir sein. Ich verlange, Ernest Augustien<sup>5)</sup> wiederum zu sehen, hoffe, er wirdt hups<sup>6)</sup> weiß geworden sein. Mr. Harling ist noch nicht wiederum hir; Figelotte<sup>7)</sup> undt freülin Antonette<sup>2)</sup> hoffe ich werden inmittels auch schön tanzen lernen, undt ich bin alzeit. . .

Aus dem Jahre 1675 liegt kein Brief vor und aus dem folgenden nur der Brief 51 an Frau v. Harling, welche damals bei einem Wunderdoctor Feig in Cleve weilte. Die Herzogin meldet allerlei von ihren Kindern; von Sophie Charlotte z. B.: „Figelotte macht sich hier recht lustig, sie schläft in meiner Kammer und ich ziehe sie so wohl, daß Ihr werdet zu thun haben, sie wieder in die nöthigen Schranken zu bringen; sie ist eben wie Biselotte (die Herzogin von Orléans) war: immer melancholisch“. Auch schreibt sie von dem damals eingetretenen Sturze des mächtigen Ministers Greifenfeld in Kopenhagen; man habe 17 Tonnen baaren Goldes bei ihm gefunden und Obligationen über bedeutende Summen. „Ich wollte“, setzt Sophie hinzu, „daß unser Herzog (Ernst August) auch solchen Favoriten hätte, das Geld würde ihm sehr recht kommen“.

1) Karl Philipp, 3. Sohn der Herzogin Sophie. — 2) Antoinette, Tochter des Grafen Anton von Oldenburg. — 3) Scherwenzel oder Scharwenzel, ein Kartenspiel, vgl. Grimm's Wörterb. VIII, 2229 u. 2594. — 4) Vgl. S. 40, N. 1. — 5) Der am 18. Sept. 1674 geborne jüngste Sohn der Herzogin Sophie: Ernst August. — 6) = hübsch. — 7) Prinzessin Sophie Charlotte.

## 51.

Diffhols den 8. april 1676.

Ich bin recht fro, mein liebe fraw hoffmeisterin, daß der herr von Cranenberg <sup>1)</sup> eüch ganz gesundt wirdt machen undt Mr. Harling auf. Ihr könnt die 14 dag nicht besser anwenden undt ist der Herzug undt ich ser wol tharmit zufrieden. Ich hoffe als wan J. Q. die zeit werden haben, daß sie selber werden ein reiß zu euch thun undt dan wolte ich recht gern mit kommen, um den zulauf mit anzusehen. Es ist nun recht schön wetter tharzu und wirdt die jagt alhir nicht tharan hindern, wan nur nicht alle dag so heüffig brif zu lesen weren. An mein sohn Johan (?) sein aug ist noch kein miracle geschehen, das andere ist klar genung, um Mesbuch <sup>2)</sup> ihre schönheit zu sehen, da er noch ser charmirt von zu sein scheint. Mein elster sohn ist zu Hanover ser angnhem, gouvernirt sich so wol, daß sie dorten scheinen ser satisfait von ihm zu sein; man sagt, er sehe des nachts inconito mit Sgr. Hortanse <sup>3)</sup> bey die Ester <sup>4)</sup> gewessen; ich kan es aber nicht glauben, ob es schon Stiquinel <sup>5)</sup> versichert. Beaupré hat sie besugt, so war sie in deshabilie <sup>6)</sup>, hat strackß gesagt: Vous me trouvez en mechant esquipage, c'est icy le poil <sup>7)</sup> de mes femmes, wie die Princessen ihre mett <sup>8)</sup> pflegen zu heissen, hat ihn hinauf geführt und war die kammer tapisirt mit tapiserien, so man braucht, das blut zu stillen, wan man sich geschnitten hat, nemlich mit spinneweb. Mein sohn wirdt durch Zell wieder hir kommen undt abscheit von Herzug Jorg Wilhelm nemmen, ehr der Herzug zu felt zieht, welgeß, wie man sagt, in wenig dagen sol geschehen. Unsere

---

1) Der Wunderdoctor zu Cleve: Feig, geadelt als Baron von Cranenburg. — 2) = v. Meisenbug. — 3) Hortensio Mauro, Abbate, lebte am hannov. Hofe u. stand in besonderer Gunst bei der Herzogin Sophie; vgl. Näheres über ihn bei Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder zc. S. 55, Nr. 2. — 4) Esther, Kammerjungfer der Herzogin Sophie; vgl. über sie Bodemann a. a. D., S. 256. 278. — 5) = Stechinelli; vgl. Näheres über ihn bei Bodemann a. a. D., S. 129 f. — 6) = déshabillé, Nachtkleid. — 7) poile, poêle, Zimmer, Stube. — 8) = Mädchen.



Figelotte <sup>1)</sup> macht sich hir recht lustig, sie schleift in mein kammer und ich ziege sie so wol, daß ihr werdet zu thun haben, sie wiederum in die schranken zu bringen; sie ist eben wie Madame <sup>2)</sup> war: immer melancolisch. Ich halte, daß Mr. Harling fro wirdt sein, daß Greiffenfelt <sup>3)</sup> seine regirung auß ist; man hat 17 tonnen golt in bar gelt bey ihm gefunden ohne ein hauffen obligationen von gross gelt, so er hin undt wieder stehen hat. Ich wolte, daß der Herzog <sup>4)</sup> auch so ein favorit hette, das gelt würde ihm ser wol kommen. Ich hoffe frailen Antoinet halber, deß Graf Guldenleuw <sup>5)</sup>

1) = Sophie Charlotte. — 2) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — 3) Peter v. Greiffenfeld, geb: 1637 als Sohn eines Weinhändlers in Kopenhagen, trat als Archivar in dänische Staatsdienste, stieg unter Friedrich III. zum Kabinettssecretär, entwarf unter diesem Könige das Ronge-Lov, ward von Christian V. geadelt, zum Grafen erhoben u. zum Reichskanzler u. Premierminister ernannt. Später, als er immer zum Frieden zwischen Dänemark u. Schweden rieth, ward er Christian V. verdächtig, fiel in Ungnade, ward 1676 verhaftet u. zum Tode verurtheilt, jedoch auf dem Schaffot zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt. — 4) Ernst August. — 5) „Güldenlöw“ wurden die natürlichen Söhne der Könige von Dänemark genannt. Des Königs Friedrich III. natürlicher Sohn war Ulrich Friedrich Güldenlöw, Graf zu Laurwigen, Jahrsberg und Herzhorn, Königl. Geh. Rath, Generalfeldmarschall, Gouverneur der Provinz und Stadt Bergen, geb. 4. Juni 1638, war 1675—1700 Vicekönig in Norwegen, starb zu Hamburg 1704. Seine 2te Gemahlin ward (August 1677): Antoinette, Tochter des Grafen Anton von Oldenburg. Diese war längere Zeit am Hofe der Herzogin Sophie von der Frau v. Harling mit erzogen. Folgende Briefe derselben an Frau von Harling finden sich in Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover:

1.

Varel den  $\frac{15.}{25.}$  May 1677.

Madame.

Mich dencht siecles zu seyn, daß ich nichts von mein Engels: fraw hoffmeisterin gehört habe, fürchte sehr, daß meine briefe nicht so glücklich seyn, sie versichern zu können, daß sie allezeit eine treüe dienerin an mir hat und die nimmer vergessen wird alle die gutheit, so die fraw hoffmeisterin mich zu Osnabrug erwiesen hat. Ich wünsche nichts mehr, als das glück zu haben, sie noch einmahl zu

undt Graf Anton <sup>1)</sup> es nun besser werden haben. Ich bin gottlob ganz gesundt undt nicht schwanger, bin so geblieben, wie ihr mich verlassen habet; die hebamm meint ja, ich werde

sehen, und daß ich möchte in einiger weise mein erkenntliches herkö erzeigen können. Ich bitte gar dienstlich, bey unser gnädigen herrschaft gehorsam zu recommendiren und mich doch allezeit in gnaden erhalten. Sie haben mir hoffnung gemacht, als sollte unsere gnädige herrschaft nach Aurig kommen, alsdan ich gewiß kommen were, umb meines gehorsamsten respects zu versichern. Wie gehet es doch mein Engelsfraw hoffmeisterin alle andere gute bekante? Sie haben hir gesagt, als ob junffer Meisebuch sollte Mr. Buch geheüratet haben. Ich bitte, meine allerliebste fraw hoffmeisterin befehl mich allerwegen und glaube, daß ich lebe und sterbe

Madame  
votre tres humble servante  
Antoinette.

P. S. Hertzen Großmama und meine Schwestern' befehlen sich ihr zum allerschönsten. Papa wird nun wohl bald nach Nimwegen [reisen]. Adieu zu dausent mahl. Ich bitte um verzeihung, daß ich so kladerich schreibe; das papier, die feder und der scribent daugt nichts.

À Madame de Harling née d'Offen  
à Osnabruc.

## 2.

Agershus den 5. Sept. [1678 oder 1679.]

Gestern hat mich meiner lieben fraw hoffmeisterin brief hier in Norwegen gefunden, darfür ich schönsten dank sage; erfreuet mich so von herzen, wan ich waß von Osnabrug höre. Nun siße ich in Norwegen; habe den Jockel <sup>1)</sup> gottlob nun all gesehen, er ist nun wieder bey der armée, hoffe aber, daß in zeit von 14 dagen ich meinen herrn hier wieder haben werde. Meine allerliebste fraw hoffmeisterin kan nicht glauben, waß dieses vor ein schön land ist; man sieht nichts als klipen und berge vol dannenbaum; funden hier sehr gute und civile lent. An welchen ort ich aber in der welt kommen werde, werde ich das liebe Osnabrug nicht vergessen. Meine Engelsfraw hoffmeisterin behalte mich doch allezeit ein wenig lieb und glaube, daß ich allezeit sehn werde

Madame  
ganz ergebene dienerin  
Antoinette.

<sup>1)</sup> von Oldenburg.

<sup>1)</sup> (?).

um kein kinder mer kriegen, so wirdt Ernst Augustien cono nido (wie der bischauf von Maroco <sup>1)</sup> ihn nent) bleiben. Adieu. .

À Madame de Harling, dame d'honneur  
et gouvernante des enfants de Brunswic et Luneburg  
à Cranenberg.

Vom Jahre 1678 liegt daun der nachfolgende Brief (52) vom 25. November vor, worin sie über Sophie Dorothee schreibt: „Die histori von Zelle wegen Haxthausen wird alle Tage öffentlicher, ist schlimmer als ich es mir von einem Kinde hätte eingebildet“. An Albr. Phil. v. d. Bussche schreibt die Herzogin Sophie darüber am 6. December 1678 (vgl. diese von mir mitgetheilten Briefe in dieser Zeitschr. Jahrg. 1882, S. 141): „Il s'est fait un amour à Celle entre la jeune frailen (Sophie Dorothee) et le jeune Haxthausen . . ., il a été disgracié pour toute sa vie et il me semble qu'il l'a bien mérité. Une fille nommée Theange en a été la confidente; la Lunin, qui ne sçavoit rien de cette intrigue et qui voulut prendre le parti de sa compagne, ne sachant pas son crime, a été congédiée; aussi les poulets ont été trouvé dans la poche de l'enfant, qui a pourtant à cette heure 12 ans. C'est commencer des intrigues bien jeune. Lonay <sup>2)</sup> et la comtesse de Reuss <sup>3)</sup> l'ont découvert“. Sophie schreibt an Frau v. Harling weiter: „Frailen Sophi von Zelle ist vor 3 Tagen mannbear worden, welches stracks der ganze Hof hat wissen müssen; sie muß nun bei ihrem Herrn Vater und Frau Mutter in der Kammer schlafen“.

52.

Diffhols den 25. november 1678.

. . Es ist mir leit, daß mein kinder noch nicht alle gesundt sein . . Herzug Johan Friderich ist gestern schon

1) Vgl. S. 40, N. 1. — 2) Ein Georges de Boisrenaud de Launay war Oberst in Celle'schen Diensten. — 3) Eine ältere Schwester der Eleonore d'Olbreuse, Angelique, hatte im Febr. 1678 den Grafen Heinrich V. von Reuss geheirathet.

wiederum von hir gangen undt morgen wil unser Herzug zu ihm nach Linsburg gehen. Ich habe vermeint, iumittels wieder nach Osnabruc zu gehen, aber der Herzug wil es nicht haben, sundern begert, ich solle ihn wiederum alhir erwarten. Wan meine diamantenschleffen fertig sein, so wolte ich sie gern hir haben, um mich mit schüren zu divertiren. Es ist gutt, daß kein von mein kinder hir sein, dan es ist hir ser kalt, ich habe mein schorsten<sup>1)</sup> schon angesteckt mit gross feuer zu machen undt wil doch nicht helfen. Mr. Ilten<sup>2)</sup> mus hir kommen, wan er uns sehen wil. Die histori von Zelle wegen Haxthausen<sup>3)</sup> wirdt alle dag publicquer, ist schlimmer, als ich es mir hette eingebilt von ein kindt. Freilen Sophi von Zelle<sup>4)</sup> ist vor 3 dagen manubar worden, welges stracks der ganße hoff hat müssen wissen, sie mus nun bey ihr herr vatter und fraw mutter in der kammer schlafen<sup>5)</sup>. Mit dem heiratt von Prins von Conti ist es nichts, er ist mit Mlle de Blois versprochen, der Valiere tochter; hir wil man auch nicht anbeissen. Ich habe Figelotte<sup>6)</sup> schon geschriben, wie daß ich mein gelt verspielt habe . .

À Madame de Harling etc. à Osnabruc.

Das Jahr 1679 war ein sehr ereignisvolles: im August desselben unternahm die Herzogin Sophie ihre Reise zu ihrer lieben Nichte, der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans, nach Frankreich, wo sie bis zum 28. September blieb; vergl. die nähere interessante Beschreibung dieser Reise in ihren von

1) = Schornstein, Kamin. — 2) Jobst v. Ilten: vgl. Bodemann, Jobst v. Ilten, ein hannov. Staatsmann des 17. u. 18. Jahrh., in dies. Zeitschr., Jahrg. 1879, S. 1—256. — 3) Christian August v. Haxthausen, damals Cellischer Hofjunker, später Hofmeister des nachherigen Kurf. Friedr. August von Sachsen, starb als kurfäch. Geh. Kriegsrath u. Oberkammerherr. — 4) Sophie Dorothee. — 5) An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 22. Dec. 1678 (vgl. Bodemann a. a. O., S. 341): „George Guillaume fait coucher sa fille dans sa chambre depuis sa galanterie avec le jeune Haxthausen, .. il a publié par toute la cour, qu'elle estoit presentement manubar“. — 6) Prinzessin Sophie Charlotte

mir im 26. Bande der Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven herausgegebenen Briefen an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig, und meinen Aufsatz „Herzogin Sophie von Hannover“ in v. Raumers Hist. Taschenb. 6. Folge, 7. Jahrg. (1888), S. 66 ff; am 18. December machte ein Schlagfluß dem Leben des Herzogs Johann Friedrich ein plötzliches Ende und dem Gemahle Sophiens, Ernst August, fiel zu seinem kleinen Bisthum Osnabrück noch das schöne Herzogthum Hannover zu, und im März des folgenden Jahres geschah die Übersiedelung nach der neuen Residenz. Aber aus diesem Jahre 1679 liegt nur folgender Brief vor:

## 53.

Diffhols den 10. april 1679.

. . Ich bin recht fro, daß al die kinder gesundt sein, aber von eüch selber schreibt ihr nichts, das macht mich fürchten, daß der kreitterwein bey eüch noch nicht wol operirt hat. Wan ihr aber zusammen bey dissem schönen wetter fleißig im garten gehet, hoffe ich, daß es balt besser wirdt werden. Alhir kan man nirgens hinkommen, es ligt noch alles under wasser. Wir sein etliche dag zu Linsburg gewesen; Herzug Johan Friderich hat mich mit ein kackstul beschenckt, der von ein ser schöne figur ist. Der Zellische hoff wirdt nach Bruckhausen kommen undt vermuten wir, daß die Herzugin von Meckelburg <sup>1)</sup> hir wirdt kommen, alsdan mügte der Herzug vielleicht Figelotte <sup>2)</sup> wol kommen lassen, wan es eüch nicht incommodirte mitzukommen. Bey dem spil zu Linsburg ist es vor den Herzug undt vor mir nicht wol zugegangen, ich bin Sandys 160 marques schuldig, undt sein fraw gewint alle dag vom Herzug undt von mir au l'ombre, welges aber nicht so hoch kombt. Mr. Vos hat dem Herzug ein artig fögeltien geschenckt, welges J. L. aus der handt frist. Das ist alles, was hir neues ist. Noch mus ich sagen, daß alle die megt rebelliren, daß die junffern

<sup>1)</sup> Isabella Angelica (v. Montmorency), Gemahlin des Herzogs Christian Ludwig I. von Mecklenburg-Schwerin. — <sup>2)</sup> Prinzessin Sophie Charlotte.

haben wollen, sie sollen vor sie arbeiten, wie die megt zu Hanover thun. Diffe sagen aber, es seye das herkommen bey unserm hoff, daß sie nichts thun müssen, als courtisiren. Mein schöne Effien ist die generalin tharvon, sie pußt sich mit mein plancetten, heuschu undt gürtel; ich wolte, sie hette ihren serviteur undt ich were sie los. Adieu . .

[Auß. Aufschr. wie Br. 52.]

Nun findet sich eine Lücke in den Briefen bis zum Jahre 1684. In diese Zeit fällt der Tod des Kurfürsten Karl Ludwig v. d. Pfalz am 28. August 1680; am 2. December 1682 die Verheirathung des hannov. Erbprinzen Georg Ludwig mit der nun legitimierten Prinzessin Sophie Dorothee von Celle. Im August 1684 ward der Erbprinz Georg Ludwig bei einem Aufenthalt in Braunschweig dort von den Blattern befallen und die Frau v. Harling reiste zu seiner Pflege dorthin. Die Herzogin Sophie schreibt dieser damals (Br. 56): „Alleweil schickt meines Sohns Gemahlin und läßt mich bitten, daß Ihr doch noch länger bei meinem Sohn wollet bleiben, ich sollte auch Euch darum bitten, und ich finde, daß sie recht hat“ zc., und schickt zugleich Hühner zur Krankenkost dorthin. Damals schreibt Sophie auch voll liebevoller Anerkennung an Frau v. Harling (Br. 57): „Ich bin Euch wohl sehr verpflichtet für die große Sorge, die Ihr für meinen Sohn habt. Es ist mir aber nichts Neues, daß Ihr viel Mühe mit meinen Kindern habt . . ., ich werde es auch mein Leben lang anerkennen und dies möglichst beweisen“. Sodann fand am 28. September die Vermählung der Prinzessin Sophie Charlotte mit dem Kurprinzen Friedrich (I.) von Brandenburg statt und Frau v. Harling war gleich einige Zeit in Berlin (Br. 58. 59). Der Herzog Ernst August unternahm dann in diesem Jahre wieder seine gewohnte Reise nach Italien, wo er diesmal seinen Aufenthalt auf zwei Jahre ausdehnte. In seinem Gefolge auch die Frau v. Platen, Sophie schreibt an Frau v. Harling (Br. 59): „Was die italienische Reise anbelangt, hat der Herzog mir frei gestellt, zu folgen oder nicht, ich werde mich aber dazu

nicht entschließen, denn ich habe Italien gar nicht lieb. Die Marschallin (Frau v. Platen) geht mit, hat schon meinen türkischen Pelz zur Reise nachmachen lassen; meines Sohns Gemahlin will auch gern folgen, was ich kam geschehen lassen.“ Im December des folgenden Jahres wurde dann auch Sophie Dorothee nach Venedig nachgeholt.

54.

[Ohne Datum, April 1684.]

. . Ich schicke hirbey ein briß von die fraw landdrostin, tharans sie wirdt sehen können, daß der Courfürst <sup>1)</sup> bey der resolution bleibt, daß er mein tochter <sup>2)</sup> sehen will. Ihr könnt wol antworten, daß wir über die zeidung ser fro sein, dan wan sie etwa nicht gefiel, were es besser, daß nichts tharans würde, vor beyde parteien; aber weil das conterfet nicht übel gefelt, ist zu vermuten, daß das original besser gefunden wirdt werden. An die comedianten wolle sie doch im namen des Herzugs befelen, sich bereit zu halten, so bald als müglich Jupiter undt Semele zu spillen, dan wir es noch einmal wollen sehen. Mit dem schönen rock vor mein tochter werdet ihr es wol zur ehren beschicken, auf daß ihre taille wol außsehen mag. Sagt doch an Mr. la Barre <sup>3)</sup>, daß er mir die relation soll schicken von unser reis nach Berlin; ich wil die Courfürstin fraw mutter <sup>4)</sup> mit regaliren, welge mir ein haufen relationen in druck geschickt hat, so zu Heydelberg gehalten sein; alle die junffern werden „früwlen“ tharin genant; ich werde die meinigen auch tharzu promoviren müssen . .

À Madame de Harling  
à Hanover.

<sup>1)</sup> Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. —  
<sup>2)</sup> Sophie Charlotte, welche als Gemahlin für den Kurprinzen Friedrich (I.) bestimmt war. — <sup>3)</sup> De la Barre, Secretär des Herzogs Ernst August. — <sup>4)</sup> Die Mutter des damal. Kurf. Karl v. d. Pfalz: Charlotte, Wittve des 1680 verstorb. Kurf. Karl Ludwig.

Bruckhausen den 26. May [1684].

Ich habe vergessen zu sagen, daß der Herzog wol zufrieden ist, daß ihr das conterfett an bewusten ort schicken könnt. Morgen werden wir zu Linsburg sein, da ich euch dan mit mein tochter sehen werde. Die Princes von Zelle<sup>1)</sup> ist ganz wieder wol, man sieht ihr nichts an. Wie ich mich hir habe wollen puzen, sellen mir 8 schleffen vom König von Franckerich, ich hoffe, mein tochter wirdt sie haben. Die Princesin von Ostfrislant mit ihr Schwester undt niesse von Ottingen sein ser gepuzt undt ser proper. Der Herzog wil die ganze gesellschaft nach Herihausen<sup>2)</sup> bitten; ob was tharaus werden wirdt, weiß ich nicht. Die sambtliche Princesen wolten mein tochter gern sehen undt loben meine beyde elste söhn auß dermassen, insunderheit den elsten; ihr müßt sie hirmit erfreüwen. Die parentes lassen sich nicht sehen, die ehr kost sie ohne zweivel viel langeweil. Die Knisbeck<sup>3)</sup> ghet under sie, heist nun Mad. Felten<sup>4)</sup>; ihr mann sol sich des nachts dapfer halten, des dags ist nicht viel besonders an ihm zu mercken. Die herren sein auf der jacht; ich schreibe des morgens ihm bette. Vielleicht kombt gegen abent mer zeidung . .

[Auß. Aufschr. wie Br. 54.]

Hanover den 22. August [1684.]

. . Ich bin euch wol hoch obligirt, daß ihr so viel sorg vor mein lieben sohn habet<sup>5)</sup>, ich bin fro, daß er gottlob auß gefar ist, undt bin gar wol zufrieden, daß ihr die lange weil wollet haben, etliche dag lenger bey ihm zu sein, ob wir schon hir euch auch nötig hätten vor ein lustigere occasion, so ist die doch nicht so gefערlich. Alleweil schickt mein sohns

---

1) Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore (d'Olbrense). — 2) = Herrenhausen. — 3) = v. d. Knesbeck. — 4) = v. Westheim; eine Anna Lucretia v. d. Knesbeck heirathete Gebhard v. Westheim (nach Mancke). — 5) Der Prinz Georg Ludwig war in Braunschweig an den Blattern erkrankt.



gemalin <sup>1)</sup> nochmals undt leßt mich so ser bitten, daß ihr doch noch lenger bey mein sohn wollet bleiben, ich solte eüch doch tharum bitten; undt ich finde, daß sie recht hat, dan die neun dag sein noch nicht vorbey, die bissweilen am geserlichsten zu sein pflügen. Was die Bibel anbelangt, wil ich gern tharvor geben, da der kaufman sie vor lassen wil; je weniger je besser. Mein tochter bekombt complementen von allen leüten <sup>2)</sup>; herr Pliterdorf <sup>3)</sup> wirdt morgen mit sermonien herauffser kommen, gelück zu wünschen. Unser Herzog ist ser lustig über disse alliance . . . Alleweil sagt eurem mann, daß Dankelman <sup>4)</sup> die mass von meiner tochter finger haben wil. Der Herzog sowol als ich sein ser fro, daß ihr gelaubet, daß kein gefar vor mein sohn mer ist; ich habe stracks gesehen, daß er die rechte blatteren hatte. Seine gemalin sowol als mein tochter haben ein bissien den durchbruch, aber es hat nichts zu bedeüten. Ich schreibe in eil, auf daß mein sohn die hünner zur suppe bald bekommen mag . . .

À Madame de Harling  
à Brunswic.

57.

Herenhausen den  $\frac{25. \text{ Aug.}}{4. \text{ Sept.}}$  1684.

. . . Ich bin eüch wol ser obligirt vor die grosse sorg, so ihr vor mein sohn habet; es ist mir aber nichts neues, daß ihr viel mühe mit meinen kindern habet, dan ihr sie schon alle in so ein zustandt gesehen undt sie mir ohne dem auch alle groß gezogen, da genung bey zu thun war. Ich werde es auch al mein lebenslang erkennen undt in alles, so mir müglich ist, es eüch beweissen. Ich bin fro, daß mein sohn nun aus gefar ist; ich fürchte, er wirdt sich noch lang nicht wollen sehen lassen undt ihm die zeit zu Brunswic lang werden; er hat den Harz noch nicht gesehen, könnte sich tharmit divertiren. Was anbelangt, was man dem wirdt <sup>5)</sup> soll geben,

1) Sophie Dorothee. — 2) Wegen ihrer Verlobung mit dem Kurprinzen Friedrich (I.) von Brandenburg. — 3) = v. Blittersdorf, — 4) Der erste Minister Oerhard v. Dankelmann. — 5) Hauswirth.

dücht mir, wan er 25 daller vor mir undt auch so viel von mein sohn bekombt, etwa in ein stück silber oder wie ihr meinet, wirdt er zufriden sein; deücht eüch aber, daß 50 daller nicht genung sein, könnt ihr mehr geben; der Herzug aber meint, mein sohn habe nun sein eigen geldt, tharmit würde er wol vor sich selber sorgen, wan ihr es aber apart ausleget, können sie sich tharnach tharüber vergleichgen, es wirdt wol tharauf nicht ankommen. Der Herzug kift, daß wir kein artig pupenzeug vor die kleine Courprinzessin gekauft haben. . . Es ist noch nimans nach Franckerich geschickt worden wegen die kleider, dan die zeit ist zu kurz undt wirdt die pracht gegen die heimführung müssen sein. Wir bekommen so viel complementen von allen orten, daß es nicht zu sagen ist; herr Plittersdorf hat schon in puntifical harangirt; die alte hoffmesterin von der Coursfürstin hat an mein tochter geschriben undt vor das gausse lant complementirt; man sagt, daß grosse früdt wegen disse alliance überal im Coursfürstendum soll sein. Es ist schad, daß die Barin <sup>1)</sup> nicht hir wirdt sein, Mr. Krumko <sup>2)</sup> zu regaliren. Alle leüte sein schir krank zu Hanover, der viktanffeler wirdt wiederum besser, die frau von Klend ist noch gar übel; von condition stirbt gottlob nimans, aber viel gemeine leüte. Es verlangt mich, daß ihr wieder bey uns kombt, ich suche eüch nun an allen ecken, mich deücht, es mangelt an alles, wan ihr nicht thar seit. Adieu . .

À Madame de Harling  
à Brunswic.

58.

Hanover den  $\frac{23. \text{ Nov.}}{3. \text{ Decemb.}}$  1684.

. . . Euer schreiben hat mir ser erfrüwet, zu sehen, daß alles so wol thar hergeheth undt der Coursfürst sowol als die Coursfürstin so viel guttheit vor mein tochter haben. Ich zweivele nicht, sie wirdt durch ihr wolverhalten gegen dieselbige

<sup>1)</sup> = Frau v. Bar. — <sup>2)</sup> Der Geh. Rath u. General Joachim Ernst v. Grumbkov, welcher für den Sturpr. Friedrich (I.) um die Hand der Prinzessin Sophie Charlotte in Hannover anhalten mußte.

folges suchen sich würdig zu machen. Unfern Herzug habe ich gottlob gesundt gefunden; J. L. haben nun angfangen, mein plaster zu brauchen, werden ganz gewis nach Berlin gehen, ehr J. L. nach Italien gehen. Dieselbige haben mir frey gestelt, zu folgen oder hir zu bleiben, so daß ich noch zeit genung habe, mich tharauf zu bedenden. Ich hoffe, als J. L. der Herzug werden nicht lang ansbleiben; solte es aber etliche jhar weren <sup>1)</sup>, müssen wir beyde alte schekstier <sup>2)</sup> uns noch wol auf dem plaz de St. Marco sehen lassen. Ich halte, mein dochter wirdt bekümmert sein wegen die neüwjahren; wan sie nur dem Courprins undt ihr tochter mit was erfrüdt von sich selber, wirdt es genung sein, alle das ander wirdt der Courprins schon bezallen undt müssen J. L. es mit ihm überlegen. Vor den Courprinssen habe ich ein silbern lampe bestelt mit ein kochteller tharauf, weil J. L. gern ragout machen; vor die kleine Princes mögt ihr was bedenden. Ich hoffe eüch balt wiederzusehen, dan schir 8 dag vorbey sein. Ihr wollet doch Courfürst undt Courfürstin demütig vor alle erwiesene ehr dank sagen . .

À Madame de Harling  
à Berlin. <sup>3)</sup>

59.

Hanover den  $\frac{30. \text{ Nov.}}{9. \text{ Dec.}}$  1684.

. . Ich verlange gar ser, eüch wiederum hir zu sehen, habe derhalben an J. L. den Courprinssen undt an mein tochter geschriben, eüch zu erlauben, wiederum anhero zu kommen. Ich habe nur einen brif von eüch bekommen, seider ich wech bin, undt einen von mein tochter, da schien ihr alles ser gutt undt herlich . . Was die Italienische reis anbelangt, haben J. L. mir frey gestelt, zu folgen oder nicht, zukommenden früling oder summer, wan ich wil; ich werde mich aber noch so balt nicht resolviren, dan ich habe Italien ganz nicht lieb.

<sup>1)</sup> = wahren. — <sup>2)</sup> = Schäßchen. — <sup>3)</sup> Dieselbe auß. Aufschr.  
Br. 59—74.

Die marschalkin gehet mit, hat schon mein türckischen pels zur reiff nachmachen lassen; meins sohns gemallin wil auch gern folgen, daß ich kan geschehen lassen. J. L. sein ganz nicht von die blattern verdorben, hat nur kleine flecken, die haut ist ganz glatt, aber wirdt mit der zeit zimlich föllemort <sup>1)</sup> auf die Albrösische <sup>2)</sup> art. Ich habe unsere kinder zimlich verlumpt gefunden undt kalt gekleit vor den winter, habe ihnen zwe warme kleider lassen machen. Ich schicke dem Courprinszen ein willkum <sup>3)</sup> vor Coppeneck <sup>4)</sup>, daß J. L. nicht krank von werden sein, wan sie ihn schon ausdrincken, undt auch dero gest nicht wirdt incommodiren, dan J. L. haben mir verheissen, nicht mer zu drincken undt auch nimals mer tharzu zu nötigen. Ich hoffe eich halt wieder zu sehen . .

P. S. Nachdem dieser brif geschriben war, bekomme ich euren brif vom 22. Nov., bin recht fro, daß J. L. die Courfürstin so wol mit mein tochter zufrieden sein; an J. L. dem Courprinszen habe ich nimals gezweibelt. Ich hoffe, mein tochter wirdt die leute dorten abgewönen, von ein furzß einen dunderschlag zu machen, undt die Hanoversche mode in gewonheit bringen, da man von keinen intriguen weis. Ich beklage den gutten Courfürsten, daß J. L. krank sein, wie auch Prinz Philipp <sup>5)</sup>; macht doch mein complement desswegen bey allen.

Aus dem folgenden Jahre 1685 liegen 15 Briefe der Herzogin an Frau v. Harling vor (Br. 60—74), als diese wieder lange Zeit bei der Kurprinzessin Sophie Charlotte in Berlin weilte. Am 26. Mai 1685 starb Sophiens Nefte, der Kurfürst Karl v. d. Pfalz, mit welchem das Haus Pfalz-Simmern erlosch und die katholische Linie Pfalz-Neuburg folgte. Hiervon und von der Lage der Mutter des verstorbenen Kurfürsten und seiner Wittwe ist vielfach in den folgenden Briefen die Rede. Über ihres ältesten Sohns Gemahlin, Sophie

<sup>1)</sup> ? Sie! — <sup>2)</sup> = d'Albreussische. — <sup>3)</sup> Willkomm: ein Pokal, der seit Mitte des 16. Jahrh. bei festlichen Gelegenheiten überreicht wurde. — <sup>4)</sup> = Cöpenick. — <sup>5)</sup> Philipp Wilhelm, erster Sohn des Kurf. Friedrich Wilhelm aus 2. Ehe, geb. 1669.

Dorothee, schreibt die Herzogin am 26. Juni (Br. 66): „Ich weiß nun, warum die Prinzess böse gewesen ist, nämlich wegen der Verse des Diogenes (?), welche gar schlimm waren auf die Winkingerode, was ich nicht habe gut gefunden“; am 8. Juli (Br. 67): „Der Cellische Hof ist nun hier und will heute wieder weg. Die Prinzess (Sophie Dorothee) war anfangs sehr störrisch gegen mich, jetzt aber carressiert sie mich, weil sie gern mit nach Berlin möchte; da habe ich aber keine Ohren für; bei ihrer Frau Mutter (Eleonore), bei der sie am liebsten ist, werde ich sie gern lassen“; und am 28. August (Br. 71): „Meines Sohns Gemahlin ist express hierher gekommen, mich um Verzeihung zu bitten, denn ich habe ihr die Wahrheit braf auf ihren complementierenden Brief geantwortet. Coppenstein, welcher ihr den Brief brachte, sagt, sie hätte sehr geweint. Es sind noch lauter Geschwätze wegen der Verse des Diogenes; sie hat gemeint, ich hätte meinem Sohne gesagt, daß sie dieselben hätte machen lassen; ich weiß aber nicht einmal, daß er überhaupt davon gewußt hat. Aber es gebührte ihr doch nicht, mich sauer anzusehen, wenn es auch so gewesen wäre, das will ich ihr nicht angewöhnen. Nun ist alles wieder gut“. Am 26. September 1685 ward der Prinzess Sophie Charlotte ein Prinz geboren (Br. 72 ff.), welcher aber schon im Februar 1686 wieder starb.

60.

Herenhausen den  $\frac{20.}{30.}$  may 1685.

. . Ich bin recht fro gewesen, wie ich aus euren an-  
 gnhemen brif habe gesehen, daß ihr glücklich undt gesundt  
 seit zu Berlin ankommen undt auch gottlob mein tochter in  
 so ein gutten standt gefunden habet; das schlimmste ist aber  
 nun noch vorhanden undt bin ich zimlich bang tharben, weil  
 mein tochter so vett ist; möchte wissen, was vor hebammen  
 zu Berlin sein undt ob man die hisige verlangen wirdt. Ich  
 bin recht fro, daß J. Q. der Courfürst wie auch J. Q. die  
 Courfürstin so wol mit mein tochter zufrieden sein, undt in-  
 sunderheit daß der liebe Courprinz so content ist. Ich habe  
 alzeit wol gefürcht, daß ich das gelüch so bald nicht würde

haben, J. L. allerseits alhir zu sehen; der Herzog schreibt mir, J. L. wollen mir ehrst in zwe monat wissen lassen, wan sie hir werden sein. . . Von hir weiß ich nicht viel zu berichten als daß Mad. Klenck zu gutter lezts ein jung tochter bekommen hat ohne viel krank zu sein. Mein johu Maximilian <sup>1)</sup> hat sich mit grossen sermonien zwar zu schiff begeben, begleitet von ein hauffen nobelen, undt hat die ganffe flotte die stück 3 mal gelöst, allein die nacht ist so ein erschrecklicher sturm kommen, daß unser Herzog ser bang tharbey ist gewessen; es ist aber noch alles wol abgangen, nur hatte Maximilian sich ser übergeben, fung aber an, wiederum appetit zu bekommen. Zu Hanover ist die zeidung durch die ganffe statt gewessen, die Courprinzessin <sup>2)</sup> würde disse woch inconito hir sein, welges so ein grosse früdt bey gross undt klein verursacht, daß es nicht zu beschreiben ist. Der gutte lantdrost Bouche <sup>3)</sup> wirdt wol ein ser betrübte zeidung alhir bekommen: vor 8 dagen ist seine fraw <sup>4)</sup> frisch undt gesundt beim ambtman zu Wittlagen gewessen, den freidag tharnach bekomt sie ein bluttstürzung, stirbt gleichg, nachdem sie es doch noch selber gefült undt den pfarer beghert hat; die gutte fraw hat ihrem mann entgegen gehen wollen undt hat so unvernüt die andere reisse thun müssen. Der lantdrost ist noch nicht hir, ich fürgte, ich werde ihn nicht zu sehen bekommen, welges mir leit würde sein, dan ich höre gern viel von mein liebe Figelotte. Ich werde es nicht übel nemmen, wan schon Courfürst undt Courfürstin nicht wieder schreiben, wan J. L. beyderseits nur mein tochter alzeit gutt bleiben undt leiden mögen, daß ich bey ihr zu Berlin mag sein, wan sie niderkombt . .

---

1) Als Venedig in Folge der mit dem Kaiser u. dem Könige von Polen geschlossenen Verbindung 1684 den Kampf mit den Türken erneuert hatte u. Hilfstruppen werben mußte, schloß die Republik am 13. Dec. 1684 auch mit Herzog Ernst August einen Vertrag ab, dem zufolge dieser 2400 Mann mit seinem Sohne Maximilian sandte. — 2) Sophie Charlotte. — 3) Clamor v. d. Busche-Spenburg, Kgl. Preuß. Geh. Rath u. Landdrost zu Ravensberg. — 4) Anna Elisabeth, geb. v. Hardenberg.

Herenhausen den ſundag den 3. Juni [1685].

. . Ich gelaube, ihr werdet wol ſer mit mir beklagen den unvermuthen todſfal von dem gutten Courfürſten zu Pfalzſ. Ich habe zwar noch kein ſchreiben tharvon, dan vermutlich wirdt alles ſo confus zu Heydelberg ſein, daß ſie an nichts denken können. Wie es noch dorten gehen wirdt, mag Gott wiſſen. Von rechtſwegen kombt die ſuccellion an Herzog von Neißburg, man meint aber, Franckerich wirdt es Madame <sup>1)</sup> ihrem ſohn, dem Duc de Chartre, zurechnen, undt ſagen, daß J. L. in prejudice von ihrem ſohn nicht haben renonciren können. Ich halte: beide Courfürſtinen <sup>2)</sup> werden es diſſem auch am liebſten gñmen, welges natürlich iſt. Der gutte biſchaupt von Titianopoli <sup>3)</sup> iſt geſtern hir geweſt, mir zu tröſten; es iſt wol ein gottesfürchtiger man; er faſt ſo viel, daß er ganz mager tharvon iſt . . Man ſagt, daß Madame Rodolfine <sup>4)</sup> ſchwanger ſoll ſein, welges Herzog Anton Ulריך übel gefallen wirdt. Die groſſföggin Grobendorf <sup>5)</sup> iſt zu ihr tochter, die von Münchauſen <sup>5)</sup>, gezogen, hat aber verſprochen, morgen wieder hir zu ſein. Geſtern ſein keine briſ von Berlin gekommen, als von Mr. Han, ob ich noch welge bekommen werde, wan ich nach Hanover in die kirg gehe, weiſ ich nicht; vergangen poſt iſt auch gar kein paquet aus Italien gekommen, dan der poſtmeeſter zu Hildesheim helt alle briſſe auf, welges ſer verdrifflich iſt. Mr. Grot <sup>6)</sup> reiſt auf dem lant herinn, wirdt gegen Dunderdag <sup>7)</sup> ehrt wiederum hir ſein . . Ener

1) Herzogin Eliſabeth Charlotte von Orléans. — 2) Die Mutter des Kurf. Karl: Charlotte, u. die Wittwe deſſelben: Wilhelmine Erneſtine. — 3) Nicol. Steno, 1676 zum Biſchof von Titiopoliſ (ein alter Biſchofſitz in Franrien) erhoben; vgl. über ihn Meukers, Niels Stenſen, Freib. 1884. — 4) Gemahlin des Herzogs Rudolf Auguſt von Braunſchw.=Wolfenb., des älteren Bruders des Herzogs Anton Ulריך. — 5) = v. Grapendorf: Anna Sophie (geborene v. Haaren), Wittve deſ 1671 verſtorb. Hieron. v. Grapendorf, Lüneb.=Gell. Geh. Rath u. Groſſvogt, Droſt zu Gronenberg u. Wittlage. Ihre Tochter Anna Sophia war an Buſſo v. Münchauſen verheirathet. — 6) Der hannov. Miniſter Otto Grote. — 7) = Donnerſtag.

mann ist nach Oldenburg, man muß hoffen, daß er was guttes außrichten wirdt . .

62.

Herenhausen den  $\frac{28. \text{ May}}{7. \text{ Juni}}$  1685.

Ich bin allemal recht fro, wan ich briß von mein liebe frau hoffmesterin bekomme undt vernemme, daß mein tochter noch wol ist. Die Courfürstin <sup>1)</sup> zu Pfalz hat mir ganz umstendig dero herrn sohns todt beschriben, welges mir gar ser jammert. Gott hat J. L. seelig aber die genad gegeben, daß, wie ser sie sich auch vor dem todt vor diffem gefürcht, so resolut sein dieselbige zulezt gewessen undt gesagt, sie wolten mit dem größten potentat von der welt nicht wechselln. Pfalz Neuburg hat schon durch dero herr johu <sup>2)</sup> possession lassen nemmen in die ganße Pfalz undt alle bestungen, auch verheissen, alles in dem standt zu lassen wegen der relion undt andern bedinten, wie sie es finden werden. Die zwe Courfürstinen sein wol zu beklagen; wo dieselbige residiren werden, weiß ich noch nicht. Der Herzug sein noch resolvirt, gegen herbst hir zu kommen; ich hoffe, mein tochter werden gegen der zeit schon im kindtbett sein. Es ist mir lieb, daß J. L. gutten mutt haben . . Ich werde so frühe nach Berlin kommen, als man mir haben will, wir haben aber noch 4 monat zeit, ehr die rechnung auß ist. Ich habe Drost Bouche <sup>3)</sup> nicht gesprochen, dan er ganz auß sich selber von betrübnus war. Der Oberstleutn. Berninger hat ihm seiner frawen todt so unvermutt auf der reiß vorgebracht undt als geschworen, der theubel solte ihn hollen, es were wahr . . Ich dencke, ihr werdet wol nachfragen, ob noch genung kinderzeüß thar ist, zum wenigsten wirdt das meinige von points de Venise am schönsten sein . . Ich zweibele nicht, ihr werdet es mit mein tochter kammern wel ter ehren beschicken, dan sie hat gern

---

<sup>1)</sup> Die Mutter des verstorb. Kurf. Karl: Charlotte. — <sup>2)</sup> Johann Wilhelm. — <sup>3)</sup> Vgl. Br. 60.



alles wol ohne die mühe zu nemmen, es selber zu bestellen; ihr seit wol gutt, meine liebe hoffmesterin, so viel mühe bey ihr zu nemmen . .

63.

Hanover den  $\frac{4.}{14.}$  Juni 1685.

. . Ich bin allemal recht fro, wan ich brif von eüch bekomme, dan ihr schreibet lauter gutte zeidung, insunderheit daß J. L. der Courprinz undt mein tochter so lustig zu Koppeneck <sup>1)</sup> sein; ich wünsche mich wol bey ihnen in der schönen einsamkeit. Es wundert mir, daß mein tochter nun so geschwindt auf die füßen ist; ich hoffe, es wirdt ein sohn bedüten, daß J. L. so frisch sein. Das kinderzeüg auß Hollant wirdt heute von hir gehen, es ist recht artig. Mein tochter hat gross recht, uns sorgen zu lassen, dan wir thun es auch gern; wan man es nur wol mit die hebam treffen könte; es gehet ihr eben wie mir bey dem ehrsten kindt: ich meinte auch, ich wolte es wol allein bekommen; ich hoffe aber, sie wirdt so krank nicht sein, als ich dumals war. Der Herzog wirdt gewis im September hir sein. Mr. Harling hat eine traur bekommen: sein schwester die abdisin ist todt <sup>2)</sup>; er wil hin gehen, um sie begraben zu lassen. Mr. Copensten ist wiederum kommen, sein bagage war auf zwe kammelen geladen, er hat meinen sohn August wol gelassen undt resolut genug <sup>3)</sup>; Gott wolle ihn bewaren undt sein elsten bruder auch. Bishero sein noch ihmer gutte zeidungen gekommen, aber es wirdt nun ehrst anghen. Carl <sup>4)</sup> wirdt die zeit gar lang zu Rom; zu Heydelberg ist noch alles ruig, man hört nicht, daß die Franzosen was anfangen. Wan die beyde Courfürstinen ein ihder  $\frac{m}{40}$  thaler des jhars bekommen, wirdt ein kleiner trost vor sie sein; sie sein wol zu beklagen. Man meint, der Courfürst

1) = Cöpenick. — 2) Vergl. S. 36, N. 2. — 3) Der Prinz Friedrich August, der zweite Sohn des Herzogs Ernst August, trat 1685 mit e. Regiment Kürassiere in kaiserliche Dienste; er fiel dann im Kampfe gegen die Türken in Ungarn am 30. Nov. 1690. — 4) Der hannov. Prinz Karl Philipp.

selig habe seine krankheit bey der belägerung von Negropontis <sup>1)</sup> bekommen, haben sich ser erhitzt undt tharnach starck gedruncken. Der König von Englant <sup>2)</sup> hat mir einen ser fründtlichen brif mit eigener handt geschriben; der gutte herr hat grosse unrhu in Schottlant <sup>3)</sup>. Ich schreibe nicht an mein tochter noch an J. L. den Courprinssen, ihr werdet schon ein schön complement meinentwegen machen.

64.

Herenhausen den  $\frac{11.}{21.}$  Juni 1865.

. . Güte briffe sein mir allemal aus der massen anghem, dan ihr schreibet lauter gutte zeidung. Was den seligen Courfürsten anbelangt, sein dieselbige wol glücklich, die beyde Courfürstinen aber ser zu beklagen; Lauteren sol der jungen Courfürstin <sup>4)</sup> ihr wittum sein, sie wil aber lieber zu Oppenheim wonen. Die Courfürstin frau mutter <sup>5)</sup> klagt, daß J. L. sich nicht wissen zu helfen, beghert ein radt von hir, Limbach <sup>6)</sup>, so vor diffem zu Heydelberg ist gewessen. Der König von Franckerich, Monsieur undt Madame haben J. L. angeboten, nach Franckerich zu kommen, J. L. haben es aber noch nicht anghommen. Sie meint, der selige Courfürst seye bezaubert gewessen, welges schwer zu gelauben ist. Der liebe Courprinz <sup>7)</sup> ist wol ein recht gutter herr, so vor mein tochter zu sorgen undt J. L. so ein schön gutt kaufen zu wollen, wie ihr mir

---

1) Dies bezieht sich auf die thörichten u. höchst kostspieligen Soldatenkomödien des verstorb. Kurf. Karl v. d. Pfalz. So ward u. a. im heißen Sommer 1684 das alte Schloß Eichelsheim am Rhein zu einer Schanze umgewandelt u. „Negroponte“ getauft, u. der Kurf. lag mit seinem Hofe u. Heere 4 Wochen lang vor der eingebildeten Festung. Soldaten, Hofleute u. Studenten waren als Türken u. als Kaiserliche vermunnt. Die Hitze u. ungesunde Lage des Orts richtete in dem Heere große Verheerung an u. der Kurf. Karl selber zog sich daselbst seinen baldigen Tod zu. — 2) Jakob II. — 3) Durch den Aufstand des Herzogs von Monmouth. — 4) Wilhelmine Ernestine. — 5) Charlotte. — 6) Joh. Christoph v. Limbach, hannov. Gesandter. — 7) von Brandenburg: Friedrich (I.).

schreibt, von Heydekamp <sup>1)</sup>. Was das Courfürstendum anbelangt, habe ich schon lang tharvon gehört, es were wol zu wünschen bey disse zeiten, da unser religion überall nott leit. Der priester von Sparenberg hat sich alhir selber angegeben undt vor mir gepredigt, lang nicht so gutt, als herr Lampe; ich hab ihm gesagt, daß ich an Tilman engagirt bin. Mad. Botmer ist frisch undt gesundt, ich hoffe, mein tochter wirdt sich auch so wol halten; ich brechte wol gern die hebam von hir mit, wan es nicht übel würde gefunden werden, dan alle die weiber zu Berlin sein krank im kindtbett worden, die Meiners <sup>2)</sup>, die Fuchsin <sup>2)</sup>, die Danckelmansche <sup>2)</sup> sein alle wie contract; hir befinden sich alle wol. Ihr könnt mit herr Danckelman tharvon sprechen. Ich halte, wan ich im endt von Augusti von hir gehe, daß es zeit genung wirdt sein; ich hoffe ja, man wirdt so höfflich sein, mich zu bitten. Maximilian ist in 7 dag zu Corfu über die s<sup>he</sup> <sup>3)</sup> von Venedig kommen <sup>4)</sup> . . Adieu . .

65.

Herenhausen den 25. Juni 1685.

Ob schon der Zellische hoff hir ist, mein liebe fraw hoffmesterin, so kan ich doch kein ganße woche hingehen lassen, ohne an eüch zu schreiben. Die fraw von Hun <sup>5)</sup> ist auch hir mit die zwergerin von die selige Königin <sup>6)</sup>, so die Courfürstin von Heydelberg vermacht ist; sie ist nicht so gross wie

1) Ein Heydekamp war Kammerdiener u. dann Schatzmeister des Großen Kurfürsten. — 2) Die Frauen der brandenburg. Minister Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs u. Eberhard v. Danckelmann. — 3) = See. — 4) Herzog Ernst August von Hannover hatte einem abgeschlossenen Verträge gemäß 3 Regimenter Fußvolk unter seinem dritten Sohne, dem Prinzen Maximilian, der Republik Venedig zu Dienst gegen die Türken gesandt. Vgl. v. Sichert, Gesch. der Kgl. Hannov. Armee I, S. 408 ff. — 5) Die Herzogin Elis. Charl. v. Orléans schreibt an die Rangräfin Louise am 14. Juli 1718: „Fraw v. Dörnberg ist früher freüllen von meiner Frau Mutter gewesen u. mit J. G. aus Hessen komen so woll als die Ditfort, so fraw v. Hun geworden.“ — 6) Die Wittwe des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, des böhmischen Winterkönigs.

ein puppe, spricht auch wie Polichinel; ich habe kein kleinere mein lebenslang gesehen. Die frau von Hun wolte sich gern in ein statt setzen, ich habe zu Hanover gerathen. Die Mad. Craven <sup>1)</sup> hat sich auch enbarquirt, um hir zu kommen. Die leüte wissen nicht, daß mein büdel so lher ist, wirdt wol ein present pretendiren, sunsten wirdt sie mir ser angnhem sein. Unser Herzug schreibt mir, J. L. würden nun 4 oder 5 wochen hir sein . . Die gutte Courfürstin frau mutter <sup>2)</sup> klagt ser, daß nimans an J. L. gedacht hat, dero wittum zu versichern; ich habe J. L. auf begeren ein gelehrten geschickt <sup>3)</sup>. Das wittum ist aber nur  $\frac{m}{8}$  daller jharlich gemeß J. L. heiratcontract, man muß aber hoffen, daß im testament noch was vor dieselbige soll sein. J. L. vermuten es aber nicht, dan alles soll vor den Graf von Castel <sup>4)</sup> undt den von Wittgensten sein, tapeten, silbergeschir undt alles was im stall ist, dem succeslor gar nichts, welges die Courfürstin ser verdrift. Wie J. L. das nun wissen, da das testament noch zu ist, weiß ich nicht. Herr Langhans <sup>5)</sup> hat es allein gemacht, soll sich und die junffer, so metres war, auch nicht vergessen haben. Der docter <sup>6)</sup> ist im arest, weil er die cur vom Courfürsten allein auf sich genommen, sunsten kan man ihm nichts beweissen. Ich habe Dr. Jacobus die relation von der offnung des corpors geweissen, der meint, es seye gar natürlich hergangen, es ist aber zu verwundern, wie so ein junger herr so verdorben inwendig kan sein. Adieu . .

66.

Den  $\frac{16}{26}$ . Juni 1685.

. . Ich muß ihr die gute zeidung schreiben, daß Michel, wie es scheint, ihr brif empfangen hat, dan er hat alles wol

<sup>1)</sup> Der Lord William Craven war ein vertrauter Diener der Mutter der Herzogin Sophie. — <sup>2)</sup> Charlotte. — <sup>3)</sup> Den Joh. Christoph v. Limbach. — <sup>4)</sup> Graf v. Castel, pfälz. Geh. Rath. — <sup>5)</sup> Hofprediger u. Kirchenrath Langhanns zu Heidelberg; vgl. über ihn Häuffer, Gesch. d. rhein. Pfalz II, 697 ff. — <sup>6)</sup> Dr. Winkler; vgl. über ihn Häuffer a. a. D. II, 704. 762 f.

bestelt undt schreibt der Herzog, daß alles recht schön wirdt sein, die leindücher und die pois vor das kindt; La Rose <sup>1)</sup> soll es alles bringen. Der Herzog wirdt selber hir sein den 22. Aug. undt host mich noch hir zu finden, vermeint, wan 1. Sept.

ich den 30. Aug. von hir ginge, wäre es zeit genug; weil 10. Sept.

man sich aber verrechnen kan, wie ihr schreibt, habet ihr gross recht, daß es besser ist, daß ihr bey mein tochter bleibt. Das Silberzeüg ist schon fertig, ich hoffe, wir werden ehre einlegen, dan die Vantgrefin wirdt gewiß nicht so viel spendirt haben. Gott gebe nur, daß alles wol mag ablauffen. Die schwarze wolle habe ich auch schon bestelt; an die hembtien wirdt wol kein poin de Venise sein müssen, so lang die arme eingewickelt sein, dan es würde das kindt kraken. Die zeidung, so der Baron Freidag ihr gegeben, sein lauter fabelen, Neuweusel ist nicht belagert; es ist aber zu alles schlechte anstatt. Meine kinder sein Gottlob alle noch wol, aber Maxsimilian sein brif war 2 mont alt von Corfu. Ich bedanke mich vor das schöne buch; ich habe dem abt von Lockum <sup>2)</sup> mit divertirt. Ich weiß nun, worum die Princes <sup>3)</sup> böß ist gewesen: es ist wegen Deogene seine verse, so gar schlim waren auf die Winsinrode <sup>4)</sup>, welges ich nicht habe gutt gefunden undt ihr wieder ist gesagt worden. Mein Herr ist nun zufriden, daß Winsinrode hoffjuncker sol sein, auf daß die fraw hir bey mir mag bleiben. So werde ich mit 3 Weiber angestigen kommen. Ich bin recht fro, daß man mir bitten wil. Es wundert mir, wie man weiß alles was im testament ist vom seligen Courfürsten <sup>5)</sup>, ehr es offen ist. Die alte Courfürstin <sup>6)</sup> bedankt mich in allen briffen vor den hoffradt Limbach, den ich ihr geschickt habe, der hilft ihr noch zu recht. . . Aus Englant sein lauter gutte zeidungen vor den König. Unser Herzog ist zu Genua gewesen, welge statt undt leute J. L. ser admirihren; J. L. befinden sich nun recht wol. Adieu . .

1) Hannov. Arzt. — 2) Gerhard Molan. — 3) Sophie Dorothee.  
— 4) = v. Wisingerode. — 5) Karl v. d. Pfalz. — 6) Charlotte.

Hanover  $\frac{28. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$  1685.

. . . Der Zellische hoff ist nun hir, wil heitte wiederum weg. Die Princes<sup>1)</sup> war im anfang ser stourisch<sup>2)</sup> gegen mir, nun aber caresfirt sie mir, weil sie gern mit nach Berlin were, da habe ich aber keine ohren nach; bey die fraw mutter<sup>3)</sup>, da sie am liebsten bey ist, werde ich sie gern lassen. Ich halte, die alte Courfürstin<sup>4)</sup> wirdt auß nott wol nach Franckerich gehen, dan J. L. wittum ist nur 8000 daller des jhars, es seye dan, daß im testament noch was vor J. L. stünde. Der König von Franckerich pretendirt vor Madame 180 dauſent daller des jhars, wie die gazetten melden . . Die fraw Craven ist schon in Hollant, sol eine bas bey sich haben; ich hätte gemeint, sie würde durch Hamburg kommen; die reis wil ihr viel gelt kosten, welges auf mir wirdt außgehen . . Prins Carl<sup>5)</sup> ist frand zu Rom, hatte sich gebatt, um sich frottiren zu lassen; ob es etwa zu heis ist gewessen, weis ich nicht, er hat aber strackz ein hizig fiber mit schmerken im rücken undt im bauch bekommen. Der Pappst<sup>6)</sup> hat Burri<sup>7)</sup> urlaub gegeben, zu ihm zu gehen,

1) Sophie Dorothee. — 2) = störrisch. — 3) Eleonore (d'Albrense). — 4) Charlotte v. d. Pfalz. — 5) Der hannov. Prinz Karl Philipp. — 6) Innocenz XI. — 7) Giov. Franc. Borri (oder Borro, Burrhus), ein berühmter Prophet, Alchimist, Wunderdoctor u. Betrüger; geb. zu Mailand 1627, in Rom zum Jesuiten u. für den röm. Hofdienst erzogen, widmete sich aber hauptsächlich alchimist. Forschungen, gab vor, den Stein der Weisen erfunden zu haben, u. fühlte sich auch durch vorgebl. göttl. Offenbarungen berufen, das Reich Gottes auf Erden zu errichten (1654). Von der Inquisition bedroht, entfloher nach Mailand u. von da nach Straßburg, u. wurde 1661 in Rom u. Mailand im Bildniß verbrannt, sein Namen an den Galgen geschlagen. In Straßburg nicht geduldet, ging er nach Amsterdam. Die umfassendsten Studien hatten e. großen, vielverlangten Arzt aus ihm gemacht; das Geld floß ihm in großen Summen zu u. erlaubte ihm, e. glänzendes Haus zu machen. Er ging dann nach Hamburg (1666), wo er die Bekanntschaft der sich damals dort aufhaltenden Königin Christine von Schweden machte, welche von ihm Unterricht in der geheimen Wissenschaft u. den Stein der Weisen beehrte. Von

welger ihn hat schreyen <sup>1)</sup> lassen; mit den schmerzen im rücken undt im leib war es schon besser, 10 dag waren vorbey undt meint man, es soll kein nott haben, aber das fiber hat er noch alle dag. Maxsimilian war noch gottlob wol, aber der junge Han ist am hitzigen fiber gestorben, wie auch ein leütenant Vorman, undt 25 soldaten sein krank undt 3 todt. Sie sein nun alle beyde bey Neuwheusel; man schreibt aber nicht, was sie anfangen werden . . Man weiß hir nicht, wie es in Englant stehet; daß rebellen thar sein, ist ganz gewiß, undt die die religion vor ein deckmantel nehmen. Des Duc de Monmouth sein mutter <sup>2)</sup> habe ich im Hag gesehen von weitem in der kirg, dan wegen ihr übel leben kam sie bey kein gesellschaft, ob man schon sagte, daß sie adelich were undt wegen ihr handtwerck ihren nhamen geendert habe, lis

---

Hamburg auß begab er sich 1667 über Hannover auch nach Wolfenbüttel, wo er den Herzog Rudolf August anschwindelte. Die Herzogin Sophie schreibt damals an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz (Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihr. Bruder 2c., in den Publ. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven B. 26, S. 114. 116): „Bury a passé par icy, nous l'avons envoié avec un carosse à 6 chevaux à Wolfenbutel, où il se veut pourger de ce qu'on dit de luy en Hollande. Sa vanité le ruine, car il ne veut accepter de l'argent de personne. Il est de tres bonne compagnie, fait crever de rire. J'ay veu son frere à Milan, qui est noble; il scait faire cent belles choses et on advoue en Hollande, qu'il a de tres beaux secrets. . . On dit que Bourri gouverne entièrement l'esprit du Duc Roudolphe Auguste de Wolfenbudel; ce bon Prince sera sans doute sa dupe.“ Von Hamburg begab sich Borri nach Dänemark, wo er den schwachen König Friedrich III. zu gewalt. Verschwendungen verleitete. Nach d. Tode dieses Königs verließ er den Norden Europas, um sich nach der Türkei zu begeben, ward aber auf der Reise dorthin in Mähren am 18. Apr. 1670 verhaftet u. nach Wien gebracht. Hier soll er den Kaiser Leopold I. gerettet haben von der Vergiftung durch Kerzen, reich mit Arsenik getränkt. Vom Kaiser ward Borri dann dem Papsst unter der Bedingung ausgeliefert, daß man ihn nicht am Leben strafe. Nachdem er seine Ketzereien öffentl. abgeschworen, ward er 1672 auß den Kerfern der Inquisition auf die Engelsburg gebracht, wo er 1685 starb. — 1) = schröpfen. — 2) Der Herzog von Monmouth war der natürl. Sohn Karls II. von England u. der Duch Walters.

sich Berlo <sup>1)</sup> heißen; wer ihr nur gelt gab, konte sie haben. Ich verwundere mich, daß man denken kan, daß der König <sup>2)</sup> so eine solte geheiratt haben . .

68.

Herenhausen  $\frac{9.}{19.}$  Juli 1685.

Ich habe ein grossen brif von Madame <sup>3)</sup> bekommen, die versichert, daß sie nichts pretendirt als was man finden wirdt, das J. Q. rechtmässig zukommt. Herr Langhans <sup>4)</sup> hat es aber so wol vor sich selber gemacht, daß er 60 tausent daller nach Nurenberg geschickt hat. Die alte Courfürstin wil ihn auch arestiren lassen, wie J. Q. schreiben, dan der kerl, so die junge Courfürstin hat arestiren lassen, sol ein hauffen sachen an dag gebracht haben. Aber Mr. Mandelslo wirdt wol alles besser berichten, dan die gutte Courfürstin ist etwas passionirt . . Ich habe mit grosse vergnügung gelessen, wie mein tochter es so ter ehren beschickt hat auf J. Q. des Courprinssen geburtstag; da werdet ihr auch gewis braf geholffen haben. Es wirdt dem Courprinssen wol gefallen haben, allein nicht das spat zu bette gehen, das J. Q. nicht pflegen zu lieben, es ist aber mein tochter nun zu verzeien, weil J. Q. des nachts nicht wol schlafen können. Mad. Craven ist nun hir, die taille gehet wol hin, aber von gesicht seit ihr viel schöner, sie ist ganz rodt. Sie hat auch eine niesle bey sich, es ist aber kein kaufmansgutt, wie die alte Grefin von Grefensten pflegt zu sagen. Sie sprechen alle beyde nichts als englisch, die zeit wirdt ihnen bald ser lang werden; unser Herzug wirdt wol nichts bezallen wollen, es wirdt wol auf mein beüdel auslaufen, dan J. Q. auch nicht hir sein; die leute meinen, man ist so reich, undt ich mag eben nicht sagen, daß es nicht wahr ist. Ich hoffe, ihr werdet hir kommen, um mich abzuholen; mit Stiquinel <sup>5)</sup> habe ich

1) = Barlow. — 2) Karl II. von England. — 3) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — 4) Vgl. S. 66, N. 5. — 5) = Stedinielli, vgl. S. 34, N. 8.



noch keine rechnung . . Ich schreibe nicht an mein tochter,  
ihr werdet alles schon sagen. Adieu . .

69.

Herenhausen, den  $\frac{30. \text{ Juli}}{9. \text{ Aug.}}$  1685.

. . Ich bin in sorgen vor ihr, dan Mr. Harling mir  
gesagt hat, daß ihr jer [klagt] . . Es gehet mir wie die gutte  
Generalmajorin Offelen als zu mir sagte: „Wey können  
E. Durchl. nicht misen“; ich kann ihr auch nicht misen.  
Ich bin recht in sorgen, daß der Herzug ehrt im sept. hir  
werden sein, daß wirdt jer spat vallen, ich mus meine leüte  
ziegen lassen undt mit relais folgen. Den gutten alten Cour-  
fürsten <sup>1)</sup> beklage ich, daß J. L. so schwach werden, allein man  
mus sich in den willen gottes geben. Ich hoffe noch, J. L.  
der Herzug werden sich eillen, wan J. L. des Courprinssen  
briff werden sehen. Sobalt la Rose wirdt kommen, wil ich  
ihn schicken, auch die windelen undt ein artige decke auf die  
wiege zu legen mitgeben von weiß satin wie der grosse mantel,  
ist auch aus Hollant kommen. Ich hoffe, man wirdt mit uns  
zufrieden sein. Herzug Anton Ulerich mit dero gemallin sein  
hir gewessen ein dag; sein herr bruder <sup>2)</sup> hat J. L. nun ganz  
die regirung überlassen wollen, es auch überal notificirt.  
Maxsimilian ist auch bey ein belägerung undt helt sich so  
braff, daß der general Morosini ihn über die massen an die  
Republik von Venedig gerümbt hat. Ich denke, Neuweusel  
wirdt nun wol über sein. Unsere brif sein aber alzeit jer alt,  
undt zu Wien weiß man von nichts, als wan es den Keyser  
nicht anginge. Dem Pfalzgraf Carl, der Keyserin herr bruder,  
haben J. M. ein zerpenni <sup>3)</sup> mitgeben wollen, es ist aber kein  
gelt in die keyserliche kammer gewessen, hat also die Keyserin  
von ihr eigen gelt ihm tausent ducaten mitgegeben; da wirdt  
er auch nicht weit mit springen; also bekombt mein sohn August  
ein cameraden. Adieu . .

1) Den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

— 2) Rudolph August. — 3) = Zehrpennig.

[Herrnhausen] den  $\frac{6.}{16.}$  August 1685.

. . . Die histori vom Duc de Monmouth ist jeter traurig vor ihn gewessen <sup>1)</sup>, nun ist aber alles still in Englant. Aus Ungern sein die zeidungen eben nicht zum besten: die statt <sup>2)</sup> wirdt so halt nicht über gehen undt die türckische armée sol jeter starck sein. Sie wollen nach Gran oder nach der Steir-march, um ein diversion zu machen, undt das werden die Christen steüren wollen. Ich bin fro, daß mein tochter so devot ist. Wir haben unser devotion zum ehrsten mal zusammen angefangen undt gehen auch, wie es scheint, so zusammen fort, dan ich habe auch eben vor ein pfarer geschickt, herrn Tilman, der in 8 dag hir wirdt sein. Ich habe auch an Raugraf <sup>3)</sup> geschriben den gutten vorschlag <sup>4)</sup>; es wirdt kein schlime parti sein, wan Madame ihm die Raugrasschaft wieder bekombt, wie J. V. mir alle mal schreiben resolvirt zu sein. Der Limbach, so ich der alten Courfürstin geschickt habe, ist J. V. überaus anghem; dieselbige pretendiren die helfte von alles, so Madame pretendirt; undt ich vermög meiner renonciation, da die mobilien, klenodien, silbergeschir ausdrücklich excepirt sein undt noch von mein herr vatter herkommen, sagt Limbach, müste ich auch von haben; ich werde aber wol nicht viel kriegen. Der fürst von Anhalt ist durch

---

1) Als der Herzog von Monmouth sich gegen König Jakob II. erhob u. sich den Königstitel annahm, ward er vom Parlament geächtet, am 6. Juli 1685 bei Sedgemoor geschlagen u. gefangen und am 15. Juli enthauptet. — 2) Neuhäusel; sie ward am 19. Aug. 1685 mit Sturm erobert. — 3) Raugraf Karl Ludwig. — 4) Dies bezieht sich vielleicht auf das, was die Herzogin Sophie am 7. Sept. u. 23. Okt. 1685 an den Freiherrn Ferdinand v. Degenfeld schreibt (Bodemann, Briefe der Herzogin Sophie an die Raugräfinnen 2c., S. 44 f.): „Es ist ein Herr v. Kreuzburg zu Berlin, so eine gar reiche tochter soll haben, wie man sagt, 150 000 taller soll sie zu erben haben, welges, wan es sich recht so befindet, ein gutter heirat vor unsern Raugraf were“ . . . „Raugraf Karl Ludwig schreibt mir, er will keine katz in e. sack kaufen; aber 150 000 daller sein allzeit gut im sack“.

Hanover gereist, hat nimans gesprochen, als eüren bruder, so bey ihm ins wirtshaus gewessen ist; ich weiß nicht, wie er mir so ungnedig ist. Meiner tochter profezeit man ein johu, aber wer kan wissen, was es sein wirdt, man mus zufrieden sein mit was Gott schickt, man mus sich nicht zu viel flatiren. Der gutte Courprins mus vorlieb nemmen, wie es kombt. An der affection, die ihr vor uns alle habet, ist wol nicht zu zweibelen, dan ihr es uns auf alle weisse an dag gebet; Gott wolle sie lang erhalten. Ich habe ihr haus eine visite gegeben: es ist nun unden recht artig ganz adjustirt; Mr. Harling nimbt nun selber grosse lust tharin; oben felt auch nicht viel, der sahl ist sehr schön. Der französche envoyé von Zelle <sup>1)</sup> ist hir gewessen, hat sich zimlich flegelhaft in der comedi gestellt, es ist ihm aber zu verstehen gegeben, wirdt wol nicht mer geschehen. Adieu . .

71.

Herenhausen den  $\frac{18.}{28.}$  Aug. 1685.

. . Meinen beyden söhnen Christian undt Ernst Gustien habe ich eine ser grosse fründe gemacht, indem ich sie nach Wolffenbüdel geschickt habe, ein hauffen schöne sachen zu sehen; sie konten die forige nacht vor fründen nicht schlafen. Der generalmajor Oewener <sup>2)</sup> hat an Mr. Bouche <sup>3)</sup> geschriben, daß mein johu August sich ser beliebt bey der keiserlichen armée macht undt sich ser wol weiß zu insinuiren; er undt der Prins Carl von Neüburg haben sich bei ihm zu gast geladen gehatt; sie mögen wol alle beyde gleichg reich sein. Madame schreibt mir ser possirlich, ich würde mir verwundern, wan ich hören würde, was S. L. ein hauffen von der Pfalz zu pretendiren habe, sie wüsten aber selber nicht, was es all were. Die Courfürstin fraw mutter wirdt  $\frac{m}{20}$  daller des jhars wittum bekommen. Wie der ihige Courfürst <sup>4)</sup> den berg hat wollen hin-

1) 1680—1685 war der Marquis d'Arch-Martel franzöf. Gesandter am Celleschen Hofe. — 2) = Öffener. — 3) = v. d. Busche — 4) Philipp Wilhelm.

auf faren nach dem schloff in stadt beim einzug ist des vorreüters pferdt maustodt vor der kuckchen gefallen undt hat der Courfürst mit 4 pferden hinauf müssen faren; welges man vor ein böß ohmen nimbt; der gutte herr ist schon im 70. jhar . . . Meines sohns gemallin <sup>1)</sup> ist expres hir gekommen, mich um verzeiung zu bitten, dan ich habe ihr die warheit braf auf ihr complementirenden brif geantwort. Coppenssten sagt, so ihr den brif brachte, sie hätte ser geweint. Es sein lauter plauderehen noch wegen die verffe von Deogene <sup>2)</sup>. Sie hat gemeint, ich hätte meinem sohn gesagt, daß sie sie hätte machen lassen; ich weiß nicht einmal, daß er tharvon gewußt hat, aber es gebürte ihr doch nicht, mir saur anzusehen, wan es schon so gewest were, das wil ich sie nicht angewenen. Nun ist alles wiederum gutt. Wan ihr noch mer spizen zu kinderzeug notig habet, kan man sie halt auß Brabant haben undt vielleicht wolfeler als zu Berlin. Ich bin fro, daß mein tochter noch so leicht auf die bein ist; das tanzen ist ihr nun gesundt, aber viel zu faren nicht. Ich sehe, daß sie eüch von herzen lieb hat undt nun erkent alle die sorg und trütu, die ihr alzeit vor ihr gehabt; es war vor diffem noch kinderwerck, meinte, es were ihr schinlich, daß man sie noch gouverniren solte. Adieu . .

72.

Ghör <sup>3)</sup> den  $\frac{11}{21}$ . october [1685].

. . Ich bin recht fro gewessen, von la Rose zu vernemen, daß die Courprinces undt der kleine Prins gottlob so wol sein. J. V. der Herzug hoffen, J. V. werden nun in 3 wochen wol reiffen können, und verlangen ser, sie zu Hanover zu sehen. Mein tochter wirdt sich verwundern, wan sie dero bruders gemallin <sup>4)</sup> sehen werden, sie ist wol so dick, als sie war, wie sie schwanger waren, aber an brust undt hintern und nicht am bauch, sie ist aber nun so groß als ich. Ich hoffe, mein tochter wirdt auch gewachsen sein. Maximilian

1) Sophie Dorothee. — 2) Vgl. Br. 66. — 3) Jagdschloß Gährde. — 4) Sophie Dorothee.

hat wieder eine bataille gewonnen gegen die Türken undt hat sich trefflich wol gehalten. Die Venecianer wolten ihn gern zum general haben, der Herzog haben es aber noch nicht resolvirt. Unsere truppen auß Ungern kommen wiederum, hoffe also mein elsten sohn bald hir zu sehen. Carl <sup>1)</sup> ist zu Hanover; der Herzog fürgt, er würde hir wider verderben. J. L. fürchten auch (under mein tochter undt eüch allein gesagt), daß meines sohns gemalin mein tochter auch verderben wirdt; ich habe J. L. aber versichert, daß mein tochter nun besser opinion von sich selber bekommen habe undt die andere nicht mer wirdt imitiren, dan sie viel besser weiß zu leben, als die andere, natürlich, ohne affectation. Die comedianten schicken sich, so gutt sie können, an, J. L. zu divertiren; sie wirdt lachen, wan sie Mr. Bouriouville sieht, er ist wie der bourgeois gentilhomme <sup>2)</sup>. Ich mag mein tochter mit schreiben noch nicht incommodiren, mein recommendation an J. L., den lieben Courprinssen undt küßt mein kindien; den gutten herrn Dandelman grüße ich auch von herzen . .

73.

Ghör den  $\frac{13}{23}$ . october 1685.

. . Ich bin wol von herzen fro, daß es mit mein tochter undt mit dem lieben kleinen Princen Gottlob so wol ist. Nun verlangt uns alle, bald J. L. den Courprinssen undt mein tochter zu Hanover zu sehen. Es ist gutt, daß Mr. Kromko <sup>3)</sup> nun hir ist; ich hoffe, er wirdt viel guttes stiften, dan es ist ein gutter, ehrlicher mann; mein tochter muß sein fraw seinenthalben auch caresiren, dan er meint es gutt mit uns . . Blondintien ist von krankheit in Morée gestorben, sein bruder, der brigadier soll auch krank sein, so daß mein sohn Maximilian allein bey der battallie unsere leütte commendirt hat. Unser graf von Donna <sup>4)</sup> hat sein abscheit begert; man meint, er wirdt ein besser emploi bei die Venesianer bekommen, dan er soll sich auch ser wol

1) Ihr Sohn, Prinz Karl Philipp. — 2) In Molière's „Le bourgeois gentilhomme“. — 3) = v. Grumbkow. — 4) = Dohna.

in alle occasionen gehalten haben. Ich halte nicht, daß J. U. der Herzog die zeit wirdt haben, dem Courfürsten aufzuwarten. Mein tochter muß sich jha warm auf die reiff kleiden. Ich habe wol gedacht, daß die Heydelbergſche geſante J. U. wol gefallen würden. Unſer franſöſcher hoff iſt mit hir; mein tochter wirdt lachen, wan ſie ihn ſehen werden. Ich habe mein flus verdriben mit heiß ſalz in nacken zu binden, es würde J. U. dem Courprinſſen vieſſleicht auch helfen. Der hollendiſche docter hat die gutte frauw von Eller halt geholſen . . La Rose hat mir auch geſagt, daß mein tochter ſo ſchön geworden iſt. Madame de Savoie undt die Courfürſtin von Beieren haben eben ſolge points de Veniſe an ihre leindücher als die, ſo der Herzog geſchickt hat; ich hoffe, die kappen werden der Courfürſtin auch angeneh geweſſen ſein, dan ich zweibele nicht, ihr werdet ſchön tharbey gecomplementirt haben . .

74.

Hanover den  $\frac{24. \text{ oct.}}{4. \text{ nov.}}$  1685.

Ich bin allemal fro, wan ich ein briſ von dieſelbige bekomme, dan ſie ſchreibt gottlob lauter gutte zeidungen. Wir verlangen nun ſer, ſie alle miteinander zu ſehen . . Hätte man unſern Herzog nach Berlin gebetten, wie ich noch thar war, weren J. U. ehr gekommen, nun weren es wieder neitwe unkoſten, undt man richt doch nicht viel beſtendigs aus. Ich hoffe aber, es wirdt J. U. des Courprinſſen undt meiner tochter reiſſe hieher nicht verhindern. Were es im ſummer, käm das kleine princesſien wol mit. Carl<sup>1)</sup> wirdt auch noch ſo lang mit ſeiner reiſſe nach Franckerich warten; Oberg undt Ghel ſollen mit ihm gehen, undt weil major Biſlo in Morée bey die meliz<sup>2)</sup> ſoll bleiben, wirdt Coppenſten wieder bey Maximilian kommen. Heüte wirdt ein courir tharhin geſchickt nach Morée mit ordre, daß Maximilian diſſen winter zu Venedig ſoll ſein; er iſt gottlob biſhero ſer glücklich

1) Der hannov. Prinz Carl Philipp reiſte damals mit den Cavalieren v. Oberg u. v. Gehlen nach Paris. — 2) = Miliz.

gewessen . . Ich habe vor die Stenbergin <sup>1)</sup> undt vor die Schulenburgin schreiben lassen, dan man mir gesagt hat, daß sie gern bey mir wollen sein; die Winsinrode <sup>2)</sup> ist zwar noch hir, der hoff wil ihr nicht aus dem kopf . .

Aus den Jahren 1686 und 1687 sind drei Briefe der Herzogin an Frau v. Harling erhalten, Br. 75—77. Der Br. 76 betrifft die damals bestehende Spannung zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Erbprinzen Friedrich. Der Kurfürst hatte sich nach dem Tode seiner Gemahlin Louise (von Oranien, † 8. Juni 1667) am 4. Juli 1668 wieder vermählt mit Dorothee, der Wittwe des Herzogs Christian Ludwig von Celle. Diese schenkte dann dem Kurfürsten 7 Kinder. Eifersüchtig auf die bevorzugten Söhne des Kurfürsten aus erster Ehe, versuchte sie, das Testament des Kurfürsten, welches nach dem alten Hohenzollernschen Hausgesetz dem ältesten Prinzen die gesammten Länder des Kurhauses ungetheilt zusprach, zu Gunsten ihrer Söhne umzustößen. Man beschuldigte sie sogar, daß ihr Haß gegen die Kinder ihres Gemahls aus erster Ehe sie zu Vergiftungsversuchen gegen dieselben getrieben habe (vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik III<sup>3</sup>, S. 812 ff.). 1687 war plötzlich der Prinz Ludwig, der jüngere Bruder des Kronprinzen Friedrich, am Tage nach einem Balle bei der Kurfürstin Dorothee gestorben. Die Michte derselben, die er, wie die Markgräfin von Bayreuth erzählt, nicht hatte heirathen wollen, die spätere Gemahlin des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein-Beck, hatte ihm auf jenem Balle eine angeblich vergiftete Orange gereicht. Laut nannte man die Kurfürstin als Giftmischerin; die Untersuchung ward niedergeschlagen. Der Kronprinz Friedrich war sodann mit seiner Gemahlin Sophie Charlotte von Berlin fortgereist nach Hannover. Am 6. Juli 1687 schreibt die Herzogin Sophie an die Gräfin Karoline von Schönburg: „Der gute Kurprinz erhält einen Haufen böser Briefe von seinem Vater, welcher ihn verfluchen

1) = Frau v. Steinberg. — 2) = Winzingerode.

will, wenn er nicht wieder nach Berlin kommt, welches er auch gern thun wollte, wenn die poudre de succession nicht dort im Schwange ginge und J. V. nicht schon selber in dieser Gefahr gewesen und nur durch contrepoison gerettet wäre. Der arme Markgraf Ludwig hat aber so elendiglich sterben müssen. Es ist nun zu Berlin verboten, davon zu sprechen“. Der Kurprinz und seine Gemahlin kehrten dann auch nach Berlin zurück; am 31. October 1687 schreibt Sophie an den Freiherrn Ferdinand von Degenfeld: „Der Kurprinz von Brandenburg ist durch Gehorsam, Affection und Respect vor seinem Herrn Vater bewogen worden, wieder nach Berlin zu reisen“. Über ihren Empfang daselbst schreibt die Herzogin in dem nachfolgenden Briefe 76: „Der Kurfürst hat den Kurprinzen und die Kurprinzeß wohl empfangen. Zum Kurprinzen hat er gesagt: „„Ihr Lecker, ihr habt mir viel graue Haare gemacht““; mit meiner Tochter hat er nur von indifferenten Sachen geredet und gefragt, ob sie sich nun wohl befände“ zc. Und Br. 77 schreibt sie: „Zu Berlin ist äußerlich zwar alles herrlich, man careffiert den Kurprinzen und meine Tochter gar sehr, aber der Kurfürst soll doch brav über sie schelten, wenn sie nicht dabei ist, was bei ihm nichts Neues ist“.

75.

Ghör den  $\frac{1}{11}$ . Septemb. 1686.

. . Ich verlange ser wider nach Hanover, wan es aber geschehen wirdt, weiß ich nicht. Meine beyde kleine söhn scheinen ser fro zu sein, daß sie nach Franckerich sollen. Es werden ihnen von allen edlen kammerdiners recommendirt; ich hätte aber gern, daß sie noch ein gutten trüwen Tüßschen müchten haben. Ihr müßt machen, daß Mr. Albensleben es auch beim Herzog vorschlägt, ihr werdet wol was feines ausfinden. Der comediant Chateauneuf recommendirt zwar sein söhn, welger aber ein ganz junger mensch ist und wan die kinder etwa krank würden, keine sorg für sie haben würde . . Man rümbt aus der massen in Franckerich die schöne sachen,



so von Heydelberg gekommen sein; aus Hollant hat Monsieur <sup>1)</sup> auch 80 tausent livres bekommen. Ich habe meiner tochter proponirt, ihr die fraw Zeigel zu schicken aus pretext, als wan sie etwas zu solicitiren hätte, etwa ihren sohn vor page zu recommendiren oder was man sunsten ausfinden kan, undt könnte bey Johan logiren, um mein tochter kinder machen zu lernen, ohne daß ein mensch tharvon gewar wirdt. Der Courprinz, welger nicht kan schweigen, muß selber nicht tharvon wissen, bis ein gutter effect tharvon kombt. Botmar schreibt mir, alles were ser wol, wan nur kinder kommen wolten . . Mit dem spil gehet es etwas besser, wir spielen noch einmal so hoch undt wissen alle die karten, welges lauter beten macht . . Meines sohns gemallin <sup>2)</sup> hat alle dag zwe dochter undt la Rose bey sich, um über ihr schwangerheit zu consultiren; ich kan keine andere krankheit an ihr spüren als grosse ungedult . .

À Madame de Harling  
à Hanover.

76.

Ghör den  $\frac{28. \text{ ocl.}}{7. \text{ nov.}}$  1687.

. . Von zeidung kan ich eüch nicht viel wissen lassen, als daß der Courfürst <sup>3)</sup> den Courprinzen <sup>4)</sup> undt Courprinces <sup>5)</sup> al wol empfangen hat. Zum Courprinzen hat er gesagt: „Ihr lecker, ihr habet mir viel grauwe haar gemacht“; mit mein tochter hat er nur von indifferente sachen geredt undt gefragt, ob sie sich nun wol befünde. Die Courfürstin <sup>6)</sup> hat ihr aber mit sermoni ein chaise à bras gegeben. Man meint auch, wan sie werden allein wollen ihre hoffstatt halten, daß der Courfürst wol Hall, Grüningen, Koppnick oder Rosenburg wird ihnen geben wollen, aber nicht Cleve. Vor die schöne camisol sage ich grossen danck, ist ganz schön undt kan die andere auch wol so gemacht werden. Hir sein recht

1) Der Herzog von Orleans. — 2) Sophie Dorothee. — 3) von Brandenburg: Friedr. Wilhelm. — 4) Friedrich (I.). — 5) Sophie Charlotte. — 6) Dorothea.

schöne tapetten zu kaufen vor 300 thaller; hätte ich es ehr gewußt, wolte ich mein sammet nicht bestellt haben; könnte ich es noch mit ehren los werden, wolte ich es thun, dan ich verfire mein gelt hir auch leider . . .

À Madame de Harling  
à Hanover.

77.

Ghör  $\frac{4}{14}$ . novemb. 1687.

Ich hatte gemeint, meiner lieben frau hoffmesterin nicht mer von hir zu schreiben, weil wir die zukünftige woche wol wiederum bey euch werden sein, allein weil unser Herzug gestern schir ein gar gross ungelück hätte gehabt, muß ich euch berichten, daß es gottlob ganz kein nott hat: ein hirsch hat J. L. zwar ein lochg inwendig über dem knig<sup>1)</sup> gestossen, aber ganz ohne gefar. Ich habe die wundt heute gesehen, ist schon kleiner als ein erbs undt thut ganz nicht wehe. Der halbir hat zwar haben wollen, J. L. solten im bette bleiben, welges zwar ehn dag geschehen, aber lenger werden sie es nicht aushalten können . . . Zu Berlin ist eüsserlich zwar alles herrlich, man caresürt den Courprinz undt mein tochter gar fer, aber der Courfürst sol doch braf über sie schelten, wan sie nicht tharbey ist, welges bey ihm nichts neüwes ist. Mit dem spil gehet es bey mir gar übel, Lescour<sup>2)</sup> gewint alles. Adieu . . .

À Mad. de Harling à Hanover.

Fünf an Frau v. Harling wieder nach Berlin gerichtete Briefe der Herzogin Sophie liegen uns aus dem Jahre 1688 vor (Br. 78—82). Am 9. Mai dieses Jahrs starb der Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Berlin. Sophie schreibt danach am 13. Juni an Frau v. Harling (Br. 79): „Weil Ihr die Prinzess (Sophie Charlotte) lieb habt, seid Ihr nun froh, sie

1) = Knie. — 2) Armand de Lescours, Oberhofmarschall des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle: vgl. über ihn Horric de Beaucaire, Eleonore d'Albreuse (Paris 1884) S. 83 ff. 172. 178.

als Kurfürstin zu sehen; ich verlange auch danach und werde deshalb künftige Woche von hier dorthin aufbrechen . . Ich werde Staats halber wohl eine Hofdame mitbringen müssen . . , ich würde der Frau v. Sandis gern diese Freude gegönnt haben, aber bei diesem warmen Wetter bei einer solchen dicken Frau zu sitzen, welche nach Taback stinkt, ist mir gar zuwider“. Am 15. August 1688 ward dann in Berlin der Prinz Friedrich Wilhelm (I.) geboren (Br. 80), und die hocherfreute Großmutter Sophie schreibt an Frau v. Harling nach Berlin: „Gott hat Euch mit allen meinen Kindern Glück gegeben, ich hoffe, Ihr werdet diesen lieben Kurprinzen auch wohl aufbringen“ (Br. 81).

78.

Herenhausen den  $\frac{30. \text{ may}}{9. \text{ Juni}}$  1688.

. . Ich habe mit fründten gesehen auß ihr schreiben an die Wenssen 1) von Garleben, daß sie so weit gesundt undt lustig war ankommen, hoffe also, daß sie zu Berlin noch besser wirdt sein. Mit mein hals ist es nun auch ganz wider gutt undt verlange ich nun her von ihr zu hören, ob man mir auch so bald haben wil, so wolte ich mich die woche nach der Pingstwochen aufmachen. Es thut mir ganz ungewont, daß ihr nicht bey mir werdet sein, dan ihr pflegt nicht hundert fragen zu thun undt macht doch alzeit, daß alles recht ist. Mr. Harling ist auch noch nicht wieder hir . . Wir sehen hir kein mensch, heüte sein wir aber zu Hanover in die kirg gewessen, weil es fast= undt betdag ist. Die Wenssen ist etwas unlustig, daß ich nicht gutt gefunden, daß sie mit Klenc so familier ist; ich fand sie, daß sie einander bey die nackende hende hatten, welges mir frembt vorkam. Ich hoffe, sie wirdt sich hinfüro besser vorsehen, man würde sunsten von sie reden wie von andern. Wan die frau verwittibte Courfürstin 2) es leiden mag, müßt ihr wol meinentwegen complementiren; ich

1) = v. d. Wense. — 2) Dorothea; ihr Gemahl, der Gr. Kurfürst war am 9. Mai 1688 gestorben.

hoffe, ehr ich komu, wirdt sie sich besser in ihr unglück finden können. Mein Maximilian hat sich nun embarquirt, man hat ihm sieben schiff mit munitio undt 1500 mann vertraut, so er hinführen soll. Mein Carl hat nun ein regiment Dragoner under dem Kaiser. Wan es nur alzeit wol abliefe, were es wol gutt . .

À Madame de Harling  
à Berlin.

79.

Hanover den  $\frac{3}{13}$ . Juni 1688.

Ich bin von herzen fro, daß ihr alles in so ein guten zustandt gefunden habet undt auch nun selber ganz gesundt seit; ich halte, daß ehrste hat viel zum andern geholfen, dan weil ihr eure Princes<sup>1)</sup> lieb habet, seit ihr nun fro, sie Courfürstin zu sehen; ich verlange auch tharnach, werde also die zukunfftige woche von hir aufbrechen undt die ehrste nacht zu Wolffenbüdel sein, die andere bei Mr. Alvensleben undt so fort. Ich werde stahts halber wol eine fraw mitbringen müssen, undt weil mein tochter Mad. Dumont<sup>2)</sup>, weil sie bey sie ist gewessen, gern sehen wolte, werde ich sie vielleicht mitbringen; ich wolte die fraw Sandis gern die früdt gegünt haben, allein in dieses warme wetter bey so ein dicke fraw zu sitzen, die nach tobacck stinckt, ist gar zu verdrisslich . . Ich habe ser gelacht, daß ihr schreibt, Mad. de Schonberg seye nicht viel schöner als ihr, so werde ich mich auch wol tharbey mögen sehen lassen. Alhir ist alles wie ihr es habet gelassen. Ghegestern zu Herenhausen, wie ich mit meine junffern allein im garten war, sahen wir ein dicken Dominicanermüsch marchiren; ich meinte, es were die fraw von Sandis, wie er aber uheer kam, war es der Herzog, undt sagten J. V., sie wolten sich so kleiden, wan sie die welt verlassen wolten undt einsam leben. Sie lachten aber zu viel tharbey, daß wir es konten glauben. Montalban hatte das kleidt mit eigen händen gemacht, dan

1) Sophie Charlotte. — 2) Ein Dumont war hannov. Generalmajor.

er die tracht selber vor diffem hat gedragen . . Man gehet in die predigt, ich muß endigen . .

À Madame de Harling  
à Berlin.

80.

Herenhausen den  $\frac{29. \text{ Aug.}}{8. \text{ Sept.}}$  1688.

. . Ich bin recht fro gewesen, auß ihr schreiben zu sehen, daß die Courfürstin<sup>1)</sup> undt mein klein sohn<sup>2)</sup> sich gottlob noch wol befinden undt daß er schon lachen kan. Hir sein die kinder auch alle wider wol. Mein sohn<sup>3)</sup> gemalin<sup>3)</sup> ist auch ganz wol, also scheint es, daß es nur eine französische vorsorg von die gutte Mad. Sacetot gewesen ist, also hoffe ich nicht, daß disse krankheit eich abhalten wirdt, den Courprinssen bald hir zu bringen. Wan ich eure abreis wissen werde, wil ich alles zu Hanover fertig machen lassen. Der Courfürst<sup>4)</sup> wirdt morgen hir zu Herenhausen sein, hat nimans bey sich als Graf d'Enhoff<sup>5)</sup>, Siburg undt Dandelman. Man hatte uns gesagt, daß relais unterwegs waren, so hat der Herzug Coppnsten hingeschickt, welcher den Courfürsten zwe meil von hir fand vergangen dinsdag, welger nicht haben wolte, daß wir zu J. V. solten kommen oder sermonien machen, verhieß aber, bis morgen bey uns zu sein. Wie Coppnsten uns solges kam sagen, schickten wir ihn wiederum hinaus mit rotten wein, ortolans, wagtlen undt provision, die ihnen gar nötig waren . . Der Prins von Oranien<sup>6)</sup> wirdt zu Minden sein, um den Courfürsten zu sprechen. Allhir ist alles in gutter rhue undt wissen wir von keinem krig;; man denckt an nichts als an die opera dissen winter spilen zu lassen undt carneval zu halten . .

À Madame de Harling  
à Berlin.

1) Sophie Charlotte. — 2) Die Herzogin meint ihren Enkel, den am 15. Aug. 1688 gebornen Kurprinzen Friedr. Wilhelm. —

3) Sophie Dorothee. — 4) von Brandenburg: Friedrich I. — 5) = Dönhoff. — 6) Wilhelm.

81.

Hanover den  $\frac{2}{12}$ . September 1688.

Wir haben alhir die früde gehabt, J. L. den Courfürsten <sup>1)</sup> bey uns vergangen dondersdag zu empfangen undt sein dieselbige so gütig gewessen, den freidag bey uns zu bleiben, gestern aber gar frühe gingen dieselbige wiederum von hir. Wir haben gethan was wir gekunt, denselbigen zu divertiren mit musik undt comedien zu Herenhausen, dan J. L. nicht gern nach Hanover wolten, so daß alles in der eil zimlich schlecht abging. Ich bin recht fro, daß unser lieb kindtien <sup>2)</sup> sich gottlob so wol befindt, ich wolte ihn so gern recht wol undt gemechlich hir logiren . . Gott hat euch mit alle meine kinder gelück gegeben, ich hoffe, ihr werdet dissen lieben Courprins auch wol aufbringen. Der Prins von Oranien <sup>3)</sup> ist zu Zelle gewessen, hat mir mit ein ser hofflich schreiben excusirt, daß sie mir vor dissmal nicht sehen würden. Ich bekomme von allen orten complementen auf die geburt von unserm kleinen Courprins, habe so viel zu antworten, daß mir die handt ganz mütt tharvon wirdt. Ich mus eüch aber noch fründtlich danken, daß ihr so viel mühe bey mein klein john <sup>4)</sup> nembt, ich werde eüch all mein leben tharvor obligirt sein undt wo ich kan erweissen an eüch undt den eürigen, daß ich von herzen eure ser affectionirte trüwe fründin bin . .

À Madame de Harling  
à Berlin.

82.

Herenhausen den  $\frac{6}{16}$ . September 1688.

. . Es ist nun zwar all schön zu Herenhausen, aber ich esse so viel früchte, wan ich sie sehe, daß ich des nachts oft auf uns stehen, undt hätte wol von eure waterties (?) nötig, um mich den magen wieder gutt zu machen. Ich bin recht fro, daß mein tochter so gesundt ist, hoffe also, daß sie

<sup>1)</sup> Friedrich (I.) von Brandenburg. — <sup>2)</sup> Ihr Enkel, der Kurpr. Friedr. Wilhelm. — <sup>3)</sup> Wilhelm. — <sup>4)</sup> Die Herzogin meint ihren Enkel, den Kurpr. Friedr. Wilhelm.

wol mit zur begräbnus <sup>1)</sup> wirdt gehen; die leitte, so sie flativen undt nur ratten, daß sie alles sol thun, was ihr lust kan machen, müchten es wol bleiben lassen. Ich habe an Mr. Botmer tharvon geschriben; der Herzug sowol als ich würden es ser übel finden, wan sie nicht mit solte gehen. Wan die sermoni vorbey ist, hoffe ich, ihr werdet schreiben, wan der kleine Courprinz kommen wirdt . . Wan ihr kombt, werdet ihr wol alles befahlen, wie es am besten sein mus. Heüte gehen Wolfenbüdelsche völder hir durch, um nach Hollant zu gehen, dan man hört von nichts als von krig undt von krigsgesfrei <sup>2)</sup>; hir wirbt man auch, um sich vorzusehen . .

À Madame de Harling  
à Berlin.

Hierauf folgt eine große Lücke in den Briefen, der nächste kurze Brief (83) ist aus dem Jahre 1696 und dann folgen (Br. 84—89) sechs Briefe aus dem Jahre 1700. Im Anfang September 1700 traf die Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg in Hannover ein, um sich von dort in die Bäder von Aachen zu begeben. Auf ihre Bitte reiste ihre Mutter, die seit 1698 verwittwete Kurfürstin Sophie mit. Diese schreibt am 5. September 1700 an die Raugräfin Louise (Bodemann a. a. O., S. 206): „Man hat meiner Tochter gerathen, das Bad von Aachen zu gebrauchen. S. L. kamen gestern hierher, haben mich gebeten, mitzureisen, und par mon chin de tendre kann ich es nicht abschlagen“. Von Aachen aus reisten sie dann auch mit dem Kurprinzen Friedrich Wilhelm nach Zoo zum König Wilhelm III.

83.

Hanover den  $\frac{19}{29}$  October 1696.

Mein liebe fraw oberhoffmesterin. Ihre zwe brif habe ich wol bekommen, es scheint aber, daß unsere zurückreisse

<sup>1)</sup> Das Begräbnis des am 9. Mai 1688 gestorb. Gr. Kurfürsten fand erst am 22. Sept. 1688 statt. — <sup>2)</sup> Über den Krieg gegen Frankreich 1688 vgl. v. Sichert, Gesch. der hannov. Armee I, S. 478 ff., Bodemann, Jobst v. Ilten S. 21 ff.

berudt auf die wiederkunft vom Dr. von Lübeck, da man dan alledag nachricht von erwardt. Der fourir hat jha nun auffgefunden, daß ich besser neben euch in die freientammer würde sein, weil die mit bretter belegt ist undt die mätt <sup>1)</sup> nhäer bey mir könten sein, wie ihr auch, bin also tharmit zufrieden. Der dag, daß wir nach Herenhausen kommen, ist noch nicht genent. Heüte bin ich in chaise roulante mit auf die jacht gewessen, unser Courfürst <sup>2)</sup> war auch in chaise roulante, dan J. L. sein leider zu schwag zu reitten; es gieng aber recht wol ab undt haben wir den hirsch gefangen. Ahir esse ich alzeit mit dem Courfürsten, die grefin Platen <sup>3)</sup> hat vapeurs. Die gemacher vor die grefin zu Herenhausen sollen ehst zurecht gemacht werden, ehe sie sich in dissem wetter tharin wagen will, wie auch die vor die fraw Klenck undt die fraw Wey <sup>4)</sup>. Mer weiß ich nicht zu sagen . .

84.

Acken <sup>5)</sup> den 21. Septemb. 1700.

Gestern, meine liebe fraw oberhoffmesterin, sein wir hir ankommen, nachdem wir unser herz undt augen ergezt hatten beim König von Englant <sup>6)</sup>. In 4 dagen waren wir zu Wesel, thar lagen wir ein dag still; von thar gingen wir nach Rosendal bey die fraw von Arnem sohn; ist ein ser schöner ort mit natürliche fontenen, die dag undt nacht gehen. Wir fanden nimans zu haus, dan der herr undt fraw vom haus waren zu Diren, kamen aber hir ein stundt nach uns, undt meinten wir die nacht thar zu bleiben, der König von Englant schickte aber graf Cornelles mit fußen undt pferden, um uns nach Diren zu bringen, da J. M. uns unden im fall emfingen, uns in unsere kammern die stig hinauf fürten, undt assen wir in particulier bey J. M. in dero retirade, da nimans mit aff als der Courprinz, ehn Vantgraf, die Princes von Zolleren undt die grefin Bellemont. Es

1) = Mädchen. — 2) Ernst August, seit 1692 Kurfürst. —  
 3) Clara Elisabeth, geb. v. Meisenbug, Gemahlin des hannov. Ministers Franz Ernst v. Pl. — 4) = v. Weyhe. — 5) = Aachen.  
 6) Wilhelm III.



wartten nur pagen auf. Den andern dag wolte der König uns nach Loo führen, ich stundt aber was früher auf, um den garten von Diren recht zu sehen, den ich gar schön fandt; bey dem von Loo ist er aber nicht zu vergleichgen. Die hecken, die mein sohn der Courfürst<sup>1)</sup> vor dissem nicht gutt fandt, sein nun gar viel hoher als die von Herenhausen; der König sagt, sie weren in 3 jhar so worden. Ich admirirte alles, auffgenommen die mittelste fontenen, die nicht dick genung sein; die cascaden sein aber besser und ist viel verenderung undt sein viel artige orter, da man bedeckt sitzen kan. Die möbelen vom haus sein auch auf ein eigne weis; meine Löwenkopf wil ich abschaffen, wan ich nach haus komme. Den andern dag gingen wir mit dem König bey mylord Albermal<sup>2)</sup> essen, da ist alles so artig, magnific undt schön, daß ich es nicht genungsam beschreiben könnte, wan ich schon wolte. Den dritten dag nhamen wir abscheit; der König wolte uns selber in die kuzsche setzen undt gingen S. M. von thar auf die jacht undt wir gingen nach Rosendal, da wir recht magnific tractirt wurden. Von thar gingen wir wieder nach Wesel, von Wesel nach Neus undt von Neus hir. Ihr wollet meine kinder meinetwegen ambrasfiren; differ brif dint vor alle.

Sophie Courfürstin.

À Madame de Harling  
à Hanover.<sup>3)</sup>

85.

Acken den 30. Septemb. 1700.

. . Mein tochter findt sich wol von wasserdrincken, fangt heüte chrst an zu baden. Die zeit wirdt uns hir nicht lang; ich habe meine arbeit noch nicht ausgepackt. Es ist jer viel geselschaft hir von condition, under andern auch die gresin von der Lippe-Brack, so von Waldeck ist, eine recht gutte frau, hat mir ein buch vom Quaquer geben, da ich Mr. Harling mit wil divertiren, der gern was wunderliches hört.

1) Georg Ludwig. — 2) Graf v. Albemarle = Arnold Joost van Keppel, von König Wilhelm III. 1696 zum Grafen v. Albemarle ernannt. — 3) Dieselbe auß. Aufschr. Br. 85—89.

Gestern sein wir in 3 nonuenclöster gewessen, die uns musick gaben, war gutt vor die ohren, bey ihnen aber nicht vor die naß, dan es stundt überall. Die gresin von Bentheim, die wittib, tanzt hir bras mit herum in ein weissen mantau. Der graf von Kniphausen wirdt morgen ein bal geben; der gutten geselschaft halber bin ich überall mit bey. Baron Simione<sup>1)</sup> mutter undt Schwester sein auch hir undt ist die alte von gutt geselschaft. Die ganße verwantschaft von Madame Spe sein hir, so alle angenehme leüte sein. Es gefelt uns allen recht wol hir; ich weis noch nicht, wan wir wech gehen. Meine laqueien haben anghalten, man müchte ihre weiber doch ihr kostgelt geben, dan hir schmaroken sie mit durch, welges ihr doch thun wollet, dan sie haben hir genung zu thun undt dinen wol. Ich hoffe euch gesundt wieder zu finden undt bleibe eüch ganz ergeben. Sophie Courfürstin.

86.

Acken den 6. october 1700.

Obßchon Mr. Harenberg undt Mr. Schullenburg alles werden sagen, wie es hir hergehet, habe ich doch mein liebe fraw hoffmesterin wollen weissen, daß ich alzeit an sie gedencke. Man sagt ja, alle leüte sein nach Linsburg, ich bin also in sorgen, wo ihr zu essen bekombt; ihr habet mein beüdel, tharvon könt ihr disponiren undt laßt eüch jha nichts mangeln, dan ich habe eüch von herzen lieb. Mr. Harling grüße ich, hoffe, daß er so wol ist, als ich nun bin, so lang es wert<sup>2)</sup>. Bis montag gehen wir nach Mastrick, von Mastrick nach Tirlmont, von Tirlmont nach Brusel, von Brusel zu wasser nach Hollant undt dan wider nach haus. Der Courprins von Brandenburg<sup>3)</sup> erwart uns schon zu Brusel, wirdt wieder mit uns nach Hollant gehen. Marcgraf Albert<sup>4)</sup> ist bey uns. Die Courfürstin<sup>5)</sup> hatte gestern ein durchbruch, sie hat bras gedruncken undt gebadt, 14 dag ist wol genung, wan

1) Ein Simioni war damals Gesandter von Kur-Köln. — 2) = währt. — 3) Friedrich Wilhelm (I.). — 4) Sohn des Gr. Kurf. Friedr. Wilhelm aus zweiter Ehe. — 5) Sophie Charlotte.

man nicht krank ist. Ich hoffe, daß ihr auch wol seit; ich habe eine abdiskin gesehen von 83 [jahr], ist so frisch als ich; ich wolte, ihr weret auch so.

87.

Brusfel den 20. october 1700.

. . Ich bin allemal recht fro, wan ich von eüch brif emfange, obichon ohue dattum, weil es ein zeigen ist, daß ihr wol seit. Der holzmarck<sup>1)</sup> ist vor dieses mal nicht wol informirt gewesen, dan nach Franckerich gehen würde sich nun nicht schicken, aber übermorgen gehen wir von hir nach Holland. Hir sein lauter Dues undt Duchesses, Princessen undt Princen, sindt also die fürstin von Zolleren viel cameraden, ob sie sich schon gar viel mehr einbildt. Der Courfürst von Baieren<sup>2)</sup> ist ser höfflich, die Courfürstin<sup>3)</sup> auch so viel sie kan, ist mer schön als beredt, hat ehne Princes undt 4 Princen, so alle schöne augen haben undt gesundt scheinen. Courfürst undt Courfürstin haben auch bey uns gessen, da dan zwe kammerfreilen mit la clef d'or mit assen; ich liß die Bruno auch mit essen, ob sie schon kein schlüssel hat. Mein tochter undt der Courfürst mussiciren auf die dau, vergangen bis halb 3 in der nacht; hätte ich kein endt tharvon gemacht, ich gelaube, sie musicirten noch. Die Courfürstin von Baieren jung auch, hat eine bessere stimm als die anderen, war aber so furchtsam tharbei, daß J. V. stecken blieben. Wir gehen alle abent in die asfambleen, da man à la bazette undt à l'ombre spilt. Ich habe auch die Comtesse d'Arco<sup>4)</sup> gesehen, die finde ich schön undt wol manihrt. Wir spillen undt essen oft bei hoff, da ich mer gewonnen als verloren habe. Wan ich nach haus komme, werde ich viel zu erzellen haben, hoffe, ich werde sie gesundt wieder finden undt sie selber bezeugen, wie lieb ich sie habe. Sophie Courfürstin.

1) = Holzmarkt, Platz in Hannover. — 2) Maximilian II. Emanuel. — 3) Therese Annigunde, Tochter des Königs Johann Sobieski von Polen. — 4) Anna Franziska v. Louchier, nachherige Gräfin Arco, Mätresse des Kurf. Maximilian II. Emanuel von Bayern

P. S. Die grosse krankheit vom König von Spanien <sup>1)</sup> ist urfag, daß man hir nicht getangt hat undt daß man die opera nur in particulier gesehen hat. Das theatre ist bey weitem nicht so schön als zu Hanover noch singen die leüte so wol, aber ihre actionen undt kleider sein schön undt das tanzen ser vil besser undt recht wol anzusehen, habe also nicht tharin geschlafen.

88.

Andwerpen den 23. october 1700.

Gestern sein wir hir kommen, nachdem uns der Commenter Loo zu Mechlen in seiner commenteri ser stattlich tractirt hatte, da wir zu mittag bey ihm assen, hat ein schönen garten, da ich braf in spazirte. Heute undt morgen müssen wir hir bleiben, weil unsere jacht nach Mordick gehet, tharin wir uns enbarquiren werden, um nach dem Hag zu gehen. Zu Brüssel habe ich 3 garnituren spizen gekauft vor neitwjharss-presenten vor meine beyde söhn undt den Courprinz undt auch eine toilette vor die Courprinces. Ich halte im reissen besser aus als alle die junge leüte gottlob undt befinde mich besser, als wan ich still bin.

89.

Hag den 29. October 1700.

Mein liebe fraw hoffmesterin. Alhir habe ich ein brif von eüch gefunden undt bin allemal fro, wan ich höre, daß es euch wol gehet und daß ihr noch gesundt seit. Wir sein alhir ser spatt anlangt, dan zu Antwerpen haben wir uns auf dem wasser enbarquirt undt im sturm mit contrari windt gewessen. Mein tochter war herzlich krank, wie auch die Bruno undt andere mer. Sundag gingen wir zu schiff undt den mittwoch mit grosser mühe kamen wir ehrst nach Rotterdam ganz spatt; weil wir aber thar vernamen, daß der König wech wolte, gingen wir die nacht noch in ein jacht, so der König auf uns warten liß, undt kamen um 3 uhr des morgens hicher, gingen strackß zu bette undt machte der com-

<sup>1)</sup> Carl II.

mendeur Loo unser complement gegen mittag am König; den nachmittag kamen J. M. zu uns, wie auch gestern, um abscheit von uns zu nehmen, undt meint man, er wirdt dissen morgen schon in Englant sein. Ich sehe hir die kindes- kinder von die, so ich vor dissem gekant habe. Wir gehen von hir nach Amsterdam, wir sein inconito undt machen es wie zu Brusfel, empfangen keine visite von dames, sehen sie in die assemblée undt dan küssen wir nur die frau vom haus undt keine andere, haben also keine embarra. In die commedi sein wir auch gewessen, wie auch hir im garten undt im haus in dem busch, da habe ich 3 grosse butterramen mit allerhandt käß gessen, das mich recht wol schmeckte. Adieu, ich hoffe sie bald zu ambrasfieren. Sophie.

Dieser Brief vom 29. October 1700 ist der letzte uns erhaltene Brief der Sophie an Frau v. Harling. Diese ward von langen schweren Leiden im Anfang März 1702 durch den Tod erlöst (vgl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an ihre frühere Hofmeisterin v. Harling 2c., S. XIV ff.).

## II.

## Über die Jagd- und Hausthiere der Urbewohner Niedersachsens.

Vortrag, gehalten im historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover  
am 4. Februar 1895. Von Dr. **C. Struckmann.**

Über die ältesten menschlichen Bewohner unserer Gegenden fehlen uns zuverlässige Nachrichten vollständig; wir wissen nicht einmal, welchem Volksstamme, welcher Rasse dieselben angehört haben. Selbst den Römern war das nördliche Germanien sehr unvollständig bekannt; ihre Schriftsteller erzählen uns, daß es im Ganzen ein unwirthliches Land gewesen sei, welches von dichten Waldungen und ausgedehnten Sümpfen und Mooren bedeckt war und von verschiedenen kriegerischen Völkerschaften bewohnt wurde. Auch wird uns von einzelnen wilden Thieren Mittheilung gemacht, worauf ich später zurückkommen werde. Das nördliche Deutschland ist aber bereits lange Zeit, bevor die Römer dasselbe kannten, von Menschen bewohnt gewesen, wie ich dieses in einem früheren Vortrage ausführlich auseinandergesetzt habe <sup>1)</sup>.

Als das Land nach dem Verschwinden der Eisdecke überhaupt bewohnbar geworden, von Pflanzen bedeckt und wilden Thieren bevölkert war, ist dasselbe wahrscheinlich zunächst von wilden Jägervölkern durchstreift, vielleicht auch von finnischen Völkerschaften mit ihren Renthierheerden durchzogen worden. Man muß annehmen, daß dann später eine Einwanderung von Südosten her erfolgte und zwar seitens solcher Völkerschaften,

<sup>1)</sup> Über die ältesten Spuren des Menschen im nördl. Deutschland. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niederf. Jahrg. 1889, S. 157 ff.

welche bereits eine etwas höhere Kultur besaßen, Hausthiere mitbrachten und feste Wohnsitze gründeten. Geschriebene Urkunden über diese alten Bewohner des nördlichen Deutschlands besitzen wir nicht; das wenige, was wir von ihnen wissen, beruht auf den Funden von Hausgeräth und Waffen, sowie menschlichen und thierischen Knochen, welche vorgeschichtliche Gräber und Wohnplätze geliefert haben. Es hat bislang nicht einmal festgestellt werden können, von welchem Volke die großen Steindenkmäler (Hünengräber) errichtet worden sind, welche jedenfalls zur Beisetzung von Leichen gedient haben und von jeher in Folge ihrer gewaltigen Dimensionen das allgemeine Interesse in Anspruch genommen haben.

Während ich mich in meinem früheren Vortrage mit der Vorgeschichte des Menschen unserer Gegend ganz im Allgemeinen auf Grund geologischer und anthropologischer Forschungen beschäftigt und die allgemeinen Lebensbedingungen der ältesten Bewohner geschildert habe, wende ich mich heute einem specielleren Gebiete zu, indem ich versuchen will, einen Überblick über die Jagd- und Hausthiere der Urbevölkerung in Niedersachsen zu geben.

### 1. Die Jagdthiere.

Wenn ich mit den Jagdthieren beginne, so geschieht dieses in der Erwägung, daß der Kampf um das Dasein die wilden Völker zunächst zur Jagd und Fischerei geführt hat, während das Halten und die Zucht von Hausthieren bereits eine etwas höhere Kultur voraussetzt.

Die noch jetzt in unseren Gegenden lebenden wilden jagdbaren Thiere bilden sowohl der Anzahl als der Mannigfaltigkeit, d. h. der Art nach nur einen schwachen Überrest der ursprünglichen Fauna, wie solche in der Diluvialzeit und auch noch in einer späteren vorhistorischen, selbst in frühhistorischer Zeit bei uns bestand. Die zahlreichen fossilen und subfossilen Knochenreste, welche in den älteren Ablagerungen der Flüsse, in Kies- und Lehmschichten, in Sümpfen, Mooren und Höhlen gefunden werden, geben dem Geologen darüber sichere Auskunft, die häufig viel zuverlässiger ist, als eine solche in schriftlichen Dokumenten einer späteren Zeit.

Ein Theil der großen Säugethiere, welche in alter Zeit bei uns gelebt haben, ist inzwischen vollständig ausgestorben, sei es in Folge veränderter klimatischer Verhältnisse, sei es mittelbar oder unmittelbar in Folge der vorschreitenden menschlichen Kultur. Dahin gehören z. B. das Mammuth, das wollhaarige Rhinoceros, der Höhlenbär, der Riesenhirsch, der Ur. Andere haben sich aus den gleichen Ursachen zwar aus unseren Gegenden zurückgezogen, leben aber in wildem Zustande noch in anderen Theilen der Erde, z. B. der Moschusochs und das Renthier, welche jetzt nur mehr den hohen Norden bewohnen, oder das Elent, der Biesent, der braune Bär, welche sich vor den Menschen in entlegenere Gegenden zurückgezogen haben. Andere Thiere, welche früher bei uns wild lebten, z. B. das Pferd, kennen wir jetzt bei uns nur mehr in gezähmtem Zustande. Weitere Arten, welche in alter Zeit ganz allgemein über das mittlere Europa verbreitet waren, haben aus gleichen Ursachen mindestens eine große Beschränkung ihrer Standorte und in der Anzahl der Individuen erfahren, wie wir dieses z. B. bei dem Wildschwein, Edelhirsch, Wolf und Biber beobachten. Daß der Mensch in Europa bereits der Zeitgenosse der völlig ausgestorbenen großen diluvialen Säugethiere gewesen ist, steht bereits seit längeren Jahren unzweifelhaft fest, insbesondere für die südlichen und westlichen Länder, auch für das mittlere und südliche Deutschland. Für das nördliche Deutschland ist dieser Nachweis erst an wenigen Orten erbracht worden; wir verdanken denselben vorzugsweise den Forschungen des Professors Dr. A. Nehring in Berlin, welcher in den Diluvialablagerungen von Thiede bei Wolfenbüttel neben Lemmings- und Renthierresten paläolithische Feuerstein-Werkzeuge entdeckt hat<sup>1)</sup>. Dasselbst hat sich auch der Fußknochen (Metatarsus) eines Riesenhirsches (*Cervus euryceros*) gefunden, welcher eine merkwürdige Verunstaltung

<sup>1)</sup> Afr. Nehring, Die quaternären Faunen von Thiede u. Westeregeln nebst Spuren des vorgeschichtlichen Menschen. Archiv f. Anthropologie Bd. X, Heft 4, 1877. Derselbe, über paläolithische Feuerstein-Werkzeuge aus d. Diluvial-Ablagerungen von Thiede. Verhandl. d. Berliner anthropolog. Ges. 1889, S. 357 ff.



in Folge einer verurtheten Wunde zeigt, welche wahrscheinlich auf einen Pfeilschuß oder Lanzenwurf zurückzuführen ist; es ist allerdings möglich, daß die Verletzung des Knochens durch eine andere Ursache herbeigeführt ist, aber die Lage und die Gestalt der Narbe lassen es als wahrscheinlich annehmen, daß die Verwundung von Seiten des Menschen herrührt 1).

Daß der diluviale Mensch im nördlichen Deutschland bereits das Mammuth gejagt hat, ist bisher nicht nachgewiesen, während dieser Beweis für Mähren durch die Ausgrabungen von Wankel und Maška unzweifelhaft erbracht ist 2). Eine sehr reiche Ausbeute an Artefacten sowie aufgeschlagenen und bearbeiteten Thierknochen haben meine Ausgrabungen in der Einhornhöhle bei Scharzfeld am Harz geliefert 3). Die meisten Fundstücke gehören allerdings der vorhistorischen Zeit an, aber nicht dem Diluvium, sondern der viel jüngeren neolithischen Zeitperiode. Nur einige wenige rohe Artefacte fanden sich in den tieferen Schichten des Höhlenlebens neben zahlreichen Resten des Höhlenbären; es bleibt aber trotzdem nicht ganz zweifellos, ob der Mensch in unseren Gegenden bereits der Zeitgenosse des Höhlenbären gewesen ist.

Ein weit vollständigeres Bild über die Beschäftigung und den Haushalt der alten Bewohner in Niedersachsen liefern uns die Funde aus der jüngeren Steinzeit, so daß wir an der Hand derselben auch eine gute Übersicht derjenigen wilden Thiere gewinnen, welche damals gejagt und verspeist oder zu sonstigen häuslichen Zwecken benutzt wurden. Die alten Lager- und Wohnplätze sind stets an den Küchenabfällen zu erkennen, unter denen die künstlich aufgespaltenen Röhrenknochen von besonderer Wichtigkeit sind; denn die Urbevölkerung unserer Ge-

1) A. Nehring, über die letzten Ausgrabungen bei Thiede, namentlich über einen verwundeten u. verheilten Knochen vom Riesenhirsch. Verhandl. der Berliner anthropolog. Ges. 1882, Heft 4. —

2) Maška, Der diluviale Mensch in Mähren. Neutitschein 1886, insbesondere S. 90 ff. (Die Löbstation von Predmost.) — 3) C. Struckmann, Die Einhornhöhle bei Scharzfeld am Harz. Ein Beitrag zur Urgeschichte des nordwestlichen Deutschlands. Archiv für Anthropologie, Bd. XIV, S. 191—234 u. Bd. XV, Heft 4, 1883 u. 1884.

genden versäumte niemals, diese Knochen am Feuer zu erwärmen und dann durch einen geschickten Schlag aufzuspalten, um das lockere Mark zu verspeisen.

Aus der Ordnung der Raubthiere wurde der braune Bär, *Ursus arctos*, als vornehmeres Wild fleißig gejagt; seine Knochenreste haben sich mehrfach unter den Küchenabfällen in der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle gefunden. Seine mächtigen Eckzähne wurden durchbohrt und als Schmuck getragen; denn man findet sie zuweilen als Beigabe in prähistorischen Gräbern. Noch vor 300 Jahren war der Landbär im mittleren und nördlichen Deutschland keine seltene Erscheinung; jetzt ist er hier ausgerottet; am Thüringer Walde wurde der letzte im Jahre 1686, in Oberschlesien 1770 erlegt<sup>1)</sup>. Seine Heimath sind jetzt noch die Pyrenäen, ein großer Theil der Alpenkette, die Abruzzen, die Karpathen, der Balkan und namentlich die einsamen Waldungen im östlichen und nordöstlichen Europa.

Der Wolf, *Canis lupus*, gehörte in alter Zeit zu den häufigsten Raubthieren im nördlichen Deutschland; er ist nur durch die Kultur und eifrige Verfolgung aus unseren Gegenden verdrängt worden, während er in den osteuropäischen Ländern noch jetzt stark verbreitet ist. Daß er von unseren Vorfahren gejagt wurde, geht daraus hervor, daß die starken Eckzähne durchbohrt und als Schmuck benutzt wurden, wie durch Funde in alten Gräbern erwiesen ist. Noch im vorigen Jahrhundert war der Wolf bei uns keine seltene Erscheinung; die letzten, die hier in der Provinz erlegt wurden, stehen jetzt ausgestopft im hiesigen Provinzial-Museum; das eine Exemplar wurde im Jahre 1839 vom Förster Baep in Schönwörde, Oberförsterei Kneesebeck, das andere 1851 vom Förster Laebadie im Wiegenbruch, also beide im Regierungsbezirk Lüneburg erbeutet.

Auch der Vielfraß, *Gulo luscus* L. oder *G. borealis* Nilss., jetzt ausschließlich nur Bewohner des hohen Nordens der alten Welt, soweit die Waldregion reicht, gehörte früher zur

<sup>1)</sup> Brehm, Thierleben I. Aufl., I. Bd. S. 579; Blasius, Fauna d. Wirbelthiere Deutschlands 1857, S. 199.

Fauna unserer Gegend. Die Herren Professoren Wilh. Blasius und J. H. Kloss in Braunschweig haben vor Kurzem einige ausgezeichnete Schädel und andere Skelettheile desselben mit den Resten anderer nordischer Thiere (Renthier und Polarfuchs) in diluvialen Ablagerungen der Baumannshöhle im Harz aufgefunden<sup>1)</sup>.

Außerdem theilt der verstorbene Zoologe J. H. Blasius<sup>2)</sup> uns mit, daß in neuerer Zeit der Vielfraß noch lebend bei Frauenfeld in Sachsen und bei Helmstedt angetroffen ist. Das Skelet dieses letzteren hat Blasius noch im Museum in Braunschweig gesehen.

Daß die alten Bewohner auch die Fischotter, *Lutra vulgaris*, und den Dachß, *Meles Taxus*, eifrig verfolgt haben, geht daraus hervor, daß ich deren Reste sehr häufig unter den Küchenabfällen der Einhornhöhle gefunden habe.

Auch die Wildkatze, *Felis catus*, welche noch jetzt in unseren Wäldern vereinzelt vorkommt, wurde gelegentlich gejagt, da ich ihre Reste in den oberen Schichten der oben genannten Höhle nachgewiesen habe.

Dagegen ist es mir noch nicht gelungen, fossile Reste der zweiten großen Katzenart, welche früher unserer Fauna angehört hat, des Luchses, *Felix lynx*, in unserer Provinz aufzufinden. Andererseits aber ist bekannt, daß dieses gefährliche Raubthier noch vor nicht sehr langer Zeit die großen deutschen Waldungen bewohnt hat. Nach einer mir zugegangenen Notiz soll im Jahre 1879 noch ein Exemplar in Ostpreußen erlegt sein. Im Thüringer Walde wurden die letzten 5 Luchse in den Jahren von 1772 bis 1796 geschossen. Die beiden letzten im nordwestlichen Deutschland beobachteten Exemplare, beide Männchen, sind am Harz im Jahre 1817 und 1818, der eine bei Wernigerode, der andere bei Seesen erlegt worden. Der eine ist ausgestopft in Wernigerode, der andere in Braunschweig noch vorhanden<sup>3)</sup>. In Württemberg fiel der letzte

1) Braunschweiger Tageblatt vom 28. Januar 1892. — 2) Blasius Wirbelthiere S. 210. — 3) Blasius das. S. 176.

Luchs im Februar 1846 der Kugel des Oberförsters Marz in Wiesensteig zum Opfer<sup>1)</sup>.

Aus der Ordnung der Nagethiere interessieren uns als Jagdthiere nur der Biber, *Castor fiber* und der Hase, *Lepus timidus*, welche schon, wie dieses aus den Küchenabfällen unzweifelhaft hervorgeht, der Urbevölkerung zur Nahrung gedient haben. Letzterer ist noch jetzt in großer Anzahl über ganz Deutschland verbreitet und fällt unsern Jägern zu Tausenden zum Opfer. Der Biber dagegen hat seit der frühgeschichtlichen Zeit eine ganz erhebliche Einschränkung im mittleren Europa erfahren. Aus der Schweiz ist er etwa im Anfange dieses Jahrhunderts verschwunden. Vielleicht lebt er noch einzeln an der Donau, wo er um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts noch so häufig war, daß bei Ulm binnen 3 Jahren über 120 Biber getödtet werden konnten. An der Elbe kennt man ihn noch zwischen Magdeburg und Wittenberg, in der Gegend von Barby und Ufen, wo er sorgfältig gehegt wird; vereinzelte Exemplare mögen außerdem noch an der Havel, Oder, Weichsel und einigen ostpreussischen Landseen vorkommen. An der Spitze in Westfalen ist er noch in diesem Jahrhundert, im Lüneburgischen und Braunschweigischen im vorigen Jahrhundert beobachtet; auch an der Mosel, Maas und Weser und in Schlesien hat er noch in historischer Zeit gelebt. In Litthauen und Polen, Oesterreich, Scandinavien und Nordrußland ist er gegenwärtig noch ziemlich häufig.<sup>2)</sup>

In alter Zeit war das nördliche Deutschland auch die Heimath des Schneehasen, *Lepus variabilis*, dessen Reste sich sowohl in den Höhlen bei Mübeland, als in der Einhornhöhle gefunden haben. Nach der Diluvialzeit hat sich derselbe allmählich nach Norden und in die höheren Gebirge zurückgezogen, während der gemeine Hase einen großen Theil seiner früheren Wohnsitze eingenommen hat. Aus der Ordnung der Wiederkäuer ist und war von jeher die Familie der

<sup>1)</sup> Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. I S. 298. — <sup>2)</sup> cf. die näheren Nachrichten bei Müttmeyer, Untersuchung der Thierreste aus d. Pfahlbauten d. Schweiz. 1860, S. 58; Blasius, Wirbelthiere S. 406, Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. II S. 170.

Hirsche für den Jäger von großer Wichtigkeit und von besonderem Interesse. Freilich kann sich der jetzige Bestand dieses Wildes weder in Bezug auf die Menge der Individuen, noch auf die Mannigfaltigkeit der Arten mit der Vorzeit vergleichen. Der Edelhirsch, *Cervus elaphus*, lieferte auch unseren Vorfahren eine beliebte und reichliche Jagdbeute; denn sowohl in den Ablagerungen der älteren und jüngeren Diluvialzeit als der neolithischen Zeitperiode sind seine Reste weit verbreitet; auch finden sich Werkzeuge und Waffen aus Hirschhorn nicht selten in den alten Gräbern. Das Reh, *Cervus capreolus*, wurde gleichfalls häufig gejagt, wenn auch lange nicht in dem Umfange als der Hirsch.

Neben diesen beiden noch jetzt bei uns häufigen Arten hatte das Elenthier oder der Elch, *Cervus alces*, in unsern Sumpf- und Waldgebieten eine weite Verbreitung; seine mächtigen Geweihstangen werden nicht selten aus unseren Torfmooren und Sümpfen zu Tage gefördert. Aus dem Schlamm des Dümmersees bei Lemförde besitze ich ein schönes Schädelfragment, an welchem die noch vorhandene Geweihstange deutliche Spuren künstlicher Bearbeitung, wahrscheinlich mittelst eines Feuersteinceltz zeigt. Die Küchenabfälle aus der Einhornhöhle haben eine erhebliche Anzahl von zerschlagenen Knochen des Elens geliefert. Die Lebensgewohnheiten dieses edlen Wildes vertragen sich nicht mit der heutigen Kultur des Waldes. Es ist aus seinen früheren Wohnbezirken allmählich verdrängt; seine letzten Reste auf deutschem Boden werden jetzt mühsam unter dem Schutze strenger Jagdgesetze in den Ibenhorster Forstrevieren bei Memel gehegt. In Skandinavien und Rußland kommt es noch häufig vor.

Zur Diluvialzeit hat auch der Damhirsch, *Cervus dama*, im nördlichen Deutschland gelebt. Derselbe scheint sich aber sehr frühzeitig bei der zunehmenden Vereisung des nördlichen Europas nach dem Süden, nach den Mittelmeerlandern zurückgezogen zu haben und erst in historischer Zeit wieder nach Norden zurückgeführt zu sein.

Auch der Riesenhirsch, *Cervus euryceros*, dessen Reste sich nicht häufig in unseren diluvialen Ablagerungen

finden, ist, wie ich bereits oben hervorgehoben habe, vielleicht noch der Zeitgenosse des paläolithischen Menschen in unserer Gegend gewesen; jedenfalls ist er sehr früh ausgestorben, und es ist lediglich eine Hypothese, daß unter dem grimmen Schelch des Nibelungenliedes dieses große Wild zu verstehen sei.

Endlich habe ich mich noch mit einem höchst interessanten Gliede der Hirschfamilie zu beschäftigen, dem Kenthier, *Cervus tarandus*, welches wie keine andere Art die Aufmerksamkeit der Geologen und Anthropologen in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Während das Kenthier jetzt nur mehr den hohen Norden bewohnt, sind seine fossilen und subfossilen Reste über das ganze mittlere Europa verbreitet. Auch besitzen wir völlig sichere Beweise, daß dasselbe in England, Frankreich, der Schweiz, einem Theil von Osterreich, Belgien zc. und auch im südlichen Deutschland mit den menschlichen Ureinwohnern zusammen gelebt hat, indem seine Überreste vielfach zusammen mit menschlichen Artefacten besonders in Höhlen und Felsen-Wohnungen gefunden sind. Es sind uns sogar aus der Thayingershöhle bei Schaffhausen und von einigen anderen Orten Abbildungen des Kenthiers, welche von den Urbewohnern in Stein und Knochen mit einer überraschenden Kunstfertigkeit eingeritzt sind, überliefert worden. Auch in unserer Gegend gehören Kenthierreste nicht zu den Seltenheiten; bei Thiede unweit Wolfenbüttel hat Mehring dieselben in diluvialen Ablagerungen zusammen mit menschlichen Artefacten aufgefunden. Auch die Höhlen bei Mübeland im Harz haben in neuerer Zeit zahlreiche Kenthierreste geliefert; die Mitanzwesenheit des Menschen hat hier aber bislang nicht mit völliger Sicherheit constatirt werden können, wenn Wilh. Blasius auch geneigt ist, einen zwischen den Knochen gefundenen Feuerstein-Splitter für ein durch Menschenhand hergestelltes Feuerstein-Messer zu halten.

In der Einhornhöhle bei Scharzfeld ist bislang weder in dem älteren Höhlenlehm noch in der oberen Kulturschicht irgend ein Rest des Kenthiers entdeckt worden. Dagegen sind aus dem Schlamm des Dümmersees sehr wohlerhaltene Geweihe des Hens in großer Anzahl zu Tage gefördert, von

denen einige Einschnitte zeigen, welche anscheinend durch Menschenhand hervorgebracht sind. <sup>1)</sup>

Ähnliche Funde, welche auf ein Zusammenleben des Renthiers mit dem Menschen in verhältnismäßig später Zeit schließen lassen, sind auch an andern Orten der norddeutschen Ebene gemacht worden und von mir in einer früheren Arbeit zusammengestellt worden. <sup>2)</sup> Insbesondere hat auch Virchow auf ein in einem mecklenburgischen Moore gefundenes Renthierhorn aufmerksam gemacht, an welchem sich deutliche Spuren der Bearbeitung zeigen. <sup>3)</sup>

In welcher Zeit aber das Renthier aus dem nördlichen Deutschland verdrängt worden ist, hat bisher mit Sicherheit nicht ermittelt werden können. Möglicherweise hat dasselbe noch zur Zeit der Römer bei uns gelebt. In dieser Beziehung ist eine Notiz des Julius Cäsar in dessen Comment. de Bello gallico, Lib. VI, cap. 26 von besonderem Interesse, indem es dort heißt: Est bos (in Hercyniae silvis) cervi figura, cujus a media fronte inter aures unum cornu existit excelsius magisque directum his, quae nobis nota sunt, cornibus: ab ejus summo sicut palmae ramique late diffunduntur. Eadem est feminae marisque natura, eadem forma magnitudoque cornuum. (Im hercynischen Walde giebt es einen Ohsen von hirschähnlicher Gestalt, dem mitten auf der Stirn ein viel größeres Horn steht, als es bei den übrigen bekannten Arten der Fall ist; die Krone desselben breitet sich handförmig in viele Zacken aus. Das Weibchen gleicht dem Männchen und hat eben solche Hörner).

<sup>1)</sup> C. Struckmann, Eine Ansiedelung aus der norddeutschen Renthierzeit am Dümmer See. Correspondenz-Blatt der deutsch. Ges. für Anthropologie zc. 1887, S. 13 u. 1888, S. 174. —

<sup>2)</sup> C. Struckmann, Über die Verbreitung des Renthiers in d. Gegenwart u. in älterer Zeit nach Maßgabe seiner fossilen Reste unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Fundorte. Zeitschr. d. deutsch. geol. Ges. Jahrg. 1880, S. 728—773. — <sup>3)</sup> cf. Correspondenz-Blatt d. deutsch. Ges. f. Anthropologie zc. 1877, S. 79 u. 80.

Die meisten Forscher beziehen diese Stelle auf das Kenthier, wenn auch die Beschreibung bezüglich der Einhörigkeit unrichtig ist. Da aber im Übrigen die Schilderung recht gut paßt, so müssen wir annehmen, daß entweder die Textverfälschung eines unwissenden Abschreibers vorliegt oder daß Cäsar nur nach Hörensagen falsch berichtet oder aber zufällig ein Thier vor sich gehabt hat, welches die eine Stange des Geweiheß abgeworfen hatte. Auch will ich erwähnen, daß ältere Kenthiere, bei denen die Augensprosse des Geweiheß schaufelförmig entwickelt ist, aus der Entfernung gesehen, leicht zu der Vorstellung Veranlassung geben können, als ob nur ein Horn mitten auf der Stirn stände. Ich bitte in dieser Beziehung ein aufgestopftes altes Kenthier auf dem hiesigen Provinzial-Museum anzusehen, welches sehr leicht zu dieser irrigen Vorstellung Veranlassung geben kann. Auf das Elenthier können die Worte nicht bezogen werden, weil dasselbe gleich darauf besonders erwähnt wird, ebenso wenig auf den Riesenhirsch, weil dessen Weibchen hornlos war. Das Wort Bos ist offenbar nur nach der Gewohnheit der Römer gebraucht worden, fremde Thiere mit bekannten, ungefähr entsprechenden Namen zu bezeichnen.

Weiter haben zwei wichtige Wildochsen noch in frühhistorischer Zeit die norddeutschen Wälder bewohnt und unsern Vorfahren Gelegenheit zu einer gefährvollen und aufregenden Jagd geboten.

Der eine ist der Urstier, *Bos primigenius*, der in seiner wilden Stammform schon seit Jahrhunderten erloschen ist, dessen zahme Nachkömmlinge aber nach den gründlichen Untersuchungen von Müttimyer <sup>1)</sup> in verschiedenen Rassen gegenwärtig den größten Theil Europas und viele seiner Kolonien als unser „Hausrind“ bevölkern. Schon Cäsar erwähnt das Vorkommen des „Ur“ im hercynischen Walde (*De bello gall.* VI, 28); auch Plinius, Seneca, Martial unterscheiden denselben von der zweiten wilden Ochsenart, dem

<sup>1)</sup> Müttimyer, Versuch einer natürlichen Geschichte des Rindes, II. Abth. 1867, S. 130 ff.



„Wisent“. Ganz unzweifelhaft geschieht diese Unterscheidung in den bekannten Versen des dem 12. Jahrhundert angehörigen Nibelungenliedes, in welchen von der Jagd Siegfrieds zwischen dem Rhein und dem Odenwalde erzählt wird, und wo es im 12. Gesange heißt: „Darnach schlug er (der starke Sibrüt) schier einen Wisent und einen Elk, starker Muer viere und einen grimmen Schelch“. In Preußen ist das stolze Wild noch im 13. Jahrhundert gejagt, in Pommern vielleicht noch 100 Jahre später; im 16. Jahrhundert scheint es dagegen in Deutschland bereits gänzlich gefehlt zu haben. Die Knochenreste des Ur werden bei uns sowohl in diluvialen, als in alluvialen Ablagerungen nicht selten gefunden; auch unter den Küchenabfällen der Einhornhöhle fanden sich einige Stücke.

Die zweite wilde Ochsenart, der Wisent oder Bison (*Bos* oder *Bison priscus*), der gleichfalls in unseren Gegenden gelebt hat, hat sich in Deutschland und namentlich im östlichen Mitteleuropa etwas länger behauptet als der Ur. Im Anfange des 17. Jahrhunderts lebte er noch in ziemlich großer Anzahl in Ostpreußen in einem Walde zwischen Tilsit und Labiau; der letzte preußische Wisent soll im Jahre 1755 den Kugeln eines Wilddiebes erlegen sein. Der jetzige Aufenthalt desselben in Mitteleuropa beschränkt sich auf den etwa 17 Quadratmeilen großen Bialowieser Wald in Litthauen, in welchem er unter dem Schutz strenger Jagdgesetze steht, trotzdem aber sich stark vermindern soll. Die fortschreitende Kultur der Neuzeit hat dem großen Wilde der Vorzeit den Untergang gebracht.

Auch das Pferd, *Equus caballus*, hat nach den neueren Forschungen ganz unzweifelhaft zur Diluvialzeit und noch erheblich später in Mitteleuropa und besonders auch in Deutschland wild gelebt; es kann daneben keinem Zweifel mehr unterliegen, daß unser gewöhnliches Hauspferd von diesem Wildpferde abstammt. Sehr gründliche Untersuchungen über diese Frage verdanken wir einem der besten Kenner des fossilen Pferdes, dem Professor Alfred Nehring in Berlin in seiner Schrift: „Fossile Pferde aus deutschen Diluvial-Ablagerungen und ihre Beziehungen zu den lebenden Pferden“. Berlin 1884.

Meine folgenden Ausführungen fußen wesentlich auf diesen Forschungen. Fossile Reste des Pferdes finden sich sehr häufig in unseren Diluvial-Ablagerungen, seltener in Torfmooren und Sümpfen. Auch die obere Kulturschicht der Einhornhöhle hat verschiedene Knochen geliefert, die einem kleineren und einem mittelgroßen Pferde angehört haben; die größeren Röhrenknochen waren fast sämtlich künstlich aufgespalten oder zerfchlagen, was darauf schließen läßt, daß das Pferd den Bewohnern der Höhle auch zur Nahrung gedient hat. Ob die Knochen einem zahmen oder einem wilden Pferde angehört haben, lasse ich dahin gestellt. Bei Thiede unweit Wolfenbüttel hat Nehring in Diluvial-Schichten Pferdereste neben menschlichen Artefacten (Feuersteinmessern), bei Westeregeln in jüngeren Schichten neben roh gearbeiteten Urnen, Steininstrumenten und schwach gebrannten Spindelsteinen gefunden. In vorhistorischen Gräbern gehören Pferdezähne zu den nicht seltenen Beigaben. Nehring ist durch seine vergleichenden Untersuchungen zu dem Resultat gekommen, daß das aus Nord- und Mitteldeutschland bekannt gewordene Diluvialpferd ein mittelgroßes, schweres Pferd war, welches dem gewöhnlichen deutschen Hauspferde so nahesteht, daß wir es als den directen Vorfahr dieser Rasse betrachten dürfen. Ferner spricht er sich dahin aus, daß in der Vorzeit die damaligen menschlichen In-sassen von Mittel- und Westeuropa sich ganz wesentlich von der Jagd des Wildpferdes, welches heerdenweise umherschweifte, genährt und die Knochen und Zähne (sehr wahrscheinlich auch die Häute, Haare, Sehnen) derselben zu vielfachen Gebrauchsgegenständen verwerthet haben. Auch geht Nehrings Ansicht dahin, daß bereits in der Diluvialzeit gelegentlich die ersten Anfänge in der Zähmung des Pferdes gemacht sind, daß also unser gewöhnliches Hauspferd nicht etwa, wie man früher anzunehmen geneigt war, aus Asien zu uns eingeführt worden ist.

Endlich habe ich unter den größeren jagdbaren Säugethieren noch das Wildschwein, *Sus scrofa ferus*, zu erwähnen, welches in alter Zeit weit allgemeiner in Deutschland verbreitet war, als dieses jetzt der Fall ist und welches unzweifelhaft als der Stammvater unseres jetzigen Hauschweins anzusehen ist.

Daß unsere Vorfahren gelegentlich auch die kleineren Säugethiere gejagt und zu häuslichen Zwecken benützt, daneben auch Vogeljagd und Fischerei betrieben haben, kann auf Grund bezüglichlicher Untersuchungen und Funde mit Sicherheit angenommen werden.

Ein Rückblick auf die lange Liste der jagdbaren Thiere in der Vorzeit zeigt uns, wie außerordentlich große Veränderungen in der Thierwelt unserer Heimath theils in Folge eines veränderten Klimas, theils und ganz wesentlich aber durch das directe Eingreifen des Menschen, wie das Lichten der Wälder, Entwässerung der Sümpfe, Verbesserung der Waffen, Zunahme der Bevölkerung vor sich gegangen sind. Unsere jetzige Fauna bildet nur einen schwachen Überrest der ursprünglich bei uns heimischen Thierwelt.

## II. Die Hausthiere.

Die Zahl der Hausthiere, welche bereits in vorhistorischer Zeit von der Bevölkerung dieses Landes gehegt wurde, ist eine erheblich geringere als die der Jagdthiere. Auch kann ich mich kürzer fassen, weil von einzelnen Arten bereits bei der Besprechung der wilden Stammformen die Rede gewesen ist.

Zunächst will ich den Haushund, *Canis familiaris*, erwähnen, der schon seit der grauen Vorzeit der treue Gesellschafter des Menschen, sein Begleiter und Gehülfe auf der Jagd und später der Behüter seiner Heerden gewesen ist. Der Hund ist jetzt in sehr zahlreichen Rassen und Spielarten bei uns verbreitet, deren Stammeltern wenigstens zum Theil auch im wilden Zustande zur Diluvialzeit bei uns gelebt haben werden, während Kreuzungen zur Bildung neuer Spielarten führten. Die Frage von der Abstammung des Haushundes ist eine sehr schwierige und deren nähere Behandlung ist nicht meine heutige Aufgabe. Soweit ich habe ermitteln können, sind bisher 2 verschiedene Arten des vorhistorischen Haushundes bei uns gefunden worden und zwar

1. der Haushund der Steinzeit oder Dorfhund, *Canis familiaris palustris*, der zuerst von Rüttimeyer aus den älteren

Pfahlbau-Ansiedlungen der Schweiz beschrieben worden ist <sup>1)</sup>, und seitdem auch in verschiedenen anderen Gegenden, z. B. in dem Torfgrund der Stadt Olmütz, in den Pfahlbauten des Starnberger Sees, aus dem Dabersee in Pommern, in den prähistorischen sog. Kreisgruben auf dem „Hohen Wege“ bei Fedderwerder Siel in Oldenburg <sup>2)</sup> entdeckt wurde. Ich erwarb für meine Sammlung einen schön erhaltenen Schädel aus den Knochenfunden des Dümmersees. Der Schädelbau des Torfhundes zeigt den Charakter unseres Wachtelhundes bezw. Jagdhundes; Professor Zeittles, der sich vielfach mit der Geschichte des Hundes beschäftigt hat, nimmt an, daß derselbe ursprünglich vom Schakal abstammt;

2. der Bronzehund, *Canis familiaris matris optima* Zeittles <sup>3)</sup>, dessen Reste vielfach in jüngeren prähistorischen Ablagerungen vorkommen, war größer als der Torfhund und steht im Zahn- und Knochenbau einem großen Windhund sehr nahe. — Einen schönen Schädel besitze ich aus einer alten Ansiedlung bei den Zwerglöchern an der Innerste bei Hildesheim; zahlreiche Reste lieferte ferner die Einhornhöhle.

Beide Hundarten mögen den alten Bewohnern als Begleiter auf der Jagd und zum Schutze der Heerden gedient haben.

Daß die vorhistorischen Bewohner in Niedersachsen auch bereits die Hauskatze, *Felis domestica*, deren Herkunft noch nicht genügend aufgeklärt ist, gekannt haben sollten, ist nicht wahrscheinlich; wenigstens liegen bislang keine Beweise dafür vor. Wenn auch die Wildkatze in unseren Wäldern früher häufig war, so erscheint es in Folge der großen Abweichungen im Skelettbau doch ausgeschlossen, daß die Hauskatze aus der Zähmung der Wildkatze hervorgegangen sein sollte.

---

1) Rüttimeyer, Die Fauna d. Pfahlbauten d. Schweiz. Zürich 1861 S. 116 ff. — 2) Friedrich von Alten, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Bericht über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Alterthumskunde. III. Heft 1881. S. 17. Taf. I, Fig. 16. — 3) L. H. Zeittles, Die Stammväter unserer Hunde-Rassen. Wien 1877, S. 11.

Bei Besprechung des Urz (Bos primigenius) habe ich bereits kurz erwähnt, daß die wilde Stammform freilich vollständig ausgestorben ist, daß aus den gezähmten Nachkommen desselben aber verschiedene Rassen unseres heutigen Hausrindes (Bos primigenius taurus) hervorgegangen sind. Verkümmerte Abkömmlinge des Urz leben in einem halbwildem Zustande noch in Großbritannien, es ist das sog. „Wildvieh“, welches in den Wildparks von Chillingham bei Berwick am Tweed und von Lyme-Parc in Cheshire gehegt wird. Bei uns sind es vorzugsweise die Niederungs-Rassen, welche auf den Urstier zurückzuführen sind. Ähnlich wie bei unserem Hauspferde hat diese Zähmung schon in sehr früher Zeit begonnen, so daß der wilde Ur und das gezähmte Hausrind seiner Abkunft noch Jahrhunderte bei uns zusammen gelebt haben. In der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle fanden sich Knochenreste des Urz neben denen des Hausrindes und zusammen mit mannigfaltigen Artefacten aus Stein, Thon und Knochen. Neben dem gewöhnlichen Hausrinde (Bos taurus) hat aber in vorhistorischer Zeit noch ein zweites gezähmtes Kind, die sog. Torfkuh, Bos brachyceros bei uns gelebt, welche der bekannte Schweizerische Zoologe L. Rüttimeyer zuerst aus den Pfahlbauten der Schweiz beschrieben hat und welche als die Stammform unseres Braunviehs, z. B. unserer kleinen zierlichen Harzkuh angesehen wird. Knochenreste und Hörner dieses kleinen Kindes, welches die Höhe eines großen ostfriesischen Marschschafes nicht erheblich überschritten hat, finden sich bei uns nicht selten in Torfmooren und jüngeren Kalktuffen; Herr von Alten hat solche aus den Kreisgruben auf dem hohen Wege bei Fedderwarden bekannt gemacht; ich selbst habe zahlreiche, von Rüttimeyer als zur Torfkuh gehörig anerkannte Knochenreste in der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle entdeckt, wo sie neben den Knochen des gewöhnlichen Hausrindes lagen.

Rüttimeyer ist der Ansicht, daß in manchen Gegenden die Torfkuh früher als Hausthier bestanden hat als das Kind der Primigenius-Rasse. Directe Belege über die Herkunft und die wilde Urform der Torfkuh besitzen wir mit Sicherheit bislang noch nicht.

Die neolithischen Bewohner unserer Gegend besaßen jedenfalls schon 2 Arten von Hausrindern, durch deren Kreuzung allmählich weitere Schläge entstanden sein werden.

Auch das Hauschaf, *Ovis aries*, und die Hausziege, *Capra hircus*, deren Reste sowohl in den älteren als den jüngeren Pfahlbau-Ansiedelungen ebenfalls häufig gefunden werden, waren die Hausgenossen der vorhistorischen Bewohner unserer Gegend seit dem jüngeren Steinalter. Aus diluvialen Ablagerungen kennen wir Beide nicht, ebenso wenig Reste, welche auf die wilde Stammform bezogen werden könnten. Wir müssen daher annehmen, daß entweder die bei uns eingewanderte Bevölkerung beide Hausthiere aus ihrer früheren Heimath mitgebracht hat, was das Wahrscheinlichste ist, oder daß auf dem Wege des Handels oder Austausches die Einführung von Süden oder Südosten her erfolgt ist.

Unter den in der Einhornhöhle aus der oberen Kulturschicht gesammelten Knochen haben etwa 17 % dem Schafe und 12 % der Ziege angehört, während 25 % auf Wild- und Hauschweine, 15 % auf das Rind, 16 % auf den Edelhirsch, 5 % auf das Reh, 4 % auf den braunen Bär, 3 % auf den Haushund, 1 % auf das Pferd und 2 % zusammen auf Elch, Wildkatze, Dachs und Luchs entfallen.

Daß das Hauspferd, *Equus caballus domesticus*, welches die Urbewohner in Sachsen besaßen, aus der Zähmung des ursprünglich bei uns heimisch gewesenen Wildpferdes hervorgegangen ist, habe ich bereits früher hervorgehoben.

Es erübrigt nunmehr noch das Hauschwein, *Sus scrofa domesticus*, von welchem es nicht zweifelhaft sein kann, daß es direct aus der Zähmung des Wildschweins, welches schon seit der Diluvialzeit im nördlichen Deutschland weit verbreitet war, entstanden ist. Seine Reste sind nicht selten an frühhistorischen und vorhistorischen Wohn- und Lagerstellen; in den Küchenabfällen der Einhornhöhle kamen sie sehr häufig untermischt mit den Resten des Wildschweins vor.

Endlich will ich noch erwähnen, daß auch das Haushuhn, *Gallus domesticus*, schon in vorhistorischer Zeit bei uns vorhanden gewesen zu sein scheint; denn Knochenreste des-

selben finden sich in ziemlich erheblicher Menge mit Artefacten der neolithischen Periode in der oberen Kulturschicht der oft genannten Einhornhöhle.

Wie bei dem Hausschaf und der Ziege muß man annehmen, daß auch das Huhn mit dem Menschen aus seiner südöstlichen Heimath bereits in vorgeschichtlicher Zeit in das nördliche Deutschland eingewandert ist.

Die ältesten menschlichen Ansassen in Niedersachsen haben voraussichtlich neben dem Haushunde nur das Kenthier als Heerdenthier besessen; ihnen folgte eine Jägerbevölkerung, der vielleicht schon frühzeitig die Zähmung des Pferdes gelungen ist. Nachdem feste Ansiedelungen entstanden waren, begann der Mensch auch mit der Zähmung des wilden Ochsen und des Schweines, während Schaf und Ziege, deren Urheimath Deutschland nicht gewesen ist, erst später eingebürgert wurden. Während die Zucht der Hausthiere dann in der historischen Zeit allmähliche Fortschritte machte und an Ausdehnung gewann und die Einführung eines geregelten Ackerbaues damit Hand in Hand ging, zugleich die Wälder gelichtet und die Sümpfe entwässert wurden, vermochten die wilden Thiere, die das Land bisher in großer Anzahl bevölkerten, der fortschreitenden menschlichen Kultur nicht länger zu widerstehen; ein Theil derselben wurde schon früh völlig ausgerottet, ein anderer Theil zog sich in entlegene Gegenden, in schwer zugängliche Gebirgswaldungen zurück, um dort noch eine Zeit lang ihr Dasein zu fristen, bis die Zunahme der menschlichen Bevölkerung und die verbesserten Waffen ihm auch dort keinen Schutz mehr bot. Der schwache noch jetzt vorhandene Bestand an größerem Wild muß künstlich gehegt werden und erreicht in seiner beschränkten Freiheit nicht mehr die Entwicklung der früheren Jahrhunderte.

## III.

**Die Braunschweig = Lüneburger  
im Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich  
1674—1675.**

Vortrag, gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen  
von Dr. Geinr. Rocholl,  
Militär-Oberpfarrer des 10. Armee-corps.

Nicht ein wonniges Bild aus der Ruhmesgeschichte unseres deutschen Vaterlandes von einem mit glänzenden Resultaten belohnten kriegerischen Unternehmen ist es, was uns in dieser Stunde beschäftigen soll; vielmehr ein dunkles Blatt aus der Schmach und dem Niedergang unseres Volkes wollen wir auf Grund alter wie neu aufgefundener Dokumente an unserem Theil zu erhellen versuchen. — Das erste Unternehmen des deutschen Volkes, das mit wälscher List ihm entrissene Elsaß den Händen der Franzosen wieder abzunehmen, fiel in Tage, deren Geschichte ein zeitgenössischer Berichterstatter, der holländische Resident Balckenier unter dem bezeichnenden Titel „Das verwirrte Europa“ beschrieben hat, in das berühmte und berühmteste Zeitalter Ludwigs XIV.! Ja, eine allgemeine Verwirrung in politischer, socialer und militärischer Hinsicht war das Elend, in welches die Völker Europas in damaliger Zeit gestürzt worden waren, während dieser absolute Fürst auf Frankreichs Thron im größten Gegensatz dazu nur eine Idee zu verwirklichen suchte, den Gedanken einer Universalmonarchie, in welcher sein Wille allein herrschen sollte. Der Anlauf von ganz Europa wider diesen Despoten schien vergeblich, er blieb Herrscher und Besieger über seine mächtigsten



Gegner. Angestachelt vom leidenschaftlichsten Ehrgeiz und einer niedrigen Herrschsucht, berathen von scharfsichtigen, stets die Geheimnisse seiner Feinde durchschauenden Ministern, umgeben von militärischen Genies fast unvergleichlichen Ranges vernichtete dieser König zunächst im Innern seines Landes alle Schranken, welche sich seiner königlichen Allgewalt entgegenstellen wollten, sodaß er selbstbewußt das stolze Wort zur Losung wählte: *l'État c'est moi*. In gleicher Weise begann er, die Völker des Continents unter jedem nur erdenklichen Vorwande entweder selbst zu bekriegen oder unter einander zu verfeinden, um über das ganze europäische Staatensystem eine prädominierende Stellung, eine Art Souveränität auszuüben im Sinne des dem französischen Ehrgeiz stets schmeichelnden Grundsatzes: *L'Europe c'est moi*. Selten haben sich aber auch die Zeitverhältnisse einem der Despotenlaune rückhaltslos ergebenen Monarchen so günstig zur Durchführung seiner Eroberungspläne dargeboten, als gerade Ludwig XIV.: der Thronwechsel in Spanien, die leichtfertige Regierung des Stuarts, Karls II. von England, die Parteistreitigkeiten der Oranier und Republikaner in den Niederlanden, die Minderjährigkeit Karls XI. von Schweden, endlich und vornehmlich die innere Zerissenheit und Machtlosigkeit seines östlichen Nachbars, des deutschen Volkes. Wir erblicken zu unserem größten Schmerz in unserem Vaterland jener Zeit ein höchst trauriges Bild der politischen Ohnmacht, des kläglichsten, inneren Zwiespalts und der sittlichen Corruption unter den Stämmen und Staatslenkern des deutschen Volkes. Einem so scharfsinnigen, politisch nie rastenden, immer nach neuen Vorbeeren und Landeserwerbungen jagenden Könige steht an der Spitze Deutschlands ein Habsburger, Leopold I., gegenüber, baar aller Staatsklugheit und Regentenfähigkeit. Der deutsche Kaiser ohne Macht und Ansehen war nur ein bloßer Name, der nichts zu bedenten hatte. — Es traten ohne Bedenken deutsche Kurfürsten in den Sold des fremden, ungerechten Eroberers und halfen ihm mit deutschem Blute seine Triumphe feiern; österreichische Minister in der kaiserlichen Hofburg ließen sich mit französischem Gelde bestechen. Deutsche Feldherren stritten

fast in allen Fällen mit einander, so oft sie den französischen Truppen gegenüber standen, wer unter ihnen der würdigste sei, den Oberbefehl zu führen, während die schneidigsten Generale Ludwigs XIV. zum Angriff übergingen und den Sieg an ihre Fahnen hefteten. Deutsche Gauen wurden mit brutaler Gewalt von den Wälschen verheert; deutsche Städte und Dörfer schonungslos ausgeplündert; das urdeutsche Elsaß, die alte freie Reichsstadt Straßburg mußte endlich dem französischen Machthaber den Eid der Treue schwören.

Schon im Anfang dieser das deutsche Nationalbewußtsein allmählich vernichtenden Wirren richteten sich die Blicke von ganz Europa und vornehmlich des bedrängten Deutschlands auf eine ritterliche Fürstengestalt, auf den Begründer des brandenburg-preußischen Staates, auf den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Er erschien, obwohl er nur wenig Land und Soldaten besaß, den bedrängten Fürsten und Stämmen auf deutscher Erde wie ein Retter in der Noth. Ludwigs XIV. wachsame Augen waren auf ihn hauptsächlich gerichtet; denn er erkannte in ihm eine höchst gefährliche Persönlichkeit für seine Eroberungspolitik. Daher suchte er wiederholt ihn auf die feinste Art mit List zu gewinnen, und so oft ihm dies nicht gelang, ihn zur Passivität zu bewegen. Jedenfalls betrachtete er ihn als eine Grundsäule des deutschen Reiches, welche wankend gemacht werden mußte. Ein französischer Minister soll dem kurfürstlichen Gesandten bei einer Unterredung sehr bezeichnend gesagt haben „das deutsche Reich spreche nicht; es sei der Kurfürst, der es sprechen mache“.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Politik, welche der Kurfürst Frankreich gegenüber beobachtet, in den verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung darzulegen; sie ist aus den damaligen Zeitumständen zu beurtheilen. Das ist sicher, daß dieselben ihm in widrigster Weise entgegentraten, so oft er als deutscher Fürst gerade dem nationalen Feinde im Westen gegenüber deutsche Ehre zu verfechten sich angelegen sein ließ. Diese verwickelten Umstände dürfen wir bei der Beurtheilung der Politik des Brandenburgers nicht außer Acht lassen. Er sah sich oft genöthigt, mit Ludwig XIV. einen Pakt

zu schließen, um sich vor den Intriguen seiner eigenen deutschen Mitfürsten, ja des deutschen Kaisers zu retten und seinen aufblühenden Staat vor dem Untergang zu bewahren. In jener jämmerlichen Zeit war er doch der deutscheste unter den deutschen Fürsten; er wäre sicherlich ganz anders oft aufgetreten, wenn er mehr Macht und mehr Kriegsvolk besessen hätte.

Während wir stets den Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Blick auf seine Thaten als Herrscher und Staatsmann im eigenen Kurfürstenthum und als Kriegsherr gegen seine Feinde im Osten freudig den „Großen Kurfürsten“ nennen, müssen wir verwundert vor diesem Fürsten stehen, als er sein Schwert gegen Ludwig XIV. zog. Die Geschichte verzeichnet als Schluß seines ersten Zuges im Jahre 1673 den Separatfrieden zu Boffem, durch welchen der Brandenburger sich Frankreich gegenüber verpflichten mußte, neutral zu bleiben, solange das deutsche Reich nicht angegriffen würde, und als Ausgang der zweiten Action im Jahre 1675 das Treffen bei Türkheim im Ober-Elßaß bei Colmar mit dem französischen General Turenne, nach welchem er — obwohl die Frage des Sieges nicht entschieden war — eilig aus dem Elßaß ziehen mußte. Man erhob damals gegen ihn die Anklage, daß er allein es verschuldet, das urdeutsche Land Elßaß in den Händen eines Ludwig XIV. belassen zu haben. Mit Schimpf und Schande wurde der Ahnherr unseres Kaiserhauses überhäuft; man hielt ihn für einen Verräther am Vaterlande.

Doch es gelingt einer vorurtheilslosen Geschichtsforschung immer mehr, jenes dunkle Blatt brandenburgisch-deutscher Geschichte, wie ich oben betont, zu erhellen und den Hohenzollern-Fürsten jener argen Anklage zu entheben. Es ist wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Untreue, Neid und Verrath, selbst von Seiten der von Frankreich bestochenen Minister und Feldherren im deutschen Volke, dem patriotischen Fürsten bei jeder Aussicht auf Erfolg den ärgerlichsten Hemmschuh anlegten; das Bild seiner vom Glück nicht begünstigten Feldzüge wird mit der Zeit der düsteren Züge entkleidet werden.

Einen kleinen, neuen Beitrag hierzu möchte ich auch in der nachfolgenden Forschung geben. Ich wage dies, weil ich

selbst in dem Lande Elfaß, in welchem ich acht Jahre lang nach dem Kriege von 1870 und 1871 in Colmar wohnen durfte, auf Veranlassung des alten, nun schon verewigten Kriegshelden, des Generals von Fransecky, alle in den dortigen Archiven sich noch vorfindenden historischen Dokumente über den Feldzug von 1674 und 1675, soweit ich konnte, sammeln und zu einer Monographie verwerthen durfte. Ich hoffe, Ihrem Interesse schon deshalb zu begegnen, weil das, was ich zu schildern mir vorgenommen habe, zu dem ersten Versuch gehört, welcher von deutscher Seite gemacht wurde, mit einem aus den verschiedensten Theilen des heiligen römischen Reiches zusammengebrachten Heere den Franzosen das Elfaß zu entreißen. Unwillkürlich wird ja in unserem Geiste die Lust sich regen, den Zustand des geeinten, neugegründeten deutschen Reiches von heute mit dem des damaligen zerrütteten, zerشلagenen und am Boden liegenden Vaterlandes zu vergleichen, und wie das, was der immerhin nur wenig mächtige Kurfürst Friedrich Wilhelm vergebens erstrebt, der glorreiche erste Kaiserliche Hohenzoller an der Spitze aller deutschen Soldaten auf dem Felde der Ehre in unsern Tagen wirklich erstritten hat. Und doch möchte ich Sie ersuchen, nach einer ganz anderen Richtung hin Ihre Aufmerksamkeit mir zu schenken. Der treueste Bundesgenosse des Großen Kurfürsten im Feldzug gegen Frankreich 1674 war Georg Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg, und die Truppen, welche sich an der Seite der Kaiserlichen und namentlich der Brandenburger am tapfersten mit den Franzosen geschlagen und mit unsterblichem Ruhm bedeckt haben, sind die Braunschweig-Lüneburger gewesen. Der Blick auf diese Thatsache rechtfertigt mich, wenn ich im historischen Verein für Niedersachsen das Ihnen angegebene Thema behandle. Jene Thatsache an der Hand der über sie schon vorhandenen geschichtlichen Erforschungen sowie auf Grund einiger bisher noch unbenutzter, handschriftlicher Dokumente aus dem hiesigen Staatsarchiv, in kurzen Strichen zu schildern, soll meine Aufgabe für den heutigen Abend sein.

Das Jahr 1673 war für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm ein Jahr der bittersten Enttäuschungen und der größten Verlegenheiten. Mit Holland und dem Kaiser stand er ja zusammen im Kriege wider den allgewaltigen König Ludwig XIV. Als der Marschall Turenne im Anfang des Jahres bei Wesel über den Rhein gesetzt und in das Herz von Westfalen eingedrungen war, sammelte er seine dort postierten Truppen und war zunächst Willens, seinem Feinde bei Soest eine Schlacht anzubieten. Doch zu gleicher Zeit bedrängt durch das Heer des mit Frankreich verbündeten Bischofs von Münster, und in Schach gehalten durch die verdächtigen Bewegungen des französisch gesinnten, wenn auch bis dahin neutral gebliebenen Herzogs Johann Friedrich von Hannover ins Rippische Gebiet, zog er vor, nach Minden sich zurückzuziehen und seine Haupttruppenmacht nach Brandenburg zurückzuschicken. Verlassen von Holland, das schon heimlich wegen des Friedensabschlusses mit Ludwig XIV. unterhandelte, mehr noch hintergangen durch den Kaiser Leopold, der, von der Partei des Fürsten von Lobkowitz völlig abhängig, seinem Feldherrn Montecuculi im Stillen den Befehl gegeben, sich binnen einem Jahre in kein entscheidendes Gefecht mit Turenne einzulassen, sah sich Friedrich Wilhelm gezwungen, wenn er nicht ganz erliegen wollte, das Anerbieten Frankreichs anzunehmen, mit ihm unter der Bedingung Frieden zu schließen, daß er die Unterstützung an Holland aufgab, während ihm die Vertheidigung des Reiches frei stehen sollte, wenn Frankreich dasselbe etwa angreifen werde. Nachdem er in aller Ehrlichkeit sowohl im Haag wie in Wien hiervon Mittheilung gemacht und seinen Entschluß zur Kenntniß gebracht hatte, schloß er den Separatfrieden von Boffem am 16. Juni 1673 mit Ludwig XIV. ab. Nun drang Turenne ungehindert am Main in Franken und Hessen ein und entfaltete überall ein Schreckensregiment; ein zweites Heer verwüstete die Pfalz; der König Ludwig selbst besetzte dem Westfälischen Frieden zuwider die zehn Reichsstädte im Elsaß. Diese Frevelthaten des französischen Eroberers waren zu unerhört, als daß sich nicht in ganz Deutschland das Nationalgefühl endlich einmal

mit ganzer Macht dagegen erheben sollte. Leider hatte sich Friedrich Wilhelm durch einen Separatvertrag mit der Krone Schwedens am 10. December 1673 noch weiter die Hände gebunden, gegen das gewaltthätige Frankreich vorzugehen, indem er mit demselben eins geworden, nur gemeinsam das Reich zu sichern, und gemeinsam den Frieden herbeizuführen und die schwedischen wie brandenburgischen Provinzen gegen jedweden Feind zu vertheidigen. Doch er war in diesen Abmachungen von Schweden, das heimlich für Frankreich politisch thätig war und zum Kriege rüstete, hinterlistig behandelt worden; es wollte ihn abhalten, sich mit den Gegnern Ludwigs XIV. zu verbünden. Gleichwohl betrieb er durch seine Diplomaten wegen der Rechtsverletzungen und brutalen Roheiten Frankreichs gegen deutsche Fürsten eine Coalition zwischen dem Kaiser, Spanien und Holland. Am 24. Mai wurde auf dem Reichstag zu Regensburg der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. Am 1. Juli trat der Kurfürst den Verbündeten bei, indem er sich durch die Angriffe Frankreichs gegen das Deutsche Reich der Verpflichtungen enthoben ansah, welche ihm der Vertrag zu Boffem auferlegt hatte und indem er Schweden die Erklärung gab, daß er mit ihm zusammen Frankreichs Interessen nur dann zu vertreten gezwungen gewesen, wenn dasselbe zuerst angegriffen worden wäre, während es ja doch nun selbst wieder angegriffen habe. Was den Kurfürsten antrieb, seine Sonderinteressen außer Acht zu lassen und mit den deutschen Reichsfürsten gleiche Sache zu machen, war entschieden das patriotische Bewußtsein, daß es seine deutsche Ehre erfordere, für die bedrängten Mitfürsten, namentlich für den seines Landes verlustig gegangenen Kurfürsten von der Pfalz in den Riß zu treten. Wir besitzen darüber die schönsten Aussprüche und Briefe des Kurfürsten. Und gerade das Mitgefühl mit dem Kurfürsten von der Pfalz und mit dessen durch Franzosen-Boßheit zerstörtem und verwüstetem Lande bewog ihn, alle Verlockungen von Seiten Frankreichs, daß er neutral bleiben möge, einfach abzuweisen, aber auch dem Prinzen von Oranien abzuschlagen, seine Truppen in die Niederlande marschieren zu

lassen. Am 23. Mai schrieb er an den Kaiser den patriotischen Brief: „Ew. Kaiserl. Majestät werden aus meinem Schreiben ersehen haben, was maßen ich nichts mehr gewünscht, denn daß Kurtrier und Kurpfalz, wie auch andere bedrängte Stände im Reich schleunige Hülfe widerfahren möchte. Ich mich auch dazu willfährig erklärt, auch mir die Freiheit genommen, Ew. Kaiserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen, daß sie solche Hilfsleistung befördern wollten. Bei dieser Erklärung bleibe ich nochmals beständig“ 1). Sobald er nun am 1. Juli förmlich der Coalition gegen Frankreich beigetreten war, bot er alles, was in seinen Kräften stand, auf, das kriegerische Unternehmen gegen Ludwig XIV. mit voller Energie und Thatkraft in Scene zu setzen. So wurde er denn der Leiter der ganzen Action. Wie wohl kaiserliche und andere deutsche Feldherren und Fürsten an der Spitze ihrer Truppen mitzogen und mit commandierten, erblickte doch Frankreich und mit ihm ganz Europa in dem sich entwickelnden Kriege vornehmlich den „Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Ludwig XIV.“ Und auf Grund dieser Sachlage ließ er sich zu wiederholtem Male vom Kaiser auf das Bestimmteste erklären, daß ihm der Oberbefehl über alle gegen Frankreich am Rhein operierenden Truppen ausschließlich gehöre; eine Zusicherung freilich, welche später nicht ausgeführt wurde. Bevor nun der Kurfürst sich an die Spitze seiner Truppen stellte, war es ihm um eins zu thun, einen der mächtigsten Fürsten Norddeutschlands zu bewegen, an seiner Seite mit gegen Frankreich auszuziehen; es war der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, der zu Celle residierte. Georg Wilhelm war keine hervorragende Persönlichkeit, noch ein großer schöpferischer Geist, noch ein ausgezeichnetes Kriegstalent, noch ein vollkommener Staatsmann, aber ein treuer, deutsch gesinnter Mann und Bundesfürst, und einen solchen mußte der Kurfürst haben 2). Neben der vorzüglichen Herzensgüte und Biederkeit Georg Wilhelms wird von allen seinen Biographen die „deutsche Gesinnung gelobt, welche trotz den verschiedensten

1) Urkunden 14 I, 765. — 2) Heimburger: „Georg Wilhelm“.

lockenden Einwirkungen dennoch dem fremdländischen namentlich dem französischen Einfluß entgegentrat“ und ihn thatkräftig eingreifen ließ in die Geschicke des gefährdeten deutschen Vaterlandes. In dieser Hinsicht unterschied er sich auf das Vortheilhafteste von seinem jüngeren Bruder Johann Friedrich, Herzog von Hannover, der leider zur katholischen Kirche zurückkehrte und mit Ludwig XIV. bald geheime, bald offene Bündnisse zum Schaden der deutschen Sache einging und den deutsch gesinnten und deutsch handelnden Fürsten große Schwierigkeiten bereitete. Georg Wilhelm „hatte Lust an den Waffen und Sinn für Heldenthum, und patriotische Affecte gaben seiner Seele Schwung und Festigkeit in großen Momenten.“<sup>1)</sup> Leider hat er später diese Naturanlage und die ernstesten Bestrebungen allzubald vergessen; aber in den Jahren 1673 und 1674 hatte er jene großen Momente, in denen er tapferen Muth und echt deutsche Gesinnung gegen den Feind zeigte, der das deutsche Volk alles Ansehens berauben und mit kriegerischem Glend zu überziehen suchte.

Und diese Tugenden konnte er rückhaltslos an den Tag legen, weil er sich auf eine wohl disciplinierte, kampfesefrige Armee stützen konnte, deren Erhaltung und Ausrüstung sein eigenes Werk war. Er gehörte, wie von der Decken ausführlich, zu den sogenannt militärischen Fürsten, welche die Panik, die zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgte und sich mit Ludwigs XIV. Tode endigte, lieferte<sup>2)</sup>. Diese Fürsten brachen mit dem alten Werbesystem in dem Ansammeln von Kriegerern und suchten stehende Heere zu errichten. Oft gegen die Beschlüsse der Landstände hat Georg Wilhelm seine Truppen fest zusammengehalten und durch neue ergänzt, sodaß sie in jedem Augenblick kriegstüchtig und kampffähig waren.

Wenn er auch persönlich nicht nach dem Ruhm eines mit dem Lorbeer des Sieges bedeckten Kriegsführers geizte, so pflegte er doch in seinen Landen das Heerwesen schon in dem

---

1) Köcher, Gesch. Hannovers 2c. S. 348. — 2) Zeitschr. d. hist. Ver. 1839, S. 142, 264 f. Eichart, S. 119 f., 143 f.



Gedanken, daß er als ein souveräner Fürst in ungestörter Besitze derselben bleiben durfte.

Es konnte nicht ausbleiben, daß Georg Wilhelm hoch an dem kriegerischen Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm emporjah, und daß dieser seine militärischen Augen weiden ließ an den vorzüglichen Braunschweig-Lüneburgischen Truppen. Zwischen beiden Fürsten bestand wohl aus diesem Grunde eine intime Freundschaft; „Georg Wilhelm tauschte mit dem Kurfürsten seine militärischen Entwürfe aus; letzterer war der liebste Freund und Kumpan am Cellischen Hofe, zumal er Georg Wilhelm im Erbfolgestreit 1665 sehr energisch unterstützte hatte“ 1).

Die Braunschweig-Lüneburger hatten schon oft im Kriege auf den verschiedensten Schlachtfeldern ihre Probe bestanden, so 1668 in den Niederlanden gegen Ludwig XIV., ferner 1672 im Verein mit den Kaiserlichen und Brandenburgern. Nichts Lieberes sah deshalb zunächst der Kaiser, alsdann Friedrich Wilhelm, als daß Georg Wilhelm seine Truppen zum Reichskrieg gegen Frankreich mobil machte. Der Kurfürst hält die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel stets für „wohlintentioniert“, sie repräsentieren die „gute Partei“; mit ihnen kann man frohen Muthes einen Feldzug unternehmen 2).

So sehen wir denn im Jahre 1674, wie Friedrich Wilhelm unaufhörlich darauf hinwirkt, daß Georg Wilhelm sich mit ihm verbinde; dazu hoffte er in Wien eine Unterstützung zu finden 3). Freudig war Georg Wilhelm zu der Coalition gegen Frankreich getreten; in Regensburg hatte er seine Stimme für den Krieg abgeben und dabei betonen lassen, daß alle Stände und Kreise des Reiches ihre constitutionsmäßigen Contingente sofort absenden und mit der kaiserlichen Armee vereinigen sollten. Dem Kurfürsten lag, wie gesagt, viel daran, mit ihm fest vereinigt zu operieren. Darum sandte er in besonderer Mission seinen Clevischen Regierungs- und Amts-

1) Köcher, S. 408 f. — 2) Urkunden Band 14 I, S. 13. —

3) Urk. 14 II, S. 749, Memorial vom 21. März 1674.

Kammerrath Werner Wilhelm Blaspeil an ihn. Derselbe traf den Herzog Georg Wilhelm und den Herzog von Wolfenbüttel Rudolf August in Burgdorf und erzielte eine völlige Übereinkunft. Dieser Beamte konnte am 13./23. Juli 1674 an seinen Herrn, den Kurfürsten, schreiben: „Die beiden wollen mit Ew. churfürstl. Durchlaucht fest und für einen Mann stehen. Herzog Wilhelm wünscht sehr mit Ew. Durchlaucht sich zu abbuchieren“. Dieselben waren ganz mit ihm einverstanden, daß das nächste Ziel der kriegerischen Unternehmung sein müsse, dem Kurfürsten von der Pfalz zur Hülfe zu kommen. Sie wollen ihr ganzes Werk auf den Reichsbeschluß stellen, den bedrängten Reichsständen zu assistieren und retten helfen. Der Kurfürst möge darauf auch contra den Abgesandten der Niederlande bestehen, die den Marsch in die spanischen Niederlande wollten, und seine Truppen, welche er in der Nähe hätte, nach der Pfalz senden<sup>1)</sup>. Aus Cleve berichtete Blaspeil schon am 22. Juli/1. August, daß die beiden Herzöge schon über 8 Tage mit 13 000 Mann bei Warburg stehen wollten; es war ihm gelungen, den Prinzen von Oranien, den Grafen von Monterey und den Grafen Souches günstig für das Project des Brandenburger und Lüneburger zu stimmen<sup>2)</sup>.

Eine große Verlegenheit bereitete der Herzog Johann Friedrich von Hannover; es schien gefährlich, die Truppen dieses katholischen und französisch gesinnten Fürsten, welche 18 000 Mann zählten, im Rücken zu haben. Doch auf Betreiben des Kaisers gab derselbe in Burgdorf durch seinen Vertreter die bestimmte Erklärung ab, daß er dem Kaiser und Reich nichts Prejudicierliches thun werde<sup>3)</sup>.

Von Cöln an der Spree aus gewährte am 23. Juli Friedrich Wilhelm den Lüneburgern den Durchzug durch das Fürstenthum Minden<sup>4)</sup>. Dieselben marschierten ohne Ravensburg zu berühren, wie der Generalmajor von Eller d. d. Sparenberg den 9. August 1674 berichtet, zu 7000 Mann stark durch das Mindische auf die Graffschaft Lippe. Goeß,

1) Urkunden 14 I, S. 632. — 2) Ebendasselbst S. 634. —

3) S. 774. — 4) S. 658.

der kaiserliche Bevollmächtigte, konnte am 6. August 1674 nach Wien an den Kaiser berichten: „Die lüneburgischen Truppen sind im Marsch begriffen, betragen aber nicht über 10 000 Mann. Herzog Georg Wilhelm sind noch etliche Tage aufgehalten und werden mit 3000 Mann, welche an den 13 000 Mann fehlen, nachfolgen 1). In der That stellte sich der Herzog nicht an die Spitze seiner Truppen, folgte ihnen erst später. Im September befand er sich noch in Frankfurt am Main, wo der kaiserliche Feldherr Herzog von Bournonville mit seinem Corps stand. Erst in Straßburg traf er mit dem Kurfürsten später zusammen 2).

Bevor wir die Lüneburger weiter begleiten, ist es nöthig, daß wir sie selbst in ihren Stärkeverhältnissen und Truppengattungen betrachten. Die Cavallerie bestand aus 5 Reiter-Regimentern Holstein-Plön, Chauvet, Harthausen, Feige und Mellinger und einem Dragoner-Regiment, Franke, zusammen 3500 Mann. Die Infanterie aus 5 Regimentern: Ende, Melville, Molissen, Jaquet und einem, das keinen besonderen Oberst besaß, zusammen 8500; dazu kam die Artillerie mit 26 Kanonen. Mit den Gelleschen Truppen vereinigten sich im Bisthum Baderborn die des Herzogs Rudolf August von Wolfenbüttel; beide Corps wurden im ganzen Feldzug mit dem Gesamtnamen als „Braunschweig-Lüneburger“ bezeichnet. Die Wolfenbüttler betragen nach französischer Schätzung 4150 Mann. Die Listen, welche uns über die Truppen überliefert sind, stimmen in Bezug auf die Namen der einzelnen Regimentern und ihre Zahlenstärke nicht überein; ganz genau läßt sich die Zahl nicht constatieren. Die Gesamtsumme ist auf 12 000 Mann zu taxieren, von denen zwei Drittel anf die Gelleschen Truppen entfallen; beide Corps hatten zusammen etwa 44 Geschütze 3). Da Herzog Georg Wilhelm nicht sofort mit seinen Truppen an den Rhein zog, übertrug er den Oberbefehl dem Feldmarschall Herzog von

---

1) S. 780. — 2) S. 658. — 3) Zeitschr. 1838, S. 112 f. Pastenaci, S. 49 f., Sichert S. 148 f.

Holstein-Plön; Generalmajor Chauvet commandierte unter ihm die Cavallerie, und der Generalmajor von Ende die Infanterie.

Bald nach dem Ausmarsche des Hauptcorps brach der Herzog Georg Wilhelm selbst in Begleitung einiger Truppen auf, welche zur Completierung der schon abmarschirten Regimenter dienen sollten. Sie sind erst bei Straßburg durch den Herzog selbst mit der Hauptmacht zusammengeschlossen worden. Das Hauptcorps vereinigte sich mit den Kaiserlichen und den anderen deutschen Bundesstruppen am Rhein und Main in der Nähe von Frankfurt; den Oberbefehl führte der kaiserliche General Herzog von Bournonville.

Dieser Kriegsherr, der sich weniger durch seine Siege als durch seine Niederlagen einen Namen gemacht hatte, entwarf damals einen großartigen Plan. Obwohl er in wilder Flucht vor Turenne im Sommer über den Rhein gewichen war, war er Willens, wieder auf die linke Rheinseite, auf das französische Gebiet zu ziehen, um namentlich die Festungen Philippzburg und Brehfach zu erobern. Brandenburg sollte stromaufwärts direct in die Pfalz oberhalb Philippzburg über den Rhein gehen und von Süden aus den Marschall Turenne, der in der Pfalz stand, in selbstständiger Weise bedrängen, während Bournonville mit den Kaiserlichen und den deutschen Truppen von Norden her demselben in der Nord-Pfalz entgegen ziehen wollte. Man hoffte, Turenne so von beiden Seiten anzugreifen und zu besiegen, oder ihn wenigstens zu zwingen, nach Lothringen und Frankreich sich zurückzuziehen.

Dieser Plan war in Übereinstimmung mit dem Kurfürst von Brandenburg entworfen worden. Dieser rückte mit einer 20000 Mann zählenden Armee, die im besten Zustand sich befand, am 23. April ab. Der Marsch mied das hannoversche Gebiet, weil Johann Friedrich ihm Schwierigkeit machte; er ging über Magdeburg, durch den Thüringer Wald und Schweinfurt nach dem Neckar hin.

Aus dem Briefwechsel, welchen der Kurfürst eigenhändig mit seinem Verbündeten und Freund Herzog Georg Wilhelm

von Braunschweig=Lüneburg unterhielt (Hann. Staatsarchiv Celle, Brieff. Archiv. Des. 13<sup>6</sup> Reichs-Krieg mit Frankreich 1674—1675 zwischen Kur-Brandenburg und Herzog Georg Wilhelm gewechselte Schreiben 15. September 1674 bis 23. Januar 1675) geht hervor, mit welcher Emsigkeit und Eile der Kurfürst seine Truppen vorwärts marschieren ließ, als der Braunschweiger seine Truppen schon am Rhein in der Pfalz neben den Kaiserlichen stehen hatte. Am 15. September 1674 schreibt mit eigener Hand Friedrich Wilhelm vom Hauptquartier Ballenberg aus an Georg Wilhelm, daß er eine persönliche Unterredung mit ihm wünsche, betont aber dabei, daß er seine Armee gegen den Neckar und Heilbrunn avancieren und nicht still stehen lassen werde. In dem Antwortschreiben vom 17. September spricht der Herzog seine große Freude über die „Eilmärsche“ der Brandenburger aus und fügt den Dank dafür an, daß der Kurfürst auch eine so große Sorgfalt für die Braunschweig=Lüneburgischen Truppen entfaltet habe; aber er hat sein Bedenken, den Kurfürsten irgendwo zu treffen: „alldieweil aber Ew. Liebden ihren Marsch immer continuieren, und wir nicht allein nicht versichert sein können, ob wir denselben zu gedachtem Heilbronn treffen“, ist uns eine Angabe eines bestimmten Ortes nöthig.

Der Grund, weshalb der Kurfürst allzu gern seinen Freund und Streitgenossen Georg Wilhelm persönlich gesprochen hätte, lag darin, daß die Feldherren der alliierten Truppen im Monat September in der Nord-Pfalz, ohne ihn zu fragen und auf ihn Rücksicht zu nehmen, den ganzen Kriegsplan gegen Turenne umgeworfen hatten. Am 18. September erhielt der Brandenburger im Hauptquartier Gerolzhof unvermuthet die Nachricht, daß die Alliierten bei Worms wieder auf die rechte Rheinseite gezogen seien, da man die Stellung der Franzosen bei Winden zu stark gefunden habe. Man wollte bei Straßburg in das Elsaß vorrücken und in der Nähe dieser Reichsstadt Turenne stellen, falls dieser Feldherr darauf einging und, womöglich, nach Ankunft der Brandenburger mit den vereinigten Truppen schlagen. Gelang ihnen dies, dann konnten sie westlich von Straßburg an dem Flusse

Breusch bis zum Gebirge hin eine uneinnehmbare Position behaupten, von der sie sowohl das Nieder- wie das Ober-Elsaß in der Hand behalten würden.

Doch mit diesem Gedanken war Friedrich Wilhelm höchst unzufrieden, da ihm ein selbständiger Vorstoß gegen Turenne genommen wurde und da er den stets mit einander streitenden deutschen Feldherren die Weisheit nicht zutraute, den schlaunen in Schlachten und Siegen erprobten Turenne in die Falle zu locken. Daher schrieb er am 19. September wieder aus dem Hauptquartier Neckarsulm, er wünsche dringend eine persönliche Unterredung, „weil allem angesehen sonst mit Niemanden weder mit den Kaiserlichen noch anderen Alliierten etwas Gewisses geschlossen werden kann, und wir daher Ew. Liebden Gegenwart um so viel mehr verlangen“. Die Antwort des Herzogs Georg Wilhelm vom 21. September lautete dahin, daß er in sieben Tagen nicht erscheinen könne. „Aber Ew. Liebden können versichert sein, daß ich, was ich zur Erhaltung guten Einverständnisses und gemeinnütziger Intention beizutragen vermag, an mir nichts ermangeln lasse“. Der Kurfürst spricht in einem Brief vom 23. September von Heilbronn sein Bedauern aus: „weil ich nun, um keine mehrere Zeit zu versäumen, übermorgen, geliebt es Gott, von hinnen nach dem Oberrhein und Straßburg meinen Marsch fortzusetzen entschlossen bin, hoffe ich Ew. Liebden irgendwo anders zu treffen“.

Es ist dem Kurfürsten sehr schwer geworden, trotz der Umänderung des ganzen Kriegsunternehmens an dem Gedanken festzuhalten, mit den Kaiserlichen zusammen zu operieren. Er hätte lieber mit den Lüneburgern allein zusammengethan und auf eigene Faust losgeschlagen. Darauf bezieht sich ein Brief, welchen Georg Wilhelm am 24. September 1674 an den Herzog Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel geschrieben; in demselben heißt es: „wir seien benachricht, wie daß der Kurfürst von Brandenburg mit der Conduite der Kaiserlichen Generale nicht allerdings zufrieden sei und uns anmuthen dürfte, mit seinen Truppen die unsrigen zu conjugieren und à part agieren zu lassen.“ Doch darauf wolle er nicht eingehen.

Herzog Georg Wilhelm schrieb von Frankfurt aus, wo er mit dem letzten Rest seines Heeres von 3000 Mann mit 6 Geschützen angelangt war und bis Ende September blieb 1).

Während nun der Marsch der Brandenburger auf Straßburg fortgesetzt wurde, wurde von den Alliierten unter dem Oberbefehl des Herzogs von Bournonville der Übergang über den Rhein auf der Straßburger Schiffbrücke vollzogen. Turenne beschloß, auf dem linken Rheinufer nach Süden ins Elsaß einzurücken und eine Schlacht bei Straßburg mit seinen Gegnern zu wagen, bevor die Vereinigung des deutschen Heeres mit den 20 000 Mann starken Brandenburgern statthaben konnte. Dieselbe fand am 4. October südwestlich von Straßburg an der Breusch zwischen den Ortschaften Holzheim und Enzheim statt.

Es würde die mir gestattete Zeit weit überschreiten, wenn ich den genauen Hergang dieser blutigen Schlacht zwischen Deutschen und Franzosen schildern wollte. Für uns ist es von Interesse, zu verfolgen, welch einen Antheil gerade Braunschweig-Lüneburger an dem schließlich resultatlosen Ringen und Kämpfen gehabt haben 2). Turenne kam mit einem Heere von nahe 23 000 Mann heran, 12 000 Mann zu Fuß und 11 000 Mann Cavallerie, er hatte 30 Geschütze. Dem französischen Heere standen auf deutscher Seite 31 700 Mann mit 58 Geschützen gegenüber, 17 200 Mann zu Fuß und 14 500 Mann zu Pferde. Von ihnen waren am besten die 12 000 Mann Braunschweig-Lüneburger ausgerüstet; sie hatten allein 44 Kanonen; in der Cavallerie nahmen die schwer geharnischten Kaiserlichen Reiter den ersten Rang ein. Der Herzog von Bournonville hatte nicht den Muth gehabt, dem Marschall Turenne entgegenzuziehen, um sich mit ihm in offener Schlacht zu messen; er wollte am liebsten die Brandenburger erst abwarten; er postierte sich schließlich auf einem äußerst günstigen Terrain zwischen Straßburg und dem Gebirge hinter der Breusch, einem Nebenfluß der Ill.

Turenne beschloß, die Alliierten um jeden Preis noch vor ihrer Vereinigung mit den Brandenburgern zu einer Schlacht

1) Peter 261. — 2) Vgl. Pastenaci, dessen vortreffliche Arbeit ein genaues auf Quellenmaterial beruhendes Bild von der Schlacht bei Enzheim giebt.

zu zwingen. „Er rechnete auf die ihm wohlbekannten Zwistigkeiten der Alliierten, auf den schwankenden, zaghaften Charakter Bournonvilles und dessen allzugroßen Respekt vor der französischen Kriegskunst.“ Er überschritt den Fluß, die Breusch, und ordnete seine Truppen, um den Gegner anzugreifen, er besetzte das Dorf Holzheim, welches für den Übergang über den Fluß sehr wichtig war. Bournonville mußte wider seinen Willen sich zur Schlacht rüsten und stellte seine Truppen so auf, daß den rechten Flügel kaiserliche und lothringische Cavallerie mit einigen münsterschen Truppen unter dem Oberbefehl Bournonvilles bildeten, dem der Herzog von Lothringen und die kaiserlichen Generale Caprara und Dinnwald unterstellt waren. Die kaiserliche und münstersche Infanterie und andere deutsche Truppen besetzten das Dorf Enzheim, als das Centrum der ganzen Stellung, unter dem Feldzeugmeister Markgrafen von Baden. Hieran schloß sich in einem stumpfen Winkel der linke Flügel, die lüneburgische Truppenmacht unter dem Herzog Johann Adolf von Holstein-Plön, als Höchstcommandierenden, dessen Unter-Befehlshaber Generallieutenant Chauvet, Generalmajor von Ende und Generalmajor Reuß waren <sup>1)</sup>.

Die ganze deutsche Schlachtreihe war in einem Winkel formirt; vor ihr zogen sich Hecken und Gräben hin. Der linke Flügel hatte vor sich einen Wald, der sich bis an die Breusch hinzog. Am 4. October rückte Turenne zwei Stunden nach Tagesanbruch vor. Sein Hauptstoß galt den Lüneburgern auf dem linken Flügel, wo unbegreiflicher Weise der Wald nicht besetzt worden war. Um seinen Besitz entspann sich ein äußerst erbittertes und blutiges Gefecht, in welchem das Kriegsglück sich bald auf diese, bald auf jene Seite neigte. Die Lüneburger mußten, obwohl sie mit dem größten Muthe und mit zäher Hartnäckigkeit gekämpft, schließlich den Wald verlassen. Turenne ging nun mit großer Wucht zur Attacke gegen die Lüneburger und das Centrum vor.

---

<sup>1)</sup> Der Herzog Georg Wilhelm hat an der Schlacht selbst nicht Theil genommen, wie von der Deffen irrthümlich des Weiteren ausführt.



Bournonville hatte während des Kampfes der Lüneburger den Feind nur mit einer Kanonade belästigt, aber nichts für die Unterstützung der todesmuthigen Kämpfer gethan. Alle Bitten des Herzogs von Holstein, ihn zu unterstützen, hatte er mit dem Hinweis auf die seine Cavallerie an einer Attacke hindernden Hecken und Gräben beantwortet. Schließlich merkte er die Folgen seiner unverzeihlichen Gleichgültigkeit und ließ, freilich zu spät, endlich alle seine Kräfte sich gegen den Feind entfalten.

Es entstand ein fürchterliches Ringen mit einander; doch das Resultat war, daß beide Armeen, aufs äußerste erschöpft, um 2 Uhr Nachmittags den Kampf einstellten und vorläufig ihre Positionen behaupteten. Als die Nacht kam, ging Turenne über Holzheim zurück, aber auch die Alliierten zogen zurück über die Ill. Bournonville zeigte von allen Befehlshabern die größte Eile; er legte seine Truppen in die alten Quartiere nach Illkirch; ihnen folgten nach Grafenstedten die Lüneburger. Es war ein elender Abzug; die Offiziere zu Fuß mit den Musketieren mußten bis über die Knie durch den Dreck steigen und hatte mancher Schuh und Strümpfe stecken lassen, so sagt der Feldprediger Berkmeyer von dem Gelleschen Regiment von Ende in seinem Chronicon Bodendicense.

Ja, trauriges Resultat nach so furchtbaren Anstrengungen! Auf Seiten der Alliierten waren 2500 Mann todt und verwundet, die Hälfte davon Lüneburger. Bei diesen waren der Generalmajor Reuß und die Obersten Noth und Feige gefallen, ferner auch der spanische Bevollmächtigte Comte de Grammont, welcher an der Seite des Herzogs von Holstein durch den Kopf geschossen worden war. Beide Armeen schrieben sich den Sieg zu; die öffentliche Meinung gab den Franzosen die Ehre des Tages. Bournonville schrieb an den Kurfürsten von Brandenburg nur, daß er einen Kampf zu bestehen gehabt habe, der der längste, der hartnäckigste und feurigste gewesen, den er je gesehen. An seiner Unfähigkeit und Schläfrigkeit hatte es gelegen, daß der ganze Kampf für die deutsche Sache völlig nutzlos stattgehabt hatte, daher entbrannte auch der Born der Lüneburger gegen die Kaiserlichen und ihren

Chef, den Herzog von Bournonville, in heftigster Weise; denn sie schoben die Schuld des resultatlosen Kampfes allein auf ihn; ja sie klagten ihn der Verrätherei an, da sie nicht begreifen konnten, wie er die Bagage schon vor Anbruch der Nacht über die Ill geschickt hatte, ohne sich mit den Lüneburgern in Beziehung zu setzen. Die lüneburgischen Truppen hatten „löwenmuthig“ gefochten. In der hannoverschen Kriegsgeschichte, sagt mit Recht von der Decken, ist kein Beispiel von einem gleichen kriegerischen Enthusiasmus, als derjenige war, welchen die sämmtlichen Celleschen Truppen in dieser Schlacht an den Tag gelegt hatten. Sie hatten mit der äußersten Zähigkeit sich zu behaupten und jeder Schritt breit Bodens mußte ihnen von den Franzosen in erbittertem und blutigem Kampfe abgerungen werden. Turenne soll später geäußert haben: „daß er eine völlige Niederlage erlitten haben würde, wenn die ganze alliirte Armee sich so tapfer als die Lüneburger geschlagen hätten“. Gar bald wurden allerlei Anklagen gegen die Kaiserlichen laut, als wenn Bournonville und seine Generale mit Absicht die Lüneburger auf den exponierten Posten gestellt und im Stich gelassen hätten. So sollte Caprara laut gesagt haben: „der Herzog von Bournonville habe die große Hitze des Herzogs von Celle und seiner Soldaten etwas abkühlen müssen“; demselben Reitergeneral wurden die Worte in den Mund gelegt: „Wir haben die Braunschweigischen wacker eingeheßt; wenn die Brandenburger kommen, müssen wir es grade so machen“. Ein anderer „Großer“ soll gesagt haben: „lasset die lutherischen Hunde nur wacker anbeißen!“

Im hannoverschen Staatsarchiv finden wir einen interessanten Bericht über die traurige Affaire bei Enzheim, der um so wichtiger ist, als über die Schlacht sich widersprechende Schilderungen vorliegen. Denselben hat der Legationsrath Lorenz Müller an seinen Fürsten, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg gleich nach dem Kampfe eingesandt: „Die Bataille bei Enzheim und Colmar, die retraite außem Elsaß betr. An. 1674 u. 1675, Copie, 4. October 1674.“ Da dieser Bericht uns einen Blick in das kopflose Kämpfen der deutschen

Truppen thun läßt, über welches der Kurfürst Friedrich Wilhelm später gar oft geklagt hat, möge er hier eine Stelle finden:

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr!

Nachdem die Armee über die hiesige (Straßburger) Brücke gegangen, hat sie sich eine Stunde von der Stadt gesetzt und sich einige Pässe über die hierauf fallenden Ströme versichert, inmittelst, was wegen der bösen Wege zurückgeblieben, und allmählich sich nachgezogen, eingewartet, bis daß gestern der Aufbruch geschehen, da wir von Grafenstaden aus, so an der Ill liegt, und das Lüneburgische Quartier war, an die Breusche hinaufzogen. Die Kaiserlichen lagerten sich etwa zwei Stunden und Ew. Fürstlichen Durchlaucht Armee eine Stunde noch höher hinauf. Die Intention war, den Feind von Ober-Elfaß abzuschneiden und sich so zu setzen, daß er nicht vorbeikommen könnte. Der Duc de Bournonville hat dem Herzog von Holstein die Passagen, so hinaufwärts nach dem Gebirge sich finden, recommandiert, und für die, so zwischen seinem Quartier und hiesiger Stadt waren, respondieren wollen. Sobald sich die Armee gesetzt, kriegten wir Lärmen, daß der Feind überginge; daher alles alliirt gewesen. Und gegen Morgen zogen wir uns zurück an die Kaiserlichen. Inmittelst kam gestern neue Kundtschaft, daß der Feind bei Holzheim übergehe; man rangierte daher die Armee in bataille und marschierte darauf zu. Unsererseits gab man die Losung, und der Feind antwortete; daher man sich zum Treffen präparierte. Die Lothringer, so auf unserm Flügel sonst stehen, hatten ihnen selber Quartier gemacht und im Dorfe diesseits der Kaiserlichen Armee sich logiert; an deren statt wurden die Münsterschen auf unsern Flügel commandiert. Wir marschierten in bataille gegen ein Dorf Enzheim genannt und wurden darin 10 Battaillons gelegt, um auf jeden Fall zur Reserve zu dienen. Der linke Flügel kam mit der Infanterie auf der linken Hand hart an gedachtes Dorf, nicht weit von da war ein Wald, darin der Feind seine Infanterie versteckt gehabt, und es sah der Herr Feldmarschall vorher, daß es, um solchen Wald zu manutienieren, Schläge geben würde. Der rechte Flügel setzte sich zur Rechten

gedachten Dorfes, jedoch also, daß es ein ziemlich großes Interstitium zwischen ihm und dem linken Flügel gab. Der Herzog von Lothringen hat sich mit seinen Truppen gleichsam vor solche Lücke hinter das Dorf gesetzt. Unterhalb des Dorfes gegen den Feind zu war ein Graben. Als der Duc de Bournonville einen General-Adjutanten an den Herzog schickte, um mit dem linken Flügel zu avancieren, kam der Herzog solchem nach und richtete die batallie mit einigen Bataillons fast an den Wald. Er führte darauf solche an gegen den Feind, da sich ein sehr scharfes Gefecht erhob. Obgleich die Attacke zu verschiedenen Malen wiederholt ward, so hat doch der Feind eine so große Avantage wegen des Waldes, daß, obgleich ein oder andermal man schon in dem Walde war, man doch wieder zurückgetrieben war; dabei ein und andermal einige Confusion vorfiel. Der Feind zog viel von seinem linken Flügel gegen die unsrigen, und hatten dieselben die ganze Last der bataille von 9 Uhr bis ohngefähr 11 Uhr allein zu tragen und in continuirlichem Feuer zu stehen, dabei ich den Grafen Caprara und den General-Wachtmeister Dünnwald fand. Und weil solche noch keinen Schuß gelhan, repräsentierte ich, daß meines Bedenkens die Nothdurft erfordern wollte, den Braunschweig-Vüneburgischen zu secundiren. Und obwohl Dünnwald sich dabei willig finden ließ, so fand ich doch den Grafen Caprara ein wenig kaltfinnig dabei, bis ich dem Duc de Bournonville begegnete, welcher den Lothringern commandierte, uns zu unterstützen. Solche marschierten zwar nach dem linken Flügel und setzten sich gegen den Wald; es hat aber wenig von ihnen geschehen können, weil sie hinter dem Flügel standen. Ich hielt mich neben Herrn Heynburg bei den Kaiserlichen, um zu sehen, ob unsere Präsenz sie etwa veranlassen möchte, sich an den Feind zu henken, wie wir deshalb ein oder andermal Erinnerung thaten, aber die Antwort bekamen, es wäre ein Graben vor ihnen, welchen man mit der Cavallerie nicht passieren könnte. Endlich kam der Duc de Bournonville und gab Ordre, daß der rechte Flügel avancieren sollte. Es geschah endlich; er avancierte, der rechte Flügel passierte den Graben und brachte den Feind zum Weichen. Bei dem Graben waren

zwei Bataillons Kaiserlicher Fußvölker gelagert. Als ich dabei kam, sehe ich viele Kaiserliche Schwadrons in der größten Confusion zurückkommen, gingen durch die gedachten zwei Bataillons hindurch, und war der Feind unter ihnen gemengt mit über den Graben gegangen. Er, Heymburg und ich hielten den Duc de Bournonville bei dem Dorfe an, sagten ihm, was daselbst auf dem rechten Flügel passiert, der darauf zueilte und sie mit großer Mühe halten machte. Sie waren aber dergestalt auseinander, daß man in die Trompete stoßen lassen mußte, um die Reuter wieder bei die Standarte zu bringen. Diese Confusion machte, daß fast alles, so auf dem rechten Flügel außer der Bataille war, sich nach der Bagage begab. Derselben war Ordre gegeben, sich zurück über die Pässe nach Straßburg zu begeben; dabei viel Confusion vorging. Dies war ungefähr zwischen 12 und 1 Uhr, und mußte noch immer der linke Flügel im Feuer stehen. Nachdem sich der rechte Flügel wieder railliert, ging er wieder über den Graben, und daselbst hat er mit gutem Erfolg chargiert und zurückgetrieben, bis nach 2 Uhr mit dem Chargieren aufgehört, da wir gegen den andern gestanden und mit Stücken bis in die Nacht continuiert.

Eurer Durchlaucht wie auch das Wolfenbüttelsche Fußvolf hat sich sehr wohl gethan und wird von allen gerühmt, haben ihren Posten nicht verlassen; es sind aber sehr viele geblieben und verwundet. Unter den Todten sind, soviel ich noch weiß, der Oberst Feiger, Oberst Roth, Generalmajor Faden; Major Wibleben wird schwerlich aufkommen. Erichton soll todt sein; Mellinger ist verwundet. Comte Grammont ist durch den Kopf gestoßen und todt. Viele Capitani sind todt. Unsere Stücke haben sehr großen Schaden gethan, sodaß Turenne fast all sein Fußvolf in den Wald gezogen. Endlich, als es Nacht geworden und der Feind noch vor dem Wald gehalten, ist resolvirt worden, sich nach dem Paß Grafenstaden zurückzuziehen. Zu dieser Resolution hat Unlaß gegeben, daß die Bagage schon vorne war und Niemand etwas bei sich hatte, nach ausgestandener fatigue von Morgen bis Abend in bösem, nassem Wetter sich mit etwas zu laben,

sonst wohl das Beste gewesen wäre, die Nacht in dem Dorfe Enzheim stehen zu bleiben. Der Feind wird wohl mehr als wir im Volk verloren haben. Sobald man diesseits abgezogen, hat er sich auch gewandt; er wird wohl ziemliche Stücke von uns bekommen haben. Weil ich frühe herein geritten (wohl nach Straßburg, d. V.), um die eine oder andere Nothwendigkeit, sonderlich um Strümpfe und Schuhe, so gestern verdorben, zu verschaffen, so kann ich nicht mehr particularia wissen. Der Verlust bei Gw. Durchlaucht Armee wird wohl ziemlich groß sein, aber sie hat von jedermann die Approbation, daß wir die meiste Last allein auf uns genommen und uns als tapfere Leute erwiesen. Von der Generalität ist Niemand verletzt, ob sie gleich allemal die Truppen angeführt. Ich verbleibe u. s. w. Lorenz Müller.“

Die Schlacht von Enzheim war für den späteren Feldzug des Großen Kurfürsten von den traurigsten Folgen in moralischer Hinsicht. Zwietracht, Mißtrauen, Haß und Neid, Eifersucht und Niedertracht, alle diese finstern Mächte drangen in die Herzen der Heerführer und Truppen ein und machten dem Kurfürsten das Leben sauer. Die Bevölkerung verlor den Glauben, daß die Deutschen, selbst wenn der Brandenburger käme, das kriegerische Unternehmen mit einem Siege abschließen könnten. Nicht mehr mit jubelnder Erwartung, sondern mit argwöhnischen, niedergeschlagenen Blicken sah man dem Kommen des Kurfürsten entgegen. Die äußere Situation nach der Schlacht war die, daß die Deutschen im Besitz des Rheinübergangs und Straßburgs waren, daß aber Turenne mit einer schlagfertigen Armee am Fuß der Vogesen stand, indem er es in seiner Hand hatte, je nach Umständen entweder das Untere Elsaß oder das Obere Elsaß zu occupieren oder die Pässe nach Lothringen hinein zu benutzen oder zu vertheidigen. Nur der Kurfürst von Brandenburg konnte mit starker Hand in die verwirren Verhältnisse eingreifen und ihnen eine für Deutschland glückliche Wendung geben.

Turenne zog sich an die Mosig bei Marlenheim westlich von Straßburg zurück, während die Alliierten die Brandenburger hinter der Ill in der Nähe der Reichsstadt erwarteten. In-

zwischen näherte sich Friedrich Wilhelm mit 11 000 Mann Infanterie, 7500 Reitern, 2 Regimentern Dragonern und einer starken Artillerie und am 13. October zog er auf einer fliegenden Brücke bei Kehl über den Rhein. Wie sich die alte deutsche Stadt Straßburg nach der Schlacht von Enzheim äußerst patriotisch benommen hatte, indem sie mit großer Aufopferung für die Verwundeten gesorgt <sup>1)</sup>, so erzeugte sie auch dem Kurfürsten alle Ehre und empfing ihn unter Entfaltung jeglicher reichsstädtischer Pracht aufs herzlichste. Am 14. October kam auch der Herzog Georg Wilhelm an mit seinen 3000 Mann und besuchte mit allen anwesenden fürstlichen Personen und Generalen den Kurfürsten in seinem Zelt. Der Herzog zog selbst in die Stadt Straßburg ein und logierte im Bruderthof <sup>2)</sup>. So waren denn endlich die beiden innigen Freunde und Bundesgenossen zusammengekommen; beide schlossen sich von jetzt ab noch inniger an einander an. Sie haben beide den ganzen Feldzug über gemeinsam gehandelt, alle Gefahren mit einander bestanden und kriegerische Unternehmungen in Scene gesetzt. Die beiderseitigen Truppen verstanden sich sehr wohl; wo Brandenburger und Vüneburger zusammen campierten und fochten, war eine gute Stimmung und Gesinnung, während mit den Kaiserlichen und Münsterländern des Zankes kein Ende war. Beide Fürsten waren voll von Mißtrauen gegen Bournonville und hegten den Verdacht, daß dieser Herzog vom kaiserlichen Hof im Geheimen den Befehl bekommen habe, die kaiserlichen Truppen möglichst zu schonen, dagegen die der Alliierten zu exponieren <sup>3)</sup>. Der Kurfürst nahm am 14. October über alle deutsche Truppen eine Parade ab; an seiner Seite saß zu Pferde der Herzog Georg Wilhelm. Beim Trompetengeschmetter und Trommel-

1) Hannov. Staatsarchiv. Relations de a. 1674—1675. „Ob nun zwar der Blessirten bei uns viel, so hoffet man doch, weil die Straßburger gegen dieselben sich sehr mitleidig erzeigen, und ihnen mit der Nothdurft an Essen und Trinken, auch sonsten durch die Chirurgen sich gratis bedienen lasse, daß noch viele genesen werden.“

— 2) Hannov. Staatsarch. 248, Zeitung 5./15. October 1674—1675.

— 3) So von der Decken, Zeitschr. 1838, S. 128.

wirbel defilierten die Soldaten an ihm bis zum späten Abend vorüber; am schönsten sahen die Brandenburger und Lüneburger aus, lauter wohl-disciplinierte Krieger, voll Begier, Kriegsthaten zu thun. Am 14. October setzte der Brandenburger in einem Kriegsrath durch, den sofortigen Angriff mit der ganzen Armee auf Turenne zu unternehmen.

Doch es ist bekannt, daß die Ausführung dieses Beschlusses kläglich scheiterte, infolge der Uneinigkeit und Eifersucht zwischen den deutschen Feldherren, namentlich von Seiten des Herzogs von Bournonville. Das erste Wagniß des Brandenburgers, Turenne am 18. October zu einer Schlacht zu zwingen, schlug fehl. Seine Absicht, den französischen Marschall durch geschickte Manöver aus seiner festen Position zu vertreiben, scheiterte vollständig an dem räthselhaften bedachtamen und zaudernden Wesen Bournonville's. Man mußte sich unverrichteter Sache in die alte Stellung bei Bläsheim in der Nähe von Straßburg zurückziehen. In dieser unglücklichen Action von Marlenheim hatten der Kurfürst und Herzog Georg Wilhelm in treuer Waffenbrüderschaft mit vereinten Kräften gekämpft gegen den gemeinsamen Feind. Der Kurfürst beklagte sich über Bournonville's schlechte Operationen wiederholt beim Kaiser <sup>1)</sup>. Dieses Mißgeschick bei Marlenheim verdunkelte den Namen des Brandenburgers. Auf ihn waren die Blicke aller sowohl der Feinde wie der Freunde in Europa gerichtet gewesen. Wenn er auch keine Niederlage erlitten hatte, so kam doch seine Armee durch ein unstetes, nutzloses Hin- und Herziehen und durch ein tagelanges zweckloses Manövrieren in einen ungeordneten Zustand. Sie kam in das Gerücht, gleich den Alliierten vor den Franzosen nicht bestehen zu können. Im Elsaß war es um den Credit der Deutschen mit sammt der Brandenburgischen geschehen. Die Stimmung des Volkes schlug um; Friedrich Wilhelm, anfangs als der Retter des Elsaß begrüßt, verfiel dem Fluche der Lächerlichkeit. Sein Blick wurde auf seine Mark Brandenburg gerichtet, die von dem Einfall der Schweden immer mehr bedroht

1) Urkunden 14 I, S. 17.



wurde. Gern wäre er heimgezogen; doch sein Patriotismus schlug durch, Georg Wilhelm bestärkte ihn darin; beide beschloßen zu bleiben. Nachdem die Deutschen den Marschall Turenne eine Zeit lang durch kleine Plänkeleien gestört hatten, ließ der Kurfürst das Lagerleben beenden und bezog mit seinen Verbündeten die Winterquartiere, indem er das ganze Oberelsaß von der Grenze bei Basel bis nach Schlettstadt besetzen ließ. Er wählte zu seinem Hauptquartier die freie Reichsstadt Colmar, wo er ein fürstliches Hoflager etablierte. Georg Wilhelm erhielt Schlettstadt, auch eine freie deutsche Reichsstadt, mit ihrer Umgebung bis an den Rhein.

Anfang November erfolgte der Aufbruch des deutschen Heeres in die Winterquartiere. Bis dahin hatte der Kurfürst, der den Oberbefehl über alle deutschen Truppen noch einmal vom Kaiser zugesichert bekommen hatte, das ganze Oberelsaß mit Streifcorps durchziehen und besetzen lassen. An diesen Zügen nahmen die Lüneburger hervorragenden Antheil.

In Schlettstadt also nahm Georg Wilhelm sein Hauptquartier. Die Stadt, früher zum Zehnstädtebund des Elsaß als freie deutsche Reichsstadt gehörend, liegt in einer schönen Gegend, umgeben von Weinbergen, Wiesen, Saatzfeldern und Wäldern, überragt von den Vogesen, an deren Geländen die Ruinen der von den Franzosen zerstörten Schlösser und Burgen sichtbar sind. Im August 1673 war König Ludwig XIV. selbst in die Reichsstadt eingezogen und hatte ihre Einwohner gezwungen, mit Hilfe seiner Truppen die Befestigungen dem Erdboden gleich zu machen, indem er sie zugleich ihrer alten verbrieften Rechte beraubte und mit schweren Lasten überbürdete <sup>1)</sup>.

Die Braunschweiger und Lüneburger konnten noch den Greuel der Verwüstung betrachten. Aus etlichen archivalischen Dokumenten jener Zeit erkennen wir, mit welcher Energie Georg Wilhelm die neue Befestigung dieser Stadt sowie der zu seinem Quartierbezirk gehörenden Grenzstädte betreibt, und welche Steuern er auferlegen muß, um seine Truppen unterhalten zu können,

<sup>1)</sup> Vgl. Rocholl, Annexion S. 85.

wie aber auch in seinem Heere eine arge Verwüstung durch das Umsichgreifen von Krankheiten einzudringen droht <sup>1)</sup>. So hatte Stadtbogt und Rath zu Rappoltstein von Rappoltzweiler aus am 16. November und 2. December Bittschriften an den Herzog gerichtet, in welchen sie auf die elende Lage der Bürgerschaft hingewiesen und um Verminderung der auferlegten Lasten zur Fortifikation Schlettstadts petitioniert hatten <sup>2)</sup>. Doch Georg Wilhelm wies sie ab, indem er betonte, die Fortifikation dieser unmittelbaren Stadt des heiligen römischen Reiches sei von der Krone Frankreichs wider alle Billigkeit und gegen den deutschen Frieden dergestalt destruiert, daß es ohne Commotion nicht angesehen werden könnte, es liege dem Vaterland zum höchsten daran, daß dieser Grenzort, so viel wie möglich, in gute Defension gebracht werde. Jeder ohne Unterschied habe darin mit zu concurriren. Die Stadt Rappoltzweiler allein solle 100 Bürger jede Woche zur Festungsarbeit stellen, 3000 dicke Pallissaden und 3000 Lattemägel liefern. Als nun die Bewohner den Herzog um Gottes Barmherzigkeit willen anflehten und um Schonung baten, erließ er ein Drittel der Forderung. Als die Leute nicht pünktlich erschienen, drohte Herzog Georg Wilhelm mit einer strengen Execution, und dies half. Daß die Klagen der Bürger keine unberechtigte waren, geht aus einer Berechnung sämmtlicher Winterquartierkosten hervor, die vom 2. Febr. 1675 datiert ist; sie beträgt 16 362 Rthlr. und 66 Pf., „hierinn ohnberechnet“, so heißt es, „was in der Belagerung mit Pflanzung der Kanonen, Aufwerfung der Batterie und mit Brand in den Rebgärten und Bergen für überaus großer Schaden beschehen.“ — Große Sorge machte dem Herzog je länger desto mehr die Unterbringung kranker Soldaten und die Einquartierung und Verpflegung. Hierauf bezüglich erließ er von Schlettstadt am 12./22. December 1674 einen Armeebefehl, der von großer Umsicht und Weisheit zeugt. Aus allen diesen Schriftstücken erkennt man zur Genüge,

---

<sup>1)</sup> Notholl, Der Feldzug des Gr. Kurfürsten. Urkunden in der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 1879, Octoberheft S. 41 f. — <sup>2)</sup> Colmarer Bezirksarchiv E, 548.

wie Land und Volk, aber auch das Heer durch den Krieg vollständig zu Grunde gerichtet war.

Was die kriegerischen Aufgaben anlangt, deren Lösung dem Herzog Georg Wilhelm oblag, so hatte er mit seinen Truppen die in der Nähe liegenden Vogesenpässe von Markkirch und Bonhomme im Auge zu behalten und gegen wiederholte Angriffe der Franzosen zu vertheidigen. Während sich nämlich die Deutschen mehr oder minder dem Gedanken hingaben, Turenne habe in Anbetracht der rauhen Winterzeit und in Befolgung der damaligen Art der Kriegsführung gleich ihnen beschlossen, für die nächsten Wintermonate die ermatteten Truppen jenseits der Vogesen in Winterquartieren bis zum Frühjahr zu verpflegen, faßte der schlaue General den Gedanken, grade im Winter seine Feinde zu überfallen.

Seine Absicht wurde, schleunigst durch Lothringen und die Freigravität Burgund zu eilen und eines Tages bei Belfort mit großer Heeresmacht ins Elsaß zu rücken und die Alliierten anzugreifen. Der Kurfürst und seine verbündeten Feldherren glaubten, als sie von den Zügen Turennes hörten, der Franzose habe im Sinn, durch einen der Vogesenpässe hinabzusteigen und sich mit der noch in französischen Händen befindlichen Festung Bressach zu verbinden, um die deutschen Truppenkörper in zwei Hälften zu spalten.

Der Brandenburger befahl Detachements an die Pässe von Mariakirch, Bonhomme, Münster und Wesserling zu senden, um Turenne zu beobachten. Um den Deutschen seine Absicht zu verbergen, daß er mit seiner Haupttruppenmacht bei Belfort durchbrechen wolle, beunruhigte Turenne die Deutschen an den genannten Gebirgsübergängen durch Scharmügel und veranlaßte sie, ihre Streitkräfte auf den Bergen zu zerplittern. 6000 Mann wurden zwar vom Kurfürsten auch nach Belfort gesandt, doch waren sie zu schwach, als Turenne herankam.

Die lüneburgischen Truppen führten die ihnen gewordenen Befehle schneidig aus, zum Theil unter Mitwirkung der Brandenburger, die vom General Derfflinger commandirt wurden 1).

1) Urkunden 14 I, 659, 665. Buch, Seite 55.

Anfangs December machten die Lüneburger bei einem Gefecht sogar den französischen Obersten Graf von Bourlemont zum Gefangenen <sup>1)</sup>. Herzog Georg Wilhelm steht wegen der Haltung der Bogesenpässe mit dem Kurfürsten in lebhafter Correspondenz. Überhaupt herrschte eine sehr rege Verbindung zwischen Colmar und Schlettstadt, zwischen den dort residierenden Fürsten und postierten Befehlshabern <sup>2)</sup>. Aus dem Schriftenwechsel geht hervor, daß der Herzog mit dem Kurfürsten völlig in der Politik gegen Schweden übereinstimmt und seinen Bundesgenossen kräftig in Wien durch seine Bevollmächtigten vertreten läßt, und daß er niemals gezögert hat, seine Truppen unter den Oberbefehl des Kurfürsten zu stellen, sobald dieser nur rief. Und diese treue Bundesgenossenschaft ist bestehen geblieben, bis endlich das ganze Kriegsunternehmen für die Deutschen einen so traurigen Ausgang nahm. Georg Wilhelm bewies sich als ein tapferer Fürst, als in den Heeren der Deutschen bei dem Herannahen Turennes große Panik auftreten wollte. Er gab die Sache nicht so leicht und schnell verloren, daher schrieb er am 19. December an den Markgraf von Baden=Durlach und bat ihn, schleunigst zur Hilfe zu eilen: „wir halten unnötig, Ew. Liebden hierbei weitläufig vorzustellen, was durch Ew. Hülfe dem ganzen Reiche für Vortheil und wenn uns diese Hülfe in Zeiten nicht zukommen sollte, für unwiederbringlicher Verlust zuwachsen könnte <sup>3)</sup>.“ Am 20. December schreibt er an seinen Kanzler Schütz: „Ich finde die Leute ziemlich inresolut hier in dem, wie man die Sachen angreifen soll, was mir gar nicht gefällt . . . Der Duc de Bournonville schreibt gestern an den Kurfürst, daß er der Meinung sei, seine Kranken und Soldaten über die Straßburger Brücke zu schicken, welches den Kurfürsten sehr verdrossen und sehr deswegen geschmälet. In diesem Moment bekomme ich des Herrn Kanzler sein Schreiben.

---

<sup>1)</sup> Urkunden 14<sup>I</sup>, 659, 665. Buch S. 55. — <sup>2)</sup> Hannov. Staatsarchiv: Schreiben, so im Elsaß zwischen Ser. dem Herrn Kanzler Schützen u. Herrn Geh.=Rath Müller gewechselt v. 16. Oct. bis 20. Dec. 1674. — <sup>3)</sup> Hannov. Staatsarchiv. Celle Br. Arch. Def. 13<sup>6</sup> Reichskrieg mit Frankreich Nr. 9.

Ich finde, daß das Flüchten viel zu früh sei und wird solches einen bösen Effect bei der Armee machen . . .“

Turenne erschien nun wirklich am 27. December in Belfort und begann unter Entfaltung aller seiner Streitkräfte den Vormarsch. Freilich die Alliierten versuchten ihm Widerstand entgegenzusetzen; es gab heftige, blutige Kämpfe bei Belfort, Thann, Mülhausen und um Breisach.

Aber alle die kleinen ihm entgegengesandten, ohne einheitliche Führung operierenden Corps wurden von ihm geworfen, ja zertrümmert.

Inzwischen zankten sich im wahren Sinne des Wortes Kurfürst und Bournonville über den Plan, gegen Turenne eine Schlachtstellung einzunehmen, indem der kaiserliche Feldherr stets opponierte und der Kurfürst in unbegreiflicher Weise nicht die nöthige Energie entfaltete, ihm gegenüber seinen Willen und seinen Kriegsplan durchzusetzen. Der Grund dafür ist wohl in dem leidenden Zustand des Brandenburgerers zu suchen, der oft an der Gicht krank zu Bette liegen mußte. Endlich bewog die Noth und der Schrecken die mit einander im Hader liegenden Befehlshaber, gemeinsam zu handeln. Turenne drang bis Rufach vor, d. h. er stand vor den Thoren der Reichsstadt Colmar; nun gab es kein Zaudern für die Alliierten mehr, es mußte gehandelt, es mußte gekämpft werden. Alle marschierfähigen Truppen versammelten sich aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Kurfürsten um Colmar; die Lüneburger kamen am 31. December dort an. Am 2. Januar 1675 hielt der Kurfürst einen Kriegsrath ab. Er war mit dem Herzog Georg Wilhelm einig in der Besung: „Loßschlagen, dem Turenne eine Schlacht anbieten“; letzterer wollte aber gern die Hülfsstruppen des Markgrafen von Baden-Durlach abwarten. Als aber Derfflinger meinte, man solle, falls Turenne die Schlacht nicht annähme, über den Rhein gehen und sich zu einem neuen Feldzug für den nächsten Sommer vorbereiten, da rief Georg Wilhelm: „dann will ich lieber wünschen, daß ich nie gekommen wäre; wir wollen lieber um jeden Preis loßschlagen; es koste, was es wolle“. Am folgenden Tage stimmte er, als der

Kriegsrath erneuert wurde, mit Lothringen zusammen, man solle im Elsaß bleiben 1).

Freilich die Siegeshoffnung des Herzogs, des Kurfürsten und der tapfersten Generale im deutschen Heere sollte nicht erfüllt werden. Am 5. Januar kam es zur Schlacht in der Ebene zwischen Colmar und der eine Stunde nach den Vogesen hin entfernt gelegenen Stadt Türkheim.

Die Verbündeten hatten nach langer Berathung wider den Willen des Kurfürsten beschlossen, den Feind in defensiver Stellung aufzunehmen; man hatte sich von Colmar aus bis auf Türkheim hinter dem Vogelbach postiert. Den linken Flügel nahmen die Brandenburger ein, sie standen 2 bis 3 Kilometer nordöstlich von Colmar, also im Rücken der Stadt. Colmar selbst war mit 20 Kanonen versehen, ein Corps brandenburgische Infanterie und die Bürgerwehr sollten es unter dem Commando dreier Generale vertheidigen. In der Gegend des heutigen Dorfes Vogelbach stand die Hauptmacht der Infanterie; zu ihrer Reserve im Rücken die Cavallerie. Den rechten Flügel bildeten die Kaiserlichen, Lothringer, Münsteraner und Lindeburger; sie waren bis Türkheim aufgestellt, in dessen Nähe ebenfalls Kanonen aufgepflanzt waren. Türkheim selbst war im Anfang mit zwei Bataillonen besetzt.

Zur höchsten Bewunderung der Deutschen stand Turenne gegen 1 Uhr Nachmittags vor Türkheim; ja er konnte sich der Stadt ohne Schwertstreich bemächtigen. Er hatte sich durch einen schlau ausgeführten Marsch am Fuße der Vogesen der Stadt, ohne vom Feinde bemerkt zu werden, genähert. Bournonville hatte gegen den Willen des Kurfürsten seine Besatzung zurückgezogen und so das Städtchen dem Feinde überlassen, indem er glaubte, gegen ein von Turenne direct auf Colmar zum Rhein unter de Vorge ausgesandtes Detachement vornehmlich operieren zu müssen, da wohl ein Flankenangriff durch die Franzosen wegen des vorspringenden Vogesengebirges ihm unmöglich erschien.

---

1) Siehe die Kriegsraths-Protokolle bei Peter S. 340 f.

Auf die Wiedergewinnung der Stadt Türkheim kam alles an; denn sonst konnte Turenne das ganze deutsche Heer in die Flanke nehmen und es in die völlige Verwirrung hineintreiben.

Es entspann sich ein furchtbarer Kampf unter der Leitung des Kurfürsten; alle deutschen Truppen nahmen daran Theil und machten den Franzosen viel zu schaffen. Da der Kurfürst noch zwei Bataillone Infanterie von dem zweiten Treffen seines linken Flügels in's Gefecht sandte, konnten die Franzosen, die ebenfalls auf's tapferste kämpften, nicht einen Fuß weit vorwärts rücken.

Alles schien zum Vortheil der Deutschen ausschlagen zu wollen; doch da trat — es war ja Winter — gegen 5 Uhr stockfinstere Nacht ein; es konnte nicht weiter gekämpft werden; beide Gegner mußten den Kampf abbrechen; 2000 Tode bedeckten das Schlachtfeld.

Es war bei dieser Sachlage natürlich, daß beide Heere sich den Sieg zuschrieben. Doch daß der Kampf unentschieden war, geht schon daraus hervor, daß dieselben in höchst geringer Distanz von einander ihr Lager bezogen. Die Franzosen erwarteten für den nächsten Morgen einen neuen Angriff von seiten ihres Feindes; daher blieben sie die Nacht über unter Waffen.

Wenn heut zu Tage französische Geschichtsschreiber und Politiker von dem Gefecht bei Türkheim als einer großen Entscheidungsschlacht zwischen der gallischen und der germanischen Völkervelt reden, die das gebieterische Wort gesprochen habe, wer für alle Zeiten das Elsaß als sein Eigenthum anzusehen habe, so hat das kurze, wenn auch blutige Gefecht an sich nichts entschieden; ja nach allen glaubwürdigen Berichten neigte sich das Bünglein der Wage den Deutschen zu. Trotzdem beschloßen die deutschen Feldherren noch am Abend nach Norden auf Straßburg zu abziehen.

Was den Kurfürsten mit seinen Alliierten bewog, den sofortigen Rückzug aus dem Elsaß zu beschließen, war die Furcht, daß Turenne an der Vogesenkette weiter nach Norden vordringen und sie von dem einzigen Rückzugspunkte, der

Sträßburger Brücke abschneiden könnte. Wenn dieser Fall eintreten sollte, würde das gesammte deutsche Heer ins Verderben gerathen sein; denn es herrschte im ganzen elsässischen Lande ein großer Mangel an Lebensmitteln, dazu waren die Truppen durch Krankheiten allerlei Art stark dezimirt worden. Sodann war es das traurige Verhältniß, in welchem Bournonville zum Kurfürsten stand, die nationale und Charakterverschiedenheit der beiden unter sich, der Mangel an Verständniß für einander, lauter Faktoren, welche beiden die Überzeugung gab, daß eine durchgreifende gemeinsame Operation unmöglich sein würde.

Diese Unsicherheit und Untreue Bournonville's sollte noch in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar dem Kurfürsten recht kund werden.

Am Abend des 5. Januar war im gemeinsamen Kriegsrath beschloffen worden, um 10 Uhr Abends die Bagage abziehen zu lassen; bei Tagesanbruch sollte das Heer folgen. Speciell hatte Bournonville dem Kurfürsten die Versicherung gegeben, er werde erst den Befehl der Kurfürstlichen Durchlaucht abwarten.

Doch in welcher Situation finden wir den Kurfürsten in jener Nacht? Er saß mit einigen Generalen, unter denen auch der alte Derfflinger war, in einer zerschossenen Mühle, vor einem kleinen Wachtfeuer. Da trat Herzog Georg Wilhelm des Morgens gegen halb zwei Uhr an ihn heran und fragte ihn, ob er nicht aufbrechen wollte; darauf gab der Kurfürst die Antwort: „Es ist noch zu früh; ich habe mit Bournonville verabredet, erst mit Tagesanbruch zu marschieren“. Doch da wurde ihm die Nachricht gebracht, daß Bournonville schon längst das Weite gesucht habe. Dieser Bundesgenosse war gegen das Uebereinkommen schon um 10 Uhr Abends mit seinem ganzen Lager in höchster Eile aufgebrochen, hatte weder dem Kurfürsten noch dem ihm zunächst stehenden brandenburgischen General Dönhoff irgendwelche Meldung gemacht.

Leider war ein großer Theil der Güneburger aus Irrthum mit den Kaiserlichen gezogen, indem sie geglaubt, es sei so befohlen worden. General Chauvet war noch anwesend. Als



dieser die Vorposten revidieren wollte, fand er alles leer. So war denn die Armee in größter Gefahr. Turenne hatte von dem Abzug glücklicher Weise nichts gemerkt. Der Kurfürst wollte dieser Nachricht nicht Glauben schenken; doch er mußte sich bald davon überzeugen, daß der Österreicher nur ausrauchende Wachtfeuer zurückgelassen. Unter diesen Umständen gab er auch den Befehl, aufzubrechen und trat einen in jeder Weise geordneten Rückzug an, der dem französischen Marschall Turenne so imponierte, daß er nicht wagte, ihn in irgend einer Weise zu hindern. Was Bournonville anlangt, so erklären alle brandenburgischen Berichte ihn für einen Verräther.

In einem Berichte des lüneburgischen Geh. Rathes Lorenz Müller an Schütz aus Schlettstadt am 6. Januar 1675 heißt es, der Herzog von Bournonville habe auf einmal den Plan des Kurfürsten, in der Nacht sich zurückzuziehen, geändert. „Es soll gedachter Bournonville um 1 Uhr in der Nacht aufgebrochen sein, ohne irgend jemand der Alliierten zu avertieren, welche, als sie solchen Aufbruch zwei Stunden hernach vernommen, sich auch moviret, welches denn wohl nicht in der besten Ordre mag zugegangen sein; und ist der Kurfürst darüber sehr übel zu sprechen gewesen.“ Im Gegensatz zu diesem ungetreuen kaiserlichen General steht Herzog Georg Wilhelm da als ein Fürst voll Treue und Anhänglichkeit. Seinem Bundesgenossen ist er auch in schwerer Stunde nahe geblieben, er hat die Unglücksnacht vom 5. bis zum 6. Januar mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm treu durchwacht.

Das Ende des Feldzuges gegen Frankreich zeigt eine merkwürdige Ähnlichkeit mit seinem Anfang. Die Schlachten von Enzheim und Türkheim stehen fast in Parallele mit einander. Hier wie dort werden die Alliierten überrast durch Turenne, welcher sich in die gefährlichste Lage begiebt, um eine Schlacht zu liefern. In beiden Fällen ist der Ausgang zweifelhaft, das Resultat unentschieden. Ohne geschlagen zu sein, sind die Deutschen doch die Besiegten. Ohne gesiegt zu haben, erntet der französische Feldherr die Früchte des Kampfes. Uebermals sind es die Kaiserlichen, welche zuerst nach Straßburg zurückeilen, und das übrige Heer folgt ihnen. Während aber bei

Enzheim noch alles gut gemacht werden konnte, war bei Türkheim der Schaden unwiederbringlich. Mit ihrem Rückzug nach Straßburg gaben die Deutschen ihre Sache verloren; sie gingen über den Rhein, den sie mit so stolzen Hoffnungen überschritten, und bald befand sich das ganze Elsaß wieder in französischen Händen 1).

Überhäuft mit Schmähungen und Spott aller Art zog Friedrich Wilhelm ab; ein Gleiches widerfuhr dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg. Für unser patriotisches Gefühl ist es eine erhebende Genugthuung, daß beide Fürsten ihre Ehre und ihren Namen noch in demselben Jahre 1675 retteten, indem der Brandenburger die Schweden bei Fehrbellin, der Lüneburger die Franzosen an der Konzer=Brücke bei Trier gründlich besiegte.

Aber unser patriotisches Gefühl wird vollständig dadurch befriedigt, daß wir die Zeugen einer großen Zeit gewesen, in welcher Alldeutschlands Söhne und unter ihnen Hannoveraner und Preußen ebenfalls unter dem Oberbefehl eines Hohenzollern, des unvergeßlichen Kaisers Wilhelm I., das auf dem Felde der Ehre im blutigen Strauß mit den Franzosen errungen haben, was damals vor 200 Jahren vergeblich gesucht wurde: Elsaß=Lothringen ist wieder deutsch.

Auf den Wällen von Straßburg und Metz, auf den Bollwerken gegen fränkische Kriegslust und Angriffslust, weht die deutsche Fahne.

Die Vogesen sind nun der Wall zwischen Gallien und Germanien.

Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze!

---

1) So Pastenaci S. 86.

## Literatur,

die benutzt und berücksichtigt worden ist.

1. W. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg, Göttingen, Dietrich, 1857.
2. Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrgang 1838 und 1839.
3. Heimbürger, Georg Wilhelm, Herzog von Braunschweig u. Lüneburg, Celle 1852.
4. L. v. Orlich, Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst, Berlin 1836.
5. A. Köcher, Gesch. von Hannover u. Braunschweig 1648—1714.
6. v. Sichert, Gesch. der Königl. Hann. Armee, Hannover 1866.
7. Pastenaci, Die Schlacht bei Enzheim, Halle 1880.
8. Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Berlin B. 14.
9. H. Kocholl, Der Große Kurfürst von Brandenburg im Elsaß 1674—1675, Straßburg 1877.
10. H. Kocholl, Der Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1674—75. Aufsatz über Urkunden in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. von Köppler, Berlin Octoberheft 1879.
11. H. Kocholl, Zur Gesch. der Annexion des Elsaß durch die Krone Frankreichs. Historische Aufsätze. Gotha 1888.

## IV.

## Alter und Bestand der Kirchenbücher in den Fürstenthümern Lippe, Birkenfeld, Lübeck, Waldeck und Schaumburg.

Von R. Krieg.

Die nachfolgenden Ermittlungen sind bei Gelegenheit einer Zusammenstellung des Bestandes der Kirchenbücher in der Provinz Sachsen, dem Herzogthum Anhalt und den thüringischen Staaten entstanden und verdanken wie diese der vor Jahren gegebenen Anregung, sämtliche Kirchenbücher Deutschlands auf ihr Alter und ihren Bestand zu prüfen, um sie für die Geschichtsforschung nutzbarer und zugänglicher zu machen. Die letzten Generalversammlungen des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine haben sich eingehend mit der Kirchenbuchfrage beschäftigt und man hat sich das Ziel gesetzt, die alten noch vorhandenen Kirchenbücher ihrem Alter und Bestande nach für ganz Deutschland zu verzeichnen und sie womöglich den zuständigen Staats- und Provinzialarchiven einzuverleiben, um sie vor weiteren Zerstörungen zu schützen. Denn es kann nicht verhehlt werden, daß die Kirchenbücher zum Theil außerordentlich sorglos verwahrt und in ihrem Werthe oft vollständig verkannt werden. Sie sind nicht nur zumeist die einzigen sicheren Quellen für die Familiengeschichte und den Personenstand der Gemeinde in früheren Jahrhunderten, sie bieten nicht allein für die Statistik und Heraldik werthvolle Fingerzeige, sondern sie sind für viele Gemeinden wegen der Localgeschichte ganz besonders werthvoll und werden in dieser Richtung noch viel zu wenig beachtet. Hierzu anzuregen ist die Aufzeichnung des Alters und des Bestandes der Kirchenbücher in erster Linie geeignet

und es muß seitens der einzelnen Vereine und Forscher das weitere geschehen, um sie für die Geschichtsforschung gebührend zu verwerthen.

Das Alter der Kirchenbuchseinrichtung ist noch streitig; zuerst war man, namentlich in katholischen Gebieten, geneigt, die Einrichtung der Kirchenbücher auf die Beschlüsse des Concils in Trient zurückzuführen, wo thatsächlich im Jahre 1563 eine Anordnung über die Anlegung von Kirchenbüchern hinsichtlich der Öffentlichkeit der Ehe und der Registrierung der Taufe gegeben wurde. Nachdem jedoch in allen Theilen Deutschlands und in der Schweiz neuerdings sorgfältige Nachforschungen angestellt worden sind, ist man zu anderen Ergebnissen gelangt und es haben sich viele Kirchenbücher aus früheren Jahrzehnten nachweisen lassen. Ja es bricht sich allmählich die Überzeugung Bahn, daß gerade die Reformation die Einführung der Tauf-, Trau- und Sterberegister bewirkt habe und daß die Beschlüsse von Trient erst in Folge des Vorgehens der Reformation nach dieser Richtung gefaßt worden seien. Es ist bisher auch noch kein katholisches Kirchenbuch aus einer Zeit vor 1563 gefunden, die meisten sind vielmehr erst im 17. Jahrhundert angelegt worden. Ein endgültiges Urtheil über das Alter, den Bestand und die Verbreitung der Kirchenbücher kann erst nach den vollständigen Ermittlungen in allen deutschen Staaten abgegeben werden: so viel erscheint indessen schon jetzt festzustehen, daß die Verbreitung von Süden nach Norden allmählich vorgedrungen ist; es giebt im Süden viel mehr alte Kirchenbücher als im Norden und Westen.

Zur Zeit sind die Ermittlungen in der Provinz Hannover im Gange und es ist zu erwarten, daß sie ein besonderes reichhaltiges Material liefern, da sich die obersten evangelischen und katholischen Kirchenbehörden der Sache angenommen haben. Die Ergebnisse werden voraussichtlich in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

### Die evangelischen Kirchenbücher des Fürstenthums Lippe.

1. *Almena*. Die Tauf-, Copulations- und Todtenregister beginnen mit dem 8. Juni 1677. Das Titelblatt

lautet: Almenaisches Registerbuch, darin verzeichnet stehen alle diejenigen so Zeit meines dasigen Predigtsamts getauft, copuliret und gestorben sind. Angefangen am 8. Juni 1677 von mir Theophilo Streichero, Diener am Worté Gottes daselbst. — Streicher war adjunctus collega des am 20. Juli 1677 verstorbenen 80 jährigen Pastors Traphagen. Wäre die Kirchenbuchführung von der kirchlichen oder weltlichen Behörde angeordnet worden, so würde im ganzen Lande zu gleicher Zeit und jedenfalls mit dem Jahresanfang begonnen sein. Der ungewöhnliche Anfang in der Mitte des Jahres scheint darauf hinzudeuten, daß die Register der freien Initiative der Pastoren ihr Dasein verdanken. Obligatorisch scheint die Führung der Register erst durch die Kirchenordnung von 1684 geworden zu sein, worin von einem Taufbuch die Rede ist, das bei jeder Kirche sein soll.

2. Alverdisen. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1693.
3. Augustdorf. Die Kirchenbücher beginnen am 8. September 1800; vorher gehörten die Einwohner zu Stapelage.
4. Barntrup. Die Kirchenbücher sind seit 1666 ohne Lücken vorhanden.
5. Bega. Das älteste nur noch in einigen Bogen vorhandene Kirchenbuch ist von dem Prediger Hermann Adolph Pierius am 1. Januar 1704 angefangen worden. Im Taufregister fehlt Anfangs der Name des Kindes.
6. Bergkirchen. Die Kirchenbücher beginnen 1874 mit der Selbständigkeit der Parochie.
7. Blomberg. Die Kirchenbücher sind seit 1660 lückenlos vorhanden.
8. Bosingfeld. Die Kirchenbücher beginnen 1652, doch fehlen die Jahrgänge 1675—1682, 1706—1707 ganz und die von 1708—1714 theilweise.

9. **Bracke.** Das älteste Kirchenbuch ist im Jahre 1637 angelegt vom Pfarrer Tilemann Johsius beim Antritt seines Dienstes; es reicht bis 1652. Mit dem Jahre 1663 beginnt das zweite Kirchenbuch, angefangen beim Amtsantritt eines neuen Predigers mit Consens und Gutbefinden des Herrn Superintendenten Simon Georg Plesmann und Herrn Hofraths Joh. Theopold. Über den Zweck des Kirchenbuches schreibt der Pastor Joh. Münefeldius: *Rationes huius libri incipiendi multae fuere: non tantummodo a consiliariis nostris praepositae, sed et totus noster lectus (?) multoties ad praecavendas omnes rixas et altercationes postulavit et instantia desideravit. Quod igitur potuit, voluit et quod voluit, debuit et quod debuit, fecit et facturus est, quamdiu halitum vitae sibi debuit illi qui dat vivere, movere et esse.*
10. **Cappel.** Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1708 und reicht bis 1736; die einzelnen Jahrgänge sind lückenhaft und bestehen vielfach aus losen, zerfallenen Blättern.
11. **Detmold (Stadtgemeinde).** Die Kirchenbücher sind von 1620 vorhanden. Das älteste Tauf- und Confirmationsregister beginnt jedoch erst 1660; im übrigen sind sämtliche 18 Register ohne nennenswerthe Lücken; Es fehlt nur das Taufbuch von 1698 bis 1725.
12. **Detmold (Landgemeinde).** Die Kirchenbücher beginnen erst 1860, bis dahin wurden die Kirchenbücher für alle Evangelischen in der Stadt- und Landgemeinde Detmold geführt.
13. **Detmold (lutherische Gemeinde).** Die Kirchenbücher beginnen 1854, bis dahin wurden sie in der Stadtgemeinde geführt.
14. **Donop.** Die Verzeichnisse der Getauften, Copulierten und Begrabenen datieren vom Jahre 1669, die der Confirmierten 1684.

15. Elbringen. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1704 und reicht bis 1764.
16. Falkenhagen. Das älteste Kirchenbuch ist am 3. Mai 1685 vom Pastor Joh. Daniel Geller eingerichtet; es fehlen die Jahrgänge 1697 und 1698.
17. Haustenbeck. Das Kirchenbuch beginnt im Juni 1706 unter dem Titel: *Memoriale Ecclesiasticum Parochiae Haustendorffiensis*.
18. Heiden. Das älteste Kirchenbuch fängt 1737 an.
19. Heiligenkirchen. Das älteste Kirchenbuch stammt aus dem Jahre 1685 mit dem Titel: (auf dem Rücken) Zeugnisse zu Heiligen Kirchen für Kinder so getauft und zu der heiligen Communion zugelassen. Auch derjenigen Leute so copulirt und begraben worden. Notizen aus den Jahren 1683 und 1684 sind nachgetragen.
20. Hillentrup. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1670 und wurde von dem derzeitigen Pastor Berthold Pfennig eingerichtet.
21. Hohenhausen. Die Kirchenbücher beginnen 1687.
22. Horn. Seit dem Jahre 1673 sind Kirchenbücher vorhanden, die fast lückenlos bis zur Gegenwart fortgeführt sind.
23. Lage (erster Pfarrbezirk). Die Register beginnen 1701 und 1702.
24. Lage (zweiter Pfarrbezirk). Die Kirchenbücher beginnen 1886.
25. Langenholzhausen. Die ältesten Register fangen 1708 an am 16. December.
26. Lemgo St. Johann. Das Kirchenbuch beginnt 1682 und besteht in den ersten Jahren nur aus einigen zusammengehefteten Bogen.
27. Lemgo St. Marien. Die Kirchenbücher nehmen mit dem 1. Advent 1678 ihren Anfang.
28. Lemgo St. Nicolai. Die Kirchenbücher beginnen 1673.
29. Leopoldshöhe. Die Kirchenbücher beginnen 1851, dem Gründungsjahre der Gemeinde.



30. **V i e m e.** Die Kirchenbücher fangen 1730 an und sind zuerst mangelhaft geführt worden.
31. **V i p p e r o d e.** Das Kirchenbuch datiert vom 1. Januar 1651; Lücken sind darin nicht vorhanden.
32. **V ü d e n h a u s e n.** Das älteste Kirchenbuch fängt im März 1611 an und ist auf Befehl des Grafen Simon von der Lippe angelegt. Die Jahre 1670 bis 1705 fehlen.
33. **M e i n b e r g.** Im Jahre 1677 sind die Kirchenbücher eingeführt worden.
34. **Ö r l i n g s h a u s e n.** Das Geburtsregister beginnt 1676 das Confirmandenregister 1679, das Copulationsregister 1681, das Sterberegister 1679. Allem Anscheine nach sind schon vor 1676 Taufregister vorhanden gewesen: auf dem ersten Blatte desselben heißt es: Anno 1676 sind ferner getauft.
35. **R e e l k i r c h e n.** Die Kirchenbücher gehen bis 1667 zurück.
36. **S a l z u f l e n.** Die Kirchenbücher reichen bis zum Brande von Kirche und Pfarre im Jahre 1762 zurück.
37. **S c h l a n g e n.** Das älteste Kirchenbuch beginnt 1697.
38. **S c h ö t m a r** (erster Pfarrbezirk). Die Taufregister gehen bis 1655 zurück.
39. **S c h ö t m a r** (zweiter Pfarrbezirk). Das Kirchenbuch ist erst am 1. Januar 1871 angelegt. Für die Zeit vom 1. Januar 1840 bis zum 6. Juli 1873 besitzt die Pfarre ein Familienregister, in das die sämtlichen Copulations=Notizen vollständig, die Namen der aus der betreffenden Ehe entsprossenen Kinder, die Todestage der Eltern und Kinder eingetragen sind.
40. **S c h w a l e n b e r g.** Die Kirchenbücher sind seit 1710 vorhanden. Von einem älteren Kirchenbuche existiert noch ein Quartblatt, enthaltend die Getauften vom 27. April bis 27. Juli 1698.
41. **S i l i x e n.** Die Kirchenbücher nehmen 1667 ihren Anfang.
42. **S o n n e b o r n.** Das Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1719.
43. **S t a p e l a g e.** Die kirchlichen Register fangen 1704 an.

44. Talle. Das älteste Taufregister beginnt am 1. Januar 1658 und schließt mit dem 19. Oktober 1679.
45. Barenholz. Das Kirchenbuch ist seit dem Jahre 1697 vollständig geführt worden, damals wurde die Gemeinde von Langenholzhausen abgetrennt.
46. Wöbbel. Die Kirchenbücher beginnen 1740 und sind ohne Lücken vorhanden.
47. Wüsten. Das älteste Kirchenbuch beginnt im Jahre 1671 und ist ohne Unterbrechung fortgeführt worden.

Bemerkungen. Es ist hier merkwürdigerweise kein einziges Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert vorhanden oder wenigstens nicht bekannt geworden. Das älteste Kirchenbuch stammt aus dem Jahre 1611 und ist in Lüdenhausen auf Befehl des Grafen Simon von der Lippe angelegt worden. In der Stadtgemeinde der Landeshauptstadt Detmold beginnt das Kirchenbuch 1620 und in Bracke 1637. Alle übrigen sind noch jünger und es ist kaum anzunehmen, daß durchweg schon vorher Kirchenbücher vorhanden gewesen und abhanden gekommen sind. Allem Anscheine nach hat vielmehr erst verhältnismäßig spät die Einführung von Kirchenbüchern allgemein stattgefunden. Beachtenswerth sind die Gründe, die in Bracke zur Anlegung geführt haben.

#### Die Kirchenbücher des Großherzogthums Oldenburg <sup>1)</sup>.

##### I. Evangelische Kirchenbücher des Fürstenthums Birkenfeld.

1. Achtersbach. Im Archiv findet sich ein Kirchenbuch aus den Jahren 1574 bis 1711 über Achtersbach, Meckenbach, Obersötern, Traunen, Haubenthal, Eisen, Abentheuer und Brücken; es hat viele Lücken, besonders in der Zeit des 30jährigen Krieges und läßt nicht erkennen, auf wessen Anordnung es angelegt worden ist.

---

<sup>1)</sup> Nach einer Mittheilung des Herrn Archivraths Dr. Sello in Oldenburg sind die Berichte über die Kirchenbücher bereits erstattet worden und die Ergebnisse werden demnächst an geeigneter Stelle veröffentlicht. Es sind deshalb nur hier diejenigen Berichte angeführt, die nach dieser Mittheilung eingegangen sind.

2. Bergen. Die ältesten Kirchenbücher stammen aus den Jahren 1631, 1732 und 1792.
3. Birkenfeld. Es ist ein Kirchenbuch mit Tauf-, Trau- und Sterberegister von 1604 bis 1663 mit theilweise sehr schwer zu lesenden Schriftzügen vorhanden. Ein weiteres Kirchenbuch vom 20. August 1798 bis 1814 enthält folgende Notiz: Nachdem dem hiesigen Pfarramt zufolge einer Verfügung der französisch-republikanischen Regierung die in Händen gehaltenen Kirchenbücher abgefordert und unter dem 20. August 1798 wirklich abgenommen und in das sog. Municipalitätshaus hier deponiert worden sind, ist gegenwärtiges Kirchenbuch neu angefangen worden. Diese Bücher, die also wahrscheinlich die Lücke von 1663 bis 1798 ausfüllen, befinden sich jetzt noch auf der Bürgermeisterei in Birkenfeld.
4. Nohlen. Die Kirchenbücher sind nur bis zum Anfang dieses Jahrhunderts vorhanden.
5. Fischbach. Das Kirchenbuch reicht bis 1798 zurück und enthält nur Tauf- und Sterberegister.
6. Herrstein. Die Tauf-, Trau- und Sterberegister für Herrstein, Oberwörresbach und Mörschied beginnen 1798, das Communikantenbuch ist 1755 angelegt und enthält ein Verzeichniß der seit 1723 confirmierten Kinder.
7. Idar. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem 15. September 1669 und enthält auf der Innenseite der Deckel und auch sonst historische Notizen.
8. Leisel. Ein eigentliches Kirchenbuch besteht seit dem Jahre 1798; von da ab rückwärts bis 1744 liegen nur Tauf- und Copulations-Acten in ungebundenen, theils losen, theils zerrissenen und von Mäusen angefressenen Bogen vor; die Eintragungen sind sehr kurz, zum Theil auch sehr oberflächlich, einige mit kirchlichen Strafbemerkungen versehen: „Den 8. October ist Joh. Friedrich Mähler Witwer mit der von ihm ehebrecherischer Weise geschwächten Clara Catharina Chemännin von Wimmingen, nachdem er zugleich Kirchenbuße gethan, vor der ganzen Gemeinde copuliret worden.“

9. Niederbrombach. Im Archiv befinden sich aus den Jahren 1590 bis 1602 eine Anzahl loser, von Würmern und Motten zerfressener Blätter; von 1619 bis 1623 ebenfalls lose und zerfressene Blätter. Von 1637 bis 1654 ist ein in Pergament gebundenes und noch gut erhaltenes Kirchenbuch vorhanden.
10. Wörresbach. Das älteste Kirchenbuch beginnt am 1. Januar 1811.
11. Rohfelden. Das älteste auf der Bürgermeisterei liegende Kirchenbuch datiert vom Jahre 1706.
12. Oberstein. Die Kirchenbücher beginnen am 24. September 1809; doch sind auf der Bürgermeisterei Kirchenbücher von 1671 vorhanden.
13. Sötern. Im Archive befinden sich Kirchenbücher seit dem Jahre 1727, die Trau- und Sterberegister datieren vom Jahre 1777.
14. Wickenrodt. Die Kirchenbücher gehen für Niederhofenbach bis 1718, für Wickenrodt bis 1722 zurück.
15. Wolfarsweiler. Im Pfarrarchiv befindet sich ein Kirchenbuch von 1649 bis 1705.

## II. Die Kirchenbücher des Fürstenthums Lübeck.

1. Kensefeld. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1649, hören jedoch 1656 wieder auf, nachdem sie bis dahin nur lückenhaft geführt worden waren. Aus der Zeit von 1665 bis 1669 sind nur wenige unordentliche Notizen vorhanden und volle 100 Jahre hindurch bis 1765 sind die Kirchenbücher theilweise unerhört nachlässig geführt worden. Die Aufzeichnungen rühren zum Theil von den Organisten her.
2. Curau. Die Kirchenbücher beginnen 1772; die früheren sind 1771 verbrannt. In der Registratur befindet sich eine Circularverfügung der Großh. Regierung vom 16. September 1804, in der eine Bestimmung vom 9. April 1763, wie die nach Kgl. Allerhöchsten Befehl in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. . . . . Taufregister geführt werden sollen, sowie eine Bestimmung

- der Großh. Regierung vom 22. November 1771, betreffend die Führung der Taufregister aufgehoben werden.
3. Ahrensböck. Ausweislich der vom Pastor Wallroth verfaßten Chronik der Gemeinde Ahrensböck ist das Pfarrhaus am 3. Januar 1687 mit allen Kirchenbüchern abgebrannt, die neuen beginnen in demselben Jahre.
  4. Gleschendorf. Die Taufregister beginnen 1679; die übrigen 1740.
  5. Kenschefeld (II. Bezirk). Die Kirchenbücher beginnen 1871 mit der Abtrennung vom I. Bezirke. Auf Anordnung der Großh. Regierung vom 20. Jan. 1888 ist eine Pfarrchronik angefertigt, die von der Heidenzeit und den ersten Anfängen des Christenthums bis zur Gegenwart reicht.
  6. Bosau. Eigentliche Kirchenbücher sind erst 1701 eingeführt worden. Das älteste Buch der Kirche ist ein Conventsprotokoll mit folgender Inschrift: Dies Buch hat der achtbare und namhafte Jochim Brokes der Kirchen zu Bosow verehrt zum Gedächtnis seines dankbaren Gemüthes, daß darin die percepta und exposita sollen mit Fleiß aufgezeichnet werden. Anno 1636.
  7. Gnijau. Die Taufregister beginnen 1763; ältere Kirchenbücher sind wahrscheinlich bei einem Brande der Pfarre im Jahre 1819 verloren gegangen.
  8. Gutin. Die Taufregister fangen 1633 an, ebenso die Proklamations- und Copulationsregister. Die Leichenregister mit einem Verzeichnis der Hauptpastoren und Conpastoren sowie kurzen Nachrichten beginnen 1634.
  9. Malente. Am 14. April 1702 brannte die Pfarre so schnell ab, daß nichts zu retten war und alle Kirchenbücher verloren gingen. Auf fürstbischöflichen Befehl legte der Pfarrer sofort ein neues Kirchenbuch an und es wurde gleichzeitig ein Taufregister eingerichtet. Todten- und Copulationsregister datieren von 1754.
  10. Neukirchen. Das Archiv enthält ein Kirchenbuch, umfassend den Zeitraum von 1505 bis 1837; dasselbe

ist von 1505 bis 1595 in plattdeutscher, von da ab in hochdeutscher Sprache geschrieben. Es enthält Nachrichten aus der Kirchenrechnung, über Bauten, Dotierung, kurz alles, was auf äußere kirchliche Verhältnisse sich bezieht. Eigentliche Register über den Personenstand — Catalogus Baptizatorum, Copulatorum, Sepultorum — beginnen 1613 und 1637.

11. Süssel. Das älteste Taufregister beginnt 1597, das Trauregister 1654, das Todtenregister 1751 und das Confirmationsregister 1763.
12. Katakau. Das älteste Taufregister ist vom Jahre 1682, ebenso das Trau- und Todtenregister. Das Buch ist zerrissen, mehr als entseßlich geschmiert, daher fast unleserlich und äußerst ungenau und lüderlich geführt.

Bemerkungen. Das älteste Kirchenbuch im Fürstenthum Birkenfeld ist in Achtelsbach und reicht bis 1574; außer diesem ist nur noch in Niederbrombach ein Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert; es stammt aus dem Jahre 1590 und besteht aus einzelnen losen und von Würmern zerfressenen Blättern. Im übrigen sind wenige alte Register vorhanden. Im Fürstenthum Lübeck ist das sog. Kirchenbuch in Neukirchen aus dem Jahre 1505 von Interesse: es gehört zwar nicht zu den Kirchenbüchern im eigentlichen Sinne, also zu den Personenregistern, die erst 1613 beginnen, immerhin aber verdient es schon wegen der theilweise plattdeutschen Sprache und wegen der kirchlichen Mittheilungen Beachtung. In Süssel endlich ist ein Taufregister aus dem Jahre 1597 vorhanden, während die übrigen Register aus späterer Zeit stammen.

#### Die Kirchenbücher des Fürstenthums Waldeck.

1. Helmighausen. Die Kirchenbücher führen bis 1731 zurück. In einem Pfarrinventar, das aus den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts stammen mag, finden sich Abschriften von einzelnen älteren Urkunden, so von zwei Vocations-Urkunden aus den Jahren 1534 und 1536. Auch ist hierin die Reihenfolge der Pfarrer von 1511 bis dato angegeben.

2. **Twiste.** Das älteste Kirchenbuch beginnt 1641 und ist von dem damaligen Pastor Georg Herrmann Flasche aus Mengerlinghausen angelegt. In Bramsen beginnt das alte Kirchenbuch 1707.
3. **Rhoden.** Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1618 und geht bis zum Jahre 1664.
4. **Landau.** Das älteste Kirchenbuch beginnt 1645 für Landau, 1746 für Lüttersheim.
5. **Ummenhausen.** Das älteste Kirchenbuch reicht von 1736 bis 1790. Seit dem Jahre 1862 giebt es noch besondere Familienbücher für die Gemeinden Ummenhausen, Dehausen und Orgethal.
6. **Mengerlinghausen.** Ein Verzeichniß der Getauften, Getrauten und Verstorbenen reicht von 1633 bis 1741; daran schließen sich die neueren Verzeichnisse.
7. **Massenhausen.** Die Kirchenbücher beginnen 1652 und enthalten ein Verzeichniß der Getauften, Confirmierten, Communicanten, Büßer, der Copulierten und Gestorbenen.
8. **Pyrmont.** Das älteste Kirchenbuch beginnt 1657 und hat auf dem Titelblatt die Notiz, daß das vorige Buch im 30jährigen Kriege abhanden gekommen ist.
9. **Neersen.** Das Kirchenbuch beginnt 1727 und enthält die einzelnen Verzeichnisse.
10. **Schmillingshausen.** Die Kirchenbücher für Schmillingshausen, Hörle und Herbsen fangen 1692 an und sind bis 1831 gemeinschaftlich geführt. Seit 1862 existieren Familienbücher.
11. **Cülte und Wetterburg.** Das älteste Kirchenbuch für Cülte beginnt 1662 und ist noch ziemlich vollständig vorhanden. Nach einer Bemerkung des Kirchenraths Barnhagen ist früher noch ein altes Mannal (Pfarrnachrichtenbuch) im Cülter Kirchenschranke gewesen, das mit dem Jahre 1542 begonnen hat. Es soll vom Fürstlichen Consistorium eingefordert und nicht wieder zurückgegeben sein.

Das Wetterburger Kirchenbuch beginnt 1658, ist jedoch sehr lückenhaft und hat erst vom Jahre 1687 ab auch Sterberegister.

12. Wrexen. Die Pfarrregister beginnen 1686; ältere sind verloren gegangen.
13. Wethen. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1622, doch fehlt aus diesem Jahre das Verzeichniß der Getauften.
14. Wrolsen. In der erst im vorigen Jahrhundert gegründeten Gemeinde Wrolsen beginnen die Kirchenbücher 1752.
15. Immighausen. Die ältesten Kirchenbücher sind 1673 angefangen.
16. Berndorf. Das älteste Kirchenbuch enthält die im Kirchspiel von 1692 bis 1754 Getauften, Copulierten, Confirmierten und Gestorbenen.
17. Sachsenberg. Tauf-, Trau- und Sterberegister reichen bis 1634 zurück.
18. Goddelsheim. Das erste Kirchenbuch beginnt 1646 und enthält unter anderen ein Verzeichniß der Kirchenbücher. Das Synagogenbuch der jüdischen Gemeinde enthält ein Rechnungs-, Geburts-, Trau- und Sterberegister von 1834 bis 1857 und es existiert ferner ein Standesbuch mit Geburts-, Trau- und Sterberegister von 1859 bis jetzt.
19. Uffeln. Die Kirchenrechnungen beginnen 1601, die Kirchenbücher 1644 für Uffeln, Willingen, Schwalefeld und Kattlar.
20. Adorf. Das älteste Kirchenbuch reicht bis 1648 zurück; die Synagogenbücher reichen bis 1833.
21. Heringhausen. Das älteste Kirchenbuch reicht bis 1670 zurück und ist nur zum Theil erhalten bis 1695; auf dem ersten Blatte befindet sich ein Verzeichniß der Geistlichen seit der Reformation.
22. Nieder-Euse. Die Kirchenbücher fangen 1725 an.  
Münden. Die Kirchenbücher fangen 1699 an und sind vollständig vorhanden.



23. Mühlhausen. Die erste Copulationseintragung datiert aus dem Jahre 1665; die regelmäßige Fortsetzung fängt erst 1693 an; das Taufregister beginnt 1674.
24. Corbach. Für Corbach giebt es Kirchenbücher seit 1600, für Lengefeld sind seit 1666 Kirchenrechnungen vorhanden, während die Kirchenbücher für diese Gemeinde und für Sellbach 1640 beginnen.
25. Fürstenberg. Das älteste Kirchenbuch datiert aus dem Jahre 1711.
26. Bergheim. Das älteste Kirchenbuch enthält die Jahrgänge von 1674 bis 1780. Außerdem ist noch ein mit dem Jahre 1860 beginnendes Verzeichniß der geborenen, getrauten und verstorbenen Israeliten vorhanden.
27. Nieder-Werla. Die ältesten Kirchenbücher beginnen im Jahre 1692.
28. Sachsenhausen. Für dies, Uracht und Ober-Werla giebt es Kirchenbücher seit 1658; außerdem ist ein Synagogenbuch für die Judenschaft zu Sachsenhausen von 1833 bis 1858 und ein weiteres bis zur Gegenwart vorhanden.
29. Neze. Das älteste Kirchenbuch für Neze umfaßt die Zeit von 1642 bis 1711 und enthält in kurzen Angaben ein Verzeichniß der Getauften, Getrauten und Verstorbenen ohne Angabe des Geburts- und Todestages.
30. Waldeck. Das alte Waldecker Kirchenbuch ist nicht mehr vorhanden. Ein als zweites genanntes Verzeichniß umfaßt die Jahre 1721 bis 1754. Im Kirchenbuche ist noch ein kleines Buch, das von 1682 an die in Hemfurth und Nieder-Werla Geborenen und von 1666 an die in beiden Gemeinden Gestorbenen bis 1691 enthält.
31. Bringhamen. Das älteste Taufregister umfaßt die Jahre 1714 bis 1831, auch Trau- und Sterberegister beginnen mit demselben Jahre. Anfangs fehlen Geburts- und Sterbetage. Für Gellershausen fangen die Register ebenfalls 1714 an, während für Hemfurth die Taufregister schon seit 1692 existieren.

32. Odershausen. Das älteste Kirchenbuch für Odershausen, Braunau und Reinhardshausen stammt aus dem Jahre 1671.
33. Nieder-Wildungen. Es sind einheitliche Kirchenbücher von 1651 bis 1680 vorhanden, enthaltend ein Verzeichnis der Getauften, Getrauten und Communicanten. Das Archiv enthält noch ein altes Seelenregister von 1682 und ein Familienbuch von 1862; in drei dünnen Bänden sind die Verzeichnisse der Geborenen, Copulierten und Verstorbenen der Judenschaft von 1859 bis 1875 geführt. Das ev. Kirchenbuch von 1681 bis 1720 ist abhanden gekommen.
34. Züschen. In der reformierten Gemeinde für Züschen und Heimarshausen beginnt das Kirchenbuch am 15. Nov. 1656 und schließt mit dem 24. Dec. 1694. Für die lutherische Gemeinde beginnen die Kirchenbücher 1793, für die israelitische 1833.
35. Freienhagen. Ein altes Heft enthält die Namen der Getauften von 1673 bis 1721, ebenso der Copulierten und Verstorbenen. Ein Familienbuch ist 1862 angelegt. Für Dehringhausen beginnen die Kirchenbücher erst 1832; die früheren sind vermuthlich in Oberwaroldern verloren gegangen.
36. U. Wildungen. Die Kirchenbücher fangen 1735 an.
37. Kleinern. Tauf-, Trau- und Todtenregister beginnen etwa 1650; der Anfang ist nicht genau zu erkennen. Für Gellershausen giebt es Register seit 1766. Standesbücher für Juden sind ebenfalls vorhanden.
38. Armfeld. Das älteste vorhandene Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1598 und reicht bis 1668; in ihm sind die jetzt zum kurhessischen Kirchspiel Lohlbach gehörigen Gemeinden Battenhausen und Todenhausen mitenthalten. Für die Gemeinde Bergfreiheit giebt es seit 1731 und für das Kirchspiel Hüdelingen seit 1775 Kirchenbücher.
39. Mandern. Hier datiert das älteste Trau- und Sterberegister vom Jahre 1679; in Wega fängt es in dem-

selben Jahre an und in Wenzigerode geht es bis 1778 zurück. Die israelitischen Register und Standesbücher beginnen 1833.

40. **Aßoldern.** Ein Kirchenbuch für Aßoldern und Mehlen ist 1560 angelegt und enthält die Getauften, Getrauten und Verstorbenen bis 1590. Für Aßoldern und Buhlen ist ein Kirchenbuch von 1652 bis 1727 vorhanden. Die jüdischen Register beginnen 1859.
41. **Böhne.** Das erste Verzeichniß der Getauften, Copulierten und Verstorbenen reicht von 1651 bis 1699; in Königshagen beginnt es 1715.
42. **Wellen.** Die Kirchenbücher von Wellen fangen 1657 an und enthalten die Verzeichnisse der Getauften bis 1736, der Copulierten bis 1711 und der Begrabenen bis 1726.

43. **Wasbeck.** Die Kirchenbücher fangen 1662 an.

**Bemerkungen.** Nur einige wenige Kirchenbücher stammen aus dem 16. Jahrhundert: Das von Aßoldern von 1560 und das von Armsfeld von 1598. Daran schließt sich als ältestes das Kirchenbuch von Corbach vom Jahre 1600 und die nächstältesten sind die von Rhoden 1618 und Bethen 1622. Wenn auch einige alte verbrannt sein mögen, was nur selten bezeugt wird, so ist im Allgemeinen doch daran festzuhalten, daß die Kirchenbücher vielfach erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden und eingeführt worden sind. Bemerkenswerth ist die Führung der israelitischen Personenstandsregister seitens der evangelischen Pfarrer oder wenigstens die Aufbewahrung dieser Register im Pfarrarchiv. Eine ähnliche Einrichtung ist bisher von anderer Seite noch nicht bekundet.

#### **Die Kirchenbücher des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.**

1. **Frilla.** Das älteste Kirchenbuch datiert vom Jahre 1664 ein älteres Lagerbuch stammt von 1636.
2. **Sulbeck.** Das älteste Kirchenbuch fängt 1608 an; über vielen Jahrgängen finden sich treffliche christliche Sprüche, je älter, desto schöner. Am Anfange des Jahres 1671 steht: Deus omnia pacta regat, tua sana voluntas!

3. Probsthagen. Die Kirchenbücher gehen bis 1600 zurück.
4. Altenhagen. Die ältesten Register beginnen 1664.
5. Lauenhagen. Die ältesten Register beginnen 1666.
6. Steinhude. Das älteste Kirchenbuch fängt 1642 an.
7. Behlen. Im Pfarrarchive finden sich zusammengenähte Blätter aus den Jahren 1603 bis 1635 mit der Überschrift: Verzeichniß derer, so ehelich geworden und zur heiligen Taufe haben befördern und bringen lassen.
8. Stadthagen. Die ordentliche Führung der Kirchenbücher beginnt mit dem 26. April 1639, nachdem bis dahin die Pastoralfälle auf einzelnen Zetteln niedergeschrieben worden waren.
9. Meinsjen. Das älteste Kirchenbuch beginnt im September 1642 mit dem Register der Getauften, Copulierten und Begrabenen ohne Angabe der Zeit der Geburt und des Todes.
10. Bergkirchen. Das älteste Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsregister datiert von 1691.
11. Bückeburg. Die Aufstellung der Kirchenbücher beginnt mit dem Jahre 1618; im Archiv findet sich vom Jahre 1663 ein drei Namen aufführendes Verzeichniß der Zauberinnen und Unholdinnen, welche „abgethan“ worden sind.
12. Lindforst. Die Kirchenbücher beginnen 1650 und sind mit einzelnen Lücken bis auf die Gegenwart fortgeführt.
13. Meerbeck. Das älteste Kirchenbuch enthält die Verzeichnisse der Confirmierten von 1660, der Verstorbenen von 1729, der Copulierten von 1634 und der Getauften von demselben Jahre an.
14. Neuerfen. Die Kirchenbücher beginnen 1621 und sind lückenlos bis zur Gegenwart fortgeführt.
15. Reezgen. Das älteste Kirchenbuch hebt mit dem Jahre 1641 an, ist jedoch erst 1654 angefertigt und die früheren Jahrgänge von 1641 bis 1653 scheinen nachgetragen worden zu sein.
16. Steinbergen. Das älteste, in Schweinsleder gebundene Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1682 und reicht

in 4 Registern bis 1804. Für die Gemeinden Engern und Uhe sind 1836 zwei neue Bücher angelegt worden.

Bemerkungen. Auch im Fürstenthum Schaumburg-Lippe läßt sich kein Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert nachweisen. In Behlen sind zusammengeheftete Blätter von 1603 ab vorhanden und daraus, daß kein vollständig abgeschlossenes Buch existiert, könnte man den Schluß ziehen, daß auch schon im 16. Jahrhundert die Taufen u. s. w. aufgezeichnet sind, deren Blätter verloren gegangen sind. Das nächstälteste Kirchenbuch ist das von Sulbeck aus dem Jahre 1608, mit vielen Sprüchen versehen und anscheinend vollständig erhalten. Noch älter übrigens ist das Kirchenbuch von Probsthagen, denn es beginnt mit dem Jahre 1600; es würde somit als das älteste zu betrachten sein. Zu bemerken ist noch, daß in Stadthagen vor dem Jahre 1639 die Pastoralfälle auf Zetteln verzeichnet worden sind; ebenso bemerkenswerth ist die Notiz, daß in Bückeburg ein Verzeichniß der bestrafte[n] Zauberinnen geführt worden ist.

## V.

**Die Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege.**

Vortrag, gehalten im Verein f. Geschichte d. Stadt Hannover  
von Dr. Hermann Schmidt.

Die Geschichte der Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege ist zum Gegenstande einer besonderen und eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung noch nicht gemacht worden, wenn auch in einer Anzahl von Aufsätzen, besonders bei Jugler, in dem „Hannoverschen Magazin“ und in der „Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen“ dankenswerthe Beiträge für dieselbe niedergelegt sind, die an ihrer Stelle Erwähnung finden sollen. Daß in den größeren Werken von J. O. Opel: „Der niedersächsisch-dänische Krieg“, O. Klopp: „Lilly im dreißigjährigen Kriege“, A. Köcher: „Geschichte von Hannover und Braunschweig“, F. von der Decken: „Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg“ und in anderen die besonderen Verhältnisse der Stadt Hannover Berücksichtigung finden, ist natürlich. Hervorgehoben werden muß, daß auch die verschiedenen Geschichten der Stadt Hannover meist geschickt das verwerthet haben, was aus den im Stadtarchiv lagernden schriftlichen Aufzeichnungen jener Zeit bekannt geworden ist.

Das Stadtarchiv bewahrt nämlich einen großen Schatz von urkundlichen Aufzeichnungen, die uns ermöglichen, ziemlich genau das zu verfolgen, was in der Stadt Hannover geschehen ist, besonders in den Jahren des niedersächsisch-dänischen Krieges.

Für den ganzen Verlauf des Krieges liegen sehr ausführliche chronikalische Aufzeichnungen vor. Auch im Königl. Staatsarchiv und in der Königl. öffentl. Bibliothek hieselbst

finden sich werthvolle chronikalische und urkundliche Nachrichten, so in ersterem die gerade für die Jahre des niederländischen Krieges sehr ausführliche Gosewich'sche Chronologia Hannoverana (welche nach einer Vorbemerkung auf dem Deckel fußt auf Bernardi Homeisteri Annales (768—1614), in gleichen auf H. Büntingii (bis 1620) et J. Letznerii Chronicon). Urkundliche Nachrichten finden sich im Königl. Staatsarchiv in der Abtheilung Calenberg 8. Designatio der Altstadt Hannover 73 ff. und Calenberg 16 (Militaria) 65 ff.

Sehr genaue chronikalische Nachrichten finden sich für die Zeit des Krieges, insbesondere für die Jahre 1625—1629, die uns hier zunächst angehen, in folgenden handschriftlichen Chroniken des Stadtarchives:

Nr. 148 Chronica Hannoverana von 712—1657, welche fast überall wörtlich übereinstimmend mit der Gosewich'schen Chronologia vom Jahre 1625 an sehr ausführlich ist; sie zeigt allein 58 Foliosseiten für die Schilderung der Vorgänge dieses Jahres. Sie beruht wie die Gosewich'sche Chronik auf Rath'sprotokollen.

Nr. 149 Chronologia Hannoverana von 1600—1643 meist übereinstimmend einerseits mit Gosewich, andererseits mit

Nr. 151 und Nr. 152 Hannoversche Annalen (II. Bd. 1601—1657).

Nr. 153 und Nr. 154 Hannoversche Chronologie Bd. I bis 1586 und Bd. II bis 1651.

Eine nähere Untersuchung über den Zusammenhang dieser für unsere Darstellung so wichtigen Jahrbücher muß ich mir für später vorbehalten.

In größeren und kleineren Convoluten liegen vor, nach Jahren wohlgeordnet, die Correspondenzen der Stadt Hannover mit dem Herzoge Friedrich Ulrich, mit dem Dänenkönige Christian IV. und mit Tilly. Es finden sich Originale, aber noch mehr Copien und nicht immer leicht lesbare Concepte. Drucksachen sind wenige vorhanden.

Ungeachtet der Fülle des Materials muß ich mich für diesmal beschränken auf die Anfangsjahre des niederländischen Krieges, die für Hannover große Gefahren brachten. In

einem künftigen Aufsatze gedenke ich „Hannover in den späteren Zeiten des Krieges“ zum Gegenstande der Untersuchung zu machen.

Vor der eigentlichen Untersuchung will ich eine Übersicht der Verhältnisse geben, die uns über die Kriegsbereitschaft der Stadt Hannover aufklären.

Wir besitzen mehrere Ansichten von Hannover aus der Zeit des großen Krieges: 1) das Gemälde in der Nicolai-Capelle, das bei Gruppen und dann wiederholt abgebildet worden ist. Es zeigt uns die Stadt von der Seite des Steinthors, aus dem sich ein Leichenzug nach der Nicolai-Capelle bewegt. 2) Ein Holzschnitt vor einem Gratulationsgedichte, welches den Anfang 1636 antretenden Magistraten von Elias Holwein, Typographus, gewidmet ist. Es zeigt die Stadt von der Südwestseite mit der offenen Neustadt im Vordergrund. Es findet sich bei Hartmann, „Geschichte von Hannover“ und ist gemacht nach dem auf der Königl. Bibliothek befindlichen Originale. 3) Die Ansicht Hannovers von der Lindener Windmühle. Sie findet sich in Merians Topographie und Eigentlicher Beschreibung der vornembsten Städte, Schlöffer etc. 1654. Auch in A. Saurii Städtebuch, Frankfurt 1658, und in H. Büntings Chronik ed. Meybaum findet sich eine Ansicht Hannovers.

Alle diese Ansichten zeigen uns Hannover als eine auch im Beginn des 17. Jahrh. noch stark befestigte Stadt. Fest, wie sie war, konnte sie einer Belagerung mit einiger Zuversicht entgegensehen; wenn sie auch seit 1490 einer Bestürmung nicht wieder ausgesetzt gewesen ist. Merian schreibt: „Hannover ist mit hohen starken Mauern, Wällen und Bolwerken, auch tieffen Wassergraben wohl verwahret und hat an der inneren Mauer zum Schutz der Stadt ringsherum 36 Thürme.“

Der Stadtwall der Altstadt ging bis in die jetzige Neustadt, da, wo die Neuestraße ist. Merians Bild zeigt die Neustadt, die bis zu Herzog Georgs Zeiten extra muros war, schon mit hereingezogen in die Befestigung. Zur Zeit des Kriegsanfangs aber war die Neustadt noch ein dorfähnlicher Anbau, wo in Wiesen und Äckern die Einzelgehöfte und auch die Mühlen zerstreut lagen, es gab dort nur wenig



größere Häuser von Stein. Auch Steinstraßen gab es dort nicht außer dem Steinwege, der zur Ihmebrücke führte.

Nachdem 1636 der Herzog Georg durch seinen Ingenieur einen Plan zur Befestigung der Neustadt hatte entwerfen lassen, wurde 1637 die Festungslinie abgestochen, der Leinearm, der die Neustadt umfloß, wurde abgedämmt, die 4 Mühlen der Neustadt fielen, der Judenteich wurde zugeschüttet. Es erhoben sich nun bald neue starke Wälle und Bastionen vor der Neustadt. In der Zeit Tilly's aber, von der wir reden, war von solchen Befestigungen vor dem Leinethore draußen noch nicht die Rede; da haben wir es noch ganz und gar mit der mittelalterlichen Befestigung des alten Hannovers zu thun. Ein Plan im Stadtarchiv zeigt uns deutlich die Führung des alten Stadtgrabens und der ältesten Mauer.

Die Altstadt mit ihren 4 „großen, langen, breiten und weiten, mit Kieselsteinen wohlausegeplasterten Gassen“ hatte schon zur Zeit Ottos des Kindes denselben Umfang, welcher noch heute durch die Reste der Stadtmauer bezeichnet wird. Es ist dieselbe Mauer, mit welcher nach erlangter Erlaubnis des Herzogs Wilhelm 1357 die Bürger von Hannover ihre Stadt befestigten. Noch jetzt können wir den Gang der Stadtmauer vom Agidienthor bis zum Leinethor verfolgen an den Resten, die sich hinter den Häusern am Friedrichswalle finden. Die Richtung der Mauer vom Leinethor zum alten Steinthore bezeichnet der Veghinenthurm mit dem angrenzenden alten Mauerwerke. Sie ging einst bis zum Ausgange der Burgstraße und von da im rechten Winkel umbiegend an der heutigen Schillerstraße entlang bis zu dem noch vor kurzem an der Kreuzung der Schiller- und Scholvinstraße sichtbaren Reste. Von da ging sie weiter zum Steinthore, von dort zur kleinen Bachhoffstraße und hinter den Häusern der Georgstraße, wo sich noch ihre Reste finden, bis zum nahe der Agidienkirche gelegenen Agidienthore.

Die Befestigungslinie ist durch Graben und Wall verstärkt worden, zum Theil auch durch den Leinefluß geschützt gewesen. Medeker giebt uns Zeichnungen von 29 der Mauer-

und Thorthürme. Die 3 letzteren waren rechteckig und aus Quadern erbaut in mehreren Stockwerken. Die 33 ersteren waren aus Quader- und Bruchsteinen, aber auch aus Ziegeln und meist rechteckig; 7 aber waren nach außen halbkreisförmig und 1 halbachteckig. Ihre Dächer waren meist spitz. Der Veghinenthurm war der stärkste Mauerthurm. Außerhalb der Stadt gab es noch einige Warten zum Schutze des Weichbildes, die auch bei Kedecker abgebildet sind: der Gisterthurm, der Pferdethurm, der Roderthurm bei Kirchrode, der Thurm auf Bischofszohle, der Döhrenethurm, die ja zum Theil noch erhalten sind. Außerdem gab es Bergfriede bei Seelze und auf der Mordmühle.

Bei jedem Thore war ein Zwinger zur Aufnahme des Geschützes, am äußersten Leinthore standen noch zwei Zwinger und an dem verlängerten Steinwege, der nach Linden führte, stand der sogenannte Rothe Thurm. Das alte Zeughaus, wo die Kanonen aufbewahrt wurden, lag am Georgswalle; seine Grundmauern sind ja neuester Zeit beim Kanalbau bloßgelegt worden. Das neue Zeughaus neben dem Veghinenthurm ist erst 1643 durch Herzog Christian Ludwig begonnen worden. Die Neustadt war, wie wir sahen, zur Zeit des beginnenden großen Krieges noch nicht in die Befestigungslinie aufgenommen, und ihre Siedelungen waren infolgedessen im Kriege fortwährend durch feindliche Verwüstung bedroht, am meisten 1625.

Was die Ausrüstung der Stadt mit Geschütz betrifft, so hat Jugler <sup>1)</sup> in dem Aufsatze „Altstädter Artillerie“ ein Verzeichniß der namentlich nach einer Angabe aus dem Jahre 1757 uns bekannten Stadtgeschütze gegeben. Es finden sich da angeführt: Carthaunen, d. h. kurze und starkrohrige Geschütze, Feldschlangen, d. h. langrohrige Feldgeschütze, Grote Büssen oder Donnerbüssen, Orgel-, Hagel- und Geschrei-Geschütze, aus 8 Hakenbüchsenröhren zusammengestellt, Dubbelhaken up Karn, d. h. Rohre auf einem Gestelle mit Rädern, für die Schießlöcher der Mauer und der Stadthürme. Betreffs der Car-

<sup>1)</sup> Beiträge z. Gesch. der Stadt Hannover S. 18.

thaunen unterschied man wieder: Doppel-, Gemeine, Halbe, Viertels=Achtels=Carthaunen je nach der Kugelschwere. Aus jenem Verzeichnis ersieht man, daß größere Geschütze vor allem in der Mitte und gegen Ende des 16. Jahrhunderts angeschafft worden waren, nämlich 17 Stück in den Jahren 1521, 1530, 1533, 1536, 1547, 1549, 1583, 1585 und besonders 1599.

Im 17. Jahrh. sind aber außer den i. J. 1610 angeschafften kleinen Mörsern Brontes, Steropes, Phracmon, besonders in den Jahren 1636—1665 Geschütze angeschafft worden und zwar 1636 die 24 pfündige Halbcarthaune Stadt Hannover, 1639 die 24 pfündige Halbcarthaune Mausloch und das große Geschütz Sanct Martins grote Schnute, 1643 die Carthaune Sanct Mathäus, 1654 die 12 pfündige Viertels=Carthaune Salvator mundi, 1654 auch die 12 pfündige Viertels=Carthaune Paulus, 1665 die 24 pfündige Halbcarthaune Hercules und die 12 pfündige Viertelscarthaune Vogel Greiff nebst drei kleinen Schützenkanonen.

Ich fand im Stadtarchiv ein interessantes Manuscript mit der Aufschrift: „Designatio was für mangell bey der Artillery vorhanden und wie dieselben zu beratslagende“.

Das Stückeverzeichnis zeigt in Abbildung und mit Kreisangabe der Rohrweite 81 Geschütze mit 20 631 Kugeln

1.	de Scharrenbrecker,	35	stenendulken,	wyckth	40	℥
2.	de dubbelde Kartme	159		"	50	℥
3.	de nothslange	650	Dulken	"	13	℥
4.	4 Felthslangen	1280	Kugeln	"	1	℥
5.	2 Felthslangen	690	"	"	5	℥
6.	1 Quarteerslange	1100	"	"	3	℥
7.	1		so Hans Menger gegossen			
			3600 Kugeln	wyckth	4	℥
8.	17		so Christoffer Horentweck gegossen			
			3115 Kugeln	wyckth	2 $\frac{1}{3}$	℥
9.	5		"	"	2	℥
10.	17	valkeneth	1600	"	1	℥
11.	6	"	3340	"	3 $\frac{1}{4}$	℥

12. 7 Scharpentiner 5000 Kugeln  
 13. 1 " 500 "  
 14. 2 " hirtho neine Kugell, kan woll mit  
 blien Kugelln vorrichtet werden  
 15. 4 Kammerstücke  
 16. 9 dubelde Haken up karren  
 17. 2 blien morser  
 außerdem noch 10 haken up den doren.

Das Verzeichniß ist von Bartel Scheele unterschrieben, der wohl einer der Artillerieherren gewesen ist, denen die Aufsicht über die städtischen Vertheidigungsmittel oblag. Er giebt übrigens zu bedenken, ob nicht die Geschütze und die Kugelvorräthe zu vermehren seien.

In jener Designatio, in welcher die vorbenannten Stücke, mit Ausnahme der 10 Haken auf den Thoren, berücksichtigt sind, ist noch bemerkt, daß 6 Kammerstücke und 13 Kammeren unbedeert vorhanden seien und daß die oben unter Nr. 17 aufgeführten beiden Mörser vom Herzog Julius dem Senate verehrt seien. (Herzog Julius Landesfürst 1584—1589.)

Das giebt eine Handhabe, um das datumlose Verzeichniß ans Ende des 16. Jahrh. oder besser wohl in den Anfang des 17. Jahrh., wohin es der Schrift nach gehört, zu setzen.

Die unmittelbare Aufsicht über die städtische Artillerie führte ein Zeugmeister (Wachmeister), natürlich unter Controle der Artillerieherren. Bedient wurden die Geschütze durch die Constables, im Jahre 1635 hatte man 3 Constables, später 11. Sie waren zugleich Rothgießer und Pulvermacher. Das Pulver kostete der Stadt viel, im Kriege 1637 wurde von Untern und Privaten der Stadt Geld vorgeschossen zur Bezahlung von Pulver. Die Geschütze wurden im Stadt-Gießhause an der Burgstraße gegossen, meist auf Stadtkosten, zuweilen wurden Geschütze auch von Fürsten (s. o. vom Herzog Julius) oder von angesehenen Gilden geschenkt, z. B. der Becker Stück 1547<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Verzeichniß bei Jugler.

Die Vertheidigung der Stadt übernahmen im Mittelalter die Bürger; ursprünglich waren alle dienstpflchtig, aber schon früh finden sich neben den Bürgern bei uns besoldete Stadtknechte für Schützendienst und Rosßdienst. Zugler hat darauf hingewiesen, daß schon 1405 in den Kammereiregistern solche Stadtschützen erwähnt werden.

Der alte waffenfrohe Sinn der Bürgerschaft war längst entschwunden, als der 30 jährige Krieg begann. Vergeblich war es, daß der Rath Wachordnung über Wachordnung erließ, vergeblich, daß in der dringenden Gefahr des Krieges der alte, tüchtige Stadthauptmann Bartold Knaust den Rath und die Bürgerschaft an ihre Waffenpflicht erinnerte. Man mußte ja, Söldner thaten es auch. Es liegen uns im Stadtarchive vor: „Register unde Verordnunge der Wapen unde Weeren darup de borger gesettet“. Im Jahre 1563 waren die Bürger der Osterstraße und Marktstraße (denn jede der 4 Straßen hatte eine besondere bewaffnete Körperschaft) von den Bürgermeistern gemustert worden, 1565 die Bürger der Köbelinger- und später die der Leinstraße. Sie sind „vorhodeschoppet upt Stadthueß unde ihnen angezeiget, was ein Jeder vor weer und waffen in seinem Hause allezeit parat haben undt holden schall“. Nach dem Verzeichniß von 1565, das 698 Namen enthält, hat die Osterstraße 155, die Marktstraße 131, die Köbelingerstraße 210 und die Leinstraße 202 Wehrpflichtige gehabt.

Die von den Bürgern bereit zu haltenden Waffen sind denselben sehr verschieden zugetheilt, es läßt sich daraus auf einen bestimmten Grundsatz nicht schließen; es hatten z. B. von den 155 Bürgern von der Osterstraße zu halten: einer 1 Harnisch, 2 Haken, 1 Rohr, 4 je 1 Harnisch, 2 Haken, 29 je 1 Harnisch, 1 Haken, 4 je 1 Harnisch, 1 Rohr, 5 je 1 Harnisch, einer 2 Haken, 6 je 1 Haken, 1 Rohr, 14 je 1 Haken, 90 je 1 Rohr und einer 1 Federspieß; ja einer von der Marktstraße (von Windheim) hatte sogar 2 Rüstungen, 3 Haken und 2 lange Spieße zu halten.

Nach dem Musterungsverzeichniß der Bürgerschaft vom Jahre 1602 zeigt:

R.	Anzahl d. Wehr= pflichtigen	Harnische	Doppel= haken	Rohre
die Osterstraße 24 Rotten	325	138	77	189
die Marktstraße 13 Rotten	168	150	107	52
die Köbelingerstraße 24 Rotten	335	127	77	171
die Leinstraße 19 Rotten	281	125	73	121
auf der Brücke 6 Rotten	90	16	9	51
Ergiebt sich als Gesammtsumme 86	1199	556	343	584

Also hat im Anfange des 17. Jahrh. die Stadt ca. 1200 Wehrpflichtige gehabt, die ziemlich gut gerüstet waren. Ein Hakenregister vom Kiegeschießen Juni 1604 enthält einige hundert Namen von Bürgern, die sich noch der edlen Waffenübung hingaben. Es scheint aber, als ob die Bürger zur Zeit des beginnenden Krieges schon ziemlich lau in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht gewesen sind und die Vertheidigung der Vaterstadt gern den Söldnern überließen, die nach des braven Stadthauptmanns Knaust Urtheil doch von sehr zweifelhaftem Werthe waren <sup>1)</sup> und für welche die Bürger übrigens nur ungerne die Soldatengelder, die dem Grundeigenthum gemäß vertheilt waren, bezahlten.

Die vorhandenen Söldnerverzeichnisse ermöglichen leider keinen genauen Schluß betreffs der gewöhnlichen Stärke der Soldatenmasse der Stadt vor 1625. In diesem Jahre aber rafften sich die Stadtväter angesichts der Kriegsnoth und der schlimmen Pest auf zu folgendem Erlasse:

Zu wissen

Nachdem hiernebst gefezte getreue und gutmeinende patrioten und Liebhaber des Vaterlandes dieser Stadt Hannover bei sich erwogen und Embsig betrachtet, daß die hogste und unvermeitliche notturft erfurderet wegen Totlichen abgangs vieler Ehrlichen Bürger, wodurch die Manschaft nicht wenig geschwechet, und anderer mehr erheblichen ursachen, daß die Manschaft gestercket werden müchte, Alß haben sich obgedachte frey und gutwillig erbotten, über die bereiz schon angeordnete Soldatengelder Jglicher Soldaten uf ihrem beutel und unkosten

<sup>1)</sup> Siehe seine Klage bei Hartmann, S. 165.

biß diese iß schwebende Unruhe und gefahr durch Gottes Gnade voruber und vorbei, zu unterhalten und an das fändlein Schweren zu lassen In Genßlicher Zuversicht Es werden auch andere getreue und wolmeinende Patrioten diesem von ihrer getreuen vorgesezten Obrigkeit und Capitainen (welliche Billig wegen anderer teglich vorlauffender vielfaltigen unruhe und Arbeit, Inmaßen in andern vielen Erb. Staetten gebruechlich, verschonet und ubersehen werden solten) sich auch bequemen und zu ihrer selbst versicherung an Leib und guth weib und Kind Ehr und aller zeitlichen Wolfarth wo nicht zwene doch zum wenigsten einen duchtigen qualificirten Soldaten uf ihren unkosten unterhalten, worlegen die beguterten dessen, daß sie sich selbst in der Person zur Tagt und Nachtwacht Billig einstellen solten, erlassen sein konnen. Idoch ufn Nothfall (daß Got in gnaden verhuete) da einige unruhe und Tumult gespuret werden solte, da dann pillig ein Nachbar bei den andern mit alle den seinigen Gretten muß, außbeschieden.

So ist auch ferner hiebei zu erwegen und zu bedencken, wen uber gefaste gute Zuversicht eßliche vermugende bei diesem algemeinen wolgemeinten wergke sich eigennußig und widerspenstig erzeigen würden, daß dieselbigen nichts desto weniger mit geburlichen Zwang und Ernste nolentes volentes angehalten werden sollen, gestalten sachen nach das ihrige zu thun, derowegen ein Ißlicher ermanet wird, das seine freywillig zu thun, dessen ehr sowoll ißo alß bei der lieben posteritet desto mehr ehr und Ruhmb haben wird,

Worbei sich auch die witwen erinnern werden, daß ihnen geburen will und ihre selbst versicherung und notturft erfurdert, sich mit einer qualificirten werhafften Personen gefast zu halten,

Weil die Wacht und besorgender unfall und uflauf durch andere Burger und Burgers Kindere, wie auch durch frembde sich alhie ufhaltende, welliche im nothfal für sich selbstn fechten müssen, nicht kan versehen noch verwahret werden, und sie nach ihrem vermugen desto guth und freywilliger sich werden erzeigen und finden lassen,

Ist dan ferner Anordnung gemacht, etwas bei denen vom Adell, eingefleheten Beamten, Burgern und Bauern zu sollicher behuf zu erheben und zu erhalten sein will,

und haben sich dem zufolge auß dem mittel des Rathß ercleret

Burgermeister D. Jacobus Bunting uf	1 Soldaten
Burgerm. Herman Barteldes uf	1 Soldaten
Syndicus Georgius Kapke uf	1 Soldaten
D. Georgius Türcke uf	1 Soldaten
Hanß Vapmer uf	1 Soldaten
Ludolf von Anderten uf	1 Soldaten
Ludolf von Lude uf	1 Soldaten
Conradus Stucke uf	1 Soldaten
Bert Everdes Hauptman uf	1 Soldaten
Ludolf Borenwalt uf	1 Soldaten
Jost Bessell uf	1 Soldaten

Es ist, auch ohne daß ein Datum angegeben ist, dieser Erlaß sicherlich in das Jahr 1625 zu setzen; darauf weist hin die Erwähnung des „Totlichen Abgangs vieler Ehrlichen Bürger“ und „der teglich vorlauffenden vielfaltigen unruhe“.

In einem Corporalschaftsregister, welches ebenfalls der ganzen Sachlage nach in das Jahr 1625 zu gehören scheint, ist wohl die Erfüllung des mitgetheilten Rathßerlasses enthalten. Wir finden da die Angaben über die Bereitwilligkeit der einzelnen (10) Corporalschaften der 4 Hauptstraßen zur Stellung von Soldaten über ihre Verpflichtung hinaus.

Es erklären sich bereit von der

Osterstr.	208 Bürger zur Stellung von insgef. 42 Soldaten
Marktstr.	180 " " " " " 39 $\frac{1}{2}$ "
Röbelingerstr.	172 " " " " " 40 $\frac{1}{2}$ "
Leinstr.	176 " " " " " 40 "

Außerdem liegt noch bei der Osterstraße Corporalschaft 9 ein Verzeichniß, das 7 Soldaten nachweist mit der Erklärung: „will die Corporalschaft halten, ohne was Helmich Garderer thun will.“ Bei der Marktstraße Corporalschaft 2 liegt ein Verzeichniß bei, das 15 Soldaten nachweist. Bei der Osterstraße findet sich an eine Reihe anschließend die Bemerkung „die übrigen nottürftigen Wittiben wollen zusammen 2 Soldaten



halten. In derselben Straße thun sich 5 Bürger zusammen, um  $\frac{1}{2}$  Soldaten zu stellen. Man sieht daraus, auch die Ärmeren thaten, was sie konnten. So viel ist sicher, daß zu Anfang des niedersächsischen Krieges die Stadt 200 geworbene Soldaten, später sogar 300 hielt, die 1629 aber bis auf 50 abgedankt wurden, weil sie der Stadt zu viel kosteten.

Das Commando über die Stadtsoldaten sowie den Oberbefehl über die Gesammtmannschaft hatte der Stadthauptmann, der Capitain; ihm unterstanden die Offiziere und Bürgercorporale. Er hatte die Soldaten anzuwerben. Zur Zeit des Tillyschen Krieges war Capitain der obengenannte berühmte Kriegsmann Bartold Knaust, den 1608 der Rath den adligen Bewerbern um die Ehrenstellung, Werner von Mandelsloh, Tönnies von Alten und Johannes von Holle, vorgezogen hatte. Er hatte einst in spanischen Diensten gestanden und soll ein Freund und Kriegskamerad Tilly's gewesen sein. Er war nicht bloß der vortrefflichste Hakenschiß der Stadt, sondern auch ein umsichtiger Feldherr und edler Mann, der bei seinem echt ritterlichen Wesen es schmerzlich empfand, daß die altberühmte Waffenfähigkeit der Bürgerschaft immer mehr schwand. Aus Unmuth über den Verfall des städtischen Kriegswesens hat er später seinen Dienst aufgegeben. Welch hohen Werth der Rath einem Bartold Knaust beilegte, mag daraus hervorgehen, daß er zur Zeit des beginnenden Krieges den überaus hohen Monatsgehalt von 100 Reichsthälern, später sogar 125 Reichsthälern erhielt. Ein Offizier erhielt jährlich 52 Reichsthaler. Der Stadtwachtmeister, der auf dem Ägidienthor wohnte, erhielt 18 Fl. für das Quartal.

Daß in der Kriegszeit an den Mauern fortwährend gebaut und gebessert werden und die Stadtbefestigung verstärkt werden mußte, ist klar. Der Festungsbau verschlang große Summen. Schon 1625 bittet die Stadt den Herzog Friedrich Ulrich um Zusendung seines Ingenieurs Peter Cobbe zur Besserung ihrer Festungsanlagen, und 1632 findet sich in den Chroniken der Name des Ingenieur Carl Hanemann, in dem Kammerei-Register des Jahres aber die stattliche Summe von 55 Rthlr., welche ihm pro Monat als Gehalt zutheil wird

Es gab strenge Verordnungen über den Wachdienst und Wehrdienst auf den Wällen und an den Thoren; aber schon ist es allgemein gebräuchlich, daß der Bürger die Wache für sich leisten ließ durch einen Soldaten, der 9 Gr. dafür bekommt. Rnaust klagt, daß nicht Männer, sondern alte Kerls und Jungen <sup>1)</sup> ihm von den Bürgern stellvertretend zur Wache geschickt werden, welche Nachts in der Wache liegen und schlafen, am Tage aber Geld erpressen, es zu verkaufen.“ Wer auf dem Posten schlief oder von der Ronde beschlichen ward, ging einen halben Monat des Solds verlustig. Bei Lebensstrafe durfte die Wache vor der Ablösung ihren Platz nicht verlassen. Bei Lebensstrafe mußten sich auch Bürger und Offiziere beim Lärmschlagen zu ihrem Fähnlein finden. Die Ronde visitierte alle Abend. Die wichtigen Hauptwachen an den Thoren waren stark besetzt. Der Schlüssel zum Thore war in Verwahrung des Bürgermeisters, der gab ihn auch während der dänischen Besatzung nicht aus der Hand.

Nach diesen Betrachtungen über die Kriegsbereitschaft unserer Stadt wollen wir zur Schilderung der Kriegseignisse übergehen, wie sie das Jahr 1625 brachte.

Schon lange vor dem Kriege lag eine dumpfe Ahnung schwerer Zeit auf den Gemüthern unserer Vorfahren. Schon 1599 predigte Robert Rothut, Pastor an der Marktkirche zu Hannover: „Es sind fürwahr böse Zeiten vorhanden, der Teuffel hat einen großen Zorn wider die Kinder Gottes gefasset, den will er noch vor dem jüngsten Tage ausschütten, und hat wenig Zeit, darum er greulich mit List und Gewalt durch Papst und Spanier wider die Kirche wüthen und toben und viel Jammers und Glendes zuwege bringen wird. Gott wird's verhängen und nachgeben um unserer Sünde willen. Daher es in allen drei Ständen wird wunderbarlich durch einander wittern. Da sollten wir wünschen, daß Gott uns Alten mit den Jungen wegnehme, daß unsere Augen solch Unglück nicht sehen möchten“. Die Geißel Gottes ward der

<sup>1)</sup> Lehrlingen und Hausknechte wurden nach Prüfung durch den Capitain zugelassen.

sündigen Welt durch granenvolle Zeichen verkündet. „Im November 1618“, erzählen unsere Chroniken, „ließ sich ein großer schrecklicher Komet sehen mit einem langen Schwanze im Zeichen des Scorpions bei klarem Himmel und stund 30 Tage. Der Herzog hat denselben oft mit Verwunderung betrachtet, obwohl er nicht erraten können, daß derselbe als ein Vorbote des dreißigjährigen Krieges ihm viel Schaden und Gefahren bedeutet“.

Zum ersten Male berührte der Kriegssturm die Stadt Hannover, welche sich eben erst von der Aufregung der Ripper- und Wipperei erholt und des herzoglichen Bogts Friß Molins Münze auf der Neustadt zerstört gesehen hatte, im Jahre 1623, als Herzog Christian der Jüngere von Braunschweig, aus den Niederlanden zurückgekehrt, eine neue Armee gegen den sich dem niedersächsischen Kreise nähernden Tilly im Lande um Hannover und Braunschweig werben ließ. Bekanntlich trafen beide Armeen zusammen bei Stadtlohn im August 1623, wo Christian geschlagen wurde. Da kamen die Flüchtlinge durch's Land um Hannover gelaufen denselben Strich wie die wunderbaren Fliegenschwärme jenes Sommers, von denen die Chroniken erzählen.

Das Frühjahr 1624 brachte wieder wie das Jahr 1621 theure Zeit und der Sommer den Blutgang und die Pest. Von Jacobi bis Egidien starben in Hannover 650, manchen Tag wurden 15 bis 20 begraben, fast kein Erkrankter kam mit dem Leben davon. Aus dem Steinthore wurden von Jacobi bis Neujahr 1076, aus dem Egidienthore 354 gebracht. In Summa sind 1430 Personen gestorben. Die Gemüther waren aufs Äußerste erregt. Die Abergläubischen flüsteren sich im Frühjahr 1625 zu, man habe in der Luft 2 starke Kriegsscharen gesehen, die um die Stadt Hannover, deren Thürme man genau hatte erkennen wollen, gegen einander zogen. Ein Reiter auf weißem Pferde sei aus der Stadt geritten, um nicht wiederzukehren. Man fürchtete das Schlimmste für dies Jahr, und leider sollten sich die Besorgnisse erfüllen. Nach der Schlacht bei Stadtlohn hatte Tilly das Land des Landgrafen von Hessen mit seinen Truppen überschwemmt; er

hatte sein Hauptquartier in Hersfeld. Den niedersächsischen Ständen erklärte er schon zu Weihnachten 1623: die höchste Nothwendigkeit und das Staatswohl erfordere sein Verbleiben in diesem Grenzgebiete; er bleibe in ihrer Nähe nur aus dem Grunde, um ihnen gegen die beiden Friedensstörer G. v. Mansfeld und Chr. v. Braunschweig sofort beispringen zu können. Er ersuchte auch den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, einige Compagnien Infanterie und eine Menge Cavallerie im Göttingischen Lande aufzunehmen. Das erregte um so größere Bestürzung im niedersächsischen Kreise, als die Kreisarmee aufgelöst war und Friedrich Ulrich nur wenige Regimenter zur Landesdefension hatte. Herzog Christian von Celle hatte mit Ablauf des Jahres 1623 sein Kriegsobersten-Amt niedergelegt. Die Stände boten es seinem Bruder, dem Herzog Georg an, der aber lehnte es ab und legte auch sein Amt als General der Kreisarmee nieder. Keiner der Fürsten war geneigt, die Bürde des Kreisobersten-Amts zu übernehmen, auch die Stelle eines Kreisgenerals blieb unbesezt.

Nicht mit Unrecht fürchtete man in Niedersachsen, daß die Tilly'sche Forderung in unserem Lande nur der Anfang sei zu der Besetzung des ganzen Landes zwischen Weser und Elbe und zu der Rückkatholisierung der dortigen Stifter, während Tilly versicherte, ihn nöthige nur die ungenügende Verpflegung seiner Truppen in Hessen zur Auffuchung von Quartieren im Göttingischen. Die Stände waren damals noch durchaus kaisertreu gesinnt, und besonders Herzog Christian der Ältere ersuchte den Kaiser, das Tilly'sche Heer aus Nordwestdeutschland zurückzuberufen, da gar kein Anlaß zu einer Einlagerung in den Kreis vorhanden sei. Nichtsdestoweniger verlangte nach Weihnachten 1624 Tilly von Christian von Minden den Paß über die Weser und der Kaiserliche General Graf von Anholt die Garnison in Minden. Auch in Hoya, in Polle und im Amt Corvei standen Kaiserliche. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn die Fürsten des Kreises im März 1625 zu einer Versammlung in Lauenburg zusammentraten <sup>1)</sup> und

<sup>1)</sup> Opel II, 122 ff.

es dort als ihre Pflicht bezeichneten, Werbungen zu veranstalten, um den Kreis durch ihr Zaudern nicht in Gefahr zu bringen. Der Kreisoberst des neu aufzustellenden Heeres sollte der König von Dänemark als Herzog von Holstein sein wegen seiner „Hochrühmlichen Tapferkeit, Dexterität und begabten Verstandes“. Er sollte die Aufstellung der Armee, ihre Leitung und die Vertheidigung des Kreises auf sich nehmen. Besonders hervorgehoben wurde, daß die Rüstungen nur zur erlaubten Vertheidigung sowie zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im niederfächsischen Kriege dienen sollten.

Der Kreistag zu Lüneburg im April 1625 sicherte die Wahl des Dänenkönigs zum Kreisobersten. Noch waren die Stände kaisertreu und gaben die ausdrückliche Erklärung ab, daß man nochmals bei der Kaiserl. Majestät Devotion allerunterthänigst beharren wolle. Die Städte aber haben sich an dieser Verhandlung nicht betheiligt. Am 7. Juni überschritt der König von Dänemark mit seiner neugeworbenen ziemlich starken Kreisarmee die Elbe, nahm erst sein Hauptquartier in Stade, dann in Rotenburg und endlich in Verden. Der bedeutendste seiner Commandeure war der Herzog Johann Ernst von Weimar, General der Cavallerie, der in Winsen an der Aller sein Hauptquartier hatte. Oberstcommandirender der Infanterie und Artillerie war seit Ende Juni Oberst Fuchs.

Von Verden verlegte der König sein Hauptquartier nach Mienburg und nach Stolzenau, später nach Hessisch Oldendorf. Seine Armee bestand aus 5000 Mann Cavallerie und 6 Regimentern Fußvolk. Am 14. Juli hatte König Christian IV. Hameln besetzt. Er legte 1 Regiment jenseit der Weser, um das linke Weserufer vor dem aus Westfalen heranrückenden Tilly zu schützen. Trotzdem er in der Nähe von Hörter einige Verschanzungen anlegen ließ, ging Tilly dennoch am 18. Juli auf zwei bei Hörter angelegten Schiffbrücken über die Weser. Die Verschanzungen dort hatten die Dänen ohne Widerstand aufgegeben. Man wollte wohl die nahende Gefahr einer Waffenentscheidung zwischen Tilly und dem Könige nicht noch beschleunigen.

Die Calenbergischen Stände waren keineswegs einverstanden mit dem Anschlusse ihres Herzogs Friedrich Ulrich an seinen Oheim Christian IV. Sie bewilligten die geforderte Kreishilfe nicht und baten den Herzog, sie mit der Kreisbewaffnung zu verschonen. Die Unterthanen könnten die Contribution nicht länger ertragen; überdies schenkte man den kaiserlichen Versicherungen Glauben, er werde sie nicht beschweren lassen. An die einzelnen niedersächsischen Städte, auch an Hannover <sup>1)</sup> ist durch die Stände eine Benachrichtigung von der Wahl Christians IV. ergangen. Man nahm diese Botschaft in den Städten sehr kühl auf. Mit Recht macht Oppl darauf aufmerksam, daß man den König als einen Fürsten, den man bisher nur als Feind städtischer Freiheit kennen gelernt hatte, nur mit Widerwillen sich nähern sah. Wie Braunschweig und Hildesheim vor ihm bange waren, so wird es auch deren Nachbarstadt Hannover gewesen sein. Ein Gefühl dafür, daß sie gewissermaßen verpflichtet waren, dem glaubensverwandten Könige und ihrem Kreisobersten, der ihre Confession zu schützen unternahm, zu folgen, scheinen die Räthe dieser niedersächsischen Städte nicht gehabt zu haben. Sie verharrten entweder „in quietistischer Resignation“ oder waren verblendet genug, die offenbare Gefahr nicht zu sehen; was aber noch wahrscheinlicher ist, sie wollten es mit keinem von beiden verderben und hielten sich in vorsichtigster Reserve. So hat vor allem Hannover gehandelt, nicht zu seinem Nachtheil.

Bereits am 28. Mai hatte der König von Dänemark sich an Hannover gewandt mit dem Befehle: 6 Artillerie-Pferde zu stellen — der Rath handelte und erbot sich, 4 zu stellen <sup>2)</sup>. Am 16. Juni wurde die Lieferungszeit und der Ort vereinbart. Am folgenden Tage sind angesichts der drohenden Kriegsgefahr der Rath und die Gemeinde zusammenberufen und ist ihnen vorgeschlagen worden <sup>3)</sup>: 1) anstatt der alten untauglichen Leute an den Thoren, die die Wache halten, junge tüchtige Leute zu bestellen, 2) die Lafetten und Raden

1) Vgl. Oppl II. 185. — 2) Schreiben 28. Mai im Stadtarchiv.  
— 3) Rath's-Protokoll bei Gosewich.

zu reparieren, 3) einen Büchsenmacher anzunehmen, 4) die Brustwehr auf dem neuen Bollwerke vor St. Egidienthor zu vollenden, 5) die Bürger mit Kraut und Loth zu versehen, 6) die erledigten officia zu bestellen 1). Am 23. Juli wandte sich die Stadt an den Herzog, er solle ihr einen Ingenieur schicken zur Ausbesserung der Stadtfestung 2).

Die Nachricht von dem Eintritt Tilly's in den niedersächsischen Kreis und von seinem Vorrücken auf Hameln, wo seit dem 23. Juni der Dänenkönig sein Hauptquartier hatte, brachte große Bestürzung auch in Hannover hervor. Man wußte, daß Tilly am Tage seines Überganges über die Weser von Holzminden aus an den König ein Mahnungsschreiben gesandt hatte des Inhalts, daß er seine Armee schleunigst licentieren solle, widrigenfalls Tilly gezwungen sei, mit Gewalt den kaiserlichen Respekt zu erhalten. Dasselbe Schreiben wiederholte sich, da der König nicht antwortete — wie es heißt<sup>3)</sup>, aus Hochmuth, weil er Tilly zu gering achtete — am 20. Juli. Das traf den König, als er soeben durch einen Fall mit dem Pferde auf den Tod verwundet war. Vergeblich war auch, daß der in Hameln bei seinem königlichen Oheim befindliche Herzog Friedrich Ulrich an Tilly schrieb, er begehre zu wissen, wessen er sich von ihm zu versehen habe. Er habe ja niemals etwas Feindliches gegen Kaiserliche Majestät unternommen und so müsse es ihm sehr „fremd vorkommen, daß Tilly in seine Lande einrücke und seine Stadt Holzminden besetze“. Tilly antwortete ihm<sup>4)</sup>, des Herzogs Unterthanen hätten sich zur Wehr gesetzt und vor seinen Augen Schanzen aufgeworfen. Der Herzog möge den Dänenkönig veranlassen, daß er seine Intention ändere. Er selbst möge von der Armatur absteigen und das Aufgebot des Landvolks einstellen. Es fehle ihm an Proviant, und Friedrich Ulrich möge verordnen, daß ihm Nahrung zugeführt werde. Im Grunde ist es dasselbe, was Tilly nachher im August auf dem Kreistage zu

1) Jacob Bestenbostel ist zum Fähnrich auf der Köbelsingerstraße erwähnt. — 2) Staatsarchiv, Calenberg 8, 73 a. — 3) bei Gosewich. — 4) Holzminden, 20. Juli, Auszug bei Gosewich, bezgl. das vorhergehende Schreiben von Friedr. Ulrich.

Braunschweig durch seine Gesandten <sup>1)</sup> als Grund seines Einrückens in den Kreis angeben läßt. Er konnte sich in Hessen und Westfalen nicht mehr halten. Er drohte, wenn nicht schleunigst die Abrüstung der Kreisarmee erfolge, werde er Succurs heranziehen und daraus müsse nothwendig der allgemeine Ruin und Untergang des Landes erwachsen. Wenn man ihm Tyrannei und seinen Soldaten Grausamkeit vorwerfe, so sei „zwar nicht ohne, daß es bisweilen ungleich zugehet und die Soldaten excedieren und über die Schnuer hauwen. Es ist aber auch dabey in acht zu nehmen, daß sie vom landtmann undt unterthanen erstlich wegen seines feindseligen erzeigens, indem die Soldaten von demselben allerörten in seinem vorthail niedergeworfen werden undt zum andern, daß die Leute von Hauß undt Hofe verlaufen, wodurch der arme Soldat von ihnen den unterthanen nichts zu leben haben kan. Dazu veranlasset zu werden, daß aber einig unthat mit meinem Wissen, Willen und Gefallen geschehn, das wird mich kein mensch überzeugen, auch kein vernünftiger dergleichen für wahr halten oder ausgeben können, sondern ich weiß mich in meinem gewissen viel ein anderes versichert. Wie nun aber dehme, so thut man anders nicht suchen undt nachtrachten, als wie man den gemeinen Pöbel zur erbitterung anreize undt in seinem vorhin undt bißhero bestandenen Ungehorsamb noch ferner stabilieren und darin erhalten möge“.

So schrieb Tilly im August, nachdem er Hameln eingenommen hatte und seine Armee schon bis in die unmittelbare Nähe von Hannover vorgerückt war. Bekanntlich wagten die Rätthe des schwerverwundeten Dänenkönigs nichts Entscheidendes zu unternehmen und gaben dem drängenden Tilly'schen Abgesandten am 24. Juli den Bescheid <sup>2)</sup>, der König, dessen Intention nur darauf gerichtet sei, die Ruhe und Einheit dieser Lande zu erhalten, sei noch todkrank, und so zögen sie es vor, angesichts der beginnenden Verhandlungen auf dem Braunschweiger Kreistage, die königliche Armee zurückzuziehen, damit die tractatus desto bequemer geschehen könnten. Man

1) Schreiben v. 14. August, Stadtarchiv. — 2) S. Oppl, II, 280.



hoffe andererseits auch auf die Friedensgeneigtheit Tilly's. So gaben denn die Dänen, ins Stift Verden sich zurückziehend, Hameln preis, das sich dem Tilly ergab, der am 28. Juli eine starke Garnison hineinlegte und nach Hameln sein Hauptquartier legte. Vergeblich hatte Hameln <sup>1)</sup> die Nachbarstadt Hannover gebeten, etwa 50 Soldaten zu Hilfe zu schicken, da es ihm an Mannschaft zur Vertheidigung mangle. Der Rath unserer Stadt aber entschuldigte sich damit, daß „Hannover selbst so wenig Soldaten und hätten Noth izo, übrigens was hülfsen auch so ein paar gegen die Massen Tilly's“.

Nunmehr, nach dem Falle Hamelns, befand sich Hannover in der größten Gefahr. In der Nacht vom 30. Juli überfielen die Tilly'schen Minder, Hallerspring und Völkjen und die zu Tode erschreckten Landleute aus dem Calenbergischen flüchteten vor ihnen mit Sack und Pack, mit Geräth und Wagen nach Hannover. In den nächsten Tagen pochten die Tilly'schen nicht bloß die Dörfer hinter dem Deister, sondern auch vor demselben das Land zwischen Deister und Leine aus; sie plünderten und raubten, was ihnen vorkam und preßten die Landleute gräulich. Deshalb ließen sie die Ernte im Stich und ließen davon nach Hannover. Nach dem benachbarten Pattensen kam in den Anfangstagen des August der Tilly'sche Oberst Schönberg mit 400 Reitern, die er in die nächsten Dörfer um Hannover einquartierte. Am 9. August sah man Tilly'sche Reiter vor der Ihmebrücke, die nahmen auf dem Steinwege 12 Pferde weg. Feindliches gegen die Stadt Hannover aber unternahm Tilly nicht, er begehrte bloß Proviand für seine Armee für gutes Geld. Auf ein Schreiben Tilly's <sup>2)</sup> aus Hallerspringe sendet der Rath mit der Entschuldigung, daß er nicht viel habe, ein Faß Wein, 2 Tonnen Bier und Brot. Schon vorher waren Tilly'sche Abgesandte in der Stadt gewesen, um Einkäufe zu machen; das mußte man erlauben. Da aber die Dänen, die im Ante Neustadt

<sup>1)</sup> Schreiben vom 27. Juli im Stadtarchiv u. Antwort ebenda.

— <sup>2)</sup> Vom 19. August, Stadtarchiv

lagen, bis vor Hannover streiften und die Tilly'schen Abgesandten auffangen wollten, ließ der Stadthauptmann Bartold Knaust dieselben früh vor Tage heimlich aus der Stadt, damit, wenn der Däne sie finge, er keine Ursache habe, der Stadt zu zürnen. Viele Bürger waren ungehalten darüber, daß Knaust das that und schalten ihn einen Stadtverräther. Da bat der Stadthauptmann, ihn seines Dienstes zu entlassen. Man war aber vernünftig genug, ihn zu halten. Nachmals haben die Dänen einige Tilly'sche Abgesandte aufgehoben. 1) Der Herzog, der sich am 26. August<sup>2)</sup> ausgebeten hatte, daß man ihn sofort benachrichtige, sobald „gegen alle Zuvorsicht Tilly der Stadt etwas zumuthe“, hatte auf seine Vorstellungen an Tilly nur völlig unerfüllbare Bedingungen von jenem gestellt bekommen; denn der ligistische Feldherr war Herr des Landes, er hatte die Weserlande in seiner Hand bis auf Stolzenau und Nienburg, die die Dänen noch besetzt hielten. Angesichts der großen Gefahr, in der Hannover schwebte, hat der König Christian aus seinem Hauptquartier in Verden am 14. August eine schriftliche Mahnung an Hannover ergehen lassen, daß die Stadt sich ja vor dem Tilly hüten und sich defendieren solle; Tilly habe die Absicht, die Stadt einzunehmen. Wenn es Noth thue, werde er die Stadt entsetzen.<sup>3)</sup> Zu gleicher Zeit wandte sich sein Cavallerie-General Herzog Johann Ernst von Weimar, der in Neustadt a. R. lag, an die Stadt mit der Bitte um Proviand. Er bekommt Nahrungsmittel und bezahlt sie. Nichtsdestoweniger ist der Rath unzufrieden und in großer Sorge, wie ein Schreiben an Friedrich Ulrich beweist,<sup>4)</sup> in dem er bittet dafür zu sorgen, daß das Brotkorn im Lande bleibe; wenn es so fortgehe wie jetzt in diesen hochbetrübten, gefährlichen Zeiten, wo alles aufgekauft werde, müsse eine gefährliche Theuerung und Hungerstoth im Lande entstehen. Und es wäre doch das Korn so nöthig im Lande, „damit

1) Die Stadt entschuldigt sich bei Tilly, daß sie denen habe kein envoy geben können. Schreiben vom 22. August, Stadtarchiv. —

2) Staatsarchiv Calenberg 8, 68. — 3) Gosewich zu 14. Aug., desgl. das Folgende. — 4) Vom 22. August, Concept im Stadtarchiv.

wir den armen, dürftigen Leuten, welche bereits mit Trauer und Wehklage das liebe Brod suchen, die hilfreiche Hand bieten können“.

Die Stadt Hannover war übel daran, sie saß zwischen zwei Feuern. Nach dem, was in jenen Augusttagen Grausames geschah, mußte sie den Tilly am meisten fürchten; obgleich es nach dem was später geschah, kein Zweifel ist, daß die Mehrheit des Raths gut kaiserlich gesinnt war. Anderseits war der Dänenkönig mit seiner wohlgeschulten und anfangs wenigstens auch wohldisciplinierten Armee in beängstigender Nähe, er war der Führer des Kreisheeres und die Pflicht gebot Anschluß an ihn. Freilich confessionelle <sup>1)</sup> und nationale Gründe sind kaum in Frage gekommen. Vielmehr suchte man sich bloß die Frage zu beantworten: Wie kommt ihr mit guter Art aus der Klemme? Ihr müßt versuchen, es mit keiner von beiden Parteien zu verderben, also versucht eine bewaffnete Neutralität aufrecht zu erhalten. Das wäre natürlich bloß einer großen und mächtigen Stadt möglich gewesen, die eine sehr starke Besatzung halten konnte. Wir werden nun freilich sehen, daß der Plan stolzer gedacht als ausgeführt war; denn als es galt, wollte man auch schon 200 Soldaten nicht bezahlen. Nun sei dem, wie ihm wolle; jedenfalls beschlossen der Rath und die Gemeinde am 3. September von keiner Partei Völker einzunehmen, sondern selbst Soldaten zu werben. <sup>2)</sup> Es war das gerade in jenen Tagen, als Tilly zum zweiten Male im Laufe des Sommers ins Calenbergische fiel. Er kam von der mißglückten Belagerung Nienburgs, das die Dänen hielten, und marschierte hinter dem Deister entlang. Wie sicher man sich damals hier noch fühlte, mag dies beweisen, daß viele Bürger hinausliefen auf den Lindener Berg, um den Durchzug des Tilly'schen Heeres ins Amt Lauenstein zu sehen. Sehenswerth wird dies Heer nicht gewesen sein; es wird uns erzählt, daß es völlig abgemattet war durch die Nienburger Belagerung und aus großer Noth „so elendiglich,

---

1) S. Opel II, 192. — 2) Dies und das Folgende bei Gosewich.

fast krank und nackend“, zum Theil sogar wehrlos dahin zog. Man sagte schon damals, der Dänenkönig habe seines Generals Obentraut Rath befolgen und dies schon halb aufgeriebene Heer mit leichter Mühe vollends aufreiben sollen. Tilly selbst soll später gesagt haben, der König habe damals seine fortuna verscherzt.

In kürzester Zeit erholten sich die Tilly'schen in den Lauensteiner Quartieren. Dann kamen sie plötzlich über die Lauensteiner Berge, vertrieben die dänische Besatzung aus Coppenbrügge und den Braunschweigischen Ausschuß, der ihnen die Pässe verlegen wollte, und abermals flüchtete das Landvolk aus der ganzen Umgegend von Hannover in die Stadt. „Ach es ist nicht zu sagen oder zu schreiben, welcher ein Flüchten, welcher ein Laufen, welcher ein Fahren und Rennen da geworden von dem armen Landvolke, mit dem sie (die Tilly'schen) so unchristlich grausam, unmenschlich und tyrannisch umgegangen, welche sie bekommen, niedergemetzelt und gehauen.“ Die Gosewich'sche Chronik, die dies erzählt, giebt an, daß damals 5000 Wagen vor dem Leinthore standen. Da die Leute nicht alle in der Stadt Unterkommen finden konnten — alle Häuser waren voll Menschen, die Straßen und Gassen voll Wagen und Geräth — so lagerten sie draußen auf dem Brande unter freiem Himmel. Ihr Vieh aber weidete neben ihnen in der Ohe und in der Glocksee. Jeden Augenblick mußte man den Tilly'schen Angriff erwarten. Auch Wallenstein rückte damals von Süden heran. Trotz so gefährlicher Lage konnte der Rath sich nicht entschließen, die angebotene dänische Besatzung in die gefährdete Stadt einzunehmen.

Obrist Obentraut, den Herzog Joh. Ernst v. Weimar zum Generalleutnant und Commandeur der Cavallerie gemacht hatte und dessen Truppen nördlich von der Stadt lagen, beehrte am 4. October, daß die Stadt eine Besatzung von 1300 Mann nur für ein paar Tage einnehme. Er warnte eindringlich, die Vertheidigung gegen einen Tilly nicht zu leicht zu nehmen, besonders aber sich nicht zu verlassen auf das hereingelaufene Landvolk und auf den Ausschuß. Man habe ja in Hameln gesehen, wie wenig diese nützten. Soldaten

allein könnten die Vertheidigung eines so wichtigen Platzes übernehmen. Er drohte auch, daß der König Christian bei weiterer Weigerung der Stadt seine Hand von ihr abziehen werde. Das half aber alles nichts, man lehnte die Besatzung ab, dankte dem Könige freundlich für seine Fürsorge und berichtete an Obentraut, daß man dem durch Droft Berthold vom Rügenberge vermittelten königlichen Auftrage gemäß „die Stadt nach Nothdurfft besetzt, so daß man sich gegen Tilly defendieren könne“. Als aber Obentraut einige Tage später, nachdem Bürgermeister und Syndicus mit ihm verhandelt, sein Gesuch dringender wiederholt, wird man doch schwankend um so mehr, als Tilly indessen am 4. und 6. October 1625 Elze, Gronau, Goldingen und schließlich Pattensen eingenommen hat, wo er sein Hauptquartier hinverlegt. Der Bürgermeister Hermann Barteldes beruft den Rath und die Gemeinde zusammen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, am 6. und 7. October. Da zeigt sich, daß angeichts eines von 2 dänischen Trompetern überbrachten königlichen Schreibens, welches unter Hinweis auf die Nothwendigkeit der Defension beim Nahen der beiden katholischen Heere, Einnahme von 2 Compagnien dänischer Einquartierung fordert, der Bürgermeister selbst, vor allem aber der Kaufmann der Ansicht sind, man dürfe sich „Königlicher Majestät nicht opponieren und die begehrte Einquartierung nicht ausschlagen. Auch Gutachten von gelehrten Leuten verträten diese Ansicht. Es könne der Fall eintreten, daß man im Nothfalle ganz verlassen sei.“ Trozdem dies die Ansicht der Majorität der Bürgerschaft gewesen zu sein scheint, wie aus dem Spätern hervorgeht, wurde durch den Rath doch per majora beschlossen, das Gesuch des Königs höflich abzulehnen, aber „nach äußerstem Vermögen sich anzugreifen“, um so viel wie möglich eigene Soldaten zu werben. Dem konnte der vorsitzende Bürgermeister bloß die Mahnung hinzufügen, dann möge man sich aber, weil Tilly immer näher käme, maturieren mit der Anwerbung von Soldaten und die Verpflegungscommission in Thätigkeit setzen. Zu diese Commission wählte man die Rathszmitglieder G. Bünting, J. Volger, Th. Lange, H. Westenholz und G. Falkenreich. Zugleich

beschloß man, die Zäune vor den Thoren wegzuräumen, das Vieh auf die Coppel zu bringen, die Mühlen zu schützen, Holz zur Feuerung auf die Wälle zu schaffen und gute Ordnung vor den Thoren zu machen. 1) Mit Genugthuung kann der Rath an den Herzog Friedrich Ulrich schon am 10. October melden, daß eine ziemliche Anzahl Soldaten geworben sind und andere geworben werden, überdies habe man erwachsene Bürgerjöhne, Handwerksgejellen und hereingeflüchtete Fremde. Man brauche also keine Besatzung, habe auch keinen Platz und kein Proviant für sie. Es fehle schon jezt an Korn. Deshalb möge Friedrich Ulrich für sie bitten beim Dänenkönig, daß der sie mit Einquartierung verschone. Nichtsdestoweniger räth ihnen der Herzog am 10. October, die Besatzung, die ihnen übrigens ja nichts kosten soll, einzunehmen, sobald der König es von neuem fordert. 2) Bevor man sich an den Herzog gewandt hatte, war auch in einem besonderen Schreiben des Königs der Stadthauptmann Knaust gebeten worden, die Einnahme der Besatzung zu veranlassen. Der vor allem rieth zu dilatierender Behandlung, man solle an den Herzog, aber auch an den König zugleich Gesandte schicken.

Immer näher zogen sich die Kriegswolken über Hannover zusammen; die Feste Calenberg wurde von Tilly in der Zeit vom 15.—19. October belagert, man hörte den Donner der Kanonen fortwährend in Hannover. Während der Belagerung, plündern die Sigisten in der Nacht vom 14. October die in unmittelbarer Nähe unserer Stadt gelegenen Dörfer Döhren, Wülfel, Laaken, Grassdorf, verbrennen dort viele Häuser und verwunden viele Menschen. Man mußte nun erwarten, daß Tilly sich, sobald Calenberg fiel, gegen Hannover wenden würde. Diese Besorgniß spricht auch der Herzog von Weimar, der schon am 15. eine Deputation in die Stadt geschickt, aus gegen die am 17. October an ihn abgeordneten städtischen Abgesandten J. Bunting, G. Kapke, D. Wecke, J. Volger und Th. Lange. Er verhehlt denen nicht seinen Unmut darüber,

---

1) Protocollauszug bei Gosewich. — 2) Beide Schreiben im Staatsarchiv, Calenberg 16, 71 a.

daß sie trotz der schriftlichen und mündlichen Gesuche des Königs nie eine kategorische Antwort gegeben, sondern immer dilatirer hätten unter dem Vorwande, daß sie erst die Meinung der herzoglichen Regierung einzuholen hätten. Da Calenberg, welches Lillj belagere, nicht entsezt werden könne, sei es unbedingt nöthig, daß Hannover eine Vertheidigungsstruppe einnehme. Der König wolle ja die Verpflegung selbst übernehmen und „zu sondern Gnaden“ annehmen, wenn man 200 oder 300 Mann einnehmen werde, die übrigen sollten auf der Neustadt unter den Geschützen bleiben. Man solle an Hameln's und an Mindens böses Geschick denken. Da ergreift der Schrecken doch die sonst so ruhig nüchternen Gemüther der Väter der Stadt. „Man ist auf dem Rathhause hochbetreten gewesen“, schreibt der Chronist. Und wiederum ist es der Kaufmann, der in richtiger Schätzung der Verhältnisse und in Uebereinstimmung mit der Gemeinde und den Aemtern den herzhaften Entschluß faßt, sich „zu einem christlichen Potentaten unserer Religion zu schlagen und im Namen Gottes sich in dessen Schutz und Hände zu geben und Gott dem Herrn den Ausschlag zu committieren“, wie der fromme Schluß heißt. 1) Es hatte sich das Gefühl der Ergebung in das von Gott nun einmal gesandte Unglück und eine gewisse Resignation der Gemüther bemächtigt. Man war in der Bürgerschaft von einer traurigen Rathlosigkeit, die Führer des Rath's dagegen scheinen bald ihre Ruhe und die ihnen eigentümliche Zähigkeit wiedergefunden zu haben. Sie versäumten nichts, um ihren Zweck völliger Neutralität zwischen beiden Parteien zu erreichen. Sie wandten sich wiederum an den Herzog, daß er sie von der angedrohten Besatzung befreie. Vergeblich! Der unglückliche Fürst, 2) der völlig unselbständig hin- und herschwankte zwischen dem Kaiser und seinem Verwandten, dem dänischen Könige, konnte, wie die Dinge damals lagen, nicht anders, als der Stadt Hannover bei seiner Ungnade die Aufnahme der Dänen

1) Wortlaut bei Gosewich. — 2) Vgl. die Schilderung Friedrich Ulrich's bei Köcher.

empfehlen. Sie möge „die höchsttrübliche Sorgfalt und Assistentz des Königs mit Dank anerkennen, es diene zur Sicherheit des Landes und der Stadt und koste übrigens nichts“. Nichtsdestoweniger zögert der Rath der Stadt noch, das königlich dänische Hauptquartier einzunehmen — denn darum handelt es sich — er fürchtet, daß „die ganze moles belli anhero transferieret und die Stadt ringsum von den kaiserlichen Armeen aufs stärkste belagert wird, wodurch denn der König selbst und das ganze geliebte Vaterland in Ruin, Eversion und Desolation gesetzt werden“. Man fürchte auch mit Frau und Kind in Hungersnoth zu kommen, da schon jetzt es an Brotkorn in der Stadt mangelt. 1) Dieser Antwort der Stadt an den Herzog entspricht aus die Beschwerdeschrift der Stadt an die Kreisversammlung zu Braunschweig, worin dieselben Gründe, die eine Aufnahme dänischer Besatzung unmöglich machen, angeführt werden mit dem bezeichnenden Zusatz: „Wir unseres Theils gleichwoll die geringste Ursach dazu (i. e. zu den Kriegsjorgen) nicht gegeben, sondern mit solcher einquartierung viel lieber verschont bleiben mögen.“

Es half Ihnen aber alles nichts, sie konnten nicht aus dieser „großen Noth und Beschwerung“ gerettet werden. Die Feste Calenberg mußte, da auf Entsaß nicht zu hoffen war, sich dem Tilly am 24. October ergeben, und der Anblick der Braunschweigischen Besatzungs-Truppe, der Tilly freien Abzug gewährte und der er freies Geleit bis nach Hannover, wo auch Calenberger Einwohner Aufnahme fanden, gab, wird auch nicht zur Hebung des Muthes der Hannoverschen Bürger beigetragen haben. Nunmehr wählte Tilly sein Hauptquartier in Pattensen, um von dort aus Hannover anzugreifen. Offenbar war er damals ernstlich entschlossen, es in seine Gewalt zu bringen. Unter diesen Verhältnissen gab der Rath endlich dem Drängen der Dänen nach. Hatte man schon am 17. October in der Rathssitzung beschloffen, nöthigenfalls 200 Mann dänische Besatzung einzunehmen, so versuchte

1) Dies und die folgenden Schreiben, Staats-Archiv, Calenberg 16, 71 a.



man nun zu handeln mit dem Herzoge Ernst von Weimar, dem die Zahl zu niedrig war; er war nach Besichtigung der Festungswerke der Ansicht, daß „so tausend 3 oder mehre“ hereingelegt werden könnten. Fortwährend gingen seine Abgesandten hin und her zwischen seinem Hauptquartier und der Stadt, die Verhandlungen über die Capitulation betreibend. Er ging schließlich in seinen Forderungen herunter, indem er die Einnahme von 1200 Mann forderte. Man solle die Bauern hinausjagen, dann habe man Platz; in jedes Haus könne man 2—3 Mann legen, für Lebensmittel, Holzbedarf und Schießbedarf werde er sorgen. Am 20. October kam der Herzog selbst herein in die Stadt, um die Einnahme von 4 Compagnien zu erzwingen. Als man ihm auf dem Rathhause vorstellte, man müsse erst die Entscheidung des Kreis-tags abwarten, <sup>1)</sup> entgegnete er, die betreffenden einzunehmenden Compagnien wären durch Krankheit sehr verringert, man müsse sie nothgedrungen einnehmen. Da entschließt man sich endlich zu einer Capitulation, nach der 300 Mann eingenommen werden sollen, eine Zahl, über die man übrigens schon am 17. October sich zu einigen geneigt war. Während noch über die Capitulationspunkte verhandelt wird, geschieht etwas, was die Lage Hannovers mit einem Male noch gefährlicher gestaltet.

Am 24. October waren die hohen dänischen Offiziere Generallieutenant von Obentraut und Herzog Friedrich von Altenburg aus ihrem Quartier in Seelze nach Hannover gekommen, um persönlich die Verhandlungen zu fördern. Am Abend ritten sie wieder in ihr Quartier zurück. Da geschah in der Nacht vom 24. zum 25. October bekanntlich der Ueberfall Tilly's, durch welchen er in jenem hitzigen nächtlichen Gefechte bei Seelze die dort lagernde dänische Truppenmasse vernichtete und ihre beiden Anführer tödtete. Auf die Einzelheiten jenes Gefechts kann hier nicht näher eingegangen werden, <sup>2)</sup> nur

---

<sup>1)</sup> Man läßt auch den Stadthauptmann aufs Rathhaus kommen mit dem Proviantmeister Gurd Ulrichs, um sie zu vernehmen über die Möglichkeit der Aufnahme einer Besatzung. <sup>2)</sup> Ausführliche Nachrichten über das Gefecht in den Chroniken. Zum 24. October.

mag hingewiesen werden darauf, daß die Leichen jener Führer später in Hannover bestattet sind. Die unmittelbare Folge des Tillh'schen Sieges war, daß Tillh mit seiner ganzen Armee auf Hannover zu rückte. Bereits am Nachmittage des 25. October stand er drohend vor unserer Stadt. Wir lassen den Bericht des Chronisten folgen: „Nachmittags zwei Uhr ist Tillh auf den Lindenerberg gekommen mit allem Volke. Hat seine Truppen präsentiret und sehen lassen mehr als auf eine Meile Wegs und fast 3 Stunden dort gehalten. Hat einen Trompeter in die Stadt gesandt und den Bürgermeister herauskommen heißen. Ob man nun woll so schleunig nicht gewußt, was man thun oder lassen sollte und zu welchem Theile man sich schlagen sollte, so ist doch ein solcher Schrecken von etlichen vor gut angesehen worden, des Tilli sein Unmuth zu vernehmen. Derowegen Herr Bürgermeister Jacob Bünting, Herr Riedemeister Otto Weccius und Herr Secretarius Engelbert Hoier, (zu) dem Behuf deputiert, die sich auch darzu bequemen wollen, in des Herrn Riedemeisters Otto Weccii Hause auf dem Holzmarkte zusammenkommen und hin aus dem Leinthor wollen. Dero Behuf da auch eine Galefche vor des Herrn Riedemeisters Thür gehalten. So ist eben der Herr Rgl. General Herzog Johann Ernst zu Sachsen Weimar selbdritt eilig reiten gekommen und hat den Bürgern, so bei dem Wagen gestanden, freuntlich und wehemütig zugesprochen und sie gefraget, ob sie lieber Tilli'sch oder Königlich sein wollten. Drauf die wenig Bürger, so auf dem Holzmarkte gewesen, sich gut königisch erkleret. Als er vernohmen, daß der Herr Bürgermeister in Herrn Otto Weccii Hause vorhanden, ist ehr von Pferde Abgeseffen, das Pferd seinem Gefehrten an die hand gegeben und in das Haus zu ihm gegangen, hat ihr vorhaben disuadiret und nicht gestaten wollen, daß Sie zu dem Tilli hinausziehen sollten mit vertrustunge der Königlichen Assistenz und schleunigen Succurs. Den Tilli'schen Trompeter hat der General von Weimar mit dem Abendt hin aus dem Steindohre genohmen und haben unsere Deputierte ihre Reise zu dem Tilli eingestellt, sich befurchtend, daß sie von den königlichen Dragonern (welche in

Vinden lagen) mochten abgeschnitten werden. — Tilly hat, als er kein Bescheid bekommen aus der Stadt, selbigen Abends nach Pattenzen abgerückt und nach Calenberg.“

In diesem sehr anschaulichen Berichte ist nun ganz besonders interessant die Bemerkung: „so ist doch ein solcher Schrecken von etlichen vor gut angesehen worden, des Tilly sein Unmuth zu vernehmen“. Diejenigen, die solcher Meinung waren, sind doch wohl die Rathsmitglieder und ihr Anhang, die gutkaiserlich gesinnt waren und des frommen Glaubens lebten, man dürfe sich dem Reichsoberhaupt, wenn es auch die protestantische Religion bedrohe, auf keinen Fall opponieren, der Kaiser werde seine getreuen loyalen Städte schonen, wenn es wirklich ernst werde mit dem Confessionszwange. Das sind die, die hernach feierlich in der Salge'schen Angelegenheit 1627 erklären, daß es ihnen ihr Leben lang nicht in Gedanken gekommen sei, „des Kaisers Widerwärtige“ in die Stadt zu nehmen. 1) „Es ist uns gar wohl bekannt gewesen, daß uns allein gebühren wollen, auf das höchste Haupt der Christenheit als den allergnädigsten Kaiser allein unser Absehen zu haben und der Pflichten, mit welchen Ihre K. K. Majestät vermittelt unseres gnädigen Landesherrn und Fürsten wir allerunterthänigst zugethan und verwandt gar nicht zu vergessen, inmaßen wir dann als redliche Patrioten (Gott lob!) in Aufsicht genommen und von demselben niemals abgesetzt haben, sondern in standhafter Treue bei unserm allergnädigsten Kaiser sind verblieben . . . . trotz angedreuweter Leibs- und Lebensgefahr.“ Daß dieser Partei im Rathe der Herzog Ernst mit Recht einwarf, ihre Kaisertreue verpflichte sie doch nicht, dem Tilly zu folgen, der nicht des Kaisers, sondern nur des Bayernkurfürsten Geschäfte im Kriege besorge, wollen wir ebensowenig unerwähnt lassen als dies, daß die Dänen unter der Bürgerschaft große Sympathien hatten. Es wird geradezu gesagt, daß „die königlich dänischen Offiziere viele aus der Kaufmanns-Junung wie auch aus der Gemeine auf ihre Seite gebracht“. Die haben einen bestimmenden Druck

1) Acten des D. Salge'schen Processus im Stadtarchiv.  
1895.

auf den Rath ausgeübt. In den breiten Bürgerschichten lebte das gesunde Gefühl, daß man bedacht sein müsse, die durch Tilly und den Kaiser bedrohte wahre christliche Religion mit Hülfe des protestantischen Dänenkönigs zu erhalten. Ihnen erschien der König übrigens als ein deutscher Fürst. — Mit Recht macht Opel <sup>1)</sup> auch darauf aufmerksam, daß die Prediger in Hannover in rechter Würdigung der Gefahr von den Kanzeln zum Anschluß an die Dänen mahnten.

Nun ist sehr wunderbar, daß die von Tilly angedrohte Belagerung keineswegs dahin gewirkt hat, diesem die Thore zu öffnen, wie er verlangte, vielmehr hat sie der Aufnahme dänischer Besatzung Vorschub geleistet. Nachdem Tilly bereits im Juni die Stadt gewarnt hatte, keine dänische Garnison aufzunehmen, hatte er Hannover nichts Feindliches zugemuthet; vielmehr nur verlangt, daß er Proviand für sein Geld aus der Stadt holen dürfe, was im August auch geschehen war. <sup>2)</sup> Als aber an jenem 25. October Tilly drohend vor Hannover liegt, während die Dänen in Schlachtordnung vor dem Steintore und auf der Neustadt stehen, scheint er Ernst machen zu wollen mit der Unterwerfung Hannovers. Wir sahen oben, es hatten die Rathzdeputierten seinem Wunsche, zu ihm hinaufzukommen auf den Lindener Berg, nicht folgen können wegen der durch Johann Ernst von Weimar in der Stadt angeregten Sympathie für die Dänen. Da ist es nun sehr interessant zu sehen, wie in dem im Stadtarchiv aufbewahrten Concepte eines höflichen Entschuldigungsbriefes der Stadt an Tilly <sup>3)</sup> der Grund, den man nicht angeben konnte oder wollte, ausgelassen ist: „inmaßen den auch dieselben sich sobald auff den weg gemacht. Sie haben aber wegen . . . zu G. G. nicht gelangen können, sondern zurück und in die Stadt wieder ziehen müssen“. (Bekanntlich waren ja die Deputierten gar nicht aus der Stadt herausgekommen.) Sie bitten, Seine gnädige Meinung ihnen schriftlich eröffnen zu wollen. Man würde nun fehl gehen, wenn man annähme, daß den Tilly diese

<sup>1)</sup> II, 356. — <sup>2)</sup> S. v. Schreiben vom 19. Aug. Stadtarchiv. —

<sup>3)</sup> Vom 26. October 1625.

offenbare Ablehnung zu schärfern Maßregeln gezwungen habe. Wir sehen ihn vielmehr am nächsten Tage, am 26. October, aus seinem Hauptquartier in Pattensen mit allen seinen Truppen aufs neue vor Hannover rücken und vom Lindenerberge aus, wo er ruhig hält, zum 2. Male einen Trompeter abschicken; der aber gelangt gar nicht in die Stadt, sondern wird von den dänischen Dragonern in Linden aufgefangen. Abends aber zieht Tilly wieder ab, ohne irgend etwas Feindseliges unternommen zu haben. Nun besitzen wir im Stadtarchiv die Copie jenes Schreibens, welches der zuerst gesandte Trompeter in die Stadte brachte 1). In diesem heißt es, nachdem er die Gründe auseinandergesetzt hat, warum er in dies Land gerückt ist, und auf die große Kriegsnoth hingewiesen hat, die ihnen droht: „Alß haben wir gewolt, Euch deß in freundlicher meinung zu warnen und durch den gegenwärtigen deßwegen abgesandten Trumpeter zu vernehmen, ob Ihr Euch Allerhöchst gedachter Kaiserlicher Majestät gehorsam zu Underwerfen und damit in Eure Unbefohlene Stadt unverzüglich eine Garnison einzunehmen gesinnet seht. Werdet Ihr Euch nun darzu der schuldigkeit nach gutwillig accommodiren, wollen wir Euch ernstlich dieses in Unsere protection und schutz bei uns aufgenommen und für alle widerwärtige gewaldt affecuriret und versichert haben. Auf den Gegenfahll aber und dar Ihr Thro R. M. und Uns Euch zuwider bezeigen gemeint, alsdann werden alle, die Ihrer R. M. und dero vorgesehtem Obristen und Allerhöchsten Haupte wiederstreben, Ihrer genügenden Belohnung gewertig sein müssen.“ Trotz dieser energischen Warnung und trotz des Zuredens der doctores und der in Hannover versammelten Ritterschaft, 2) ja trotz der Geneigtheit des Rathes ist doch ein Anschluß an Tilly in jenen Tagen, wo das Geschick Hannovers an einem seidenen Faden hing, nicht erfolgt. „Das Werk ist“, wie sich der Bürgermeister Barteldes an jenem denkwürdigen 27. October ausdrückt, dem ehrsamem Rathe endlich „übers Haupt genohmen“, d. h. er ist

1) Der Herzog von Weimar legte es später dem Rathe vor. Siehe unten! — 2) Opf II, 356.

durch die Majorität der Bürgerschaft zu Entschliefungen fortgeriffen worden, die ihm widerftrebten, und ift fchließlicd durch einen Handftreich der mit der Bürgerschaft einigen Dänen überrumpelt worden.

Es ift hier nun nicht nöthig, noch einmal alles das abzudrucken, was in diefer Zeitschrift <sup>1)</sup> von D. Kloppe nach einem im Stadtarchiv befindlichen Berichte wörtlich gegeben ift, aber das Wichtigfte wenigftens muß angedeutet werden. Als am 27. October 1625 wiederum auf dem Rathhauſe „von dem Ausſchuſſe der Kaufmannſinnung, der Gemeine und ſembtlichen Ehrlichen Embtern in den Rath faſt hart gedrungen worden ift“, die dänifche Garnifon ſchleunigſt in die Stadt einzunehmen zu ihrem Schutze, ift bekanntlich ein dänifcher Offizier, der Obriftwachtmeifter von Schlammersdorff in die Rathsſtube gekommen und hat die Gemeinde perſuadiret, die Königlich Garnifon einzunehmen. Er hat mit Recht darauf hingewieſen, daß der König Chriſtian ihr Kreisoberſt ſei und die chriſtliche wahre Religion beſchützen und erhalten wolle. Da ift denn unter den durch ſeine Auseinanderſetzungen aufgeregten Vertretern der Bürgerschaft eine große Bewegung und ſchließlicd ein allgemeines Geſchrei entſtanden, man ſolle den König und die dänifche Beſatzung in die Stadt aufnehmen. „Als es nun ſo tumultuarie zugegangen“, ift ja bekanntlich ein Rathsmittglied Ditrichs Salge vor den Bürgermeiſtertisch getreten und hat „getreulich und wolmeintlich“ die Einnehmung der dänifchen Garnifon widerrathen. „Mit gebürlichem Ernſte und eifriger Treue“ wie es heißt hat er in ſeinem angeborenen Gefühle der Anhänglichkeit an das Reichsoberhaupt frei heraus ſeine Meinung laut geſagt: „Wofern wir uns von unſerer von Gott vorgeſetzten höchſten Obrigkeit, dem römifchen Kaiſer deutſcher Nation, wollten ablenken und an einen fremden König hängen, dem wir weder angeboren noch verſchworen: ſolches würde man Beſorglich noch hienächſt mit Zahnkirren und Haarraufen beſeuſzen müſſen. Denn es kann der verführte König von Dänemark in ſeinem

1) 1859, S. 113 ff.

unbefugten Krieg, wider Gott und sein Wort, kein Glück, keinen Sieg, keinen Segen oder Wohlfahrt haben.“ Und darauf fügte er hinzu: „Wenn der König sigt, so mögt ihr mich strafen an Leib und Leben“. Offenbar sprach dieser muthige, tüchtige Mann nicht bloß seine eigne Ueberzeugung aus, sondern auch die Meinung der conservativen Rathsmitglieder, die ehrenfest, aber auch in etwas beschränkter Anschauung auf dem Boden der alten Reichsverfassung standen. Sei es nun aber, daß Salge im Rath nur wenig Anhänger seiner Ansicht gefunden hat, sei es, daß die Mehrzahl des Rathes bloß aus Klugheit äußerlich so that, als ob sie ganz kaisertreu sei, wunderbar ist es für den Forscher doch zu sehen, wie diese Rathsherren später den ihnen offenbar unbequem Gewordenen, der ihnen ziemlich offen sagt: „Ihr stakt schon damals mit den Dänen unter einer Decke“ verfolgt und mit Verbannung gestraft haben. Wir müssen später darauf zurückkommen 1).

Salge's wohlmeinender Rath half an jenem Nachmittage nichts. Es ist ja bekannt, daß bei der lauten Opposition der Gemeine und der Minter der Bürgermeister mit dem Rathe vor dem Andränge aus der ordentlichen Rathsstube in die Geschworenen-Stube gewichen ist, mit der Begründung: „Dieweil wir alhie nicht Raum und Platz haben können“. Bevor sich der Rath aber dort niederließ, hat der Bürgermeister Barteldes bekanntlich vor dem Rathe und dem unter Führung jenes von Schlammersdorff nachdrängenden Ausschusse laut erklärt: „Ich bezeuge für Gott und der welt, daß ich in diese Ratschlege nicht gehelet oder gewilligt habe, sondern daß mir dieses übers Haupt genohmen und ich hienegst für Gott, der Welt und der posteritet diesertwegen entschuldigt sein will“. Darauf haben der andere Bürgermeister, der Syndicus und dann der Reihe nach die übrigen Rathsherren dieselbe Erklärung abgegeben. Nun ist eigenthümlich, daß die oben genannten Stadtjahrbücher, die des Salge'schen Zwischenfalls und der Bürgermeistererklärung nicht Erwähnung thun, dagegen allen Nachdruck legen auf die Erklärung des von Schlammersdorff,

1) Bemerkenswerth ist, daß die sonst so ausführlichen Chroniken den Salge'schen Zwischenfall am 27. October nicht erwähnen.

„der urgiret hat resolutionem mit ja oder uein: Weilen Tilly heranmarschieret und er (v. Schlammerdorff) mit den königlichen Soldaten, deren 10 Fahnen zwischen der Neustadt allhie. und Höringhausen hielten, nirgends wüßte zu bleiben, . . . . . bäte durch Gott einquartierung einzunehmen, solte alles königlich gehalten werden.“ Er weist darauf hin, die Einnahme der dänischen Garnison sei ja längst beschlossen, der König habe die Capitulation vollzogen und dem Rathe vorgelegt, so daß dieser sehen könne, sie stimme mit dem Rathskoncepte überein. Er verlange nun Erfüllung. Zugleich legt er dem Rathe das dem Tilly'schen Trompeter von den dänischen Dragonern am vorigen Tage abgenommene Schreiben Tilly's an die Stadt, welches wir oben kennen lernten, vor. Der König versprache in der Capitulation, die in die Stadt gelegte Besatzung auf seine Kosten zu unterhalten. Die Stadt wage dabei nichts, man solle nicht weiter dilatieren, für die erste Nothdurft gebe der König dies: und damit schüttet er vor dem Stadtkämmerer einen Beutel mit 125 Rosenobeln (500 Rthl.) aus und schwört „bei dieser Stadt aufzusehen leib und guht und bluht“. Dieses Geld wollte keiner vom Rathe an sich nehmen, bis endlich, „als Jedermann davongegangen war“, dem Camerarius Johansen Baümer befohlen wurde, es an sich zu nehmen. Der übergab es sofort einem Bürger Alert Richter, daß der Brot dafür einkaufe.

Nachdem „der kaufmann sich bald resolvieret, bey dem Könige zu leben und zu sterben, die Gemeinde und die Embter aber sich resolvieret, lieber und ehe Königsche als Tillysche einzunehmen“, <sup>1)</sup> ist die ganze Rathsverammlung in vollem Tumulte auseinandergegangen ohne eigentlichen Beschluß. „Darauf ist es gegangen wie es gewolt und hatt man sich in Gottes gnedigen Schuß befohlen“ schließt der Chronist den Bericht über diesen merkwürdigen Vorgang. Vergeblich war es, daß der Rath ein Schreiben an den Herzog Friedrich Ulrich erließ, seiner Abneigung gegen die Dänen Ausdruck zu geben <sup>2)</sup>.

---

1) Gosewich zum 26. October. — 2) Schreiben vom 29. October, Staatsarchiv.



Es gelang den Dänen, am Abend des folgenden Tags, am 27. October, vor dem Thorichluß, 3 Fähnlein in der Stärke von 350 Mann unter dem Obersten Lippe in die Stadt zu drängen „wider Eines Ehrbarn Rahts und der meisten Bürgerchaft willen“, wie es in der Chronik heißt. Das kam aber so. Als der v. Schlammersdorff vom Rathhause kam, waren 10 Fahnen dänischen Volks unter der Führung des Herzogs Joh. Ernst von Weimar von Höringhausen vorgerückt bis zur Neustadt, hatten vor dem Leinthore in den Gärten, auf den Wehren und auf dem Brande Stellung genommen den auf dem Lindenerberge lagernden Tilly'schen gegenüber. Sie hatten 4 Kanonen vor der Thmebrücke auf dem Steinwege aufgepflanzt, nachdem sie Schanzen aufgeworfen. Dann begann das Gefecht. Die Dänen schossen auf die Tilly'schen Corps, die der Feldherr selbst hinter dem Lindener Berge aufgestellt hatte. Vor ihm wichen die in Linden lagernden dänischen Dragoner im Gefechte bis zur Thmebrücke zurück. Das Feuer, welches die Dänen vom Steinwege aus eröffneten, that, wie es heißt, den Tilly'schen wenig Schaden, doch schlugen einzelne Kugeln in das hinter dem Lindener Berge haltende Volk ein, und ein Reiter mit rothem Mantel soll gestürzt sein. Einen Theil seines Volkes hatte Tilly über die Leine vorgeschoben bis zu den Kreyen. Am Abend zog Tilly seine Truppen aber hinter das Ricklinger Holz und die Mordmühle zurück, während er selbst im Dorfe Ricklingen Quartier nahm in Brampenhof. Die dänischen Truppen aber übernahmen, wider des Raths Willen, die Bertheidigung der Stadt. Die obengenannten 3 Fähnlein unter Obrist Lippe lagerten, da ihnen der erzürnte Rath kein Quartier gewährte, während der Nacht unter freiem Himmel auf dem Walle über der Neustadt am Bequinenthürme. 6 Fähnlein, die draußen blieben, lagerten vor der Neustadt und 1 Fähnlein vor dem Ägidienthore und auf dem Ziegelhofe. So war die Stadt rings von Dänen umstellt und sicher vor einem Überfalle. Um sie aber noch mehr zu sichern, warfen die Dänen in der Ohe und an der Thme Redouten auf für je 6—8 Musketiere. Bis zum Schnellen Graben rückten sie

vor und lagen so unmittelbar der Tilly'schen Armee gegenüber, die ihrerseits bis zum Schnellen Graben vorgerückt war und in der Lindener Ohe lagerte. Man schießt herüber und hinüber über die Leine. Am Freitag den 28. October läßt Tilly am Schnellen Graben ein Regiment Schanzen aufwerfen und versucht eine Schiff-Brücke über die Leine zu werfen. Deshalb schießt man vom Leinthorwalle aus auf die Tilly'schen. Eine Kugel soll eingeschlagen sein in Tilly's Hauptquartier in Brampenhof in Ricklingen. Tilly soll vom Stadtwalle aus beobachtet sein, wie er sein Perspectiv nach der Stadt und der Agidienmasch gerichtet hat. Es stand viel Wasser in der Masch. Damals fing Tilly an, das Wasser der Stadt abzugraben. Darauf bezieht sich ein Schreiben Tilly's, <sup>1)</sup> das dem Rathe vorgelegt wird, in dem heißt es: „Nun haben wir's aber mit Entziehung des Wassers allbereits so weit gebracht, daß wir mit Göttlichem Beistandt gegen diese Stadt ohne anstehende Vorbereitung das Wergt weiter zu bringen verhoffen, gestalt es der Augenschein nunmehr genugsamb außweiset. Wenn es den damit Anders nicht beschaffen und die Art an Baum gelegt, so wollen wir Euch zu allem Überfluß wollmeintlich aber zugleich ernstlich gewarnt und vermahnet haben . . . Bedenkt, in was stande Ihr begriffen seyt, wie woll und fürsichtig Ihr thun und handeln werdet. Da Ihr zum Gehorsam zurück, und Euch, wie es Ihrer R. Majestät und des Reichs getreuen Unterthanen geziemt der Billigkeit nähern und bequemen werdet. Wir sind auch des angebots, was wir diese kurze Zeit her zu Unserm guten Verstande und schleuniger Befürderung Unseres vorgenommenen Wergts und expedition außgerichtet haben, zurückzunehmen willens.“ Er verspricht ihnen im Falle der Ergebung alles, was der Stadt zu Heil und Erhaltung dienen kann, im Gegenfalle freilich hätten sie nichts anderes als „ruin und Untergang“ zu erwarten.

Nun ist es sehr auffallend, daß Tilly solchen Drohungen nicht den nöthigen Nachdruck durch die That gegeben, sondern

1) Vom 30. October, Stadtarchiv.

fast thatenlos vor der Stadt gelegen hat. Wir hören, daß er sich am Sonnabend und Sonntag ruhig in seinem Lager zwischen Schnellen Graben, dem Ricklinger Holze, der Mordmühle, Zimmer und Pattenfen<sup>1)</sup> gehalten hat. Man hört am Sonntag Abend in der Stadt die ligistischen Wachen mit Trommelschlag aufziehen beim Schnellen Graben und bemerkt mit Befriedigung, daß die Trommeln schweigen, als man auf des Herzogs Johann Ernst von Weimar Befehl (es scheint, er hatte das Obercommando in der Stadt in diesen Tagen an sich gerissen) von dem Windmühlen-Kondel aus einige Schüsse in der Richtung auf Ricklingen abgiebt.

So viel ist klar, daß man in der Stadt aufs Äußerste vorbereitet war. Am Sonntag den 30. October räumten die Bürger die Bäume, Zäune, Häuser in den Gärten vor dem Leinthore weg und machten alles schlicht. Die Dänen aber verstärkten aufs eifrigste ihre Schanzen in der Dhe und Masch. Der König sandte 20 Wagen mit Lunten und Pulver in die Stadt. Wirklich kam es am Montag beim Schnellen Graben zum Gefecht zwischen einem Theile der Truppen des Obristen Lippe, der, indem er durch die Agidienmasch vorrückte, die Offensive ergriff, und der Vorhut Tillys. Mit zwei Feldstücken ward fortwährend auf die Tilly'schen geschossen, von denen 50 geblieben sein sollen, während nach dem siegreichen Gefechte bloß 8 Dänen verwundet waren, 1 aber tot in die Stadt zurückgebracht wurde.

Daß Tilly aber kurz darauf so plötzlich aufbrach, ist unmöglich aus diesen geringen Verlusten zu erklären. Es muß eine andere Ursache gehabt haben, daß er sofort sein großes Feldlager zwischen Ricklingen und Pattenfen zum Theil angezündet, zum Theil abgebrochen und den Dänen die reichste Beute hinterlassen hat. Soldaten und Bürger, die am 1. November Mittag ins Lager hinausströmten, fanden dort viel Geschlachtetes, Korn, Brodhan, Töpfe, ja sogar eine Anzahl Wagen, welche in der Eile zurückgelassen waren. Man schleppte alles herein in die Stadt und das hereingeflüchtete Landvolk

1) Bis nach Ronneberg hin hatte er seine Truppen ausgebreitet.

nahm sich sein Hausgeräth wieder. Die Chronisten der Zeit geben als Grund des plötzlichen Aufbruchs Tilly's an, daß Tilly den Befehl bekommen habe, den Kaiserlichen General Graf Anholt nach Rodenberg und Rinteln zu convoyieren. Gosewich fügt hinzu, daß man auch der Ansicht gewesen sei, Tilly habe plötzlich dem Mansfelder entgegenziehen müssen, der aus dem Osnabrückischen auf die Weser bei Minden losrückte. Wir wissen <sup>1)</sup>, daß der berühmte Graf von Mansfeld, der mit französischen, englischen und holländischen Geldern ein Heer von etwa dreieinhalbtausend Mann aufgestellt, sich unter das Obercommando des Königs Christian zu stellen hatte und daß dieser sein Volk in die Grafschaft Diepholz legte, um es dann auf Hoya zu führen. Es ist ja möglich, daß Tilly auf einige Tage (am 5. November ist er schon wieder im Calenbergischen) einen Vorstoß gegen die Weser gemacht hat; <sup>2)</sup> aber näher liegt es, die Thatenlosigkeit Tilly's und die auffallende Schonung der Stadt Hannover mit den Friedens-Verhandlungen zu Braunschweig in Verbindung zu bringen. Dort war man schon anfangs November einig in der Forderung, daß Tilly nach angemessenen Entschädigungen seinerseits den niedersächsischen Kreis verlasse, der Kaiser aber auch den indessen in den Kreis gerückten Wallenstein abrufe. Danach wollten auch die niedersächsischen Stände ihren Kreisobersten zur Abführung seiner Armee veranlassen. Zunächst kam ein Waffenstillstand auf 14 Tage zu stande. Das hat wohl Tilly an Fortsetzung seiner feindlichen Unternehmungen gehindert. <sup>3)</sup> Wo der Geschichtsschreiber der Stadt Hannover von Spilcker die Ansicht her hat, Tilly habe am 10. November den „Vorschlag angenommen“, die Stadt zu verschonen und das in Braunschweig angefangene Friedenswerk abzuwarten, weiß ich nicht, aber erlaubt ist diese Vermuthung wohl. Daß Tilly übrigens von der gutkaiserlichen Gesinnung des Raths und des ihm genau bekannten Stadt-

---

<sup>1)</sup> Opel II, 364. — <sup>2)</sup> Wir finden ihn in Fischbeck. — <sup>3)</sup> Der Chronist fügt wunderbarerweise hinzu: „weilen Tilly Herzog zu Braunschweig und Wallenstein Herzog zu Pommern“ werden wollen.

capitains Knaust überzeugt war, auch das mag seine ungewohnte Milde gegen die Stadt erklären.

Am 5. November kam Tilly von der Weser zurück ins Calenbergische Land und bezog dann Winterquartiere im Stift Hildesheim, während Wallenstein im Stift Halberstadt und der König von Dänemark im Stift Verden lag. In der Nähe Hannovers hatte der Herzog J. E. v. Weimar sein Hauptquartier in Langenhagen. Unter seinem maßgebenden Einflusse blieb die Stadt. Wie gut man übrigens mit ihm stand, beweist sein Schreiben an den Rath<sup>1)</sup> mit der Bitte um 1 oder 2 Ohm guten Rheinweins, denn es mangle ihm für seinen fürstlichen Hofstaat an einem guten Tropfen. Er bekommt auch den Wein. Nichtsdestoweniger bringt er im Verein mit dem Oberst Lippe die Stadt in große Sorge dadurch, daß er unter Drohungen verlangt, die offene Neustadt müsse niedergebrannt werden für den Fall, daß Tilly wiederköhre. Voll Schreckens wendet sich die bedrängte Stadt an den Herzog, der seinen Unmuth über diese Eigenmächtigkeit der dänischen Offiziere nicht zurückhält und bei Strafe verbietet, daß man das dort schon angefangene Befestigungsbauwerk fortsetze. Die Dänen, die durch List in die Stadt gekommen, waren dem Rathe sehr widerwärtig und bald auch den Bürgern unbequem. Am folgenden Tage nach dem Einbruche der 3 Fähnlein waren die Soldaten nur mit großer Mühe bei den Bürgern in die Quartiere untergebracht worden. Es besänftigte auch den Unmuth wenig, als der König am 4. November nicht weniger als 20 Wagen mit allerhand Proviant für die Besatzung hereinschickte, so daß sie den Bürgern nichts kostete. Die Nähe Tilly's, dessen Truppen am 8. und 9. November Sarstedt, Calenberg, Springe, Münden und Pattensen besetzten, legte es den Dänen nahe, eine Verstärkung ihrer Besatzung in Hannover zu betreiben. So fordert denn schon am 18. der Herzog von Weimar die Einnahme einer Truppe von 1000 Reitern und 1000 Mann zu Fuß. Das vom Herzog dem Rathe an jenem Tage über-

1) Vom 7. November, Stadtarchiv.

gebene Memorial liegt uns vor<sup>1)</sup>. Er fordert eine offene Erklärung über folgende Punkte: ob sie es mit dem Könige von Dänemark halten wollen, ob sie seine Truppen ein- und anlassen wollen, ob sie deren Unterhalt in die Stadt zu holen gestatten wollen, ob sie die für ihre Feinde halten wollen, die des Königs Feinde sind, oder seinen Feinden Vorschub leisten, ob sie ihm Contribution geben, ob sie ihm Probiand und was sonst nöthig ist, zuführen wollen. Der Rath aber beschließt, jede neue Forderung abzuweisen und ganz auf dem Standpunkte der früher abgeschlossenen Capitulation zu bleiben. Der Bürger könne nichts mehr leisten, er klage schon über das Einquartierungsgeld, das er bis jetzt zu zahlen habe, und an Probiand fehle es schon. Als eine Deputation, bestehend aus den Rathsmitgliedern H. Barteldes, G. Kapke, D. Wecke und aus den Vertretern der Bürgerschaft G. von Windheim, Th. Lange und B. Haller dem Herzoge diese Erklärung in Langenhagen gegeben hatte, erklärte der im höchsten Unmuth, auf die alte Capitulation könne es da nicht mehr ankommen, wo die Noth anderes fordere. Der Feind hätte in der Nähe der Stadt 60 Cornet Reiter und 21 Fahnen Fußvolk, man solle ja nicht meinen, daß die Gefahr vorüber sei. Die Stadt müsse besetzt werden; der König wolle weiter vorrücken, damit Hannover nicht verloren gehe an den Feind. Betreffs des mangelnden Probiands solle man sich keine Sorge machen, man brauche nur Platz einzuräumen, dann werde sofort Probiand hineingeschafft werden. Der Herzog erbot sich, sogleich 20 Last Roggen, 6 Last Weizen und 10 Last Hafer hineinzubringen. Der König wolle ja alles für die Stadt, der er sehr zugethan sei, thun. Dennoch bleibt man bei dem früher gefaßten Beschlusse und läßt sich auch nicht irre machen, als der Herzog den Obristlieutenant Streife hereinschickt, der „beweglich“ auseinandersetzt, wenn Hannover und Burgdorf vom Könige besetzt seien, könne er bis ins Land Göttingen paß haben, einerseits ins Hildesheimische, andererseits ins Göttingische. Bei der in Aussicht gestellten Verprobian-

<sup>1)</sup> 17. November Staatsarchiv, Calenberg 16, 71 a.

tierung sollten ja die Bürger selbst den größten Vortheil haben, weil sie Proviant um ein Billiges bekommen sollten. Alles ist umsonst dem zähen Eigensinne des Rathes gegenüber. Offenbar hat man Noth gehabt; denn der Rath schickte schon am 11. November den Georg von Windheim, Bartold Schlüter und Hans Köhlers ins Königl. Hauptquartier nach Mienburg,<sup>1)</sup> um 100 Fuder Korn dort zu erhandeln, was ihnen der König gern erlaubte. Sie danken ihm; aber von näherem Anschluß an ihn wollen sie trotz neuen Drängens des Herzogs von Weimar, trotz persönlichen Betreibens des Obristlieutenant Streife und jenes von Schlammerzdorf, trotz der drohenden Ungnade des Herzogs Friedrich Ulrich nichts wissen.

Am 5. December forderte der Herzog von Weimar persönlich von Neuem die Einnahme einer verstärkten Besatzung von 700 Mann zu Fuß und 4 Compagnien Reiter; ein königliches Schreiben legt dem Rathe dar, wie nöthig ihnen Cavallerie sei. Die Reiter könnten, die Straßen um die Stadt bereitend, von den Pforten den Feind abhalten. Wieder erbietet der König sich zu jeder Proviantlieferung. Alles umsonst, vergeblich auch, daß ein Expreßschreiben des Königs am 11. in der Rathssitzung verlesen und besprochen wird. Man sucht Ausflüchte, der Herzog und der Braunschweiger Kreistag müsse die Entscheidung treffen. So geht denn eine Deputation, D. Wecke, Th. Lange und G. Hoyer dorthin ab. Der Oberst Lippe aber, der sehr unbeliebt war in Hannover und der im Falle der Ablehnung einer Besatzungsverstärkung gedroht hatte, man werde die ganze königliche Armada wegziehen von Hannover und es preisgeben (er war offenbar in großer Noth; denn wir hören, von seinem Regiment, was draußen lag, waren 600 krank) zog am Christabend mit nur 2 seiner Fähnlein aus der Stadt ab, ein Fähnlein hatte er durch den Tod verloren. Es herrschten in der Stadt Pest, Blattern, Masern und Bräune. Es starben so viel Menschen in der Zeit von October bis December, daß man selbst Leute vom Stande nicht in Särgen, sondern in einem Bund Stroh begrub hinter

<sup>1)</sup> Relation der Gesandten, im Stadtarchiv.

St. Nicolai-Friedhof. An Stelle Lippes zogen in die Stadt ein die Capitaine Volkmann und Ringerling mit 2 Fähnlein, auch auf der Neustadt lagen 2 Fahnen, jede zu 150 Mann. Die dänischen Reiter, die um die Stadt lagen, aber zogen um die Zeit nach Gifhorn. Als die Tilly'schen im Anfang Januar 1626, wahrscheinlich durch die Noth gezwungen, die Dörfer Ricklingen, Weetzen, Ronnenberg, Wettbergen ausplündern und zum Theil verbrennen, benutzte der König von Neuem diese Gelegenheit „zu des Landes Bestem und weil es die höchste Nothdurft erheische“ die Einnahme von 2 Compagnien Reiter zu fordern durch Oberst Vorprot. Der Rath von Hannover verweigert ihm die Einnahme mit der Begründung die libertas und immunitas civitatis periclitire dadurch. Als man ihm diesen Beschluß vorträgt, wird der Oberst zornig: Ob man denn mit dem Könige spielen wolle, gleichwie mit einem Lotterbuben, der werde sehr offendieret werden als Kreisoberster, wenn man keine obediens zeige. Nur so lange, als die Tilly'schen Pattenzen, Münder und Springe besetzt hielten, solle man die Reiter behalten. Da wird man endlich nachgiebiger, man handelt auf 90, 100 schließlich 125 Reiter, die man auf erträgliche Capitulation auf 2 $\frac{1}{2}$  Monat einnimmt. Rittmeister Dorstadt führt sie, als sie am 9. Februar 1626 einreiten. Am 18. Juni des Jahres zieht die Compagnie Fußvolk unter Capitain Ringerling nach Calenberg ab, und bekanntlich wird im September 1626 nach der für die Dänen so unglücklichen Schlacht bei Lutter auch die Truppe des Capitains Volkmann durch den Stadthauptmann Rnaust hinausgejagt. Näheres darüber und über die Folgejahre des Krieges in einer späteren Fortsetzung dieses Aufsatzes, die ich mir vorbehalte.



## VI.

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im  
Mittelalter.

Von Dr. W. Barges.

## 1.

Bremen<sup>1)</sup> verdankt seine Entstehung als Stadt einem Willensacte des großen Sachsenkaisers Otto I. Am 10. August 966 nimmt der Kaiser die Einwohner des Ortes Bremun, die als negotiatores bezeichnet werden, in seinen persönlichen Schutze und stellt sie den Einwohnern der Königsorte, regales urbes, gleich. Er verleiht also dem Orte den kaiserlichen Frieden und giebt ihm Weichbildsrecht.<sup>2)</sup> Er erhebt ihn zur urbs regalis, zum Weichbild.<sup>3)</sup> Ein einfaches Dorf war Bremen zu jener Zeit nicht mehr.<sup>4)</sup> Die Bezeichnung als locus, Ort,<sup>5)</sup> die später für Ortschaften gebraucht wird, die eine Mittelstellung zwischen Dorf und Stadt einnehmen<sup>6)</sup>, kann freilich ein Zufall sein; aber die Urkunde Ottos zeigt deutlich, daß in Bremen — in loco Bremun

1) Vgl. meinen Aufsatz „Zur Entstehungsgeschichte Bremens“, in dieser Ztschr. 1893, S. 335—365 (angeführt als „Entstehung“) und meine Aufsätze „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“, in Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, VI, S. 161 ff. VIII, S. 801 ff. IX, S. 481 ff. (angeführt als „Stadtverfassung“ I, II, III). — 2) UB. I, S. 12, n. 11. Entstehung, S. 347. — 3) Stadtverfassung, I, S. 184 ff., S. 192. III, S. 484. Entstehung, S. 354. — 4) Entstehung, S. 343. — 5) UB. I, S. 12, n. 11, S. 11, n. 10. — 6) Vgl. meinen Aufsatz über die Verfassungsverhältnisse von Wernigerode (Ztschr. f. Kulturgesch.). Vgl. Stadtverfassung, I, S. 213.

nuncupato — schon Handel und Verkehr blühte. Die Einwohner werden als Handeltreibende, als *negotiatores*, bezeichnet. Diese Bezeichnung kann keineswegs als eine proleptische aufgefaßt werden; die Urkunde spricht von schon „vorhandenen“ Einwohnern Bremens, die Handel und Kaufmannschaft treiben. <sup>1)</sup>

Handelsverkehr kann in ältester Zeit nur auf Grund eines königlichen Privilegs ausgeübt werden. <sup>2)</sup> Nur die Einwohner eines Ortes, dem vom König das Verkehrsrecht verliehen ist, <sup>3)</sup> durften Handel treiben. In der Regel wird den Orten mit dem Handelsrecht eine Münzstätte verliehen. <sup>4)</sup> Bremen hat das Recht Handel zu treiben, den *usus negotiandi*, und eine Münzstätte, *percussura nummorum*, schon im Jahre 888 vom Kaiser Arnolf erhalten. <sup>5)</sup> Die betreffende Urkunde liegt nur in überarbeiteter Form vor und ist nur theilweise echt. Diejenigen Sätze aber, die von der Verleihung des Verkehrsrechtes und der Münzstätte handeln, sind m. G. aus einer Originalurkunde Arnolfs entnommen. <sup>6)</sup> Die Gründe, die zur Verleihung dieses wichtigen Privilegs führten, waren wohl einmal die Lage Bremens an günstigen Straßen, zumal am Weserübergange, und die Nähe der bischöflichen Burg. <sup>7)</sup> Otto der Große hat dieses Recht später bestätigt. <sup>8)</sup>

Auf bischöflichem Grund und Boden ist die Stadt nicht erwachsen, aber auch nicht auf bäuerlichem Eigenthum, wie etwa die Altstadt Braunschweig. <sup>9)</sup> Sie ist vielmehr auf königlichem Grund entstanden. <sup>10)</sup>

---

1) *Negotiationes, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus.* — 2) Stadtverfassung, I, S. 195 ff., S. 197. Entstehung, S. 344. — 3) Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 63, S. 160, c. 47. Erst durch Gewinnung des Bürgerrechts erhält der Bürger die Erlaubnis Handel zu treiben. UB. von Halberstadt, I, n. 630. — 4) Stadtverfassung, I, S. 197. — 5) UB. I, n. 7, S. 7. Entstehung, S. 343. — 6) Vgl. Beilage 1. — 7) Entstehung, S. 337 ff. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, S. 50 — 8) UB. I, n. 11, S. 12. — 9) Vgl. meinen Aufss. Entstehung der Stadt Braunschweig. Harztschr. 25, S. 103 ff. — 10) Über eine königliche Villa Balge, vgl. Donandt a. a. D. I.

In der Stadt wird wie in der Umgegend auf dem Lande von der Hofstelle, der Wurt oder area, ein Zins bezahlt, der als Königszins, als census regius, bezeichnet wird.<sup>1)</sup> In einem Rechtsbrief von 1251 heißt es: „Ock schal de vaget van wegen des königs gerechtigkeit alle iare uppe 5. Martens by sunnenschin den königzins entfangen und de den nicht utgift by den sunnenschin, de schal de tins dubbelt upschlan, so vaken de kloeken sleyt, de hane kreyt, de wind weyt, sunne und mond, ebbe und flot up und dale geyt.“<sup>2)</sup> Die Höhe des Zinses ist nach der Größe der Hofstelle verschieden. Sie schwankt zwischen 2 und 28 Pfennigen oder Denaren.<sup>3)</sup> Der Königszins ging später in den Besitz des Erzbischofs über, der ihn dann anderweitig vergab oder verpfändete.<sup>4)</sup> Im Jahre 1401<sup>5)</sup> betrug die Pfandsumme der Vogtei mit dem Königszins, dem Sesenthum, „und allem Zubehör“ 60 Mark, also etwa 600 Thaler. Was den König bewogen hat, das Land gegen Zins auszugeben, ob militairische, colonisatorische oder finanzielle Gründe, wissen wir nicht.<sup>6)</sup> Speculationen und Constructionen können hier zu keinem sicheren Resultat verhelfen. Nach Verleihung des königlichen Schutzes und Friedens wird der Ort Bremen befestigt sein. Die Friedeorte oder Weichbilde sind befestigte Plätze.<sup>7)</sup> Die ursprüngliche Befestigung bestand, wie das fast überall üblich war,<sup>8)</sup> aus Pallisaden und Plankenwerk. Die Planken der Stadt spielten noch später in rechtlicher Beziehung eine Rolle.<sup>9)</sup> Aus der Beschaffenheit der ältesten

1) UB. I, n. 299, S. 338, n. 417, S. 449. II, n. 188, S. 192, n. 414, S. 412. III, n. 141, S. 121, n. 216, S. 191. IV, n. 129, S. 166. — 2) UB. I, n. 299, S. 338. Vgl. S. 341, N. 1. — 3) UB. I, n. 417, S. 449. — 4) UB. IV, S. 368, n. 285. IV, n. 233, S. 305. — 5) UB. IV, S. 368, n. 285. — 6) Stadtverfassung, III, S. 482. I, S. 175. Kentgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895, S. 119 ff. — 7) Stadtverfassung, I, S. 165. Entstehung, S. 357. — 8) Stadtverfassung, I, S. 167. Entstehung, S. 358 u. N. 4. — 9) Delrichs a. a. D. S. 36, c. 5, 6. Sonet se sek ok, so scol se buten user muren unde buten user planken wesen en iar na ther sone.

Befestigung erklärt es sich, daß man, wie auch anderzwo, z. B. in der Altstadt Braunschweig, so wenig oder gar keine Reste derselben gefunden hat. An Stelle des Pallisadenwerkes trat um das Jahr 1000 ein Wall, agger. <sup>1)</sup> Die bischöfliche Burg, die wie in Hildesheim <sup>2)</sup> und Quedlinburg <sup>3)</sup> als urbs <sup>4)</sup> bezeichnet wird, war nicht in die Befestigung mit eingeschlossen. Auch der Marktplatz, <sup>5)</sup> der um 1035, als der Stadt die Jahrmarttsgerechtfame von Konrad II. verliehen war, <sup>6)</sup> auf bischöflichem Boden <sup>7)</sup> angelegt wurde, sowie die Weitskirche, die Marktkirche, ecclesia forensis, lagen außerhalb der Stadt. <sup>8)</sup> Nach Adam war er von der Stadt durch eine Mauer getrennt; ein Thor, das mit einem gewaltigen Thurm versehen war, führte zu ihm hinaus. <sup>9)</sup> Es wurde ursprünglich nicht in Bremen, sondern bei Bremen Markt abgehalten. <sup>10)</sup> Die alte Festung, oppidum, <sup>11)</sup> wurde von der Balge, dem ältesten Festungsgraben Bremens umflossen. Die Balge verließ die Weser bei der Holzpforte, floß an der Südseite des Marktes vorbei und mündete bei der sog. Krufenbörse an der Schachte — zwischen der zweiten Schlachtpforte und der Heimlichenstraße — wieder in die Weser. <sup>12)</sup> Die Burg, wie der Markt wurden erst später, als man eine neue Befestigung anlegte, mit eingeschlossen. Auch diese Befestigung wird als Wall bezeichnet. Erwähnt wird sie zuerst im Jahre 1157. <sup>13)</sup> Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde eine Stadtmauer erbaut, die auch einen Theil des Stephanskirchspiels mit um-

1) UB. I, S. 17, n. 17, A. 5. Donandt, I, S. 102 ff. Entstehung, S. 360. — 2) UB. von Hildesheim, I, S. 100, n. 206. — 3) UB. von Quedlinburg, I, S. 3, n. 3. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, III, S. 1089, Note zu 285. — 4) UB. I, S. 20, n. 20. Adam, Brem. II, 77. III, 9. Vgl. Entstehung, S. 360. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 377. — 5) UB. I, n. 17, S. 17, A. 3. n. 25, S. 25. Entstehung, S. 361. — 6) UB. I, S. 18, n. 19. — 7) Vgl. unten. — 8) UB. I, S. 17, n. 17. n. 25, S. 25. Entstehung, S. 361. — 9) Adam, II, 66. v. Bippen a. a. O. I, S. 376. — 10) illis diebus quibus mercatum apud Bremam habetur. UB. I, n. 17, S. 17. — 11) UB. n. 24, S. 25. n. 32, S. 37. 39, A. 1. — 12) UB. I, S. 173, A. 7. Buchenau a. a. O. v. Bippen, S. 50. . . . S. 375. — 13) UB. I, S. 47, n. 45.

faßte. Urkundlich wird diese Mauer zuerst 1229 erwähnt. <sup>1)</sup> Um 1308 wird auch die Steffensstadt, die in diesem Jahr Bürgerrecht erhielt, mit in die Befestigung einbezogen. <sup>2)</sup> Der Stadtgraben wird zuerst 1315 erwähnt. <sup>3)</sup> Von den Thoren wird am frühesten — 1229 — das Heerdenthor urkundlich genannt. <sup>4)</sup>

Um das Jahr 1035 war Bremen also eine befriedete, mit dem Verkehrsrecht begabte Festung. <sup>5)</sup> Die Einwohner waren die Vertheidiger dieser Festung oder Burg. Als Bürger, burgenses, <sup>6)</sup> werden die Einwohner zuerst im Jahre 1206 bezeichnet. <sup>7)</sup> In den Urkunden der Jahre 966, <sup>8)</sup> 988, <sup>9)</sup> 1003 <sup>9)</sup> und 1014 <sup>10)</sup> werden sie als negotiatores, 1139, <sup>11)</sup> 1159, <sup>12)</sup> 1167 <sup>13)</sup> als cives, 1187—1188 <sup>14)</sup> als concives bezeichnet. Noch 1232 <sup>15)</sup> findet sich der Ausdruck cives mercatores. Seit dieser Zeit findet sich die Bezeichnung burgenses, borgere, bürger. Die Hauptpflicht der Bürger Bremens ist die Wachtspflicht. <sup>16)</sup> Sie müssen daher Waffen besitzen. In späterer Zeit wird ihnen zur Pflicht gemacht, einen Harnisch zu haben. <sup>17)</sup> Die Freiheit von der Theilnahme an der Heeresfolge, die den Lübeckern schon im Jahre 1188 zugesichert ist, <sup>18)</sup> weil ihnen obliegt, die Stadt zu vertheidigen, wird den Bremischen Bürgern erst im Jahre 1233

1) UB. I, S. 171, n. 150. — 2) Donandt a. a. D. — 3) UB. I, S. 549, n. 517. II, S. 330, n. 372, S. 165, n. 126. — 4) UB. I, S. 171, n. 150. — 5) Stadtverfassung, I, S. 165 ff., S. 184 ff. — 6) Ebenda, S. 171. — 7) UB. I, S. 122, n. 103. — 8) Ebenda, I, S. 12, n. 11. — 9) Ebenda, I, S. 14, n. 14. — 10) Ebenda, I, S. 15, n. 15. — 11) Ebenda, I, S. 37, n. 32. — 12) Ebenda, I, S. 53, n. 49. — 13) Ebenda, Bericht Helmolts, S. 56, n. 51. Helbold chr. Sl. II, c. 8. — 14) Ebenda, I, S. 87, n. 70. — 15) Ebenda, I, S. 204, n. 172. — 16) Donandt a. a. D. I, S. 104. Delrichs a. a. D. S. 463, S. 22. So scholen se schoten, waken unde borgerwerk don. UB. III, n. 4, S. 2. Freiheit a vigiliis, exactionibus et ab omni onere questus civitatis. n. 267, S. 203. Freiheit ab omnibus exactionibus, nocturnis vigiliis et ab omni iugo et servitio ac opere civili. n. 440, S. 390. Über Borgherwerk vgl. II, S. 156 n. 156; vgl. auch Stadtverfassung, I, S. 175. — 17) Delrichs a. a. D. S. 649. — 18) UB. von Lübeck, I, S. 11, n. 7.

bestätigt.<sup>1)</sup> Es ist fraglich, ob es sich um die Verleihung eines neuen Privilegs oder um die Bestätigung einer alten Gerechtsame handelt. Der Wortlaut der Urkunde: *cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi expeditionem, ni voluerint, exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sint infeodati, quorum quilibet ad expeditionem evocatus servicium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum* — könnte darauf schließen lassen, daß es sich hier nur um eine Befreiung der Kaufleute Bremens von der Heeresfolge handelt. Nach dem damaligen Sprachgebrauch hat man aber unter den *cives mercatores* die gesammten Bürger Bremens zu verstehen.<sup>2)</sup> Der Einwohner, der Ackerbau oder Handwerk treibt, ist ebensogut Händler, wie der eigentliche Kaufmann. Der eine verkauft die Früchte seines Ackers, der andere die Erzeugnisse seiner Hände, der dritte fremde Waaren. Zur Bestätigung der Ansicht dient, daß schon im Jahre 1258 die Stadt und der Erzbischof einen Vertrag schließen, in welchem sich beide Schutz gegen ihre Feinde, vor allem gegen die Rustringer zusagen.<sup>3)</sup> In dieser Vereinbarung ist von einer Heeresfolge derjenigen Bremer Bürger, die nicht Kaufleute sind, keine Rede.

Zur Stadt im mittelalterlichen Sinne ist Bremen erst durch seine Exemption vom Gau geworden.<sup>4)</sup> Mag ein Ort auch befestigt und befriedet sein, so lange er dem Gau angehört, ist er nichts weiter als ein privilegiertes Dorf, das dem Landrecht und Landgericht untersteht. Solche Orte bezeichnete man je nach den Gegenden Deutschlands als Weich-

1) UB. I, S. 205, n. 172. — 2) Stadtverfassung, I, S. 205. III, S. 488. Entstehung, S. 353. Reutgen a. a. D. S. 190. Waig, Verfassungsgesch. V, S. 402. v. Maurer a. a. D. I, S. 322. Hegel, Neues Archiv, S. 218. v. Below, Ursprung, S. 45 und II. 3. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 453. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 596. Kaufmann a. a. D. S. 19, II. 2. Pirenne, Revue critique a. a. D. S. 50. Roth von Schreckenstein, Ritterwürde, S. 432, II. 3. — 3) UB. I, n. 289, S. 328. — 4) Stadtverfassung, I, S. 207. Entstehung, S. 361.

bilde, Bleke oder Flecken, als Freiheiten, als Märkte und auch als Thäler. 1) Zur Stadt wird ein solcher privilegierter Ort erst durch seine Exemption vom Gau. Er verliert dadurch den nichtstaatlichen Charakter, — bekanntlich kommt der Ortsgemeinde des Mittelalters keine Stellung in der Staatsverfassung zu<sup>2)</sup> — und wird eine Gemeinde des öffentlichen Rechtes. Die vom Gau losgelöste mittelalterliche Stadt wird gewissermaßen ein selbständiger Gau. Die Exemption erfolgt dadurch, daß für die Stadt ein selbständiger Gerichtsbezirk hergestellt wird. Sie erstreckte sich zunächst auf das vom Mauerring umschlossene Gebiet, später auch auf die Stadtflur. In Bremen scheint sich dieser Vorgang, von dem keine Urkunde Nachricht giebt, schon im 12. Jahrhundert abgespielt zu haben. Im Jahre 1159 wird ein besonderer Stadtvogt, der *advocatus minor*, zum ersten Male erwähnt. Es ist allerdings fraglich, ob dieser Untervogt schon als Stadtrichter auftritt.<sup>3)</sup> 1207 wird das Stadtrecht genannt,<sup>4)</sup> 1217 vom Stadtherrn anerkannt.<sup>5)</sup> Die Stadt muß also damals vom Gau eximiert gewesen sein. Im 13. Jahrhundert ist das gesammte Stadtgebiet vom Gau losgelöst. Der Stadtvogt richtet „binnen Bremen, buten Bremen binnen de boeme,<sup>6)</sup> also innerhalb der Stadt und außerhalb derselben im Stadtgebiet. Abgegrenzt wird letzteres durch die Grenz-

---

1) Stadtverfassung, I, S. 213. UB. von Hannover, S. 337, n. 339. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 357. v. Below, Landständ. Verfassung von Jülich und Berg, I, S. 33 u. N. 112, 113, S. 34 u. N. 114 a. S. 55. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten, S. 21, N. 2. Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig, S. 212. UB. d. Hochstifts Halberstadt, III, S. 35, 637. — 2) Entstehung, S. 361. Stadtverfassung, I, S. 214. v. Maurer, Einleitung, S. 320 ff. Dorfverfassung, II, S. 113, 168. Stadtverfassung, I, S. 197 ff. 437 ff. 546 ff. II, 157 ff. Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung, S. 233. N. 60. v. Below, Hist. Ztschr. 59, S. 204. — 3) UB. I, n. 49. Neben dem *Adolfus*, *advocatus civitatis* tritt ein *Bernardus*, *advocatus minor* auf. — 4) UB. I, S. 122, n. 103, *ius civile*, quod vulgo *wiebeld* vocatur. Vgl. S. 123, N. 4. Vgl. I, S. 129, n. 109. — 5) UB. I, S. 129, n. 109. — 6) UB. II, S. 339, n. 299. Vgl. N. 1.

pfähle oder Grenzbäume.<sup>1)</sup> Später war es von der Landwehr umgeben.

Seit der Errettion vom Gau kann man von einer Geschichte der Stadt Bremen reden. Seit dieser Zeit bildet die Stadt einen politischen Körper im Reiche. Sie steht jetzt selbständig neben dem alten Wigmodisgau und ist gewissermaßen ein Gau für sich. Von den sie umgebenden Gauen unterscheidet sie sich aber durch mancherlei Eigenschaften. Sie ist ein befestigter und befriedeter Ort, sie ist im Besiz des Verkehrsrechtes und sie ist ein Siz eines besonderen, städtischen Rechtes.

## 2.

## Die Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde Bremen ist aus der Gemeinde des Ortes Bremen hervorgegangen. Die alte Landgemeinde, die eine Burschaft — hurscap, d. h. eine Gemeinschaft der Buren oder Nachbarn<sup>2)</sup> — bildete, hat sich durch Aufnahme neuer Mitglieder und Einzöglinge allmählich vergrößert und zur Stadtgemeinde umgebildet.<sup>3)</sup> Das Hauptcontingent der Einwanderer stammte, wie das die Familiennamen bezeugen, aus der näheren Umgegend Bremens.<sup>4)</sup> Doch ließen sich auch Leute aus weiter ab gelegenen Gegenden und Orten in Bremen nieder.<sup>5)</sup> Dem Stamme nach waren die alten Einwohner und auch der größte Theil der Einwanderer Niedersachsen, doch finden sich auch friesische Namen.<sup>6)</sup> Ihrem Stande nach waren die Einwohner meist freie Leute; die Unfreiheit war in jener Zeit, als sich die Stadtgemeinde bildete, keineswegs so verbreitet, wie vielfach angenommen wird; doch sind auch viele Unfreie und Hörige in der Stadt ansässig geworden.<sup>7)</sup> Die Hörigen waren in älterer Zeit, wenn auch ihre Freizügigkeit einer gewissen Beschränkung unterlag, keineswegs an

1) Vgl. Stadtverfassung, I, S. 192 u. A. 5. — 2) Delrichs a. a. O. S. 28, 723. UB. I, v. 549, n. 514. — 3) Hegel, Städte u. Gilden, II. Stadtverfassung, II, S. 816. — 4) Vgl. die Personenregister des Urkundenbuchs. — 5) Ebenda. — 6) Ebenda. — 7) UB. II, S. 311, n. 313. Delrichs a. a. O. S. 63, 280.



die Scholle gefesselt. 1) Der Hörige, der in persönlicher Hinsicht ein freier Mann und nicht leibeigen war, konnte nach Erfüllung gewisser Bedingungen den Hof verlassen und sich auch gegen den Willen des Herrn anderweitig niederlassen. 2) Diese Freizügigkeit ist erst später beschränkt worden. Bei Entstehung des Städtewesens war sie noch vorhanden, sonst hätte in die Städte nicht eine so starke Einwanderung von Hörigen stattfinden können. 3) Erst in späterer Zeit haben die Grundherren, deren Vermögensinteressen naturgemäß durch die Auswanderung der Hörigen in die Städte geschädigt waren, 4) den Satz aufgestellt, daß ein Höriger, um seine Scholle verlassen zu können, die Erlaubnis des Grundherrn braucht. Im Sachsenspiegel ist dieser Satz folgendermaßen normiert: *We to Sassen to tinsgud geboren is, de is en late, de mack des gudes ane sines herren orlof nicht vortien.* 5) Wandert ein Höriger ohne Erlaubnis seines Herrn in die Stadt aus, so verlangen die Herren, daß er von den Städten ausgeliefert wird. 6) Dieses Ausforderungsrecht der Grundherren ist nur von wenigen Städten unbedingt anerkannt worden. 7) In den meisten Stadtrechten hat es nur in beschränkter Weise Anerkennung gefunden. Es wird das Reklamationsrecht des Grundherrn anerkannt, aber es wird verlangt, daß dieses Recht innerhalb einer gewissen Zeit vom Herrn geltend gemacht wird. Versäumte der Herr die Frist, so verlor er sein Anrecht an den entlaufenen Hörigen, und derselbe erlangte die volle Freiheit. 8)

Eine solche Frist, und zwar die Frist von Jahr und Tag, tritt zuerst in Niederdeutschland, und zwar in unserer Stadt Bremen auf. In dem berühmten Privileg Friedrichs I. vom

1) Stadtverfassung, II, S. 817. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westfäl. Bischofsstädte, S. 80. 81. Waik, V. G. Bd. 5. (2. A.) S. 313. — 2) v. Maurer, Fronhöfe, I, S. 57. II, S. 74. III, S. 137. Waik a. a. O. 5, S. 313. — 3) Stadtverfassung, II, S. 818. — 4) Ebenda 820. Vgl. UB. III, n. 134, S. 115. IV, S. 404. — 5) Sachsenspiegel, Landrecht, ed. Homeyer. — 6) Stadtverfassung, II, S. 820. — 7) Ebenda. — 8) Ebenda S. 821.

Jahre 1186 heißt es: <sup>1)</sup> Si quis vir vel mulier, in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicbilithe per annum et diem nullo impetente permanserit, et siquis postea libertati eius obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare. Der Hörige, der nachweisen kann, daß er Jahr und Tag in Bremen unter dem Weichbild <sup>2)</sup> gelebt hat, also Bürger gewesen ist, ist frei. Nach mittelalterlichem Brauch wird der Satz in der Urkunde auf den sagenhaften Schöpfer allen Rechtes, auf Karl den Großen und auf den ersten Erzbischof Willehad zurückgeführt; er hat sich aber erst am Ende des 12. Jahrhunderts ausgebildet. <sup>2)</sup> In Lübeck findet er sich im Jahre 1188. <sup>3)</sup> In älteren Rechten wird die Frist nicht genannt. Auch im Magdeburger Recht von 1188 wird sie nicht erwähnt, <sup>4)</sup> dagegen kommt sie schon 1197 im Lippstadter, <sup>5)</sup> 1218 im Berner <sup>6)</sup> und 1219 im Goslarer Recht vor. <sup>7)</sup> In England tritt der Rechtsatz schon in einem Recht Wilhelms des Eroberers auf. <sup>8)</sup> Hegel <sup>9)</sup> hat daraus in seinem verdienstvollen Werke „Städte und Gilden“ schließen wollen, daß der Rechtsatz aus England und zwar durch Heinrich den Löwen nach Niederdeutschland, speciell nach Braunschweig gebracht sei, und sich von da über das übrige Deutschland verbreitet habe. Die Braunschweigischen Stadtrechte stammen nun aber, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, entweder aus dem Jahre 1226 oder 1227. <sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> UB. I, S. 71, n. 75. Stadtverfassung, II, S. 823. —

<sup>2)</sup> Stadtverfassung, II, S. 823. — <sup>3)</sup> UB. von Lübeck, I, S. 11.

n. 7. — <sup>4)</sup> UB. von Magdeburg, I, S. 30, n. 59. — <sup>5)</sup> Westfälisches Urkundenbuch, II, S. 541. — <sup>6)</sup> Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 415. — <sup>7)</sup> UB. von Goslar, I, S. 403, n. 401. —

<sup>8)</sup> Carta regis Wilhelmi. c. 17. Hegel, Städte zc. I, S. 58 u. II, 4. — <sup>9)</sup> H. a. D. II, S. 506. Im Schweriner Recht, das H.

anführt, findet sich keine Bestimmung über die Frist. Gengler, Stadtrechte, S. 434. — <sup>10)</sup> Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 5 ff.

Vgl. Hänjelmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hans. Geschichtsblätter, S. 29 (Separatabdruck). Vgl. Stadtverfassung, II, S. 824.

Die Rechte der Hagenstadt von Braunschweig, die *Iura indaginis*, gehen zwar theilweise auf eine ältere Urkunde,<sup>1)</sup> die vielleicht von Heinrich dem Löwen herrührt, zurück. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob in dieser älteren Urkunde eine Bestimmung über die Verjährungsfrist enthalten ist. Die Hildesheimer Urkunde für die Damunstadt, Dammo<sup>2)</sup>, in welcher auf das Hagenrecht hingewiesen wird, kennt wenigstens keine derartige Bestimmung.<sup>3)</sup> Möglich ist immerhin, daß sich bei Entwicklung des Rechtsjages englischer Einfluß zeigt. Es könnte dafür sprechen, daß der Rechtsjag zuerst in den Seestädten Bremen und Lübeck erwähnt wird. Doch könnte es sich auch um eine Analogiebildung handeln. — Die Frist von Jahr und Tag ist die alte germanische Verjährungsfrist, die auch im Eigenthumsrecht eine Rolle spielt. Sie hängt mit der sog. rechten Gewere zusammen, wie das sächsische Weichbildsrecht andeutet, wenn es sagt:<sup>4)</sup> Der Hörige muß zeigen, daß er „binnen wicbelde gesezzen het ane ansprake iar und tac“ damit er auf diese Weise „siner vriheit eyne gewere irkrigen moge“, denn „so ist er niet der gewere nehir, die er dorane hat, mit synen gezugen eine Friheit zu behalden, wen en ymant zu einem eigen beholden moge“. Die rechte Gewere<sup>5)</sup> ist die *legitima possessio*,<sup>6)</sup> der rechte Besitz einer Sache. Wer im Genuß derselben ist, braucht sich auf keine Aufsechtung seines Besitzes mehr einzulassen.<sup>7)</sup> Derjenige, der Jahr und Tag im Besitz seiner Freiheit ist, d. h. wer auf den in diese Frist fallenden Dingtagen nicht angesprochen ist, ist im ebenso unanfechtbaren Besitz seiner Freiheit, wie er im unbestreitbaren Besitz eines Hauses ist, das er Jahr und Tag inne hat. Nicht ohne Grund setzen die Braunschweiger Rechte die Sätze,

1) Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 1, S. 1. Eingang u. n. 7, S. 14. — 2) UB. von Hildesheim, I, n. 79, S. 22. — 3) Vgl. Gerichtsverfassung, S. 15 ff. — Vgl. auch Stadtverfassung, II, S. 824 u. N. 12. — 4) Sächs. Weichbild, IV, 1. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 411. Stadtverfassung, S. 821. — 5) Gewere bedeutet Besitz. — 6) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, II, S. 130 ff. — 7) Ebenda. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 671.

die vom unbestreitbaren Besitze der Freiheit und des Hauses nach Jahr und Tag handeln, neben einander. 1) Die Frist von Jahr und Tag ist die Zeit, die drei echte und drei gebotene Dinge umfaßt. 2) In Bremen beträgt sie nach dem Stadtrecht von 1303 3) „en iar unde ses weken unde dre dage“. 4)

Es genügte aber nicht, daß ein Höriger sich in Bremen Jahr und Tag aufhielt, um die Freiheit zu erlangen. Wie das Privileg Friedrichs I. zeigt, war Bedingung, daß er Jahr und Tag Bürger war und die Bürgerpflichten erfüllte. Der Hörige 5) konnte in Bremen ohne Weiteres Bürger werden, 6) während demselben in anderen Orten das Bürgerrecht erst nach einer Frist von Jahr und Tag, also erst, wenn das Einspruchsrecht nicht mehr existierte, ertheilt wurde. 7) In einem Statut vom Jahre 1296, 8) wird bestimmt, daß jeder, der das Bürgerrecht, das Burschaft genannt wurde, erwerben will, vom Rathe ohne Umstände aufgenommen werden muß. Der betreffende Passus lautet: *quicumque acquirere voluerit ius civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent.* Doch suchte man gegen die Herren etwaiger als Bürger aufgenommener Hörigen das Recht zu wahren. Das Statut fährt fort: *Quo facto interrogabunt eum, in qua parrochia*

---

1) UB. von Braunschweig, I, n. 23. 40. 41, S. 6. Swes eme vrede werd gewarht, unde he dar mede beseth iar unde dach, dat ne mach neman gebreken. Swelich man to brunswich is iar und dach borgere sunder ansprake, dene ne mach neman gevorderen. — n. 1, § 9. 10, S. 2. *Quicumque annum et diem in civitate mauserit sine alicujus impetitione, de cetero liber permanebit. Item quicumque domum et aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice possederit et pax ei secundum ius civitatis fuerit facta, nullus eum de cetero super eadem re poterit inquietare.* Vgl. Stadtverfassung, II, S. 822. — 2) Stadtverfassung, II, S. 821 u. II. 5. — 3) Delrichs a. a. D. — 4) Andere Fristen Stadtverfassung, S. 821, II. 4. — 5) Vgl. Delrichs a. a. D. S. 463, c. 22. schoten, waken, borgerrecht don. Vgl. oben S. 211. — 6) UB. I, n. 514, S. 549. — 7) Stadtverfassung, II, S. 828. (Lippstadt, Hörter.) — 8) UB. I, n. 514, S. 549.

fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis significet parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus, et si aliquis eum velit impetere super iure servitutis, quod hoc faciat infra annum et diem. Quod si dominus ejus neglexerit, extunc, elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus eius eum impetere non valebit et talis pro libero habebitur, sicut decet. Die Erklärung dieser Sätze ist nicht leicht. Der Ausdruck — in qua parrochia fecerit mansionem — kann bedeuten, in welchem Kirchspiel er gewohnt hat oder Wohnung genommen hat. Es kann also der frühere Wohnsitz oder der jetzige des Hörigen gemeint sein. Donandt ist für das erstere; <sup>1)</sup> ich kann nach der Lage der mittelalterlichen Verhältnisse mir nicht denken, daß man im Jahre 1296 beschlossen habe, in dem bisherigen Kirchspiel des Neubürgers bekannt machen zu lassen, daß derselbe in Bremen Bürger geworden sei. Nach meiner Ansicht fand die Bekanntmachung in Bremen selbst statt. Nachdem der Einzögling als Bürger aufgenommen war, mußte der Neubürger angeben, in welchem Kirchspiele Bremens er wohne. Hier verkündigte dann der Pfarrer an drei Sonntagen von der Kanzel, daß derselbe als Bürger aufgenommen sei und forderte etwaige Herren auf, ihre Ansprüche binnen Jahr und Tag geltend zu machen. Wurden innerhalb der Frist, keine Reklamationen erhoben, so galt der Bürger, „wie es sich ziemte“, für frei.

Ist der Herr nicht im Lande, nicht binnen landes, <sup>2)</sup> kann er also seine Rechte nicht wahrnehmen, so erlöschen seine Ansprüche nicht. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Donandt a. a. O. I, S. 234. — <sup>2)</sup> Stadtverfassung, S. 826.

<sup>3)</sup> UB. III, n. 199, S. 170. Streit des Grafen von Hoya mit Bremen; er beschwert sich, daß sie im eyghene lude unde ervedeil, dat uns in erer stad bestorven were, afgedrungen hebbet, wente se dat wol wisten, dat we binnen landes nicht enweren.

Von dem Rechte, nach Jahr und Tag die Freiheit zu erlangen, wenn eine Reklamation erfolgte, waren die Hörigen der Bremischen Kirche ausgenommen. Das oben angeführte Privileg Friedrich I. von 1186 nimmt die Hörigen des Erzbischofs und aller Bremischen Kirchen von dem Recht aus. Der betreffende Passus fährt fort: *excepta omni familia ecclesia et omnium ecclesiarum ad eam sue rationis iure pertinentium.* 1) Die Einwanderung von Hörigen der Bremischen Kirche in die Stadt wurde also nicht geradezu verboten, der Hörige mußte aber gefaßt sein, jeder Zeit ausgefordert zu werden. Die sog. Gerhardschen Reversalen von 1246 bestimmen: *item litones ecclesiae, sive sint domini archiepiscopi, capituli, ecclesiarum, nobilium, ministerialium, qui de ecclesia Bremensi debent merito possideri, prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis, singulis diebus, tamquam Bremam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.* 2) Die Hörigen konnten also jederzeit angesprochen werden.

Am Ende des 13. Jahrhunderts wird die Bestimmung getroffen, daß jeder, der die Absicht hatte Bürger zu werden, bei der Gewinnung der Bürgerschaft einen Bürgen vor *dat vri*, 3) für seine Freiheit stellen mußte. 4) Die Namen des Neubürgers und des Bürgen wurden in das Bürgerbuch, das Stadtbuch, 5) das im Jahre 1289 eingeführt war, eingetragen. Wurde der Neubürger binnen Jahresfrist mit Erfolg angesprochen, so mußte der Bürge drei Mark Strafe zahlen. Die Bürgerschaft währte ein Jahr. Im ältesten Recht von Bremen vom Jahre 1303 heißt es: *So we ok sine burscap wint, de scal setten enen borgen, the en borgere si, to eme iare, dat he en vri man si. Wurde he ok wunnen mit rechte uter stad binnen iare unde binnen dage, sin borghe scal ghewen dher stad dhre marc.* 6)

1) UB. I, n. 65, S. 71. — 2) UB. I, n. 234, S. 209. Donandt a. a. D. I, S. 31. — 3) Delrichs a. a. D. S. 328. — 4) Vgl. Frensdorff, Gerichtsverfassung, S. 193. — 5) *Des stades boc, dhar de burscap inne stad.* Delrichs a. a. D. S. 54. Vgl. unten. — 6) Delrichs a. a. D. S. VIII, A. — 7) Ebenda S. 55.

Die Ansprache eines Hörigen mußte vor dem Stadtgericht erfolgen. 1) Der Herr mußte dort seinen Hörigen „van eghendoms anclagen“. 2) Eine Ausnahme wurde zeitweilig zu gunsten der Grafen von Hoya gemacht. 3) In dem Frieden, den dieselben 1359 mit der Stadt Bremen schließen, wird festgesetzt, daß Ansprüche, die die Grafen gegen entlaufene Hörige und Vogtleute durch ihre Bögte machen, nicht in Bremen, sondern vor dem Gerichte des Dorfes Weihe entschieden werden sollen. Beide Parteien sollen sich unter sicherem Geleit dorthin begeben. Der betreffende Passus lautet: de borghere van bremen na deseme daghe mer nicht enscolen entfan to borgheren unze eghene lude noch unze erve voghet lude dese eghen sin, noch uzer borchmanne lude, de dere eghen sin; were dat se dat deden unde beclagede wy de vorescrevenen eghenen lude, so mochten se sych erer vriheit weren na rechte, men dat scolen se don in dem dorpe to Weyge, dar scal men to unde van in beyden ziden velighen ane arghelyst al deghene de man darto bedarf. 4) Im Jahre 1386 wird auf dieses Recht verzichtet. Es wurde damals bestimmt, daß wenn ohne Wissen des Rathes ein Eigenmann der Grafen von Hoya als Bürger aufgenommen sei, die Grafen ihren „amptmann senden sollen tho Bremen

1) Stadtverfassung, II, S. 830. — 2) Chronik von Rhymshil und Schene. Douandt. I, S. 235. N. — 3) UB. III, n. 134, S. 114. Vgl. n. 199, S. 177. — 4) Vgl. UB. III, 199, S. 170. Vortmer elage we greve gherd van der Hoyer, dat de van Breme bynnen dessen selven vorbunde unde in dessen briven, also hyr vore steyt, unse eyghene lude unde unse ervedeel, dat uns in erer stad bestorven was, afghedrungen hebbet, wente se dat wol wisten, dat wy binnen landes nicht en waren . . . Hyr enboven bot sek unse bruder greve Johann unde unse ambachtude, unde unse vrunt, de unser mechtich weren vele to rechte, des se van en nicht en wolden, unde do we to lande quemen, do bode we uns sulven to rechte, also unse vrunt vor dan hadden van unser wegghen, des en wolden se nicht nemen . . . Hierauf wird bestimmt: hedden se aver des greven eyghene lude edder ervedeel in erer stad, dat mach de greve myt rechte vorderen, unde dat mnten se lyden.

vor den rad unde laten de lude vor en vorclaghen unde nemen darsulves van en alze vele, alzo de rad sprikt, dat recht is, unde weren se ok geveleghet van dem rade ichte gheleydet, des mogen see neten. <sup>1)</sup>

Vor dem Stadtgericht tritt der Herr entweder selbst oder in Vertretung als Kläger auf. <sup>2)</sup> Die angesprochenen Bürger mußten ihre persönliche Freiheit oder ihren Aufenthalt von Jahr und Tag im Bürgerrecht der Stadt beweisen, sie mußten sich erer vriheyt weren na rechte <sup>2)</sup> Der angesprochene Mann konnte das Zeugnis des Gegners verlegen, <sup>3)</sup> er konnte, wie es scheint, durch Vorbringung zweier Eideshelfer, wie das auch anderweitig, so in Münster und in Bochum <sup>4)</sup> geschah, seine Freiheit beweisen. <sup>5)</sup> Konnte er aber den Beweis nicht bringen — de vriheyt nicht bewisen —, so galt das Unrecht des Herrn nicht ohne weiteres für begründet. Der Herr mußte jetzt ebenfalls mit zwei Eideshelfern sein Recht beweisen. <sup>6)</sup> Die Eideshelfer mußten gude bedderve mannen, gude mannen, also Ritter sein. <sup>7)</sup> Bezeichnend ist hier eine Urkunde vom Jahre 1359. <sup>8)</sup> Können die angesprochenen Leute ihre Freiheit nicht beweisen, zo moghet unze voghede, deze umme den eghendom beclaget, dat up den hilgen holden mit twen guden bedderven mannen, de to dem schilde sin, daz se unse eghen sin ofte unze erve voghet lude sin dese eghen sin. Des selven rechttes moghen ock unze borchmanne bruken, dat se mit twen guden mannen to zych moghen holden up den hilghen in der sulven wize.

Brachte der Herr für seine Ansprüche den eidlichen Beweis, konnte er den Bürger „mit rechte wunnen uter stad binnen iar unde binnen daghe“, <sup>9)</sup> so mußte ihm der Hörige

---

<sup>1)</sup> UB. IV, n. 56, S. 66. — <sup>2)</sup> III, 134, S. 115. n. 199, S. 170. IV, n. 56, S. 67. — <sup>3)</sup> Stadtverfassung, II, S. 832. — <sup>4)</sup> Miefert, Beiträge z. Münsterschen Urkundenb. 1823, III, S. 126. Darpe, UB. von Bochum, II, S. 7. — <sup>5)</sup> UB. I, n. 86, S. 71. — <sup>6)</sup> Vgl. Stadtverfassung, II, S. 831. — <sup>7)</sup> UB. III, 134, S. 115. — <sup>8)</sup> Ebenda. — <sup>9)</sup> Delrichs a. a. O. S. 55.



„volghen mit erem gude“. 1) Vier Wochen genoß er noch den Frieden der Stadt, dann wurde Friede und Geleit versagt. Er mußte die Stadt verlassen. 2) Unde de velicheyt 3) schal en de rad go upzegghen bynnen de neesten veer wekenen darna, wanne unse edder unser erven amptmann de claghe erst vor en ghedan heft, unde so en schall see de rade ofte nement dar en bynnen lenghere velegghen ichte gheleyden, wanne de veer weken gesleten sind, utgenommen de vryen markede to Bremen, der mach al man gheneten, also de utwiset. 4) Leicht war es für die Herren, wie die Vorgänge mit den Grafen von Hoya zeigen, 5) meist nicht, ihre Ansprüche geltend zu machen, und die Auslieferung zu bewirken. Die Bürgerschaft und besonders die oft zahlreich in der Stadt angefahrenen Landsleute des Angesprochenen fühlten sich solidarisch verbunden und suchten die Ausforderung unter Umständen sogar mit Waffengewalt zu hintertreiben. 6)

Schon früh suchte man in Bremen ungerechtfertigte Ausforderungen zu verhindern oder doch zu erschweren. 7) Der Kläger mußte vor Beginn der Gerichtsverhandlung Bürgen stellen. Wurde er abgewiesen und konnte er sein Recht nicht

---

1) UB. III, n. 134, S. 115. — 2) UB. IV, n. 56, S. 67. — 3) velicheit = Schutz. — 4) UB. IV, n. 56, S. 67. — 5) UB. III, n. 199, S. 169. Douandt a. a. D. I, S. 235. — 6) Douandt a. a. D. I, S. 235, A. Chronik von Rhynsberg u. Schene. Fol. m. 70, ad a. 1356. Nu gefoell idt anno 1356. dat vele liude uth der herschop van der hoien binnen bremen gekamen weren — und darsulvest borgers geworden, de worden beklaget van den greuen van der hoien egendoms halven, unde da weren sewen, de gingen tho allen borgern, de oek ut der herschup weren, und klagedenn ene, wo se de grewe anklagede von egendoms halven, des se unschuldig weren. — wolden se midt alle öhren frunden dar tho helpenn, so woldenn se mit liwe und gudt unn midt oren frunden dar to wedder helpen; und spraken vorth: wy hebben an beiden siden sulcke frunde wille we tho like kommen, we willen den Rath darto bringen, se schot einen krich midt den Greuen daromme anslan. von Buppen a. a. D. I, S. 206. Vgl. UB. III, S. 114. 170. — 7) Stadtverfassung, II, S. 833.

beweisen, so mußte er dem Richter und dem Angesprochenen eine Buße bezahlen. Das Privileg von 1186 sagt: *Siquis autem huiusmodi hominem impetierit, primum in ingressu cause fideiussores congruos ponat, et si in propositione sua procedere non potuerit, impetio et iudici componat, utrique secundum ius suum* 1). Es traf ihn die Strafe, die auf eine unrechte Anfangsklage — anevank — gesetzt war. 2) Wie hoch diese Buße war, wird nicht angegeben. In Soest mußte der Kläger im gleichen Fall dem Richter fünf Mark und dem Angesprochenen eine Mark geben. Das alte Soester Recht bestimmt 3): *dey scal deme richtere wedden vyf mark an deme menschen, dar up geklaget is, eyne mark, na deme rechte, als eyn unrecht anevank is gescheyn. Das Recht von Hannover, das um 1300 entstanden ist, geht in den Straffsätzen sehr weit* 4): *Sed si quis post hec aliquis sive sit dominus terre, sive miles ipsum requisierit et inpeterierit et ei fiet, quod in vulgo borst,* 5) *dabit domino nostro duci pro injusta requisicione in civitate facta decem marcas auri, burgensi libero et advocato LX solidos, et illi, cui honorem lesit XII solidos, duodecim consulibus civitatis XII talenta, duobus magistris civium IV talenta, cuilibet burgensi V solidos. Istud est ius antiquum civitatis Hanovere.*

Wie anderswo 6) haben auch in Bremen die Grundherren dem im Vindikationsprozeß überführten Hörigen gestattet, in der Stadt wohnen zu bleiben, wenn sich derselbe verpflichtete, die bisherigen Dienste, Pflichten und Abgaben, die ihm sein hofrechtliches Verhältniß auferlegte, zu leisten. 7) In Bremen siedelten sich auf solche Weise Hörige weltlicher und

1) UB. I, n. 65, S. 71. — 2) Vgl. das Soester Recht. Seibert, UB. S. 719, § 151. — 3) Ebenda. — 4) Doebner, Stadtprivilegien Ottos des Kindes, S. 33. — 5) borst = Bruch, Mangel. — 6) Stadtverfassung, II, S. 836. — 7) Stadtrecht von Freiburg, § 13. *Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet.* Gengler, Stadtrechte, S. 126. Recht von Hagenau. § 1. *Domino, cui pertinet, respondere de persone propria.* Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 408. Recht von Hamm. Gengler, Stadtrechte, S. 184. § 8.

geistlicher Grundherren an und lebten im vollen Genuß des Bürgerrechts. Sie galten trotz der Dienste, die sie den früheren Grundherren leisteten, als vollfreie Bürger. Es giebt in Bremen, so wenig wie in anderen Orten, „unfreie“ Bürger. Die Leistung grundherrlicher Pflichten schmälert die Freiheit nicht. In einem Huldebrieve der Stadt Braunschweig wird bestimmt, daß die hörigen Meier, die im Dienste der Bürger stehen, während ihrer Dienstzeit — abgesehen von der Leistung einiger grundherrlicher Pflichten — die Freiheit genießen sollen. Die bezeichnende Stelle lautet: Ok schullen alle dejenne, de der borgere meygere sin, se sin lad edder eghen edder wat eghendomes se sin, vry wesen de tid over wo se are meygere sin, utgesecht beddemunt unde budelinghe, de der plichtich sin.<sup>1)</sup> Die Zahlung von Heirathsabgabe und Sterbefall schmälert also die Freiheit dieser Leute nicht. Ihre Freiheit verdanken die hörigen Meier dem Umstande, daß sie im Dienste von Bürgern stehen, also auf freiem städtischen Grund und Boden wohnen. Verlassen sie Dienst und Stadtgut, so verfallen sie der Hörigkeit und dem Hofrecht. Ähnlich ergeht es den Hörigen, die sich mit oder ohne Erlaubnis des Herrn, mit oder ohne Abgabepflicht auf dem Stadtboden niederlassen.<sup>2)</sup> Sie treten aus dem Kreise des Hofrechtes in den des Stadtrechtes, aus der Unfreiheit in die Freiheit. Stadtrecht und Unfreiheit schließen sich aus. Die Abgaben, die der frühere Hörige seinem Herrn zahlt, und die Dienste, die er ihm leistet, sind nichts weiter als privatrechtliche Abmachungen, gewissermaßen eine auf privatrechtlichem Wege festgesetzte Abfindungssumme.<sup>3)</sup> Ein Zeichen der Unfreiheit sind sie nicht. Die Lüneburger Bürger,<sup>4)</sup> die an den Herzog Abgaben höriger Abkunft zahlen, werden ausdrücklich als „nicht mehr Hörige“ bezeichnet.<sup>5)</sup> Nach dem Einsheimer Recht

1) UB. von Braunschweig, I, n. 82, S. 218, § 12. — 2) Stadtverfassung, II, S. 852. — 3) Ebenda II, S. 851. — 4) UB. von Lüneburg, I, n. 67, S. 38. Doebner, Privilegien Ottos des Kindes, S. 28. Vgl. Verfassungsgeschichte, S. 819. 842. 852. — 5) Homines, qui proprii erant; homines qui proprii nostri fuerunt.

von 1192<sup>1)</sup> ist der Bürger, der dem Herrn einen Zins zahlt, ebenso frei, wie die anderen Bürger.<sup>2)</sup> Nach dem Recht von Recklinghausen<sup>3)</sup> genießt auch derjenige Bürger, der seinem Herrn den Sterbefall leistet, die bürgerliche Freiheit.<sup>4)</sup> Die Rechte von Braunschweig,<sup>5)</sup> Goslar<sup>6)</sup> und Goesfeld<sup>7)</sup> verweigern dem Unfreien die Erwerbung von Weichbildsgut in der Stadt. Nun sind aber auch in diesen Städten Hörige ansässig gewesen, die zu Herrendiensten verpflichtet waren, und haben Erbgut erworben. Dieselben müssen also durch ihre Niederlassung in der Stadt die Freiheit erlangt haben. Erwähnt soll auch werden, daß nach der alten Soester Schraal der Bürger, der eine Hörige freit, das Bürgerrecht verliert.<sup>8)</sup>

Von hofrechtlichen Leistungen, zu denen einzelne Bürger in Bremen ihren früheren Herrn gegenüber verpflichtet sind, wird in Bremen der hovettins, der wastins und der ervedeil erwähnt<sup>9)</sup> Haupt- oder Kopfszins und Wachszins bezeichnen dieselbe Leistung.<sup>10)</sup> Sie sind eine persönliche Steuer, die jeder Hörige von einem bestimmten Alter an seinen Herrn zahlt. Der Kopfszins wird ursprünglich in Naturalien, dann meist in einer Geldsumme

1) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 426. — 2) Si quis autem dominum censuarium in hoc ipso loco manentem septima manu convicerit, census, quem antecessores sui dominis suis persolvere consueverunt, donet et liber permanent. — 3) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 426. — 4) Prefatorum civium gaudeat libertate. — 5) UB. von Braunschweig, I, n. 44, S. 39, § 8. Nen lat eder eghene man scullet hir erve hebben; heft se it, he scal it vorkopen binnen eneme verndeles des iares, ofte der rad wil es sik underwinden. — 6) Göschen, Goslarer Statuten, S. 13, Z. 30. Wur en erve oder herewede oder gherade besterft, dar en gast der neyste mack tö were, de nich vri were, de ne scal des nicht nemen; so scal it nemen, de de vri is unde de neyste, de sik van bort weghene dar to ten mach mit rechte. — 7) Dat nin eygthene vulschuldige luede niner hand wiebolde erve hebben sollen bingen unsen wiebolde to Cosfeld. Niesert, Urkunden-sammlung, III, S. 176. — 8) Seiberk, UB. S. 729, § 152. — 9) UB. II, n. 313, S. 311. Delrichs a. a. O. S. 63, 280. Lito aut dans census cere. — 10) Hensler, Institutionen, I, S. 136. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 438. Waitz, Verfassungsgeschichte, V, v. Maurer, Fronhöfe, III, S. 328.

entrichtet. Geistliche Stifter legten ihren Hörigen meist die Lieferung von Wachs auf. Daher wird der Kopfzins auch als Wachszins bezeichnet. Die verschiedenen Namen für ein und dieselbe Sache lassen einen Schluß auf die Herkunft des zu derartigen Leistungen verpflichteten Bürgers machen. Der Bürger, der *hovettins* zahlt, stammt aus einem weltlichem Territorium, dagegen ist der Wachszins zahlende Bürger aus einem geistlichen Gebiet in die Stadt eingewandert. 1) Der *ervedeyl* ist eine Erbschaftsteuer, die dem Herrn, dem ursprünglich die gesammte Erbschaft des Hörigen zufiel, vom Erbgut des Hörigen gezahlt wurde. 2) Der Herr mußte die Erbschaftsteuer, *dat ervedel, dat em in erer stad angestorven was*, 3) auf gerichtlichem Wege reklamieren -- *myt rechte vorderen*. 4) Daß das Stadtgericht zuweilen für die Mitbürger Partei nahm und den Herrn mit seinen Anforderungen abwies, 5) ist nach damaligen Verhältnissen als natürlich anzusehen. 6) — Die Bürger, die in Bremen Abgaben höriger Abkunft zahlten, standen nicht im gleichen Ansehen, wie die freigeborenen Bürger. 7) So war es ihnen nicht gestattet, Rathsherren zu werden. Es heißt im Rathsstatut von 1330: *welc man, de des werdich were, de radman wolde werden, de schall wesen borgere, wry boren unde echte boren unde veyr und twintich iar olt. . . . Ok ne scal nen man ratmann wesen, de wastins ofte hovettins ofte ervedeyl ghift. Breke dit ienich man unde wurde he des vortucht mit twen borgheren unbesprokeneres rechtes, dat scal he beteren der stad med twintich marken, unde nen radman mer wesen.* 8)

1) Vgl. vorige Anmerkung. — 2) Heusler, Institutionen, I, S. 136. Schroeder a. a. D. S. — Waitz a. a. D. S. — v. Maurer a. a. D. S. — 3) NB. III, S. 170. — 4) Ebenda. — 5) Ebenda S. 169. — 6) Vgl. v. Bippen a. a. D. I, S. 206. — 7) Vgl. Stadtverfassung, II, S. 853. — 8) NB. n. 313, S. 311. DeFricks a. a. D. S. 63. Vgl. auch S. 280. *et si inter eos aliquis fuerit, qui sit illegitime natus aut lito aut dans censum cere et huic electioni consenserit et scienter se elegi fecerit emendabit cum viginti marcis Bremensibus convictus duobus testibus.*

Über die Stellung der Vogtleute<sup>1)</sup> zum Bürgerrecht geben die Bremischen Urkunden wenig Auskunft. Die Vogtleute, die ursprünglich vollfreie Bauern waren und in der Freizügigkeit erst im 12. und 13. Jahrhundert, als ihnen zum Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste eine Wehrsteuer, der Schoß oder grevenschat<sup>2)</sup> auferlegt war, beschränkt sind, wurden, wenn von Seiten des Herrn die Einwanderung in die Stadt nicht gestattet war, bei dem Ausforderungsverfahren wie die Eigenleute und Hörigen behandelt. Eine Urkunde vom Jahre 1359 stellt die Vogtleute, die als unse erva voghet lude dese eghen sin bezeichnet werden, zusammen mit den Eigenleuten. Wahrscheinlich wurden die Vogtleute, denen von Seiten des Herrn gegen Weiterzahlung der Vogteiabgabe die Erlaubnis zur Beibehaltung des Wohnsitzes in der Stadt gegeben war, zu den Bürgern gerechnet, die hovettins zahlten.<sup>4)</sup>

Eine Aufnahme ganzer Gemeinden in das Bremische Bürgerrecht, die in vielen anderen Städten vorkommt, ist in Bremen nur in geringem Maße vorgekommen. So erhalten im Jahre 1308 die Einwohner der sog. Stephansstadt, d. h. der Hausstellen bei der Stephanskirche, in Gesamtheit das erbliche Bürgerrecht (*conciivium*), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Bürgerrecht nur so lange genießen sollten, wie sie in der Stephansstadt wohnen blieben. Siedelten sie sich in der eigentlichen Stadt (*civitas*) an, so mußten sie das Bürgerrecht von neuem erwerben. Das betreffende Privileg lautet: *consules dederunt concivium omnibus, qui domos super areas sitas apud sanctum Stephanum construxerunt, dummodo personaliter morantur et maneant in eisdem. Tunc enim ipsi et eorum liberi et uxores eodem concivio uti debent, quamdiu cum ipsis in loco morati*

---

<sup>1)</sup> Stadtverfassung, II, S. 854. Vgl. v. Below, Hist. Ztschr. 58, S. 195 ff. Landständ. Verf. I, S. 26. 90. III, S. 5 ff. Zeumer, Städtesteuern, S. 3. 11. 18. Niepmann, Direkte Steuern von Kleve und Mark, S. 26. Waitz, Verfassungsgeschichte, IV, S. 119. 171. V, S. 253. Kniefe a. a. O. S. 43. — <sup>2)</sup> UB. IV, S. 55, n. 48. — <sup>3)</sup> UB. III, S. 114, n. 134. — <sup>4)</sup> Stadtverfassung, II, S. 854.

fuerint antedicto. Sed si derelicto huius modi loco civitatem intraverint ad morandum, tunc de novo acquirent concivium, quicumque civitatem intraverint ad morandum. 1)

So blieb die Stadtgemeinde Bremens immer eine einheitliche, wie sehr sie sich auch durch Aufnahme einzelner Mitglieder vergrößerte. Es giebt in Bremen nur eine Burschaft, nur eine Gemeinschaft der Nachbarn. 2)

Bezeichnet wird die Stadtgemeinde Bremens als civitas, communitas civitatis, communitas burgensium, universitas, totum collegium civitatis, 3) als menheit, menheit der stad, als burscap, 4) oder auch als communes burgenses, oder mene stad. 5) Im 13. Jahrhundert wurde die Stadt zum Zwecke der Verwaltung und Vertheidigung 6) in vier Viertel, verdel, verndell, verdendeyl, verdendel, 7) oder Quartiere getheilt. Diese politische Eintheilung entsprach im Großen und Ganzen 8) der kirchlichen Eintheilung der Stadt in drei Kirchspiele vom Jahre 1229; 9) als viertes Viertel kam das Stephanikirchspiel, das erst später gebildet wurde, hinzu. 10) Die Eintheilung der Stadt in mehrere geistliche Sprengel erfolgte auf Bitten der Bürger, weil die Seelsorge bei der Größe der Gemeinde nicht in genügender Weise ausgeübt werden konnte. 11)

---

1) UB. II, S. 90, n. 96. Donandt a. a. D. I, S. 252. — 2) Stadtverfassung, II, S. 808. Hegel, Städte 2c. II, S. —. — 3) UB. I, n. 275. I, n. 144. n. 308. — 4) UB. II, n. 589. — 5) UB. passim. Bezeichnend für die enge Gemeinschaft, die die Bürgergemeinde bildet, ist Delrichs a. a. D. S. 292. (Bestimmung über Streit von Bürgern, die sich nicht in der Stadt befinden.) Delrichs a. a. D. S. 15. — 6) Delrichs a. a. D. S. 663, c. 47. UB. II, S. 312, n. 313. — 7) Delrichs a. a. D. S. 15. 663. UB. II, S. 312. — 8) Donandt a. a. D. I, S. 243. — 9) UB. I, n. 150, S. 171. Vgl. n. 144, S. 166. — 10) Vgl. N. 1. — 11) UB. I, S. 166, n. 144. quod cum in civitate Bremensi una tantum ecclesia parriochalis existat, que parrochiam habet amplam plurimam et diffusam, contigit, interdum, ut, dum ibi duo conductitii sacerdotes cum plebano, ubi decem vix sufficerentur, universos parriochanos et singulos et infirmos maxime

Das Bürgerrecht, daß als *conciivium*,<sup>1)</sup> *civilitas*<sup>2)</sup> oder als *burscap*<sup>3)</sup> bezeichnet wird, wird ererbt, verliehen oder gewonnen. Erworben konnte es von Jedem werden, der sich in der Stadt niederließ, mochte er nun frei oder unfrei, Kaufmann, Handwerker oder Ackerbauer sein. Daß Unfreie Bürger werden konnten, ist oben gezeigt worden.<sup>4)</sup> Wir brauchen nicht noch einmal auf diese Frage einzugehen. Anders steht es mit der Frage nach der Stellung der Handwerker zum Bürgerrecht. Es wird noch heute vielfach angenommen, daß ursprünglich nur Kaufleute Bürger werden konnten, daß die Handwerker vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren und sich nur als Hinterfassen, Beifassen, Utleute oder Einwohner in der Stadt niederlassen konnten.<sup>5)</sup> Nach Nitzsch<sup>6)</sup> und Sohm<sup>7)</sup> unterstehen die Handwerker sogar dem Hofrecht. Erst allmählich hätten sich die Handwerker zur Freiheit emporgearbeitet und Antheil am Bürgerrechte erlangt. Auch für Bremen ist diese Annahme geltend gemacht. Nach Donandt<sup>8)</sup> lebten die Handwerker unter dem Hofrecht, sie waren Hofhandwerker und sind erst allmählich in die Gemeinde eingetreten. Mit der Aufnahme der Handwerker ins Bürgerrecht bringt er die um 1330 erfolgte Erweiterung des Rathes in Verbindung.<sup>9)</sup> Diese Ansicht ist irrthümlich. Einmal sind die Handwerker nach deutschem Stadtrecht zu den Kaufleuten zu rechnen.<sup>10)</sup> Der Begriff Kaufmann umfaßt auch den für den Verkauf arbeitenden Handwerker.<sup>11)</sup> Dieselben

---

visitare non possint, multi sine viatico et penitentia debitum nature persolvunt ibidem, propter quod maximum suscitatur sepius scandalum inter eos. UB. I, S. 170, n. 148. S. 171, n. 150.

1) UB. I, S. 570, n. 540. — 2) UB. II, S. 86, n. 77, II. 2. S. 96, n. 90. — 3) UB. I, S. 549, n. 514. Bürgerrecht erwerben heißt *de burscap* winnen. Delrichs a. a. D. S. 54. 449. 327. Die Bürger werden auch als *nachbur* bezeichnet. Vgl. Delrichs a. a. D. S. 723. — 4) Vgl. oben S. 214 ff. — 5) Stadtverfassung, III, S. 488. I, S. 206. — 6) Nitzsch, Ministerialität u. Bürgerthum. — 7) Sohm, Städtewesen, S. 67. — 8) Donandt a. a. D. S. 68 ff. 247. 253 ff. — 9) Ebenda S. 253. — 10) Stadtverfassung, III, S. 488. — 11) Reutgen a. a. D. S. 191.



gehören ebenso wie die Großkaufleute zu den Vollbürgern. Sicherlich gab es unter den Handwerkern eine Anzahl von Leuten unfreier Geburt, denn das Handwerk wird seiner Natur nach von einer niedriger stehenden Volksklasse ausgeübt, die sich wohl zum großen Theil aus eingewanderten Unfreien rekrutierte. Diese Unfreien erhielten aber, wenn sie Jahr und Tag in der Stadt unangesprochen saßen, die Freiheit, was sie auch für einen Beruf ausübten. Ihr Beruf hat mit ihrem Stande nichts zu thun. Es giebt ebenso von Geburt unfreie Kaufleute, die dem Herrn Kopfzins und Erbtheil zahlen, wie es von Geburt unfreie Handwerker giebt. Beide stehen aber auf derselben socialen Stufe, sobald sie sich in der Stadt niedergelassen haben. Erst allmählich, meist erst nach Entstehung des Rathes im Anfang des 13. Jahrhunderts und des damit zusammenhängenden Patriciats, das die rathsfähigen Familien umfaßt, wird die Scheidung zwischen den Handwerkern und den Großkaufleuten und Großgrundbesitzern, die das städtische Patriciat bilden, immer größer. Die Handwerker werden vom Stadtre Regiment ausgeschlossen und haben sich erst in langen, oft recht blutigen Kämpfen die früher genossene Gleichstellung mit den Patriciern wieder erkämpft.

Auch in Bremen haben, wie anderswo, die Handwerker von Anfang an Antheil am Bürgerrecht gehabt. Sie lebten nach Weichbildsrecht, nicht nach Hofrecht. Die Abgaben, die Fleischer, Weber, Bäcker und andere Handwerker an den Erzbischof zahlen, <sup>1)</sup> sind nicht hofrechtlichen, sondern öffentlich rechtlichen Ursprungs. Sie sind nur eine Recognitionsgeld an den Inhaber des öffentlichen Gerichts für Ertheilung der Innungsrechte. <sup>2)</sup> In ähnlicher Weise zahlen später die Mitglieder anderer Gilden, denen das Innungsrecht von dem

---

<sup>1)</sup> UB. I, n. 234, S. 270 (1246). item jus speciale, quod dominus noster episcopus habet in textoribus, et denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui juris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit. Vgl. n. 299, S. 338. — <sup>2)</sup> Vgl. S. 257 ff.

Stadtrath verliehen ist, eine solche Recognitionsgelübte an den Rath. 1)

Die Urkunden zeigen deutlich, daß Handwerker Bürger waren. In den ältesten Zeugenreihen der Bürger treten uns Handwerker entgegen.<sup>2)</sup> Im Jahre 1223 findet sich unter den Bürgern ein Gastwirth, *caupo*,<sup>3)</sup> 1234 ein *braxator*, sowie drei *pellifices*.<sup>4)</sup> Im Jahre 1242 werden dieselben Handwerker unter den Bürgern angeführt.<sup>5)</sup> 1247 wird unter den Burgensen ein Bäcker, *pistor*, und ein Steinhauer, *lapicida*,<sup>6)</sup> 1258 ein Wandschneider, *wantsnidere*<sup>7)</sup> erwähnt. Im Jahre 1263 wird bestimmt, daß diejenigen, die in Bremen Tuch verkaufen wollen, die Gewandschneider, Bürger sein müssen. *Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta*, heißt die betreffende Stelle.<sup>8)</sup> Aus einer unvollständig erhaltenen Urkunde vom Jahre 1274 scheint hervorzugehen, daß schon damals zur Ausübung des Schuhmachergewerbes das Bürgerrecht Vorbedingung war.<sup>9)</sup> Jedenfalls wird 1300 für die Riemen Schneider<sup>10)</sup> und Schuhmacher,<sup>11)</sup> 1314 für die Schmiede die Erwerbung des Bürgerrechts zur Vorbedingung für die Ausübung des Gewerbes gemacht.<sup>12)</sup>

---

1) UB. I, n. 540, S. 570. n. 541, S. 571. II, n. 52, S. 57. n. 147, S. 156 u. a. — 2) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 490. *Heribertus caupo*. Vgl. n. 234, S. 270. *denarii in tabernis*. — 3) UB. I, n. 128, S. 151. — 4) UB. I, n. 184, S. 220. *Lambertus braxator* u. A. 4. — 5) UB. I, n. 219, S. 254. — 6) Ebenda n. 275, S. 236. — 7) Ebenda n. 285, S. 326. — 8) Ebenda n. 314, S. 354. — 9) UB. I, n. 363, S. 402. *quibusdam burgensibus nostris videlicet hiis, qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem*. — 10) UB. I, n. 540, S. 570. *quod nullus corrigiarum incisor, volens suum officium exercere in civitati Bremensi, ultra quin denam faciet mansionem, nisi noster factus fuerit civis*. — 11) UB. I, n. 541, S. 571. — 12) UB. I, n. 147, S. 156. *nene schmiede scholen oeven dat smedeammet na desser tyd in unser stad, se en secu erst gheworden unse medeborgher*.

Am bezeichnendsten ist aber, daß wie in anderen Städten, z. B. in Goslar, <sup>1)</sup> Hameln, <sup>2)</sup> Hannover, <sup>3)</sup> Hildesheim, <sup>4)</sup> Magdeburg, <sup>5)</sup> Lüneburg, <sup>6)</sup> Osnabrück, <sup>7)</sup> Quedlinburg, <sup>8)</sup> Wernigerode, <sup>9)</sup> so auch in Bremen sofort nach Entstehung des Rathes, der zuerst im Jahre 1225 erwähnt wird, <sup>10)</sup> Handwerker in dem neuen Kommunalorgan der Stadt aufzutreten. So wird schon 1238 unter den Rathsherren, consules, ein Kürschner, pellifex, <sup>11)</sup> 1243 ein braxator, <sup>12)</sup> 1244 ein Bäcker, Conradus de Brodhalle, <sup>13)</sup> 1247 ein pellifex, lapicida, braxator, <sup>14)</sup> 1248 und 1249 ein braxator, <sup>15)</sup> 1251 ein pellifex, <sup>16)</sup> 1252 ein lapicida <sup>17)</sup> erwähnt. Nach Ausbildung der Geschlechterherrschaft sind die Handwerker aus dem Rath hinausgedrängt worden. <sup>18)</sup> Im Jahre 1330 wird bestimmt, <sup>19)</sup> so welc ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven. Die Rathsfähigkeit der Handwerker wird damit anerkannt. <sup>20)</sup>

Ob in ältester Zeit jeder, der sich in der Stadt niederließ, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet war, geht aus den erhaltenen Urkunden nicht hervor, ist aber wahrscheinlich. <sup>21)</sup> Seit 1263 müssen die in der Stadt ansässigen Gewandschneider, <sup>22)</sup> seit 1300, wie eben gezeigt ist, auch die

---

1) Weiland, Raths- und Gerichtsverf. v. Goslar, Haus. Geschichtsbl. Bd. 14, S. 33. Wolffstieg, Verfassungsgech. v. Goslar, 1885, S. 56. Vgl. auch Stadtverfassung, III, S. 491. — 2) UB. von Hameln, n. 20, S. 14. n. 27, S. 22. n. 31, S. 25. — 3) UB. von Hannover, n. 17, S. 18. — 4) UB. von Hildesheim, I, n. 211, S. 107. — 5) UB. von Magdeburg, I, n. 107, S. 57. — 6) UB. von Lüneburg, I, n. 72, S. 44. — 7) Philippi, Haus. Geschichtsbl. a. a. D. — 8) UB. von Quedlinburg, I, n. 23, S. 18. — 9) UB. von Wernigerode, n. 19, S. 12. — 10) UB. I, S. 159, n. 138. — 11) UB. I, S. 241, n. 207. — 12) UB. I, S. 257, n. 221. — 13) UB. I, S. 263, n. 228. — 14) UB. I, S. 274, n. 235. — 15) UB. I, S. 278, n. 238. S. 283, n. 244. — 16) UB. I, S. 291, n. 249. — 17) UB. I, S. 293, n. 252. — 18) Stadtverfassung, III, S. 491. — 19) UB. II, n. 313, S. 312. — 20) Vgl. v. Bippen a. a. D. I, S. 188. Douandt a. a. D. S. 253. — 21) Stadtverfassung, III, S. 481. — 22) UB. I, S. 354, n. 314.

übrigen Gewerbetreibenden das Bürgerrecht erwerben. 1) Im Stadtrecht von 1489 wird verlangt, daß derjenige, der sich in Bremen niederläßt, womöglich binnen Jahr und Tag das Bürgerrecht erwerben soll. „We syck, heißt es daselbst, hir mit uns behelpen wil und unsser vrygheit bruken wyll bynnen und buten Bremen, de schall unse borgher werden bynnen iare und daghe. Were he aver, dat he dat nicht endede unde dar na afflivich werde unde sin gud ervede up gaste, dar wil idt de raedt mede holden in aller wise, also se dat mit eren borgeren.“ 2) 1534 wird bestimmt, 3) daß derjenige, der sich in Bremen niederlassen will, binnen den „negsten verteyn dagen“ Bürger wird.

Das Bürgerrecht konnte besonderer Verdienste wegen verliehen werden, wie die Aufzeichnungen im Bürgerbuch beweisen. 4) Von der Begabung der Einwohner der Stephansstadt und der dabei geübten Beschränkung ist schon oben die Rede gewesen. 5) Die Bürgeraufnahme geschah in ältester Zeit von der Gemeinde, später vom Vertreter derselben, dem Rathe. 6)

Der Neubürger mußte ein Bürgergeld zahlen, um sich so gewissermaßen in das Städtewesen einzukaufen. Das Bürgergeld betrug ursprünglich zwei Mark, also 60 Mark heutiger Währung. 7) 1433 ist es auf 1 Mark herabgesetzt. 8) Auch die Frau oder die Magd, die sich nach Bremen zu

---

1) Vgl. S. — 2) Delrichs a. a. O. S. 649, c. 7. S. 719. — 3) Ebenda S. 781. — 4) UB. II, S. 86, n. 77, A. 2. Erponi de Broke dederunt concivium pro dampnis, que Henricus de Lese sustulit de coghone sua eo tempore, quando idem cogho fuit in usu civitatis. — Bertoldo de Wortflete dederunt concivium pro dampnio etc. — 5) UB. II, S. 96, n. 90. dederunt concivium omnibus . . . , dummodo personaliter morentur et maneant in eisdem (den Häusern der Stephansstadt). Sed si derelicto huiusmodi loco civitatem intraverint ad morandam tunc de novo acquirunt concivium. — 6) Delrichs a. a. O. S. 54. — 7) Ebenda. So welic man sine burscap winnen scal, the scal ther vore gheven twe marc unde nicht min. Van then twen marken ne scal men nicht wether gheven. Vgl. S. 327. 449. 649. — 8) Ebenda S. 450. de schali der stad gheven ene mark.

verheirathet, mußte ein Bürgergeld von zwei Mark, später von einer Mark, bezahlen. 1) Frauen und Mädchen, die sich schon zwei Jahre in Bremen aufhielten und sich dann verheiratheten, brauchten die Burschaft nicht besonders zu erwerben. 2) Nach dem Stadtrecht von 1428 sollte auch solchen „unberüchtigten“ Frauen oder Mägden, die zwei Jahre — später (1433) drei Jahre — bei einem Bürger wohnten oder dienten, das Bürgerrecht gegen Zahlung geringer Gebühren gegeben werden, wenn ihr Hausherr darum nachsuchte. 3)

Die Neubürger, auch die eben erwähnten Frauen und Mägde, mußten bei Erwerbung des Bürgerrechts Gebühren bezahlen und zwar an den Stadtschreiber vier Pfennige und an den Boten des Stadtviertels, in dem sie Wohnung nahmen, fünf Pfennige. 4) Wollte der Neubürger in der Stadt „Kaufmannschaft“ treiben, so mußte er ursprünglich bei der Aufnahme eine besondere Abgabe, das Hensegeld, 5) das vier Schillinge betrug, zahlen. 6) Diese Verkehrsabgabe

---

1) Delrichs a. a. D. S. 54. So welic fruwe ofte maghet van buten in cumpt unde man nemt, the scal oc vor ere burscap gheven twe mark. Vgl. S. 327, c. IV. Vgl. S. 450 (1433). wolde ok ene vrowe edder an magat unse borgersche werden, de schall der Stad ghewen ene mark. — 2) Ebeuda. hedde oc en vruwe ether en maghet binnen bremen twe iar ghewonet, neme the man, the ne darf nene burscap winnen. — 3) Ebeuda S. 328. hedde ock een umberuchtet vrouwe edder maget mit unsen borgheren twe iare wonet edder denet in sinen brode, wolde denne unse borgher, dar se mede wonet edder denet hedde, de Radmanne bidden umme ere burscup, des en scolden er de radmanne nicht weygeren, wo se den scriver unde den boden vernogede. Vgl. S. 450. dre iar. — 4) Ebeuda S. 54. unde scal gheven theme scrivere ver penninghe unde theme boden, in theme verdeelee thar inne he wonen wil, vif penninghe. Vgl. S. 328 u. oben N. 3. — 5) über diese Verkehrsabgabe vgl. unten S. 251. Entstehung, S. 12. Verfassungs-geschichte, I, S. 195. — 6) Delrichs a. a. D. S. 54. Wel he ok copman wesen, so scal he ver schillinghe gheven vor sine hense, ther scal sinte Victor hebben den dridden deel.

wird noch am Anfang des 15. Jahrhunderts erhoben; <sup>1)</sup> im Stadtrecht von 1428 wird sie nicht mehr erwähnt. <sup>2)</sup>

Der Neubürger mußte sodann für Jahr und Tag einen Bürgen für seine Freiheit stellen, der eine Buße von drei Mark zu zahlen hatte, wenn jener in dieser Zeit als Unfreier ausgefordert wurde. So we ok sine burscap wint, heißt es im Stadtrecht von 1303, the scal setten enen borghen, the en borghere si, to eme iare, dhat he en vri man si. Wurde he ok wunnen mit rechte uter stad binnen iare und binnen daghe, sin borghe scal gheven dher stad dre mark. <sup>3)</sup> Seit dem Jahre 1365 mußte Jeder, der das Bürgerrecht erwerben wollte, einen Bürgereid <sup>4)</sup> ablegen. Der betreffende Satz der Statuten lautet: Do na godes bort weren gan duzent drehundert iar unde in deme vif unde sesteghesten iare, in hilghen avende sunthe Thomases wurden de radman des to rade mid eren wisesten und droghen des upeen, dat welk man na desseme daghe borghere würt, den scal de rad sweren laten up den hilgen, <sup>5)</sup> eer men em de burschup gift, dat he wille den rade horsam wesen und neembermeer teghen den rad nicht don. <sup>6)</sup> Im Stadtrecht von 1433 ist der Eid etwas aus-

---

<sup>1)</sup> UB. IV, n. 338, S. 442. Vor dezen arbeyt scholet se hebben dat henzegeld. — <sup>2)</sup> Delrichs a. a. D. S. 327. — <sup>3)</sup> Ebenda S. 54. Vgl. S. 328, c. VII. We borgher wert, de scal enen borghen vor dat vri setten: So we ock sine burscap winnet, de scal setten enen borghen, de borgher si, to eneme iare, dat hee en vry man sy. Wurde he ock wunnen mit rechte ute der stad binnen iare und binnen daghe, sin borghe schal gheven der stad dre mark. Vgl. auch Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 193. N. 18. Stadtverfassung, III, S. 498. Später, seit 1534, durften diejenigen, die von „buten inkamen“ und Bürger werden wollten, nicht zum Bürger „angenommen“ werden „se en hebben denn mit gelowigen Orkunden bewyset von wat steden ofte orden se gekamen, unde wo se sek darsulvest anerer Ehre unde lofliken handel gehalten unde gehat hebben“. Delrichs a. a. D. S. 781, § 14. — <sup>4)</sup> Stadtverfassung, III, S. 498. — <sup>5)</sup> Über Ablegung eines solchen Eides vgl. UB. von Braunschweig, I, S. 160, c. 47. — <sup>6)</sup> UB. III, S. 225, n. 256. Delrichs a. a. D. S. 29.

fürlicher gefaßt. Es heißt da: den scal de rad sweren laten, dat he wille dem rad horsam wesen unde nimmer thegen den rad don; unde de schedinge der heren unde stede holden, also de in deme boke bescreven steyt. <sup>1)</sup>

Nach Stellung des Bürgen und Ablegung des Eides <sup>2)</sup> wurde dem Neubürger das Bürgerrecht überantwortet. <sup>3)</sup> Ob hierbei, wie in Braunschweig <sup>4)</sup> eine symbolische Handlung vollzogen wird, ist nicht bekannt. Hierauf wurde der Name des Bürgers und der seines Bürgen in das Stadt- oder Burbuch, <sup>5)</sup> das zu diesem Zwecke im Jahre 1289 angelegt war, eingetragen. <sup>6)</sup> So scal men sinen namen scriven in thes stades bok dar de burscap inne stad, wird 1303 und 1428 bestimmt. <sup>7)</sup> Nach der Rathßordnung, die um 1405 aufgestellt ist, führen zwei Rathßherren, die als „Henzegreben“, Hansgrafen bezeichnet werden, <sup>8)</sup> die Aufsicht über das Burbuch.

<sup>1)</sup> Delrichs a. a. D. S. 449. Vgl. IV, n. 338, S. 442. Die Söhne der Bürger mußten seit 1534, so drade he to sinem mundigen iaren gelanget, vor den rad kamen und dem Rade darsulvest den gebörliken Börgereid dohn. Delrichs a. a. D. S. 780, § 12. Seit dieser Zeit giebt es zwei Eidformeln „der gelehrten Burger Eid“ und den „gemeinen Borger Eid“. Delrichs a. a. D. S. 785. 786. — <sup>2)</sup> UB. IV, n. 338, S. 442. — <sup>3)</sup> UB. III, S. 225. n. 256. eer men em de burscap gift. — <sup>4)</sup> UB. von Braunschweig, I, S. 160, c. 47. Wanne he den eyd gedan hefft, so antworde eme de borgermester edder deienne de des rades word sprikt de borgerschap, also dat he one tasten let an syne kogelen edder an sinen hovet: Hyr antworde unde orlove ek iu de borgereschap van des rades weggen, also dat gy moeghen kopen unde vorkopen unde gebuken alles rechten unde gnaden, ghelyk anderen unsen borgheren. — <sup>5)</sup> des stades bok. Delrichs a. a. D. S. 54. 327. burbuk. UB. IV, n. 338. 442. Über Bürgerbücher vgl. Stadtverfassung, III, S. 499. — <sup>6)</sup> Delrichs a. a. D. Vorrede S. IX, M. anno 1289 factus fuit iste liber et comparatus ad inscribenda nomina illorum qui a tempore anni Dni praedicto de novo semper pro tempore cives fiunt, et ius civium, quod dicitur burscap, in Civitate conquirunt, et nomina illorum, qui pro iis promiserunt, quod liberi sint et conditionis servilis. — <sup>7)</sup> Delrichs a. a. D. S. 54. 327. — <sup>8)</sup> Die Rathßherren werden als Henzegreben bezeichnet, weil ihnen das Henzegeld zukommt. UB. IV, n. 338, S. 442.

Es heißt da: de henzegreven scholen dat burbuk waren unde laten nemenne scryven to borghere, he en hebbe zworen, also zede is unde borghen zet vor dat vrye. 1) Nach einer Bestimmung von 1296 fand außer der Aufzeichnung in die Bürgerliste eine dreimalige Verkündignng des Namens des Neubürgers von der Kanzel durch den Prediger des Kirchspiels, in dem das neue Mitglied der Gemeinde seinen Wohnsitz genommen hatte, statt. Zugleich wurde ein etwaiger Herr des aufgenommenen Bürgers aufgefordert, seine Ansprüche binnen Jahr und Tag geltend zu machen. 2)

Man ging so bei der Bürgeraufnahme sehr sorgfältig vor und suchte genügende Beweise für die Aufnahme ins Bürgerrecht zu schaffen. Versagten die letzteren aber doch einmal, so konnte sich derjenige, „der angeschuldigt war, kein Bürger zu sein,“ durch seinen Eid rechtfertigen. Sculdeggheden ock the radmanne enen man, dhat he nen borgher ne were, the mach sine burschap beholden mit sines sulven hand uppen hileghen. 3)

Das Bürgerrecht konnte jederzeit aufgegeben werden. 4) Erklärte jemand, daß er sich nicht mehr als Bürger betrachte, so sollte er nicht mehr als Bürger angesehen werden. „We sine burschupp versecht nicht to holden, scal vor nenen borgher geholden werden.“ 5)

1) UB. IV, n. 338, S. 442. — 2) UB. I, n. 514, S. 549. 1296 decretum est „a consulibus civitatis Bremensis, quod quicumque acquirere voluerit ius, civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent. Quo facto interrogabunt cum, in qua parrochia fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis significet parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus, et si aliquis cum velit impetere super iure servitutis, quod hoc faciat infra annum et diem, Quod si dominus eius neglexerit, extunc elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus eius ipsum impetere non valebit et talis pro libero habebitur sicut decet.“ Vgl. oben S. 218. — 3) Delrichs a. a. D. S. 55. 328, c. VI. wo en man sine burschap holden mach. Vgl. S. 205, c. 99. — 4) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 500. — 5) Delrichs a. a. D. S. 205.



Das Bürgerrecht geht verloren, wenn der Bürger die Stadtpflichten nicht erfüllt. 1) In der kundigen Rulle von 1489 heißt es: We ock darup unsse borger wurde und sin guds nicht vorschottede unde ander borgerrecht dede, den wyll de Raedt na dem dage vor nynen borger holden. 2) Der Verlust des Bürgerrechtes konnte schließlich bei Verbrechen als Strafe verhängt werden. 4) Meist ist mit dem Verlust der Burschaft Stadtverweisung verbunden. 3) So heißt es bei der Festsetzung der Strafe, die den Dieb trifft, der weniger als einen halben Schilling gestohlen hat: darto scal he der stad entberen. 5) Der flüchtige Friedebrecher wird friedelos gemacht und darf „nicht mer to Bremen komen“. 6) Eigenthümlich ist die Bestimmung des Bremer Rechts, daß derjenige Bürger, der zum Vogt erwählt wurde, während der Dauer des Amtes das Bürgerrecht aufgeben mußte. In dem sog. Hildeboldschen Konfordate heißt es: De bischup schal macht hebben in der stad Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richteveget to Kesen und setten. De veget schal dem bischup und dem domcapitel mit eden vorwand wesen und so lange he eyn veget is, schall he neen borger wesen und he schal van alle besweringe, so de borger moeten doen und van den ratmannen und der stad vry wesen und bliven, so lange he eyn veget is. 7)

---

1) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 502. — 2) DeRichs a. a. D. S. 650, c. 9. Vgl. S. 463, c. 22 — 3) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 503. — 4) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 437. 511. Index. 5) DeRichs a. a. D. S. 396, c. 40. — 6) Ebenda S. 389, c. 33. — 7) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. S. 341, N. 1. Douandt a. a. D. I, S. 131, N. Vgl. II, n. 605, S. 576. — 1349 — we na desseme daghe, he si borghere eder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen noch werden na dem daghe, dar he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere mer untfæen ane Otten, de mach sitten in der vogedie ane vare also he no sit. DeRichs a. a. D. S. 87. Vgl. auch die ältere Fassung: „So wele borgere voget wert in desser stad, de wile, de he voget is, ne scal he nin borgere wesen; so wanne der vogedige vortiet,

Das Institut der Ausbürger, d. h. von Bürgern, die nicht im Mauerring saßen, 1) ist, wenn man nicht die Bewohner der Stephansstadt dazu rechnen will, 2) in Bremen unbekannt gewesen. Ebenso werden keine Pfahlbürger erwähnt. 3)

Neben den Bürgern wohnen im Mauerring der Stadt Bremen Leute, die nicht im Besiz des Bürgerrechts sind und daher auch nicht zur Stadtgemeinde gehören. Es sind dies die sogenannten Ein- oder Mitwohner und die in der Stadt ansässigen Juden, die Geistlichen und die Ritter. 4)

Die Einwohner — inwoner 5) — stehen den Bürgern am nächsten. Man kann sie geradezu als Bürger zweiter Klasse bezeichnen. Es sind Leute, die sich dauernd in der Stadt niederließen, ohne das Bürgerrecht zu erwerben. 6) Von Bedeutung sind diese Einwohner in Bremen nicht gewesen, da man von den Handeltreibenden und Gewerbetreibenden die Erwerbung des Bürgerrechts forderte. 7) Hauptsächlich sind unter den Einwohnern die fremden Handwerksgejellen, die in der Stadt zeitweilig arbeiteten, und die Knechte und Mägde, 8) die in der Stadt im Dienste standen, zu verstehen. Selbständige Einwohner gab es später nicht. 9) Streng von den Einwohnern zu trennen sind diejenigen Leute, die sich nur zeitweilig in der Stadt aufhielten, z. B. Bauern, die Getreide, Brot oder Fleisch in die Stadt zum Kauf brachten, 10) oder fremde Kaufleute und Krämer, die auf dem Markte ihr Zelt aufschlugen. 11) Solche sich nur zeitweilig in der Stadt aufhaltenden Nichtbürger werden in Bremen, wie auch in

---

wel he den borgere wesen, so scal he vor den radmannen sweren in den hilgen, dat he vopedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe. Vgl. Donandt a. a. D. S. 132. — 1) Stadtverfassung, III, S. 505. — 2) UB. II, n. 90. Vgl. oben S. 228. — 3) Stadtverfassung, III, S. 505. — 4) Ebenda S. 508, c. 9. — 5) Delrichs a. a. D. S. 650, c. 8. — 6) Ebenda S. 649, c. 7. — 7) Vgl. oben S. 232. Vgl. auch Delrichs a. a. D. S. 781. — 8) Über das Gesinde vgl. Stadtverfassung, III, S. 510. — 9) Delrichs a. a. D. S. 781. — 10) Ebenda 686. 693. — 11) UB. I, n. 442, S. 480. n. 299, S. 238.

anderen Städten <sup>1)</sup> als Gäste <sup>2)</sup> oder als Utman <sup>3)</sup> bezeichnet.

Die Einwohner haben am Stadtrecht und Grundbesitz der Stadt <sup>4)</sup> keinen Antheil, sie leben nach Gastrecht, aber sie genießen den Frieden <sup>5)</sup> und die Sicherheit der Stadt. Als Entgelt müssen sie daher auch gewisse Pflichten auf sich nehmen. So ist ihnen in Bremen die Schöppspflicht auferlegt. Sie müssen, wie die Bürger, ihr Vermögen versteuern. In der kundigen Kulle heißt es: <sup>6)</sup> Ock welic Inwoner unsser stadt vrygheit bruken unde sick mit uns behelpen willen, dhe scholen uthgheven er schot gelyck anderen unsen borgheren. Wer yemende des so nicht en dede unde dar mede vorhardede, den wyll sick de Raedt holden an syn guds gelyck einem gaste. Von der Wachtspflicht und anderen bürgerlichen Dienstleistungen, <sup>7)</sup> die den Einwohnern, z. B. in Braunschweig, <sup>8)</sup> Hameln, <sup>9)</sup> Halberstadt, <sup>10)</sup> Hildesheim, <sup>11)</sup> Soest <sup>12)</sup> und Goesfeld <sup>13)</sup> auferlegt waren, scheinen die Einwohner in Bremen befreit gewesen zu sein. <sup>14)</sup> Weichbildsgut, ervegut dat geleghen zu Bremen uppe eyne myleweghes, konnten Nichtbürger, also auch die Einwohner nicht erwerben. <sup>15)</sup> Auch durfte ihnen keine Rente, die an einem Haus stand, verkauft werden. <sup>16)</sup> Starb ein Ein-

1) Stadtverfassung, III, S. 509. — 2) Delrichs a. a. D. S. 686. 693. — 3) UB. I, S. 339. — 4) Vgl. Delrichs a. a. D. S. 781. Niewe lendraecht von 1534: ein ider hussittende man, de sik in diser guden stad, to ernerendege denket unde de vor redlik geachtet und geholden ward, der sulfte schöle binnen den negsten vertein dagen borger werden. — 5) Delrichs a. a. D. S. 650, e. 8. — 6) Ebenda. — 7) UB. II, n. 156, S. 166. Delrichs a. a. D. S. 463, e. 22. — 8) UB. von Braunschweig, I, S. 180, n. 63, e. 134. S. 118, § 215. S. 70, n. 53, § 142. — 9) UB. von Hameln, S. 580, § 76. — 10) UB. von Halberstadt, I, S. 481, n. 549, § 1. Vgl. S. 482, § 4. 6. — 11) UB. von Hildesheim, I, S. 293, n. 548, § 141. — 12) Seiberg, UB. S. 713, § 419. — 13) Niesert, Urkunden-sammlung, III, S. 157. — 14) Vgl. aber Delrichs a. a. D. S. 752, e. 13 u. S. 652, e. 16. — 15) Delrichs a. a. D. S. 160. 314. 719. — 16) Ebenda S. 160. 314. 719. Auch in Braunschweig dürfen nur Bürger Grundstücke erwerben. UB. von Braunschweig, S. 160, c. 47. S. 124, n. 61, § 280. S. 118. § 203. 214.

wohner und vererbte sich sein Gut auf Fremde, so wurde damit verfahren nach Bürgerrecht. Will Jemand nicht Bürger werden, Were aver dat he des nicht dede, heißt es in der kundigen Kulle, <sup>1)</sup> unde dar na afflivich wurde und sin gut ervede up gaste, dar wil idt de raedt mede holden in aller wise also dat mit eren borgeren.

Wie sehr man es weiblichen Dienstboten, die zu den Einwohnern gehörten, erleichterte, das Bürgerrecht zu erwerben, ist oben gezeigt. <sup>2)</sup>

Zu den Einwohnern sind auch die Juden, die in Bremen ansässig waren, zu rechnen. <sup>3)</sup> Der Luthertus Jode oder Luthertus Judaeus, <sup>4)</sup> der von 1324 bis 1350 als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft auftritt, <sup>5)</sup> ist kein Jude, sondern ein Christ. <sup>6)</sup> Jode, latinisiert Judaeus, ist hier Eigennamen. <sup>7)</sup> Juden werden urkundlich zuerst im Jahre 1314 in Bremen <sup>8)</sup> und zwar als Pfandleiher erwähnt. <sup>9)</sup> Um 1330 wird ein Jude Samuel genannt, <sup>10)</sup> der sich vor dem Rathe verantworten muß. <sup>11)</sup> Die Juden durften in Bremen, wie das aus dem Freiheitsbriefe der Stadt Oldenburg vom Jahre 1345 hervorgeht, keinerlei Handel treiben. <sup>12)</sup> Es war ihnen nur erlaubt, Buchern zu treiben <sup>13)</sup> und Geld auf Pfänder zu

---

<sup>1)</sup> Delrichs a. a. D. S. 649, c. 7. — <sup>2)</sup> Vgl. oben S. 235. Delrichs a. a. D. S. 54. 328. — <sup>3)</sup> Über die Stellung der Juden in den deutschen Städten. Vgl. Stadtverfassung, III, S. 520. — <sup>4)</sup> UB. II, n. 248, S. 247. n. 388, S. 386. n. 418, S. 415. — <sup>5)</sup> UB. II, n. 231. 265. 266. 268. 269. 286. 360. 386. 566. 642. — <sup>6)</sup> UB. II, n. 615, S. 588. n. 627, S. 600. — <sup>7)</sup> Vgl. Donandt a. a. D. I, S. 248. — <sup>8)</sup> UB. II, n. 147, S. 156. Vgl. II, n. 163, S. 173. — <sup>9)</sup> zo moghen se dat pant zetten inde de ioden. — <sup>10)</sup> Delrichs a. a. D. S. 248. Das Jahr ergibt sich aus den Namen der angeführten Rathsherren. Vgl. UB. II, n. 316, S. 315. — <sup>11)</sup> Ebenda. En scel was under den radmannen umme Samuel de Joden, den sceden wi sesse. . . , also dat na den tugen, di wi hort hebbet, Samuel dar nenen broke an hebbet. — UB. II, n. 525, S. 511, A. . . Ok scolen wi hegen unde verdedinghen de Joden, unde de ne scolen syk. nynnerleye copenscap neren mer eres regten wokers unde den woker hir to nemen in der stad to Bremen. — <sup>13)</sup> Vgl. die vorige Num.

leihen. 1) Große Bedeutung haben die Juden in Bremen nicht gehabt. 2)

Auch die in der Stadt Bremen wohnenden Geistlichen gehörten nicht zur Stadtgemeinde. Zum größten Theil wohnten dieselben nicht am Stadtgut, sondern auf geistlichem Grund und Boden, auf sog. Wedem, Wittum. 3) Schon im Jahre 1303 beschränkte man die Niederlassung von Geistlichen im Stadtgebiet. Es wurde damals bestimmt: id scholen man alleine twe kloestere bynnen Bremen sin. Das betreffende Gesetz lautet: De Radman unde de Wisesten, de zunt tho rade wurden mit der menen stad, dat ze des nicht en willet, dat ienighe monckie mer wonen in unser stad den predekere unde Barvote brodere. 4) Ein Tausch zwischen Weichbildsgut und Wedem, der allerdings nur mit Genehmigung der Stadtbehörden geschehen konnte, wird zuweilen erwähnt. 5) Doch war es streng verboten, geistlichen Leuten Weichbildsgut zu vermachen, vergeben oder verkaufen und später auch zu vermieten.

Im Jahre 1393 beschloß der Rath, dat neman van unsen borgheren na dessen daghe ienigerleye ervegut, dat gelegen zu Bremen uppe ene myle wegges na vorkope, vorzette, ofte renthe upneme noch vergheue ienigerleye wys, den unsen borgheren. Were dat yd yemen breke, de schal yd beteren myt twintich marken unde de Kopzate upneminghe unde gift schal unstede wesen unde dar en wel de rad nene gnade an doen. 6) Das Stadtrecht von 1428 bestimmt: Neen borgher ofte borgersche scal gheuen ofte vorkopen ofte to pande

---

1) zo moghen se dat pant zetten in de ioden. UB. II, n. 147, S. 156. Que quidem pignera idem vicarii possunt pro eorum denario apud Judeos aut ubicunque voluerint obligare. UB. II, n. 163, S. 173. — 2) Auf die Juden wird an anderer Stelle näher eingegangen werden. — 3) UB. IV, S. 542, n. 417. schal bliwen wedeme to ewighen tyden. Delrichs a. a. D. S. 83. 463. 652. Donandt a. a. D. I, S. 73, N. 55 d. — 4) Delrichs a. a. D. S. 154. — 5) UB. IV, n. 417. — 6) UB. IV, n. 135, S. 173. Delrichs a. a. D. S. 30. 160. 714.

setten wicbelde ghestliken luden edder papen. So we dit breke, wert he des vortughet mit twen swornen, de scal gheuen der stad vyf mark unde ok scal de koop unde de gave unde de settinge unstede bliven. 1) 1407 wird die Vermietung von Weichbildsgut an Geistliche verboten. Ock en schal nen borgher edder borghersche vorhuren, vortynsen edder anders laten wicbelde gheestliken luden. Were dat desse stücke iemant breke, de scal dat beteren der stad myt twintich marken, unde schal ock nicht stede wesen. 2)

Andererseits wohnten auf dem geistlichen Grund und Boden auch Bürger zur Miete. 3) Dieselben mußten aber alle Stadtkosten leisten. Um zu verhindern, daß ein Bürger, der sich auf Wedem niederließ, sich den Stadtkosten entzog, wurde im Jahre 1407 bestimmt, daß Bürger nur auf Weichbildsgut — abgesehen von einzelnen Fällen — wohnen sollten. „Eyn iowelk borger unde borgersche, heißt es in dem betreffenden Gesetz, de binnen Bremen wonen wil, schal wonen uppe wicbelde binnen unser stad. Id ne sy, dat ere welke van anstevens weghene edder van lyftucht nu iegenwordich wes hebbe in weddeme edder in tokomenden tyden wat anstorve edder gheuen wurde, de mach des bruken.“ 4) Im Stadtrecht von 1433 wird diese Forderung ermäßigt: Die Bürger, die sich auf Wedem niederlassen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Rathes und müssen dieselben Pflichten, wie alle übrigen Bürger, erfüllen. Nen unser borger ofte borgersche, lautet die Bestimmung, scal na dessem dage wonen uppe wedeme; id ne sche na rade des rades. Unde wande deme so schut na rade des rades, so scholen se schoten, waken unde borgherwerk don gelik anderen unsen borgheren. 5)

Personen ritterlichen Standes, 6) die in Bremen wohnen und nicht förmlich das Bürgerrecht erworben haben, gehören

---

1) Delrichs a. a. D. S. 359. — 2) Ebenda S. 83. — 3) Donandt a. a. D. I, S. 74 a. — 4) Delrichs a. a. D. S. 83. — 5) Ebenda S. 463, c. 22. — 6) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 512.

ebenfalls nicht zur Stadtgemeinde. Die Ritter und die Bürger haben nicht denselben Gerichtsstand. Die erzbischöflichen Dienstleute hatten ihren Gerichtsstand im Hofgericht vor dem Erzbischof, die Bürger im Stadtgericht vor dem Stadtvogt, der öffentlicher Richter ist. Nur bei Schuldklagen kann der Dienstmann vor das Stadtgericht gezogen werden, wenn das Hofgericht die Sache nicht binnen Monatsfrist entscheidet. 1) Gehören nun die Dienstleute oder Ministerialen nicht zur Gerichtsgemeinde der Bürger, so können sie auch nicht zur Stadtgemeinde gehören. Die bürgerliche Gemeinde und die bürgerliche Gerichtsgemeinde ist miteinander identisch.

Herrschaftsdienst verträgt sich nach Bremer Auffassung nicht mit dem Bürgerrecht. Bezeichnend ist hierfür die Stellung, die der Vogt in Bremen einnimmt. Der Vogt ist erzbischöflicher Beamter; wird ein Bürger zum Vogt ernannt, so wird er gewissermaßen erzbischöflicher Dienstmann. De vaget schal dem bishup unde dem domkapitel mit eden verwandt wesen, jagt das sog. Hildeboldsche Konfordat. 2) Er steht im Eide des Erzbischofs und des Domkapitels. Da dieser Zustand im Widerspruch mit der Stadtverfassung steht, so wird bestimmt, daß derjenige Bürger, der zum Vogt ernannt wird, auf das Bürgerrecht verzichten muß. Wird einem Stadtfremden, einem gast, die Vogtei verliehen, so darf derselbe nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Die betreffende Satzung lautet: In deme iare goddes, da man scref dusend drehundert neghene und virtich in

1) UB. I, n. 234, S. 269. Item ministeriales coram domino nostro archiepiscopo, secundum quod ius eorum requirit, de omni querela, et non in pretorio respondebunt. Item omnes homines domini nostri episcopi, capituli, ecclesiarum nobilium, et ministerialium non debent in pretorio conveniri super debitis nisi prius coram domino suo sint conventi, et tunc conquerenti faciet dominus iustitiam infra mensem; alioquin et tunc in pretorio poterunt conveniri. Et e converso de hominibus burgensium fiat, si aliquis contra eos aliquid habuerit questionis. —

2) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. auch S. 341, N. 1. Donandt a. a. O. S. 131, N.

dem hilghen avende Sunte Micheles wurden de radmanne unser stad mit der witheyt des tho rade, so we na deseme daghe, he si borghere eder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen, noch werden na deme daghe da he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolten ock ene tho nene borghere untfæen.<sup>1)</sup> Später wird auch hinzugesetzt, daß auch der nicht Bürger sein darf, der die Vogtei käuflich oder pfandweise an sich gebracht hat.<sup>2)</sup> Später tritt eine Milderung ein; der betreffende Bürger verliert das Bürgerrecht nur für die Zeit der Verwaltung seines Amtes. Verzichtet er auf die Vogtei und versichert er eidlich, daß er weder im käuflichen noch im pfandweisen Besiz der Vogtei ist, so kann er wieder ins Bürgerrecht aufgenommen werden. So sagte ein undatiertes Gesetz:<sup>3)</sup> So welc borgere voget wert in desser stad, de wile, dat he voget is, ne scal he nin borgere wesen; so wanne der vogedige vortyt, wel he den borgere wesen, so scal he vor den ratmannen sveren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft hedde. Das spätere Hildeboldsche Konfordat drückt sich noch etwas ausführlicher aus: so lange he eyn vaget is, schall he neen borgere wesen und he schall van alle besweringe, so de borgere moeten doen und van den radmannen und van der stad vry wesen und bliven so lange he eyn vaget is.<sup>4)</sup> In früherer Zeit konnte ein Vogt, auch wenn er ein Stadtfremder, ein gast, war, das Bürgerrecht erwerben. So erklärt es sich, daß auch ritterliche Vögte im Besize des Bürgerrechts sind. So wird in den Jahren 1243<sup>5)</sup> und 1244<sup>6)</sup> ein Otto miles, ein Ministeriale, der 1244 als gewesener Vogt, als quondam advocatus bezeichnet wird,<sup>7)</sup> unter den consules, den Raths-

1) UB. II, n. 605, S. 576. — 2) Ebenda A. 1. — 3) UB. II, n. 605, S. 576, A. Das Gesetz ist, wie aus dem Inhalt hervorgeht, jünger als das in n. 605 mitgetheilte Statut, nicht älter, wie die Herausgeber des UB. annehmen. — 4) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. S. 441, A. 1. Donandt a. a. D. I, S. 131, A. — 5) UB. I, n. 221, S. 256. — 6) UB. I, n. 229, S. 265. — 7) Ebenda.



herren, und den *cives Bremenses*, den Bürgern von Bremen genannt. Er war also im Besitz des Bürgerrechtes. In der zweiten Urkunde wird ihm übrigens das Beiwort *miles*, Ritter, nicht gegeben. 1) Im Jahre 1349, als das oben erwähnte Gesetz, durch welches den Bürgern, die Vögte werden, das Bürgerrecht entzogen wird, gegeben wurde, wird der damalige Vogt Otto 2) von der Bestimmung ausdrücklich ausgenommen. *Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere entfaen, ane Otten, de mach sitten in der vogedie ane vare also he no sit.* 3)

Ebenso wenig wie geistliche Leute, durften auch Personen ritterlichen Standes Weichbildsgut erwerben, wenn sie sich nicht ins Bürgerrecht aufnehmen ließen. Das Gesetz des Jahres 1393, das oben angeführt ist, 4) schließt auch Ritter vom Erwerb von Stadtgut aus. Der Eintritt ins Bürgerrecht war den Rittern in Bremen so gut, wie in Lübeck und Hamburg, wo sich in den Stadtrechten die Bestimmung findet: *It ne schall nen riddere wonen binnen desfeme wycbelde*, 5) gestattet, wenn sie auf Geltendmachung des Adels verzichteten, 6) d. h. nach Stadt- und Bürgerrecht und nicht nach Land- oder Hofrecht lebten und die Bürgerpflichten auf sich nahmen. Eine Bedeutung haben die Ritter oder Ministerialen in der Geschichte der Stadt Bremen, wie das früher angenommen ist, 7) nicht gehabt. —

An der Stadtgemeinde Bremens hat also nur derjenige Antheil, der im Besitz des Bürgerrechts ist. Bürger ist aber nur der, der in der Stadt Bremen von bürgerlichen Eltern erzeugt oder vom Rath oder früher von der Gemeinde förmlich in das Bürgerrecht aufgenommen ist, und der die Gesetze der Stadt hält und die Bürgerpflichten erfüllt. 8)

---

1) UB. I, n. 229, S. 265. — 2) Er war Vogt des damals von der Stadt anerkannten Erzbischofs Morik. UB. II, n. 605, S. 576, II. 2. — 3) UB. II, n. 605, S. 576. — 4) Vgl. S. 243. — 5) Hach, Lüb. Recht, S. 461, § 213. Lappenberg, Hamb. Rechtsquellen, I, S. 3, § 4. — 6) Banmeister, Hamb. Privatrecht, S. 37. Vgl. Stadtverfassung, III, S. 515. — 7) Donandt a. a. O. — 8) Vgl. oben.

Bezeichnet werden die Mitglieder der Stadtgemeinde in den Urkunden als burgenses. 1) In Hinsicht auf die enge, nachbarliche Gemeinschaft, in der die Stadtbürger leben, nennen sie sich selbst Buren 2) oder Nachbarn. 3)

## 3.

Die Stellung der Stadt Bremen zum Stadtherrn. 4)

Die Stadt Bremen entstand, wie wir gesehen, 5) auf königlichem Grund und Boden, aber schon im Jahre 965 wurden dem Erzbischof vom Kaiser Otto I. durch dieselbe Urkunde, durch welche er dem Ort Bremen Weichbildsrecht verlieh und ihn den übrigen *urbes regales*, den Städten, gleichstellte, die gräflichen Rechte in dem Orte Bremen überantwortet. 6) In der Stadt Bremen, heißt es in der betreffenden Urkunde, soll sich niemand eine Gewalt herausnehmen als der Erzbischof oder sein Stellvertreter. *Nemo inibi — in loco Bremun nuncupato — aliquam sibi vindicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit.* Es war also den Erzbischöfen die weltliche Herrschaft mit den gewöhnlichen Rechten der Grafen in der Stadt Bremen übertragen. 7) Adam von Bremen rühmt, daß durch diesen Vorgang die Stadt die Freiheit, d. h. die Freiheit von weltlicher Herrschaft, erlangt habe. 8) Im Jahre 967 9) wurde auch das Gebiet, das Otto I. dem Erzbisthum im Jahre 937 geschenkt hatte, 10) also auch die Umgegend Bremens vom Sohne des großen Kaisers, von Otto II.,

---

1) Vgl. oben S. 211. — 2) Delrichs a. a. D. S. 28. — 3) Ebenda S. 723. — 4) Vgl. v. Bitten a. a. D. passim. Donandt a. a. D. S. 1 ff. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 461 ff. Köhne, Das Hansgrafenamt, S. 113 ff. — 5) Oben S. 208. — 6) UB. I, n. 11, S. 12. — 7) Hegel a. a. D. II, S. 462. — 8) Adam, Brem. II, c. 2. *Adaldagus — Bremum longo prius tempore potestatibus de iudiciaria manu compressam praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari.* — 9) UB. I, n. 12, S. 13. — 10) UB. I, n. 10, S. 11.

ebenfalls von aller weltlichen Gewalt eximiert und dem Erzbischof und seinen Bögten unterstellt. Weder der Herzog, noch der Markgraf, noch ein Graf oder sonst eine richterliche Gewalt soll sich in diesem Gebiete, das den Erzbischöfen unterthan sein soll, 1) irgend eine Macht anmaßen. Zugleich wird bestimmt, daß die Bögte des Erzbischofs unter Königsbann Recht sprechen sollen. 2) Seit dem Jahre 967 kann man von einem Territorium Bremens sprechen, wenn man auch noch nicht von einem geistlichen Fürstenthum reden kann. 3) Der Erzbischof übte damals entweder in Person oder durch seinen Stellvertreter, den Bogt oder advocatus, nur die gräflichen Rechte aus, 4) aber aus diesen gräflichen Rechten hat sich in Laufe der Zeiten die landesherrliche Gewalt ausgebildet, 5) die im Jahre 1220 in der sog. *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* 6) Friedrichs II. anerkannt wird. Die Landeshoheit kann als eine ihrem Wesen nach einheitliche obrigkeitliche Gewalt über die Gesamtheit der Unterthanen nur aus einem öffentlichen Recht abgeleitet werden, da nur ein solches seinem Inhaber eine Gewalt über die freien Bewohner des Landes giebt. 7) Die Ausbildung der Landeshoheit geschah auch in Bremen erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. 8) Die unmittelbare Staatsgewalt des Königs gegenüber den Inhabern gräflicher Rechte verwandelt sich damals in eine bloße Lehnherrschaft. 9) In der früheren

---

1) *ut eis eorumque archiepiscopo libere serviant.* — 2) *ipsi vero ad vocati nostro banno constringent omnes viros predicatorum ecclesiarum ad omnem iustitiam faciendam.* — 3) So v. Bippen a. a. O. S. 27. — 4) *NB. I, n. 11, S. 12. n. 12, S. 13. Vgl. n. 14. S. 14.* — 5) Schroeder, *Rechtsgeschichte*, S. 573 ff. G. Müller, *Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern*. Marburg, Diss. 1889, S. 8 ff. 36 ff. Niepmann, *Die direkten Staatssteuern in Cleve und Mark*. Münster, Diss. 1888, S. 16. Baasch, *Die Steuer im Herzogthum Bayern*. Marb. Diss., S. 16. v. Below, *Die landständ. Verfassung in Jülich und Berg*, I, S. 1. III. v. Below, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung*, I. *Historische Ztschr.* 38, S. 196. — 6) *LG. II, S. 236 ff.* — 7) Vgl. aber Philippi, *Osnabrücker Urkundenbuch*, I, Einleitung. — 8) Schroeder, *Rechtsgeschichte*, S. 573. *NB. I, n. 142, S. 204* — 9) Schroeder, S. 573.

Zeit tritt der König nicht als einfacher Lehnsherr des Erzbischofs auf, er übt vielmehr, wie die Urkunden zeigen, eine unmittelbare Gewalt im Erzbisthum aus. Der Erzbischof ist als Inhaber der Grafengewalt ursprünglich nichts anders als ein Beamter des Königs. Die Stadt und das erzbischöfliche Gebiet stehen unter speciellm königlichen Schutz.<sup>1)</sup> Einzelne Bestimmungen, die der Erzbischof erläßt, werden vom König besonders genehmigt.<sup>2)</sup> So erklärt es sich denn auch, daß der Kaiser und nicht der Erzbischof im Jahre 1186 die Rechte der Stadt Bremen bestätigt.<sup>3)</sup> Am bezeichnendsten ist aber die Urkunde vom Jahre 1187 oder 1188,<sup>4)</sup> in der sich die Bremer Bürger über ihren Erzbischof bei Friedrich I. beschweren, weil er ihnen ungerechter Weise eine Bede aufgelegt hat, und die bezügliche Antwort des Kaisers, in welcher erklärt wird, der Erzbischof sei angewiesen, ein anderes Verfahren gegen die Stadt einzuschlagen.<sup>5)</sup> Ausgebildet tritt uns die Landesherrlichkeit des Erzbischofs in der Urkunde des Jahres 1233,<sup>6)</sup> in welcher derselbe die Rechte der Stadt erweitert, und in den

---

1) *substitutione nostra* UB. I, n. 14, S. 14. n. 16, S. 16. n. 46, S. 49, n. 48, S. 52. Vgl. n. 11, S. 12. — 2) UB. I, n. 46, S. 49. 3) UB. I, n. 65, S. 71. — 4) UB. I, n. 70, S. 81. *Dominus noster archiepiscopus, qui paci et quieti nostre consulere deberet defensionis debitum in iniuriam commutans gravationis, iniustis de causis nobis molestus existit. Cum enim pretextu necessitatis sue auxilium a nobis peteret, pro possibilitate nostra ducentas marcas de communi persolvamus, nos gratie sue plenitudinem non habituros esse comminatur.* — 5) UB. I, n. 71, S. 82. *Displicet nobis, quod a domino archiepiscopo vestro alicuius perfertis gravaminis molestias, qui potius a vobis repellere deberet aliene importunitatis incommoda. Unde litteras nostras ei ad presens direximus, ut et presentem, quam ergo vos habet, re lax et offensam acceptando que gratanter offertis et in posterum clementiori circa vos utatur patientia. Mandamus igitur et precipimus vobis, ut si petitioni vestre hac in parte inveniatur contrarius, hoc significare nobis maturetis, et efficacius eum pro vobis commonere non recusabimus.* Vgl. Zeumer, *Städteuern*, S. 36. v. Below, *Landst. Verfassung*, III, S. 5 u. N. 3. Vgl. die Bemerkung des Erzb. Engelbert von Köln ebenda. — 6) UB. I, n. 142, S. 204.

folg. Gerhardschen Reversalen von 1246 entgegen. <sup>1)</sup> Seit dieser Zeit tritt der Erzbischof als Fürst, vurst, auf. Zur Ausbildung der Landeshoheit hat viel beigetragen, daß den Erzbischöfen schon sehr früh die Regalien, die nutzbaren Hoheitsrechte, <sup>2)</sup> übertragen sind. Die Verkehrsabgabe, die 1181 als hansa, <sup>3)</sup> später als hense <sup>4)</sup> oder als henzegeld <sup>5)</sup> bezeichnet wird und die von allen denjenigen, die sich in Bremen am Handelsverkehr theiligen wollen, seien es nun Bürger <sup>6)</sup> oder Fremde, <sup>7)</sup> bezahlt wird, <sup>8)</sup> wird, wenn meine Annahme richtig ist, daß die betreffende Urkunde auf ein Original Arnolfs zurückzuführen ist, <sup>9)</sup> schon 888 dem Erzbischof übertragen. <sup>10)</sup> Münze und Zoll kommt 965, <sup>11)</sup> die Jahrmarktsgerechtigkeit mit dem Marktzoll und der Wechselgerechtfame 1035 <sup>12)</sup> in die Hand der Erzbischöfe. Die Verleihung der Wechselbank für die Jahrmarktszeit war für die Erzbischöfe sehr werthvoll, weil sie denselben durch die bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, den Schlagschatz, <sup>13)</sup> eine bedeutende Einnahme gewährten. <sup>14)</sup> Das Forstregal im ganzen Weihmodeßgau wurde dem Erzbischof im Jahre 1062 von Heinrich IV. übertragen. <sup>15)</sup> Wann die übrigen Regala,

<sup>1)</sup> UB. II, n. 239, S. 269. Vgl. n. 109, S. 221. In der späteren Guldigungsordnung wird der Erzbischof als unse gnädige herr und Furste bezeichnet. Donandt a. a. D. I, S. 108. — <sup>2)</sup> G. Müller a. a. D. S. 21 ff. Schroeder a. a. D. S. 502 ff. — <sup>3)</sup> UB. I, n. 58, S. 66. — <sup>4)</sup> Delrichs a. a. D. S. 54. — <sup>5)</sup> UB. IV, n. 338, S. 442. — <sup>6)</sup> Delrichs a. a. D. S. 54. — <sup>7)</sup> UB. I, n. 299, S. 338. IV, n. 430, S. 557. Vgl. Schroeder a. a. D. S. 511. — <sup>8)</sup> Vgl. Delrichs, S. 54. wil he ok kopman wesen. — <sup>9)</sup> Vgl. Beilage I. — <sup>10)</sup> UB. I, n. 7, S. 8. Sitque in potestate episcopi provisus eiusdem mercati cum iure telonii. — <sup>11)</sup> UB. I, n. 11, S. 12. bannum et theloneum nec non monetam totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit. — <sup>12)</sup> UB. I, n. 19, S. 19. mercatum in eodem loco cum theoloneo, nomis matibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus habere concessimus. — <sup>13)</sup> Nicht zu verwechseln mit dem UB. I. n. 58, S. 66 erwähnten sleischat. Vgl. unten. — <sup>14)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508. — <sup>15)</sup> UB. I, n. 21, S. 22. Forestum cum banno regali per totum pagum Wimodum. Vgl. n. 47, S. 51.

Befestigungsrecht, Geleit, Judenschutz, Strandregel u. a. <sup>1)</sup> in den Besitz des Erzbischofs gekommen sind, ist unbekannt. Durch die Reichsgesetze Friedrichs II. wurden die Landesherren, also auch der Erzbischof, als die ordentlichen Inhaber der Regalien anerkannt. <sup>2)</sup>

Die öffentlichen Heerstraßen scheinen nicht in den Besitz des Erzbischofs gekommen zu sein. Sie blieben Straßen des Reiches. <sup>3)</sup> Im Jahre 1181 ordnet wenigstens die Anlage der öffentlichen Straße, der königlichen Heerstraße bei der Besiedlung von Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz und Wahrholterfeld nicht der Erzbischof, sondern der öffentliche Richter, der hier als Vertreter des Königs erscheint, unter Mitwirkung der Colonisten an. Die öffentliche Straße wird in der Urkunde ausdrücklich als königlich bezeichnet. <sup>4)</sup> Auch in dem bekannten Hildeboldschen Concordate werden die öffentlichen Wege als des „königes vrye straten“ bezeichnet. <sup>5)</sup> Doch könnte sich hier ein alter Sprachgebrauch erhalten haben. <sup>6)</sup> Jedenfalls standen den Landesherren nach dem statutum in favorem principum (§ 4) gewisse Rechte auf die öffentlichen Straßen zu. <sup>7)</sup>

Die große Wasserstraße Bremens, die Weser, blieb bis ins 14. Jahrhundert des Reiches Straße. <sup>8)</sup> In einer Urkunde vom Jahre 1243 wird der Strom als *strata regia*, als königliche Straße bezeichnet. <sup>9)</sup> Die landesherrliche Gewalt endigte am Ufer. Der Strom selbst, einschließlich des gewöhnlichen Inundationsgebietes, <sup>10)</sup> stand ausschließlich dem

---

1) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 578. — 2) LL. S. 236 ff. 291 ff. 283 ff. — 3) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 518. — 4) UB. I, n. 56, S. 63. *Herestrata regia erit, ubi ipsi communitates eam esse decreverint et index preceperit.* — 5) UB. I, n. 299, S. 338. — 6) Vgl. UB. II, n. 514, S. 503. — 7) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 518, LL. S. 291, § 4. — 8) Schroeder a. a. O. S. 517. *Hanj. UB. I, n. 18. Görliker Landrecht, S. 34, § 1. iegelich vlizinde wazzin heizet des riches straze. Sachsenp. Ldr. S. 172. II, 66, § 1.* — 9) UB. I, n. 223, S. 258. *stratam regiam a salsu lacu usque ad civitatem B.* — 10) UB. von Lübeck, I, n. 7. Friedrich I. verleiht 1188 den Lübeckern die Trave *ut usque ad locum, ad*

Reiche zu, daß darüber, unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer, frei verfügte.<sup>1)</sup> Alle Verträge, die die Stadt Bremen daher mit den Erzbischöfen, sowie mit Fürsten und Gemeinden betreffs der Sicherheit des Weserstromes schließen,<sup>2)</sup> behandeln daher nur die Sicherung der Ufer, die Anlage von Befestigungen, Burgen und Schloßern an den Ufern u. dergl.<sup>3)</sup> Die völlige Reichsunmittelbarkeit des Stromes wird überall vorausgesetzt. Im 14. und 15. Jahrhundert übt die Stadt die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch im Jahre 1541 eine Bestätigung derselben durch Karl V.<sup>4)</sup> Wann ihr die Stromhoheit verliehen ist, ist unbekannt.

Außer den gräflichen Rechten und den Regalien sind den Erzbischöfen früh auch privatrechtliche Einkünfte, die dem König in Bremen zustanden, übertragen worden. Schon im Jahre 965<sup>5)</sup> werden dem Erzbischof Adaldag alle königlichen Einkünfte<sup>6)</sup> in Bremen zugesprochen.

Unter diesen Einkünften haben wir den Königszins<sup>7)</sup> oder census regius<sup>8)</sup> zu verstehen, von dem oben bereits gehandelt ist.<sup>9)</sup> Der Königszins ist ein Wortzins, der von einer zu freiem Eigenthum überlassenen Hofstelle — area — als Recognitionengebühr<sup>10)</sup> gezahlt wurde. Soweit er nicht durch Verkauf oder Schenkung in andere Hände übergegangen war, wurde er am Martinitag, am 11. November, an den erzbischöflichen Vogt bezahlt<sup>11)</sup> Wer den Zins nicht zur rechten Zeit ablieferte, mußte die doppelte Summe erlegen,

quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruantur per omnia iustitia et libertate.

— 1) UB. von Lübeck, I, n. 7. — 2) Vgl. I, n. 299. 300. 311. 507.

— 3) UB. II, n. 372, S. 374. — 4) Schroeder a. a. O. S. 518. —

5) UB. I, n. 11, S. 12. — 6) totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi. —

7) UB. I, n. 233. unse voghedige to Bremen myd deme koning hes tynse. — 8) UB. I, n. 299, S. 338. n. 417, S. 448 (census regis).

— 9) Oben S. 209. — 10) UB. I, n. 92, S. 107. pro recognitione terre. Vgl. n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. — 11) UB. I, n. 299, S. 338. II, n. 188, S. 192.

so vaken de klokke sleyt, de hane kreyt, de wind weyt, sunne und mond, ebbe und flot up und dale geyt. <sup>1)</sup>

Die Höhe des Zinses ist je nach der Größe der Hofstelle verschieden. Im Jahre 1284 werden von einzelnen Hofstellen 2 denarii, von anderen 4, 6, 8, 12, 14 und sogar 28 denarii bezahlt. <sup>2)</sup> Im Jahre 1319 zahlt ein Haus in der Michaelisstraße 2 denarii und 1 obulus Zins (pro censu regali) an den Erzbischof. <sup>3)</sup> 1359 beträgt der Königszins zweier Hofstellen, die außerhalb der Mauern in der Steinstraße liegen, und die für 28½ Bremische Mark verkauft werden, 3 denarii. <sup>4)</sup> 1411 bezahlt ein Haus in der Bultstraße drei Scherf Zins. <sup>5)</sup> Wie hoch sich die Gesamteinnahme des Erzbischofs aus dem Königszins belief, ist nicht bekannt. <sup>6)</sup> Im Jahre 1399 <sup>7)</sup> wurde die Vogtei mit dem Plage, der Sesentume genannt wurde, <sup>8)</sup> und dem Königszinse für 30 Mark, <sup>9)</sup> 1401 <sup>8)</sup> für 60 Mark verpfändet. <sup>9)</sup> Auf dem Lande bezahlt jede Hofstelle — mansus, area — einen denar oder nummus, <sup>10)</sup> Pfennig, als Königszins pro recognitione terre, <sup>11)</sup> also als Anerkennungsgebühr. In den Urkunden der Jahre 1106, <sup>12)</sup> 1181 <sup>13)</sup> und 1201 <sup>14)</sup> wird der Zins, den die Hofstelle zahlt, zwar nicht ausdrücklich als Königszins bezeichnet, aber spätere Urkunden brauchen diesen Namen für die Abgabe. So zahlt beispielsweise im Jahre 1388 <sup>15)</sup> ein

1) UB. I, n. 299, S. 339. — 2) UB. I, n. 417, S. 449. — 3) UB. I, n. 188, S. 192. — 4) UB. III, n. 141, S. 121. — 5) UB. IV, n. 417, S. 542. — 6) Vgl. Donandt a. a. O. I, S. —. — 7) UB. IV, n. 233, S. 305. — 8) Sesen-tom heißt Zug mit dem Netz, Fischfang. Hier bedeutet es einen Plage. — 9) UB. IV, n. 285, S. 368. — 10) UB. I, n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. — 11) UB. I, n. 92, S. 107. — 12) UB. I, n. 27, S. 28: ut de prefatis singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. — 13) UB. I, n. 56, S. 63. Mansus annuatim solvit nummum unum pro censu in die Sancti Martini. — 14) UB. I, n. 92, S. 107. in festo S. Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet mansu, et hii nummi cedent in usus nostros et successorum nostrorum pro recognitione terre. — 15) UB. I, n. 97, S. 124. Vgl. auch den Zahltermin.



Viertel einer im Bruchlande gelegenen Hoffstelle einen Viertel-Denar Königszins. 1)

Der Königszins war also in Stadt und Land sehr niedrig berechnet. Als später die Stadt Bremen Hoffstellen gegen Zins ausgab, setzte sie den Wortzins höher fest. Die Stadt will ihren Grundbesitz nutzbringend verwerthen. 2) Der städtische Wortzins — *de hure na wortgheldes rechte* 3) — wurde in Hühnern bezahlt. 1365 bezahlten, nach dem Verzeichniß der Hühnerzinsler 4) eine Hoffstelle — *area* — 8 Hühner, vier Hoffstellen je 12 Hühner, 5) eine Hoffstelle 16 Hühner, eine 24, eine andere 28 Hühner. Die Pferdeweide, *pascua equorum*, ergiebt einen Zins von 48, Rokwinkel 6) einen solchen von 32 Hühnern. Die Summe beträgt 324 Hühner. 7) Nach einer Urkunde von 1106 ist der Zinswerth eines Huhnes gleich einem Denar, 8) man kann also, da die Werthe der Lebensmittel sich nicht besonders verschoben haben, den Zins berechnen. — Auch der Wortzins, den die Klöster in der Stadt später für die Ausgabe von Hoffstellen erhalten, war wesentlich höher als der alte Königszins. So giebt das Ansharikapitel 1389 eine Wurt gegen eine jährliche

1) Dünkelmann meint, der Königszins in der Stadt sei nicht vor 965 den Grundstücken auferlegt. Das Vorkommen des Zinses auf Gebieten, die erst später zu Besiedlungszwecken ausgegeben seien, beweise, daß einfach jeder Landstrich, der ursprünglich einmal königlicher Besitz gewesen sei, mit dem Königszins belastet sei. Diese Ansicht ist wohl irthümlich; man hat es n. G. auf dem Lande vielmehr mit einer Nachbildung des städtischen Königszinses zu thun. Daß der Zins in den Bruchländereien niedriger als in der Stadt war, erklärt sich daraus, daß man fremde Ansiedler anziehen wollte. Außerdem wurden den Ansiedlern noch andere Lasten auferlegt. Vgl. UB. I, n. 27. 56. 92. — 2) Stadtverfassung, III, S. 484. Aniefe, Einwanderung. — 3) UB. IV, n. 70, S. 82. — 4) UB. III, n. 257, S. 220. — 5) Darunter der Kograven. — 6) *de Roewincele* 7) *summa XI. uncias (je 20 Stück) et quatuor pullos*. Vgl. auch n. 579, S. 547. — 8) UB. I, n. 27, S. 29. *pullum equinum educatum usque ad festivitatem S. Martini solo denario, vitulum obulo redimerent*.

Zahlung von 5 Pfund Wachs aus. 1) 1390 zahlt eine andere Wurt dem Kapitel jährlich 6 Pfund Wachs. 2)

Hofrechtliche Ansprüche standen den Stadtherrn an die Gesamtheit der Bürger nicht zu. 3) Der Grund und Boden, auf dem die Stadt erwachsen ist, war ursprünglich nicht geistlicher Besitz, sondern Eigenthum des Königs. 4) Bei Auftheilung dieses Königslandes wurden die Hofstätten den Ansiedlern in gleicher Weise zu vollfreiem Eigenthum übertragen, wie es in den Jahren 1106, 1181 und 1201 bei Ausgabe der Bruchländereien geschah. 5) Die Ansiedler wurden nur zur Zahlung einer Recognitionengebühr, eines jährlichen Anerkennungszinses verpflichtet, den man, wie gesagt ist, nach dem Empfänger den Königszins nannte. Wahrscheinlich bezahlte die Hofstelle 2 Denare. Andere Rechte standen dem König an die Einwohner des Ortes nicht zu. Der König war nicht Grundherr, konnte also auch nicht grundherrliche oder hofrechtliche Abgaben erheben.

Als 965 dem Erzbischof die gräflichen Rechte und die königlichen Einkünfte in Bremen verliehen wurden, 6) konnte derselbe selbstverständlich keine anderen Rechte erwerben, als dem König daselbst zustanden. Grundherrliche und hofrechtliche Ansprüche konnten also nicht auf den Stadtherrn übergehen. Hiermit soll nicht gesagt werden, daß der Erzbischof überhaupt keine hofrechtlichen Ansprüche in Bremen geltend machen konnte. 7) Von dem Hörigen, der mit Erlaubnis des Erzbischofs sich in der Stadt als Bürger niedergelassen hatte, konnte der Erzbischof hofrechtliche Abgaben, wie Kopfszins und Wachszins erheben. 8) Diese Abgaben zog er aber nicht als

---

1) UB. IV, n. 108, S. 137. — 2) UB. IV, n. 121, S. 151. pro pensione annua sex librarum cere. — 3) Vgl. die frühere Ansicht bei Donandt a. a. D. I, S. 68. — 4) Vgl. oben S. 208. — 5) UB. I, n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. n. 92, S. 107. Vgl. n. 56, S. 63. Licet eis eciam hereditatem suam vendere, ingredi, egredi, quod nihil spectat ad iudicem. — 6) Vgl. S. 248. — 7) Vgl. Abschnitt 2. Die Sonderstellung, die die Eigenleute der bremischen Kirche 1246 (UB. I, n. 234, S. 269) einnehmen, wird im Stadtrecht von 1303 nicht mehr erwähnt. — 8) Vgl. oben S. 224.

Stadtherr, sondern als früherer Grundherr des hörig gewesenen Bürgers ein. Als Stadtherr standen ihm dem hörig gewesenen Bürger gegenüber, der auf Stadtgut wohnte, nur öffentliche Rechte zu. Der geistliche Grund und Boden, der innerhalb der Stadtmauern lag, unterstand dem Stadtrecht nicht; er bildete im Mauerring eine Immunität, <sup>1)</sup> und wird als *Wedem*, <sup>2)</sup> nicht als *Wikbeld* <sup>3)</sup> bezeichnet. Es kann wohl vorkommen, daß auf diesem Wittum der Kirche Leute sitzen, die dem Erzbischof zu Hofrecht verpflichtet sind, <sup>4)</sup> aber diese Hörigen sind keine Bürger, denn Bürger ist nur der, der auf *Weichbildsgut* wohnt. <sup>5)</sup> Die Niederlassung eines Bürgers auf *Wedem* kann später nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur infolge einer Erlaubnis des Rathes geschehen. <sup>6)</sup>

Vielfach hat man die Verpflichtungen, die einzelne Innungen, die Weber, die Knochenhauer, die Bäcker und andere Handwerker dem Erzbischof gegenüber erfüllen, sowie die Abgaben, die die Besitzer der Tabernen bezahlen, für hofrechtliche gehalten. Diese Ansicht ist irrthümlich. Die Ab-

1) Vgl. UB. I, n. 239, S. 271. Item emunitatem ecclesiasticam, quam fides catholica servat ubique locorum, de cetero volumus observari, ita videlicet, quod nec de curia domini nostri archiepiscopi, nec de curiis canonicorum, nec alias infra civitatem Bremensem, ubi debet ecclesiastica emunitas observari, quicquid etiam fecerit, violentes aliquem extrahemus, nisi is, qui de iure iudex ecclesiasticus illius emunitatis existit, hac efficiat iudicio competenti. IV, n. 108, S. 137. aream ad dictam capitulum scandi Anscharii spectantem. sitam infra emunitates eiusdem ecclesie de possessionibus qui *wicbelde* non sunt. — 2) Vgl. oben S. 243. — 3) UB. I, n. 234, S. 271. — 4) UB. I, n. 254, S. 271. 1246. Bona litonum et alia bona, quae ad prebendam capituli et aliarum ecclesiarum pertinent, ubicunque sint sita, non debent de cetero contra voluntatem domini possideri, nisi dominus, qui habet bona in sua possessione, de predictis bonis prestat warandiam; et si dominus bonorum iusto modo desierat bona possideri, successor suus ad utilitatem prebendarum faciat de bonis predictis, quicquid ei secundum iustitiam videbitur expedire. Vgl. n. 65, S. 72. hereditatem etc. *Delrichs* a. a. D. S. 720. — 5) Vgl. oben S. 243. — 6) *Ebenda*. *Delrichs* a. a. D. S. 720.

gaben und Verpflichtungen sind nicht hofrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Art.

Der betreffende Satz der Urkunde von 1246, der hier in Frage kommt, lautet: Item jus speciale, quod habet dominus noster in textoribus, et denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui iuris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit.<sup>1)</sup>

Dem Erzbischof stand also ein besonderes Recht gegenüber den textores zu. Nach einer Mittheilung des 14. Jahrhunderts aus einem Kopialbuch des Erzstifts<sup>2)</sup> bestand dieses jus speciale, diese „Rechticheyt“ darin, daß der Erzbischof oder sein Vogt von allen Bußen, die in den Morgensprachen festgesetzt wurden, den dritten Theil erhielt. Außerdem mußte jeder Meister jährlich an den Vogt einen „Groten“ bezahlen. „Darto wellik man dat ammet wan, heißt es weiter in der Aufzeichnung, de want dat van dem Vaghede und van deme Ammete, unde de gaff den vaghede twe groten; unde dat ammet gaff den vaghede to allen sunte Martensdaghe achte grote unde to geweliken echten dyngen gheven se deme voghede enen Groten, so gaff he en wedder twe pennynge.“

Die Abgaben werden für die Verleihung des Innungsrechtes und die Aufnahme in die Innung an den Landesherrn oder seinen Vertreter, den öffentlichen Richter bezahlt. Es sind öffentlich rechtliche und keine hofrechtlichen Abgaben. Bekanntlich sah die landesherrliche Gewalt seit Karl dem Großen die Ordnung des Gewerbewesens als ihre Obliegenheit an.<sup>3)</sup> Als Inhaber der Gerichtshoheit ordnet und regelt der Landesherr das Gewerbe- und Innungswesen. Er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, d. h. er spricht kraft öffentlicher

1) UB, I, n. 234, S. 270. — 2) Donandt a. a. O. I, S. 70. —

3) Vgl. meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 38. Waiz, B. G. IV, S. 74 ff. Schmoller, Tucher- und Weberzunft. v. Below, Hist. Ztschr. 58, S. Entstehung, S. 72. Ursprung, S. 64. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101 ff.

Gewalt den Innungszwang aus. 1) Für den Schutz, den die Landesherren den Innungen gewähren und für die Aufrechterhaltung des Innungszwanges, bezahlen die Innungsmitglieder dem Landesherren eine Abgabe, eine Auerkennungsgebühr. 2) Diese Abgabe wird entweder jährlich oder beim Eintritt in die Innung und zwar theils in Geld, theils in Naturalien bezahlt. In Halberstadt bezahlen die Schuhmacher dem Bischof für die Ertheilung des Innungszwanges — *ita quod nulli extraneo eiusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata, sive novum vel vetus opus consueverit operari* — jährlich ein Talent — *ad usus camere* — und dem Rämmerer und seiner Frau jährlich zur Sommerszeit und zur Winterszeit zwei Paar Stiefel. 3) In der kleinen Landstadt Wernigerode zahlten die meisten Gewerbe eine jährliche Abgabe, *alle iar eyn lodich lot to eyner bekenntnisse disses werkes*. 4) Die Kramer in Wernigerode bezahlten jährlich *oppe sinte Martensdach* zwei Pfund Pfeffer an die Grafen. 5) Eine einmalige Abgabe, die beim Eintritt in die Innung, wird ebenfalls früh erwähnt, so im Halberstädter Weber-<sup>6)</sup> und Hutmacherbrief<sup>7)</sup> und im Innungsbrief der Schneider<sup>8)</sup> von Wernigerode. Außer einer Geldsumme müssen die neuen Innungsmeister in Halberstadt ein Pfund Wachs liefern.<sup>9)</sup> Als die Städte die Gerichtshoheit erlangten, ging auch auf sie das Recht über, das Innungswesen zu regeln und zu ordnen. Der Rath verleiht jetzt das Innungsrecht und legt den Innungszwang auf. Der Rath erhebt von denjenigen, die in die Innung treten, die Auerkennungsgebühr in derselben Weise, wie die Landesherren.<sup>10)</sup> So bezahlen in Bremen die Kramer,<sup>11)</sup>

1) UB. von Magdeburg, I, n. 62, S. 32. n. 65, S. 33. — 2) UB. von Wernigerode, n. 182. 183. 205. 235. 579. — 3) UB. von Halberstadt, I, n. 26, S. 35. — 4) Vgl. A. 2. — 5) UB. von Wernigerode, n. 249, S. 156. — 6) UB. von Halberstadt, I, n. 177, S. 145. — 7) Ebenda n. 187, S. 151. — 8) UB. von Wernigerode, n. 593, S. 347. — 9) *cum uno talento cerae; et talentum cere.* — 10) UB. von Lüneburg, I, n. 129, S. 86. — 11) UB. von Bremen, 1339, II, n. 450, S. 448.

Schuhmacher<sup>1)</sup> und Riemenschneider<sup>2)</sup> bei Gewinnung der Innung eine halbe Mark zum Nutzen der Stadt. Die Schmiede<sup>3)</sup> zahlen eine viertel Mark Silbers an den Rath. Die Lohgerber zahlen drei Fertonen an die Stadt und 6 Stübchen Wein an den Rath.<sup>4)</sup>

Die Beibehaltung<sup>5)</sup> der Abgabe von Seiten der Städte beweist, daß wir es mit einer öffentlichen und keiner hofrechtlichen Abgabe zu thun haben. Die Abgabe ist nur ein Entgelt für das Recht, das Handwerk auszuüben und für die Theilnahme an den Vergünstigungen, die der Innungszwang den Innungsmitgliedern gewährte.<sup>6)</sup> Die Abgabe ist ähnlicher Art, wie das Henzegeld<sup>7)</sup> in Bremen und die Abgabe für die copfart in Hameln,<sup>8)</sup> die gezahlt werden für das Recht, am Handelsverkehr der Stadt theilnehmen zu dürfen.<sup>9)</sup> Es sind, wie die heutige Finanzwissenschaft sagt, Erlaubnisgebühren.<sup>10)</sup>

Ob die Denarii oder die Pfennige, die dem Erzbischof von den Bäckern und Fleischern zustehen,<sup>11)</sup> eine Abgabe gleicher Art sind oder ob es Zinsen sind, die für die Überlassung von Fleischscharren und Brodbänken auf dem erzbischöflichen Markt bezahlt werden,<sup>12)</sup> ist nicht sicher zu entscheiden. Auch die Bemerkung des sog. Hildeboldschen Konfordates, nach der der Vogt jährlich von den Bäckern eine Abgabe von 12 Pfennigen erhält „für Friedewirken“, giebt uns keinen Aufschluß.<sup>13)</sup> Die Denarii in tabernis,<sup>14)</sup> die

---

1) UB. I, n. 541, S. 571. 1300. dimidiam marcam Bremensem ad usus civitatis. — 2) UB. I, n. 540, S. 570. dimidiam marcam, scilicet fertonem consulibus. — 3) UB. II, n. 147, S. 156. — 4) UB. II, n. 52, S. 58. tres fertones civitati, sex stophos vini consulibus. — 5) In Magdeburg erwähnen die erzbischöflichen Innungsurkunden keine Auerkennungsgebühr, UB. S. 32, 33; die erste städtische Innungsurkunde (n. 107, S. 56) erwähnt dieselbe. — 6) UB. von Halberstadt, I, n. 26. — 7) Delrichs a. a. O. S. 54. — 8) UB. von Hameln. S. 587, § 117. — 9) Stadtverfassung, I, S. 195. — 10) v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1885, II, S. 301. — 11) UB. I, n. 234, S. 270. — 12) v. Bippen a. a. O. I, S. 146. — 13) UB. I, n. 299, S. 370. ock hort dem vagede up sunde Martens dach van ieweliken klenbeckere in de stad twolf penning, da schall

Pfennige, die die Taberner oder Gastwirth e zahlen, sind eine öffentliche Abgabe für die Ertheilung der Schankgerechtigkeit. Zum Verzapfen von nicht im Hause gebrautem Bier und von Wein war ursprünglich die Erlaubnis des Erzbischofs, später die des Rathes nöthig. Ein späteres Statut sagt: Ock en schall nemant binnen unser stad ber tappen, edder tappen laten, he en hebbe sulwen gebrewet by viff marken, id en geschege denn by orloff e des rades. <sup>1)</sup>

Dem Erzbischof standen also in der Stadt Bremen nur öffentliche oder private Rechte zu. <sup>2)</sup>

Aus der gräflichen Gewalt — gravische gewalt <sup>3)</sup> — des Erzbischofs resultieren vor allem zwei Rechte, das Heerbannrecht oder die Kriegshoheit und die Jurisdiktion oder Gerichtshoheit. <sup>4)</sup> Das Heerbannrecht gewährte dem Erzbischof die Befugnis, die Eingeseffenen seines Landes zur Heeresfolge aufzubieten. Auch die Bremer Bürger mußten in älterer Zeit dem Erzbischof Heeresfolge leisten. Während andere Städte <sup>5)</sup> schon früh von dieser Verpflichtung befreit sind, während in einzelnen Städten die Bürger nur bei Landesnoth zum Kriegsdienst außerhalb der Mauern aufgeboten werden können, findet sich in den älteren bremischen Privilegien keine Spur von solcher Befreiung. Erst im Jahre 1233 <sup>6)</sup> erlangte die Stadt zum Lohne für ihre im Kriege gegen die Stedinger zu leistende Hilfe unter anderen Rechten die Befreiung von der Heeresfolge:

---

de veget, wo vor, ock frede werken. Dieses Friedewirken kann sich auf die jährliche Übertragung von Brodbänken beziehen; es kann aber auch eine Recognitionsgelühr für Ertheilung des Innungsrechtes sein. — <sup>14)</sup> UB. I, n. 234, S. 270.

1) Delrichs a. a. O. S. 694. — 2) Die spätere Notiz — bei Douandt a. a. O. I, S. 71. — von einer Abgabe der Fischer an die Küche des Erzbischofs ist urkundlich nicht bezeugt. Die Notiz lautet: Item piscatores tenebantur quater in septimina prae-archiepiscopi pisces recentes in valore quinque marcarum praesente vel absente Archiepiscopi. — <sup>3)</sup> UB. von Wernigerode. — 4) G. Müller a. a. O. S. 21. — <sup>5)</sup> Stadtverfassung, I, S. 182. UB. von Braunschweig, n. 14, S. 18. Sudeudorf, UB. III, S. 294. UB. von Lübeck, I, S. 11. UB. von Magdeburg, n. 100, S. 52. — <sup>6)</sup> UB. I, n. 172, S. 205.

Item cives Bremenses mercatores non tenebantur ad archiepiscopi Bremensis expeditionem ni voluerint exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sunt infeodati, quorum quilibet ad expeditionem episcopi, evocatus servitium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum. Es brauchen jetzt nur die Bürger Heerfolge leisten, die mit Kirchengut belehnt sind und dadurch dieselben Verpflichtungen, wie die Ministerialen, auf sich genommen haben. Als besondere Vergünstigung wird ihnen gewährt, sich durch Stellung eines vollständig ausgerüsteten Kriegers von der persönlichen Ableistung des Kriegsdienstes loskaufen zu dürfen.

Außer zu der Heerfolge waren die Bürger zu der Vertheidigung der Stadt Bremen verpflichtet. Die Bürger oder burgenses von Bremen sind die Vertheidiger der Festung oder Burg Bremen. Das wesentlichste Merkmal der Stadt der älteren Zeit ist die Befestigung. Städte sind besetzte mit einer ständigen Besatzung versehene Orte.<sup>1)</sup> Diese ständige Besatzung wird von den Bewohnern der Städte gebildet. Diese Erscheinung ist nichts ursprüngliches.<sup>2)</sup> Das ältere deutsche Kriegswesen kennt nur Feldtruppen; feste Plätze und Besatzungstruppen sind unbekannt. Erst in der Zeit der Normannen- und Ungarneinfälle tritt eine Änderung ein.<sup>3)</sup> Man legte jetzt feste Orte an und siedelte in denselben heerbannpflichtige Landbewohner — milites agrarii —<sup>4)</sup> an, die die ständige Besatzung dieser Festungen bilden sollten — der Grund und Boden in diesen Stadtburgen wurde den Ansiedlern gegen einen Wort- oder Königszins ausgegeben — oder man besetzte schon bestehende Orte und legte den Einwohnern derselben die Pflicht auf, ihre Stadt zu vertheidigen. Das Heer zerfiel jetzt in zwei Theile, in die Feldarmee, die sich immermehr zum Reiterheer umbildete und die freien Landbewohner vom Dienst im Heer ausschloß, und in die Besatzungs-

1) Stadtverfassung, I, S. 181. — 2) Ebenda, S. 181. — 3) Waitz, B.=G. VIII, S. 139 ff. — 4) Widukind, I, c. 35.



truppen, die Bürger. Als die Landbewohner in Folge der Entwicklung des Lehnswesens und des Ritterwesens das Recht der Heeresfolge fast gänzlich verloren<sup>1)</sup> und in der Regel nur noch bei Landesnoth und zur Landhut aufgeboden wurden, haben die Stadtbewohner die alte Wehrhaftigkeit des Volkshheeres, das auf der allgemeinen Wehrpflicht beruht, bewahrt. Nur zog dieser Rest des Volkshheeres in der Regel nicht mehr ins Feld,<sup>2)</sup> sondern war verpflichtet, die festen Plätze des Landes, die Städte, zu vertheidigen. Die Bürger sind die Besatzungstruppen des Reiches.<sup>3)</sup>

Auch die Bremer Bürger sind solche Besatzungstruppen. Die Wachtspflicht und die Vertheidigung der Mauern sind die ersten Bürgerpflichten.<sup>4)</sup> „Schoten, waken und borgherwerk don“ wird, wie auch anderswo, im Zusammenhang genannt.<sup>5)</sup> Vor allem kommen die Nachtwachen, die nocturnae vigiliae, in Betracht.<sup>6)</sup> Die Bürger mußten nachts die Thore besetzen,<sup>7)</sup> und zwar war bestimmt, dat de vun sunte Mertene scholden waren unde slapen up den Wasserbruckedore, des ghelik Unser Vrowen verdendel up dem Osterendore unde de twee deel van sante Anscharieses verdendele, uppe dem Herdendore unde de derdendeel van sunte Anscharieses verdendele, dat angheyt van Sieverdes hus Duckelen de lutteken strate, daryeghen up unde vord over de Overenstrate by Henneken hus Rolves vortan dale went to Weghezende schall myd den van sunte Stephens verdendel binnen

---

1) Stadtverfassung, I, S. 181. Bei Leveste kämpfen 1373 auf Seite des Herzogs Magnus auch Bayern. Jürgens, Landeshoheit im Fürstenthum Lüneburg 1888. S. 17, N. 1. — 2) Zuweilen verpflichteten sich die Städte gegen Überlassung von Privilegien und dergl. Heeresfolge zu leisten. Niepmann, Direkte Staatssteuern in Cleve, S. 16. Vgl. Stadtverfassung, I, S. 182 u. N. 5—8. — 3) v. der Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marb. 1888, S. 1. Waik, Verfassungsgeschichte, VIII, S. 208. — 4) v. der Nahmer a. a. O. S. 45. v. Bippen, Bremens Vorzeit, S. 85. — 5) Delrichs a. a. O. S. 463. — 6) NB. III, n. 267, S. 233. n. 4, S. 2. — NB. IV, n. 288, S. 298.

der Natelen slapen uppe sunte Anscharieses dore. 1) Sie mußten auf den Thoren schlafen und wachen. Dat de mene stat uppe doren sleepen unde ok nock dan allike wol wakeden in der stad, wird 1398 als alte Sitte hingestellt. 2) Wenn die Wächterglocke geläutet hatte, mußte der, welchem die Wache gekündigt war, 3) sich auf der Pforte einfinden. Bis zu welcher Zeit er dort bleiben mußte, ist nicht bestimmt. Die Bewachung der Straßen und der Sicherheitsdienst in denselben lag den Bürgern nicht ob, hierzu sind schon früh besondere Wächter, die Schildwächter genannt werden, bestimmt. 4) Bei Aufläufen und Gerüchten mußten sich die Bürger unter dem Banner der Stadt sammeln. 5) Sie waren nach ihren Stadtvierteln oder Quartieren eingetheilt. 6) Die Bürger dienten zu Fuß; eine städtische Reiterei hat sich erst später und zwar nur in geringem Maße herausgebildet. Seit dem Jahre 1372 muß jeder Rathsherr ein Pferd im Werthe von mindestens fünf Mark zum Gebrauch der Stadt — to des stades behof — halten. Als Beihülfe wurde ihm ein halbes Fuder Hafer gewährt. — Unde da schall em de rad to helpe to gheven en halv voder haveren tho vodere. — Kam das Pferd im Dienste der Stadt zu Schaden, so wurden dem Besitzer fünf Mark ersetzt, das Pferd ging aber in den Besitz der Stadt über. 7) 1400 8) trifft der Rath ein besonderes Abkommen mit 10 Rathsherrn und 10 anderen Bürgern wegen Haltung je eines Pferdes und eines Knechtes für den Dienst der Stadt auf ein Jahr. Bei Verlust eines Pferdes wurde der Schaden ersetzt. Unde den luden steyt de rad alleweghen vor Schaden, wan ze van der stad weghene ute zint. Desse vorscrevenen lude unde perde schal

---

1) UB. IV, n. 228, S. 298. — 2) Ebenda. — 3) Ebenda, S. 297. de bode wolde nemande beden ute sinem verdendele binnen Natelen uppe sunte Anscharieses dor to slapende, also oldhinges ein zede wesen hedde. — 4) Delrichs a. a. O. S. 96. sciltwahtere. — 5) Über Banner, III, n. 199, S. 163. n. 218, S. 193. n. 252, S. 222. n. 401, S. 354. — 6) UB. IV, n. 228, S. 298. — 7) UB. III, n. 430, S. 384. — 8) UB. IV, n. 261, S. 340. eynen ghuden starken paghen (Pferd) unde eynen vosschen knecht.

men delen in twe deyl, unde schal iowelken dele eynen hovetman setten ofte enen ritmeyster, also dat eyn ritmeyster myt enen dele riden schal mit dem rade to ener tyd unde de andere ritmeyster mit zynem dele to der anderen tid, unde wan desaver noct is, so scholet se alle riden. In Kriegsfällen nahm die Stadt auch Ritter in ihren Dienst. Die Bürger mußten Waffen besitzen, <sup>1)</sup> doch besaßen nur die reichen Bürger vollständige Rüstungen. Nach der Heergeräth-Ordnung von 1303 <sup>2)</sup> bestehen die Waffen des wohlhabenden Bürgers in einem Eisenhut mit Nackenleder, einem Panzer, Waffenrock, einem Schutz für den Unterleib, und Kragen oder einem Brustpanzer und Jacke. Ferner werden Arm- und Beinschienen, Handschuhe, Schwert, Lanze und Schild erwähnt. Die betreffende Stelle lautet: Als Herwede soll man geben des Verstorbenen ysern hod mit eyner slappen, <sup>3)</sup> sine platen, <sup>4)</sup> grusener, <sup>5)</sup> schot <sup>6)</sup> unde kragen. Sint de dar nicht, so scholet ze yo geuen zin panser borst, <sup>7)</sup> und iacken. Vortmer armwapen, stalne hanschen, <sup>8)</sup> benwapen, swerd, glaven, <sup>9)</sup> und schild efte tartzen. <sup>10)</sup> In dem oben erwähnten Vertrag vom Jahre 1400 <sup>11)</sup> wird bestimmt, daß die Knechte bewaffnet sein sollen myt ener iacken, borst <sup>12)</sup> unde iserne hode. Später nach der kundigen Rolle von 1489 <sup>13)</sup> muß jeder Bürger einen Harnisch haben. Es heißt daselbst: Ock schall eyn iowelk borger sin harnsch hebben twischen hir unde pinxten, unde dat wil de raedt beseen laten, by dren marken. Wie in anderen Städten <sup>14)</sup> wurden also auch in Bremen die Waffen der Bürger von der Obrigkeit besichtigt.

Das Obercommando in der Stadt und die Führung des städtischen Aufgebots stand von Reichswegen nach dem

---

1) Stadtverfassung, I, S. 176. v. d. Nahmer a. a. D. S. 5. Delrichs a. a. D. S. 649. — 2) Delrichs a. a. D. 153. — 3) Lederhang am Helme zum Schutz des Hinterkopfes und des Nackens. — 4) Panzer. — 5) Waffenrock. — 6) Schoß der Rüstung. — 7) Brustpanzer. — 8) Handschuh. — 9) Lanze. — 10) Kleiner, länglich runder Schild. — 11) NB. IV, n. 261, S. 340. — 12) Brustpanzer. — 13) Delrichs a. a. D. S. 649 c. VI. — 14) Stadtverfassung, I, S. 176. 177.

Privileg vom Jahre 907 dem Inhaber der Grafenrechte, dem Erzbischof zu. <sup>1)</sup> Dieser übte aber das Heerbannrecht, sowie die Jurisdiction in seinem Bisthum nicht persönlich aus, sondern ließ diese Rechte durch den Immunitätsbeamten, den erzbischöflichen advocatus, <sup>2)</sup> ausüben. Durch die Ertheilung der Immunität an die geistlichen Stifter wurden dieselben aus dem Grafschaftsverbande erimiert. <sup>3)</sup> Sie bilden jetzt eigene Grafschaften mit eigener militärischer und gerichtlicher Organisation. Diese neuen Verwaltungskörper konnten nun nicht ohne eine geeignete Leitung bleiben. Nach fränkischem Muster wurde an ihre Spitze ein besonderer öffentlicher Beamter gestellt, der im Namen des Reiches die gräflichen Rechte ausübte. Diesen Beamten bezeichnete man in der Karolingerzeit als advocatus. <sup>4)</sup> Das Wort advocatus, aus dem unser „Vogt“ entstanden ist, bedeutet ursprünglich Rechtsbeistand. Es nahm dann die Bedeutung Schirmer, Schutzherr an. <sup>5)</sup> Am besten übersetzt man es wohl mit Schirmvogt. <sup>6)</sup> Der advocatus wurde in älterer Zeit unter Mitwirkung des Königs und seiner Beamten eingesetzt, <sup>7)</sup> später stand die Ernennung desselben dem Immunitätsherrn zu. <sup>8)</sup> Die Erzbischöfe von Bremen haben das Recht zur Ernennung eines Schirmvogts schon durch die Privilegien von 965 und 967 erhalten. <sup>9)</sup> Die Bezeichnung advocatus <sup>10)</sup> für diesen Beamten tritt 967 zuerst auf. Sein Amtsbezirk wird als advocacia bezeichnet. <sup>11)</sup>

1) UB. I, n. 142, S. 204. — 2) UB. I, n. 12, S. 12. Die Geschichte der Bremischen Schirmvögte ist sehr wenig klar zu erkennen, da das Urkundenmaterial sehr dürftig ist. — 3) Schroeder a. a. D. S. 193. Heusler, Stadtverfassung, S. 15 ff. Waik, B.=G. II, 1, S. 146 ff. II, 2, S. 336—347. 380 ff. IV, 287—323. 447 ff. 463 ff. Die übrige Literatur bei Schroeder a. a. D. S. 192, A. 1. — 4) Schroeder a. a. D. S. 193. Dasselbst auch andere Bezeichnungen. — 5) Kluge, etymol. Wörterbuch, S. 391. — 6) Vgl. auch die Bezeichnungen Stiftsvogt, Edelvogt. — 7) Waik, B.=G. S. 323. Schroeder a. a. D. S. 194. — 8) Schroeder a. a. D. S. 194. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte, S. 17 ff. — 9) UB. I, n. 11, S. 12. n. 12, S. 13. n. 14, S. 14. — 10) UB. I, n. 12, S. 12. et advocati, quos ipse elegerit. — 11) UB. I, n. 23, S. 24. n. 118, S. 240.

Der Vogt hat eine sehr mächtige Stellung im Erzbisthum. Er ist der einflußreichste Beamte und erscheint als solcher in den Urkunden an der Spitze der weltlichen Zeugen. Der Umfang seiner Befugnisse gleicht völlig der Competenz der Grafen. 1) So erklärt es sich, daß selbst mächtige Fürsten danach streben, die Bremische Vogtei in ihre Hand zu bringen. Sie gab denselben Gelegenheit, wichtige Rechte zu erlangen und das Gebiet fast als eigenes zu behandeln. 2) Dem Namen nach Schirmvögte treten sie in Wahrheit als Landesherren auf. Schon Herzog Magnus von Sachsen verschaffte sich unter Erzbischof Adalbert einen gewissen Einfluß auf die Vogtei. 3) Im Jahre 1089 brachte Lothar von Supplinburg, der spätere Kaiser, die Vogtei in seine Hand. 4) Erzbischof Liemar, der im Sachsenkrieg Heinrichs IV. in die Gefangenschaft Lothars gerathen war, mußte durch die Abtretung der Vogtei — advocacia Breme — und durch Zahlung von 300 Mark Silbers die Freiheit erkaufen. Es handelt sich hier nicht um die Abtretung der Vogtei über die Stadt Bremen, sondern um die Schirmherrschaft über das gesammte Bisthum. 5) Unter der Schutzherrschaft Lothars, die bis zu dem im Jahre 1137 erfolgten Tode des Kaisers währte, 6) werden besondere Stadtvögte von Bremen erwähnt; 7) Lothar kann also nicht allein Stadtvogt von Bremen gewesen sein. Nach seinem Tode fiel die Schirmvogtei an den Erzbischof Adalbero zurück, obwohl die Erben Lothars, Heinrich der Stolze 8) und Heinrich der Löwe, Anspruch auf dieselbe machten. 9) Der Erzbischof ernannte jetzt einen seiner Mini-

1) Der Vogt von Lübeck wird 1163 geradezu als comes de Luibyke bezeichnet. Lüb. UB. I, n. 3. — 2) Waitz, V.-G. VII, S. 321. — 3) von Bippen a. a. D. S. 61. Von v. Bippens Darstellung weiche ich im folgenden verschiedene Male ab. — 4) UB. I, n. 23, S. 24. SS. XVI, S. 316. 101. Donandt a. a. D. I, S. 43. — 5) v. Bippen a. a. D. I, S. 73. Dehio a. a. D. II, S. 49. — 6) v. Bippen a. a. D. I, S. 85. Donandt a. a. D. I, S. 43. — 7) Gerungus advocatus 1106. UB. I, n. 27, S. 28. n. 29, S. 32. 1109. Vgl. n. 43, N. 1, S. 46. Ericus 1107—1116. n. 29. N. 2. S. 33. — 8) Er starb 1139. — 9) Donandt a. a. D. I, S. 43. v. Bippen a. a. D. I, S. 85.

sterialen Luidgerus zum Schirmvogt. <sup>1)</sup> Derselbe tritt uns in Urkunden der Jahre 1139, <sup>2)</sup> 1142, <sup>3)</sup> 1143 <sup>4)</sup> und 1149 <sup>5)</sup> entgegen. Im Jahre 1154 ist der Edelherr Adolfus de Nienkerken Schirmvogt der Kirche, *advocatus ecclesiae* gewesen. <sup>6)</sup>

Als Erzbischof Hartwich 1154 auf Anklage Heinrichs des Löwen von Friedrich I. auf den Konkalischen Feldern wegen Felonie und Hochverrath der Regalien und seines Privatvermögens für verlustig erklärt wurde, setzte sich Heinrich in den Besitz der Schirmvogtei und der Stadt Bremen. <sup>7)</sup> Im Jahre 1158 scheint der Erzbischof in Folge der Friedensvermittlung Kaiser Friedrichs zwischen Heinrich und Hartwich wieder in den Besitz der Vogtei gekommen zu sein. <sup>8)</sup> Im Jahre 1159 <sup>9)</sup> tritt wenigstens in der bekannten Urkunde, in welcher Erzbischof Hartwich die Grenzen der Gemeindeweide der Bremischen Bürger festsetzt, der oben genannte Edelherr Adolfus de Nienkerken als Vogt auf. Derselbe wird hier als *advocatus civitatis* bezeichnet. Da aber neben ihm in der Zeugenreihe ein Bernardus minor *advocatus* erscheint, unter dem wir den eigentlichen Stadtvogt zu verstehen haben, <sup>10)</sup> so hat man wohl anzunehmen, daß Adolf von Nienkerken als Bremischer Schirmvogt, als *advocatus ecclesiae* gewesen ist, zumal er schon 1154 im Besitze der Schirmvogtei ist. <sup>11)</sup>

---

<sup>1)</sup> NB. I, n. 36, S. 41. *ministeriales: Liuderus advocatus*. Neben ihm und in der Zeugenreihe nach ihm erscheint ein Adalbero *advocatus*, unter dem m. G. der Stadtvogt zu verstehen ist. Vgl. NB. I, n. 32, S. 37. n. 37, S. 42. — <sup>2)</sup> NB. I, n. 32, S. 39. — <sup>3)</sup> NB. I, n. 36, S. 41. — <sup>4)</sup> NB. I, n. 37, S. 42. — <sup>5)</sup> NB. I, n. 41, S. 44. — <sup>6)</sup> NB. von Hamburg, I, n. 204. NB. I, n. 49, A. 7, S. 55. *Altén, Ztschr. d. niedersächf. Vereins 1858. S. 9—22. 49.* — <sup>7)</sup> v. Bippen a. a. D. I, S. 97. Vgl. *Annales Stad. ad. 1155. Dux bona episcopalia ad libitum occupans, quasi pro capellano Archiepiscopum computabat. Donandt a. a. D. I, S. 44 u. A. 61.* — <sup>8)</sup> Vgl. NB. I, n. 48, S. 52. Unter den Zeugen erscheint auch Heinrich. — <sup>9)</sup> NB. I, n. 49, S. 54. — <sup>10)</sup> NB. I, n. 49, S. 55, A. <sup>11)</sup> Ebenda.

1167 <sup>1)</sup> eroberte Heinrich der Löwe die Stadt Bremen und zwang die Bürger zur Unterwerfung. Heinrich schaltete jetzt im Erzbisthum wie ein Landesherr. <sup>2)</sup> Ob er Schirmvögte einsetzte, wissen wir nicht. In einer Urkunde Heinrichs vom Jahre 1171 wird noch einmal Adolfus de Nienkerken erwähnt; da aber die Urkunde beschädigt ist, kann man nicht erkennen, ob derselbe hier als advocatus auftritt. <sup>3)</sup> Vielleicht ist aber letzteres anzunehmen. Nach dem Sturz Heinrichs 1180 kam die Vogtei wieder in den Besitz des Erzbischofs. <sup>4)</sup>

Zur Zeit, da Lothar die Vogtei im Besitz hatte, <sup>5)</sup> erfolgte eine für die Verfassungsgeschichte Bremens wichtige Neuerung. Nach dem Rechte, <sup>6)</sup> das den Vögten zustand, Untervögte und Vicevögte zu ernennen, setzte Lothar einen Untervogt, einen minor advocatus, wie derselbe in einer späteren Urkunde vom Jahre 1159 genannt wird, <sup>7)</sup> ein, welcher den Schirmvogt gegebenenfalls zu vertreten hatte und zuerst im Jahre 1106 erwähnt wird. <sup>8)</sup> Dieser Untervogt nahm seinen Sitz in der Stadt Bremen. Wir wollen ihn als den Stadtvogt oder Vogt schlechthin bezeichnen. In den deutschen Urkunden und in den Rechtsbüchern heißt er der voget oder vaget. In lateinischen Urkunden tritt auch die Amtsbezeichnung Judex, Richter, <sup>9)</sup> oder praetor auf. <sup>10)</sup> Der Stadtvogt wurde in der älteren Zeit aus den Ministerialien genommen. <sup>11)</sup> Als erster minor advocatus wird ein Neffe

---

<sup>1)</sup> UB. I, n. 51, S. 56. Nach Alb. Stad. SS. XI, S. 346, wollen sich die Bürger 1167 vom Joch Heinrichs befreien. Man müßte demnach, wenn die Bemerkung historisch ist, annehmen, daß Bremen schon vor 1167 im Besitz Heinrichs war. v. Bippen a. a. D. S. 98. — <sup>2)</sup> v. Bippen a. a. D. I, S. 99. Donandt a. a. D. I, S. 44. — <sup>3)</sup> UB. I, n. 53, S. 58. — <sup>4)</sup> v. Bippen a. a. D. S. 101. 1219 verzichtet der Sohn Heinrichs des Löwen, der Pfalzgraf, auf die von ihm beanspruchten Rechte an Vogtei, Zoll und Münze in B. UB. n. 118, S. 140. — <sup>5)</sup> 1089—1137. — <sup>6)</sup> Waitz, V.-G. VII. — <sup>7)</sup> UB. I, n. 49, S. 54. — <sup>8)</sup> UB. I, n. 27, S. 28. Zweite Erwähnung 1109. n. 29, S. 32. — <sup>9)</sup> UB. I, n. 56, S. 63. — <sup>10)</sup> UB. I, 1246. — <sup>11)</sup> UB. I, n. 36, S. 41. Albero wird zu den Ministerialen gerechnet.

des Erzbischofs Liemar 1106 und 1109 erwähnt.<sup>1)</sup> Um 1110 war ein Ericus,<sup>2)</sup> 1139 und 1145 Adalbero,<sup>3)</sup> 1150 Hermannus, der Sohn des Gherungus,<sup>4)</sup> 1159 Bernardus minor advocatus,<sup>5)</sup> Unterbogt. Von 1186 bis 1206 tritt der Ministeriale Alardus im Besiß der Vogtei auf.<sup>6)</sup> Ihm folgt sein Sohn, der den gleichen Namen trägt, in der Verwaltung.<sup>7)</sup> Der Letztere wird 1217 urkundlich erwähnt.<sup>8)</sup>

Seit dem Jahre 1234 wird das Amt nicht mehr allein von Ministerialen, sondern auch von Bürgern verwaltet. Der erste bürgerliche Bogt ist Theodoricus.<sup>9)</sup> Daß hier advocatus kein Familienname,<sup>10)</sup> sondern eine Amtsbezeichnung ist, geht aus einer späteren Urkunde hervor, in welcher dieser als ehemaliger Bogt, quondam advocatus, bezeichnet wird.<sup>11)</sup> In den nächsten Jahren sind Ministerialen im Besiß der Vogtei. Es werden ein Heyno,<sup>12)</sup> ein Wernerus de Ryda,<sup>13)</sup> ein Johannes de Merkele<sup>14)</sup> erwähnt. In einer Urkunde des Jahres 1244 wird unter den Bürgern ein ehemaliger Bogt Otto — Otto quondam advocatus — genannt.<sup>15)</sup> Es können also auch Bürger erzbischöfliche Bögte werden; von einer Verpflichtung des Erzbischofs, nach welcher nur Bürger zu Bögten ernannt werden dürfen, ist aber keine Rede.

---

1) UB. I, n. 27, S. 28, n. 29, S. 32. — 2) UB. I, n. 29, N. 3, S. 33. Vgl. n. 87, S. 101. — 3) UB. I, n. 32, S. 37. n. 37, S. 43. — 4) UB. I, n. 43. S. 46, N. — 5) UB. n. 49, S. 54 u. N. 7. — 6) UB. I, n. 65, S. 72, 1186. n. 66, S. 75, 1187. n. 72, S. 82, 1188. n. 75, S. 86, 1189. n. 76, S. 88, 1189. n. 80, S. 92, 1194. n. 83, S. 96, 1194—98. n. 84, S. 96, 1199. n. 91, S. 106. n. 93, S. 109. n. 96, S. 113. n. 100, S. 118, 1205. n. 103, S. 122, 1206. — 7) n. 103, S. 122 wird A. iuvenis neben dem Vater ebenfalls als advocatus bezeichnet. Er war vielleicht der Stellvertreter des Vaters. Vgl. Donandt a. a. D. I, S. 84. — 8) UB. n. 109, S. 130, N. 5. — 9) UB. n. 182, S. 218. — 10) Ebenda N. 2. — 11) UB. n. 226, S. 262. n. 227, S. 263. — 12) UB. n. 216, S. 251, 1241. — 13) UB. n. 221, S. 256, 1243. n. 229, S. 265, 1244. n. 231, S. 265. n. 233, S. 268, 1246. — 14) UB. n. 237, N. 3, S. 277, 1248. n. 267, N. 1, S. 310, n. 316, S. 355, 1264. — 15) UB. I, n. 229, S. 265.



Die Bestimmung, de bishup schal macht hebben in der stad Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richte vaget to kesen und to setten, die sich in dem sog. Hildeboldschen Concordate findet, entspricht nicht der Wirklichkeit. 1) Die Mehrzahl der bekannten Vögte sind Ministerialen. 2) Als etwas eigenartiges ist zu vermerken, daß im Jahre 1301 ein Caplan und Canonikus in erzbischöflichen Urkunden als advocatus in Brema bezeichnet wird. 3)

In der Mitte des 14. Jahrhunderts macht sich die Anschauung geltend, daß Bürgerrecht und Vogtei sich nicht mit einander verträgt. Der Vogt war erzbischöflicher Beamter, er stand im Eid und Brod des Erzbischofs. 4) Wie alle anderen Diener desselben erhielt er „van sinem gnädigen heren alle iar sine kledinge“. 5) Um nun zu verhindern, daß die Bürgerpflichten mit den Pflichten des Vogtes collidierten, wird im Jahre 1349 6) bestimmt, daß kein Vogt im Besiz des Bürgerrechts sein sollte. Die interessante Urkunde lautet: In deme Jare godes, also men sref dusent dre hundred neghene unde virtich, in deme hilghen avende wurden de radmanné unser stad mit der witheit des to rade: so we na deseme daghe, he si borghere edder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen noch werden na deme daghe, dat he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere mer untfaen, ane Otten, de mach sitten in der voghedie

---

1) UB. I, n. 299, S. 338. — 2) Vgl. UB. I, n. 249, S. 291. n. 252, S. 293. n. 267, S. 310. n. 202, S. 344. II, n. 29, S. 32. n. 146, S. 153. n. 528, S. 513. III, n. 13, S. 11. n. 102, S. 85. n. 249, S. 220. n. 273, S. 241. — 3) II, n. 10, S. 8. Der Erzbischof ersucht das Ansharikapitel dem Chorherrn Johannes, dessen Dienste er braucht, Urlaub zu erteilen. Johannes wird bezeichnet als vestro canonico et nostro capellano et advocato nostro in Brema, n. 11, S. 9. nostro capellano et advocato nostro in Brema. — 4) UB. I, n. 299, S. 337. De vaget schal dem bishup unde dem domecapitel mit eden vorwant wesen. — 5) Ebenda S. 338. — 6) UB. III, n. 605, S. 576. Desrichs a. a. D. S. 57. Donandt a. a. D. S. 132.

ane vare, also he no sit. Der Bürger, der Vogt wurde, verlor also nicht nur sein Bürgerrecht, sondern konnte auch nach Niederlegung des Amtes das Bürgerrecht nicht wieder erwerben. Als später der Erzbischof die Vogtei nicht mehr verlieh, sondern an Ministerialen und Bürger verpfändete,<sup>1)</sup> wurde diese Bestimmung gemildert. Es wurde festgesetzt: So welc borgere voget wert in deser stad, de wile, dat he voget is, ne scal he nin borgere wesen: so wanne der vogedige vortiyt, wel he den borgere wesen, so scal he vor den radmannen sveren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe. Hat er die Vogtei kauf- oder pfandweise an sich gebracht, so kann er ebenfalls nicht im Genuß des Bürgerrechtes bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so darf er das Bürgerrecht nach Ablauf der Amtszeit wieder erwerben.<sup>2)</sup> Das Hildeboldsche Concordat sagt kurz: und so lange he eyn vaget is, schal he neen borger wesen.<sup>3)</sup> Verlor der Vogt sein Bürgerrecht, so brauchte er auch keine Bürgerpflichten zu erfüllen. He schal van alle beschweringe, so de borger möten doen, und van den radmannen und der stad, vry wesen und bliven so lange he vaget is.<sup>4)</sup>

Der advocatus minor übte im wesentlichen dieselben Functionen, wie der Schirmvogt aus.<sup>5)</sup> Er war in Stadt und Land der öffentliche Richter, der Führer des erzbischöflichen Heerbanns und der Commandant der Festung Bremen.

Als Letzterer leitete er die Vertheidigung der Stadt und befehligte das städtische Aufgebot. Er hatte für Instandhaltung der Stadtmauern zu sorgen und die Bürger zum borgerwerk, d. h. zur Schanzarbeit und ähnlichen Verrichtungen heranzuziehen. Da Befestigung und Stadt unzertrennliche Begriffe

1) UB. II, n. 605, S. 576, A. Vgl. oben S. 271, A. 4. —

2) Donandt a. a. D. I, S. 133. — 3) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. Lappenberg, Hamburger Rechtsquellen, I, S. 2, c. 3. Noch voget, noch muntmestere, noch tolnerc, noch ungeldere noch nen ammetman unses heren noch nen man, de del an dissen stucken heddet, schal in dem rade wesen. — 4) Ebenda. — 5) Waik, B. G. VII, S.

sind, da die Gemeinde der Stadtbewohner, der Buren, und das Bürgeraufgebot identisch sind, da später auch die bürgerliche Gemeinde und die Gerichtsgemeinde untrennlich sind, so mußte der Stadtvogt auch im bürgerlichen Leben eine bedeutende Rolle spielen. So erklärte es sich, daß der Stadtcommandant in älterer Zeit an der Spitze der Bürgergemeinde steht. Im Burding ist er an die Stelle des Burmeisters getreten. Nach Entstehung des Rathes führt er den Vorsitz in demselben. 1) Er wird erst ganz allmählich nach Erstarkung der Autonomie der Stadt aus demselben hinausgedrängt. 2) An seine Stelle tritt später der Bürgermeister. 3) Noch 1246 dürfen ohne Willen des Erzbischofs und also auch ohne Willen des Vogtes 4) keine Beschlüsse von der Gemeinde gefaßt werden. Die Bürger müssen sich damals verpflichten: *numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc fiat de consuetudine et voluntate domini nostri archiepiscopi faciemus.* 5) Noch 1246 führt der Vogt im Rathesgericht, das an die Stelle des Burdings oder der Bursprache getreten ist, den Vorsitz. 6) Allmählich wird seine Macht beschränkt; er muß sogar seine militärischen Competenzen an den Rath abgeben. Er wird zum Stadtrichter, zum iudex oder richtevaget. 7)

In Folge des Besizes der Gerichtshoheit stand dem Erzbischof die höhere Gerichtsbarkeit in Stadt und Land Bremen zu. Die niedere Gerichtsbarkeit over unrechte wage unde unrechte wage, over valschen kop, wie es im Sachsenpiegel heißt, 8) *super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis que libre et statere exigunt equitatem*, wie die Gerhardschen Reversalen von 1246 sagen, 9) stand der Gemeinde zu. Ursprünglich sieht die gesammte

1) UB. I, n. 231, S. 265. Vgl. Entstehung, S. 366. — 2) Vgl. Abschnitt III. — 3) UB. I, S. 605. III, n. 267, S. 233. Vgl. II, n. 178, S. 183. — 4) Vgl. UB. von Hildesheim, I, n. 209, § 21, S. 103. *advocatus sine burgensibus nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, quod dicitur mende.* — 5) UB. I, n. 234, S. 269. — 6) Ebenda S. 270. — 7) UB. I, n. 299, S. 337. — 8) Sachsenpiegel, Landr. II, 13, § 3, S. 116. — 9) UB. I, n. 234, S. 270.

Gemeinde über solche Frevel zu Gericht. Nach Entstehung des Rathes werden dieselben von den Rathsherren, die hier als die Vertreter der Gemeindeversammlung auftreten, abgeurtheilt. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Rathesgericht führt der Stadtcommandant, der Vogt.<sup>1)</sup> Die Straffsummen werden zwischen den Rathsherren und dem Vogt getheilt.<sup>2)</sup>

In dieser niederen Gerichtsbarkeit ist der Stadt ein Erbe der Landgemeinde überkommen. Der Landgemeinde steht in einzelnen wirtschaftlichen Fragen eine gewisse Selbstverwaltung zu.<sup>3)</sup> Mit dieser Selbstverwaltung ist eine gewisse, selbstverständlich beschränkte Gerichtsbarkeit verbunden, denn wenn die Gemeinde aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen treffen kann, so muß sie auch Strafen festsetzen können für den, der die Bestimmungen der Gemeinde, die *statuta vel wilkore*, wie es in den Gerhardschen Reversalen heißt,<sup>4)</sup> übertritt. Die Festsetzung der Strafe erfolgt in der Gemeindeversammlung, dem Burding oder der Bursprache, wie dieselbe in Bremen genannt wird.<sup>5)</sup> Den Vorsitz führt der Burmeister, Stimmenmehrheit entscheidet. Die Straffsummen werden vertrunken. Die Gewalt, kraft welcher der Burmeister richtet, ist keine öffentliche, keine königliche, sondern eine aus der vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden herfließende. Ihre Ausübung hat daher vom landrechtlichen Standpunkt aus gesehen die Bedeutung eines scheidrichterlichen Sühnverfahrens, bei dessen Mißlingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt, wie dies aus dem Sachsenspiegel ersichtlich ist.<sup>6)</sup>

Ursprünglich zieht die Dorfgemeinde, die Burschaft nur marktpolizeiliche Frevel, falsch Gewicht, falsches Maß, Betrug

---

1) *iudex vel advocatus cum consulibus iudicet.* UB. I, n. 234, S. 270. — 2) *proventus ex inde emergentes dividant, ut iustum est.* Ebenda. — 3) Vgl. meine Auff. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig. Ztschr. f. Kulturgesch. III, S. 197. Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrb. Bd. 81, S. 250 ff., 1895. — 4) UB. I, n. 239, S. 269. Vgl. Delrichs a. a. O. S. 17. *wilkore unde settinge.* — 5) Delrichs a. a. O. S. 647. Vgl. Entstehung, S. 346 u. N. 5. — 6) Blanck, Gerichtsverfahren, I, 1, S. 11.

beim Kauf, sog. Meinkauf, besonders den beim Verkauf von Lebensmitteln geschehenen vor ihr Forum. 1) Später werden auch kleinere Vergehen, Diebstahl, *de min de drier schillinge wert is*, Fehlerei u. dergl. im Burding abgeurtheilt. 2) Auch können daselbst Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2) die sich aus dem Gemeindezeugniß, dem Zeugniß der Nachbarn, der Buren, entwickelte, 3) vorgenommen werden.

Nach Entstehung der Städte gehen die Competenzen der Landgemeinde auf die Stadtgemeinde über. Die Stadtgemeinde urtheilt in gleicher Weise wie die Dorfgemeinde über unrechtes Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf. Wo das Burmeisteramt bestehen geblieben ist, wie in Soest, treten auch in der Stadt die Burmeister als Richter auf. Oft ist die richterliche Function an den Stadtcommandanten, der als *advocatus*, *praefectus*, *tribunus plebis*, *burggraf*, *yogt* u. s. w. bezeichnet wird, übergegangen.

Nach Entstehung des Rathes, der nichts weiter als ein Ausschuß der Gemeinde ist, welcher geschaffen wurde, um die Berufung und Befragung sämmtlicher Bürger bei Erledigung kommunaler Angelegenheit, also auch bei Aburtheilung der Frevel, die der Gemeindeggerichtsbarkeit, unterstehen, unmöglich zu machen und die Geschäftsführung zu vereinfachen, geht die communale Gerichtsbarkeit an das neue Organ über. Der Rath, und nicht mehr die gesammte Gemeinde, bildet jetzt das Forum, vor dem unrechtes Maß u. dergl. abgeurtheilt werden. 4)

Auch in Bremen treten uns wie in anderen Städten diese Verhältnisse entgegen. 5) An die Stelle der Burschaft

1) Sachsenpiegel, II, 13, § 3. UB. Quedlinburg, I, n. 49. Lamprecht a. a. D. I, S. 232. — 2) *geschiet aver in me dorpe des dages en diive, de min de drier schillinge wert is, dat mut de burmeister wol richten des selven dages to hut unde hare, oder mit dren schillingen to losene. Dit is dat hogeste gericht, dat de burmeister hat; des selven ne mut he nicht richten, of it overnachtich wert na der klage. Sachsenpiegel a. a. D. — 3) Planck a. a. D. I, 1, S. 11. — 4) Polizeigesetzgebung a. a. D. S. 193 u. N. 1. — 5) Ebenda S. 200. — 5) Entstehung, S. 366.*

ist der Rath getreten, der in Gemeinschaft mit dem Vogt die Frevel aburtheilt. Es handelt sich also nicht um ein öffentliches Verfahren, sondern um communale Gerichtsbarkeit.<sup>1)</sup> Vogt und Rathsherren richten nicht nach öffentlichem Recht, nicht unter Königsbann, sondern nach Corporationsrecht, nach Verwaltungsrecht.

Alle Klagen, die nicht speciell dem communalen Gerichtshof vorbehalten sind, gehören vor das höhere Gericht, vor des herren richte,<sup>2)</sup> die von der communalen Gerichtsbarkeit nicht gemindert werden darf.<sup>3)</sup> Ursprünglich ist für die Bremer Bürger das Landgericht, das auf dem Markt, der ursprünglich nicht innerhalb der Stadt lag,<sup>4)</sup> dreimal im Jahre<sup>5)</sup> abgehalten wurde, zuständig. Richter ist der advocatus oder der Stellvertreter desselben der advocatus minor. Der advocatus hat dieselben Functionen, wie der Graf. Das Landgericht ist also öffentliches Grafschaftsgericht.

Nach der Exemption der Stadt Bremen vom Gau wird ein besonderes Stadtgericht gebildet, das wie das Landgericht als praetorium bezeichnet wird.<sup>6)</sup> Das Gericht ist wie das des Landrechtes ein öffentliches, es ist Grafschaftsgericht. Öffentlicher Richter ist der Stadtvogt, der advocatus oder iudex.<sup>7)</sup> Später wird er auch als Richtevaghet bezeichnet.<sup>8)</sup> Die Gerichtsgefälle fließen dem Erzbischof zu; 1248<sup>9)</sup> wird bestimmt, daß bei einer Anzahl von Vergehen die Hälfte der Strafsomme der Stadt zufällt.<sup>10)</sup> Bei Eigenthumsübertragungen werden an den Richter die Friedepfennige gezahlt<sup>11)</sup> oder demselben der Friedewein gegeben.<sup>12)</sup>

Wie in den meisten Städten fällt auch erbloses Heergewäte und Gerade an den öffentlichen Richter. Bekanntlich

---

1) Planck a. a. D. S. 11. 21 ff. — 2) Delrichs a. a. D. S. 17. UB. n. 234, S. 269. — 3) Delrichs, S. 17. — 4) UB. I, n. 26, S. 27. — 5) UB. I, n. 92, S. 107. Delrichs a. a. D. S. 17. — 6) UB. I, n. 92, S. 107. n. 234, S. 269. — 7) UB. I, n. 234, S. 270. — 8) UB. I, n. 299, S. 377. — 9) UB. I, n. 240, S. 279. — 10) Die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren wird in einem besonderen Kapitel behandelt. — 11) UB. I, n. 299, S. 378. — 12) Delrichs a. a. D. S. 384.

unterliegen die Kriegsrüstung, das Heergewäte und die Aussteuer der Frau, die Gerade einer besonderen Erbfolge.<sup>1)</sup> Das Heergewäte fällt an den nächsten Verwandten von der Schwertseite, die Gerade an die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite, also mit Ausschluß der Söhne an die Töchter, und wenn diese fehlen, an die nächste weibliche Verwandte. Die Sondererbfolge der Gerade, der Wifrade, und das Heimfallrecht an derselben, ist in Bremen früh aufgehoben worden. Schon 1206<sup>2)</sup> bestimmt der Erzbischof Hartwig II., *ut cuiuscunque mulier sub iure civili, quod vulgo wichelete vocatur, mortua fuerit, muliebres eius reliquias, que vulgo wifrad nominantur, nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere presumat, sed in possessione integraliter reliquie remaneant.* Bezüglich des Heergewätes wurde Sondererbfolge und Heimfallrecht erst 1592 abgeschafft.<sup>3)</sup> Das ganze Mittelalter hindurch fiel in Ermangelung eines waffenfähigen männlichen Erben das Heergewäte unter Ausschluß der Töchter und der unechten Söhne<sup>4)</sup> an den Vogt.<sup>5)</sup>

Der Begriff des Heergewätes nahm im Laufe der Zeit einen ziemlich umfangreichen Begriff an.<sup>6)</sup> In einer Be-

1) UB. I, n. 65, S. 70. — 1187 — *Siquis sub Wiebilithe mortuus fuerit, suum herwede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat sub expectacione legitimi heredis, qui illud hereditario iure debeat obtinere.* — 2) UB. I, n. 103, S. 123. Douandt's — a. a. D. II, S. 19 f. — Ansicht, daß die Sondererbfolge der Gerade 1206 nicht abgeschafft sei, sondern daß nur verboten sei Gerade aus der Stadt zu geben ist m. E. irrtümlich. Aus der herangezogenen Entscheidung — Delrich's a. a. D. S. 241 — geht das nicht hervor. — 3) UB. I, n. 103, S. 123, N. 1. *Assertio lib. reip. Brem. S. 763. Vgl. — UB. S. 123, N. 1. — die Bemerkung, die sich auf der Urkunde von 1206 befindet und die aus dem 15. Jahrhundert herrührt: Wyveyerade is abgesath, utinam fieret similiter de heregeweda, nam creditur expedire.* — 4) Delrich's a. a. D. S. 137. *It ne mach nen unechte sone herwede ubboren, mer en echte sone dhe mach wol enes unechten sones herwede ubboren.* — 5) UB. I, n. 299, S. 340. Delrich's a. a. D. S. 141 354, 409, 462. — 6) Stadtverfassung, I, S. 177. Heusler, Institutionen, II, S. 618. Vgl. Sachsenpiegel, I, 22, § 4.

stimmung, die aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts herührt und die Überschrift De Forme, wo men herwede scal geven, trägt, heißt es: Welk man unser borghere to sinen iaren gekomen is unde sterft, des erven edder testamentariese efte we seck to dem gude mit rechte tud, de scholen eyn herwede gheuen alze hir nascreven steit:

Tom ersten scal men geven dat beste bedde, negest den besten; eyn par lakene negest den besten, eine kolten <sup>1)</sup> negest den besten, einen hovetpole negest den besten edder twe kussene eft dar nyn pole zu, ein lerkussen ;<sup>2)</sup>

zynen besten hoyken, zinen besten rock edder kerl, <sup>3)</sup> also he den droch met den vodere, <sup>4)</sup> mit spangen und vorspannen, <sup>5)</sup> zinen besten kogelen, <sup>6)</sup> zine beste hozen, zine tasschen, zin beste gordel, <sup>7)</sup> zin beste steke mest, zin beste brodmest, zin zulvernen lepel, zin zulvernen nap edder zine besten schalen, welk erer beter is, zin vingeren, <sup>8)</sup> alze he id droch in der hand; eynen schulderketel, eynen gropen, <sup>9)</sup> dar men en hoen en zeden mach; eyne zynnene kannen van eynen halven stoveken, <sup>10)</sup> eyn par ziner besten vlaschen, zine besten luchten, zin bestes handvat<sup>11)</sup> und beste becken und zinen besten morteer. <sup>12)</sup>

Vortmer zinen ysern hod mit eyner slappen, <sup>13)</sup> zine platen, <sup>14)</sup> grusener, <sup>15)</sup> schot<sup>16)</sup> und eynen kragen. Sint de dar nicht, so scholet se yo geuen sin panzer borst <sup>17)</sup> und iacken, vortmer armwapen, <sup>18)</sup> stalne hanschen, <sup>19)</sup> benwapen, <sup>20)</sup> zwerd, glaven, <sup>21)</sup> und schild efte tartzen. <sup>22)</sup>

1) Decke, Matrage. — 2) Backen-, Wangenkissen. — 3) Labbart, langes Kleidungsstück. — 4) Futter. — 5) Brustspange. — 6) Kapuze. 7) Gürtel. — 8) Ring. — 9) Kessel. — 10) Stübchen. — 11) Waschbecken oder -kanne. — 12) Mörser. — 13) Nackenleder. — 14) Panzer. — 15) Waffenrock. — 16) Schoß der Rüstung. — 17) Brustpanzer. 18) Armschienen. — 19) Handschuhe. — 20) Beinschienen. — 21) Lanze. — 22) runder Schild.



Desset herwede und stucke schal men geuen, also hir vorscreven steyd, oft ze dar zint edder weren in lyve und in dode.

Stunde ok desser stucke welc ute, dat schal men inlozen und schal id geuen, alze de ghene, de dat herwede gift, waren wil in den hilghen, dat he id rechte gheven hebbe. 1)

Erblose Gerade und erbloses Heergewäte fällt dem Vogte, kraft des fiskalischen Heimfallsrechts, das als ein Ausfluß der Gerichtsgewalt aufgefaßt wird, zu. 2) Auch anderes erbloses Gut fällt dem öffentlichen Richter, dem Vogt zu, wenn sich keine rechtmäßigen Erben melden. Der Theorie nach wird dieses Recht als königliches aufgefaßt, doch übte es der Richter, d. h. der vom König mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst für eigene Rechnung aus. 3) Gut, das gefunden war up des königes fryer straten, fiel dem Vogt zu, wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand meldete. Der Finder erhielt ein Fundgeld, er schal hebben arbeides lon. 4) Raubgut sollte ursprünglich gleichfalls nach Jahr und Tag „an des königes hocheit und sinen vaaget verfallen syn“, wenn sich der rechtmäßige Eigenthümer nicht meldete. 5) Nach dem Recht von 1433 erhält der Vogt nur den dritten Theil, das zweite Drittel fällt dem Rath, das letzte dem, der es erbeutete, zu. 6) Meldete sich der rechtmäßige Eigenthümer, so erhielt er, wenn er ein Bürger war, sein Gut gegen Erstattung der Kosten und gegen Zahlung einer Geldsumme, die als arbeydes lon bezeichnet wird, an den, der das Gut dem Räuber abgejagt hatte, zurück. Machte ein Fremder Anspruch auf das geraubte Gut unde wynt he dat mit rechte, so schal de voget hebben dat

1) In Lübeck ist die Sondererbfolge von H. u. G. und das Heimfallsrecht früh abgeschafft. Hach a. a. D. S. 261, c. 30. Über Heergewäte vgl. Sachsenspiegel, I, 22, § 4. NB. von Braunschweig, n. 2, § 44, S. 7. n. 17, S. 27. n. 61, c. 15, S. 112. Laband, Magdeb. Rechtsqu. S. 55. — 2) Schroeder a. a. D. S. 513. — 3) Schroeder a. a. D. S. 513. — 4) NB. I, n. 338, S. 299. — 5) Ebenda. — 6) Delrichs a. a. D. S. 489, c. 90.

drudde del, unde de gast den drudden del unde de id wan den drudden del. 1)

Dem Erzbischof stand ferner der Königszins, von dem oben geredet ist, 2) zu. Derselbe gehörte später zu den Einkünften der Vogtei und wurde mit denselben verpfändet. 3)

Zweitens kam dem Erzbischof eine Abgabe zu, die von der Bevölkerung Bremens für die Erlaubnis, Handel treiben zu dürfen, erhoben wurde. 4) Diese Abgabe wird in einer Urkunde, die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt, als hansa oder henzegehd bezeichnet. 5)

Wenn die bekannte Urkunde Arnolfs vom Jahre 888 6) auf ein Original dieses Königs zurückgeht, was m. G. der Fall ist, 7) so ist das Recht, eine solche Verkehrsabgabe zu erheben, schon früh an den Erzbischof gekommen. 8)

Handelsverkehr, 9) mercatus, negotiandi usus, kann sich an einem Orte nur auf Grund einer königlichen Erlaubnis entwickeln. Die Einwohner eines Ortes dürfen nur dann Handel treiben, wenn ihnen durch königliches Privileg die Erlaubnis dazu ertheilt wird. Dieses Verkehrsrecht wird nicht dem einzelnen Einwohner eines Ortes, sondern der gesammten Einwohnerschaft, der Orts- oder Bürgergemeinde verliehen. Das Verkehrsrecht ist ein Genossenschafts- oder Gemeinderecht. Die Genossenschaft, der Bund, die Einigung wird nun im niederdeutschen Sprachgebiet als inninge oder hansa, hense, henze bezeichnet. So erklärt es sich, daß das Verkehrsrecht selbst als inninge oder hansa, hense bezeichnet wird. So heißt es in einem Privileg der alten Wik von Braunschweig von 1245: 10) Quandam gra-

---

1) Delrichs a. a. O. S. 489, c. 90. Nach der Ausgabe in UB. I, n. 338, S. 299 erhält der Vogt den drudden del unde gast twe del unde, de id wan, sin lon. — 2) Vgl. oben S. 209. 253. — 3) UB. IV, n. 233, S. 305. — 4) Vgl. Entstehung, S. 348. Stadtverfassung, I, S. 195. — 5) UB. I, n. 58, S. 66. — 6) UB. I, n. 7, S. 7. — 7) Vgl. Beilage. — 8) sitque in potestate eiusdem episcopi provisio eiusdem mercati cum iure teolonii. — 9) Stadtverfassung, I, S. 197. II, S. 803. Entstehung, S. 345 ff. — 10) UB. von Braunschweig, I, n. 4, S. 7.

tiam vendendi, que vulgariter dicitur inninge ex parte domini mei Ottonis ducis burgensibus de veteri vico perenniter habere porrexi, ita ut dictam gratiam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum. In einer gleichzeitigen Urkunde, <sup>1)</sup> die vom Herzog selbst ausgestellt ist, wird dieses Verkehrsrecht, diese gratia vendendi näher erläutert, wenn es heißt: *Damus talem gratiam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint emere et vendere pannum, quem ipsi parant et alia omnia, sicut in antiqua civitate Bruneswich. In Lüneburg wird das Recht, Handel zu treiben, ebenfalls als yndige bezeichnet.* <sup>2)</sup> In Bremen wird 1303 bestimmt: wer Bürger werden und zugleich Kaufmannschaft — *copfart* — treiben will, soll vier Schillinge „vor sine henze“, d. h. für das Recht, Handel zu treiben, zahlen. <sup>3)</sup>

In der Regel müssen die Bürger für Erlangung und Ausübung des Verkehrsrechtes eine Abgabe bezahlen, dieselbe wird als *census* <sup>4)</sup> oder als *teoloneum* bezeichnet. In Niederdeutschland scheint aber für dieselbe auch der Name *hansa* allgemeiner in Gebrauch gewesen zu sein. In dem Privileg Friedrichs I. für Lübeck vom Jahre 1188 <sup>6)</sup> heißt es: *cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa atque theoloneo preter erthenburch, ubi V denarios de plaustro solvent.* In Bremen tritt *hansa* in der Bedeutung Verkehrsabgabe in der oben erwähnten Urkunde, die aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt, auf. <sup>7)</sup> Das Wort *hansa* hat also in seiner Bedeutung eine zwiefache Weiterbildung gehabt. Es heißt zunächst Einigung, dann Verkehrsrecht und schließlich Verkehrsabgabe. Eine Genossenschaft der Kaufleute, eine Kaufmannsgilde bezeichnet das Wort nicht. Die Ansicht, die

<sup>1)</sup> UB. von Braunschweig, I, n. 5, S. 10. — <sup>2)</sup> Hegel, Städte und Gilden, II, S. 418. — <sup>3)</sup> Delrichs a. a. O. S. 54. Vgl. Hach a. a. O. S. 565, c. 32. — <sup>4)</sup> UB. von Halberstadt, I, S. 1, n. 1. *mercatoribus rectum censum pro usu mercatorio solventibus.* —

<sup>5)</sup> UB. I, n. 7, S. 7. — <sup>6)</sup> UB. von Lübeck, I, n. 7, S. 10. —

<sup>7)</sup> UB. I, n. 58, S. 66. Vgl. auch Waitz, VIII, S. 294, N. 4.

wiederholt entwickelt ist, <sup>1)</sup> daß die Hansa eine Genossenschaft ist, in die die Bürger, die Handel treiben wollen, eintreten müssen, und daß das Hensegeld eine Aufnahmegebühr ist, ist m. E. irrhümlich. In der Stadtverfassung bedeutet hansa zunächst das Verkehrsrecht und dann auch die Verkehrsabgabe.

Diese Verkehrsabgabe wird von allen, die in der Stadt Handel treiben, von den Fremden sowohl, wie von den Bürgern erhoben. Am Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete Erzbischof Siegfried auf den Theil der Abgabe, den die Bürger zu zahlen hatten, zu Gunsten der Stadt. <sup>2)</sup> Die Stadt erhob jetzt die Abgabe von den Bürgern. Sie betrug vier Schillinge. <sup>3)</sup> Die auswärtigen Kaufleute bezahlten die Abgabe weiter an den Erzbischof oder seinen Stellvertreter, den Vogt. Nach der Zollrolle, <sup>4)</sup> die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt, müssen die fremden Kaufleute, die nach Bremen kommen, die Hense gewinnen, d. h. durch eine Abgabe sich das Recht, in Bremen Handel treiben zu dürfen, erwerben. <sup>5)</sup> Es heißt da: Dyt is dat recht derghenner, de dar winnet de hense. Alle de lude, de to der see theen eder van der see kommen, de schullen gheven ver schillinge unde den wynkop, dre stoveken wynes, de van Dudescher tunghen zynd; de Herlinghere 4 schillinge, den verden schullet se drinken; de van Norden ver schillinge, men den verden schullet se drynken; de van Emeden 4 schillinghe, men den verden schullet se drinken; de van Apingdamme 4 schillinghe, men den verden schullet se drinken, de van Groninghe vif schillinghe unde den wynkop, 3 stoveken wynes; de van Docken und Liuwerde 1 verdingh unde winkop, 3 stoveken wynes unde also vort an gantze Vreschland enen verdingh unde wynkop, behalven de van Staveren,

---

<sup>1)</sup> Köhne, das Hausgrafenamt, S. 119. — <sup>2)</sup> UB. I, n. 58, S. 66. Entstehung S. 348. — <sup>3)</sup> Delrichs a. a. D. S. 54. — <sup>4)</sup> UB. IV, S. 431. 557. — <sup>5)</sup> Die Abgabe ist durch Verpfändung im Besitz der Stadt.

de en zynd nicht plichtich, to ghevene. Alle de ute dem strande vif schillinghe, den verden drynket zee; de henze der van Rypen unde der Denen 8 schillinghe, dre drynket zee. 1)

Von den fremden Schiffen, die in Bremen anlegten, erhob der Erzbischof bis zum Ende des 12. Jahrhunderts eine besondere Abgabe, die als sleischat bezeichnet wird. Über die Höhe der Abgabe ist nichts bekannt. Man hat das Wort sleischat bisher als Schlagschatz, was so viel wie Abgabe bezeichnen würde, gedeutet. Wahrscheinlich liegt das Wort aber nur in verstümmelter Form vor und muß es slaitschat oder sleitschat geschrieben werden. 2) Slait heißt Pfahl, palus. 3) Von den Pfählen, pali, die an der alten Ein- und Ausladestelle an der Weser eingeschlagen waren, erhielt diese selbst den Namen Slait, pali, 4) woraus sich später der Name slacht, 5) Schlachte, der noch heute die Aus- und Einladestätte für die Weserschiffe bezeichnet, entwickelte. Bringt man das Wort slaitschat mit dem Namen der Anlegestelle in Beziehung, so erhält man die Bedeutung Schlachtegeld, Anlegegebühr.

Auf welchen rechtlichen Grund diese Abgabe zurückzuführen ist, ist unbekannt. Vielleicht wurde die Gebühr von den Fremden bezahlt, um den Schutz des Erzbischofs zu erlangen.

Die Abgabe wurde um 1181 aufgehoben. 6) Später erhob die Stadt eine Anlegegebühr, die als wuppengeld bezeichnet wurde. 7)

1) Über den Weinkauf vgl. NB, II, S. 452. — 2) NB, I, n. 58, S. 66. — 3) NB, I, n. 246, S. 258. 1250. — 4) Ebenda n. 4. Slait, Schlachte, bedeutet ursprünglich einen in das Wasser gebauten Damm und sodann ein zum Schutz gegen das Wasser erbantes hölzernes Bollwerk. Das Bremisch-Niederf. Wörterbuch bemerkt: Die Schl. heiße so vom Einschlagen der Pfähle oder Balken, woraus dieser Kay ursprünglich bestanden hat, wie die an dem gegenseitigen linken Ufer in der Neustadt größtentheils noch — 1770 — daraus besteht, IV, S. 805. — 5) Delrichs a. a. D. S. 48, c. 10. — 6) NB, I, n. 58, S. 66. — 7) Delrichs a. a. D. S. 712.

Dem Erzbischof stand ferner seit dem Jahre 966 der Zoll und die Münzgerechtigkeit zu.<sup>1)</sup> 1194 verspricht der Erzbischof Hartwig dem Domcapitel, weder die Vogtei, noch Münze und Zoll in Bremen ohne die Einwilligung desselben zu verleihen oder zu verpfänden.<sup>2)</sup> Unter dem Zoll haben wir den Thor- und vielleicht den Brückenzoll zu verstehen. Es war ein Ausgangs- und Eingangszoll.<sup>3)</sup> 1346 verpfändet der Erzbischof an einen Bürger den Stintzoll, den die Fischer, die mit solcher Waare nach Bremen kamen, zu zahlen hatten.<sup>4)</sup> Der Zoll betrug von einem Eichenschiff einen Scheffel, von einem Kahn einen halben Scheffel Stinte.<sup>5)</sup>

Der Marktzoll wurde dem Erzbischof zugleich mit der Jahrmartztzgerechtigkeit von Konrad II. im Jahre 1035 verliehen.<sup>6)</sup> Jeder Bremer, der auf dem Jahrmarkt seine Bude oder sein Zelt aufschlug,<sup>7)</sup> hatte an den Vogt oder an andere dazu bestellte Beamte des Erzbischofs<sup>8)</sup> als Stättegeld<sup>9)</sup> oder Marktzoll<sup>10)</sup> ein ferta, also vier Loth Pfeffer<sup>11)</sup> zu bezahlen. Im Jahre 1288 wurden die Bremischen Krämer von dieser Abgabe befreit.<sup>12)</sup> Die fremden Kaufleute mußten die Abgabe weiter bezahlen.<sup>13)</sup> Später konnte die Abgabe auch in Geld entrichtet werden.<sup>14)</sup> In dem schon oft angeführten Hildebold-

---

1) UB. I, n. 11, S. 12. — 2) UB. II, n. 78, S. 89. Vgl. n. 118, S. 140. Im Jahre 1219 verzichtet der Pfalzgraf Heinrich auf die von ihm beanspruchten Rechte an Zoll, Münze, Vogtei in B. cessit ab omni iure, quod sibi dicebat in teloneo, moneta et advocatia Bremensi. — 3) Donandt a. a. D. I, S. 212. — 4) UB. II, n. 554, S. 530. — 5) Donandt a. a. D. I, S. 213. — 6) UB. I, n. 19, S. 18. mercatum in eodem loco cum teloneo, nomismatibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus. — 7) UB. I, n. 442, S. 481. in foro publico tentoria, dicta telt vulgariter, facientes. — 8) UB. I, n. 442, S. 481. per nostros nuncios seu advocatos. — 9) UB. I, n. 299, S. 341. M. 7. — 10) UB. I, n. 442, S. 481. ad theoloneum. — 11) Ebenda. pro theoloneo pondus unius fertonis piperis. n. 299, S. 838. veer lot pepers. — 12) UB. I, n. 442, S. 481. quod omnes institores cives civitatis Br. — ad theoloneum piperis non tenentur. — 13) sicut hospites advenientes et tentoria facientes — pro se solvere consueverunt. Ebenda. — 14) UB. I, n. 299, S. 338.

ſchen Concordate heißt eß: Ock höret dem vagede van iderem fromden kramer, dat neen borger is und in der stad mit synem kram utsteyt, veer schilling ofte veer lot pepers, hirvor schall öm de vaget vor perde und wagen vrede maken.<sup>1)</sup> Auch die während des Marktes verwirkten Bannbußen und Gerichtszgefälle flossen in die Kasse des Erzbischofs oder des Vogtes.<sup>2)</sup> Frevel, die während der Marktzeit geſchehen ſind, werden von dem öffentlichen Gericht, nicht etwa von einem beſonderen Marktgericht abgeurtheilt.<sup>3)</sup> Richter iſt, wie auch anderwärts,<sup>4)</sup> der Vogt.

Daß Münzrecht iſt dem Erzbischof vielleicht ſchon 888,<sup>5)</sup> ſicher 946<sup>6)</sup> verliehen. Eß wurde dem Erzbischof damit das Recht der ſelbſtändigen Prägung mit eigenem Stempel und ſpäter auch nach eigenem Münzfuß und das nußbare Recht des Schlagſchages, einer Wechſelgebühr, verliehen.<sup>7)</sup> Kraft des Münzbannes konnten ſie den Gebrauch auswärtigen Geldes unterſagen<sup>8)</sup> und die Umwechſelung deſſelben an die Münze, die dadurch zur privilegierten Wechſelbank wurde, verweiſen. Der bei jedem Wechſelgeſchäft erhobene Schlagſchag gewährte eine hohe Einnahme.<sup>9)</sup> Der Erzbischof hatte demnach neben der Münze,<sup>10)</sup> der *moneta cum spatio et loco ad monetandum et fabricandum denarios*, eine Wechſelbude, eine *taberna sive casa cambii*.<sup>11)</sup> Wie überall<sup>12)</sup> überwieß der Erzbischof die Münzprägung beſonderen Unternehmern, dem Münzmeiſter und ſeinen Genoffen.<sup>13)</sup> Klagen über nicht vollwichtige Münzen finden ſich früh. Im Jahre

---

1) Donandt a. a. D. I, S. 214. — 2) UB. I, n. 19, S. 18. — 3) Ebenda. Vgl. Entſtehung, S. 354. — 4) UB. von Hildeſheim I. — 5) UB. I, n. 7, S. 8. — 6) UB. I, n. 11, S. 12. Vgl. n. 78, S. 89. III, n. 449, S. 402. — 7) Schroeder a. a. D. S. 507. — 8) Vgl. UB. I, n. 172, S. 205. n. 168, S. 198. — 9) Schroeder a. a. D. S. 508. UB. II, n. 554, S. 530. n. 630, S. 602. III, n. 365, S. 319. — 10) UB. I, n. 78, S. 89. III, n. 365, S. 319. n. 366, S. 320. — 11) UB. III, n. 365, S. 319. n. 366, S. 320. — 12) Schroeder a. a. D. S. 509. — 13) UB. I, n. 373, S. 409. a Rosone monetario et suis sociis. II, n. 489, S. 482.

1233 <sup>1)</sup> verspricht der Erzbischof der Stadt, daß alle unrichtigen Münzen abgeschafft werden sollen: Similiter injuste monete in diocesi infra terminos prescriptos, que hactenus habite sunt vel deinceps haberi possunt, omnino cessabunt nec de cetero resumentur. <sup>2)</sup>

1369 beginnen die Verpfändungen der Münze an die Stadt. <sup>3)</sup>

Die übrigen Regale warfen dem Erzbischof keine nennenswerthe Einkünfte ab, wie man aus dem Schweigen der Urkunden schließen kann. <sup>4)</sup>

Zwei bedeutsame Einnahmequellen standen dem Erzbischof in Bremen nicht zu. Es wurden von den Bürgern weder Schoß, noch Bede an den Stadtherrn bezahlt.

Der Schoß, <sup>5)</sup> der in der Bremer Gegend als grevenschat bezeichnet wird, <sup>6)</sup> ist eine Steuer, die an den Inhaber des Heerbannrechtes, den Landesherren, als Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste gezahlt wird. Wer Kriegsdienste leistet, ist frei vom Schoß; wer keine Kriegsdienste leistet, muß die Steuer bezahlen. Der Schoß ist gewissermaßen ein Schutzgeld, das die nicht mehr heerbannpflichtigen Landesbewohner dem Landesherren für den Schutz und die Pflege bezahlen, die er ihnen zu theil werden läßt. Den Rittern und den Bewohnern älterer Städte, die die Wehrhaftigkeit bewahrt haben, ist diese Steuer nicht auferlegt worden. Die Einwohner jüngerer Städte sind oft schoßpflichtig; ihnen ist der Schoß zu einer Zeit auferlegt worden, als ihre Wohnorte noch Dörfer waren und ihnen noch nicht die Pflicht auferlegt war, die Mauern zu vertheidigen. Bremen ist eine alte Stadt, die längst im Heerwesen eine exceptionelle Stellung einnahm, als der Umgegend der grevenschat auferlegt wurde.

---

<sup>1)</sup> UB. I, n. 172, S. 205. — <sup>2)</sup> Über die Bremischen Münzen vgl. Abschnitt III. — <sup>3)</sup> UB. III, n. 365, S. 319. — <sup>4)</sup> Ob einzelne Regalien, wie das Judenregal, überhaupt ausgeübt sind, wissen wir bei der Dürftigkeit der Urkunden nicht. — <sup>5)</sup> Stadtverfassung, I, S. 189. Entstehung der Stadt Braunschweig a. a. D. S. 118. Schroeder a. a. D. S. 578. 433. 525. Waig, B.-G. VIII, S. 393. 159. Zeumer, a. a. D. S. 10. — <sup>6)</sup> UB. I, n. 146, S. 153.



So erklärt es sich, daß die Stadt keinen Schoß an den Erzbischof zahlt.

Etwa um 1188 <sup>1)</sup> versuchte der Erzbischof von der Bürgerschaft von Bremen eine Bede — *petitio* — zu erheben. Unter dem Vorwand, daß er durch eine Nothlage zu seinem Vorgehen gezwungen sei, forderte er eine Beihülfe von 200 Mark von der Gemeinde. <sup>2)</sup> Da die Bürger zu dieser Zahlung rechtmäßig nicht verpflichtet waren, so lehnten sie die Zahlung ab und wendeten sich beschwerdeführend an den Kaiser Friedrich I., der dem Erzbischof die Erhebung einer solchen Bede untersagte. <sup>3)</sup> Von weiteren Versuchen der Erzbischöfe, der Stadt die Bedepflicht aufzuerlegen, wissen wir nichts. Die Stadt erlangte bald eine solche Stellung, daß sie die Steuer, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruches, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurde, leicht verweigern konnte und auf die Stellung des Bittenden keine Rücksicht zu nehmen brauchte. Weniger mächtige Städte konnten einem mächtigen Stadtherrn eine solche Bitte nicht verweigern. <sup>4)</sup>

Wie wir gesehen, standen dem Erzbischof, abgesehen von einigen privatrechtlichen Ansprüchen nur öffentliche Rechte in der Stadt zu. <sup>5)</sup> Nur auf diesen öffentlichen Rechten beruht die landesherrliche Gewalt, die der Erzbischof in der Stadt Bremen ausübt. Ihren Ausdruck findet diese landesherrliche Gewalt in der Huldigung, die die Bürger dem Stadtherrn leisten. <sup>6)</sup> Der Treueid — *iuramentum fidelitatis* — wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1226 erwähnt. <sup>7)</sup> In einer Urkunde des Jahres 1362 wird der Eid als *iuramentum*

<sup>1)</sup> UB. I, n. 70, S. 81. — <sup>2)</sup> Dominus noster archiepiscopus, qui paci ac quieti nostre consulere deberet, defensionis debitum in iniuriam commutans gravationis iniustis de causis nobis molestus existit. Cum enim preteritu necessitatis sue auxilium a nobis peteret, pro possibilitate nostra ducentas ei marcas de communi persolvamus, nos gratie sue plenitudinem non habituros esse comminatur. — <sup>3)</sup> UB. I, n. 71, S. 82. — <sup>4)</sup> Schroeder a. a. O. S. 525. — <sup>5)</sup> Vgl. auch UB. I, n. 143, S. 165. — <sup>6)</sup> Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 107. — <sup>7)</sup> UB. I, n. 143, S. 165.

fidelitatis et omagium bezeichnet.<sup>1)</sup> Der Eid wurde von der gesammten Bürgerſchaft abgelegt.<sup>2)</sup> In ſpäterer Zeit huldigten zwei Rathmänner, meiſt die beiden Cämmerer, im Namen der Stadt dem Erzbischof.<sup>3)</sup> Die Huldigungsformel lautete ſpäter: Jy beiden Cämmerers, jy nemen gegenwärtigen unſen gnedigen heren und vursten up vor iuwen heren und willen öhme vorbath truw und holdt syn, syn beste wethen und syn ärgste kehren also frome Lüde van rechte schuldlich syn. Und desf to einem teken, so holdet iuwe Handt up.<sup>4)</sup> Vor der Huldigung mußte ſeit dem Jahre 1226<sup>5)</sup> der Erzbischof die Rechte der Stadt urkundlich beſtätigen.<sup>6)</sup> War dieß geſchehen, ſo leiſteten die Bürger den Treueid und nahmen den Erzbischof als Herrn an.<sup>7)</sup>

Verletzete der Erzbischof die Rechte der Stadt, ſo waren die Bürger ſo lange vom Treueid loß und ledig, biß der Erzbischof der Stadt Genugthuung gewährt hatte. In einer Urkunde vom Jahre 1226 heißt eß in Bezug auf einen ſpeciellen Fall: Quod si forte, quod deus avertat, contingeret et ea, que predicta sunt, a nostris vel successoris nostri hominibus non servarentur, et infra mensem civitati predictae non satisfaceret, statuimus, quod burgenses a iuramento fidelitatis et ab omni obsequio, quod iure tenentur prestare archiepiscopo sint tamdiu absoluti,

---

1) UB. III, n. 186, S. 154. — 2) UB. I, n. 143, S. 165, n. 186, S. 154. — 3) Donandt a. a. D. I, S. 107. Über den Eid zweier Rathmänner, der Wichmänner, UB. I, 109, S. 129. — 4) Donandt a. a. D. S. 108, N. 157. — 5) UB. I, n. 142, S. 165. Insuper indulgemus civitati, quod successor noster ea, que rationabiliter premissa sunt, civitati integre observabit et ante abedientiam a canonicis eidem faciendam et arte iuramentum fidelitatis successoris nostro tam a ministerialibus, tam a burgensibus prestandam, scriptum sigilli sui impressione civitati Bremensi, secundum quod est scriptum, dabit roboratum. — 6) Solche Beſtätigungen: UB. II, n. 207, S. 285. n. 537, S. 519. n. 607, S. 578. III, n. 185, S. 153. n. 270, S. 236. — 7) UB. I, n. 186, S. 154. nos reeeperunt in suum verum dominum.

donec, quod non est tentum, debite corrigatur. <sup>1)</sup> Im Jahre 1314 <sup>2)</sup> gilt als Rechtsatz, daß Bürger, Ministerialen, Kleriker und Kapitel dem Erzbischof gegenüber ihre Verpflichtungen nicht zu halten brauchen, wenn der Erzbischof die Gerechtfame verletzt. <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> UB. I, n. 142, S. 164. — <sup>2)</sup> UB. II, n. 146, S. 150. —

<sup>3)</sup> Der folgende Theil behandelt die Verwaltung und die Entwicklung der Autonomie der Stadt Bremen. Ihm ist die Beilage I beigegeben.

---

## VII.

## Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diöcese.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. Doebner.

Seit wann und in welchen Zwischenräumen Bischöfe und insbesondere die Hildesheimischen über ihre Diöcese allgemeine Berichte an den Papst erstatteten, entzieht sich unserer Kenntniß. Es scheint, daß die schriftliche Relation an Stelle des mündlichen Berichtes trat, wenn der Bischof verhindert war, von fünf zu fünf Jahren die Reise nach Rom zu unternehmen.

Die Kenntniß der im Folgenden unverkürzt und wörtlich getreu mitgetheilten Relationen verdanke ich Herrn Domkapitular Dr. Bertram, Bibliothekar der Weverinischen Bibliothek in Hildesheim. In der dortigen Krähjschen Sammlung enthält ein von der Hand des Archivars Zeppenfeldt als volumen octavum bezeichneter Folioband neben Urkundenabschriften und anderen Schriftstücken die Conzepte der beiden Relationen.

Während die zweite vom 19. August 1779 datiert und mit dem Expeditionsvermerke Bischof Friedrich Wilhelms von Westphalen <sup>1)</sup> († 6. Jan. 1789) versehen ist, wurde die erste Relation während der seit dem 6. Februar 1761 dauernden

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn H. A. Lünkel in Ersch und Grubers Encyclopädie, II. Section, 8. Theil, S. 150.

Sedizvacanz abgefaßt, nach der Wahl des neuen Bischofs am 7. April 1763 abgeschlossen und zur Besiegelung durch das General-Vicariat bestimmt. Friedrich Wilhelm fand diesen Entwurf vor, als er am 29. April 1763 die Regierung des Bisthums antrat, aber erst im Jahre 1765 scheint er den Gegenstand wieder aufgenommen zu haben. Das nachträglich durch Paragrapheneintheilung und andere Zusätze veränderte und zum Theil, wie es scheint, von dem Bischof eigenhändig <sup>1)</sup> durchkorrigierte Schlußconzept, in welchem das Datum des 7. April 1763 durchstrichen ist, findet sich im Staatsarchiv zu Hannover (Ms. F 9a) und wurde dem folgenden Texte zu Grunde gelegt. Diese Redaction ist offenbar identisch mit der ersten Relation Bischof Friedrich Wilhelms vom Jahre 1765, welche in der Relation von 1779 mehrfach <sup>2)</sup> erwähnt wird. Zwischen beiden lagen Relationen <sup>3)</sup> von 1770 und 1775, die vermuthlich im Vaticanischen Archive erhalten sind. Von einer umfangreichen Relation Franz Egons Freiherrn von Fürstenberg, des letzten Fürstbischofs von Hildesheim († 11. August 1825), an den Papst vom 15. December 1790 ist eine authentische gleichzeitige Abschrift in das städtische Archiv zu Hildesheim gelangt. Es war die Absicht, auch sie unter Weglassung der aus der Relation von 1765 wiederholten Abschnitte und mit anderen Kürzungen anzureihen, doch nöthigte der Raummangel, zunächst hiervon abzusehen.

Bei dem überaus spärlichen gedruckten Quellenmaterial für die Geschichte des Hochstiftes Hildesheim im 18. Jahrhundert füllen die beiden eigenartigen Actenstücke eine Lücke aus. Von Seiten des Landesherrn geben sie eine amtliche Darstellung des Domstiftes, Domcapitels, der Stifter und Klöster nach Verfassung, Verwaltung und Personalbestand. Die hie und da bis in das Gebiet der Sage hinaufreichenden geschichtlichen Rückblicke erweitern sich seit der Stiftsfehde und der Reformation zu eingehenderen Betrachtungen über die

1) So die Änderung in § XII ante me aus usque ad modernum electum Fridericum Wilhelmum. S. 297. — 2) S. 311, 318 und 321. — 3) S. 311.

Kämpfe und Erfolge der Bischöfe, wobei im Zeitalter der Aufklärung dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

## I.

Relation Bischof Friedrich Wilhelms an Papst  
Clemens XIII. [1765.]

Succincta relatio super statu episcopatus Hildesiensis.

## § I.

Ecclesia cathedralis Hildesiensis jure metropolitano subjecta archiepiscopo Moguntino a Carolo Magno episcopatus sui exordium refert, limitibus eidem satis amplis usque ad fluvios Aller et Leine assignatis, cui idem imperator anno circiter 785 primum episcopum Guntarium nuncupatum praeposuit, in Aulica, Eltz dicta (quae est civitas ruralis territorii Hildesiensis ad concursum fluviorum Sale et Leine sita) sede episcopali, quam Ludovicus Pius Caroli Magni filius anno 814 ad locum nunc Hildesheim nominatum in vasto tum adhuc nemore duobus milliaribus ab Aulica sive Eltz dissitum ob lipsanothecae immobiliter ibidem roseto affixae miraculum et cadentis alieno tempore de caelo nivis portentum transtulit, aedificato ibidem in honorem B[eatae] M[ariae] V[irginis] principalis patronae ecclesiae cathedralis templo notabili districtu limitum jurisdictionis episcopalis Hildesiensis per injuriam temporum avulso; moderni adhuc limites extenduntur ad catholicos in civitatibus Brunswicensi et Wolffenbutensi habitantes.<sup>1)</sup>

## § II.

Territorium temporale episcopi et principis Hildesheimensis usque ad annum 1521 constitit in viginti quatuor satrapiis seu praefecturis, urbes et ampla oppida continentibus, quarum satrapiarum 21 tum

<sup>1)</sup> Nach habitantes durchstrichen: jurisdictione ecclesiastica in protestantes alieni territorii per pacem Westphalicam defacto suspensa.

temporis a ducibus Brunsvicensibus occupatae et ultra saeculum detentae cum omnibus subjectis sibi urbibus et pagis ad haeresin Lutheri transierunt, solae tres satrapiae, Peinensis videlicet, Steurwaldensis et Marienburgensis cum 11 pagis ad jurisdictionem praepositi majoris pertinentibus episcopo et capitulo Hildesiensi remanserunt, quarum primae duae ducibus Holsatiae oppignoratae multis annis ab iisdem possessae fuerunt.

### § III.

Prima Peinensi videlicet 37 oppida, inter quae sunt castra nobilium vasallorum et civitas Peinensis, continente fidem catholicam ex integro, altera nimirum Steurwaldensi numerante 28 pagos magna ex parte deterrentibus, tertia vero Marienburgensis in solis 10 et ex parte exiguis pagis consistens cum oppidis praepositurae majoris in fide orthodoxa perseveravit, quae simul cum pagis dictae majoris praepositurae nummerat 10 parochias catholicas; Steuerwaldensis satrapia ab episcopo Burchardo anno 1564 aere alieno liberata et e manibus ducum Holsatiae erepta fuit, conservatis in fide catholica 12 parochiis, reliquae vero sex amplae parochiae una cum 12 filialibus ecclesiis subsunt praekonibus Lutheranis. Satrapiam Peinensem totam haeresi Lutheranae addictam Ernestus e ducibus Bavariae archiepiscopus et elector Coloniensis, episcopus Hildesiensis anno 1573 ex eorundem ducum Holsatiae manibus redemit, ad reintroducendum ibidem exercitium religionis catholicae. Maximilianus Henricus pariter archiepiscopus et elector Coloniensis, episcopus Hildesiensis, ut infra dicetur, anno 1669 in sua residentia Peinensi pro quinque Capucinis foundationem erexit.

### § IV.

Civitas Hildesiensis anno 1543 <sup>1)</sup> defecit a fide catholica et obedientia episcopi Hildesiensis, legitimi

<sup>1)</sup> Ziefmehrer 1542.

sui principis ac domini, una cum septem suis parochiis ad haeresin Lutheri transeuntibus, quarum 4<sup>1)</sup> ab episcopo Friderico Holsatiae duce anno 1551 haereticis venditae sunt, qui episcopus de fide suspectus deinde in Holsatiam reversus funestam sui memoriam apud clerum et catholicam plebem reliquit, cathedralis vero ecclesia cum toto capitulo, bina monasteria Benedictinorum ad sanctum Michaellem et sanctum Godehardum, collegiatae ecclesiae et capitula sanctae Crucis, sancti Andreae et sancti Joannis evangelistae, fratres congregationis sancti Hyeronimi in Horto Luminum dicto, quorum loco deinde patres Capucini introducti sunt, collegiata canonicorum in Cartallo, monasterium patrum Carthusianorum et conventus monialium ad sanctam M[ariam] Magdalenam de poenitentia nec non collegiata sancti Mauritii extra muros cum toto suo suburbio et conventus canonicorum regulae sancti Augustini ad Sultam nuncupatus in fide catholica constantes permanserunt.

#### § V.

Anno 1643 duces Brunsvicenses per sententiam et executionem Caesaream 12 satrapias a se per saeculum et viginti quatuor annos occupatas cum suis oppidis et novem monasteriis tum virorum tum monialium episcopo Hildesiensi restituerunt, novem aliis satrapiis tum titulo feudi tum titulo redemptae hypothecae et ulterioris vel sententiae Caesariae vel transactionis sibi retentis restitutae fuerunt 1<sup>a</sup> Liebenburgensis continens inclusis castris nobilium vasallorum oppida 25. 2<sup>da</sup> Wolenbergensis numerans pagos 31, 3<sup>ta</sup> Wintzenburgensis inclusis nobilium vasallorum castris 45 pagos numerans et continens, 4<sup>ta</sup> Schladensis sex, 5<sup>ta</sup> Binderlagensis quatuor, 6<sup>ta</sup> Vinnenburgensis duo, 7<sup>ima</sup> Wiedelagensis quinque, octava Hunnesrücken cum castris nobilium duodecim, nona Poppenburgensis sex, decima

1) Über durchstrichenem tres.



Steinbrugensis octo, undecima Ruthensis quindecim, duodecima Gronaviensis duo oppida retinens, quae omnes, respective amplae eliminata prorsus ex iis avita fide catholica numerant praeter plures filiales centum triginta septem parochias praeconum Lutheranorum quorum aliquae reddunt annuatim mille imperiales daleros.

### § VI.

Conventum est tum temporis inter Ferdinandum e ducibus Bavariae archiepiscopum et electorem Coloniensem, episcopum Hildesiensem ejusque capitulum ac duces Brunsvicenses per solemnes transactiones, ut in dictis 12 restitutis satrapiis libertas publica Augustanae confessionis exercitii nobilibus in eo districtu habitantibus ad 70, reliquis vero subditis ad 40 annorum spatia indulgeretur, ut sic omnes parochiae ad gremium ecclesiae reducerentur, haeresisque tota ex episcopatu Hildesiensi eliminaretur, restituerentur vero novem monasteria religiosis.

### § VII.

Secuta vero anno 1648 pace Westphalica totis viribus licet renitente altefato serenissimo episcopo Ferdinando art: 5 instrumenti Nr. 33 dictae pacis praefati recessus in quantum anno 1624 contrarii annullati sunt, solis novem monasteriis pro privativo exercitio religionis catholicae assignatis, atque haec serenissimus episcopus Ferdinandus permittere coactus fuit, et quasi beneficii loco inter tot mala catholicae religioni et praesertim archiepiscopatibus et episcopatibus Germaniae illata, admittere, ne sicut ecclesiae Magdeburgensis, Halberstadiensis et Mindensis sic etiam Hildesiensis subtraheretur pedo episcopali, sed hic episcopatus septentrionem versus ultimus et in circulis utriusque Saxoniae inferioris et superioris unicus conservaretur.

## § VIII.

Interim idem serenissimus Ferdinandus cum superioribus ordinum restitutorum 9 monasteriorum convenit, ut quodlibet monasterium doctos viros et parochos aleret, religionem catholicam in dictis 12 satrapiis promoturos erga catholicos in eo districtu mixtim habitaturos curam animarum exercentes.

## § IX.

Maximilianus Henricus deinde serenissimi Ferdinandi successor anno 1651 pati debuit, ut ad violentas instantias ducum Brunsvicensium consistorium Lutheranum erigeretur religioni catholicae perniciosissimum, vi cujus consiliarii consistoriales Augustanae confessioni addicti quo ad causas Lutheranorum et exercitium eorum haereseos fere independentes ab episcopo et principe Hildesiensi constituuntur, ac non nisi cum maxima difficultate et cum gravissima contradictione praedictorum ducum et totius circuli Saxoniae inferioris obtinere potuit, ut in principalibus et praefecturarum domibus ad episcopum pertinentium propriis suis sumptibus ad introducendum exercitium religionis catholicae et curam animarum in pagis vicinis commorantium sacellanos curatos et ludimagistros catholicos ad juventutem in fide catholica instruendam aleret, qui in hunc diem ab episcopis Hildesiensibus <sup>1)</sup> sustentantur nulla tamen subsecuta hucusque fundatione.

## § X.

Vigilantia successorum episcoporum factum est, ut in tribus pagis Westfeld, Heissum, Grasdorff, in civitate rurali Bockenem sacella pro exercitio religionis catholicae reluctantibus statibus provincialibus Lutheranis et lite desuper ad suprema imperii dicasteria et recursu ad comitia imperii introducta, sint extracta ac in satrapia Widelagensi pertinente ad capitulum cathedrale vera

<sup>1)</sup> Nach Hildesiensibus propriis suis sumptibus durchstrichen.

parochia erecta, et in duabus nobilium catholicorum arcibus Söder nimirum et Henickenrode exercitium religionis catholicae introductum sit.

### § XI.

Porro, ut supra memoratum est, capitulum cathedrale semper in fide orthodoxa constans permansit. Consistit idem capitulum in 42 canonicis, qui omnes nobilitatem sanguinis sui per 16 majores illustres ab utroque latere probare tenentur habentque jus episcopum et principem suum eligendi, cuius canonicam electionem confirmat Summus Pontifex et regalia per Sacram Majestatem Caesaream visis confirmationis Apostolicae litteris conferuntur.

### § XII.

Episcopi a Guntario primo praesule ante me<sup>1)</sup> extiterunt numero 57, inter quos ecclesia Hildesiensis colit duos sanctos martyrologio adscriptos officio proprio sub ritu dup[licis] maj[oris] nimirum sanctum Bernardum 20. Novemb., qui anno 1023<sup>2)</sup> mortuus miraculis clarus a Coelestino papa III. anno 1193 in sanctorum numerum relatus est, et sanctum Godehardum, qui anno 1038 e vivis decedens ab Innocentio II. in concilio Remensi adscriptus est divorum fastis. Breve illius canonizationis adhuc asservatur in archivio cathedralis ecclesiae.

### § XIII.

Prima dignitas est praepositura, ad quam vacantem in vim indulti Apostolici praepositus eligitur, decanus similiter per viam electionis virtute similis indulti pro quocunque mense assumitur, archidiaconi apud eandem ecclesiam numerantur 12, quorum 9 ad collationem episcopi, 3 ad praepositi spectant, gaudentque nomi-

---

1) ante me an Stelle des durchstrichenen usque ad modernum electum Fridericum Wilhelmum. — 2) Richtigter 1022.

nati archidiaconi relictibus sine exercitio jurisdictionis, eo quod eorum districtus in pagis Lutheranis hujus territorii Hildesiensis, plerique autem in ducatu Brunsvicensi siti sint, ac proinde ob instrumentum pacis Westphalicae jurisdictionem ecclesiasticam suspendentis eam exercere non audeant.

#### § XIV.

Scholasteria, cantoria et custodia sunt de collatione episcopi, ex 42 canonicis capitularibus 4 sunt presbyteri et totidem diaconi, caeteri capitulares omnes a seniore usque ad ultimum saltem sacro subdiaconatus ordine insigniti esse debent, nec ante actualem susceptionem hujus sacri ordinis ad capitulum aut quoscunque actus capitulares admittuntur. Praebendae vero et canonicatus per menses alternativos conferuntur Sancta sede Apostolica et respective turnariis capitularibus.

#### § XV.

Praeter canonicos capitulares recensentur vicarii 34, lectores epistolae et evangelii 4, commendatorii 6. Cantus est Gregorianus in dicta ecclesia et fit a decem choralibus ad nullum sacrum ordinem adstrictis praecinente succentore, canonicis et vicariis adjuvantibus. In dies officium canonicum in choro statutis horis integrum decantatur. Praeter quotidianam missam conventualem decantatam et plures pro defunctis in diebus anniversariis obitus cujuslibet hebdomadae feria sexta decantatur missa votiva de passione domini et diebus subbathi de B[eata] M[aria] V[irgine] missae privatae, praesertim in crypta ad altare S. Crucis et B[eatae] M[ariae] V[irginis] in dies magno numero celebrantur, dum officium est feriale, praeter illud integre decantatum recitatur in choro officium etiam Marianum. Qualibet feria quinta per totum annum celebratur fraternitas Sanctissimi Sacramenti. Singulis diebus dominicis binae dicuntur conciones, in festivis autem diebus unica

tantum, exceptis solemnioribus, nativitatis domini, Sanctissimi corporis Christi et in assumptione B[eatae] M[ariae] V[irginis], in quibus duae pariter habentur conciones.

Quolibet mense celebratur devotio confraternitatis scapularis cum maximo confluxu populi.

### § XVI.

Extat etiam in crypta sacra crux prodigiis celebris nec non statua thaumaturga B[eatae] M[ariae] V[irginis] imposita primo altari a Ludovico Pio, uti ab initio dictum est, erecto super radices roseti, cui lypsanotheca immobiliter adhaesit, cum aedificata ecclesia per spatium nive aestivo tempore de caelo cadente denotatum, cui ipsum templum cathedrale superstructum est. Est autem rosetum, cui tempore Ludovici Pii lypsanotheca immobiliter adhaesit, illud ipsum, quod adhuc hodie conspicitur. Ipsa etiam lypsanotheca adhuc in hodiernum diem singulari cultu asservatur. Est autem praememorata crypta singulari cultu B[eatae] M[ariae] V[irginis] multisque per ejus intercessionem a deo impertitis caelestibus beneficiis ac quotidiano etiam externorum hominum confluentium affluxu celebris, de cujus cryptae sanctitate ecclesia Hildesiensis dom[inica] 4<sup>ta</sup> post pascha in festo dedicationis templi cathedralis in secundo nocturno officii canonici haec particularia recitat et canit. Quanta operum mirandorum multitudine claruerit hoc templum quantaque in veneratione a peregre voti causa venientibus habitum sit, satis explicant antiqua monumenta, tum ostendunt complura ferrea vincula et catenae ad divae virginis aram in crypta suspensae.

### § XVII.

Inter collegiatas in civitate Hildesiensi superius obiter nominatas recensetur primo loco etsi extra muros in suburbio existens collegiata s. Mauritii in ejusdem sancti et sociorum ejus honorem ab Hezilone episcopo

Hildesiensi anno 1068 fundata. Dignitates in ea sunt praepositura (quae primo incorporata fuit mensae episcopali ac deinde ejus redditus foundationi collegii Patrum societatis Jesu sub certis conditionibus assignati sunt) et decanatus, archidiaconi in ea duo necnon scholasticus, cantor et thesaurarius. Canonici cum decano numerantur 15, vicarii 8, chorales 4. In eadem ecclesia recenter instituta est confraternitas sanctissimi Rosarii in adjacente ecclesia parochiali sanctae Margarethae, singulis diebus dominicis et festis habetur concio.

### § XVIII.

Secunda est sanctae Crucis ab episcopo Hezilone in honorem sanctae Crucis et sub patrocinio sanctorum Petri et Pauli anno 1079 fundata. Dignitates in ea sunt praepositura, decanatus et scholasteria, canonici recensentur 16, vicarii 12, lectores evangelii et epistolae 2, chorales 4. In ea recenter instituta est confraternitas sub titulo s. Johannis Nepomuceni.

### § XIX.

3tia est ecclesia collegiata sancti Andreae fundata a Joanne Gallico Ottonis quarti imperatoris cancellario anno 1200 foundationem confirmante Harberto episcopo Hildesiensi. 1) Templum ejusdem collegiatae anno 1542 ab haereticis occupatum usque in hunc diem ab iisdem detinetur, et quia anno 1624 illud in manibus heterodoxorum fuit, stante pace Westphalica illud recuperandi spes non est. Decanatus et octo canonicatus illius ecclesiae adhuc salvati sunt in fide catholica, quibus ad celebrandam in dies missam conventualem in ambitu ecclesiae cathedralis sacellum sancti Laurentii assignatum est in defectum propriae ecclesiae. Decanatus pertinet ad collationem episcopi pro quocunque mense, soletque conferri alicui capitulari ex ecclesia cathedrali, canonicatus conferuntur alternative per menses a S. sede

1) cf. Urkb. der Stadt Hildesheim I n. 50.

Apostolica et a turnariis, unus ex canonicatibus incorporatus est fundationi Patrum Societatis Jesu ab Ernesto archiepiscopo Coloniensi, episcopo Hildesiensi.

### § XX.

4<sup>ta</sup> est collegiata S. Joannis evangelistae ab Harberto episcopo anno 1204 fundata, cujus templum ab haereticis anno 1547 funditus est destructum, septem canonicatus a catholicis canonicis pariter servati sunt, quorum unus confertur a scholastico, alter a cantore, reliqui a decano cathedralis ecclesiae, unus pariter canonicatus ab Ernesto episcopo Hildesiensi incorporatus est collegio Patrum Societatis Jesu. Canonicis ad celebrandas missas conventuales assignata est crypta majoris ecclesiae.

### § XXI.

5<sup>ta</sup> numeratur ecclesia collegiata s. M[ariae] Magdalenae in capella episcopali constituta in Carthallo dicta a Sigfrido episcopo ac ab eodem pro quinque canonicatibus initio seculi 14<sup>ti</sup> fundata, postmodum vero a Conolpho cathedralis ecclesiae vicario tribus aliis aucta. Canonici subsunt jurisdictioni decani majoris ecclesiae pertinentque canonicatus ad praesentationem laicorum decano majoris ecclesiae faciendam. In dies celebrant missam conventualem in eadem ecclesia in Cartallo dicta, olim in dies in choro recitabant officium B[eatae M[ariae] V[irginis], a qua obligatione se eximere volunt. Instituta est in eadem ecclesia confraternitas pro defunctis cum participatione privilegiorum archiconfraternitatis in alma urbe de Suffragio nuncupatae.

### § XXIII. 1)

Conventus religiosi in civitate Hildesiensi in fide catholica constanter permanentes sunt:

---

1) sic.

Primus S. Michaelis ordinis sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis fundatus a sancto Bernwardo episcopo Hildesiensi anno 1019<sup>1)</sup> ex propriis bonis paternis, numerat cum abbate 33 personas choro adscriptas.

#### § XXIV.

Secundus est conventus ejusdem ordinis s. Benedicti ad S. Godehardum congregationis Bursfeldensis a Bernardo episcopo Hildesiensi comite de Walleshausen anno 1146 fundatus. Hic episcopus a patribus Bollandistis ad 20. Julii annumeratur inter beatos, ejus corpus in ecclesia a se fundata ad S. Godehardum sepultum anno 1700 ab episcopo et principe Jodoco Edmundo elevatum pene incorruptum repertum est. Numerat dictus conventus personas choro adscriptas 25.

#### § XXV.

Tertio est canonia canonicorum regularium s. Augustini ad Sanctum Bartholomaeum in Sulta dicta prope muros fundata anno 1028 a S. Godehardo episcopo Hildesiensi, numerat canonicos regulares cum praeposito 20.

#### § XXVI.

4tus conventus est Patrum Carthusianorum a Gerardo episcopo anno 1388 fundatus, numerat 14 professos et 6 laicos fratres promissos.

#### § XXVII.

5tum est collegium Patrum Societatis Jesu anno 1588 ab Ernesto archiepiscopo Coloniensi, episcopo Hildesiensi erectum ad nutantem Hildesii rem catholicam et fere exterminio proximam quae hactenus a presbytero seculari Henrico Winnigio collegii Germanici de urbe olim alumno, canonico ad S. Joannem, cathedralis Hildesiensis parochi, sanctae theologiae doctore, viro tantae demissionis, ut mitram Viennensem binosque oblatos

<sup>1)</sup> 8854r. 1001.



suffraganeatus recusaverit, diu sustentata erat deinceps concionibus, instructione juventutis, catechesi, administratione sacramentorum aliisque mediis ad id conducentibus confirmandam ac promovendam, ad cujus foundationem autoritate apostolica et ordinaria redivit praepositurae collegiatae ecclesiae ad S. Mauritium extra muros civitatis Hildesiensis duoque antememorati canonicatus una cum duabus vicariis assignati fuerunt. Alit modo dictum collegium personas Societati Jesu adscriptas 28 promovendae religioni catholicae unice intentas. In gymnasio, cui praesunt, non tantum artes humaniores, sed etiam scientiae philosophicae, theologicae, morales ac dogmaticae uti et historiae, mathesis ac demum lingua Graeca ab iis docentur. Gymnasium inquam quasi unica monasteriorum ac reipublicae litterariae religionisque orthodoxae versus totum septentrionem parens ac propugnaculum. Duo ex praedictis patribus Societatis Jesu obeunt missiones dioecesis Hildesheimensis cum maximo animarum fructu, quarum una ab Jodoco Edmundo episcopo Hildesiensi primum instituta alitur ex bonis camerae episcopalis, altera a Ferdinando de Fürstenberg episcopo Paderbornensi et Monasteriensi pro ditione Brunswicensi quidem fundata, sed ab eisdem ducibus ex eorum territorio depulsa ad hanc dioecesin translata est.

### § XXVIII.

6tus est conventus Patrum Capucinatorum qui a serenissimo episcopo Ferdinando anno 1630 in urbem Hildesiensem introducti sunt, assignata illis et donata religiosa domo fratrum congregationis clericorum S. Hyeronimi, de quo supra mentio facta est, ob multa contracta debita a serenissimo episcopo Ernesto anno 1604 ex creditorum acatholicorum manibus vindicata confirmante Urbano 8<sup>o</sup> summo pontifice.

Dicti patres sub praetextu, quod anno 1624 nullam in civitate Hildesiensi habitationem habuerint, a magi-

stratu haeretico anno 1649 ex civitate Hildesiensi expulsi sunt urbeque et domo proscripti extra muros in monte sancti Mauritii per septennium diverterunt, donec magistratu per sententiam imperatoris, eo quod anno 1624 religiosi fratres congregationis S. Hyeronimi eandem domum, quae patribus Capucinis assignata erat, incoluerint, hique patres in locum dictorum fratrum successerint, coacto a serenissimo episcopo Maximiliano Henrico anno 1656 ipso die parasceues in civitatem et priorem suum locum, ex quo ante septennium expulsi erant, restituti sunt. Idem serenissimus episcopus anno 1654 templi patrum Capucinorum sumptibus nobilium de Wobersnow erecti primum lapidem posuit, nuper anno 1761 die pentecostes fatali incendio in cineres redacti. Conventus numerat religiosos 20 sedulam operam promovendae religioni tum concionando tum aegrotos visitando et sacramenta administrando navantes. 7mum est monasterium monialium ad beatam M[ariam] Magdalenam de poenitentia a Conrado episcopo anno 1224 fundatum et a Gregorio papa nono sub regula S. Augustini confirmatum. Numerat virgines professas choro adscriptas cum domina 20, laicas 3. Subest jurisdictioni episcopi.

### § XXIX.

8vum est monasterium sub titulo Annuntiarum B[eatae] M[ariae] V[irginis], quae etiam Coelestinae vocantur, ordinis venerabilis Mariae Victoriae de Strada Genevensis sub regula S. Augustini. Numerat virgines choro adscriptas una cum priorissa 16, conversas 5. Fundatum est a comitissa Maria Elisabetha de Ranzow anno 1666 titulo oneroso contradictionem Lutheranae civitatis Hildesiensis, quod anno 1624 non fuerint, compescente.

Insuper in hac dioecesi existunt 4 status provinciales, primum constituit capitulum cathedrale, 2dum septem dictae tum in civitate Hildesiensi tum extra muros

sitae respective collegiatae et conventus religiosi, nimirum ad S. Mauritium, ad sanctam Crucem, ad sanctum Andream, ad sanctum Joannem evangelistam, ad sanctum Michaelem, ad sanctum Godehardum, ad sanctum Bartholomaeum in Sulda; 3<sup>tium</sup> ordo equestris seu nobilium, 4<sup>tum</sup> civitates rurales, qui duo ultimi status Augustanae confessioni addicti sunt.

### § XXX.

Restituta novem monasteria virorum et monialium anno 1643 sunt: 1<sup>mum</sup> Lamspringe ordinis sancti Benedicti a Redago comite de Winzenburg anno 844 fundatum pro monialibus sub patrocinio beatorum Adriani et Dionysii, confirmante Alfrido episcopo Hildesiensi. Anno 1643 vero, postquam idem monasterium ultra saeculum a ducibus Brunsvicensibus possessum fuit, a serenissimo episcopo Ferdinando concreditum est monachis ordinis sancti Benedicti congregationis Anglicanae. Numerat conventuales in monasterio praesentes 21 et totidem in missione Anglicana existentes operarios, alit etiam seminarium adolescentum Anglorum educationi ditorum patrum traditorum et studiis imbuedorum.

### § XXXI.

2<sup>dum</sup> est Ringelheimense ordinis pariter sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis a comitibus de Ringelheim anno 932 primo pro monialibus fundatum, deinde vero anno 1151 monachis ab episcopo Bernardo assignatum est. Numerat religiosos 30. Solet idem monasterium a multis annis circiter 30 pauperes parvulos ab acatholicis parentibus progenitos nutrire et in fide catholica instruere.

### § XXXII.

3<sup>tium</sup> est canonia canonicorum regularium sancti Augustini congregationis Windenesheimensis ad sanctum Georgium in Grauhoff pariter a serenissimo episcopo

Ferdinando e manibus ducum Brunsvicensium vindicata. Numerat personas cum praeposito 25.

§ XXXIII.

Quartum canonia ejusdem ordinis canonicorum regularium S. Augustini pariter congregationis Windenesheimensis in Richenberg a Petro de Richenberg Goslariae ad sanctos apostolos Simonem et Judam canonico fundata. Numerat personas choro adscriptas 22.

§ XXXIV.

5<sup>tum</sup> Derneburg ordinis Cistersiensis a fratribus Hermanno et Henrico comitibus de Asleburg pro monialibus ordinis S. Augustini sub patrocinio S. Andreae apostoli et Servatii episcopi anno 1143 fundatum confirmante Bernardo episcopo Hildesiensi, post ejus restitutionem anno 1643 factam a serenissimo episcopo Ferdinando patribus ordinis Cisterciensis assignatum est. Numerat personas cum abbate 29.

§ XXXV.

Restituta monasteria monialium sunt: 1<sup>mum</sup> Escherde monialium ordinis sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis a Leopoldo de Escherde anno 1023 fundatum et ab Harberto episcopo Hildensiensi confirmatum. Numerat virgines professas choro adscriptas cum domina 20 et 4 laicas.

§ XXXVI.

2<sup>dum</sup> conventus canonissarum regularium sancti Augustini congregationis Windenesheimensis in Dorstad anno 1089 ab Arnolde de Dorstadt fundatus. Numerat virgines professas una cum domina 25.

§ XXXVII.

3<sup>tius</sup> conventus canonissarum regularium S. Augustini congregationis Windenesheimensis in Heiningen anno 1000 a comitissa Ruswilda fundatus. Numerat virgines professas cum domina 25.

## § XXXVIII.

4<sup>tu</sup>m monasterium Wöltingenrode virginum monialium ordinis Cisterciensis a fratribus Rudolpho, Hogero et Burchardo comitibus de Wöltingenrode primitus fundatum pro monialibus Benedictinis Adelogo episcopo et Alexandro papa tertio ac Friderico<sup>1)</sup> primo imperatore confirmantibus, postea vero ordini Cisterciensium assignatum. Numerat virgines una cum abbatissa 30.

Praeter memorata novem monasteria a ducibus Brunsvicensibus anno 1521 occupata et anno 1643 restituta est monasterium in Marienrode religiosorum virorum ordinis Cisterciensis una duntaxat hora Hildesio dissitum a Bartholdo episcopo Hildesiensi pro canonicis regularibus ordinis sancti Augustini primitus fundatum, postmodum vero patribus Bernardinis ordinis Cisterciensis assignatum. Monasterium hoc anno 1538 visitationem episcopi Hildesiensis et collapsae in eo disciplinae religiosae restaurationem evitare volens protectioni ducum Brunsvicensium se subdidit, qui illius tutelam suscipientes etiam territorium loci, in quo dictum monasterium prope Hildesium situm est, sibi arrogarunt et episcopo ac principi Hildesiensi subtrahere in hunc diem attentant. Ejusdem vero in spiritualibus quo ad examen ordinandorum, promotionem ad sacros ordines, approbationem abbatialem, quamvis et quo ad haec monachi se eximere praesumant, subjectionem episcopi Hildesiensis hucusque sustinuerunt.

Monasterium Neuwerck prope Goslariam anno 1632 a cardinali Francisco Wilhelmo de Wartenberg ex commissione serenissimi Ferdinandi dioecsin visitante assignatum est monialibus religiosis catholicis ordinis sancti Benedicti modo a Lutheranis virginibus occupatum.

Residentia Patrum Capucinorum in civitate Peinensi sub titulo missionis apostolicae a sacra congregatione

---

1) 5b5dr. Ferdinando.

de propaganda fide approbatae anno 1669 non obstante contradictione statuum provincialium Lutheranorum et lite desuper in aula imperiali introducta a serenissimo episcopo Maximiliano Henrico e ducibus Bavariae ad exercendam curam animarum erga catholicos in ampla satrapia Peinensi mixtim habitaturos fundata est, assignatis eidem pro sustentatione quibusdam decimis et redditibus vicariae<sup>1)</sup> illi missioni incorporatae. Alit ea residentia septem patres Capucinos et duos laicos.

Conventus patrum praedicatorum ordinis sancti Dominici in civitate Gronaviensi reluctantibus similiter statibus provincialibus Lutheranis liteque desuper in supremis imperii dicasteriis pendente anno 1680 promovente serenissimo episcopo Maximiliano Henrico ad exercendam curam animarum erga catholicos in satrapia Gronaviensi et in proximis oppidis satrapiae Winzenburgensis habitantes introductus est. Numerat 10 patres et 8 laicos.

Missio haec nondum stabilibus redditibus fundata vivit eleemosynis, quas fratres laici colligunt et quas camera episcopi quotannis illi solvit.

Sita est in satrapia Widlagensi in pago Weddi comenda equitum ordinis Teutonici Augustanae confessioni addicta, pertinens ad commendatores dicti ordinis circuli Saxoniae inferioris Lutheranos.

Hospitalia in hac dioecesi pro infirmis et pauperibus catholicis recensentur:

1. apud S. Michaellem. 2. S. Nicolai ad S. Godehardum. 3. S. Barbarae in Huckendahl. 4. Domus S. Joannis evangelistae. 5. Hospitale S. Joannis evangelistae. 6. Domus congregationis B[eatae] M[ariae] V[irginis] pro pauperibus studiosis. Sed haec omnia adeo exiguorum sunt reddituum, ut in iisdem habitantes eleemosynis aliunde collectis vivere debeant.

---

1) In dem Entwurfe stand vicariae SS. Angelorum.

Orphanotrophium catholicum anno 1755 ex eleemosynis inchoatum pro orphanis catholicis parentibus natis e faucibus heterodoxorum ereptis in fide catholica, in legendo et scribendo instruendis et usque ad aetatem, in qua sibi victum acquirere possint, sustentandis, indiget hoc saluberrimum opus fundatione.

Haec est moderna pressae dioecesis Hildesiensis constitutio obiter recensita catholicos paucos, heterodoxos vero plurimos comprehendentis. Numerat episcopus catholicas parochias exceptis sacellis erectis, quorum rectores redditibus camerae aluntur, parochias inquam catholicas 26 plerasque exiguorum reddituum et vix ad sustentationem parochi sufficientium, protestantium vero praeter plurimas filiales ecclesias et capellas et sacellanatus recensentur ecclesiae parochiales 147 et plurimae pinguium et magnorum reddituum et proventuum, xenodochia heterodoxorum computantur 17, consistorium Lutheranum ab episcopo et principe Hildesiensi independens factum potentia vicinorum ducum et principum circuli Saxoniae inferioris perpetuum est haereseos sustentaculum opprimens avitam catholicam religionem. Plurimam vero adjumenti catholicae rei et curae animarum accederet, si juxta praescriptum sanctae Tridentinae synodi et votorum summorum pontificum erigeretur in hac civitate seminarium clericorum missionibus et parochiis applicandorum et ad destruenda tanto felicius ea, quae adversarii fidei nostrae jugi conatu moliuntur Helmstadii et alibi passim, ubi suos omni scientiarum genere gnariter excolunt atque contra nos armant, idque ex bonis potissimum ecclesiasticis nefarie sibi assertis, quo respiciens Urbanus VIII anno 1634 durantibus adhuc belli Suevici motibus consensit, ut erectioni praefatae impenderentur duo monasteria virginum monialium extra urbes muratas constituta. Maluit tamen serenissimus episcopus Ferdinandus convenire cum superioribus ordinum virorum tunc ad dioecesin hanc admissorum, ut monasteriis ejusmodi interim pro

se acceptis, alia via ad opus tam salutare concurrerent et de fructibus ac proventibus suis annua conferrent subsidia ad seminarii conservationem. Quod cum hactenus praestitum non sit, maxime e re catholica foret, si negotium adeo pium animarumque bono adeo salubre reassumeretur et reluctantibus implementum debiti sui auctoritate apostolica et ordinaria injungeretur.

Quis in temporalibus septenni cruento bello attritae dioeceseos status evaserit, publicae narrarunt relationes: initio belli reditus camerae et mensae episcopalis a copiis Borussicis praerepti sunt, qui per sequentium sex annorum decursum et usque ad subsequutam pacem aerario Hannoverano per vim et violentiam illati fuerunt episcopo nihil plane relicto. Et insuper hic principatus continens 250 oppida sesqui millionis dalerorum imperialium alieno aere fuit gravatus subditis plerisque ad incitas redactis, quibus extinguendis debitis nec integrum saeculum sufficiet.

In quorum fidem praesens haec relatio sigillo <sup>1)</sup> corroborata est.

Hildesii die <sup>2)</sup>

## II.

**Relation Bischof Friedrich Wilhelms an Pappst Pius VI.**

Hildesheim, 1779 August 19.

Sanctissime Pater!

Cum gravissima difficillimi mei regiminis ecclesiastici et saecularis fere in dies tractanda negotia tantum temporis mihi concedere recusent, quo iter ad Sacra apostolorum limina aggredi ac apostolicae sedi statum hujus mihi ut indigno concreditaе dioecesis de ultimo

<sup>1)</sup> Nach sigillo durchstrichen vicariatus. — <sup>2)</sup> Nach die durchstrichen 7<sup>ma</sup> Aprilis 1763, welches noch in dem Entwurfe steht.



vix non quinquennio coram humillime exponere valeam, veniam omni ea, qua par est, observantia mihi efflagito, ut praesentibus hisce per consiliarium in eum ecclesiasticum intimum Petrum Antonium Tioli demississime exhibendis pastoralis officii mei debito in hoc satisfacere possim.

### § I. De Episcopatus institutione et fatiis.

Statum itaque materiale hujus episcopatus quod attinet, de ejus institutione, confiniis, oppidis et pagis eorumque maxima ex parte ab orthodoxa fide defectione in prima mea relatione in anno 1765 et duabus aliis in annis 1770 et 1775 humillime praesentatis tam prolisce egi, ut merito timeam, ne repetita eorum longiore recensione fastidium creem. Illis proinde hic praetermissis de statu ecclesiae meae cathedralis, collegiatarum, parochialium et denique monasteriorum a me referendum esse iudico.

### § II. De ecclesia cathedrali.

Cathedralis ecclesiae meae capitulum, quod in orthodoxa fide semper constans permansit, in quadraginta duobus canonicis plena nobilitate insignitis, etsi omnes ii capitulares non sint, consistit. Hi vero canonicatus et praebende per menses alternativos a S. sede Apostolica et respective turnariis capitularibus conferuntur. Archidiaconi apud eandem ecclesiam sunt duodecim, quorum novem ad collationem episcopi et tres ad praepositi spectant. Hi praeter archidiaconum Borsumensem redivibus sive jurisdictionis exercitio gaudent, eo quod illorum districtus in pagis Lutheranis hujus territorii Hildesiensis, plerique autem in ducatu Brunswicensi siti sint, ac proinde jurisdictione ecclesiastica ob instrumentum pacis Westphalicae eam suspendentis sunt destituti.

### § III. De statuto admissionis ad capitulum.

Nemo ad capitulum admittitur, nisi vigesimum quintum aetatis annum compleverit, s. ordine subdiaconatus sit insignitus et absolutis humaniorum litterarum et philosophiae studiis juxta vetus statutum de anno 1430 <sup>1)</sup> aut in Germania per triennium aut extra illam per integrum annum in aliqua privilegiata universitate sublimioribus canonico congruis doctrinis operam navaverit.

### § IV. De statuto studiorum.

Laudabile hoc statutum per quorundam molimina, etiam eidem per studia in universitate quadam acatholica novioribus temporibus erecta satisfieri posse, contententium ad pessimos abusos brevi degenerasset. Cum vero statuti illius ratio praecipue illa fuerit, ut canonici orthodoxae fidei dogmatibus jurisque canonici scientia imbuti religioni, ecclesiae et patriae melius prodesse valerent, me memoratis conatibus illico opposui effecique, ut in capitulo generali quadragesimae anno 1777 celebrato mens praefati statuti taliter sit declarata explicataque, ut solae academiae catholicae ab admittendis ad capitulum et praebendarum redditus canonicis sint frequentandae. Quam explicationem et declarationem cum exinde auctoritate episcopali confirmaverim, noxiae quaevis sequelae alias pertimescendae pro futuris temporibus fuerunt praecisae.

### § V. Statutum de absentibus studiorum aut devotionis causa.

Simili explicatione ad praecavendum abusum indigebat etiam aliud statutum capitulare de 1594 de

---

<sup>1)</sup> cf. Urkb. der Stadt Hildesheim IV n. 120.

studiorum et peregrinationis seu devotionis causa absentibus canonicis capitularibus, vigore cujus itidem decernebatur et a me 23<sup>tia</sup> die anni 1778 confirmabatur, ut liberum quidem cuivis, uti hactenus fuit, ita et in posterum esset, de consensu capituli SS. apostolorum limina aut academiam quandam catholicam per triennium, etiam annuatim, neutiquam autem per trimestre aut semestre interruptum adire et ibidem pietati aut studiis vacare, exceptis tamen academiis earum civitatum, in quibus quis praebendatus simul existeret. Teneatur autem ante quemlibet discessum suae absentiae tempus determinare, academiam, quam sibi selegerit, denominare ac dein, quod devotioni vel studiis incubuerit, per fide digna testimonia capitulo fidem facere, ad quod etiam casu interruptae triennalis devotionis vel studii obligatus sit.

#### § VI. De anno gratiae.

Similiter 3<sup>tio</sup>, cum juxta tenorem veterum statutorum de annis 1594, 1610 et 1667 dictae ecclesiae cathedralis canonici, qui obaerati e vivis decesserunt, redditus anni gratiae alias ecclesiae fabricae destinatos sub certis conditionibus obtinuerint, ex hoc autem ob nimiam in petendo tales redditus frequentiam maximum ecclesiae detrimentum profluxerit, salubriter a capitulo meo de novo statutum et a me priore anno confirmatum fuit: ut illi solum ex canonicis, qui intra quadriennium post suam receptionem ad capitulum in posterum vita fungerentur, et nondum fortasse ex redditibus praebendalibus tantum lucrati sunt, quantum ad comparandum suppellectilem aliaque utensilia et necessaria impenderunt, fructuum anni gratiae participes esse possint, sub expressa tamen conditione hactenus usitata, ut executores eorum testamentarii praevis concessionem dicti anni gratiae ob misericordiam dei et ad delenda defuncti debita personaliter in capitulo petant, simulque mani-

festis sufficientibusque testimoniis comprobant, bona patrimonialia textatori non superesse nec vires haereditatis ad expungenda ejus debita sufficere, a qua gratia reliqui canonici capitulares expleto post eorum receptionem ad capitulum quadriennio in perpetuum sunt exclusi.

### § VII. De caeteris ecclesiae cathedralis beneficiatis.

In memorata ecclesia cathedrali praeter canonicos capitulares numerantur quatuor et triginta vicarii, quatuor lectores evangelii et epistolae, sex commendatarii, omnes jurisdictioni decani subjecti, et insuper decem chorales sub jurisdictione scholastici et decani existentes.

### § VIII. De ecclesiis collegiatis.

Ecclesiae collegiatae hujus episcopatus sunt sequentes:

- 1<sup>ma</sup> in suburbio existens est S. Mauritii numerans cum decano quindecim canonicos, octo vicarios et quatuor chorales.
- 2<sup>da</sup> S. Crucis in hac urbe recensens cum praeposito et decano sexdecim canonicos, duodecim vicarios, duos lectores evangelii et epistolae et quatuor chorales.
- 3<sup>tia</sup> est S. Andreae, cujus templum nunc in manibus haereticorum est. Decanatus et octo canonicatus illius ecclesiae in orthodoxa religioni servati sunt, quibus ad celebrandum in dies missam conventualem sacellum S. Laurentii in ambitu ecclesiae cathedralis assignatum est.

Canonicatus in tribus his collegiatis per obitum vacantes alternative per menses a sede apostolica et turnariis conferuntur.

4<sup>ta</sup> est S. Joannis evangelistae habens canonicos septem, quorum canonicatum duos scholasticus et cantor majoris ecclesiae, quinque vero decanus in quolibet mense conferre quidem praetendit, sed adsunt casus ejus praetenso juri maxime adversantes.

5<sup>ta</sup> est B. Mariae Magdalенаe in Capella Episcopali constituta numerans octo canonicos, qui jurisdictioni decani majoris ecclesiae subsunt. Canonicatus autem ad praesentationem laiorum dicto decano faciendam pertinent.

#### § IX. De correcta irreverentia.

Ex memoratarum ecclesiarum cathedralis et collegiarum clericis nonnullos ante hac notaveram, qui sine capitis corona, capillis ad vanitatem compositis et pulvere Cyprio per totum inspersis ad altare accedere et in tali mundano ornato tremendum missae sacrificium conficere non verebantur, sed invalescentem hanc indecentiam per adjunctum sub Nr. 1 <sup>1)</sup> mandatum compescui.

Ut autem in praefatis ecclesiis illi solum clerici, qui aut hic in gymnasio aut alibi per biennium saltem juris canonici et historiae ecclesiasticae studio vacaverint, ad sacros ordines majores promoveantur, quinque examinadoribus synodalibus servandum in praevio ad quemlibet ordinem examine rigorem praescripsi ac commendavi.

#### § X. De parochiis.

Parochiae catholicae in hac urbe sunt quatuor, extra urbem vero pro necessariis ad officium divinum et fabricam assignatos redditus habentes sunt viginti quinque.

---

<sup>1)</sup> Die Anlage fehlt bei den Acten.

In monasteriis extra civitatem sitis praeter plures pro cura subsidiaria approbatos novem pastores sunt constituti. Pro catholicis in heterodoxis parochiis dispersim habitantibus, in praefecturis et oppidis sump-tibus camerae episcopalis novendecim pastores cum ludimagistris sustentantur.

Sacellaniis in parochiis copiosioribus erectis et in duabus postremis relationibus enarratis etiam hoc anno sacellania in Borsum in perpetuum beneficium ex pro-ventibus ecclesiae satis opulentae ad emolumentum animarum et parochi subsidium cum consensu archi-diaconi et ecclesiae patroni a me stabilita accessit. Protestantium vero ecclesiae parochiales, praeter plurimas filias ecclesias, capellas et sacellanatas, centum et quadraginta septem plurimae pingnium et magnorum proventuum recensentur.

#### § XI. De circulis ecclesiasticis.

Praememorati quinquaginta septem pastores cum reliquis suis sacellanis in duodecim circulos sunt distri-buti. In qualibet parochia cujuslibet circuli ad minimum una per annum habetur congregatio. Celebrato primum sancto missae sacrificio scholares per deputatum ab electo circuli praeside de fidei Christianae catecheticis dogmatibus examinantur, quod examen conferentia super propositis a praeside e theologia morali materiis dein quaestiones ex hystoria ecclesiastica et de contro-versiis fidei excipiunt.

#### § XII. Puncta, de quibus a parochis referendum.

Non solum autem cujusvis circuli praeses sed et singuli pastores omni anno saltem semel super sequen-tibus punctis vicario meo generali referre tenentur:

1. An circulus ecclesiasticus praescripto modo et in quibus parochiis sit habitus et de quibus theologiae materiis actum sit?

2. An omnes parochiani praecepto ecclesiae quoad communionem paschalem in ecclesia parochiali aut cum licentia parochi alibi faciendam satisfecerint?
3. Quot fuerint communicantes?
4. Quot fuerint per annum baptizati et defuncti, et an hi postremi moribundorum sacramentis praevis fuerint praemuniti? Siquis autem sine iis decesserit, cujus culpa id evenerit?
5. Quot fuerint scholares, et an parentes in mittendis filiis ad scholam negligentes per jurisdictionarios aut officiales ad hoc fuerint coacti?
6. An ludimagister statuto tempore scholam observaverit, et juventutem legendo, scribendo, doctrina Christiana et arithmetica instruxerit? An is sit bonae et laudabilis conversationis cum parochianis?
7. An parochus etiam in illa parochia circulo suo adscripta, in qua juxta ordinem congregationis catechizare debuit, juventutem bene instructam repererit? Sin minus, cujus culpa an pastoris aut ludimagistri id sit tribuendum?
8. An quavis die dominica et festiva post missam solemnem concio sit habita et a prandio doctrina catechetica publice in templo sit exposita?
9. An et quoties parochus per hebdomadam scholam visitare et progressum juventutis examinare consueverit?
10. An et quid in parochia forsan sit corrigendum?

### § XIII. De exercitiis spiritualibus a pastoribus perficiendis.

Ut autem ecclesiastici exercitio curae animarum occupati repetito exercitiorum spiritualium usu admissos post ultimum secessum defectus corrigere, sicque renovato spiritu sibi et aliis curae suae commissis ad vitam

aeternam melius proficere valeant, nec quispiam timore sumptuum pro victu a se alias expendendorum a tali salutari opere absterreatur, pie defunctus anno 1776 meus vicarius generalis L[iber] B[aro] de Wenge ecclesiae cathedralis praepositus mille imperiales dahleros penes status ad census elocatos collegio alias patrum societatis Jesu, modo seminario clericorum ea lege donavit, ut censibus octiduano communi victui assignandis decem ecclesiastici curati quot annis sacris sancti Ignatii spiritualibus exercitiis per solitarium secessum ex devotione vacantes per octiduum alerentur, quam proin piissimam donationem nomine seminarii cum tali obligatione acceptavi confirmavique.

#### § XIV. De benedictionibus matrimoniorum male factis sed correctis.

Ut ut autem hae aliaeque ordinationes et institutiones ad efformandum pios doctosque pastores maxime idoneae sunt, nihilominus tamen aliquorum audaciam, quorum unus absque praeviis denuntiationibus, alter absque acceptis a parocho viri nullius detecti impedimenti testimonialibus, tertius demum peregrinis ad malitiose fictas dimissoriales benedictionem matrimoniale impertiverat, convenienti poena castigare et pro futuris temporibus tales ausus perinde ac enatas super jure talem benedictionem licite impertiendi inter quosdam discordias acclusa his sub No. 2 epistola encyclica <sup>1)</sup> hoc anno ad pastores data cohibere debui.

#### § XV. De monasteriis.

De duodecim religiosorum monasteriis et duabus residentiis nec non sex parthenonibus hujus dioecesis partim hic in urbe partim extra illam sitis anno 1765 fusiorem notitiam perscripsi, nihilominus de quibusdam

---

<sup>1)</sup> Fehlt bei den Acten.



etiam hic a me mentionem humillime faciendam esse existimo.

#### A. Dorstadiensi.

Ac 1<sup>mo</sup> quidem de monasterio monialium ordinis S. Augustini congregationis Windesheimensis in Dorstad. De eodem in relatione ultima 1775 exhibita uberius proposui, qualiter hic alias florentissimus 25 conventuales alens parthenon sub priorissa Wilhelmina de Latour tanto aere alieno sit gravatus, ut ab interitu suo non longe distaverit. Verum nuncupata priorissa ab officio deposita sub neoelecta restaurata inter moniales charitate, concordia et regulari ordinis disciplina etiam in temporalibus ita postmodum effloruit, ut, cum debita singulis annis diminuantur, post paucos annos de pristina incolumitate plene sibi restituta sit gavisurus.

#### § XVI. B. Riechenbergensi.

Simile autem de monasterio Riechenbergensi ordinis canonicorum regularium S. Augustini a prodigo suo praeposito Wilhelmo de Latour ad perniciem deducto, cujus lacrimabilem statum in postrema relatione itidem latius exposui, necdum referre valeo. Vix intra medium saeculum ex solvendo annuo locario omnibus creditis plene exonerari poterit. Interim tamen anno elapso duobus sacerdotibus curatis, qui ex transmissis ad alias canonicas religiosas ad curam animarum habitantium in vicinia catholicorum peragendam remanserant, duos alios ejusdem monasterii et ordinis professos cum consensu generalis iterum associavi, ut divina in templo eo exactius et ad servandam saltem formam chori horas canonicas statuto tempore alta voce in eo recitare possint.

#### § XVII. C. Derneburgensi.

De monasterio Derneburgensi ordinis Cisterciensis referre non minus teneor, quod, cum creditores anno

1775 credita sua ad sexaginta millia imperialium reposerent, necessitas etiam postulaverit, ut conventuales ad satisfaciendum facilius creditoribus ad alios conventus migrare debuerint quatuor ad exercitium curae animarum et peragenda in templo divina solum relictis. In his autem officiis cum iidem alicujus socordiae apud me nuper accusarentur, adnexum sub Nr. 3 monitorium <sup>1)</sup> ipsis a me perscriptum est, superiore ordinis abbate Hardehusano defectus non corrigente. Interim tamen temporalia hujus coenobii a constituto administratore tam bene curantur et administrantur, ut post sexdecim circiter annorum decursum omni aere alieno futurum sit immune.

#### § XVIII. D. Ringelheimensi.

In monasterio Ringelheimensi religiosorum ordinis S. Benedicti tantae inter monachos anno priore ortae erant discordiae, ut compraeses congregationis Bursfeldensis abbas ad S. Godehardum ad illas compescendas sibi opem a me efflagitaret, quam etiam ipsi libentissime ministravi secretarium meum in ecclesiasticis, ad inquirendum in dissensionum fomitem, eidem adjungendo. Ex qua peracta inquisitione cum postea intelligerem, quod omnes illae animorum dissensiones ab abbate ipso ob nimis frequentem vini cremati usum ad regendum inepto profluerent, eidem liberam abbatialis regiminis dimissionem suasi. Huic consilio cum paruerit aliusque in ejus locum per canonicam electionem suffectus sit, concordia cum monastica disciplina reflorere coepit.

#### § XIX. E. De statu caeterorum monasteriorum.

Taediosa hactenus Sanctitati Vestrae de monasteriis quibusdam referenda fuerunt, amoeniora autem de aliis tam virorum quam monialium, uti ante hac, ita et nunc

<sup>1)</sup> Fehlt bei den Acten.

asseverare possum. Viget in illis omnibus exacta regularis disciplinae observantia, viget laudabilis bonorum temporalium administratio. Viget et in virorum coenobiis assiduum doctrinarum studium, ut quodlibet nonnullos pro cura animarum subsidiaria a vicario meo generali per praevium<sup>1)</sup> examen approbatos numeret. Proinde, cum etiam parthenon Woltingerodensis ordinis Cisterciensis editae a me anno 1772 juxta S. concilii Tridentini et variarum apostolicarum constitutionum ordinationi de clausurae observantia, de admittendarum puellarum examine et praesentandis rei familiaris administratae rationibus anno priore se ex parte<sup>2)</sup> submitserit, nulla amplius conquerendi causa fuit relicta.

#### § XX. De seminario.

De erectione seminarii clericorum hic maxime necessarii et a praedecessoribus meis duobus abhinc saeculis ardentissime desiderati successores mei potissimum gaudere poterunt, postquam Sanctitati Vestrae anno 1777 clementissime decernere placuit ex causis maxime moventibus<sup>3)</sup>, ut collegio suppressae societatis Jesu ad seminarium a me quidem statim destinato, sed ob paucos ei annexos redditus ad istud nequaquam sufficienti proventus husatis<sup>4)</sup> Carthusiae applicari et incorporari possint. Cum istius domus religiosi ad alias Carthusias missi solvenda pro quolibet annue pensione ex ejus redditibus adhuc sustentari et insuper ad peragenda ab aliis religiosis quippe Capucinis in templo divina et recitandum in dies a sex theologiae candidatis officium Marianum stipendia expendi debeant, alumni quidem ad istud nondum admitti possunt, solutis autem dictis pensionibus reliquisque pro officio divino in templo servando necessariis tantum ex proventibus superfuturum esse confido, ut, cum praefatum seminarium jam habi-

<sup>1)</sup> Hdschr. paeivium. — <sup>2)</sup> ex parte am Munde nachgetragen. —

<sup>3)</sup> Inter ex his moventibus keine Striche. — <sup>4)</sup> sic.

tantes in eo concionatores, professores, operarios et magistros gymnasii alere aegre potuerit, sed ad hoc annue adhuc pecuniae mutuo sumi debuerint, quibus anteriora debita non parum acuta sunt, hac mutui petendi necessitate deinceps sim destitutus.

Praeter id etiam hoc ex eo emolumentum nunc succrescit, quod, cum praefati sex selectiores SS. theologiae et juris canonici<sup>1)</sup> candidati inopes, accepto pro recitando in dies officio divino stipendio ad prosequendum studia sua subsidium accipiant, iidem postmodum in locum cujusdam decedentis professoris, sacellani aut pastoris surrogari valeant, donec tales candidati aliquando auctis per religiosorum adhuc sustentandorum obitum seminarii redditibus, in illo praeter alios clericos suscipi atque juxta morem aliorum seminariorum omnibus clericum decentibus virtutibus et scientiis copiosius excoli aliquando valeant, hacque ratione praetactum collegium cum applicatis Carthusiae proventibus veram veri seminarii naturam, normam ac statum consequatur.

Cum vero ipsemet propter plurima mea tam ecclesiastici quam saecularis regiminis negotia ac curas pro rerum exigentia invigilare nequeam, an praescriptus nunc commorantibus in eo vivendi ordo non multum a clericorum alias societatis Jesu regula discrepans accurate<sup>2)</sup> observetur, tam istius seminarii quam gymnasii supremam inspectionem vicario meo in spiritualibus generali L[ibero] B[aroni] de Furstenberg, hujus cathedralis meae ecclesiae praeposito, post obitum defuncti praepositi et vicarii mei generalis L[iberi] B[aronis] de Wenge iterum concredidi, qui cum omni fere scientiarum genere tam theologicarum, sacrarum legum, philosophicarum ac mathaeseos quam artium humaniorum excultissimus sit, atque ipsemet saepius tam ad docentium quam discentium studium excitandum scholas ex laudatissimo fervore visitet, discipulos de

---

1) *ἱερωσ. canici.* — 2) *ἱερωσ. accurate.*

qualibet disciplina et rebus fidei examinet, imo ipsorum etiam professorum in docendi methodo defectus corrigat, gaudere mihi licet, quod tam sedula istius inspectione ac curis non leve in operoso meo officio levamen experiar.

### § XXI. De hospitalibus.

Hospitalibus, quae in hac dioecesi pro infirmis et pauperibus catholicis adhuc supersunt et in relatione de anno 1765 § 48 <sup>1)</sup> fuerunt recensita, adhuc unum ex fundatione camerae meae praesidis L. B. de Boholz in praefectura Schladensi erectum nuperrime accessit.

### De orphanotrophio.

Proventus vero orphanotrophii anno 1755 ex eleemosynis pro orphanis catholicis inchoati ex piis largitionibus variorum benefactorum ita paulatim accreverunt, ut pueri prope quinquaginta nunc in illo sustententur, qui legendo, scribendo et religionis catholicae fundamentis instruuntur, donec opificiis aut famulatu applicari sibi que victum ipsimet comparare valeant.

### § XXII. De functionibus episcopalibus.

Quoniam vero praescriptae relationis ordo postulat, ut ipse nunc etiam de functionibus meis pontificalibus referam, etiam hoc, quantum sine vana ostentatione fieri poterit, nunc humillime exequor. Ad implendum melius quasvis pastoralis muneris mei partes a dioecesi mea nunquam abfui, nisi quando ad curandam valetudinem ex medicorum consilio salubrium aquarum usum adhibere atque ideo per sex circiter septimanas in castro meo Lahr <sup>2)</sup> ducatus Westphaliae, sicuti hoc anno, me detinere necesse fuerit

<sup>1)</sup> Vgl. S. 308. Hieraus geht hervor, daß in dem Originale der Relation von 1765 die Paragrapheinteilung bis zum Schlusse durchgeführt war. — <sup>2)</sup> Schloß Laar bei Brilon. Vgl. D. Gerland, Paul, Charles und Simon Louis Du Ry, S. 122.

Ipsas autem episcopales functiones quod attinet, in festis solemnioribus missam ritu pontificali celebrare et die Jovis sancto quotannis olea solenniter benedicere, ac ultima pentecostes die in cathedrali ecclesia sacramentum confirmationis conferre hucusque consuevi.

Pluribus, tam in temporibus ordinariis quam extra illa, si causa in iis ex delegata mihi facultate dispensandi adfuerit, sacros ordines administravi, sin autem impeditus fuerim, nuper piissime defunctus episcopus Samosatenus, per utramque Saxoniam vicarius apostolicus, in hoc ministerio opem suam mihi semper promptissime exhibuit. Noviter extructam ecclesiam parochialem in Harsum juxta ritum in pontificali libro praescriptum deo in honorem beatissimae virginis Mariae et S. Caeciliae virginis et martiris anno 1775 consecravi et anno priore neoelectis abbatibus monasteriorum Ringelheimensis ord. S. Benedicti et Marienrodani ord. Cisterc. benedictionem abbatialem impertii.

### § XXIII. De visitationibus dioecesis.

Visitationes parochiarum meae dioecesis ante hoc ultimum quadriennium expletae sunt. Ast, quoniam exinde vigore ordinationis anno 1774 editae singuli circulum ecclesiasticorum praesides super punctis § XII ante recensitis et praecipue, an quid in quadam parochia corrigendum emendandumque occurrerit, articulate vicariatus meo significare et insuper eidem omnes parochi de perceptis et expensis ecclesiarum redditibus exactum computum annue praesentare debeant, praefatas visitationes intra hoc quadriennium repetere superfluum duxi.

### § XXIV. De ludimagistris.

Quoniam vero existentium in praefecturis et quibusdam oppidis ludimagistrorum praesertim inopi annum salarium, quod ex camerae episcopalis proventibus pro sua sustentatione percipiunt, nimis tenue reperi,

idem, ut capaciores viri ad instructionem juventutis alliciantur eique seduliozem operam navent, pro nonnullis auxi. Cum autem catholicae juventuti administrationi rerum oeconomicarum, mercaturae aut opificiis applicandae ad discendum sublimiorem arithmeticam et elegantius scribendum magistrum publicum in hac urbe deesse intelligerem, etiam talem assignato ipsi pro sua sustentatione ex camerae proventibus congruo salario anno 1776 constitui.

#### § XXV. De instituto missionario Jeveriae.

Cum etiam catholici subditi passim pauperes in ditione Jeverensi ad principem <sup>1)</sup> acatholicum Anhaltino-Servestensem spectante ad introducendum inibi religionis catholicae exercitium sibi sacerdotem pro exercitio curae animarum approbatum a me priore anno exposcerent, efficere mihi licuit, ut dictus princeps tali pastori non modo publicum religionis nostrae exercitium concesserit, sed et, quod maxime mirandum est, simili ratione, qua destinato ad urbem Servestensem in anno 1773 missionario (:de quo in priori relatione:) sustentationem ex principali sua camera addixit, etiam eandem huic benignissime appromiserit. Quare sacerdotem quendam ex ordine S. Francisci de strictiore observantia requisitis scientiis et virtutibus ornatum Jeveriam, ubi in domo senatoria conclavia pro peragendis divinis et habitatione ipsi assignata sunt, hoc anno ante pascha a me necessariis instructum et deinceps mihi qua vicario apostolico et meo in hoc munere successorii quoad pastoralia subditum ablegavi.

#### § XXVI. Postulatum.

Actum agerem, si de reliquis punctis ante hac abunde explicatis narrationem prosequerem. Quamobrem, cum in praescripta referendi methodo episcopis licentia conceditur, ut, siquae pro regimine suarum ecclesiarum

<sup>1)</sup> Friedrich August, Fürst von Zerbst und Sever 1747—1793.

postulata habeant proponenda, ea proponere possint, hac licentia postremo adhuc utor.

Jam pridem animadverti, quam malae, sacrae religioni, rei publicae et privatae perniciosae sequelae, veluti multae eaeque summae dispendiosae lites, perjuriam, parentum afflictationes, scandala sinistrique connubiorum eventus ex clandestinis sponsalibus ab incauta utriusque sexus juventute, saepe in choreis ac tripudiis concurrente ut plurimum seductione impuri amoris, aestus et quandoque ebrietatis sine sufficienti deliberatione contractis enascantur. Cum autem, qua ratione hisce malis mederi possem, deliberarem, constitutio super eadem re in dioecesi Wirzeburgensi anno 1764 modo edita et publicata ad manus meas pervenit. In hac constitutione ad praepediendum praetactas noxias consecutiones praescribitur et ordinatur: 1<sup>mo</sup> ut omnia et singula sponsalia non aliter nisi ratione ex sequentibus una, nempe (A) aut in praesentia parentum aut curatorum et, si parentum una pars tantum in vivis superesset, in praesentia unius alteriusve consanguinei aut alias honesti viri qua testis, sive (B) in praesentia duorum virorum consanguineorum, sive (C) iis deficientibus in praesentia aliorum honestorum et fide dignorum virorum qua testium in posterum contrahantur, aut ad minimum (D) ut de facto contracta occulte sponsalia intra quindecim dies a die contractus computandos ab utroque contrahente simul legitimo unius partis parochio indicentur et ab eo perficiendae ad hoc in quavis parochia sponsorum matriculae ad futuram probationem inscribantur. Sin minus 2<sup>do</sup> omnia alia clandestina nunc illegitima sponsalia valore juris taliter privata declarantur, ut, si una pars putativorum sponsorum contra aliam in consistorio ex capite factorum sponsalium agere vellet, non autem statim, illa uno ex praescriptis modis inita esse sufficienter probare posset, pars actrix a limine iudicii cum absolute partis accusatae sit repellenda omnisque judicialis assistentia eidem deneganda.



3tio. Inter haec sponsalia clandestina etiam illa, quae aut juramento firmata aut sub poena conventionali partis postmodum poenitentis sive resilire volentis aut data arrha connubiali aut quacunque alia conditione contracta fuerint, reputantur. Quoniam vero 4to tristis experientia fere indies docet, quod juvenes post talia clandestina sponsalia carnis vitiis se se liberius contaminant imo non solum impudentes et illecebrosae mulieres sive ad impetrandum conjugium sibi utile visum sive ad captandum quoddam lucrum aut etiam indemnitate causa in hoc turpe scelus libidinis consentire videantur, sed et pleraeque bene educatae et moratae puellae per solas sibi factas proxime jucundi matrimonii promissiones ad maximum parentum et cognatorum maerorem virginitatis honore destituantur, ignominiam sibi accersant, permittitur quidem, ut tales prostitutae et deceptae faeminae, uti antehac, ita et in posterum deflorationis et impraegnationis querelas ad consistorium contra scortatores deferre atque hi ad comparendum et respondendum citari valeant, attamen ex causis eo praecipue, ut multa alia peccata impediuntur, collimantibus simul decernitur, ne talibus gravidatis foeminis quidquam dotis aut indemnitate causa adjudicetur (: nisi valde speciales ab actrice probandae et a consistorio reservandae circumstantiae aliud exigent :) sed accusato stupratori praeter determinandam sufficientem prolis sustentationem loco praestandae alias satisfactionis, ne crimen impune maneat, certa quantitas mulctae vel postmodum illegitimae proli vel templo, in cujus parochia scandalum datum est, impendendae constituatur. Praeterea autem ambo ad publicam quandam gravemque poenitentiam adigantur.

Haec sunt praecipua praetactae ordinationis episcopalis Wirzeburgensis capita. Quamvis illa laudabilia et ad impediendum plurima peccata et noxias sequelas apprime proficua, proinde similem ordinationem etiam in hac dioecesi Hildesiensi a me edendam esse existimem, attamen quia in rebus hujusmodi arduis et novitatem

redolentibus ad S. sedis apostolicae oraculum recurrere semper solemne mihi fuit, ita quoque nunc super hac re Sanctitatis Vestrae clementissimum consensum a me priusquam humillime expetendum esse censi.

Cum itaque debitam de statu hujus dioecesis peractoque his postremis annis officio meo pastoralis relationem maxima cum observantia hisce absolverim, superest, ut a Sanctitate Vestra sub devotissimo sacrorum pedum osculo mihi gregibusque ut ut immerenti mihi commissis apostolicam benedictionem enixe exorem.

Sanctitatis Vestrae  
expediatur Frid. Wilh.

Hildesii, die 19<sup>na</sup> Augusti 1779.

---

## VIII.

**Visitationsbericht Bischof Hennings von Hildesheim  
über das Benedictiner = Nonnenkloster Neuwert zu  
Goßlar. 1475 August 24.**

Mitgetheilt von Archivrath Dr. Doebner.

Die folgende Urkunde des Staatsarchivs zu Hannover (Kloster Marienrode n. 449) erweist sich durch zahlreiche Änderungen und Zusätze als ein vermuthlich im Kloster Marienrode bei Hildesheim geschriebenes Originalconcept auf Pergament, welchem die beschädigten Siegel Bischof Hennings und des Abtes von Marienrode angehängt sind. Den Abdruck rechtfertigt der geschichtlich werthvolle Inhalt des Berichtes. Die Zustände in dem dringend der Reform bedürftigen Kloster und die Mittel zur Abhilfe werden so eingehend dargelegt, daß ein Mönch von Marienrode auf dem Umbuge der Urkunde die Bitte aufzeichnete: Rogamus, ne hec carta veniat ad manus secularium propter puncta hic inserta quedam.

In nomine domini nostri Jhesu Christi. Nos Henninghus dei et apostolice sedis gracia Hildensemensis ecclesie episcopus assistentibus nobis venerabilibus domino Henningho abbate in Marienrode necnon abbattissis Elyzabeth<sup>1)</sup> de Woltingerode, Sophie<sup>2)</sup> de Derne-

1) Elyzabeth über der Zeile nachgetragen. — 2) Sophie desgl.

borg ordinis Cisterciensis dicte nostre ecclesie diocesis, discreto eciam Johanne Molwange presbitero ejusdem diocesis personaliter visitavimus monasterium Novioperis in Goslaria nobis immediate subjectum dicte diocesis et ordinis, ubi reperimus quedam digne corrigenda et emendanda pro pacis et caritatis reformatione. Que huic carte visitatorie annotavimus et volumus districte precipiendo mandantes ab omnibus personis dicti monasterii Novioperis tam a superioribus quam inferioribus, prout quamlibet ipsarum concernit, inviolabiliter observari. In primis statuimus, ordinamus et precipimus in virtute sancte obediencie, ut divinum officium diurnum et nocturnum secundum libros ordinis prefati et formam beati Bernardi more debito juxta exigenciam temporis devocius persolvatur ab omnibus. Hore eciam beate Marie virginis attente legantur cum pausis in mediis versuum, ad quas cum festinatione occurratur, ut ad salutacionem beate Marie omnes assint. Quod observare studeant cum diligencia priorissa et subpriorissa que ubique priores esse debent tam in choro quam in labore. Omnes eciam sorores volumus adesse divinis et nulla se absentet nisi in necessitate et hoc de licencia presidentis. Juxta regulam eciam hortentur se ipsas sorores invicem excitando, ne sompnolencia pigritentur et fructum oraciones amittant. Item debitis horis agantur divina et finientur. Sic eciam hora ad vigiliis temperetur, ut conventus ad minus habeat per hiemem ad dormiendum septem horas in nocte, in estate vero ad minus sex horas nisi majoribus festis per noctem et unam horam in meridie pro requie. Insuper damus vobis domina domus in mandatis cum regula, ut non permittatis nutriri vicia set prudenter et cum caritate ea amputetis, prout videritis cuique expedire. Provideatis eciam sororibus juxta regulam de circatricibus que habeant circuire claustrum, ut, si forte aliquas sorores inordinatas invenerint, eas in capittulis cotidianis proclament. Similiter faciatis sorores vestras confiteri

et communicare diebus et festis, quibus sorores in Derneborg hoc faciunt, et indui similiter albis. Volumus etiam, ut confitentes festis et temporibus quibus communicent, ne confessorem nimium gravent per prolixitatem confessionis set necessaria tantum proponant. Caveatis etiam, ne confitens et confessor impediatur per strepitum voluntarium. Hoc ammodo non fiet. Item nullus intret claustrum nisi ex evidenti necessitate cum licencia ac religione et comitiva debita. Preterea ne vicium proprietatis sorores inquietet, quo sententias excommunicacionis et privacionem tocius boni incidant, precipimus vobis domina domus, ut provideatis sororibus de necessariis, ne habeant occasionem ad predicta mala. Ad hoc multum valet, scrutinium in dormitorio, in cameris et circa lecta sepius fieri. Sic potestis scire et experiri, quis defectus, que necessitas est in subditis, verum etiam utrum clausure cistarum que non licent haberi nisi ab officialibus in officiis suis. Unus igitur omnibus sit vestitus, unum refectorium, una mensa, una bursa, una provisio juxta regulam. Item caveatur, ne aliqua utatur lineis vestimentis, quod contra regulam est. Insuper volumus juxta statuta patrum, quod abbatissa habeat juratas, quas ad consilia in necessitatibus vocet pro negociis disponendis, coram quibus etiam fient computaciones ab officialibus et preposito. Item, proch pudor, silentium, ordinis quod videtur esse optimum clenodium, in ordine non est servatum nec a sororibus nec a conversis, quare multa in hoc loco inconveniencia orta sunt. Ideo vobis domina domus, priorissa, subpriorissa mandamus sub pena inobediencie, ut faciatis silentium teneri, ut ammodo non loquantur sine licencia. In ecclesia vero numquam loquantur, in dormitorio, in ambitu, in refectorio nec in capitulo nisi pro recognicione culparum et proclamacione. Hiis in locis nusquam est loquendum nisi in extrema necessitate. Item post completorium juxta regulam nemo loquatur. Que igitur amplius silentium fregerit, sit ea die in pane

et aqua et in capitulo vapulet sine misericordia. Insuper statuimus et ordinamus firmiter observandum, ne secularis persona pro quacunque causa introducatur in claustrum sine licencia speciali et scitu abbatisse, sine cujus permissione nichil fieri debet. Et ne sorores maxime juniores scandalizentur intuitu secularium personarum, precipimus magistre hospitum, ne hospites ambulent in claustro huc atque illuc nec ad coquinam nec ad dormitorium nec ad chorum neque ad alia loca conventualia, set maneant in hospicio ipsis deputato, ubi comedant et dormiant, et nemo ipsis loqui audiat nisi de licencia speciali et hoc in presencia alterius sororis, cui hoc ab abbatisa commissum est, nec eciam fient cum eis sessiones post completorium aut potaciones. Ordinetur eciam hospitibus alius locus pro requie, ne conventus inquietetur. Observetur eciam hoc ante fenestram, ne aliqua sola ad fenestram eat aut loquatur nisi in presencia alterius sororis, cui hoc commissum est. Item hortamur omnes personas hujus monasterii, ut caveant incidere sentencias excommunicacionis, quas juxta statuta ordinis incidunt conspiratores, fures, proprietantes etc. Eciam precipimus strictissime, ut omnes post completorium ascendant dormitorium, de quo nulla remaneat nisi de licencia aut vocacione abbatisse, ubi sint sorores disciplinate, caventes sibi a<sup>1)</sup> malis indicibilibus ne inquinentur neque eciam exire tempore nocturnali per fenestras de monasterio aut intrare, que prohibemus sub penis carceris. Insuper inhibemus omnibus, ne ad convivia in civitate nec ad preposituram eant sorores, set abbatisa potest ire seu exire monasterium pro negociis arduis cum duabus sororibus et una conversa, ad convivia vero numquam. Item ut sorores ostendant, se esse mortuas<sup>2)</sup> seculo, non debent vocare seculares ad fenestram non per scripta neque alio modo. Que contra fecerit, per disciplinam

---

1) ? — 2) Orig. mortue.

regularem emendabit. Insuper inhibemus in virtute sancte obediencie, ne sorores excerceant ammodo levitates ut seculares, videlicet chorizare, carmina secularia cantare, calceos rubeos et rostratos induere necnon corallaria et annulos in digitis et brachiis aut collo habere. Preterea dolorose conquerimus, quod substantialia tocus religionis hoc in loco conculcata esse videntur scilicet obediencia, castitas et paupertas, patet ex conjectura predictorum. Quia eciam beatus Benedictus committit abbatisse curam de infirmis sororibus, volumus cum regula, quod ante omnia et super omnia cura adhibenda est infirmarum sororum, ut sicut revera Christo ita eis serviatur, quibus ipse dicturus est: ‚Infirmus fui et visitastis me‘ et ‚Quod fecistis uni de hiis minimis meis, mihi fecistis‘ etc. Quare eciam priorisse et cellerarie <sup>1)</sup> committimus, ut dictis infirmis provideant in necessariis, in cibo, potu, balneis, quociens opus est, et quod non negligantur a servitricibus propter majus meritum. Item committimus priorisse, quod facto pulsu vigiliarum, ut cum lucerna pertransiat lecta sororum excitans et perlustrans, utrum omnes sint in eis. Insuper videat presidens, ne longam moram faciat ante commescionem set cito post horam in choro decantatam convocet cum vola sorores ad refeccionem, post refeccionem omnes cum graciaram actione eant processionaliter ad ecclesiam. Preter menselectricem et servitrices nemo eciam sororum sit singularis in cibus et potibus, set omnes in communi sint contente. Post commestionem eciam pulsetur ad convocandum eas que servierunt primis per menselectricem, quibus comedentibus nemo audeat exire refectorium ante graciaram actiones, similiter eciam prime. Et similiter tempore capituli culparum nemo presumat ipsum capitulum exire, nisi sit finitum. Item juvenes instruantur cum diligencia in primitivis scienciis, lectura et cantu

<sup>1)</sup> Orig. cellararie.

ut docta juvenus celibem reddat senectutem. Preterea volumus, quod pecunia acquisita per labores sororum et conversarum veniat ad commune bonum et non ad usus proprios. Propterea abbatissa debet ipsis ordinare labores, ut sciat, quid possint sibi per labores acquirere. Item converse non habeant velamina curiosa set simplicia sine rugis. Precipimus eciam, ne post completorium sedeant usque ad mediam noctem loquentes, cantantes, bibentes, levitates exercentes, set eant eciam ad dormitorium post completorium sub penis inobediencie et disciplina regulari. Postremo<sup>1)</sup> omnes hortamur in domino, ut mutuam caritatem et pacem servare intendant, murmuraciones, detractiones et contenciones ceteraque vicia summopere precavere, abbatisse sue in omnibus humiliter obedire ipsamque tamquam matrem et dominam suam post deum inter mortales omni honore dignam judicare, reformationem jam inceptam ammodo promovere et ab eadem nullo modo recedere, vicium proprietatis abnegare, paupertatem amare, obedienciam non deserere, pro offensis quamvis modice juxta sanctam regulam ad statim veniam in terram petere et sibi invicem libenter indulgere, castitatem custodire, vitam angelorum pro posse in terris ducere, ut cum eis in celis valeant regnare. Et ut hec nostra statuta firmitus custodiantur, precipimus abbatisse, priorisse et subpriorisse hujus domus ceterisque zelatricibus et relinquimus in mandatis, quatinus proposita aut predicta nostra statuta similiter et ordinis in se primo observent et ab aliis observari procurent nostrisque commissariis in proxima visitacione, si nos

---

1) Vorher durchstrichen Precipimus eciam omnibus sub sententia excommunicacionis tam sororibus quam conversis, ut sororibus de Woltingerode ipsis pro exemplo vivendi dimissis omnes sint obedientes tamquam superioribus, ut earum moribus et vita proficere valeant in melius, et si, quod absit, aliqua contrariatur, reservamus nobis hoc ad corrigendum et assistentibus nobis.



personaliter adesse non possumus, rationem reddere festinent, precipientes, hanc nostram cartam per cantricem custodire et quater in anno coram conventu et abbatissa de verbo ad verbum legi et exponi, ut de ignorancia ipsius nulla sororum se valeat excusare. Datum anno <sup>1)</sup> domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto ipso die beati Bartholomei apostoli sub appensione sigillorum nostri et domni de Marienrode predicti.

---

<sup>1)</sup> Von anno ab von anderer Hand nachgetragen.

---

## IX.

**Senator Dr. Roemer. \*)**

Von Oberbürgermeister Struckmann.

Am 24. Februar 1894, Morgens 10 Uhr, hat Hildesheim einen seiner besten und verdientesten Bürger aller Zeiten, seinen Ehrenbürger Senator a. D. Dr. Hermann Roemer, durch den Tod verloren. Diese Trauer bewegte die Herzen Aller, die das Glück hatten, dem Verstorbenen nahe zu stehen. Hohe Anerkennung seiner bedeutenden Geistes- und Charaktereigenschaften zollen ihm auch die Fernerstehenden. Das Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für das, was er insbesondere seiner Vaterstadt Hildesheim gewesen ist und was diese ihm verdankt, erfüllt jeden Bürger der Stadt.

Hermann Roemer wurde am 4. Januar 1816 als Sohn des Regierungsraths Roemer und dessen Ehefrau geb. Lünzel zu Hildesheim geboren. Der Vater stammte nicht von hier, während die Mutter der angesehenen und in verschiedenen Vertretern um die Stadt hoch verdienten Familie Lünzel angehörte.

Schon in der Jugend regte sich bei ihm wie bei seinen Brüdern, den nachherigen berühmten Geologen Adolph und Ferdinand Roemer, die Liebe zur Natur, und durchstreifte er eifrig die heimathlichen Fluren, um deren Naturschätze und Naturschönheiten kennen zu lernen. Jedoch wandte er sich nach beendigter Schule dem Studium der Rechtswissenschaft

---

\*) Der hier wiederholte Nachruf ist zuerst in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 26. Febr. 1894 erschienen. Num. d. Ned.

zu und ist ihm auch treu geblieben, während seine beiden Brüder sich ganz den Naturwissenschaften widmeten und als Gelehrte und Lehrer in derselben zu hohem Ansehen gelangten, der Bruder Eduard aber die Landwirthschaft zu seinem Lebensberuf wählte.

Hermann Roemer fühlte sich von jeher von seiner Vaterstadt ganz besonders angezogen und kehrte daher, nachdem er in Göttingen und Heidelberg seine Studien beendigt, schon als Student auch viele Reisen, vorwiegend zu Fuß, unternommen hatte, nach dort zurück, um zunächst als Auditor, dann als Assistent und schließlich als Assessor von 1840 bis 1852 beim Stadtgerichte zu arbeiten. Schon während dieser Zeit widmete er sich außer seinen Amtsgeschäften eifrig sonstigen städtischen Interessen und der geologischen Untersuchung insbesondere der Umgegend von Hildesheim, und in diese Zeit fällt auch die hauptsächlich seiner Anregung und Thatkraft zu dankende Gründung des Museums, dessen Entwicklung dann während seines ganzen langen Lebens seine größte Sorge und liebste Beschäftigung geblieben ist. Am 18. August 1844 wandte er zusammen mit seinem Onkel Justizrath Lünzel, dem Medizinalrath Dr. Bergmann, Medizinalrath Dr. Praël und Professor Leunis sich an den Magistrat mit der Mittheilung, daß sie zur Gründung eines Vereins zur Verbreitung der Kenntniß der Natur und Kunst zusammengetreten seien und zugleich ein Museum für Förderung dieser Zwecke zu errichten beabsichtigten. Wie gering es mit den Anfängen dieses jetzt so blühenden und einen Werth von vielen Hunderttausend Mark darstellenden Unternehmens bestellt war, ergiebt die charakteristische Schlußbemerkung der vermuthlich von Roemer herrührenden Eingabe, worin um Stempelfreiheit gebeten wird, „da die zu gründende Anstalt überall keine Mittel habe“. Auch der Magistrat bezeugte dem Unternehmen seine warme Theilnahme, erklärte aber, mit Geldmitteln es nicht unterstützen zu können; erst im Jahre 1848 wurde ihm die erste Beihilfe von 50 Thalern aus der Stadtkasse bewilligt. Das entmuthigte aber Roemer selbstverständlich nicht, sondern stahlte seine Thatkraft, und

fröhlich gedieh das Museum, dem er insbesondere auch die wirksame Theilnahme seiner Verwandten zuzuwenden mußte.

So war Roemer fast in die hiesigen Verhältnisse eingelebt, als die Justizorganisation von 1852 seine Versetzung nach Goslar veranlaßte. Dieselbe entsprach aber so wenig seinen Wünschen, daß er noch in demselben Jahre um die freigewordene Stelle eines Senators seiner Vaterstadt sich bewarb und, nachdem die Wahl auf ihn gefallen war, am 24. Dezember sein neues Amt antrat, welches er von da an bis zum 1. Januar 1883 bekleiden sollte.

Damit war Roemer ganz in die Stellung gekommen, die er ersehnte und die seinen ganzen Anschauungen, seinem Charakter und seiner Veranlagung am meisten entsprach. Und wie er sie ausgefüllt, was er in ihr geleistet und geschaffen hat, das liegt heute vor Aller Augen.

Hildesheim, im Mittelalter eine wohlhabende und ansehnliche Stadt, war durch den dreißigjährigen Krieg so heruntergekommen, daß es zwei Jahrhunderte hindurch hinsiechte. Roemer's Wirken fiel in die Zeit, da Hildesheim, gestützt auf seine natürliche Quelle des Wohlstandes, die wohlhabende Umgebung, deren Reichthum jedoch auch erst mit Einführung der Ablösungsgesetze sich zu erschließen begann, anfing, von seinem Verfall sich zu erheben und zu einer Blüthe zu erwachsen. Da waren Männer wie Römer am Platze; seine Thatkraft und Unternehmungslust, sein scharfer Blick für die Bedürfnisse der Stadt in wirthschaftlicher und sonstiger Beziehung, seine nie sich genug thuende aufopfernde Liebe für seine Vaterstadt fanden ein reiches und dankbares Feld der Wirksamkeit. Ueberall regte er an, sei es, daß es sich handelte um Förderung des Handels oder des Handwerks, der Verkehrseinrichtungen und Verkehrsverbindungen, sei es, daß es galt, Kunst und Wissenschaft zu fördern, der Stadt ihre alten ehrwürdigen Bauwerke zu erhalten oder neue Bauwerke in einer dem Charakter der Stadt entsprechenden Weise zu errichten. Und dabei erkannte er von Anfang an, welch' hohe Bedeutung gerade hier eine thunlichst enge Verbindung von Stadt und Land habe, wie überall die Interessen beider auf

das engste sich berührten, und wie es daher geboten sei, auch von der Stadt aus an allen Bestrebungen sich zu betheiligen, die darauf abzielten, die Landwirthschaft und die ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Hildesheim zu heben. Lange Jahre hindurch hat er dem Vorstande des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Hildesheim angehört.

Auch der Politik wandte er seit jeher seine rege Theilnahme zu. Seinen strengen Rechts- und Unabhängigkeits Sinn verletzten auf das tiefste das Vorgehen der Könige Ernst August und Georg V. gegen die Verfassung und wurde er wegen seiner politischen Bestrebungen mehrfach in Disziplinaruntersuchung gezogen, namentlich auch wegen Theilnahme an Beschlüssen, welche auf die Entfernung des Ministeriums Borries drangen.

Im Jahre 1866 schloß er sich mit voller Ueberzeugung an Preußen an, von dessen Führung allein er Heil für Deutschland erwartete, und Bismarck als Schöpfer des deutschen Reiches hat keinen aufrichtigeren und wärmeren Verehrer gehabt, als den echt deutschgesinnten Roemer, so sehr derselbe auch mit der inneren Politik Bismarck's oft im Widerstreit stand.

Die schönsten Jahre Roemer's waren es, als das Vertrauen des Hildesheimer Wahlkreises im Jahre 1867 ihn in den Reichstag berief, dem er dann ununterbrochen bis zum Jahre 1890 angehört hat. Ist er auch im Reichstage öffentlich wenig hervorgetreten, so genoß er doch bei allen Collegen eines hohen Ansehens und innerhalb der national-liberalen Partei, der er als eins der treuesten Mitglieder angehörte, wurde er wegen seines festen unbeugsamen Charakters, seines gesunden und scharfen Blickes, wegen seiner Liebenswürdigkeit und der von ihm ausgehenden vielseitigen Anregung im Verkehr hoch geschätzt.

Für Roemer war es ein großes Glück, daß ihm im Magistrat zwei Collegen zur Seite standen, wie der Oberbürgermeister Boyesen und der Syndikus Helmer, beide geistig bedeutende Männer, ebenso wie er voll Verständniß für die Bedürfnisse der Stadt, aber zugleich auch mehr wie er dahin

veranlagt, auch die Ausführung der vielen zum Besten der Stadt unternommenen Pläne im Einzelnen zu leiten und zum gedeihlichen Ende zu führen. Alle drei Collegen ergänzten sich auf die herrlichste Weise. Roemer stets anregend, mit seinem feurigen Geiste manchmal vielleicht über das Ziel hinauschießend, die beiden Anderen gerne seiner Anregung Folge leistend, aber die Folgen und die Leistungsfähigkeit der Stadt sorgsam erwägend und das Begonnene in den rechten Bahnen haltend und so die Erreichung des erstrebten Zieles sichernd. Bohnen und Helmer, die Vorgesetzten Roemers, aber niemals ihn diese ihre Stellung empfinden lassend, im Gegentheil, manche Arbeit, die seinen Neigungen weniger entsprach, für ihn übernehmend, um für seine der Stadt dienliche vielseitige Thätigkeit ihm freien Raum zu lassen; Roemer seinerseits nie von dem Ehrgeiz beseelt, der Erste in der Stadtverwaltung zu sein, sondern gern mit der dritten Stelle sich begnügend, dafür aber dankend es annehmend, wenn seine Collegen auf den seinen Neigungen mehr entsprechenden Gebieten ihn frei schalten ließen.

Durch solches harmonisches Zusammenarbeiten dieser drei Männer mit Unterstützung tüchtiger bürgerlicher Senatoren und eines einsichtigen Bürgervorstehercollechs, von dessen Mitgliedern besonders der vortreffliche Albert Gerstenberg Roemer sehr nahe stand und bis an sein Lebensende sein treuer Verehrer und Mitarbeiter war, ist der Grund zu Hildesheims neuer Blüthe gelegt.

Neben seiner Berufsthätigkeit setzte Roemer ständig seine geologischen Studien fort, gefördert durch den steten lebhaften brieflichen Verkehr mit seinen beiden geologischen Brüdern. Im Auftrage der Hannoverschen Regierung gab er eine geologische Karte heraus und veröffentlichte später einen werthvollen Aufsatz über die geologischen Verhältnisse der Stadt Hildesheim (in den Abhandlungen zur geologischen Specialkarte von Preußen VI). Die ganze Hildesheimische Gegend wurde von ihm durchforscht, jeder Aufschluß bei Kanal- oder Eisenbahnbauten, in Steinbrüchen u. s. w. diente ihm als Fundstelle, überall hatte er seine Sammler und

Bekannten, und so gelang es ihm denn, die überaus werthvolle geologische Sammlung zusammenzubringen, die jetzt den Mittelpunkt und den Stolz des Museums bildet und die allerdings nach dem Tode seines Bruders, des Bergraths Roemer in Clausthal, durch Einverleibung von dessen Sammlung eine namentlich auch wissenschaftlich sehr bedeutungsvolle Bereicherung erfuhr. In den letzteren Jahren wandte Roemer seine Aufmerksamkeit ganz besonders den paläontologischen Sachen zu. Erwerbungen wie die des aus Irland stammenden Riesenhirsches, des Höhlenbären, der Ichthyosauren, des Abgusses des Riesenfaulthieres und vieler anderer Stücke, deren sich wenige Museen zu rühmen wissen, waren sein Stolz und seine Freude. Neben der zoologischen Sammlung suchte Roemer mehr und mehr auch die Kunst-Altethums-Sammlungen sowie die Sammlungen für Völkerkunde zu bereichern und hat auch in diesen Zweigen das Museum zu einer Höhe gebracht, wie dieses wohl bei keinem Museum in einer Stadt von dem Umfange Hildesheims der Fall ist, seinen besonderen Ehrgeiz fand er darin, die Räume des Museums hell und geräumig zu gestalten, so daß alle aufgestellten Sachen möglichst zur Geltung kommen, und oft hob er freudig hervor, daß in dieser Beziehung kein Museum dem Hildesheimer gleich stehe.

In der That hat denn auch das hiesige Museum einen wohlbegründeten Ruf weit über Hildesheim hinaus erlangt; auch von Männern der Wissenschaft wird es vielfach besucht; es bildet einen der wichtigsten Anziehungspunkte der Stadt und vielfach kann man hier Heimische und Fremde voll Staunen fragen hören, wie es denn möglich gewesen sei, hier ein solch' großartiges Werk zu schaffen. Und allerdings wäre dies nicht möglich gewesen, wenn Roemer es nicht in einer ganz seltenen Weise verstanden hätte, auch Andere für seine Zwecke zu gewinnen und in sein und seines Museums Interesse zu ziehen. In großartiger Freigebigkeit ging seine eigene Familie, insbesondere seine Geschwister hierin voran; aus den von ihnen gemachten Schenkungen in erster Linie ist das Vermögen des Museums herangewachsen. Aber auch

Anderere mußte er auf diese oder jene Weise heranzuziehen, wie z. B. als es sich um Vervollständigung der Gypsabgüßesammlung handelte, der leistungsfähige Theil der Bürgerschaft von ihm eingeschätzt, und jedem für sich oder mit Anderen zusammen das von ihnen zu widmende Stück bezeichnet wurde. Daneben stand er mit allen Hildesheimern in überseeischen Ländern in Verbindung und ein jeder wurde veranlaßt, dem heimathlichen Museum seinen Tribut darzubringen. Von großem Werthe waren ihm auch seine vielfachen Verbindungen mit auswärtigen Gelehrten und Reisenden; auch sie hatten zur Bereicherung des Museums beizusteuern und so enthält dasselbe werthvolle Geschenke von Nachtigal, Jäger, Bastian und anderen Berühmtheiten. Bezüglich Bereicherung der Kunstsammlungen hatte er sich der ganz besonderen Gunst des von ihm hochgeschätzten Geh. Ober-Regierungsraths Jordan in Berlin zu erfreuen.

Neben dem Museum widmete Roemer aber auch sonst Allem, was mit Kunst und Wissenschaft irgendwie in Beziehung stand, sein regstes Interesse, vor Allem auch hier der vaterländischen Kunst und Wissenschaft. Die Denkmäler der früheren Zeit wieder hervorzufuchen, zu erhalten und herzustellen, war er unermüdllich thätig. Ihm hauptsächlich ist es zu danken, daß der Sinn für die alte Kunst in Hildesheim wieder erweckt, daß die Aufmerksamkeit wieder darauf gelenkt wurde, welche Schätze Hildesheim in seinen Mauern berge. Eine feste Stütze und den sachverständigsten Berather hatte er dabei in dem Baurath Hase in Hannover, dem gerade auf dem Gebiete der Herstellung der mittelalterlichen Bauwerke Hildesheim sehr viel verdankt, ein Verdienst, welches später durch Ertheilung des Ehrenbürgerrechts anerkannt wurde. Hase wurde von Roemer stets zugezogen, ohne ihn durfte keine wichtige Restauration geschehen. So haben sie Beide zusammengewirkt bei Herstellung der herrlichen Godehardi- und Michaeliskirche, des unvergleichlichen Knochenhaueramts-hauses und vieler anderer denkwürdiger Gebäude, die ohne Roemer wahrscheinlich dem Untergange geweiht gewesen wären, da damals nur wenige ihren Werth kannten, noch Wenigere



die Energie hatten, der sie mißachtenden Zeitströmung energisch sich entgegenzusetzen und oft unter den größten Schwierigkeiten die Mittel zur Herstellung herbeizuschaffen. Jetzt ist das anders, jetzt weiß auch jeder Bürger, welchen Schatz er an seinen Kirchen, an den herrlichen Fachwerkbauten, an den sonstigen hier befindlichen Kunstschätzen besitzt, welchen Anziehungspunkt dieselben für Tausende von Fremden, die jährlich in steigender Zahl nach Hildesheim strömen, bilden und welcher Vortheil daraus für die Stadt erwächst. Damals aber galt es, der Bevölkerung die Augen dafür zu öffnen, und das zu thun und oft in recht drastischer und nicht immer allzu rücksichtsvoller Weise, dazu bedurfte es eines Mannes wie Roemer.

Ja, rücksichtsvoll war er nicht immer; seine Ansicht verfocht er stets auf das lebhafteste, das, was er für Recht hielt, brachte er rücksichtslos zur Geltung; das, was er für Unrecht hielt, zu bekämpfen und zu verurtheilen, legte er nicht gerade die Worte auf die Waagschale. Und doch nahm er gar keinen Anstand, wenn er nachträglich eines andern sich überzeugt hatte, ebenso rücksichtslos seine frühere Ansicht zurückzunehmen, denn noch sie weiter zu empfehlen, dazu war er zu ehrlich, und oft konnte man ihn sagen hören, daß er es für seine Pflicht hielt, bei einer Abstimmung so abzustimmen, wie er es im Augenblicke der Abstimmung für richtig hielt, nicht aber so, wie er vielleicht früher es für richtig gehalten habe; denn dazu sei die Discussion da, um sich belehren zu lassen.

Neben der Erhaltung alter denkwürdiger Häuser legte Roemer besonderen Werth auch darauf, Hildesheim mit neuen stattlichen Gebäuden zu schmücken und so auch der neueren Stadt ein interessantes, von dem der alten nicht allzusehr abstechendes Gepräge zu geben. Die stattlichen Hildesheimer Schulen, das Bahnhofsgebäude und manche andere Bauten legen Zeugnis davon ab, daß seine Bemühungen auch hier nicht umsonst gewesen sind. Eine große Genugthuung war es ihm, im vorigen Herbst die Vollendung des von ihm zuerst mit angeregten vortrefflich gelungenen Denkmals

des Begründers der Hildesheimer Kunst, Bischof Bernward, zu erleben.

Großes Interesse wandte Roemer der vaterländischen Geschichte zu, eine Zeit lang war er bei der Ordnung des städtischen Archivs beschäftigt, nach dem Tode Lünkel's gab er dessen bedeutendstes und verdienstvollstes Werk, die Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, heraus; er förderte eifrigst die Herausgabe des Hildesheim'schen Urkundenbuchs durch den Archivrath Dr. Doebner. Selbständig war er literarisch thätig auf dem Gebiete der Hildesheimer Kunstgeschichte in seiner Schrift über den Gipsfußboden im Dome zu Hildesheim. Auch über den tausendjährigen Rosenstock im Dome zu Hildesheim schrieb er eine interessante Abhandlung.

Daneben fanden viele andere gemeinnützige Bestrebungen und Anstalten in ihm ihren Urheber oder Beförderer. Die Gründung des großartigen Gesellschaftshauses „Union“ ist hauptsächlich ihm mit zu verdanken. Der Verein für Kunst und Wissenschaft, welcher seit Jahren den Mittelpunkt der gebildeten Bürgerschaft für edle Genüsse auf dem Gebiete der bildenden Künste, der Musik und der populären Wissenschaft bildet, verehrt in ihm seinen Begründer und sein anregendstes Mitglied. Seine Erläuterungen der von ihm ausgestellten Bilder, seine von Witz sprühende Unterhaltung bei den an diese Abende sich anreihenden geselligen Vereinigungen werden allen Theilnehmern stets unvergeßlich sein.

Ueberhaupt war er ein überaus anziehender Gesellschafter. Sein reger niemals unthätiger Geist, seine bewunderungswürdige Vielseitigkeit, seine reichen, auf zahlreichen und weiten Reisen, durch vieles Lesen und eingehendes Nachdenken gesammelten Kenntnisse, sein schlagender und natürlicher Witz, machte, daß er oft die ganze Unterhaltung an sich zog und Alle mit sich fortriß.

Wie haben seine Freunde es entbehrt, als das zunehmende Alter es ihm nicht mehr gestattete, manchmal mit ihnen in der Domschenke heiter zusammenzusitzen und über die Tagesereignisse zu plaudern. Und doch war er dabei überaus

mäßig; sein Humor kam aus seinem Innern und bedurfte keiner äußeren Mittel, um angeregt zu werden.

Von Roemer's politischer Stellung war schon die Rede; von jeher war er entschieden liberal, vor Allem aber national gesinnt, einer der Gründer des Nationalvereins, ein aufrichtiger und warmer Freund Rudolph von Bennigsen's, der seinerseits große Stücke auf Roemer hielt und bei Anwesenheit in Hildesheim es ungern unterließ, ihn aufzusuchen und seiner Unterhaltung sich zu erfreuen. Die Spaltung der nationalliberalen Partei durch den Austritt der SeceSSIONisten bedauerte er sehr, konnte sich aber den Letzteren nicht anschließen, weil er ihre Politik für doctrinär und unpraktisch hielt. Entschieden feindlich stand er der Socialdemokratie gegenüber, in welcher er die Feindin menschlicher Kultur und Bildung erblickte; überhaupt war er ein Feind aller Gleichmacherei, da sie der menschlichen Natur widerspreche und da vielmehr die Ausbildung der Individualität die Grundlage der menschlichen Freiheit und der höchsten menschlichen Kultur sei.

Auch in kirchlicher Beziehung stand er auf einem freien Standpunkte; Hauptgrundsatz war ihm auch hier die individuelle Freiheit des Glaubens und des Gewissens, und bekämpfte er von diesem Grundsatz aus alle hierarchischen Bestrebungen, mochten sie von der evangelischen oder katholischen Kirche ausgehen. Von demselben Grundsatz aus aber störte er auch Niemand in seinem individuellen Glauben, und hatte deshalb von jeher aufrichtige Freunde auch unter den evangelischen Orthodoxen wie unter der katholischen Geistlichkeit.

Über Hildesheim's Grenzen hinaus ist Roemer thätig gewesen, nicht nur politisch, sondern auch in vielfacher anderer Weise. Lebhaftes Interesse nahm er an den Erforschungen fremder Welttheile und war ein geschätztes Mitglied des Ausschusses der „Geographischen Gesellschaft in Deutschland“, deren Versammlungen in Berlin er sehr oft besuchte und die ihn mit zahlreichen berühmten Reisenden und Gelehrten zusammenführte. Sein Interesse für Kunst, vaterländische Alterthümer und Geschichte veranlaßten seine Wahl zum

Mitglieder des Vorstandes des Germanischen Museums in Nürnberg. Zahlreiche Reisen durch Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien, die Niederlande, England, Spanien, Dalmatien, Aegypten, Algerien, Tunis, Griechenland, die Türkei u. s. w. erweiterten seinen Gesichtskreis und führten ihn auch mit vielen bedeutenden Ausländern zusammen. So war er eine selbst weit über Deutschland hinaus bekannte und geachtete Persönlichkeit.

Und doch kehrte er stets mit der gleichen Vorliebe, ja Begeisterung für seine Vaterstadt nach Hildesheim zurück. Nirgends fühlte er sich wohler wie hier, wo er in seiner Villa an der Schützenallee ein reizendes Heim sich geschaffen. Wahrhaft rührend war es, ihn, der das Schönste und Großartigste draußen gesehen, stets wieder versichern zu hören, daß eigentlich doch nirgend es besser sich lebe, als in Hildesheim, und daß gar eine Stellung in der Stadtverwaltung von Hildesheim die beneidenswertheste sei.

Denn das war wirklich seine Ansicht und nicht etwa Redensart, die er überhaupt nicht liebte. Er hat, das ist noch in seinen letzten Lebenstagen von ihm ausgesprochen, in Hildesheim und in seiner ganzen Stellung sich unendlich glücklich gefühlt und mit Dank es anerkannt, daß ein so reiches Leben ihm beschieden sei. Er hat sein Leben den edelsten Zwecken, der Kunst, der Wissenschaft, dem Wohle seiner Vaterstadt und des Vaterlandes geweiht, er hat das Glück gehabt, im Großen und Ganzen hierin seinen Neigungen folgen zu können, ohne viele Hemmnisse zu erfahren, er hat seinen lebhaften Geist überall hinlenken können und in diesem freien Fluge die höchste Befriedigung gefunden.

Das Glück, einen eigenen Hausstand zu gründen, ist ihm ja allerdings versagt geblieben, auch von ihm wohl nicht gesucht worden; die treue Fürsorge der Schwestern hat ihm das ersetzen müssen. Vielleicht aber wäre er für einen eigenen Hausstand auch nicht geschaffen gewesen, sondern hätte die damit nothwendig verbundenen Fesseln lästig empfunden und in seiner ihm so nothwendigen Freiheit sich zu sehr beschränkt gefühlt. Vielleicht! Denn es wäre sehr irrig, anzunehmen,

daß Roemer keinen Sinn für Familienleben gehabt hätte. Das würde schon widerlegt werden durch das innige Verhältniß, in dem er zu seinen Geschwistern stand und dadurch, daß er in seinem Heim sich so wohl fühlte. Aber auch diejenigen, welche das Glück hatten, ihn zu den Hausfreunden zu zählen, wissen, wie empfänglich er war für die Freuden und Leiden des Hauses, wie aus der bisweilen rauhen Schale doch ein Kern echten und warmen Empfindens hervorquoll, der auf das Wohlthätigste berührte und Roemer uns auch gemüthlich innig nahe bringen mußte und nahe gebracht hat.

Auch für menschliches Elend hat er stets ein warmes Herz gehabt und demselben nach Kräften zu steuern gesucht. Wir sind überzeugt, daß vielen Armen in ihm ein Wohlthäter gestorben ist. Den Anstalten der hiesigen Armenverwaltung, insbesondere den Hospitälern wendete er stets ein besonderes Interesse zu.

Für sich selbst war Roemer bedürfnislos; er dachte stets an die Erreichung seiner hohen Ziele und verlangte für sich wenig. So war er auch allem äußeren Prunk, namentlich so weit es sich um seine eigene Person handelte, abhold. Aus dieser Gesinnung heraus hat er auch ausdrücklich und auf das Bestimmteste angeordnet, daß sein Leichenbegängnis möglichst einfach gehalten sein soll.

Nichtsdestoweniger hat es ihm doch an äußerer Anerkennung seiner hohen Verdienste nicht gefehlt. An Orden ist ihm der rothe Adlerorden 4. Klasse und später der 3. Klasse zu Theil geworden; bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem städtischen Dienste am 31. December 1882 hat ihn die Universität Göttingen zum Ehrendoctor ernannt und aus demselben Anlaß haben die städtischen Collegien ihm und seinen beiden langjährigen Mitarbeitern Boysen und Helmer die höchste Auszeichnung, die sie zu verleihen haben, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hildesheim, verliehen.

Die Hoffnung, die bei dieser Gelegenheit ausgesprochen wurde, daß es ihm vergönnt sein möge, auch nach Aufgabe seiner Stellung als Senator noch lange Jahre zum Segen für die Stadt seiner übrigen Thätigkeit erhalten zu bleiben

ist in schöner Weise in Erfüllung gegangen. Wir haben ihn noch 11 Jahre lang rüstig unter uns fortarbeiten sehen, zwar manchmal gehemmt durch die ihn plagende Sicht, jedoch den Geist stets frisch, und auch auf dem Krankenbette unermüdet thätig.

Jetzt hat eine tödtliche Lungenentzündung, welcher der vom Alter geschwächte Körper nicht mehr gewachsen war, ihn dahingerafft, zwar in einem hohen Alter, aber noch viel zu früh nach dem Maße dessen, was er trotz seines Alters doch noch hätte leisten können, zu früh für seine beiden überlebenden im Alter ihm vorgehenden Geschwister, zu früh für seine zahlreichen Freunde und Verehrer, die in warmer Liebe ihm anhängen, zu früh für seine geliebte Vaterstadt, der er wie kein Anderer sein Leben geweiht hat, und die nie vergessen wird, was Alles sie ihrem Ehrenbürger, dem Senator Dr. Herm. Roemer verdankt.

---

## X.

**Berichtigung zu Jahrgang 1894.**

In Dr. Brede's Ausgabe der lateinischen Denkschrift über die Reformation in der Stadt Lüneburg und die Mittel zu ihrer Unterdrückung sind folgende Druckfehler und falsche Interpunktionszeichen zu verbessern:

§. 34, 3. 8 v. u. hinter e caelo,

„ 3. 4 v. u. hinter iactantiam,

§. 37, 3. 13 v. o. hinter potentissimas,

sind die Kommas zu streichen.

§. 35, 3. 3 v. o. haud quaquam lies haudquaquam.

„ 3. 13 v. u. hortum lies hoc tum.

„ 3. 4 v. u. ereditas lies creditas.

§. 36, 3. 18 v. u. defenitum lies definitum.

„ 3. 13 v. u. viar es ipsa lies via res ipsa.

§. 37, 3. 2 v. u. discrutio lies discrucio.

§. 38, 3. 4 v. o. debete lies debet e.

Dagegen sind die folgenden, tadelloß überlieferten Stellen vom Herausgeber zu Unrecht beanstandet worden:

§. 36, 3. 13 v. u. susque, deque ferunt (sic!).

Über die bekannte lateinische Phrase giebt jedes Lexikon Auskunft; falsch ist nur das hinzugefügte Komma.

§. 37, 3. 18 v. u. a nove (sic!) assueto dogmate.

Der Grund zur Verwunderung über das Adverb nove ist nicht ersichtlich.

Grusch.





## XI.

**Geschäftsbericht**

des

**Vereins für Geschichte und Alterthümer der  
Herzogthümer Bremen und Verden und des  
Landes Hadeln zu Stade.**

(Oktober 1895.)

## 1.

Seit der vorjährigen Berichterstattung haben die Sammlungen des Vereins sich zwar nicht zahlreicher, aber einiger bedeutenderen Zugänge zu erfreuen gehabt. Der Bibliothek wurden dieselben hauptsächlich durch den Schriftenaustausch zutheil, den auswärtige Vereine und Institute mit uns unterhalten, und dem Münzkabinet konnte durch Ankauf eine Reihe von Neuerwerbungen zugeführt werden. Den interessantesten Zuwachs aber erhielt die Sammlung alterthümlicher Gegenstände infolge eines Fundes, welcher im Mai 1895 bei Oberaltendorf (in der Nähe von Osten) gemacht wurde. Dort fand man etwa 2 Meter tief im Torfmoor neben dem Skelett eines großen, kräftigen Mannes zwei Schuhe aus je einem einzigen Stück gegerbten Leders, ferner beträchtliche Theile eines braunen wollenen Stoffes, wahrscheinlich die Überreste eines Mantels oder ähnlichen Kleidungsstückes, und endlich zwei silberne kreisförmige Riemenzungen von 11 mm Größe und 3 mm Dicke. Diese offenbar aus sehr alter Zeit stammenden Gegenstände wurden von Herrn Lehrer Meier dem Vereine käuflich überlassen und vom letzteren zur näheren

Untersuchung an das römisch-germanische Centralmuseum in Mainz abgesandt. Dort ist bisher festgestellt worden, daß die Schuhe zwei verschiedenen Personen angehört haben und eine Form zeigen, welche es wahrscheinlich macht, daß der Fund der Zeit des 6. bis 8. Jahrhunderts n. Chr. entstammt; ein endgültiges Urtheil über die wollenen Stoffreste hat sich Herr Direktor Linden sch mit noch vorbehalten. — Wie über diese neueste Erwerbung unseres Alterthumsmuseums, so ist auch über eine frühere während des verflossenen Jahres eine Untersuchung hinsichtlich ihres Ursprungs an kompetenter Stelle eingeleitet worden. Dem Verein ist nämlich in der ersten Zeit seines Bestehens von Herrn Pastor Goldbeck eine gut erhaltene griechische Vase geschenkt worden, welche seiner Zeit in einem Steingrave bei Frelsdorf gefunden wurde. Dieselbe hat vielfach die Aufmerksamkeit der Alterthumsfreunde erregt und ist auch in dem Handbuch der deutschen Alterthumskunde von Linden sch mit abgebildet worden, aber der Beurtheilung seitens eines speziellen Vertreters der griechischen Vasenkunde hat sie bisher nicht unterlegen, sodaß über die Zeit und Art ihrer Entstehung noch völliges Dunkel herrschte. Als daher der Director des akademischen Kunstmuseums der Universität Bonn, Herr Professor Dr. Voeschke, eine Autorität auf dem Gebiete antiker Vasenkunde, uns durch Vermittelung des Herrn Dr. Schoeten sack in Heidelberg die Nachricht zukommen ließ, daß er zur wissenschaftlichen Untersuchung der erwähnten Vase gern bereit sei, nahm der Vereinsvorstand dieses freundliche Anerbieten mit lebhaftem Dank an und sandte die Vase in sicherer Verpackung an das akademische Kunstmuseum in Bonn ab. Dort ist sie auch nach einer uns gewordenen Anzeige unverfehrt eingetroffen, und wir hoffen in dem nächsten Geschäftsbericht das Urtheil mittheilen zu können, welches Herr Prof. Dr. Voeschke nach beendeter Untersuchung abgeben zu wollen uns in Aussicht stellte. — Schließlich sei hier noch der neuen Inventarisirung gedacht, welcher unsere Sammlung alterthümlicher Gegenstände augenblicklich unterzogen wird. Denn da bei dem vor mehreren Jahren erfolgten Umzug die frühere Anordnung vielfach in einer nicht wieder herzustellenden Weise

gestört worden war, erachtete der Vereinsvorstand es für nöthig die einzelnen Gegenstände von neuem durch eine sachkundige Hand inventarisieren und ordnen zu lassen und setzte sich zu diesem Zwecke mit einem bei dem Provinzial-Museum in Hannover angestellten Herrn in Verbindung, welcher diese Aufgabe auch bereitwillig übernahm und bereits zum größten Theil in dankenswerther Weise erledigt hat.

Während des abgelaufenen Jahres hat der Vereinsvorstand auch eine litterarische Publikation ins Auge zu fassen Anlaß gehabt. Lange schon wurde nicht bloß seitens des Vereins, sondern auch in weiteren Bürgerkreisen das Bedürfnis nach einer populären Darstellung der Geschichte der Stadt Stade empfunden. Zwar besitzen wir in dieser Hinsicht ein überaus verdienstvolles Werk an der im Archiv des Vereins abgedruckten Geschichte der Stadt von Jobelmann und Wittpenning. Aber einerseits ist diese Schrift nur den Besitzern der früheren Archivbände zugänglich und andererseits ist sie für eine volksthümliche Darstellung theilweise zu eingehend und ausführlich. Aus diesem Grunde faßte der Vereinsvorstand in Gemeinschaft mit dem in Stade bestehenden Bürgerverein den Gedanken, auf Grundlage des Jobelmann-Wittpenning'schen Werkes, welches theils eine Kürzung, theils eine Fortsetzung bis auf die Gegenwart erfahren soll, in gemeinverständlicher und Bürger und Jugend anregender Darstellung eine Stadtgeschichte herauszugeben, welche die Liebe zur engeren Heimath und das Interesse für vaterländische und städtische Vergangenheit zu beleben und zu wecken vermöchte. Die Herstellung des Manuscriptes für diese Geschichte hat unser um die Vereinsinteressen hochverdientes Ehrenmitglied Herr Major Bahrfeldt in Hildesheim freundlichst übernommen und hofft daselbe im Anfange des Jahres 1896 abschließen zu können, sodaß voraussichtlich noch vor der nächsten Berichterstattung die auf zehn bis zwölf Druckbogen berechnete Schrift, welche mit Karten und Zinkographien versehen werden soll, den Mitgliedern unseres Vereins wird zugehen können. Bezüglich der Herstellungskosten hat der Alterthumsverein eine Vereinbarung mit dem Bürgerverein

dahin getroffen, daß ersterer das Manuscript letzterem liefert, letzterer dagegen die gesammte Drucklegung und den Vertrieb des Werkes auf sein eigenes Conto übernimmt und nach Fertigstellung des Buches 200 Exemplare desselben kostenfrei dem Alterthumsverein zur Vertheilung an dessen Mitglieder überläßt.

Über den Stand der finanziellen Verhältnisse des Vereins giebt die diesem Bericht angeschlossene Rechnung für das Etatsjahr 1894 Aufschluß. Unter Anderem ist daraus zu entnehmen, daß der Verein auch in dem verflossenen Jahre von dem Landesdirectorium zu Hannover durch einen Zuschuß von 700 Mark gütigst unterstützt worden ist und daher dieser hohen Behörde seinen ergebensten Dank auszusprechen hat.

Die Zahl der Mitglieder hat sich durch Tod oder Austritt gegen das Vorjahr um acht vermindert. Ein besonders schwerer und schmerzlicher Verlust für den Verein war es, als sein langjähriger Vorsitzender, Herr Bürgermeister und Landschaftsrath K. V. Neubourg, am 31. Januar 1895 im hohen Alter verschied. Der Heimgegangene hat um den Verein, den er mit begründete und fast 30 Jahre lang leitete, sich im höchsten Maße verdient gemacht und stets ist er für die Förderung desselben mit der ihm eigenen Thätigkeitsfreude, mit bewundernswerther Sachkenntnis und vielseitiger Erfahrung erfolgreich eingetreten. Sein Andenken wird dem Vereine unvergeßlich sein.

2.

## R e c h n u n g

für das Jahr 1894.

### E i n n a h m e.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1893 . . . . .	—	M	—	S
B. Ordentliche Einnahmen:				
a) Beiträge von 160 Mitgliedern à 1 M 50 S	240			" — "
b) Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern . . . . .	180		86	"
c) für verkaufte Archivhefte . . . . .	9			" — "
C. Außerordentliche Einnahmen:				
In Beihilfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1894/95 . . . . .	700			" — "
			1129	M 86 S
				S

### A u s g a b e.

A. Vorschuß der Rechnung vom Jahre 1893 . . . . .	41	M	47	S
B. Für die Bibliothek und das Archiv:				
1) an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Nov. 1891, für 180 Exemplare der Zeitschrift à 3 M. . . . .	540			" — "
2) Zur Anschaffung von Büchern . . . . .	149		35	"
C. Für das Museum und die Münzsammlung . . . . .	36		30	"
D. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:				
1) Hausmiete . . . . .	150			" — "
2) Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungs- prämie u. s. w. . . . .	169		30	"
			1086	M 42 S
			1129	" 86 "
				S
			43	M 44 S

## 3.

## Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

1. Von Herrn Zimmermeister Bösch ein eingerahmtes Bild:  
„Verzeichnis der in den Freiheitskriegen 1813/15 gefallenen  
Soldaten der Stadt Osnabrück“.
2. Von Herrn Buchhalter Siebels eine alte Urkunde.
3. Von Herrn Großweinhändler Theodor Cornelien eine Nach-  
bildung der ältesten schwarzwälder Hängeuhr.
4. Von Herrn Geh. Regierungsrath Neubourg's Erben eine große  
eingerahmte Photographie unseres langjährigen Vorsitzenden  
und „Gedenkblatt der Jubiläumsfeier der Kaufleute und  
Schiffergesellschaft“ mit Rahmen.
5. Von der Frau Ww. von Dadelien ein Nürnberger Atlas  
von Homann aus dem Jahre 1740.

## XII.

**Geschäftsbericht**

des

**Vorstandes des historischen Vereins für  
Niedersachsen (October 1895).**

Der Verein hat im letzten Berichtsjahre 32 Mitglieder durch den Tod oder Austritt verloren, und 35 Mitglieder neu gewonnen, so daß er jetzt 345 Mitglieder zählt, worunter 17 Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover sind.

Der Vorstand des geschäftsführenden Ausschusses ist unverändert geblieben (Herr Abt D. Uhlhorn = Präsident, Herr Professor Dr. Röcher = Sekretär, Herr Generalagent Osann = Schatzmeister), in die Redaktionskommission ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Archivraths Dr. Janicke Herr Abt D. Uhlhorn getreten, die Vertretung des Vereins im Verwaltungsausschusse des Provinzialmuseums ist an Stelle des zurückgetretenen Herrn Oberst a. D. Blumenbach Herrn Professor Dr. Röcher übertragen worden.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Consistorialrath Dr. Kocholl über die Braunschweig-Lüneburger im Feldzuge des Großen Kurfürsten 1674/75; 2. Herr Professor Dr. Röcher über die Organisation der calenbergischen Landesverwaltung im 17. Jahrhundert; 3. Herr Abt D. Uhlhorn über die Anfänge der städtischen Armenpflege im Mittelalter; 4. Herr Amtsrath Dr. Struckmann über die Jagd- und Hausthiere der Urbevölkerung Niedersachsens.

Das kostspielige Unternehmen der Aufnahme und Kartierung der vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens trat in eine schwere Krisis, als der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erklärte, die bisher gewährte Staatsbeihilfe nicht mehr leisten zu können. Allein in hochherziger Weise schenkte der Provinziallandtag dem Gesuche des Vereines Gehör und stellte dem Landesdirectorium die Summe von 6000 Mark zur Verfügung, um daraus dem historischen Verein während der nächsten 4 Jahre alljährlich eine Beihilfe von je 1500 Mark zur Vollendung des kartographischen Werkes zu gewähren. Wir sprechen im Namen des Vereines auch an dieser Stelle der Provinzialverwaltung den verbindlichsten Dank für diese unser Unternehmen rettende Bewilligung aus.

Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt führte nunmehr zunächst die schon im vorigen Herbst begonnenen Arbeiten am Nordrande des Harzes und bei Freden und Salzderhelden zu Ende. Das 5. Heft des „Atlas“ wird in wenigen Wochen erscheinen und folgende Aufnahmen bringen: Hohenhburg bei Hagen i. W., Kopftrappe, Herentanzplatz, Große und Kleine Harzburg, Burg bei Langelshelm, Pippingsburg bei Osterode, Winzenburg, Hohe Schanze, Räsfehenburg, Ohlenburg (alle bei Freden), Bogelsburg bei Salzderhelden. Von diesen wurden durch Ausgrabungen untersucht die Hohe Schanze und die Räsfehenburg.

Im Weiteren wurde zunächst die Aufnahme des Ringwalles bei der Marienburg besorgt. Die von Ihrer Majestät der Königin von Hannover hierzu allergnädigst ertheilte Erlaubnis, erstreckte sich zugleich auf die Besichtigung und Untersuchung der Funde, welche bei der Fundamentierung des Schlosses innerhalb des alten Lagerraumes, sowie außerhalb desselben in Hügelgräbern gemacht waren und im Schlosse aufbewahrt wurden. Diese Funde bewiesen, daß die Befestigung ihren Namen „Sachsenthall“ mit Unrecht führt, daß sie vielmehr schon einige Jahrhunderte vor Chr. angelegt sein muß.



Das Bestreben, die in den karolingischen Annalen erwähnten Burgen möglichst vollzählig zusammenzubringen und ihre Bauart gegenüber römischen und altgermanischen Befestigungen festzustellen, führte sodann zu neuen Aufnahmen des Brunsberges bei Hörter und der Burg bei Driburg; in letzterer wurde auch gegraben.

Aus demselben Grunde wurde theilgenommen an der von Herrn v. Stolckenberg in Gegenwart der Deutschen anthropologischen Gesellschaft veranstalteten Ausgrabung der „Gräfte“ bei Driburg, wobei sich diese bisher ziemlich allgemein für römisch gehaltene Anlage als ein mittelalterlicher Wachtposten erwies. Schließlich wurden die z. Th. schon von Hölzermann behandelten Römerstraßen Wesel-Baderborn und Wesel-Rheine bereist und auch hier mehrere bisher für römisch geltende Anlagen als frühmittelalterliche erkannt. Neu aufgenommen wurden an der Lippe die umwallten Hügel bei Gartrop und Hünre. Zwischen Wesel und Rheine wurden die vor längeren Jahren von Herrn Klosterkammerpräsidenten Herwig als verschanztes Lager erkannten „Fischdieke“ bei Ahaus zum ersten Male aufgenommen und ebenso die einen Tagemarsch von da entfernte „Hünenburg“ bei Stadtlohn. Diese beiden rechteckig umgrenzten und sehr wohl erhaltenen Lager sind wahrscheinlich römisch. Dagegen stellte sich das schon 1878 (Pick's Monatschrift) von Professor J. Schneider publizierte „Römerlager bei Bocholt“ leider als ein Phantasiegebilde heraus: ein paar sehr regelmäßig gestaltete Sandwehen und ein großes viereckiges Ackerfeld, das sich in ihre Mitte hineingeschoben hat, haben hier das Auge des Forschers irreführt.

Auch die seit dem Tode des Herrn Dr. Ulrich sistierte Geschichte des Klosters Ebstorf konnte in diesem Jahre aufs neue in Angriff genommen werden, als es dem Vereinssekretär gelang, einen von kompetenter Seite empfohlenen Mitarbeiter in Herrn Dr. P. Schulz zu Wolfenbüttel zu gewinnen. Derselbe hat die Fortsetzung des bisher nur bis zu 7 Druckbogen Quellenmaterials geförderten Werkes übernommen, um damit im Sinne des Vereinsvorstandes zugleich

den Grund zu einer Wirthschaftsgeschichte Niedersachsens im Mittelalter zu legen.

Von den in der vorigen Generalversammlung angeregten Untersuchungen der Dialektgrenzen in Niedersachsen hat der Ausschuß aus bewegenden Gründen Abstand genommen.

Für die historische Abtheilung des Provinzialmuseums war das bedeutfamste Ereigniß des letzten Jahres die dem Provinziallandtag nicht genug zu dankende Bewilligung von Mitteln für den Neubau des Provinzialmuseums, wodurch es in Zukunft ermöglicht wird, die Sammlungen in erhöhtem Maße nutzbar zu machen. Der Zuwachs zu den Sammlungen ist in dem verflossenen Jahre besonders dadurch ein überaus reicher gewesen, daß auch das Welfenmuseum aus Herrenhausen übergeführt und der Historischen Abtheilung angegliedert werden konnte. Dasselbe besteht aus 3485 Nummern kulturhistorischer Alterthümer vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert. Durch die Hinzunahme des Welfenmuseums ist die Sammlung historischer Alterthümer des Provinzialmuseums mit in die erste Reihe derartiger Sammlungen gerückt. Für die Aufstellung des Welfenmuseums mußten die Mittel der Abtheilung erheblich in Anspruch genommen und daher die Ankäufe erheblich beschränkt werden. Unter den Ankäufen ist besonders hervorzuheben ein persischer Gebetteppich aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, welcher an Schönheit und guter Erhaltung wohl seines Gleichen suchen dürfte. Ferner konnte ein in Ostfriesland gefundener Schmuck erworben werden: derselbe besteht aus Mantelschließen von Bronze, Silber und Gold, silbernen Ohrringen und Fingerringen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; ein Schmuck, der in ähnlicher Weise schwerlich in anderen Museen gefunden werden dürfte. Für die prähistorische Sammlung wurde, außer verschiedenen Urnen und Münzfunden, eine Scheibensfibel mit silbernem Tutulus erworben, das erste vollständige Exemplar dieser für die niedersächsischen frühgeschichtlichen Alterthümer so überaus charakteristischen Form. Für die ethnographische Sammlung sind fünf kleine Sendungen aus den deutschen afrikanischen Schutzgebieten eingetroffen, die

wir der gütigen Unterstützung des Kaiserlichen Colonialbeamten in Togo, Herrn v. Lucke verdanken. Für Geschenke haben wir zu danken in erster Linie dem Herrn Stalman, Pflanzer in Sumatra. Derselbe stellte daselbst eine Sammlung ethnographischer Gegenstände der Battaks für unser Museum zusammen, welche wohl von keiner Sammlung eines anderen Museums übertroffen wird. Ferner haben wir zu danken dem Herrn Senator Holtermann in Stade für 8 Bände des Archivs des Vereins für Geschichte zc. in Stade, dem Herrn Postmeister Werkmeister in Sulingen für eine beinerne Spitze, dem Herrn Dr. med. Rüst hierelbst für ein mittelalterliches Thürschloß, Herrn Heuser hierelbst für ein Spinnrad und eine Haspel, sowie Herrn Forstassessor Hüterot für eine mittelalterliche Art. Aus dem Vermächtnis des zu Moritzberg bei Hildesheim verstorbenen Herrn Erhardt sind der Münzsammlung 12 Goldmünzen, 56 Silbermünzen und 3 Kupfermünzen zugefallen.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 1. October 1894 bis 1. October d. J. 358 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Deynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Provinzialausschuß 900 *M*; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 500 *M* für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1894, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4970 *M* 55 *ſ* steht eine

Ausgabe von 3827 *M* 80 *ſ* gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1142 *M* 75 *ſ* ergibt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 562 *M* 26 *ſ* und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2581 *M* 71 *ſ* ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

---

## Verzeichniß

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

### I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

**Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel.**

7064. Bernouilli, M. Basler Chroniken. 5. Band. Leipzig 1895. 8.  
 8828. Facsimile des Planes der Stadt Basel von Mathäus Merian. 1615. Basel 1894. Fol.

**Von der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu Berlin.**

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten. Session 1895. 1.—4. Band nebst 5 Bänden Anlagen. Berlin 1895. 4.

**Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten zu Berlin.**

8805. Verzeichniß der Handschriften im Preussischen Staate I. Hannover, 3. Göttingen. Berlin 1894. 8.

**Von der historisch-statistischen Section zu Brünn.**

8822. Franz, M. Kunstarchäologische Aufnahmen aus Mähren. Brünn 1894. 4.

**Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.**

8820. Düsseldorf im Jahre 1715 nach C. P. Plönies. Düsseldorf 1894. 8.

**Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt.**

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Cöslin. Band II. Heft 1. Kreis Stolp. Stettin 1894. 8.  
 8826. Dergel, G. Das Collegium majus zu Erfurt. Erfurt 1894. 8.

**Vom historischen Verein zu St. Gallen.**

8824. Büttler, P. Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272). St. Gallen 1894. 4.  
 8827. Arbenz, G. Joachim Vadian beim Uebergang vom Humanismus zum Kirchenstreite. St. Gallen 1895. 4.

**Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Greifswald.**

6407. Pfl, Th. Pommersche Genealogien. Band 4. Greifswald 1895. 8.

**Von der Handelskammer zu Hannover.**

6424. Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover, für das Jahr 1894. Hannover 1895. 8.

**Von der Provinzial-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen von Nordbrabant zu Hertogenbusch.**

8838. De St. Jans - Kerk te s'Hertogenbusch. Hertogenbusch 1895. Fol.

**Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.**

8841. Dobenecker, D. Regesta Diplomatica necnon epistolaria Historia Thuringiae. Erster Halbband (ca. 500—1120). Jena 1895. 4.

**Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck.**

8836. Wappen-Buch der Städte und Märkte der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Innsbruck 1894. 8.

**Vom Genealogisk Institut zu Kopenhagen.**

8825. de Fine Olivarius, L. H. F. Stamtavler over Slaegterne Olivarius og de Fine. Kopenhagen 1894. 4.

**Vom Römisch-Germanischen Central-Museum zu Mainz.**

4853. Lindenschmit, G. Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. IV. Band. 9. Heft. Mainz 1895. 4.

**Vom Magistrat der Stadt Nordhausen.**

8843. Fest-Schrift. Den Theilnehmern des IV. Haupt-Verbandstages des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Sachsen die Bürger der Stadt Nordhausen. 20./21. und 22. Juli 1895. Nordhausen 1895. 8.

**Vom Städtischen Museum zu Nordhausen.**

8821. Heineck, H. Friedrich Christian Lesser der Chronist von Nordhausen. Nordhausen 1892. 8.

### Vom Historischen Verein zu Osnabrück.

8819. Osnabrücker Geschichtsquellen.  
Band II. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. Osnabrück 1894. 8.  
Band III. Die Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Kost von. Dr. C. Stübe. Osnabrück 1895. 8.

### Vom Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.

8829. Die vierte Säcularfeier der Geburt von Nicolaus Copernicus 18. und 19. Februar 1873. Thorn 1894. 8.  
8830. Prowe, A. Copernicus. Ein dramatisches Gedicht. Berlin 1874. 8.  
8831. Zur Erinnerung an den 25. Januar 1858. Thorn 1883. 4.  
8832. Curke, W. Leopold Prow. Eine Gedächtnißrede gehalten am 10. October 1887. Thorn 1887. 8.  
8833. Semrau, A. Die Grabdenkmäler der Marienkirche zu Thorn. Thorn 1892. 4.  
8834. Führer durch die alten Baudenkmäler der Stadt Thorn. Thorn 1894. 8.  
8835. Engel, B. Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratharchives mit besonderer Berücksichtigung des Ordenslandes. Erster Theil. Thorn 1894. 4.

### Vom Vereine für Laudeskunde von Niederösterreich zu Wien.

8511. Urkundenbuch von Niederösterreich.  
I. Das Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten. 2. Band (Bogen 1—6). Wien 1894. 8.

## II. Privat-Geschenke.

### Vom Premier-Lieutenant a. D. A. Frhr. v. Dacheubausen zu München.

5591. Genalogisches Taschenbuch der Adelligen Häuser 1894. 19. Jahrgang. Brünn 1894. 8.

### Vom Oberlehrer Dr. Eugelhard in Lingen.

- Gelatine-Negative der Aufnahmen von Raphon'schen Altären.  
— Ansichten Nr. 43 a. —

### Von Herrn Handelsmann in Oldesloe.

8840. Handelsmann. Der limes Saxoniae in den Kreisen Stormarn und Herzogthum Lauenburg. Oldesloe 1889. 8.

### Vom Dr. G. Meyer, Gier.

8823. Meyer, G. Der Plan eines evangelischen Fürstenbundes im siebenjährigen Kriege. Celle 1893. 8.

**Vom Fahnenfabrikant Franz Reinecke, Hier.**

- 245a. Photographie des Dr. Hermann Grote, Stifter des Historischen Vereins für Niedersachsen. † 1895.

**Von C. Frhr. von Uslar-Gleichen, Hier.**

8839. Gefecht der combinirten hannoverschen Brigade bei Alderup in Schleswig am 6. April 1849. Hannover 1895. 4.

**Von Dr. Otto Volger, gt. Sendenberg, zu Warte Sonnenblick.**

8798. Volger, O. Sancta Lucia, der 13. November in Hannover. Ein Lichtblick auf vorgeschichtliche Zeit. Hannover 1894. 4.

**III. Angekaufte Bücher.**

12. Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover. 1895 nebst Nachtrag dazu. Hannover 1895. 8.
- 5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 20. Band. Hannover 1894. 8.
7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 16. Jahrgang 1893. Berlin 1895. 8.
7876. Keller, L. Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. 1609—1623. III. Theil. Leipzig 1895. 8.
8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 11. Band. Freiburg i. B. 1894. 8.
7549. Heffisches Urkundenbuch. 2. Abtheilung.  
Reimer, H. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. 3. Band. Leipzig 1894. 8.
8596. Sybel, H. v. Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. 6. und 7. Band. München und Leipzig 1894. 8.
5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 73. und 74. Band. München und Leipzig 1894/95. 8.
8795. Thimme, Fr. Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806 bis 1813. 2. Band. Hannover und Leipzig 1895. 8.]
7534. Treitschke, H. v. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5. Theil bis zum Jahre 1848. Leipzig 1894. 8.
8837. v. Uslar-Gleichen, C. Frhr. Geschichte der Grafen von Winzenburg. Hannover 1895. 8.



## A u s z u g

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen  
vom Jahre 1894.

### I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung.....	1462	M	55	s
" 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...	—	"	—	"
" 3.	Rückstände aus Vorjahren.....	—	"	—	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder.....	1489	"	50	"
" 5.	Ertrag der Publikationen.....	705	"	50	"
" 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.=Grubenhagenschen Landschaft.....	500	"	—	"
" 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein.....	—	"	—	"
" 8.	Beitrag des Stader Vereins.....	540	"	—	"
" 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.....	273	"	—	"
	Summa aller Einnahmen...	4970	M	55	s

### II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung.....	—	M	—	s
" 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge.....	—	"	—	"
" 4.	Büreaukosten:				
	a. b. Remunerationen.....	682	M	—	s
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale...	3	"	40	"
	e. Benutzung des Vortrags- saales.....	20	"	—	"
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten.....	247	"	96	"
	Summa aller Ausgaben unter 4.	953	"	36	"
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben.....	—	"	—	"
" 6.	Behuf der Sammlungen:				
	Bücher und Dokumente..	206	"	70	"
	Summa unter 6.	206	"	70	"
" 7.	Behuf der Publikationen.....	2596	"	69	"
" 8.	Außerordentliche Ausgaben.....	71	"	05	"
	Summa aller Ausgaben...	3827	M	80	s

### B i l a n c e.

Die Einnahme beträgt.....	4970	M	55	s
Die Ausgabe dagegen.....	3827	"	80	"
Mithin verbleibt ein Baarbestand von.....	1142	M	75	s

F. Osann,  
als zeitiger Schatzmeister.

## Separat=Conten

für die

litterarischen Publikationen des historischen Vereins  
für Niedersachsen  
vom Jahre 1894.

### I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar=Ueberschuß der letzten Rechnung	518 M. 01 S
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1894 vereinnahmt .....	900 " — "
Zinsen=Einnahme .....	96 " 43 "
	<hr/>
Summa...	1514 M. 44 S.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus  
der Geschichte Niedersachsens 2553 M. 28 S theils in  
Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannover=  
schen Capital=Versicherungs=Anstalt.

### II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen .....	923 M. 75 S
Belegt bei der Sparkasse der Hannover=schen Capital= Versicherungs=Anstalt .....	28 " 43 "
	<hr/>
Summa...	952 M. 18 S.

### Bilance.

Einnahme .....	1514 M. 44 S
Ausgabe .....	952 " 18 "
	<hr/>
Mithin verbleibt ein Baarbestand von .....	562 M. 26 S.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus  
der Geschichte Niedersachsens 2581 M. 71 S theils in  
Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannover=  
schen Capital=Versicherungs=Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig= Hannoverschen Hypothekenbank .....	1700 M. — S
Sparkassenbuch .....	881 " 71 "
	<hr/>
	2581 M. 71 S.

F. Damm.

# Verzeichnis

der

Bereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine  
und Institute.

## 1. Correspondierende Mitglieder.\*)

Die Herren:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Frensdorff, Dr., Geh. Justiz-<br>rath u. Professor in Göttingen. | 3. v. Heinemann, Prof. Dr., Ober-<br>bibliothekar in Wolfenbüttel. |
| 2. Hänfelmann, Prof., Dr., Stadt-<br>archivar in Braunschweig.      | 4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar<br>in Rostock.                     |

## 2. Geschäftsführender Ausschuß.

### a. In Hannover.

Die Herren:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Blumenbach, Oberst a. D.                           | 9. König, Dr., Schatzrath a. D.   |
| 2. Bodenmann, Dr., Kgl. Rath u.<br>Ober-Bibliothekar. | 10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.   |
| 3. Doebner, Dr., Staatsarchivar<br>und Archivrath.    | 11. Müller, Landesdirektor.   |
| 4. Hase, Geh. Regierungsrath<br>und Professor.        | 12. Osann, F., Civil-Ingenieur und<br>General-Agent: Vereins-<br>Schatzmeister. |
| 5. Haupt, Dr., Architekt, Professor.                  | 13. v. Rössing, Freiherr, Land-<br>schaftsrath.                                 |
| 6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.                       | 14. Schaer, Dr., Oberlehrer.  |
| 7. von Knigge, Freiherr W.                            | 15. Schaper, Prof., Historienmaler.   |
| 8. Köcher, Dr., Professor: Ver-<br>eins-Sekretär.     | 16. Schuchhardt, Dr., Direktor des<br>Kestner-Museums.                          |
|   | 17. Uhlhorn, D., Abt und Ober-<br>consistorialrath: Vereins-<br>Präsident.      |

\*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

**b. Außerhalb Hannover.**

Die Herren:

1. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.

2. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

**3. Wirkliche Mitglieder.**

NB. Die mit einem \* bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

**Adlum bei Hildesheim.**

1. Wiefer, Pastor.

**Baden-Baden.**

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

**Barterode b. Dransfeld.**

3. Holscher, Pastor.

**Berlin.**

4. Königliche Bibliothek.
5. Bloch, Swan, cand. med.
6. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
7. von Hammerstein-Forsten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
8. Hehl, Professor.
9. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
10. Ruhmann, General-Lieutenant und Inspekteur der I. Fuß-Artillerie-Inspektion.
- \*11. Landsberg, Forstassessor.
12. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
13. Zeumer, Dr., Professor.

**Blankenburg am Harz.**

14. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

**Bochum.**

15. v. Borries, Landrichter.

**Boitzenhagen bei Brome.**

16. Düvel, W., Lehrer.

**Braunschweig.**

17. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
18. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
19. Magistrat, löblicher.
20. Museum, Herzogliches.
21. Rhamm, Landyndikus.
22. Sattler, R., Buchhändler.

**Breslau.**

23. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

**Bückeburg.**

24. Meyer, Redakteur.
25. Sturzkopf, Bernh.

**Bültum bei Bodenem.**

26. Bauer, Lehrer.

**Burtehude.**

27. Brenning, Bürgermeister.

**Celle.**

28. Bibliothek des Realgymnasiums.
29. Bomann, Fabrikant.
30. Bibliothek der höheren Töchterschule.
31. Brandmüller, Apotheker.
32. Brendecke, Buchhalter.
33. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
34. Hofmann, G., Fabrikant.
35. Kreusler, Pastor.
36. Noeldeke, Ober-Appellationsrath a. D.
37. v. Neden, Oberlandesgerichtsrath.
38. v. Neden, Landschaftsdirektor.
39. Rheinhold, S., Armeelieferant.

**Charlottenburg.**

40. Heiligenstadt, C., Dr. phil.

**Chemnitz i. S.**

41. v. Dassel, Hauptmann und Comp.=Chef.

**Colmar im Elsaß.**

42. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv=Direktor u. Archivrath.

**Corvin bei Clenze.**

43. v. d. Knefbeck, Werner.

**Dannenberg.**

44. Deicke, Superintendent.

45. Rabins, Defon.=Commissionsrath.

46. Windel, Senator.

**Diepholz.**

47. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.

48. Stöltzing, Superintendent.

**Doberschütz b. Mockrehna,  
Prov. Sachf.**

49. Hilsenberg, Kgl. Forstmeister.

**Döhren bei Hannover.**

50. Banstaedt, Pastor.

51. Busse, Dr., Oberamtsrichter a. D.

**Dresden (Altstadt).**

\*52. v. Uslar=Gleichen, Freiherr, Oberstlieutenant.

**Echte.**

53. v. Bötticher, Pastor.

**Einbeck.**

54. Fürgens, Stadtbaumeister.

\*55. v. Limburg, Hauptmann und Comp.=Chef.

**Eisenach.**

56. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

**Elbing.**

57. v. Schack, Rittmeister a. D.

**Erfurt.**

58. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

**Fallerleben.**

59. Schmidt, Amtsrichter.

**Fünne (in Ungarn).**

60. Wickenburg, Graf.

**Glensburg.**

61. Müller, Ab., Dr., Gymnasial=Direktor.

**Frankfurt a. D.**

\*62. Transfeldt, Lieutenant.

**Gadenstedt bei Peine.**

63. Bergholter, Pastor.

**Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.**

64. Graf von Bochofz=Assenburg.

**Goßlar.**

65. Both, Dr., Gymnasial=Direktor.

**Göttingen.**

66. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.

67. v. Bobers, Fräulein.

68. Kayser, Superintendent.

69. Priesack, J., Dr. phil.

70. Schwalm, J., Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.

71. Woltmann, Legge=Inspektor.

72. Brede, Ab., Dr. phil.

**Grone bei Göttingen.**

73. v. Helmolt, Pastor.

**Groß=Ilde bei Bodenburg.**

\*74. Ehlerding, Pastor.

**Groß=Munzel bei Wunstorf.**

75. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

**Hamburg.**

76. Alpers, Lehrer.

77. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

\*78. Stade, Fräulein.

**Hameln.**

79. Brecht, Buchhändler.

80. Dörries, Dr., Gymnasial=Direktor.

- 81. Forcke, Dr., Oberlehrer.
- 82. Görge, Oberlehrer.
- 83. Hübener, Regierungsrath.
- 84. Lesevereine, historischer.

### Hämelschenburg bei Emmerthal.

- 85. v. Klendke, Rittergutsbesitzer.

### Hanfensbüttel.

- 86. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

### Hannover und Linden.

- 87. Ahrens, Inspektor.
- 88. v. Alten, Baron Karl.
- 89. v. Alten = Coltern, Baron, Rittmeister a. D.
- 90. Asche, Albert, Lehrer.
- 91. Bartels, Dr., Oberlehrer.
- 92. v. Bennigsen, Dr., Oberpräsident der Prov. Hannover, Erc.
- 93. v. Berger, Consistorialrath.
- 94. Blumenbach, Oberst a. D.
- 95. v. Bock-Wülffingen, Regierungsrath a. D.
- 96. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
- 97. Börgemann, Architekt.
- 98. v. Brandis, Hauptmann a. D.
- 99. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath a. D.
- 100. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
- 101. Busch, Rentant.
- 102. v. Campe, Dr. med.
- 103. Comperl, Bibliothekssekretär.
- 104. Culemann, Landes = Dekon. = Commissär.
- 105. Delbrück, Divisions-Pfarrer.
- 106. Doebner, Dr., Staatsarchivar u. Archivrath.
- 107. Domino, Ad., Kaufmann.
- 108. Dommes, Dr. jur.
- 109. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
- 110. Ebert, Regierungsrath.
- 111. Eggers, General-Major 3. D.
- 112. Elwert, Rentier.
- 113. Ey, Buchhändler.
- 114. Fastenau, Präsident.
- 115. Franke, C. Fabrikant.
- 116. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.

- 117. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
- 118. Friedrichs, Postdirektor a. D.
- 119. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
- \*120. Gaefner, Professor.
- 121. Georg, Buchhändler.
- 122. Goedel, Buchhändler.
- 123. Göhmann, Buchdrucker.
- 124. Groß, Professor.
- 125. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
- 126. de Haën, Dr., Commerzrath.
- 127. Hagen, Baurath.
- 128. Hanstein, Wilhelm.
- 129. Hantelmann, Architekt.
- 130. Hase, Geheimer Reg.=Rath, Professor.
- 131. v. Sattorf, Major a. D.
- 132. Haupt, Dr., Professor.
- 133. Havemann, Major.
- 134. Heine, Paul, Kaufmann.
- 135. Heitzelmann, Buchhändler.
- \*136. Heye, Gymnasiallehrer.
- 137. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
- 138. Hilmer, Dr., Pastor.
- 139. Hillebrand, Stadtbau = Inspektor a. D.
- 140. Höpfner, Pastor.
- 141. Hoogeweg, Dr. Archivar.
- 142. Hornemann, Professor.
- 143. v. Hugo, Hauptmann a. D.
- 144. Jäncke, G., Geh. Commerzienrath.
- 145. Jäncke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
- 146. Jäncke, Max, Dr. phil.
- 147. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
- 148. Kamlah, Dr. phil.
- 149. Kamp, Major a. D.
- \*150. Kayserling, Dr.
- 151. Kindermann, Decorationsmaler.
- 152. Klindworth, Commerzrath.
- 153. Kniep, Buchhändler.
- 154. v. Knigge, Freiherr Wilh.
- 155. v. Knobelsdorff, Generalmajor 3. D.
- 156. Köcher, Dr., Professor.
- 157. Köllner, Amtsgerichtsrath.
- 158. König, Dr., Schatzrath a. D.
- 159. Krusch, Dr., Archivar.
- 160. Kugelmann, Dr. med.
- 161. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.

162. Lameyer, Hofjuwelier.  
 163. Laves, Historienmaler.  
 164. Liebsch, Ferd., Maler.  
 165. Lindemann, Notar.  
 166. List, Dr., General-Agent.  
 167. Lüders, Justizrath.  
 168. Lütgen, Geh. Reg.=Rath.  
 169. Mackensen, Professor.  
 170. Mexx, Dr., Archiv-Assistent.  
 171. Meyer, Emil L., Banquier.  
 172. Mohrmann, Dr., Professor.  
 173. Müller, Landesdirektor.  
 174. Müller, Dr., Medicinalrath.  
 175. Müller, Georg, Dr., Direktor der höheren Töchterschule I.  
 176. Müller, Geh. Reg.= und Provinzial-Schulrath a. D.  
 177. v. Münchhausen, Bories, Freiherr.  
 178. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.  
 179. v. Dehnhäuser, Freiherr, Major a. D.  
 180. Osann, Civil-Ingenieur.  
 181. Panne, Herm., Kaufmann.  
 182. Pertz, Dr., Oberlehrer.  
 183. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.=Caoutchouc=Comp.  
 184. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.  
 185. v. Reden, Oberjägermeister.  
 186. Redepenning, Dr., Professor.  
 187. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.  
 188. Reinecke, Fr., Fahnen=Mann=factur.  
 189. Renner, Kreis-Schulinspektor.  
 190. Rocholl, Dr., Militär-Ober=pfarrer, Consistorial=Rath.  
 191. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.  
 192. Roscher, Dr., Rechtsanwält.  
 193. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.  
 194. v. Saurart, General, Exc.  
 195. Schäfer, Professor.  
 196. Schaer, Dr., Oberlehrer.  
 197. Schaper, Prof., Historien=maler.  
 198. v. Schele, Frhr., Major.  
 199. v. Schimmelmann, Landrath.  
 200. Schlette, Stadtbibliothekar.  
 201. Schlöbcke, Regierungs=Bau=meister.  
 202. Schlüter, H., Buchdruckerei=besitzer.  
 203. Schmidt, Amtsgerichtsrath.  
 204. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule I.  
 205. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner=Museums.  
 206. Schulz, D., Weinhändler.  
 207. Schulze, Th., Buchhändler.  
 208. Senne, Dr. Oberlehrer.  
 209. Siegel, Amtsgerichtsrath.  
 210. Stadt-Archiv.  
 211. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule I.  
 \*212. v. Steinwehr, Oberst und Brigadier der 10. Gend.=Brigade.  
 213. Stromeyer, Berg=Commiss.  
 214. Struckmann, Dr., Amtrath.  
 215. Teweß, Archäolog.  
 216. v. Thielen, Herbert.  
 217. Tramm, Stadtdirektor.  
 218. Uhlhorn, D., Abt u. Ober=Consistorialrath.  
 219. Ulrich, Oskar, Lehrer.  
 220. v. Usler-Gleichen, Edm., Frh.  
 221. Wischer von Gaasbeck, Archt.  
 222. v. Voigt, Hauptmann a. D.  
 223. Volger, Consistorial=Sekretär a. D.  
 224. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.  
 225. Waitz, Pastor.  
 226. Wallbrecht, Baurath.  
 227. Wehrhahn, Dr., Stadt=Schul=rath.  
 228. Weden, Pastor.  
 229. Weise, Dr., Oberlehrer.  
 230. Westernacher, Rentier.  
 \*231. Wundram, Heinr. Buchbinder=meister.  
 \* Mitgl. des Vereins für Gesch. der Stadt Hannover.  
 232. Becker, Gastwirth.  
 233. Bojunga, Justizrath.  
 234. Bojunga, Rechtsanwält.  
 235. Erdmann, Dr.  
 236. Goos, Actnar.  
 237. Hovedissen, Dr.  
 238. v. Iffendorf, Rechtsanwält.  
 239. Mertens, Dr., Senator.  
 240. Pech, Franz, Antiquar.  
 241. Ratjens, Landgerichtsdirektor.  
 242. Schlöbcke, Johann.  
 243. Wülfefeld, Dr., Oberstabsarzt a. D.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.  
244. Becken, Pastor.

Harburg a. C.  
245. Hozen, Kreisbauinspektor.

Heiligenbruch b. Sylte.  
\*246. Eggers, A., cand. hist.

Herzberg a. Harz.  
247. Koscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.  
\*248. Bertram, Dr., Domcapitular.  
249. von Hammerstein = Equord,  
Freiherr, Landschaftsrath.  
250. Hoppenstedt, Amtmann a. D.  
251. Martin, Dr., Landgerichtsrath.  
252. Niemeier, Dr., Landrichter.  
253. Ohnesorge, Pastor.  
254. Stadt-Bibliothek.

Holzminden a. d. Weser.  
255. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.  
256. Sommer, Oberamtman.

Hoya.  
257. v. Behr, Werner, Ritterguts-  
besitzer.  
258. Heye, Baurath.

Hudemühlen.  
259. v. Hodenberg, Staatsminister  
a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-  
Schwerin.  
260. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.  
261. v. d. Busche = Ippenburg,  
Graf.

Illterbog.  
262. v. Bardeleben, Lieutenant.

Juliusburg bei Dassel.  
263. v. Alten.

Kirchhorst.  
264. Uhlhorn, W., Pastor.

Schloß Langenberg bei Weissen-  
burg im Elsaß.

265. v. Winnigerode = Allerburg,  
Freiherr, Major a. D., Major-  
rathsherr.

Lauban in Schlesien.  
266. Sommerbrodt, Dr., Gym-  
nasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.  
267. Bartels, Dr., Realschuldirektor.

Leipzig.  
268. Helmolt, Hans F., Dr. phil.  
269. v. Dinklage, Freiherr, Reichs-  
gerichtsrath.

Lingen.  
270. Herrmann, Dr., Gymnasial-  
direktor.

Lintorf.  
271. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Linz.  
272. v. Mandelsloh, Major u.  
Bat.-Commandant.

Loccum.  
273. Hardeband, Pastor, Stifts-  
prediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.  
274. Callenberg, Hermann, Guts-  
besitzer.

Lüneburg.  
275. v. Hollenfer, Amtsgerichts-  
rath.

Lütetsburg bei Norden.  
276. v. Anypphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.  
277. v. Stolzenberg, Ritterguts-  
besitzer.

Magdeburg.  
278. v. Neden, Reg.-Rath.



**Marburg.**

279. Haebelin, Dr., Bibliothekar.  
280. Ribbeck, Dr., Archivar.

**Marienburg.**

281. Hartmann, H., Burgverwalt.

**Markoldendorf.**

- \*282. Cohrs, Ferd., Pastor.

**Minden a. d. Weser.**

283. Schröder, Dr., Oberlehrer.

**Mülhausen im Elsaß.**

284. v. Grote, Frhr., Rittmeister  
u. Escadr.-Chef.

**München.**

285. von Dachenhausen, Alex.,  
Prem.-Lieut. a. D.  
\*286. Verlage, Oscar, Chef der  
Verlagshandlung Ackermann.

**Münster i. W.**

287. Rohmann, Dr., Staats-  
archivar.

**Nette bei Bockenheim.**

288. Spitta, Pastor.

**Neustadt a. N.**

289. Pohle, Amtsgerichtsrath.

**Neustadt-Gödens.**

290. Nieberg, Dr. med.

**Nienburg a. d. Weser.**

291. Hintze, Dr., Notar.

**Nieste bei Oberkaufungen.**

292. v. Roden, Forstausscher.

**Northheim.**

293. Engel, Stadtsyndicus.  
294. Falkenhagen, Amtsrath.  
295. Rüheldorf, Landrath.  
296. Röhrs, L. C., Redakteur.  
297. Stein, Kaufmann.  
298. Vennigerholz, Rektor a. D.  
299. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

**Ohr bei Hameln.**

300. v. Hafe, Landschaftsrath.

**Oldenburg.**

301. Marten, Direktor des Ge-  
werbemuseums.  
302. Zoppa, Carl.

**Osnabrück.**

303. Grahn, Wegbau-Inspektor.  
304. v. Hugo, Landrichter.

**Peine.**

305. Heine, Lehrer.

**Potsdam.**

306. Krämer, Reg.-Baumeister.

**Preten bei Neuhaus.**

307. v. d. Decken.

**Rathenow.**

308. Müller, W., Dr., Professor.

**Rethem a. All.**

309. Gewerbe- und Gemeinde-  
Bibliothek.

**Ringelheim, Kreis Liebenburg.**

310. v. d. Decken, Graf.

**Rinteln.**

- \*311. Rumbaum, Rechtsanwält.

**Rodenberg b. Bad Nenndorf.**

312. Rammke, Dr., Amtsrichter.

**Rutenstein bei Stade.**

313. v. d. Decken, Landschaftsrath.

**Saarburg.**

314. v. Grone, Generallieut. v.  
d. Armee.

**Salzburg.**

315. v. Blittersdorf, Freiherr.

**Salzhausen im Lüneburgschen.**

316. Meyer, Pastor.

**Schellerten bei Hildesheim.**

317. Loning, Pastor.

**Schleswig.**

318. Reek, W., Postassistent.

**Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. L.**

319. Dr. G. H. Otto Volger gen. Sendenberg.

**Sondershausen.**

320. v. Limburg, Major a. D.

**Stade.**

321. Eggers, Hauptmann.

**Stuttgart.**

322. Kroner, Dr., Direktor.

323. v. Soden, Frhr., Major.

**Thale am Harz.**

324. v. d. Busche = Streithorst, Freiherr.

**Thedinghausen.**

325. Gudewill, A. W.

**Trier.**

326. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

**Wienenburg.**

327. Tvele, Superintendent.

**Wolpriehausen bei Uslar.**

328. Engel, Harry, Pastor.

**Wahlhausen bei Oberhof a. d. Werra.**

329. v. Winnigerode = Rositten, Freiherr.

**Walbrode.**

330. Grüttler, Bürgermeister a. D.

**Weimar.**

331. Kottmann, Apotheker.

332. von Alten, Baron.

**Wernigerode a. Harz.**

333. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

**Wichtringhausen bei Barfinghausen.**

334. von Langwerth = Simmern, Freiherr.

**Wien.**

335. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

**Wiesloch i. Baden.**

336. Henkel, Frdr., Direktor.

**Wolfenbüttel.**

337. Bibliothek, Herzogliche.

338. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.

\*339. Schulz, P., Dr. phil.

340. Zimmermann, Dr., Archivar.

**Nachtrag zur Vereinsgruppe für Geschichte der Stadt Hannover.**

\*341. Schuster, Geh. Baurath.

\*342. Gerbers, Pastor.

\*343. Meyer, Karl, Dr.

\*344. Nutzhorn, Pastor in Bissendorf.

\*345. Sievers, Rentmeister a. D.

#### 4. Correspondierende Vereine und Institute\*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Argau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterreichs zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinzial Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Bureau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphyragist. Verein „Herold“ zu Berlin. St.
17. Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. \*Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkensfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
22. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
23. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
24. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
25. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
26. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
27. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
28. Königl. Universität zu Christiania. St.
29. Westpreussischer Geschichtsverein zu Danzig.
30. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
31. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
32. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
33. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
34. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).

\*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Etade in Schriftenaustausch steht.

35. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
36. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
37. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
38. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
39. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
40. Pitterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland = Rußland).
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
42. Freiburger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
43. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
44. Historischer Verein zu St. Gallen.
45. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
46. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
47. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
48. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
49. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
50. Akademischer Leseverein zu Graz.
51. Rügisch = pommerische Abtheilung der Gesellschaft für pommerische Geschichte zu Greifswald. St.
52. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
53. Thüringisch = sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
54. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
55. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanaau. St.
56. Handelskammer zu Hannover.
57. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.]
58. Historisch = philosophischer Verein zu Heidelberg.
59. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermaunstadt.
60. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
61. \*Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
62. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
63. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
64. Ferdinaudeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
65. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen = Altenburg).
66. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
67. Schleswig = holstein = lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
68. Schleswig = holstein = lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

69. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
70. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
71. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
72. Historisches Archiv der Stadt Köln.
73. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
74. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
75. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
76. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
77. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
78. Krainischer Musealverein zu Laibach.
79. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
80. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
81. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
82. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
83. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
84. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
85. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
86. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
87. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
88. Society of Antiquaries zu London.
89. Verein für Lübedische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
90. Museumsverein zu Lüneburg. St.
91. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
92. Gesellschaft für Auffindung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
93. \*Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
94. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
95. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
96. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
97. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
98. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
99. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
100. Verein für Geschichte der Stadt Meissen zu Meissen. St.
101. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
102. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie zc. zu Mitau (Kurland).
103. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.

104. Königl. Akademie der Wissenschaften zu München. St.
105. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
106. Akademische Lesehalle zu München.
107. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
108. Société archéologique zu Namur.
109. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
110. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
111. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
112. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
113. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
114. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
115. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
116. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
117. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
118. Alterthumsverein zu Plauen i. B.
119. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
120. Historische Section der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
121. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
122. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
123. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Necklinghausen.
124. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
125. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
126. Reale academia dei Lincei zu Rom.
127. Verein für Moskows Alterthümer zu Moskau.
128. Carolino-Augustinum zu Salzburg.
129. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
130. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzweel. St.
131. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
132. Verein f. heunebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
133. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
134. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
135. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
136. Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
137. Königl. Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
138. Nordiska Museet zu Stockholm.

139. Historisch = Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
  140. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
  141. \*Copernikus = Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
  142. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
  143. Canadian Institute zu Toronto.
  144. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
  145. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
  146. \*Humanistiska Vetenskaps Samsundet zu Uppsala.
  147. Historische Genootschap zu Utrecht.
  148. Smithsonian Institution zu Washington. St.
  149. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
  150. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
  151. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
  152. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
  153. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
  154. Alterthumsverein zu Worms.
  155. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
  156. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
  157. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
  158. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.
-

## Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefügten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).  
 1821—1829 ..... à Jahrg. 3 M., à Heft — M. 75 „  
 1830—1833 ..... à Jahrg. 1 M. 50 „, à „ — „ 40 „  
 (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).  
 1834—1841..... à Jahrg. 1 M. 50 „, à Heft — „ 40 „  
 1842—1844..... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „  
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.  
 1845—1849..... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „  
 (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1894.  
 1850—1858..... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „  
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)  
 1859—1891, 1893 und 1894 ..... der Jahrgang 3 „ — „  
 (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.  
 Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „  
 „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch.  
 Abth. 1. 1852..... 2 „ — „  
 „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch.  
 Abth. 2. 1855 ..... 2 „ — „  
 „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440.  
 (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hohenberg.) 1859 ..... 2 „ — „  
 „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 ..... 3 „ — „  
 „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 ..... 3 „ — „  
 „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867..... 3 „ — „  
 „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872..... 3 „ — „  
 „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 ..... 3 „ — „



6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4. Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 J  
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 " — "
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 " 50 "
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — " 50 "
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 " 50 "
10. Brochhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 " — "
11. Mithoff, H. W. S., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 " 50 "
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — " 50 "
13. Sommerbrodt, C., Afrika auf der Ebtorfer Weltkarte. 4. .... 1 " 20 "
14. Bodemann, C., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) ..... — " 75 "
15. v. Doppermann und Schuchhardt, Atlas vor- geschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original- Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft ..... 2 " 50 "
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.  
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Hand-  
schriften, Karten, Portraits, Stammtafeln,  
Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Deyn-  
hausenschen Handschriften. 1888. .... 1 " — "  
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 " 20 "
17. Janicke, Dr., R., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.=Octav. 1889. .... 1 " — "
18. Jürgen s, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.=Octav. 1891. .... 2 " — "  
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, C., Die Ebtorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-  
Quart. 1891. .... 24 " — "
20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.=Octav.  
(Verlag der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover.)  
1. Band: Bodemann, C., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 " — "  
2. Band: Meinardus, D., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887. .... 12 " — "







GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9859

